

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

23,4
1839

Drei und zwanzigster Band. Jahrgang 1839.

Viertes Heft. Oktober bis Dezember.

Berlin, 1839.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

Zweiter Abschnitt.

Anhang.

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, die Verwaltung von Nebendiensten seitens der Regierungsbeamten betreffend.

Einem Königl. Regierungs-Präsidio theilen wir in der abschriftlichen Anlage (a.) dasjenige mit, was auf die Anzeige des Herrn Regierungs-Präsidenten N. zu N., über die von Beamten der dortigen Regierung verwalteten Nebendienste heute verfügt worden ist.

Da über die Verwaltung von Nebendiensten durch Regierungsbeamte auch bei Organisation, resp. Umformung der andern Regierungen gleichartige, und meist gleichlautende Bestimmungen wie an das Regierungs-Präsidium zu N. ergangen sind; so erwarten wir von Einem Königl. Regierungs-Präsidio ebenfalls eine Anzeige über die von dortigen Regierungsbeamten verwalteten Nebendienste, und über das mit letzteren verbundene Einkommen, nebst gutachtlicher Äußerung über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit deren ferneren Beibehaltung, abseiten der dermaligen Inhaber.

Imgleichen ist die Vorschrift wegen einzuholender Genehmigung zur Beibehaltung des Nebenpostens bei verändertem Dienst-

verhältniß der Inhaber durch Übertritt in eine andere Dienstkategorie auch von dort aus gleichmäßig zu beachten.

Berlin, den 25. November 1839.

Ministerium des Innern. Finanzministerium.
v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

---

a.

Die bei der ersten Organisation der Königl. Regierung zu N. an den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg ergangene, und seitens des Letztern dem derzeitigen dortigen Regierungs-Präsidenten N. mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. März 1816. enthält wörtlich folgende Bestimmung:

„Die im Etat bestimmten Gehälter sind völlig hinreichend ausgemessen, und mit Rücksicht darauf bewilligt worden, daß die Beamten dafür der Regierung ausschließlich angehören und verpflichtet sind, derselben ihre Zeit und Kräfte ganz zu widmen. Die Annahme von Nebenposten mit Besoldungen aus andern Kassen darf daher keinem Regierungsbeamten verstattet werden, auch ist den sämmtlichen Beamten, bei Bekanntmachung des Besoldungs-Etats zu eröffnen, daß Gesuche um Zulagen nicht weiter würden angenommen, sondern ohne Ausnahme zurückgewiesen werden."

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juli d. J. enthält daher — was die Genehmigung der Centralbehörde zu der Übertragung von Nebenämtern an Regierungsbeamte anbetrifft — gar keine neue, sondern nur die Wiederholung selbst Milderung einer älteren Vorschrift 2c.

Da auch, nach dem vorliegenden Berichte, die darin genannten Nebenposten ihren jetzigen Inhabern zu einer Zeit, wo Letztere noch als Regierungs-Sekretarien angestellt waren, verliehen, ihnen dann aber auch bei ihrer anderweiten Anstellung, resp. Beförderung zu Kassen-Posten ohne Weiteres belassen worden sind, so nehmen wir hieraus Veranlassung, zu bestimmen, daß für die Folge auch bei den mit unserer Genehmigung (widerruflich) stattgefundenen Verleihungen von Nebenposten es jedesmal einer anderweiten Anfrage und Genehmigung zur Beibehaltung des Nebendienstes in den Fällen bedarf, wo der Inhaber des letztern in eine andere Dienst-Kategorie versetzt wird.

Berlin, den 25. November 1839.

Ministerium nes Innern. Finanzministerium.
v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

An
den Königl. Regierungs-Präsidenten, Herrn N. zu N.

2.

Reskript an den Königl. Regierungs-Präsidenten in N., die Anstellung und weitere Beförderung ausgedienter Unteroffiziere in Civilämtern betreffend.

In dem von Ew. Hochw. unterm 11. v. M. in Abschrift eingereichten, den dortigen Büreaugehülfen N. N. an demselben

Tage ertheilten Bescheide ist unter Andern die Ansicht aufgestellt worden, daß die ausgedienten Unteroffiziere zu allen denjenigen Stellen im Departement, für welche nicht die ausschließliche Besetzung durch Militair-Invaliden oder sonstige Militairberechtigte vorgeschrieben ist, nur dann gelangen können, wenn weder Civil-Supernumerarien, noch andere Versorgungsberechtigte vorhanden seien. Diese Ansicht entspricht den für die Versorgung der ausgedienten Unteroffiziere bestehenden Vorschriften nicht, da vielmehr der Grundsatz festgehalten werden muß, daß, sowie in den Regierungs-Büreaus selbst die ausgedienten Unteroffiziere, bei bewiesener Tüchtigkeit, aus der zweiten Klasse der Subalternen in die erste Klasse derselben hinaufzurücken berechtigt sind, ihnen eben so alle Stellen im Departement übertragen werden können, für welche sie die erforderliche Qualifikation besitzen, in soweit nicht deren ausschließliche Besetzung durch Militair-Invaliden oder irgend eine besondere Klasse von Militair-Versorgungsberechtigten ausdrücklich vorgeschrieben ist. Von einem, den Civil-Supernumerarien hiebei zustehenden Vorzugsrecht kann hiebei nicht die Rede sein, vielmehr zwischen ihnen und den Unteroffizieren nur die Tüchtigkeit entscheiden, und nur die Wartegelderbeamten müssen dem einen wie dem andern vorangehen.

Ew. Hochw. veranlassen wir, diesen Grundsatz stets aufrecht zu erhalten, und vorkommenden Falles danach zu verfahren, sowie denn auch bei sich darbietender Gelegenheit der obige Bescheid demgemäß zu modifiziren ist.

Berlin, den 8. Dezember 1839.

Der Minister des Innern. v. Rochow. — Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

3.

Reskript an die Königl. Regierung zu Posen, betreffend die Tragung der Militair-Uniform neben der Civil-Uniform seitens der Civilbeamten, und die Anlegung militairischer Abzeichen zur letztern.

Den vormaligen Offizieren, welche die Armee-Uniform zu tragen berechtigt sind, ist, wie ich der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 26. v. M. erwiedere, deren Tragung auch dann erlaubt, wenn sie eine Civil-Uniform zu tragen berechtigt sind. Auch dürfen sie in der Militair-Uniform bei amtlichen Verrichtungen erscheinen. Dies ist daher auch den Distrikts-Kommissarien zu gestatten, wobei um so weniger ein Bedenken entstehen

kann, als sie ohnehin in ihren Distrikten allgemein bekannt sind, und sich auch in der Armee-Uniform als Distrikts-Kommissarien leicht kenntlich und geltend machen können.

Was dagegen die Tragung militairischer Abzeichen zur Civil-Uniform anlangt, so haben des Königs Majestät bestimmt:

1) Daß das Offiziers-Portepee und die Offiziers-Hutkordons zur Civil-Uniform nur dann angelegt werden können, wenn der betreffende Beamte entweder Landwehr-Offizier ist, oder bei seinem Austritt aus dem Militair die Erlaubniß zu Tragung der Armee-Uniform erhalten hat.

2) Daß den ehemaligen Stabsoffizieren erlaubt sein soll, Achselstücke mit Frangen zu tragen, wenn sie eine Civilstelle mit Uniform erhalten, welche nur Achselstücke ohne Frangen mit sich führt.

3) Daß die ehemaligen Unteroffiziere, welchen in Folge der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. März 1809. die darin angegebene Säbeltroddel als besondere Auszeichnung verliehen worden, diese auch zur Civil-Uniform tragen dürfen.

Weiter ergibt sich aus den Akten meines Ministerii über den Gegenstand nichts, daher es auch hinsichtlich der Distrikts-Kommissarien zunächst hierbei bewenden muß.

Berlin, den 14. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

4.

Reskript an die Königl. Regierung zu Posen, in eben derselben Angelegenheit.

Ich habe Veranlassung genommen, hinsichtlich der im Bericht vom 26. Oktober v. J. enthaltenen Anfrage der Königl. Regierung, wegen der Dienstuniform der Distrikts-Kommissarien, allerhöchste Entscheidung einzuholen. Danach haben des Königs Majestät Allerhöchst Sich nicht bewogen gefunden, den Distrikts-Kommissarien, welche als Kapitaine oder Premier-Lieutenants im Militair gedient haben, auf den Achselstücken ihrer Civil-Uniform die zur Bezeichnung ihres früheren Militair-Ranges dienenden Sterne beizulegen, und mir dabei hinsichtlich der Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten, auf welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte Bezug genommen, zu eröffnen geruhet, daß denselben von Anfang an, wenn sie vorher Offiziere gewesen, die Abzeichen ihres früheren Militair-Ranges bewilligt worden seien, weil sie ausnahmsweise mehr, als die übrigen Civildiener, militairisch uniformirt wären, welches Motiv bei den Distrikts-Kommissarien nicht zutreffe.

Die Königl. Regierung setze ich, im Verfolg meines Erlasses vom 14. November v. J. von dieser Allerhöchsten Willensmeinung in Kenntniß, um nach Maßgabe derselben die bei Ihr vorgekommenen und künftig vorkommenden Spezialfälle zu erledigen.

Berlin, den 10. Februar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

5.

Reskript an die Königl. Regierung zu N., das Disziplinar-Verfahren gegen Verwaltungsbeamte betreffend.

Die Königl. Regierung erhält anliegend Abschrift des heute dem Bürgermeister N. ertheilten Bescheides, mit dem Bemerken, daß es nicht einleuchtet, auf welche gesetzliche Vorschrift die in Ihrer Verfügung vom 3. v. M. an den Landrath enthaltene Bemerkung, daß dem N. das Rechtsmittel des Milderungsgesuchs binnen einer Frist von zehn Tagen zustehe, sich stützen könne. Gegen eine in Disziplinar-Untersuchungssachen wider einen Beamten verhängte Strafe findet zwar, wie gegen jede Regierungs-Verfügung, eine Beschwerde, aber kein Milderungsgesuch, als ein an eine Einlegungsfrist gebundenes Rechtsmittel, statt.

Auch muß es auffallen, daß dem Denunziaten, ungeachtet des allgemeinen Grundsatzes, daß Disziplinar-Untersuchungen kostenfrei zu führen, so erhebliche Kosten gemacht worden sind.

Berlin, den 25. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung. v. Meding.

6.

Reskript an die Königl. Regierung zu N., die Anwendung von Ordnungsstrafen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 14. d. M. autorisire ich Dieselbe, die dem Magistrat zu N. in der Angelegenheit wegen Regulirung des städtischen Weichbildes auferlegte Ordnungsstrafe von fünf Thalern niederzuschlagen. Ich finde mich hierzu insbesondere auch durch die Erwägung bewogen, daß Ordnungsstrafen überhaupt ein Disziplinarmittel sind, welches nur mit großer Vorsicht gegen höher gestellte Beamte angewendet werden darf, indem solche kleine Geldstrafen sehr leicht zu Abstumpfung des Ehrgefühls führen, dessen Belebung doch vielmehr das Hauptaugenmerk jeder Dienstdisziplin sein muß. Ich wünsche daher, daß

die Königl. Regierung diesen Gesichtspunkt bei künftigen ähnlichen Fällen beachten mag.

Berlin, den 31. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

7.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission hieselbst, die Ankäufe von Privatgebäuden für öffentliche Zwecke betreffend.

Ein neuerdings vorgekommener Fall, in welchem nach dem Ankaufe eines Privatgebäudes für öffentliche Zwecke der bauliche Zustand desselben sich als sehr schlecht erwiesen hat, und den vor dem Ankaufe zugezogenen Baubeamten, von denen hierauf nicht aufmerksam gemacht worden, ein sorgloses und oberflächliches Verfahren Schuld gegeben wird, gibt Veranlassung, den Baubeamten die größte Sorgfältigkeit und Vorsicht bei Behandlung ähnlicher Angelegenheiten zu empfehlen. Es wird daher, um demgemäß die Baubeamten zu instruiren, auf folgende Punkte, welche sie bei ihrer Zuziehung zu den Verhandlungen über den Ankauf von Privatgebäuden für öffentliche Zwecke besonders zu beachten haben werden, aufmerksam gemacht.

1. Sehr oft erfolgt die Aufforderung zur sachkundigen Beantwortung einer Frage, oder zur Abgabe eines Gutachtens von Seiten des Vorstandes einer Behörde oder eines Kommissarius nur mündlich.

Wird auch nur eine mündliche Äußerung verlangt, so muß die richtige Auffassung einer solchen und die angemessene Benutzung auch dem überlassen bleiben, der die Frage gestellt hat; der Baubeamte kann dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

Soll aber ein schriftliches Gutachten abgegeben werden, so ist die genaue Angabe dessen, was dem Baubeamten über den Zweck der Konsultation angegeben worden, unerläßlich, weil später nur hiernach die Angemessenheit seines Urtheils geprüft werden kann.

Diese Angabe wird im Eingange des Gutachtens ihre Stelle finden und als anerkannt anzusehen sein, wenn vor weiterem Verfahren in der Sache von der betheiligten Behörde dagegen nichts erinnert worden ist.

2. Schriftliche Aufforderungen und Mittheilungen sind nicht nur in dem Gutachten ausdrücklich in Bezug zu nehmen, sondern auch sorgfältig aufzubewahren.

3. Jede, auch die sorgfältigste Untersuchung des Zu-

standes eines Gebäudes läßt über die Beschaffenheit einzelner, selbst sehr wichtiger Theile Unsicherheiten zurück. Damit man von solchen Untersuchungen sich nicht mehr verspreche, als der Natur der Sache, oder den besondern Umständen nach zu erreichen ist, ohne wesentliche Zerstörungen zu veranlassen, ist nöthig, daß in dem Gutachten bestimmt ausgesprochen werde,

wie die Untersuchung vorgenommen, auf welche Theile sie sich erstreckt habe, aus welchen Gründen eine weitere Erforschung für entbehrlich gehalten, oder weshalb die für nöthig erachtete nicht zu bewirken gewesen sei.

4. Die Tüchtigkeit und Brauchbarkeit eines Gebäudes ist relativ, und von der Beibehaltung in seiner bisherigen Einrichtung und zu der bisherigen Bestimmung, oder von den mehr oder weniger bedeutenden Abänderungen und Vergrößerungen zu einem andern Zwecke abhängig. Ein treffendes Urtheil kann also, auch bei der genauesten Kenntniß von dem Zustande, nicht anders, als mit Rücksicht auf das, was in dieser Beziehung beabsichtigt wird, gefällt werden, und wird folglich nie ohne allen Vorbehalt hinzustellen sein.

5. Die überschlägliche oder spezielle Ermittelung der Kosten zur Reparatur und Einrichtung bleibt schon unter den zu 3. angeführten Umständen mehr oder weniger unsicher; sie entbehrt aber jedes Fundaments, wenn, wie sehr oft, noch gar nicht feststeht, welche Raumbedürfnisse befriedigt und wie die Lokalien ausgestattet werden sollen.

Der Überschlag oder Anschlag muß also entweder auf bestimmte Forderungen sich beziehen, oder, wie ausdrücklich zu bemerken sein wird, in Ermangelung solcher nach dem Ermessen des Baubeamten bearbeitet werden, der im letztern Falle, und wenn gegen die Dispositionen nichts erinnert worden ist, auch nur zu vertreten haben wird, daß die zur Erhaltung des Gebäudes nöthigen Arbeiten nicht außer Acht gelassen werden.

6. Die richtige Abschätzung des Werths eines Gebäudes setzt eigentlich die unter 3. gedachte genaue Untersuchung voraus, zu welcher Zeit und Kosten selten gegeben sind, noch seltener aber die Einwilligung des Besitzers zu beschaffen ist.

Auch kann die richtigste Ermittelung des Werthes unpassend werden, wenn das Gebäude nach 4. eine andere Bestimmung und Einrichtung erhalten soll, wobei die Zerstörung vieler noch brauchbarer Theile unvermeidlich wird.

Hiernach wird auch eine Taxe nicht anders als unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie verlangt worden, und unter Beobachtung der unter 3. und 4. gedachten Kautelen aufzustellen sein.

Gibt unter gewissen örtlichen Verhältnissen nach der Kennt-

niß des Baubeamten der Bauwerth keinen Maßstab für den üblichen Kaufpreis, so ist auch dies zu bemerken.

Es bedarf wohl nicht der Erinnerung, daß alles Vorstehende keine Anwendung findet, wenn bloß der Information wegen eine Abschätzung fiskalischer Gebäude verlangt wird, welche zum Verkauf gestellt werden sollen.

Übrigens ist dafür Sorge zu tragen, daß Geschäfte dieser Art nur durch erfahrene, mit der Örtlichkeit bekannte Baubeamte, nicht durch Baukondukteurs betrieben werden, weil dabei Geschicklichkeit und Kenntnisse einen gewissen praktischen Takt, der nur durch Erfahrung zu erwerben ist, nicht entbehrlich machen.

Berlin, den 18. Dezember 1839.

Der Finanzminister. In dessen Abwesenheit. Beuth.

8.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen und derjenigen zu Stralsund, die Berichtserstattungen über beabsichtigte Jurisdiktions-Veränderungen betreffend. *)

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in denen ich nur zufällig und so spät, daß meinerseits eine Einwirkung auf die Sache nicht mehr möglich war, Kenntniß von Veränderungen in der Organisation der Untergerichte erhalten habe. Veränderungen solcher Art berühren in allen Fällen, insbesondere aber wenn von Einzel-Richtern respizirte Gerichte aufgelöst und ihre Bezirke größeren Gerichtsbezirken einverleibt werden sollen, das Verwaltungs-Interesse sehr nahe. Wenn ich mich in dieser Beziehung auch auf die eigene Erfahrung der Königl. Regierung selbst beziehen kann, so muß ich doch hervorheben, daß wenn die Autorität des zu den Gerichts-Eingesessenen in persönlichem Verhältnisse stehenden Einzel-Richters wegfällt, auch das Ansehn und die Wirksamkeit der Polizei-Obrigkeit darunter leidet und die Geschäfte der Polizeiverwaltung sich vervielfachen.

Ich veranlasse die Königl. Regierung deshalb, unter Bezugnahme auf die in der neueren Zeit minder beachtete Cirkular-Verfügung vom 21. April 1823. (Anl. a.) in jedem Falle, in welchem Sie Nachricht davon erhält, daß eine Jurisdiktions-Veränderung in Ihrem Bezirke von der Justizbehörde insbesondere bei den Justizämtern und den Patrimonialgerichten projektirt wird, von der Sache vollständig Kenntniß zu nehmen, und in allen solchen Fällen unter genauer Darlegung der obwaltenden Umstände an

*) Vergl. Justiz-Minist.-Blatt, Jahrg. 1840. S. 115. und Minist.-Bl. der innern Verwaltung Jahrg. 1841. S. 220.

mich gutachtlich zu berichten. Ist in solchen Fällen die Königl. Regierung der Ansicht, daß eine Veränderung der Jurisdiktion ungeeignet sei, so hat die Königl. Regierung Sich, der angeordneten Berichtserstattung ungeachtet, sofort und bestimmt in solcher Weise gegen die betreffende Landes-Justizbehörde auszusprechen.

Berlin, den 30. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

a.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß mehrere Justizbehörden mit den Inhabern der Patrimonial-Jurisdiktion wegen deren Übernahme von Seiten des Staats Verträge abgeschlossen haben, ohne dabei mein in Beziehung auf das zu berücksichtigende staatsrechtliche Verhältniß durch die allerhöchsten Verordnungen vom 27. Oktober 1810. und 3. Juni 1814. begründetes Ressort zu beachten, noch auf mein Interesse als Polizeiminister Rücksicht zu nehmen; so bin ich mit dem Herrn Justizminister darin übereingekommen, daß künftig dergleichen Verträge von den Justizbehörden nicht abgeschlossen werden sollen, bevor nicht von den Königl. Regierungen Ihre Zustimmung ertheilt worden ist.

Damit aber in allen Landestheilen, wo Patrimonialgerichtsbarkeit besteht, nach gleichen Grundsätzen verfahren und ich in den Stand gesetzt werde, die Entwickelung dieses Verhältnisses im Ganzen im Auge zu behalten, weise ich die Königl. Regierung hiermit an, jedes Mal vor Ertheilung Ihrer Einwilligung zu dergleichen freiwilligen Übernahmen an mich zu berichten, und meine Entschließung zu erwarten.

Bevor aber Anträge darauf an mich gemacht werden, muß die Königl. Regierung den Inhaber der Jurisdiktion zur Erklärung auffordern:

ob er nicht nur die Polizeiaufsicht in dem Gerichtssprengel entweder persönlich führen, oder zu deren Führung auf seine Kosten ein von der Königl. Regierung für qualifizirt zu erachtendes Subjekt stellen, sondern auch, in soweit zeither vom Justitiar die Polizeigerichtsbarkeit mit besorgt worden, dafür auf eine legale, ausreichende und die Unterthanen nicht (durch weitere Wege, größere Unkosten 2c.) gegen die zeitherige Einrichtung mehr belästigende Art sorgen zu wollen, und welche Einrichtungen er deshalb zu treffen beabsichtige?

Hierbei muß überall darauf Rücksicht genommen werden, daß die Geschäfte der Landräthe, deren Hülfsmittel nach dem übereinstimmenden Urtheile der Königl. Regierungen dem Umfange ihres Wirkungskreises ohnehin nicht entsprechen, dadurch nicht vermehrt werden.

Damit auch die Gutsherren von der Lage der Sache unterrichtet sein mögen, hat die Königl. Regierung ihnen durch die Landräthe bekannt zu machen, daß ich die Gültigkeit der ohne meine nach den angezogenen Verordnungen erforderliche Einwilligung mit den Justizbehörden abgeschlossenen Verträge nicht anerkennen, und jedenfalls sie zu legaler Erfüllung aller in Hinsicht der Polizeiaufsicht und Polizeigerichtsbarkeit obliegenden Verbindlichkeiten nach wie vor anhalten lassen werde.

Berlin, den 21. April 1823.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

An
sämmtliche Königl. Regierungen in den Marken, Preußen, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen.

9.

Reskript an die Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg, der Preis für das in deren Bezirk in deutscher und polnischer Sprache erscheinende Amtsblatt betreffend.

Der Königl. Regierung wird in der Anlage (a.) eine vidimirte Abschrift der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. d. M., wonach der Preis des für die Regierungsbezirke Posen und Bromberg in deutscher und polnischer Sprache erscheinenden Amtsblatts auf Einen Thaler für den Jahrgang festgestellt wird, mit dem Auftrage übersandt, die Publikation dieser Ordre durch das Amtsblatt zu bewirken.

Berlin, den 18. Dezember 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

a.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. will Ich die von dem Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg unterm 29. November 1817. erlassene Verfügung, wodurch für die Regierungsbezirke Posen und Bromberg der Preis des in deutscher und in polnischer Sprache erscheinenden Amtsblattes auf einen Thaler für den Jahrgang festgestellt worden ist, für die Vergangenheit und Zukunft bestätigen, und Ihnen die Publikation dieser Ordre durch die betreffenden Amtsblätter überlassen.

Berlin, den 7. Dezember 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

10.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verminderung des Porto's bei portopflichtiger amtlicher Korrespondenz betreffend.

Durch eine an sämmtliche Gerichtsbehörden erlassene, durch das Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 24. vom laufenden Jahre S. 198. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verfügung des Herrn Justizministers Mühler Excellenz, vom 23. Mai d. J. (Annal. S. 541.) sind Anordnungen zur Vermeidung der Übelstände und Beschwerden, namentlich in Beziehung auf die unnöthige Erhöhung des Postporto's getroffen worden, welche durch den zeither nicht selten stattgefundenen Gebrauch unverhältnißmäßig großen und starken Papiers zu den amtlichen Korrespondenzen hervorgerufen wurden.

Es erscheint wünschenswerth, durch ähnliche Maßregeln auch

einer unnöthigen Erhöhung des Postporto's für die amtliche Korrespondenz der Provinzial-Verwaltungsbehörden und ihrer Unterbehörden mit dem Publikum vorzubeugen, und wird die Königl. Regierung daher unter Bezugnahme auf jenen Erlaß angewiesen, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, daß sowohl bei Ihrer als der amtlichen Korrespondenz Ihrer Unterbehörden unnöthige Papierverwendung vermieden, insbesondere aber das Publikum nicht durch Gebrauch unnöthigen zu großen und zu dicken Papiers, sowie durch zu dick aufgetragenen Siegellack, mit höheren als den unumgänglich nöthigen Portokosten belästigt werde.

Berlin, den 15. November 1839.

Ministerium

des Innern.	des Königl. Hauses, zweiter Abthl.	der Finanzen.
v. Rochow.	v. Ladenberg.	Gr. v. Alvensleben.

11.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen zu Cöln, Coblenz, Achen und Trier, betreffend die Edition von Urkunden aus den Archiven und Registraturen der Verwaltungsbehörden in streitigen Rechtssachen.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf den Bericht vom 22. Juli d. J.,

betreffend die Edition von Urkunden aus den Archiven und Registraturen der Verwaltungsbehörden in streitigen Rechtssachen,

daß die Grundsätze, welche in der Cirkular-Verfügung des Herrn Geheimen Staatsministers v. Ladenberg Exc. vom 10. Juni d. J. *) wegen des eben bezeichneten Gegenstandes aufgestellt worden sind, auch in den übrigen Verwaltungs-Ressorts im Wesentlichen zur Richtschnur dienen müssen. Namentlich unterliegt es nach der bestehenden Gesetzgebung keinem Bedenken, daß ein auf Edition ganzer Aktenstücke und Rechnungen gerichteter Antrag unzuläßig ist, einmal, weil ein Editionsgesuch überhaupt nur auf bestimmt zu bezeichnende einzelne Urkunden, nicht aber generell auf Aktenkonvolute u. s. w. gerichtet werden kann, (§. 92. b. Tit. 10. der Prozeß-Ordnung) sodann aber, weil Berichte der Unterbehörden an die Obern und Verfügungen der letzteren, Gutachten und sonstige Notizen, dergleichen alle Akten enthalten, der Privat-Korrespondenz einer Partei gleich zu achten sind, deren Edi-

*) im 2ten Hefte, S. 285.

tion nach §. 92. a. a. a. O. nur verlangt werden kann, wenn solche unter den Parteien selbst über das Geschäft geführt worden ist. Eben so stehen alle Rechnungen der Kassen den Privat-Rechnungs-Notizen gleich, deren Edition, mit Ausnahme der Handlungsbücher, nicht verlangt werden kann, und Fiskus wäre übel daran, wenn er alle Verhandlungen der Behörden unter sich, und alle Rechnungen, welche einen Dritten nichts angehen, vorlegen müßte, damit eine Partei daraus einen Anspruch gegen ihn begründen könnte. Auch der §. 159. l. c. redet nur von Urbarien, Zins- und Steuer-Registern, Kirchen-Matrikeln und ähnlichen Verzeichnissen, die den Dokumenten gleich zu achten sind, nicht aber allgemein von Rechnungen und Akten.

An diesen seitens der Verwaltungsbehörden auch immer schon angenommenen Grundsätzen hat die Königl. Regierung mit Strenge zu halten, und in Fällen, wo ein Konflikt mit den Gerichtsbehörden eintreten sollte, oder die Gewährung eines Editionsgesuchs zweifelhaft erscheinen möchte, jedesmal erst bei dem betreffenden Ministerium anzufragen. Festere Bestimmungen über diesen Gegenstand sind erst von der Revision der Gerichts-Ordnung zu erwarten.

Berlin, den 18. November 1839.

Ministerium

der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei. v. Rochow.

der Finanzen. Gr. v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung in Potsdam und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, mit Ausschluß der Rheinischen zu Coblenz, Cöln, Trier und Achen, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

12.

Reskript an die Königl. Regierung zu Achen, betreffend die Vernehmung von Zeugen in administrativen Untersuchungen, ohne Gewährung von Reisekosten.

Die Königl. Regierung erhält die mittelst Berichts vom 22. v. M. eingereichten Liquidationen über die Reisekosten der in der administrativen Untersuchung wider den Bürgermeister N. zu N., vernommenen Zeugen anliegend mit dem Eröffnen zurück, daß, da nach dem, was in der Verfügung an die Rheinischen Regierungen vom 26. August d. J. *) bemerkt worden, in Gemäßheit der dort noch geltenden fremdherrlichen Gesetzge-

*) im 3ten Hefte, S. 537.

bung den auf administrativem Wege abgehörten Zeugen keine Entschädigung gebührt, das Ministerium sich um so weniger veranlaßt, oder auch nur autorisirt finden kann, im vorliegenden Falle eine Bewilligung eintreten zu lassen, als daraus für alle künftige Fälle Exemplifikationen gezogen werden könnten.

Auf den Antrag ist daher nicht einzugehen. In künftigen Fällen ist dafür zu sorgen, daß die Zeugen nicht zu weiten Wegen in das landräthliche Büreau veranlaßt, sondern die Bürgermeister mit der Vernehmung beauftragt werden.

Berlin, den 19. November 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

13.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Schulkollegien rc., die jährlichen Nachweisungen von den zur Erledigung gekommenen Orden und Ehrenzeichen betreffend.

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf die Anfrage in dem Berichte vom 9. v. M., daß die, durch die Verfügung vom 13. Februar 1837. (Annal. S. 300. f.) erforderten jährlichen Nachweisungen von den, durch das Ableben von Geistlichen, Lehrern und Medizinalpersonen in dem Zeitraume von Michaeli bis Michaeli zur Erledigung gekommenen Orden und Ehrenzeichen nicht gleich nach Eintritt eines jeden Falles einzureichen sind, sondern nur einmal im Jahre, und zwar so, daß solche spätestens bis zum 20. Oktober hier eintreffen. Die Insignien der Verstorbenen sind aber nach wie vor sofort an die Königl. General-Ordens-Kommission zurück zu senden.

Der vorgenannte Termin ist jedoch aus den, in der Verfügung vom 13. Februar 1837. angegebenen Gründen auf das pünktlichste einzuhalten und von der Königl. Regierung solche Einleitung zu treffen, daß entweder die fragliche, den Zeitraum eines Jahres umfassende Nachweisung, oder, wenn keine Erledigungen vorkommen, eine Vakat-Anzeige hinführo jedesmal bis zu dem bestimmten Termine hier eingeht.

Berlin, den 9. Dezember 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam und Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, und an sämmtliche Königl. und stellvertretende außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei den Universitäten.

14.

Reskript an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Belohnungen bei Gelegenheit der Feier goldener Hochzeiten betreffend.

Des Königs Majestät haben, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 1. v. M. zur Nachricht eröffnet wird, den Antrag des unterzeichneten Ministeriums auf Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens an den Schuhmachermeister N. bei Gelegenheit der Feier seiner goldenen Hochzeit, mit der allerhöchsten Bestimmung abgelehnt, daß dergleichen Feste wohl Veranlassung zu Geschenken an die Jubel-Ehepaare aus dem dazu geeigneten Fonds, nicht aber zu Dekorations-Verleihungen geben könnten, und daß, wenn der ꝛc. N. überhaupt eine Auszeichnung verdiene, solche bei Gelegenheit des Ordensfestes in Antrag gebracht werden solle.

Berlin, den 12. August 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

15.

Auszug aus dem Berichte der Königl. Regierung zu Frankfurt, das Stimmrecht der Mitbesitzer von Rittergütern bei Landrathswahlen und die Wählbarkeit derselben betreffend.

—. Der Besitz eines in der Matrikel anerkannten Ritterguts befindet sich zur Zeit in dem gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Geschwister und anderer Personen als Miterben. Der Kommissarius zur Abhaltung der Landrathswahl in dem N. N.schen Kreise wünscht nun darüber belehrt zu sein:

1. ob diese Miterben stimmberechtigt sind, und, wenn dies der Fall sein sollte, wie sie ihr Stimmrecht ausüben dürfen?

Unserm unmaßgeblichen Dafürhalten nach, dürfte den zeitigen Mitbesitzern unbedenklich das Wahlrecht zustehen, und sie ermächtigt sein, entweder einen qualifizirten Bevollmächtigten zu wählen, oder einen gemeinschaftlich abgefaßten Wahlzettel, von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung als richtig anerkannt, einzureichen.

2. Wer von den Mitbesitzern wählbar sei?

In dieser Hinsicht halten wir unvorgreiflich dafür, daß es der Wahlversammlung überlassen sei, denjenigen der Mitbesitzer auf die Liste der Wählbaren bringen zu lassen, den sie für qualifizirt erachten, als Landrathsamts-Kandidat präsentirt zu werden, wenn etwa die Wahl auf denselben fallen sollte.

Euer Excellenz bitten wir ganz gehorsamst, uns hochgeneigtst

bescheiden zu wollen, ob unsere gutachtliche Äußerung richtig sei, und wir hiernach den Wahlkommissarius mit Resolution versehen dürfen, oder wie wir sonst denselben anzuweisen haben, zu verfahren.

Frankfurt, den 22. Oktober 1839.

Die Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staats- und
Minister des Innern und der Polizei, Herrn
v. Rochow, Excellenz, zu Berlin.

16.

Reskript an die Königl. Regierung zu Frankfurt, in eben derselben Angelegenheit.

Da das Stimmrecht der Mitbesitzer von Rittergütern bei Landrathswahlen und die Wählbarkeit derselben grundsätzlich nicht zu bezweifeln sind, und die für die Geltendmachung beider von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 22. v. M. vorgeschlagene Form derjenigen Praxis, welche sich anderweitig ausgebildet hat, entspricht, so kann bei der im N.schen Kreise abzuhaltenden Landrathswahl nach jenem Vorschlage verfahren werden. Ich überlasse daher der Königl. Regierung, den Wahlkommissarius demgemäß mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 6. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

17.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren mit Heimathscheinen aus den deutschen Bundesstaaten betreffend.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß Heimathscheine, welche von Behörden auswärtiger deutscher Bundesstaaten, mit denen wegen gegenseitiger Aufnahme von Vagabunden und Ausgewiesenen Verträge bestehen, ihren Nationalen zum Aufenthalte in den Königlichen Staaten ausgefertigt sind, nach ihrem ausdrücklichen Inhalt nur so lange für gültig erklärt werden: „als nicht die In„haber dieser Urkunden, zufolge der zwischen dem diesseitigen Gou-

„vernement und jenen Staats-Regierungen bestehenden gedachten „Verträge, die diesseitige Staatsangehörigkeit erlangt haben würden."

Da nach der innern Gesetzgebung der meisten dieser Staaten die Bestimmung jener Konventionen:

wonach durch zehnjährigen Aufenthalt oder Verheirathung unter Anlegung einer eigenen Wirthschaft die Verpflichtung zur Beibehaltung der betreffenden Individuen begründet wird,

durch das Begehren von Heimathscheinen oder zeitige Ausweisung in der Regel außer Wirksamkeit gesetzt wird, die diesseitigen Heimathscheine aber die Fortdauer der Preußischen Unterthanen-Qualität während des darin gedachten Zeitraums ohne Rücksicht auf die bestehenden Konventionen unbedingt aussprechen, und, um den Inhabern den bezweckten Aufenthalt im Auslande möglich zu machen, aussprechen müssen, so können Heimathscheine auswärtiger Behörden, welche eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme deren Inhaber nur so lange begründen, als die Bestimmungen der Konventionen der diesseitigen Regierung ohnehin ein Recht zur Ausweisung beilegen, nicht als genügend angenommen werden. Die Königl. Regierung hat daher die betreffenden Behörden Ihres Departements anzuweisen, derartige Heimathscheine, falls sie künftig produzirt werden möchten, den Inhabern zurückzugeben, und an deren Stelle, bevor sie die Genehmigung zum längeren diesseitigen Aufenthalte ertheilten, die Beibringung solcher Scheine zu verlangen, welche für die darin gedachte Zeit die Verpflichtung der ausstellenden Behörde zur Wiederaufnahme des Inhabers in derselben Art unbedingt begründen, wie dies nach dem Inhalte der diesseitig vorgeschriebenen Heimathscheine der Fall ist.

Berlin, den 29. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

18.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier an sämmtliche Landräthe, wegen Verlustes des Heimathsrechts nach erfolgter Auswanderung.

Der Königl. Rheinische Appellationshof zu Cöln hat auf desfalls eingelegten Rekurs den in einem Spezialfalle von der Rathskammer eines der Königl. Landgerichte ausgesprochenen Grundsatz,

daß ein mittelst ertheilten Auswanderungskonsenses aus dem diesseitigen Unterthanenverbande ausgeschiedener Inländer um deswillen, weil es ihm nicht gelungen, im Auslande Schutz und Aufnahme zu finden, nach wie vor, der erfolgten Auswanderung ungeachtet, als Inländer zu betrachten sei,

eines-

einestheils aus materiellen in der Sache selbst liegenden Gründen, anderntheils und vorzugsweise aber darum gemißbilligt, weil nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. März 1839. es der Verwaltungsbehörde allein zugestanden habe, die zweifelhaft gewordene Frage, ob die in Rede stehende Person als diesseitiger Unterthan, oder aber als Ausländer zu betrachten sei, ausschließlich, und für das richterliche Urtheil in dem Falle maßgebend, zu entscheiden, wo es sich bei Bestrafung der Vagabundage von der Qualität des Wiederbetroffenen handelt.

Wir theilen Ew. Wohlgeb. diese Entscheidung zur Kenntnißnahme mit.

Trier, den 12. Juli 1839.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

19.

Reskript an die Königl. Regierungen zu Merseburg und Erfurt, die Auswanderungen nach Serbien betreffend.

Es liegt zwar, wie ich der Königl. Regierung auf die Anfrage in dem Berichte vom 25. v. M. eröffne, kein Grund vor, um zu bezweifeln, daß den nach Serbien auswandernden Individuen, dafern sie nur das nöthige Reisegeld besitzen, die Durchreise durch die Kaiserlich Österreichischen Staaten werde verstattet werden. Um jedoch hierin ganz sicher zu gehen, erscheint es im eigenen Interesse der Auswandernden angemessen, ihre Reisepässe mit dem Visa der hiesigen Österreichischen Gesandtschaft versehen zu lassen.

Die Königl. Regierung mag daher anordnen, daß diese Reisepässe von der ausfertigenden Behörde zu dem gedachten Zwecke hieher eingereicht werden.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß denjenigen Individuen, welche das für erforderlich zu achtende Reisegeld nicht besitzen, weder Auswanderungskonsense noch Reisepässe zu bewilligen sind, und daß den Ursachen, welche diese Auswanderungen veranlassen, ferner sorgfältig nachgespürt, und etwaigen desfallsigen Aufreizungen entgegengewirkt werden muß.

Berlin, den 4. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg und Abschrift
an die Königl. Regierung in Erfurt zur Nachricht
und gleichmäßigen Beachtung.

III. Staats-Einkünfte.

A. Domainen-Verwaltung.

20.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in Westphalen und am Rhein, das Diensteinkommen der Domainen-Rentbeamten betreffend.

In der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Januar 1832., mittelst welcher des Königs Majestät die von dem Königl. Finanzministerio geschehenen generellen Vorschläge, zur anderweiten Einrichtung des Besoldungswesens für die Domainen-Renteien in den östlichen Provinzen, im Allgemeinen zu genehmigen geruhet haben, ist ausdrücklich bestimmt, daß bei Feststellung des Diensteinkommens der Rentbeamten und Unterbedienten die Vorschläge der ehemaligen Immediat-Kommission zur Regulirung des Staatshaushalts und der deshalb durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Dezember 1824. erlassenen näheren Bestimmungen berücksichtigt werden sollen.

Da nun, nach den vorerwähnten Bestimmungen, als allgemeiner Grundsatz festgehalten werden soll,

> daß Domainen-Rentbeamte und Forstgeld-Erheber, soweit die örtlichen Verhältnisse es nur irgend gestatten, stets in einer Person vereinigt, und für beide Geschäfte nur die für die Rentbeamten bestimmten Normalsätze, wobei 900 Thaler unabänderlich als Maximum gelten sollen, gewährt werden dürfen;

so wird die Königl. Regierung angewiesen, als Grundsatz zu beachten, daß das reine Gesammt-Diensteinkommen eines mit der Verwaltung einer Forstkasse beauftragten Rentbeamten, also incl. Tantieme von der Forstkasse, die Summe von 900 Thalern jährlich als Maximum nicht übersteigen darf.

Ist in den Normal-Besoldungsplänen für die Domainen-Rentämter und in den Forst-Geldetats für die mit einer Forstkassen-Verwaltung beauftragten Rentbeamten, von der Forsthebungs-Tantieme ein bestimmter Betrag zum Dienstaufwande abgesondert, so ist, wenn die etatsmäßige Tantiemen-Einnahme in der Wirklichkeit übersteigen wird, der Mehrbetrag ganz als reines Diensteinkommen zu behandeln. Z. B. das ganze Tantieme-Einkommen eines Rentbeamten, als Forstkassen-Rendanten, wäre auf 300 Thaler jährlich, unter Zugrundelegung der etatsmäßigen Bruttoeinnahme, ermittelt, und davon wären 130 Thaler auf den Dienst-

aufwand gerechnet; in der Wirklichkeit aber beliefe sich in dem einen Jahre die desfallsige Tantieme auf 400 Thaler. Gesetzt nun, der Rentbeamte bezöge, als solcher, ein reines Gehalt von 700 Thlr., in diesem Falle würde er von den 400 Thlrn. Forsttantieme nur 330 Thlr., und zwar 200 Thlr. als reines Gehalt, innerhalb des Maximi von 900 Thlr. für die kombinirten Stellen, und die übrigen 130 Thlr. zum Dienstaufwande beziehen können, wogegen der Tantieme-Mehrbetrag von 70 Thlr. bei der Forstkasse als erspart zu verrechnen sein würde.

Wo aber solche bestimmte Quanta, wie vorstehend erwähnt, bei den mit Forstkassen beauftragten Rentbeamten für die von der Forsthebungs-Tantieme auf den Dienstaufwand zu rechnenden Beträge, durch die Normal-Etats oder Ministerialbestimmungen nicht regulirt sind, ist, ohne Unterschied ⅓ dieser Tantieme auf den Dienstaufwand zu rechnen, und künftig auch in diesem Betrage in den Etats zum Ansatz zu bringen, wenn auch bisher nur ¼ der Tantieme oder eine andere Quote auf den Dienstaufwand gerechnet sein sollte. Z. B. ein Rentbeamter bezöge als solcher ein reines Gehalt von 800 Thaler. Die ihm zugleich übertragene Forstkasse ergäbe aber nach dem für ihn bestimmten Prozentsatze, in dem einen Jahre eine Tantieme von 200 Thlr. Wenn nun ⅓ davon mit 66 Thlr. 20 Sgr. auf den Dienstaufwand zu rechnen ist, so verbleiben als reines Diensteinkommen 133 Thlr. 10 Sgr. Davon kann jedoch der Rendant nur 100 Thlr., oder, wenn er auch als Forstkassen-Rendant Pensionsbeiträge zu entrichten hat, nur 98 Thlr. 15 Sgr. erhalten, wogegen die übrigen 33 Thlr. 10 Sgr. oder, incl. Pensionsbeiträge, 34 Thlr. 25 Sgr. der Forstkasse verbleiben müssen.

Das Diensteinkommen der Domainen-Rentbeamten als Forstkassen-Rendanten, unterliegt, nach bisheriger Einrichtung, nicht überall den Pensionsbeiträgen.

Dieser Umstand ist aber ohne Einfluß auf die Berechnung des Gehaltsmaximi von 900 Thlr., indem auch diejenigen Domainen-Rentbeamten, welche als Forstkassen-Rendanten keine Pensionsbeiträge zu entrichten haben, doch nur 900 Rthlr., als Gehaltsmaximum, incl. der reinen Diensteinnahme von der Forsterhebungs-Tantieme, beziehen dürfen.

Berlin, den 28. Oktober 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii.

v. Ladenberg.

21.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen in den östlichen Provinzen, die Büreaukosten der Domainen-Rentbeamten betreffend.

In der an die Königl. Regierung zu Stettin erlassenen, unterm 19. Februar 1832. den übrigen Königl. Regierungen in den östlichen Provinzen auszugsweise mitgetheilten Verfügung vom 3. desselben Mts. u. J., ist zwar bereits unter Nr. 7. f. im Allgemeinen bestimmt worden, welche Ausgaben die auf feste Besoldung angestellten Rentbeamten außer den in den Normal-Besoldungs-Etats besonders bemerkten Ausgaben aus der ihnen unter dem Namen „Büreaukosten" bewilligten Entschädigung für den Dienstaufwand zu bestreiten haben.

Da jedoch diese Vorschrift hinsichtlich einiger Gegenstände einer Vervollständigung bedarf, so finde ich mich veranlaßt, die für die Folge hierunter in Anwendung zu bringenden Bestimmungen in Nachstehendem bekannt zu machen.

1. Zu den von den Rentbeamten aus der ihnen ausgesetzten Entschädigung zum Dienstaufwande zu bestreitenden Ausgaben gehören zunächst die in den meisten Normal-Besoldungs-Plänen auch schon durch besondere Ansätze berücksichtigten Kosten der Beschaffung und gehörigen Sicherstellung des Geschäfts- und Kassen-Lokals an denjenigen Orten, wo nicht Königl. Amtslokale vorhanden sind, ferner die Kosten der Erleuchtung und Heizung dieses Lokals, nicht minder die Fuhr- und Reisekosten bei sämmtlichen Reisen in Angelegenheiten des Rentamts.

Die Dienstreisen der Rentbeamten werden sich in der Regel nicht über die Grenzen des geographischen Bezirks des Rentamts hinaus, d. h. nicht auf Ortschaften erstrecken, in welchen keine Domainen-Prästationspflichtige, oder der Amts-Polizei unterworfene Einsassen sich befinden. Jedoch sind die Rentbeamten auch außerhalb jenes Bezirks ohne besondere Entschädigung Reisen zu verrichten verpflichtet, wenn die ihnen anvertraute Verwaltung Reisen der Art im gewöhnlichen Geschäftsgange erforderlich macht, wie solches z. B. vorkommt, wenn die Amtsortschaften oder ein Theil derselben der Jurisdiktion eines Gerichts unterworfen ist, welches sich in einer nicht zum Rentamtsbezirke gehörigen Stadt befindet, und die Rentbeamten persönlich vor diesem Gerichte erscheinen müssen, oder wenn das Zinsgetreide des bessern Absatzes wegen an einem nicht im Bereiche des Rentamtsbezirks gelegenen Orte aufgeschüttet und verkauft wird, oder wenn Bestandtheile des Rentamtsbezirks, durch dazwischen liegende andere, nicht zu demselben gehörende Ortschaften getrennt sind. In solchen Fällen sind

auch die Amtsdiener Aufträge außerhalb des Rentamtsbezirks auszuführen verpflichtet, ohne dafür eine Entschädigung fordern zu dürfen, in sofern nicht mit Rücksicht auf ihr geringes Gehalt und die bei nothwendigem längern Anfenthalte außerhalb ihres Wohnorts ihnen erwachsenden Kosten besondere Ausnahmen entweder schon nachgegeben sind, oder etwa noch, auf Antrag der betreffenden Regierung, hier nachgegeben werden sollten.

Die Rentbeamten haben ferner auf die ihnen ausgesetzte Entschädigung für den Dienstaufwand zu übernehmen

2. die Haltung der etwa nöthigen Expeditions-, Rechnungs-, Registratur- und Schreibe-Gehülfen, die Remunerirung besonderer Hülfsboten und Hülfsexekutoren, wenn das Amtsdiener-Personal bei zeitweise überhäuften Geschäften zur Besorgung aller diesfälligen Verrichtungen nicht ausreicht, oder bei unverschuldeten, die Einleitung einer Stellvertretung nicht motivirenden Behinderungen der Amtsdiener, imgleichen das Botenlohn in Fällen, wo die Erstattung von den verpflichteten Privatpersonen nicht zu erlangen ist.

3. Die Anschaffung der Schreibmaterialien, mit Einschluß der nöthigen Druck-Formulare, imgleichen das Aktenheften, ferner die Anschaffung der erforderlichen Geldfässer und Geldbeutel.

4. Die Anschaffung und Unterhaltung sämmtlicher Geschäfts-Utensilien, mit alleiniger Ausnahme der Akten-Repositorien, ferner der Geldkästen, imgleichen der Geldwagen nebst Gewichten und der Dienstsiegel, welche ausgenommene Gegenstände aus dem Domainen-Extraordinario anzuschaffen, und daher bei jedem Rentamte zu inventarisiren sind.

5. Die Anschaffung und das Einbinden der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter, welche während ihrer Dienstzeit erscheinen, und welche sie bei ihrem Abgange vollständig und gut eingebunden, nebst den ihnen bei ihrem Dienstantritte übergebenen frühern Jahrgängen als Inventarienstücke ohne Vergütigung zurückzulassen haben, und endlich

6. bei denjenigen Rentämtern, bei welchen noch Zinsgetreide erhoben und für Rechnung der Domainen-Verwaltung aufgeschüttet und verkauft wird, die Anschaffung und Unterhaltung sämmtlicher zu den Schüttböden gehörigen Geräthschaften, mit alleiniger Ausnahme der erforderlichen Scheffelgemäße, der Windeseile und der Säcke zum Getreide-Empfang, imgleichen der Getreide-Reinigungs-Maschinen, in sofern deren Anschaffung überhaupt in einzelnen Fällen für nothwendig erachtet wird. Die bemerkten Gegenstände sind aus dem Domainen-Extraordinario anzuschaffen, jedoch von den Rentbeamten aus ihren Mitteln in brauchbarem Stande zu erhalten. Ferner haben die Rentbeamten die Kosten der etwa nöthigen Bewachung der Schüttböden während der Ge-

treide-Lagerung, sowie des Umschippens und Abmessens des Getreides, in soweit die letztern Verrichtungen nicht durch die Amtsdiener besorgt werden können, zu zahlen.

Dagegen sind die Ausgaben der Beschaffung und Unterhaltung der Getreide-Schüttböden, imgleichen alle bis zur geschehenen Aufschüttung des Getreides auf diese Böden entstehenden Kosten, als Transportkosten, die etwa üblichen Mahlzeitgelder oder Pröven bei Ablieferung des Zinsgetreides, und Chaussee-, Brücken- und Pflastergeld, sowie die beim Getreide-Verkauf entstehenden Publikationskosten, in soweit bei dem Getreide-Empfang und der Publikation der Verkaufstermine die Amtsdiener nicht mitwirken können, auf die geeigneten Fonds der Domainen-Verwaltung zu übernehmen. Aus denselben erfolgen auch die Kosten der durch die Eichungsämter zu bewirkenden Eichung und Revision der Scheffelgemäße.

Berlin, den 3. November 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii.

v. Ladenberg.

22.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, außer derjenigen in Stralsund, die Ausweise über die Kontrakts-Verbindlichkeiten der Domainenpächter betreffend.

Es ist in Erwägung gezogen worden, in wiefern die Angelegenheit wegen der Ausweise über die Kontraktsverbindlichkeiten der Domainenpächter ohne Benachtheiligung des fiskalischen Interesses zur Vermeidung der mit dem bisherigen Verfahren verbundenen Weiterungen anderweit regulirt werden könne.

In dieser Beziehung stellt sich:

1. um den Departementsräthen die Ausstellung gewissenhafter Atteste zu den Rechnungen nach der bei ihren Ämter-Bereisungen bewirkten Prüfung möglich zu machen, als angemessen dar, den Ausweis über die Kontraktsverbindlichkeiten im Allgemeinen ferner nicht mehr, wie bisher, nach den Pacht- und den Kalender-Jahren zugleich, sondern lediglich nach den Pachtjahren liefern zu lassen. Hiernach wird also z. B. ein zur Rechnung des Jahres 1839. beizubringender Ausweis über die Kontraktsverbindlichkeiten im Allgemeinen nur die Zeit bis zu Trinitatis oder Johannis des Jahres 1839. zu umfassen haben, je nachdem das Pachtverhältniß

nach einem oder dem andern Termine regulirt ist; die übrige Zeit dieses Jahres bis ultimo Dezember bleibt dabei außer Berücksichtigung. Demnächst wird.

2. nachgegeben, daß künftig dergleichen sich auf alle vorschriftsmäßig darin aufzunehmende Kontraktsverbindlichkeiten erstreckenden Ausweise nicht wie bisher alljährlich, sondern nur von drei zu drei Jahren zu den betreffenden Rechnungen beigebracht werden. Von diesem dreijährigen Nachweise bleiben jedoch, in soweit darüber nicht für einzelne Regierungsbezirke besondere Bestimmungen ergangen sind, sämmtliche Bauverpflichtungen in dem Betracht ausgenommen, daß letztere bei dem bedeutenden Umfange, welchen die jetzt zur Anwendung kommenden allgemeinen Pachtbedingungen ihnen ertheilen, die strengste unausgesetzte Kontrolle erfordern; und es muß daher rücksichtlich derselben bei dem bisherigen Verfahren und mithin bei dem alljährlich zu führenden Nachweise über ihre Erfüllung, jedoch mit der ad 1. nachgegebenen Modifikation, bewenden.

3. Zur Erleichterung der Rechnungs-Revision sind die vollständigen Ausweise über alle dahin gehörige Kontraktsverbindlichkeiten, so lange die Etatsperiode noch einen dreijährigen Zeitraum umfaßt, stets der für das dritte Etatsjahr zu legenden Rechnung; nach Verlängerung der Etatsperiode auf sechs Jahre sind die Ausweise aber stets der für das dritte und für das sechste Etatsjahr zu legenden Rechnung beizufügen. Hört ein Pachtverhältniß entweder in demjenigen Jahre, welches dem gewöhnlichen Ausweisjahre zunächst vorangeht, oder in demjenigen Jahre auf, welches dem gewöhnlichen Ausweisjahre folgt, so ist mit Rücksicht darauf, daß bei Beendigung einer jeden Pacht die Erfüllung sämmtlicher Kontraktsverbindlichkeiten ohne Unterschied in der durch die Cirkular-Verfügung vom 12. September 1834. unter I. c. vorgezeichneten Weise von den Departements-Räthen zu bescheinigen ist, auch die laufende Ausweisperiode resp. zu verkürzen oder zu verlängern. Hinsichtlich der neuen Pachtperiode aber ist der erste vollständige Ausweis in der Art zu der betreffenden Rechnung beizubringen, daß die bezügliche Pachtung dann wieder in den für die übrigen Domainen desselben Regierungsbezirks vorgeschriebenen Turnus eintritt.

Im Übrigen versteht es sich von selbst, daß durch diese Maßgabe die Obliegenheit der Departementsräthe, bei ihren jährlichen Bereisungen der Ämter, die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Pächter auf das sorgfältigste zu kontrolliren und dafür zu sorgen, daß in dieser Beziehung von ihnen nichts versäumt wird, nicht vermindert wird, sowie es denn auch keiner weitern Erwähnung bedarf, daß, wenn in einzelnen Kontrakten den Pächtern noch be-

sondere, nicht gewöhnliche Leistungen binnen einer gewissen Frist auferlegt sein sollten, auf Verlangen der Königl. Ober-Rechnungskammer darüber das Attest des Departementsraths zu der betreffenden Rechnung beizubringen ist. Auch haben die Departementsräthe nach wie vor bei ihren alljährlichen Dienstbereisungen die Geschäftsführung der Pächter, in sofern dieselben gleichzeitig einer Renteiverwaltung vorstehen, rücksichtlich einer pünktlichen Einziehung der Gefälle, ordnungsmäßigen Führung der Kassenbücher und prompter Abführung der Überschüsse, imgleichen bei etwa bedeutenden GefällerESTEN, die Richtigkeit der desfallsigen Nachweisungen durch Einsicht der Quittungsbücher einiger Restanten, oder sonst auf geeignete Weise einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und alljährlich auch noch darüber, daß und wann die vorschriftsmäßige Kassenrevision abgehalten worden, und zwar mit allgemeiner Angabe des Resultats und dessen, was bei etwa mangelhaft gefundener Führung zur Abhülfe der Mängel veranlaßt worden, die Bescheinigung beizubringen, oder doch, wenn in dem einen oder dem andern Jahre diese Prüfung von ihrer Seite nicht sollte haben erfolgen können, die Gründe, welche sie daran verhindert haben, anzuzeigen.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen, die im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungskammer gegeben sind, hat die Königl. Regierung hinführo zu verfahren.

Berlin, den 20. Dezember 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii.

v. Ladenberg.

23.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der westphälischen, rheinischen und derjenigen zu Stralsund, die Unterhaltung von Obstbäumen seitens der Domainenpächter betreffend.

Es kommen bei den, vor Emanirung der allgemeinen Verpachtungsbedingungen vom 23. April 1837. abgeschlossenen Vorwerkspachtungen öfter die Fälle vor, daß bei Revision der kontractsmäßig zu unterhaltenden und neu anzupflanzenden Obstbäume, von der einen Sorte mehr, von der andern weniger vorgefunden werden, als nach den Inventarien und Kontrakten vorhanden sein sollen, ohne daß letztere darüber, wie das Mehr und Weniger mit einander auszugleichen sei, eine Bestimmung enthalten. Damit

nun hierbei möglichst gleichmäßig verfahren werde, autorisire ich die Königl. Regierung hiermit, in allen solchen Fällen, in soweit als die Pächter ihrerseits damit einverstanden sind und nicht etwa begründete Einwendungen dagegen anbringen, jene Ausgleichung nach den Bestimmungen Lit. D. §. 16. der allgemeinen Verpachtungsbedingungen vom 23. April 1837. und nach den daselbst in Bezug genommenen Sätzen zu bewirken.

Wollen die betreffenden Pächter sich dem nicht fügen, und nehmen sie andere, ihnen günstigere Ausgleichungssätze in Anspruch, so ist gutachtlich darüber zu berichten. Wenn aber die früheren Kontrakte desfallsige besondere Bestimmungen enthalten, so hat es bei diesen natürlich sein Bewenden. Eine Ausgleichung mehrerer Obstbäume mit wenigeren wilden Bäumen, oder umgekehrt nachzugeben, wo die Pächter sie nicht schon nach ausdrücklicher Bestimmung ihres Kontrakts zu fordern berechtigt sind, ist unzuläßig.

Erscheint solche in einzelnen Fällen dennoch zweckmäßig, so ist auch darüber in jedem besondern Fall gutachtlich zu berichten.

Berlin, den 26. Oktober 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii.
v. Ladenberg.

24.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der westphälischen und rheinischen, den Beitritt der Domainenpächter zu Hagelschäden-Versicherungen betreffend.

Da die Verwaltung wesentlich dabei interessirt, daß die Domainenpächter sich überall gegen Hagelschaden versichern, und es zugleich darauf ankommt, die hieraus entstehenden Weiterungen vorweg zu beseitigen, so hat die Königl. Regierung bei neuen Verpachtungen zum §. 29. der allgemeinen Verpachtungsbedingungen eine diesfällige Zusatzbedingung zu machen und darin zu bestimmen:

daß für jedes Jahr, in welchem der Pächter die Versicherung nicht bewirkt haben sollte, derselbe in eine Konventionalstrafe verfalle, deren Normirung, nach Maßgabe des anschlagsmäßigen Erbaues und der Versicherungsbeiträge bei derjenigen inländischen Sozietät erfolgen werde, bei welcher die Versicherung nach dem Dafürhalten der Königl. Regierung hätte geschehen sollen.

Berlin, den 14. November 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii.
v. Ladenberg.

25.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der westphälischen und rheinischen, sowie derjenigen zu Stralsund, die Bevollmächtigung und Information der Stellvertreter des Fiskus in Separations-, Servitut- und Zehntabfindungs-Angelegenheiten betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen die in Separations-, Servitut- und Zehntabfindungs-Angelegenheiten, bei welchen Fiskus interessirt, von Seiten des Letztern bestellten Vertreter, auf Grund ihrer unbedingt ausgestellten Vollmachten und in Ermangelung vollständiger Instruktionen, vor den Spezial-Kommissionen Erklärungen abgegeben haben, welche für das fiskalische Interesse von sehr nachtheiligen Folgen gewesen sind. Um dies für die Folge zu vermeiden, empfehle ich der Königl. Regierung, nicht nur bei der Auswahl der Stellvertreter des Fiskus in jenen Angelegenheiten mit aller Vorsicht zu verfahren, sondern jene auch für die abzugebenden Erklärungen mit vollständiger Information zu versehen, und in den Vollmachten selbst, für alle von dieser Instruktion abweichenden Erklärungen, sowie für Erklärungen, welche in derselben nicht schon näher bestimmte Fälle betreffen, die Genehmigung ausdrücklich vorzubehalten.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii.

v. Ladenberg.

26.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der westphälischen und rheinischen, die Beschleunigung der Retablissementsbauten auf verpachteten Königl. Domainen betreffend.

Zur Abwendung der von einem Domainenbeamten kürzlich in Anspruch genommenen Verantwortlichkeit, welche dem Domainen-Fiskus gegen seine Pächter, nach der in den §§. 524. u. 525. Tit. 21. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmung, bei etwaniger Verzögerung der in Folge eines Brandes nothwendigen Retablissementsbauten obliegt, ist stets die ganz besondere Beschleunigung der letztern erforderlich.

Indem ich der Königl. Regierung diese Beschleunigung hiermit zur Pflicht mache, weise ich dieselbe zugleich an, in solchen Fällen ganz besonders auch bei der Wahl der Bau-Entrepreneurs und Abfassung der auf solide Ausführung innerhalb möglichst kurzer Frist zu richtenden Entreprise-Kontrakte, mit Umsicht und Vorsicht zu verfahren.

Berlin, den 17. November 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii.

v. Ladenberg.

27.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, den Beitritt der Domainen-Einsassen zu Hagelschäden- und Feuerversicherungen betreffend.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, den sämmtlichen Amtsgemeinden Ihres Bezirks zum Protokoll bekannt machen zu lassen, daß diejenigen Domainen-Einsassen, welche Gelegenheit haben, sich durch den Beitritt zu einer Hagelschaden-Sozietät gegen Verluste durch Hagelschlag zu sichern, in soweit nach den Einrichtungen der Sozietät solche Versicherung zuläßig ist, auf irgend einen Erlaß in ihren Domainen-Präſtationen wegen dergleichen Verluste nicht rechnen dürfen, wenn ihnen nicht etwa gesetz- oder reglementsmäßige Remissionsansprüche ohnehin zustehen sollten.

Bei den aus Veranlassung von Hagelschäden seitens der Königl. Regierung zu machenden Anträgen auf Remissionsbewilligungen im Wege der Gnade ist jedesmal anzuzeigen, ob die Beschädigten einer derartigen Versicherungs-Anstalt beigetreten sind, und wenn dies nicht der Fall ist, ob etwa für die betreffende Gegend eine Hagelschaden-Sozietät überhaupt nicht besteht.

Ferner sind auch die Domainen-Einsassen wegen der Feuerschäden auf ein gleiches Verfahren aufmerksam zu machen, unter Bezugnahme auf die Allhrhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Januar 1836., wonach die Einsassen zu einer genügenden Versicherung ihrer Häuser gegen Feuersgefahr mit dem Bemerken aufgefordert werden sollen, daß sie sich auf extraordinaire Unterstützung aus Staatsfonds zum Retablissement von eingeäscherten Gebäuden keine Hoffnung machen dürfen.

Berlin, den 12. Oktober 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministeriums.

v. Ladenberg.

28.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits des Rheins, die Parzelirungen abgabenpflichtiger oder grund- und forstberechtigter Grundstücke betreffend.

Aus den von mehreren Königl. Regierungen erhaltenen Anzeigen ist entnommen, daß bei der Parzelirung von Grundstücken, welche dem Domainen-Fiskus abgabenpflichtig sind, und welchen Grund- und Forstberechtigungen auf fiskalischen Grundstücken zustehen, die Vertheilung der dem Hauptgute zukommenden Berechtigungen in der Hauptsache den Interessenten überlassen worden, und der Umstand, daß dadurch die Belästigung der verpflichteten Domainen- und Forstgrundstücke unzweifelhaft erschwert wird, außer Acht geblieben ist.

Um die hieraus zu besorgenden Nachtheile für die Zukunft zu beseitigen, hat die Königl. Regierung darauf sorgfältig zu halten, daß die Belastung fiskalischer Grundstücke durch Parzelirung berechtigter Privatgrundstücke keinenfalls ferner erschwert werde.

Bei der großen Verschiedenheit der vorkommenden einzelnen Arten der Belastung und den mannigfaltigen Interessen, welche der Eigenthümer des belasteten Grundstücks mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hierbei wahrzunehmen hat, können der Königl. Regierung zwar spezielle Bestimmungen über das in den einzelnen Fällen zu beobachtende Verfahren nicht ertheilt werden; es wird indessen derselben Folgendes bemerklich gemacht:

1. Im Allgemeinen muß der im §. 25. Tit. 19. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausgesprochene Grundsatz, wonach durch bloß willkührliche, in dem vorhergehenden Zustande nicht gegründete Veränderungen der persönlichen Umstände des Berechtigten, die Last des Verpflichteten nicht erschwert werden darf, auch bei Dismembrationen überall geltend gemacht werden, um so mehr, als schon durch die Vermehrung der Zahl der Theilnehmer an dem Rechte, welches dem Besitzer des ungetheilten Guts früher allein zustand, die Last des Verpflichteten erschwert werden würde, und es wird sich diese Annahme, wenn auch dagegen in einzelnen Fällen Zweifel von dem Berechtigten erhoben werden sollten, überall geltend machen lassen, da selbst beim Hütungsrechte die Erfahrung gelehrt hat, daß beispielsweise von einem in zehn Theile dismembrirten Grundstücke die zehn Besitzer zusammen in der Regel mehr Vieh auftreiben, als der Besitzer des ganzen ungetheilten Grundstücks vor der Dismembration aufgetrieben hat. Nur in

der Rücksicht, daß im Artikel 96. der Deklaration vom 29. Mai 1816. die Vertheilung der Waldweide zwischen dem Besitzer des Hauptguts und des Trennstücks nachgelassen ist, mag diese Bestimmung, obgleich sie nur auf die ediktmäßig regulirten Bauerwirthe Anwendung findet, analog auch auf andere hütungsberechtigte Besitzer angewendet werden, indem dadurch die Absicht gesetzlich ausgesprochen ist, die Parzelbesitzer von der Waldweide nicht auszuschließen. In diesen Fällen muß aber die Zahl, sowie die Gattung des Viehes, welche vor der Dismembration vom ganzen Gute und die Zeit im Jahre, in welcher solche aufgetrieben ist, festgestellt und dergestalt zwischen dem Besitzer des Hauptguts und des Trennstücks vertheilt werden, daß beide zusammen nicht mehr auftreiben dürfen, als vor der Dismembration aufgetrieben werden durfte.

2. Der gleiche Grundsatz ist bei den Rechten zum Grasschnitt und Pultenhieb in Anwendung zu bringen.

3. In dem vorbezogenen Art. 96. der Deklaration vom Jahre 1816. ist ausdrücklich bestimmt, daß bei der Vereinzelung eines Bauerhofs die Holzberechtigung auf die gutsherrliche Forst bei dem alten Hofe bleiben und der neu abgezweigte Theil daran keinen Theil haben soll. Diese Bestimmung ist in Übereinstimmung mit der Vorschrift des §. 212. Tit. 22. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts erlassen, welche anordnet, daß die Zahl der angesessenen Grundbesitzer im Ganzen genommen zum Nachtheil des belasteten Waldeigenthümers über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Zahl nicht vermehrt werden darf. Es ist also keine Frage, daß diese Vorschrift auf alle ähnlichen, also auch auf alle Holzberechtigungen ohne Ausnahme Anwendung findet. Der Holzberechtigung sind aber alle die Berechtigungen, welche auf sonstige Erzeugnisse der Bäume verliehen oder erworben sind, in dieser Beziehung gleich zu behandeln, und es ist danach die Vertheilung des Rechts zum Streu- und Laubsammeln, zum Stockroden und Kiengraben, auch zum Harzscharren nicht zu gestatten.

Die Königl. Regierung hat sich bei vorkommenden Dismembrationen hiernach zu achten, und wenn wider Erwarten in einzelnen Fällen Reklamationen dagegen erhoben werden sollten, darüber zur Entscheidung zu berichten.

Berlin, den 15. Dezember 1839.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

B. Forst-Verwaltung.

29.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Umzugskosten für Forst-Hülfsaufseher betreffend.

Auf die in dem Berichte vom 7. August d. J. enthaltene Anfrage, wegen der Umzugskosten-Vergütungen für die Forst-Hülfsaufseher bei Dienstversetzungen, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß den ambulanten Hülfsaufsehern, welche temporair beim Forstschutz beschäftigt und für die Zeit dieser Beschäftigung aus dem, bei der Regierungs-Hauptkasse dazu bestimmten besondern Fonds remunerirt werden, bei Abordnungen aus einer Forst in die andere, keine Umzugskosten bewilligt werden können, da das Dienstverhältniß dieser Individuen als Hülfsaufseher bloß vorübergehend und gewissermaßen nur eine kommissarische Beschäftigung ist. Es können aber, wie die Cirkular-Verfügung vom 25. April d. J. bestimmt, bei den abzugebenden Unterstützungsvorschlägen für Forstbeamte, auch die ambulanten Hülfsaufseher, behufs der ihnen zu bewilligenden Beihülfen, berücksichtigt werden, wenn selbige wegen öftern Wechsels des Aufenthaltsorts und der damit verbundenen Reisen, ungewöhnliche Ausgaben zu bestreiten gehabt haben.

Anlangend aber die in bestimmten etatsmäßigen Stellen angestellten stationairen Hülfsaufseher; so können für selbige, wenn gleich ihre Anstellung vorschriftsmäßig nur mit Vorbehalt der Kündigung erfolgt, doch bei Dienstversetzungen, wenn sonst die Umstände dazu angethan sind, die auf die Waldwärter Anwendung findenden Vergütungssätze von 15 Thaler auf allgemeine Kosten, und 4 Thlr. auf Transportkosten für jede 10 Meilen, unter Berücksichtigung der sonstigen in der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1830. enthaltenen Bestimmungen, bei mir in Antrag gebracht werden.

Hierdurch wird solchergestalt die unterm 3. Januar 1835. erlassene Cirkular-Verfügung, worin der erst später näher festgestellte Unterschied zwischen den ambulanten und stationairen Hülfsaufsehern noch nicht berücksichtigt ist, modifizirt.

Berlin, den 23. Oktober 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministeriums.

v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung in Düsseldorf und Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

30.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufstellung von Forstkarten betreffend.

Bei der Prüfung der zum Abdruck hieher gelangten Wirthschaftskarten hat sich ergeben, daß solche häufig sehr unrichtig reduzirt sind. Wenn auch nicht verlangt wird, daß die nach weiter vergüngtem Maßstabe von den Spezial-Forstkarten kopirten Wirthschaftskarten eine mathematische Genauigkeit haben, so darf die Abweichung davon doch nicht so weit gehen, daß sich die Unrichtigkeit der Reduktion bei der Vergleichung der reduzirten Karte mit der Spezialkarte schon nach dem Augenmaße ergibt, da bei einem solchen Mangel an Ähnlichkeit die Orientirung nach der Wirthschaftskarte erschwert und deren Gebrauch überhaupt beeinträchtigt wird. Ich veranlasse die Königl. Regierung daher, wenn dort Forstkarten auf den vorgeschriebenen kleinern Maßstab gebracht werden, darauf zu halten, daß die Reduktion richtig erfolgt. Den Geometern oder Zeichnern, welchen die Reduktion übertragen wird, ist zu eröffnen, daß künftig, wenn die reduzirten Karten so unrichtig gefertigt sind, daß der Mangel an Ähnlichkeit zwischen ihnen und den Spezialkarten sich schon nach dem Augenmaße ergibt, die Karten ganz verworfen und die Zeichengebühren, welche zu dem Zwecke auch nicht vor erfolgter Prüfung der reduzirten Karte gezahlt werden dürfen, vorenthalten werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß zu allen Forstkarten dauerhaftes, auf haltbare Leinewand gezogenes Papier verwendet werden muß, und daß diese Blätter längere Zeit vor der Verwendung zu einer Forstkarte von dem Rahmen abgeschnitten worden sein müssen, damit sie sich nicht, nachdem die Zeichnung darauf gebracht ist, noch verziehen.

Zur Verhütung dieses Nachtheils sind in der hiesigen Plankammer auf Leinewand gezogene Kartenblätter vorräthig, und wird der Königl. Regierung überlassen, eintretendenfalls solche für die mit Forstkartenzeichnung beschäftigten Geometer von dem Ministerio zu erbitten.

Berlin, den 14. Dezember 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministeriums.
v. Ladenberg.

31.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Vorschläge zu neuen Holztaxen betreffend.

Bei der Revision der Vorschläge zu neuen Holztaxen ist es nothwendig, auf die bisherigen Preise zurückzugehen. Es sind dazu auch von manchen Regierungen theils die früheren Taxen, theils die Mehr- oder Minder-Beträge, welche sich aus den neuern Taxbestimmungen ergeben, mit nachgewiesen worden. Von den meisten Königl. Regierungen wird diese Übersicht indessen nicht, oder nur unvollständig geliefert, so daß die Vergleichung mit den bisherigen Taxen hier immer sehr zeitraubend ist. Ich veranlasse die Königl. Regierung daher, künftig bei den Vorschlägen zu den neuen Holztaxen, sowie bei den Nachweisungen von den, im Laufe des Jahres vorgekommenen Taxveränderungen, immer das Plus und Minus, welches gegen die bisherigen Taxen entsteht, mit nachweisen zu lassen.

Ferner werden bei den Vorschlägen zu den Holztaxen, selbst wenn diese beträchtlich von den bisherigen Taxen abweichen, oft die Beweggründe dazu gar nicht oder nur unvollständig angezeigt.

Da sich ohne eine solche Erläuterung die vorgeschlagenen Veränderungen nicht immer genügend beurtheilen lassen, so hat die Königl. Regierung künftig die neuen Vorschläge zu den Holztaxen, soweit dieselben von den bisherigen Taxen abweichen, immer in dem Begleitungsberichte speziell zu begründen.

Berlin, den 12. Dezember 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministeriums.
v. Ladenberg.

32.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verabfolgung von Bauholz aus Königl. Forsten zu Kirchen-, Pfarr- oder Schulbauten betreffend.

Es haben bisher verschiedene Ansichten darüber obgewaltet, ob in denjenigen Fällen, wo der Staat, vermöge seiner Qualität als Patron oder Grundbesitzer, das Bauholz zu den vorkommenden Kirchen-, Pfarr- oder Schulbauten herzugeben hat, dieses Holz aber aus den Königl. Forsten nicht in natura verabreicht, oder zu dem vorseienden Bau in natura nicht verwendet werden kann,
(sei

(sei dies nun, weil dasselbe in den Forsten in den veranschlagten Dimensionen überhaupt nicht vorhanden ist, oder weil es, wenn auch vorhanden, doch nach den Regeln einer geordneten Forstwirthschaft nicht abgegeben, oder weil die Forsten zu weit von der Baustelle entfernt sind, wegen des unverhältnißmäßigen Kosten- und Arbeitsaufwandes der Anfuhre zur Baustelle nicht füglich hingeschafft werden kann) die Forstverwaltung verpflichtet sei, dieses Holz anderweit zu beschaffen, oder den Werth desselben aus ihren Fonds zu bezahlen, oder zu gestatten, daß das nur in weiter Entfernung anzuweisende Bauholz von den Bauverpflichteten für ihre Rechnung verkauft werde, um sich aus dem Erlös anderes Baumaterial in der Nähe der Baustelle zu beschaffen. Diese Differenz ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom **11.** Juni d. J. dahin entschieden und ausgeglichen worden,

daß in allen Fällen, wo dem Fiskus kraft des Patronatrechts oder des Domainenbesitzes die Beschaffung des zu Kirchen-, Pfarrei-, Küsterei- und Schulbauten und Reparaturen erforderlichen Bauholzes obliegt, dessen Natural-Verabreichung aber unstatthaft ist, die Bezahlung desselben nicht den Fonds der Forstverwaltung, sondern dem Patronats-Baufonds zur Last fallen soll, ohne Unterschied, ob die Natural-Verabreichung deshalb unterbleibt, weil das erforderliche Bauholz nur in zu weit entfernten Staatswaldungen vorkommt, oder deshalb, weil dasselbe zwar in der Nähe vorhanden ist, aber nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen nicht geschlagen werden darf.

Die Tendenz dieses Allerhöchst festgestellten Verwaltungsgrundsatzes geht keinesweges dahin, daß die Forstverwaltung sich der ihr obliegenden Verpflichtung zur freien Verabreichung des zu Kirchen-, Pfarrei-, Küsterei- und Schulbauten herzugebenden Bauholzes durch unbegründete Behauptung des gänzlichen Mangels oder der Unwirthschaftlichkeit der Natural-Verabreichung entziehen, und dadurch dem Patronats-Baufonds durch die demselben alsdann zur Last fallende anderweite Beschaffung des Baumaterials mehrere Kosten aufbürden darf. Vielmehr fordere ich die Königl. Regierung hierdurch auf, in jedem vorkommenden Falle sorgfältig prüfen zu lassen, ob das zu dem betreffenden Bau veranschlagte Bauholz in den in der Umgegend belegenen Königl. Forsten überhaupt vorhanden ist, und nach den für die Königl. Forsten bestehenden Bewirthschaftungsgrundsätzen in natura verabreicht werden kann, in welchem Falle dann auch diese Verabreichung ohne alle desfallsige Weiterungen unbedingt zu veranlassen ist.

Hierbei kann in allen denjenigen Fällen, wo in den umliegenden Staatsforsten das erforderliche Holz in den veranschlagten Di-

mensionen gar nicht vorhanden ist, oder wo diese Forsten so weit von der Baustelle entfernt sind, daß den Anfuhrpflichtigen der Transport der Hölzer zur Baustelle sich nicht zumuthen läßt, eine Weiterung nicht füglich entstehen; wohl aber dann, wenn das Holz qu. zwar vorhanden ist, aber nach dem Ermessen der Forstverwaltung forstwirthschaftlich nicht verabreicht werden kann. In diesem Falle könnte leicht der Verdacht entstehen, als ob die Verwaltung die forstliche Unwirthschaftlichkeit der Verabreichung nur vorschütze, um sich dadurch der Natural-Verabreichung zu entziehen. Es ist aber mein bestimmter Wille, daß die Forstverwaltung die ihr obliegende Verpflichtung zur Holzverabreichung unverbrüchlich in allen Fällen und in soweit erfülle, als dies ohne Benachtheiligung eines geordneten Forstbetriebes möglich ist, und ich würde es auf das Strengste ahnden, wenn aus einer ungegründeten Verweigerung der Holzverabreichung Beschwerden entständen, bei deren näherer Prüfung, welche ich auf das Gründlichste veranlassen würde, sich ergeben sollte, daß das Holz hätte verabreicht werden können.

Die forstwirthschaftliche Zuläßigkeit der Holzverabreichung muß nun zwar von der Königl. Regierung in jedem einzelnen Falle sachgemäß geprüft werden; im Allgemeinen will ich aber, zur Vermeidung gegründeter Beschwerden, genehmigen, daß in den Fällen, wo das veranschlagte Holz zwar in den Schlägen des laufenden Jahres nicht vorhanden, jedoch in den Jahresschlägen der nächstfolgenden vier Jahre befindlich ist, solches daraus entnommen werden darf, sofern dadurch nicht ein unverhältnißmäßiger Nachtheil in forstwirthschaftlicher Hinsicht verursacht wird. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn die innerhalb fünf Jahren zur Abnutzung kommenden Schutz- und Saamenbäume weggenommen würden, um solche Bedürfnisse zu befriedigen, bevor sie ihren Zweck erfüllt hätten; wenn durch den Aushieb des erforderlichen Holzes aus den binnen fünf Jahren anzuhauenden Beständen große Lükken entständen, welche den Stürmen Eingang verschaffen, oder die Verjüngung später schwierig machen, wenn ein vorliegender Bestand zur Unzeit angegriffen werden müßte, und dergleichen mehr. Hauungen aus der Totalität der Reviere über den nach dem laufenden Wirthschaftsjahre folgenden vierten Jahresschlag hinaus, dürfen nicht gestattet werden. Sollte dies ausnahmsweise in einem einzelnen Falle zuläßig erscheinen, so ist darüber an mich ausführlich zu berichten.

Endlich liegt es auch in der Natur der Sache und wird der Königl. Regierung noch besonders bemerklich gemacht, daß wenn die veranschlagten Hölzer zwar nicht zum ganzen veranschlagten

Betrage, aber doch theilweise vorhanden oder forstwirthschaftlich verabreichbar sind, alsdann die Verabreichung auch in soweit unweigerlich geschehen und dies bis auf einzelne Stämme ausgedehnt werden muß. Der Fall, daß Bauholz, dessen unentgeldliche Hergabe zu den gedachten Zwecken gefordert und verweigert, dessenungeachtet aber nachher verkauft oder sonst abgegeben worden, kann und darf hiernach nicht vorkommen. Jede solche Ungehörigkeit würde auf das Strengste bestraft werden.

Berlin, den 20. November 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministeriums.

v. Ladenberg.

33.

Reskript an die Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen Bestrafung des eigenmächtigen Fällens und Abfahrens von Berechtigungsholz.

Der Verfügung des Ministerii des Innern vom 25. Februar c. hat keinesweges, wie die Königl. Regierung nach Inhalt Ihres Berichts vom 23. März c. angenommen zu haben scheint, die Absicht zum Grunde gelegen, Dieselbe zu Vorschlägen wegen einer speziell für den dortigen Regierungsbezirk zu erlassenden Forst-Polizei-Ordnung zu veranlassen; es handelt sich vielmehr bloß um Normirung einer Strafe für eine in den Gesetzen zwar verbotene, aber mit keiner namhaften Strafe belegte Handlung, zur Abhülfe eines für den Augenblick besonders hervorgetretenen Mißstandes.

Nach wiederholter Erwägung, weisen wir nunmehr die Königl. Regierung, mit Bezug auf Ihren Bericht vom 23. März c. hierdurch an, eine durch Ihr Amtsblatt zu publizirende Verordnung dahin zu erlassen:

daß das nach §. 214. Tit. 22. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts verbotene eigenmächtige und ohne Vorwissen des Waldaufsehers unternommene Fällen und Abfahren des Berechtigungsholzes seitens des Berechtigten, sowohl in Königl. Forsten, als in Kommunal- und Privat-Waldungen, mit einer polizeilich festzusetzenden Geldbuße von dem doppelten Betrage des betreffenden Holzwerths, oder mit einer für den Unvermögensfall zu substituirenden verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden solle.

Die Ermächtigung der Königl. Regierung zu dieser Bestim-

mung steht durch den §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. fest.

Berlin, den 14. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

34.

Reskript an die Königl. Regierung zu Breslau, die Bestrafung des unbefugten Harzscharrens betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 3. Juli d. J. eröffnet, daß der Allerhöchst genehmigten polizeilichen Verordnung vom 9. Juni 1836. wegen des unbefugten Harzscharrens durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 5. August v. J. und 4. Mai d. J. nicht derogirt worden ist, sondern jene Verordnung ihren unveränderten Fortbestand behalten hat, da einem speziellen Gesetze, wie die Verordnung vom 9. Juni 1836., durch allgemeine Gesetze, wie die über die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 5. August v. J. und 4. Mai c. ohne ausdrückliche und spezielle Aufhebung des erstern nicht derogirt werden kann, überdem aber auch die gedachte Verordnung vom 9. Juni 1836. nicht bloß für die Entwendung des Harzes, sondern auch für das Verletzen der Bäume zum Zweck der Vorbereitung des Ausfließens des Harzes Strafbestimmungen enthält.

Sollte etwas von einem oder dem andern Gerichte von dieser, auch von des Herrn Justizministers Mühler Exc. als richtig angenommenen Ansicht abweichend erkannt werden, so wird weitere Anzeige darüber gewärtigt.

Berlin, den 3. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

C. Jagd-Verwaltung.

35.

Reskript an die Königl. Regierung zu Achen, betreffend den Stempel zu den landräthlichen Bestätigungen von Jagdverpachtungs-Verträgen.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 27.

September c. geäußerten Zweifel über die Stempelpflichtigkeit der vorschriftsmäßig zu Jagdverpachtungen auf Privatgrundstücken zu extrahirenden landräthlichen Bestätigungen können nicht als begründet angesehen werden. Denn das Stempelgesetz vom 7. März 1822. enthält keine Bestimmung, woraus die Stempelfreiheit von Verhandlungen, welche Privatpersonen des polizeilichen Interesse wegen nachsuchen müssen, abzuleiten wäre. Überdies ist es aber auch nicht richtig, daß die Bestätigung bloß das polizeiliche Interesse bezweckt, vielmehr geschieht sie — wie die von der Königl. Regierung allegirte Instruktion vom 10. August 1831. dies ausspricht — um die Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes bei dieser Art von Verpachtungen zu sichern.

Ohne Zweifel erhalten die Verpachtungsverträge durch die landräthliche Bestätigung erst ihre rechtliche Perfektion, und es müssen daher auch zu diesen Bestätigungen die Stempel nach der Vorschrift des Stempeltarifs bei der Position „Bestätigungen" verwendet werden.

Berlin, den 13. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.
v. Rochow. Gr. v. Alvensleben.

36.

Resolution an den Bürger N. zu Neuhaldensleben, und Abschrift an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Ausübung der gepachteten Jagd durch Stellvertreter betreffend.

Die von dem Bürger N. an das Ministerium des Innern gerichtete Beschwerde vom 27. August d. J. muß als unbegründet zurückgewiesen werden. Denn die Königl. Regierung zu Magdeburg ist ganz in den Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse geblieben, wenn sie, wie hinsichtlich des Justizkommissarius N. geschehen einem ihrer Jagdpächter auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Kontrakts verbietet, sich zum Beschießen des betreffenden Jagdreviers einer zur Ausübung der Jagd nicht qualifizirten Person zu bedienen, vielmehr darauf besteht, daß ersterer, soweit er die Jagd nicht selbst ausübt, sich eines gelernten Jägers bediene.

Berlin, den 18. November 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

37.

Resolution an die Ackerleute N. N. zu N., in der Altmark, daß auf die Ablösung gutsherrschaftlicher Jagdberechtigung gegen den Willen des Berechtigten nicht provozirt werden könne.

Den Ackerleuten N. N. gereicht auf Ihre Beschwerde vom 5. d. M., die Ausübung der gutsherrschaftlichen Jagdberechtigung betreffend, hierdurch zur Resolution, daß der ihnen ertheilte Bescheid der Königl. General-Kommission zu Stendal vom 2. November c., den bestehenden Vorschriften ganz entsprechend ist, indem kein Gesetz besteht, wonach die Jagdberechtigung im Wege der Provokation gegen den Willen des Berechtigten abgelöset werden könnte. Gegen Beschädigung Ihrer Feldfrüchte durch Excesse bei Ausübung der Jagd, haben die Reklamanten Sich im Wege Rechtens zu schützen; Ihre Behauptung aber, daß ein wirklich angerichteter Schaden gleichwohl öfters der Schätzung nicht fähig sei, ist unbegründet.

Berlin, den 19. Dezember 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

38.

Cirkular-Reskript an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Posen, die Anordnung und Ausführung von Wolfsjagden betreffend.

Auf die von den Königl. Oberpräsidien der betreffenden Provinzen erstatteten Berichte, finden wir uns veranlaßt, hinsichtlich der Maßregeln zur Vertilgung der Wölfe, folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Die Anordnung von Wolfsjagden und Ausschreibung der dazu nöthigen Mannschaften geht vom Landrath aus; indeß hat derselbe die desfallsigen Anzeigen und Anträge der Königl. Oberförster zu berücksichtigen.

2. Die Leitung der Jagd selbst ist jedesmal einem Königl. Oberförster, jedoch in Kreisen, wo sich keine Oberförsterei befindet, einem sonstigen erfahrenen Forst- und Jagd-Offizianten zu übertragen.

3. Den Königl. Regierungen wird in einzelnen Fällen überlassen, die Königl. Oberförster auf deren Antrag, behufs der ra-

schen Benutzung augenblicklicher günstiger Umstände, im Voraus zu Anordnung von Wolfsjagden zu ermächtigen, und ihnen bestimmte Ortschaften zum Aufbieten der dazu erforderlichen Mannschaften zu überweisen.

4. Die Prämien für erlegte alte Wölfe sowohl, als für ausgenommene Nestwölfe, sollen nur auf ein Attest des nächsten Königl. Oberförsters und in Kreisen, wo sich ein solcher nicht befindet, eines sonstigen zuverlässigen Sachverständigen, vor dessen Ausstellung aber die Wölfe im ganzen Körper vorgezeigt werden müssen, ausgezahlt werden.

(Zusatz an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen u. Posen:)

In den an das Königreich Polen grenzenden Kreisen wird es indeß zur Begründung des Anspruchs auf die Prämie erforderlich sein, daß bei Ablieferung von Nestwölfen auch der Fundort in glaubhafter Art nachgewiesen werde.

Ew. 2c. wollen hiernach das Weitere an die Königl. Regierungen der dortigen Provinz gefälligst veranlassen.

Berlin, den 30. Dezember 1839.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

D. Steuern.

39.

Reskript an die Königl. Regierung zu Cöslin, betreffend die Aufbringung der Diäten und Reisekosten der Kreistags-Abgeordneten für die Prüfung und Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen.

Die Beschwerde des Magistrats zu Polzin, in Betreff der Berichtigung der von dem Bürgermeister N. daselbst liquidirten Diäten und Reisekosten für seine Theilnahme an der Prüfung und Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen im Belgarder Kreise, ist, wie wir der Königl. Regierung in Erwiederung auf Ihren Bericht vom 9. v. M. eröffnen, in sofern unbegründet, als solche gegen den Beschluß der Kreisstände, wonach die beantragte Übernahme dieser Kosten auf den Kreis-Kommunalfonds abgelehnt worden, gerichtet gewesen ist. Denn die Diäten 2c. der zur Prüfung und Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen gewählten Kreis-

tags-Abgeordneten sind lediglich von demjenigen Stande aufzubringen, aus dem sie gewählt worden.

Wenn nun hiernach den beiden Städten Belgard und Polzin die Verpflichtung obliegt, die fraglichen Diäten und Reisekosten zu berichtigen, so hat die Königl. Regierung den Magistrat zu Belgard zur Bezahlung der, nach dem in Ihrem Bericht angegebenen Repartitions-Maßstabe auf die dortige Kommune treffenden Kostenrate anzuhalten.

Berlin, den 17. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. Gr. v. Alvensleben.

40.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren ꝛc., die Vollziehung der Quittungen und Zahlungs-Anweisungen bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern betreffend.

Bereits in der Cirkular-Verfügung vom 4. Juni 1827. ist mit Rücksicht auf die diesfälligen Vorschriften in den §§. 64. 188. und 202. der Geschäfts-Instruktion für die Haupt-Zollämter vom 28. Mai 1818. allgemein bestimmt worden, daß die den untern Hebestellen von den Hauptämtern zu ertheilenden Quittungen ohne Ausnahme von dem Hauptamts-Rendanten und dem Hauptamts-Kontrolleur gemeinschaftlich unterzeichnet, und bei dem Mangel der Unterschrift eines dieser Beamten als gültig nicht angenommen werden sollen. Diese Bestimmung ist demnächst im Alinea 4. des §. 37. der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Haupt-Zoll- und Steuerämter vom 29. November 1834. mit der Verwarnung für die untern Hebestellen erneuert worden, daß, wenn dieselben mit unvollständigen Unterschriften versehene Quittungen oder Zahlungs-Anweisnngen des betreffenden Hauptamts als gültig annehmen, sie sich dadurch der Gefahr der subsidiarischen Verhaftung für eine etwaige Veruntreuung, welche durch Annahme mangelhafter Quittungen begünstigt worden ist, aussetzen; auch schreibt der §. 36. der gedachten Anweisung vor, daß die bei den untern Hebestellen für Rechnung des Hauptamts vorkommenden Zahlungen von denselben nur auf schriftliche, von dem Hauptamts-Rendanten und Hauptamts-Kontrolleur gemeinschaftlich vollzogene Anweisungen geleistet werden sollen. Wenn hiernach auch angenommen werden kann, daß bei den monatlichen und extraordinairen Kassen-Revisionen seitens des jedesmaligen Kassen-Revisors auf die

Befolgung der in Rede stehenden Vorschriften gesehen worden sei, so sind doch hierüber, weil dieser Vorschriften in den mehrsten der von den Provinzial-Steuerbehörden in neuerer Zeit erlassenen Instruktionen für die Kassen-Revisoren zur Ausführung der Kassen-Revisionen nicht ausdrücklich gedacht worden, Zweifel entstanden. Deshalb werden Euer Hochw. rc. veranlaßt, die mit den Kassen-Revisionen bei den Hauptämtern und den untern Hebestellen Ihres Verwaltungsbereichs beauftragten Beamten, in sofern dies nicht bereits anderweit geschehen sein sollte, auf die vorgedachten Vorschriften ausdrücklich aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, bei den jedesmaligen Kassen-Revisionen dahin zu sehen und streng darauf zu halten, daß solchen überall nachgekommen werde.

Berlin, den 2. Oktober 1839.

Der General-Direktor der Steuern. Kuhlmeyer.

41.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren rc., sowie an sämmtliche Vereins-Bevollmächtigte, die Anwendung des Zollgewichts betreffend.

Die mit dem 1. Januar k. J. eintretende Anwendung des Zollgewichts bei der Erhebung und Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben macht folgende Anordnungen nöthig.

1. Beim Waaren-Eingange vom Auslande her sind die Deklaranten von den Grenz-Zollämtern in der ersten Zeit jedesmal besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Gewichtsangabe in den Deklarationen überall auf Zollgewicht lauten müsse.

2. Treffen bei den Ämtern nach dem 1. Januar 1840. Waaren unter Begleitschein-Kontrolle ein, worüber die Begleitscheine noch im laufenden Jahre ausgefertigt sind und daher die Gewichtsgrößen noch in Preußischem Gewichte enthalten, so ist, wenn die Waaren zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen, das Preußische Gewicht auf Zollgewicht zu reduziren und letzteres der Verzollung zum Grunde zu legen, resp. im Niederlage-Register zur Anschreibung zu bringen. Bei Waaren, welche den Grenz-Zollämtern behufs der Ausgangs-Abfertigung (Zoll-Ordnung §. 36.) gestellt werden, wird die für nöthig erachtete Prüfung der in den Begleitscheinen angegebenen Waarenmenge noch durch Verwiegung nach Preußischem Gewichte bewirkt.

Die Anschreibung in den Kommerzial-Registern erfolgt aber ebenfalls nach Zollgewicht.

3. Hinsichts der am 31. Dezember d. J. in den Packhofs-Niederlagen, Zoll-Lagern und Privat-Lagern vorhandenen Waaren ist das Zollgewicht derselben,

a) so weit sich die Waaren noch in unangebrochenen Kolli befinden, durch Reduktion des Preußischen Gewichts auf Zollgewicht, und zwar für jedes Kollo besonders,

b) sonst aber durch Verwiegung

festzustellen, und mit letzterm sind die Bestände in die Niederlage-Register und Lager-Konti des Jahres 1840. zu übertragen.

4. In Betreff der Wein-Kreditläger ist in ähnlicher Art zu verfahren, und das Preußische Gewicht der Wein-Quantitäten, für welche der Eingangszoll, nach den Bestimmungen des Regulativs vom 24. Dezember 1824. fortlaufend oder zeitweise gestundet ist, am 31. Dezember d. J. auf Zollgewicht zu reduziren.

5. Bei Berechnung und Erhebung des zur Staatskasse fließenden Lagergeldes sind die gegenwärtig für Preußisches Gewicht bestehenden Sätze vom 1. Januar 1840. ab auf das Zollgewicht zu übertragen. Es wird demnach derjenige Betrag an Lagergeld, welcher bisher von Einem Zentner Preußischen Gewichts zu entrichten gewesen ist, künftig von Einem Zentner Zollgewicht erhoben.

6. Auf die ermäßigten Eingangs-Abgaben, welche von Erzeugnissen der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, nach Inhalt des, der Übereinkunft vom 1. November 1837. wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs beigefügten Verzeichnisses zu erheben sind, findet das Zollgewicht ebenfalls und zwar in der Art Anwendung, daß die nach jenem Verzeichnisse festgesetzten Abgabensätze vom 1. Januar 1840. ab auf Einen Zentner Zollgewicht zu beziehen sind.

7. Die Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben von Bier, Taback, Traubenmost und Wein findet auch fernerhin nach dem bisherigen Maßstabe statt, und es ist dem zu Folge die Verwiegung dieser Gegenstände nach Preußischem Gewichte zu bewirken.

Hiernach sind die Zoll- und Steuerämter alsbald mit der nöthigen Instruktion zu versehen und anzuweisen, von den Bestimmungen unter Nr. 3. und 4. den Handelsstand in den Packhofsstädten ꝛc., sowie die Inhaber von Wein-Kreditlägern, in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 20. November 1839.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

42.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden, den Mißbrauch stempelfrei ertheilter Atteste ꝛc. und dessen Bestrafung betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Inhaber solcher amtlichen Atteste, beglaubigten Abschriften oder Auszüge aus Akten und Ver-

handlungen, welche zu einem der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfenen Geschäfte oder Zwecke stempelfrei ertheilt worden sind, von diesen Urkunden zu andern stempelpflichtigen Geschäften Gebrauch gemacht haben. Die von den Behörden darüber erhobenen Zweifel:

wie bei der Bestrafung der durch diesen Mißbrauch verübten Stempel-Kontraventionen zu verfahren sei,

haben die unterzeichneten Minister veranlaßt, sich über nachstehende Grundsätze zu vereinigen:

1) Alle Behörden und einzelne Beamten sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Attesten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen, welche, um ihres besonderen Zweckes wegen, dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteste, in dem Beglaubigungsvermerke oder in der Ausfertigung selbst den Zweck bestimmt zu bezeichnen, zu welchem das Attest, die beglaubte Abschrift oder die Ausfertigung ertheilt wird. Unterlassen sie dies, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer solchen Urkunde gemacht wird.

2) Ist eine Urkunde ohne Angabe ihres Zwecks stempelfrei ausgestellt, beglaubigt oder ausgefertigt worden, und wird dieselbe demnächst bei einer Behörde in einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages produzirt, so hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Produzenten einzuziehen, und nach §. 30. des Stempelgesetzes den Fall der vorgesetzten Behörde des Ausstellers zur Festsetzung der Strafe nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836. anzuzeigen.

3) Ist aber in der stempelfrei ertheilten Urkunde der, die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet worden, und wird dieselbe dennoch zu einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages produzirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, so haftet derselbe nach §§. 21. u. 22. des Stempelgesetzes nicht bloß für den Stempel, sondern verfällt auch in den vierfachen Betrag desselben als Strafe.

Es ist von demselben daher, außer dem sofort zu entrichtenden tarifmäßigen Stempelbetrage, auch die festzusetzende Strafe, sobald das Strafresolut vollstreckbar ist, einzuziehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden und einzelne Beamte genau zu achten.

Berlin, den 19. Oktober 1839.

Der Justizminister.	Der Finanzminister.
Mühler.	Graf v. Alvensleben.

43.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, Regierungen, Ober-Bergämter rc., betreffend die Stempelfreiheit der über unfixirte Diäten ausgestellten Quittungen.

Zur Erläuterung der bisher nicht gleichförmig angewendeten Stempel-Tarif-Position „Quittungen lit. c.," wonach Quittungen über unfixirte Diäten für stempelfrei erklärt sind, wird darauf aufmerksam gemacht:

daß unter unfixirten Diäten solche, die auf Grund einer Liquidation der Arbeits- oder Reisetage in einem kommissarischen Geschäft nach allgemeinen Diäten-Reglements zur Anweisung gelangen, dagegen unter fixirten Diäten solche, die nach Maßgabe einer vorherigen speziellen Bewilligung für dergleichen Geschäfte von längerer Dauer, gegen monatliche, viertel- oder ganzjährige Quittungen gezahlt werden, zu verstehen sind.

Hiernach ist zu verfahren, und an die Unterbehörden das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 18. Oktober 1839.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

44.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, in eben derselben Angelegenheit.

Mit Bezug auf die der Königl. Regierung zur Erläuterung der Stempel-Tarif-Position „Quittungen lit. c." in Betreff der Stempelfreiheit der über unfixirte Diäten ausgestellten Quittungen unterm 18. v. M. zugefertigte Cirkular-Verfügung des Königl. Finanzministerii an die Provinzial-Steuerdirektoren,

wonach unter unfixirten Diäten solche, die auf Grund einer Liquidation der Arbeits- und Reisetage in einem kommissarischen Geschäfte nach dem allgemeinen Diäten-Reglement zur Anweisung gelangen, dagegen unter fixirten Diäten solche, die nach Maßgabe einer vorherigen speziellen Bewilligung für dergleichen Geschäfte von längerer Dauer, gegen monatliche, vierteljährige oder ganzjährige Quittungen gezahlt werden, zu verstehen sind,

veranlasse ich die Königl. Regierung, demgemäß auch in Angele-

genheiten meines Ressorts zu verfahren und den betreffenden Unterbehörden das Nöthige bekannt zu machen.

Hinsichtlich der Anwendung obiger Vorschrift auf die Forstverwaltung, bei welcher der Fall der Diätenbewilligung häufig vorkommt, bemerke ich noch Nachstehendes.

Zum Beispiel einem Regierungs-Forst-Referendarius wird die Verwaltung einer Oberförsterei interimistisch gegen den Genuß von 1 Thlr. 10 Sgr. Diäten täglich übertragen. Da in diesem Falle die Diätenzahlung nach der Zahl der Tage, während welcher das kommissarische Geschäft dauert, einschließlich etwaniger Reisetage, berechnet wird; so sind die desfallsigen Quittungen, wenn auch die Zahlung im Ganzen die Summe von 50 Thlr. erreicht oder übersteigt, doch stempelfrei. Dasselbe ist auch der Fall bei den ambulanten Hülfsaufsehern, wenn selbige durch Diäten remunerirt werden, bei welchen eine Berechnung nach den einzelnen Tagen der Beschäftigung (z. B. 10 Sgr. für den Tag) stattfindet.

Werden dieselben aber auf längere Zeit ununterbrochen beschäftigt, und sind ihnen dafür fortlaufende, in monatlichen Beträgen bestimmte Remunerationen, z. B. 10 Thlr. für den Monat, ohne Rücksicht auf die Tagezahl des Monats, bewilligt; so ist, sobald die desfallsige Zahlung in dem betreffenden Kalenderjahre im Ganzen die Summe von 50 Thlr. erreicht oder übersteigt, der geordnete Stempel zu der Quittung über die in dem Jahre erfolgende letzte Zahlung zu verwenden.

Berlin, den 17. November 1839.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministeriums.
v. Ladenberg.

45.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Stempelpflichtigkeit des Werths der von den Domainen-Pächtern übernommenen Bauverbindlichkeiten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29. April d. J., betreffend die Stempelpflichtigkeit des Werths der von den Domainenpächtern übernommenen Bauverbindlichkeiten, erwiedert, daß diejenigen Bauverpflichtungen, welche die Domainenpächter, nach den neuerdings getroffenen Anordnungen, über das im Gesetz, und zwar in den §§. 440—448. Tit. 21. Thl. I. des Allg.

Landrechts, bestimmte Maß hinaus übernehmen müssen, bei Berechnung des Pachtvertrags-Stempels mit in Betracht zu ziehen sind, und dabei in der Art zu verfahren ist, daß dem Betrage des stempelpflichtigen Pachtwerthes für jene Mehrleistungen in jedem Falle so viel hinzugerechnet wird, als für die baulichen Leistungen in den Anschlägen von dem ermittelten Pachtzinse abgesetzt ist, so daß z. E. wenn bei einer Pacht von jährlich 2000 Thlr. 5 Prozent, also 100 Thlr. für die baulichen Leistungen abgesetzt werden, der Stempel à $\frac{1}{3}$ Prozent mit 10 Sgr., und wegen der Konkurrenz des Fiskus à $\frac{1}{6}$ Prozent mit 5 Sgr. jährlich und für 24 Pachtjahre mit 4 Thlr., außer dem übrigen für den Vertrag fälligen Stempel, verwendet werden muß.

Nun gehen zwar diejenigen baulichen Leistungen der Domainenpächter, wofür ihnen in den Anschlägen nichts abgesetzt wird, zum Theil gleichfalls über das Maß desjenigen, was sie nach dem Gesetz zu leisten haben, hinaus, namentlich der fünftheil Beitrag zu den Neubauten, die Dachdeckungen bei letzteren u. s. w. Da es jedoch ungewiß ist, in wieweit gerade diese Verpflichtungen während der Pachtzeit in Anwendung kommen werden, so soll daraus kein Anlaß zur besonderen Stempelverwendung genommen werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 13. Oktober 1839.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung. v. Ladenberg.

Finanzministerium. Graf v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg und Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

E. Post-Verwaltung.

46.

Cirkulare an sämmtliche Postämter (exkl. der im Auslande belegenen), die Kombinirung von Post-Expeditionen mit Steuer-Hebestellen betreffend.

Bei Besetzung kombinirter oder noch zu kombinirender Post-Expeditionen mit Steuer-Hebestellen sind, wegen der Anstellung, Kautionsleistung und wegen Sicherstellung des Kassen-Interesse bei etwanigen Kassendefekten, die nachstehenden Festsetzungen zu beachten.

Die Einleitungen zu den vorgedachten Stellen-Kombinationen, zur Anstellung und zur Kautionsleistung der Post-Expediteurs, geschehen vom General-Postamte, an welches etwanige desfallsige Requisitionen der Steuerbehörden zu verweisen sind.

Die Kautionsbestellung der Beamten, welche entweder nach dem Gesammtbetrage ihres Diensteinkommens, oder nach dem Gesammt-Einnahmebetrage ihrer Stelle erfolgt, ist von der Steuerbehörde zu besorgen.

Die Postämter haben in den betreffenden Kautions-Nachweisungen zu bemerken, daß und wie solches bei der Steuerstelle geschehen sei.

Bei den vorgedachten Stellen-Kombinationen findet die Einziehung einer besondern Kaution für die Post-Expedition nicht weiter statt; die noch vorhandenen separaten Kautionen für die Post-Expeditionen sind jedoch in der bisherigen Art in den betreffenden Kautions-Nachweisungen zu führen. Letztere Fälle sind übrigens zu ermitteln, und es sind diejenigen Post-Expediteurs, welche für die Steuer- und für die Postverwaltung besondere Kautionen geleistet haben, zu der Erklärung aufzufordern, beide Kautionen für beide Verwaltungen gemeinschaftlich haften zu lassen. Die darüber aufzunehmenden besonderen Verhandlungen, sind, unter Beifügung der betreffenden Kautions-Empfangscheine, denen der dieserhalb erforderliche Vermerk hinzugefügt werden soll, binnen vier Wochen einzureichen, oder wo dergleichen Fälle nicht vorhanden sind, ist solches binnen gleicher Frist anzuzeigen.

Sind dagegen dergleichen für jede Verwaltung besonders bestellte Kautionen etwa noch anderweit verpfändet oder cedirt, so ist der Konsens des Pfandinhabers oder Cessionairs zur gemeinschaftlichen Verhaftung für beide Verwaltungen zu erwirken und mit einzureichen.

Bei Entdeckung von groben Unordnungen und Defekten in der Post- oder Steuerkasse, hat diejenige Behörde, von welcher die Wahrnehmung ausgegangen ist, die andere Verwaltung von den geschehenen Ermittelungen sogleich zu benachrichtigen und wo Gefahr im Verzuge ist, für das beiderseitige Verwaltungs- und Kassen-Interesse, nach Maßgabe der desfallsigen Vorschriften, zu sorgen.

Die Postämter haben hiernach das Erforderliche gehörig wahrzunehmen.

Berlin, den 24. November 1839.

Der General-Postmeister. v. Nagler.

47.

Cirkulare an sämmtliche Postanstalten, die Abholung der Korrespondenzen und Geldsendungen für Handlungshäuser von der Post betreffend.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein Unbefugter die eingegangene Korrespondenz eines Handlungshauses von der Post abgeholt, mit derselben auch zwei Geldauslieferungsscheine erhalten, die letzteren mit nachgemachter Unterschrift und einem falschen Siegel versehen, und auf diese Weise die an das Handlungshaus eingegangenen Geldsendungen betrüglicherweise an sich gebracht hat.

Die Wiederholung solcher Betrügereien muß vereitelt werden, ohne jedoch die Befugniß der Korrespondenten, ihre Korrespondenz u. s. w. abholen zu lassen, zu beschränken.

Die Postanstalten werden demzufolge angewiesen, diejenigen Korrespondenten, welche schriftlich erklärt haben, ihre Briefe u. s. w. abholen zu lassen, mit Bezugnahme auf §. 58. des Tax-Regulativs — namentlich auf den dritten Satz desselben — auf den Nachtheil aufmerksam zu machen, der ihnen erwachsen kann, wenn ihre Korrespondenz, und insbesondere die Geldauslieferungsscheine, in unrechte Hände gerathen sollten. Jeder derselben ist schriftlich (in größeren Orten mittelst eines Cirkular-Schreibens) zu ersuchen, ein Notizbuch über die empfangenen Geldauslieferungsscheine anzulegen, in dasselbe jeden empfangenen Schein einzutragen und das Buch, bei Abholung der Geldsendung, mit dem durch Unterschrift und Siegel vollzogenen Scheine, jedesmal mit zur Post zu senden, woselbst der die Geldsendung ausliefernde Beamte seinen Namen bei der Eintragung beizusetzen hat.

Das Buch muß auf der inneren Seite des oberen Deckels den Namenszug des betreffenden Korrespondenten, oder Desjenigen, der von ihm beauftragt worden ist, die Geldscheine zu vollziehen, und auch einen Abdruck des Siegels enthalten, mit welchem die Scheine untersiegelt werden. Der Beamte hat alsdann das Mittel in Händen, die Richtigkeit der Vollziehung eines jeden Geldscheins ohne Aufenthalt zu prüfen. Die Blättet des Buches sind zu paginiren und müssen fünf Rubriken enthalten, nämlich:

Monat und Datum,
Nr. des Geldauslieferungsscheins,
Geldbetrag,
Woher,
Name des Ausgabe-Expedienten.

Um

Um jeder künftigen Reklamation solcher Korrespondenten vorzubeugen, welche sich weigern sollten, ein Notizbuch der bezeichneten Art anzulegen und fortzuführen, sind dieselben zu ersuchen, das desfallsige demnächst zu den Akten zu nehmende Aufforderungs-Schreiben mit dem Präsentations-Vermerk zu versehen.

Ich mache den Amtsvorstehern zur besonderen Pflicht, auf die genaue und vollständige Ausführung der obigen Bestimmung zu achten. Die Post-Inspektoren werden jeden Fall, in welchem eine Postanstalt die Ausführung der gegenwärtigen Anordnung verabsäumt haben sollte, zur Anzeige bringen.

Berlin, den 21. Oktober 1839.

Der General-Postmeister. v. Nagler.

IV. Gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

48.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Diäten-Vergütigung für die von den Regierungen und andern Behörden temporair benutzten Ökonomie-Kommissarien betreffend.

Die von der Königl. General-Kommission in Ihrem Berichte vom 16. Oktober d. J. als zweifelhaft angeregten Grundsätze, nach welchen die Diäten für die von den Regierungen und anderen Behörden temporair benutzten Ökonomie-Kommissarien zu vergüten sind, erscheinen zwar, wie ich Derselben hierdurch zu erkennen gebe, für jetzt von geringer Wichtigkeit für das Kassenwesen, da der Umfang und der Drang der eigenen Geschäfte der Königl. General-Kommission es Ihr kaum gestatten werden, die Arbeitskräfte der Kommissarien anderen Behörden behufs Ausführung der bei diesen anhängigen Geschäfte oft zu überlassen. Sofern jedoch jene Grundsätze bei veränderten Umständen einen größeren Einfluß erhalten können, finde ich mich veranlaßt, der Königl. General-Kommission schon jetzt auf Ihre Anfragen Folgendes zu eröffnen.

Nach der Vorschrift des §. 10. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836. hat, wie die Königl. General-Kommission ganz richtig annimmt, in Fällen, wo Ihre Kommissarien von den Re-

gierungen in Auseinandersetzungs-Sachen beschäftigt werden, die General-Kommissionskasse auf Diäten-Überschüsse, oder eigentlich Zusatz-Diäten, keinen Anspruch.

Dasselbe gilt in denjenigen Fällen, wo die Kommissarien von anderen Behörden, z. B. den Gerichten, oder auch von den Regierungen, aber nicht in Auseinandersetzungs-Sachen, Aufträge erhalten und ausrichten, und zwar um so mehr, als Aufträge dieser Art immer nur Angelegenheiten betreffen können, welche nicht zum Ressort der Königl. General-Kommission gehören, und hinsichtlich welcher daher eine Verpflichtung der Interessenten zur Entrichtung des Gebührensatzes von 3 Thalern nicht stattfindet.

Dagegen muß in den eben bezeichneten Fällen die an sich nicht zweifelhafte Vergütigung der fixirten Diäten allerdings für die General-Kommissionskasse in Anspruch genommen werden.

Aus diesem unbedenklichen Grundsatze folgt dann aber auch, daß die Arbeiten solcher Kommissarien, welche an fixirten und temporairen Diäten im Ganzen mehr als 3 Thlr. täglich beziehen, von derjenigen Behörde, die einen dergleichen höher remunerirten Kommissarius beschäftigt, gleichfalls mit mehr als 3 Thlr. für den Tag vergütet werden müssen.

Was die Frage betrifft:

ob die Vergütigung der fixirten Diäten bloß für die Kalendertage, oder überhaupt für jeden Arbeitstag à 7 Stunden unausgesetzter und angestrengter Arbeit gefordert werden dürfe?

so ist es unbedenklich, daß der Kasse der General-Kommission die fixirten Diäten nach Maßgabe der Arbeitszeit erstattet werden müssen. Die Mehrarbeiten an den Tagen, wo mit Anstrengung gearbeitet worden, müssen nämlich die an anderen Kalendertagen ausfallenden Arbeiten ersetzen, und die Anrechnung sogenannter Mehrarbeiten ist nöthig, damit die Kosten auf die verschiedenen Sachen angemessen vertheilt werden, was bei ungleicher Anstrengung und bei der Abmessung der Diäten nach den Kalendertagen nicht zu erreichen sein würde. Die General-Kommissionskasse büßet mithin dadurch, daß der Kommissarius seine Anstrengung einem, bei einer anderen Behörde anhängigen Geschäfte widmet, wirklich mehr fixirte Diäten ein, als nach der Zahl der Kalendertage nur zu berechnen sein würde, und hat mithin Ansprüche auch auf den Ersatz der fixirten Diäten im Verhältnisse der sogenannten Mehrarbeiten.

Ob übrigens die Königl. General-Kommission die Einrichtung treffen will, daß in den obigen Fällen die Kommissarien aus der Kasse der andern Behörde das Ganze beziehen, und den die fixirten Diäten ersetzenden Antheil durch gelegentliche Abrechnung an

die General-Kommissionskasse abzugeben haben, oder daß die Regierungen und andern Behörden von jedem Arbeitstage, für welchen sie den Spezial-Kommissarien Gebühren anweisen, den fixirten Diätensatz an die General-Kommissionskasse abzuführen haben, überlasse ich für jetzt Ihrer eigenen Beurtheilung, bemerke jedoch, daß das erstere Verfahren in den Fällen dürfte eintreten müssen, wo es einem Kommissarius, welcher fixirte Diäten bezieht, gestattet wird, einer Partei zu assistiren oder solche zu vertreten.

Dasjenige Verfahren aber, für welches die Königl. General-Kommission Sich hiernach in Ansehung der von den Regierungen durch Ihre Kommissarien bewirkten Auseinandersetzungen entschließen wird, muß allerdings auch für die bei anderen Behörden durch Ihre Kommissarien ausgeführten sonstigen Geschäfte maßgebend sein.

Berlin, den 16. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
die Königl. General-Kommission in Posen und Abschrift zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

49.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in der Provinz Preußen und der Rheinprovinz, in eben derselben Angelegenheit.

Da Zweifel über die Grundsätze wegen der Diäten-Vergütigung für die von den Königl. Regierungen und anderen Behörden temporair benutzten Ökonomie-Kommissarien entstanden sind, so habe ich behufs deren Erledigung den Auseinandersetzungsbehörden heute Folgendes eröffnet.

Nach der Vorschrift des §. 10. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836. haben in Fällen, wo Kommissarien der General-Kommissionen von den Königl. Regierungen in Auseinandersetzungs-Sachen beschäftigt worden, die General-Kommissions-Kassen auf Diäten-Überschüsse oder eigentliche Zusatz-Diäten keinen Anspruch.

Dagegen muß die Vergütigung der fixirten Diäten allerdings für die Kasse der General-Kommissionen in Anspruch genommen werden.

Eine Folge dieses Grundsatzes ist nun aber auch die, daß die Arbeiten solcher Kommissarien, welche an fixirten und temporairen Diäten im Ganzen mehr als 3 Thlr. täglich beziehen, von den Königl. Regierungen gleichfalls mit mehr als 3 Thlr. für den Arbeitstag remunerirt werden müssen.

Ob übrigens die Auseinandersetzungsbehörden hinsichtlich ihres Kassenwesens die Einrichtung, daß die Königl. Regierungen von jedem Arbeitstage, für welchen sie den Kommissarien Gebühren anweisen, den fixirten Diätensatz an die General-Kommissionskassen selbst abzuführen haben, treffen, oder anordnen wollen, daß der Kommissar aus den Regierungskassen das Ganze beziehe, und den die fixirten Diäten ersetzenden Antheil durch gelegentliche Abrechnung an die Kasse der General-Kommission abzugeben habe, habe ich für jetzt der eigenen Beurtheilung derselben überlassen.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon benachrichtige, weise ich Sie zugleich an, Sich auch Ihrerseits hiernach zu achten.

Berlin, den 16. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

50.

Reskript an die Königl. General-Kommission in Soldin, die Vereidung der Kreisverordneten für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betreffend.

Auf den Bericht vom 2. v. M. fertige ich der Königl. General-Kommission hierneben Abschrift der heute dem Landrath N. zu N. über die erforderliche Vereidung des Kreisverordneten N. zu N. ertheilten Bescheidung zu. (Anl. a.)

Sie wird daraus entnehmen, zu welchen, von den verschiedenen, den Kreisverordneten anzuvertrauenden Verrichtungen es überhaupt einer Vereidung bedarf, und daß es der Sachverständigen-Eid ist, mit welchem die Kreisverordneten, und zwar am besten generell zu belegen sind, damit die Vervielfältigung der Eide vermieden werde. Nur in dem Falle des §. 19. der Verordnung vom 30. Juni 1834., wenn nämlich der Kreisverordnete als SpezialKommissar die Leitung ganzer Auseinandersetzungen übernehmen soll, hat er außer dem Sachverständigen-Eid auch noch den Eid als Staatsdiener zu leisten. Zur Übernahme bloßer gütlicher Vermittelungen würde es, wie ich hiermit wiederhole, keiner Vereidung bedürfen.

Die Königl. General-Kommission hat hiernach nicht nur in ähnlichen Fällen künftig zu verfahren, sondern auch den gedachten Landrath anderweit mit der Vereidung des Amtmanns N. zu beauftragen, und dabei den früheren Auftrag näher zu bestimmen, und beziehungsweise zu berichtigen.

Berlin, den 8. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

a.

Auf die Vorstellung vom 19. Juli d. J., über welche ich zuvor den Bericht der Königl. General-Kommission zu Soldin eingefordert habe, eröffne ich Ew. ꝛc. nunmehr, daß Sie geirrt haben, wenn Sie es für genügend halten, den Amtmann N., nachdem derselbe zum Kreisverordneten erwählt worden, auf den Diensteid zu verweisen, welchen derselbe als Dorfschulze geleistet hat. Jedenfalls hätten Sie die entgegenstehende Ansicht der Königl. General-Kommission zu Soldin nicht unbeachtet lassen, und den Gegenstand, so lange er noch unerledigt war, nicht für erledigt halten sollen.

Die Kreisverordneten sollen bei verschiedenen ihnen anzuvertrauenden Verrichtungen als Sachverständige auftreten. Als solche haben sie nach §. 32. und folgende der Verordnung vom 30. Juni 1834. das Amt von Schiedsrichtern zu übernehmen; nur als solchen kann ihnen, zufolge des §. 29. a. a. O. die Revision der von den Spezial-Kommissarien erstatteten Gutachten übertragen werden, und als solche haben sie gleichfalls Gutachten abzugeben, wenn ihnen selbst, als Spezial-Kommissarien, in Gemäßheit des §. 19. a. a. O. die Leitung ganzer Auseinandersetzungen etwa übertragen wird. Zur Glaubwürdigkeit des Sachverständigen in seinen Gutachten genügt aber dessen Eigenschaft als öffentlicher Beamte nach §. 84. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung nicht. Soll es nicht nöthig werden, daß er jedes einzelne Gutachten beschwört, so muß er allgemein mit dem Sachverständigen-Eide belegt werden. Als ein solcher Eid kann nun aber der von dem N. am 27. Oktober 1814. abgelegte nicht betrachtet werden, vielmehr ist derselbe nach Anleitung des §. 202. des 10. Titels I. Theils der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu normiren, und erscheint es angemessen, damit eine allgemeine Hindeutung auf die mit der Stellung eines Kreisverordneten verknüpften Pflichten zu verbinden.

Ob es für den speziellen Fall, in welchem Ew. ꝛc. Sich den Amtmann N. substituirt haben, der nachträglichen Vereidung desselben bedarf, hängt unter der Voraussetzung, daß der Bestätigung des ꝛc. N. in seiner Stellung als Kreisverordneter keine weiteren Hindernisse entgegentreten, davon ab, in welcher Verrichtung die Substitution stattgefunden hat. Haben Sie dem ꝛc. N. die Direktion der Kreis-Vermittelungs-Behörde in einem Falle übertragen, wo diese in Gemäßheit des §. 2 u. f. der Verordnung vom 30. Juni 1834. allein in dieser Eigenschaft, also vermittelnd, eintrat, so bedurfte es der Vereidung überall nicht, da die Wirksamkeit dieses Instituts von dem Vertrauen abhängig gemacht ist, welches die Interessenten der Sache demselben aus freiem Antriebe schenken. Hat die Substitution aber in Folge des §. 33. der Verordnung vom 30. Juni 1834. dahin stattgefunden, daß der ꝛc. N. bei einem schiedsrichterlichen Verfahren als Obmann eingetreten ist, so war nach §. 9. der Instruktion vom 12. Oktober 1835. seine Vereidung erforderlich, und muß nachgeholt werden, wenn die Lage der Sache dies noch gestattet.

Die Königl. General-Kommission zu Soldin ist heute angewiesen, Sie anderweit mit der Vereidung des ꝛc. N. zu beauftragen.

Berlin, den 8. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
den Königl. Landrath N. N. zu N.

51.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Autorisation der Vormünder in Auseinandersetzungs-Sachen betreffend.

In Bescheidung auf den Bericht vom 24. August d. J. wird der Königl. General-Kommission Abschrift der von dem Herrn Justizminister auf diesseitige Veranlassung an das dortige Königl. Oberlandesgericht unterm 5. d. M. erlassenen Verfügung, wonach auf die, die Autorisation der Vormünder in Auseinandersetzungs-Sachen betreffenden Anträge auch dann eingegangen werden soll, wenn sie von der Königl. General-Kommission oder Ihren Kommissarien kollektiv angebracht werden, zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 23. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
die Königl. General-Kommission in Breslau und Abschrift zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

a.

Nach Inhalt des abschriftlich anliegenden, von dem Herrn Geheimen Staatsminister v. Rochow hierher mitgetheilten Berichts der dortigen General-Kommission vom 24. August c. hat es das Königl. Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Land- und Stadtgericht zu Creuzburg in der Ober-Kunzendorfer Ablösungssache für unzulässig erachtet, daß die Anträge der Ablösungsbehörde wegen Ertheilung der obervormundschaftlichen Autorisation für die bei der Ablösung konkurrirenden Vormünder in einem Kollektiv-Schreiben angebracht werden, vielmehr verlangt, daß zu den einzelnen Vormundschafts-Akten besondere Anträge deshalb gemacht würden.

Der Justizminister kann dies nicht billigen. Das von den Regulirungs-Kommissarien bisher beobachtete Verfahren:

> wonach in den Fällen, in welchen bei Auseinandersetzungen mehrere unter der Aufsicht Eines Gerichts stehende Vormünder betheiligt waren, dies Gericht in einem Kollektiv-Schreiben unter Beifügung des Rezeß-Entwurfs, oder der die Kuranden betreffenden Bestimmungen desselben, um Ertheilung der obervormundschaftlichen Autorisation ersucht worden sind,

erscheint zweckmäßig, gereicht zur Verminderung der Kosten und der Schreiberei, und macht den Geschäftsgang einfacher.

Eine Verwirrung in den einzelnen Vormundschafts-Akten kann dadurch nicht entstehen. Eben so wenig ist damit eine irgend erhebliche Belästigung der Gerichte verbunden, vielmehr ist es kürzer und einfacher, die Autorisationen in einer Verfügung zu ertheilen, als wenn zu jedem Aktenstück eine besondere Requisition ergehen und durch besondere Verfügung erledigt werden sollte.

Das allgemeine Requisitionsschreiben muß auf Grund der zu adhibirenden Vormundschafts-Akten geprüft und beantwortet, die etwa in einzelnen Sachen sich ergebenden Anstände und Bedenken müssen in das Antwortschreiben aufgenommen, und davon abschriftliche Extrakte zu den betreffenden Akten gebracht werden. Ist die Ertheilung der nachgesuchten Autorisation unbedenklich, so genügt es, wenn in den einzelnen Akten der die Kuranden betreffende wesentlichste Inhalt der Requisition allenfalls unter Beifügung von Extrakten aus dem Rezeß-Entwurfe, sowie die erfolgte Erledigung derselben unter Bezugnahme auf die diesfällige allgemeine Verfügung vermerkt wird.

In ähnlicher Art wird bereits in Gemäßheit des Reskripts vom 19. Juni 1837. (Jahrbücher Bd. 49. S. 520.) bei Anträgen der General-Kommissionen in Hypotheken-Sachen verfahren, ohne daß dadurch Inkonvenienzen entstanden sind. Das in dieser Beziehung neuerdings — unterm 5. Juni d. J. — an das Oberlandesgericht zu Naumburg erlassene Reskript wird dem Königl. Oberlandesgericht in anliegender Abschrift zur Achtung mitgetheilt.

Das Kollegium hat demnach das Land- und Stadtgericht zu Creuzburg sowohl für den vorliegenden Fall, als auch für die Zukunft, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, auch sich selbst nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen zu achten.

Berlin, den 5. Oktober 1839.

Der Justizminister. **Mühler.**

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

52.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Regierungen der Provinz Preußen, betreffend die Bewirkung von Vermerken in den Hypothekenbüchern aus Rezessen in Ablösungs-Sachen.

Unter Rückgabe der, mittelst Berichts vom 21. August d. J. eingereichten Rezeß-Ausfertigungen in der Ablösungssache
a) des Amts N. N. und der Familie N. N. zu N. N., de conf. den 16. Februar d. J.,
b) der Universität N. N. und der Gebrüder N. N. zu N. N., de conf. den 25. Januar c.,
eröffne ich der Königl. General-Kommission auf die Anfrage vom 3. Juni d. J., daß beide Fälle in sofern zwar gleichartig sind, als die durch das Verfahren abgelöseten Verpflichtungen im Hypothekenbuche nicht verzeichnet, und eben so wenig von den Parteien Anträge auf Vermerkung der Resultate des resp. Geschäfts in solchem formirt sind; es waltet inzwischen dennoch eine wesentliche Verschiedenheit in den ursprünglichen Rechtsverhältnissen beider Verträge ob, welche bei den Requisitionen um Regulirung des Hypothekenbuchs nicht genau genug beachtet zu sein scheint.

Was nämlich das N. N.sche Ablösungsgeschäft anlangt, so hatte dasselbe eine Leistung zum Gegenstande, welche zur Kategorie der, im §. 49. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung bezeichneten, gehörig, erst durch die Eintragung selbst ein Realrecht erhalten haben würde, bis zu diesem Zeitpunkte aber nur als eine mit einem Titel zum Pfandrechte versehene persönliche Forderung betrachtet werden mußte, und eben deshalb so wenig den hypothekarischen Gläubigern, als einem künftigen Erwerber des Amts präjudizirlich war.

Durch Abschluß des Reluitions-Vertrages fällt daher auch nur jener Titel zum Pfandrechte weg, und es ist deshalb um so weniger Grund vorhanden, hierüber noch etwas Weiteres im Hypothekenbuche zu vermerken, als der Rezeß vollkommen hinreicht, den Gutsbesitzer gegen etwaige Ansprüche zu sichern.

Es können auch weder die Reskripte vom 28. Januar 1833. und 8. März v. J., noch der §. 61. der Verordnung vom 30. Juni 1834. auf Fälle vorgedachter Art bezogen werden, so daß die Königl. General-Kommission in Ermangelung einer Veranlassung zu Offizialschritten sich unter gleichartigen Verhältnissen aller Anträge auf Regulirung des Hypothekenbuchs von Amtswegen enthalten, und es den Parteien überlassen kann, etwa wünschenswerth erachtete Vermerke im Hypothekenbuche selbst zu extrahiren.

Anders verhält es sich jedoch mit dem zweiten von der Königl. General-Kommission zur Sprache gebrachten Falle; — das hier abgelösete, von dem Hofe der Gebrüder N. N. in N. N. zu zahlen gewesene Laudemium gehört nämlich zu denjenigen gemeinen Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung der Provinz allen Grundstücken derselben Art gegen die Gutsherrschaft obliegen.

cf. §. 325. des Altm. Provinzialrechts,
Motive desselben, zweite Abtheilung, S. 57.

und deshalb, gleich den Naturaldiensten oder dem Zehenten, nach §. 48. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung keiner Eintragung bedürfen, vielmehr auch ohne eine solche auf jeden Besitzer übergehen und die Priorität vor ingrossirten Schulden behalten.

So lange also keine Ausnahme von dieser allgemeinen Verpflichtung im Hypothekenbuche vermerkt ist, bleibt die rechtliche Vermuthung bestehen, daß auch der betreffende Hof sich noch in dem Verhältnisse aller übrigen ihm bisher gleichgestandenen befinde, und daraus folgt für den Eigenthümer und jeden künftigen Erwerber das, namentlich nach Verlauf einer längeren Zeitperiode vielleicht sehr präjudizielle und immer noch unbequeme Onus einer Beweisführung des Gegentheils, welche durch Aushändigung des Ablösungs-Vertrags nicht vollständig verbürgt wird, so lange des-

sen Inhalt auf die Läge des Hypothekenbuchs noch nicht zurückgewirkt hat, indem dieses gerade durch den fehlenden Vermerk der erfolgten Ablösung des Laudemii ꝛc., also der Ausnahme von einem provinziellen allgemeinen Rechtsverhältnisse, für die Regel und eine Beschaffenheit des Hofes zeugt, welche mit dessen wahrer Lage nicht mehr übereinstimmt. Wenn daher auf den Grund eines solchen Ablösungs-Vertrages auch keine eigentliche Löschung im Sinne des 5ten Abschnitts Th. II. der Hypotheken-Ordnung erfolgen kann, so bleibt es doch im Interesse der Parteien durchaus wünschenswerth, ja nothwendig, daß die durch jenen bewirkte Veränderung der ursprünglichen Qualität des Hofes im Hypothekenbuche notirt werde, und dies um so mehr, als das Geschäft nicht bloß die bisherigen Verhältnisse der Kontrahenten unter sich löset, sondern auch den Reluenten in einen ganz neuen rechtlichen Besitzstand bringt, wie dies noch deutlicher dann hervortritt, wenn z. E. Naturaldienste oder Lehnsverbindungen aufgehoben werden, deren Existenz durch keinen Vermerk sub Rubro II. des Hypothekenbuchs angedeutet worden ist. — Auch scheint das Titelblatt des Hypotheken-Folii die ganz geeignete Stelle zu Vermerken dieser Art zu sein, da nach §. 33. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung hier gerade die Qualität des Grundstücks: ob es eine dienstbare oder Freistelle, ob Lehn oder Erbe sei ꝛc., verzeichnet werden soll, und wie mir bekannt, danach auch die Verpflichtungen der Höfe in vielen Fällen bezeichnet worden sind.

Muß nun hiernach allerdings angenommen werden, daß die General-Kommission verpflichtet sei, auch ohne Antrag der Interessenten schon von Amtswegen für die Eintragung eines Vermerks über die durch Kapital erfolgte Ablösung solcher auf allgemeinen Observanzen oder provinziellen Rechtsverhältnissen beruhenden, aus dem Hypothekenbuche nicht unmittelbar hervorgehenden Leistungen oder Verpflichtungen der Grundstücke zu sorgen, so kann es doch auf der andern Seite wenigstens einigermaßen zweifelhaft sein, ob nicht auch noch ein besonderer desfallsiger Antrag der Parteien hinzutreten müsse, und wird daher die Königl. General-Kommission zur gänzlichen Beseitigung etwaiger hieraus zu entnehmender Bedenken angewiesen, in Fällen der letztgedachten Art zu veranlassen, daß die Interessenten bei Aufnahme der Rezesse selbst noch die Eintragung eines, dem Inhalte desselben entsprechenden Vermerks im Hypothekenbuche ausdrücklich nachsuchen, **welchemnächst die Gerichte sich nicht weigern werden, den solchergestalt substantiirten Requisitionen der Auseinandersetzungsbehörde zu genügen, womit der Herr Justizminister Mühler Excellenz einverstanden ist.**

Die Königl. General-Kommission hat hiernach zu verfahren und Ihre Spezial-Kommissarien demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 10. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
die Königl. General-Kommission zu Stendal und Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

53.

Reskript an die Königl. Regierungen der Provinz Westphalen, sowie an die Königl. General-Kommission zu Münster, die Regulirung des Ziegenhütens durch örtliche Regulative.

Die Königl. Regierung wird mit Bezug auf den Bericht vom 25. Juni v. J.,

die von einigen Einwohnern der Stadt Brilon nachgesuchte Modifikation der Kur-Cölnischen Verordnung vom 12. Januar 1795. wegen des Austreibens der Ziegen betreffend,

hierdurch benachrichtigt, daß der Erlaß einer neuen, allgemeinen Verordnung wegen des Gegenstandes nicht für angemessen erachtet worden, da zwar auch in einigen andern Theilen der Provinz Westphalen, namentlich im Paderbornschen, ähnliche ältere Vorschriften wegen des Ziegenhütens bestehen, jedoch noch keine Klagen über deren Unangemessenheit laut geworden, in andern Gegenden der Provinz dagegen das Bedürfniß der Beschränkung des Ziegenhütens nie gefühlt zu sein scheint, indem keine Verordnungen dawider hervorgerufen worden sind, daß des Königs Majestät aber, auf den Vorschlag des unterzeichneten Ministerii, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. v. M. zu genehmigen geruhet hat:

daß auf das Ansuchen der Betheiligten, nach vorhergegangener Erörterung durch die Regierungen, oder, was die bei der General-Kommission zu Münster anhängigen Auseinandersetzungen betrifft, durch diese, örtliche Regulative festgesetzt werden, durch welche die gegen das Hüten der Ziegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter angemessenen Modalitäten gemildert werden.

Der Königl. Regierung wird daher aufgegeben, nach Maßgabe dieser Allerhöchsten Ordre die zu Brilon obwaltenden Lokal-Verhältnisse näher zu erörtern, und demnächst durch ein Regulativ festzusetzen, wie es künftig mit dem Ziegenhüten daselbst gehalten

werden soll, auch in andern ähnlichen Fällen eben so zu verfahren, wobei Ihr bemerklich gemacht wird, daß die Zahl der Ziegen, welche ohne Nachtheil auf die Hütungen gebracht werden darf, aus der Größe, Beschaffenheit und Lage der Hütungsplätze zu bestimmen, folglich hierbei die Lokalität hauptsächlich maßgebend ist, und das Bedürfniß der Viehhaltenden an und für sich eine allgemeine Norm dafür nicht abgeben kann.

Berlin, den 14. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Landwirthschaftl. Abthl. v. Meding.

An

die Königl. Regierung zu Arnsberg, sowie mut. mutand. an die Königl. Regierungen zu Münster und Minden und an die Königl. General-Kommission in Münster.

V. Kultus.

54.

Reskript an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Emeritirung evangelischer Pfarrer betreffend.

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf den über die Amtsniederlegung des Pfarrers N. zu N. unter dem 11. v. M. erstatteten Bericht hierdurch, daß die sechs Wochen, welche hindurch der sein Amt niederlegende Prediger dasselbe nach §. 54. Nr. 2. der Kirchen-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 5. März 1835. fortzuführen hat, erst von dem Tage ab zu rechnen sind, wo die Niederlegungs-Erklärung angenommen und somit in Kraft getreten ist.

Das Ministerium theilt auch die Ansicht der Königl. Regierung, daß die Beurtheilung, ob die Emeritirung eines Pfarrers ausgesprochen werden könne, nicht der Gemeinde zustehe, sondern Sache der vorgesetzten Behörde sei. Da aber im vorliegenden Falle die Gemeinde das zur Ergänzung des Einkommens für den neu anzustellenden Pfarrer erforderliche Quantum aufzubringen hat; so mußte, wie geschehen, dem Presbyterium Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die Königl. Regierung über die angebliche Unfähigkeit des Pfarrers, seinem Amte vorzustehen, zu äußern. Daß die Gemeinde sich mit der ferneren Amtsverwaltung des N. bei den Unterstützungen, die er durch Kandidaten oder auf andere Weise erhält, zufrieden erklärt, kommt nicht in Betrachtung, sobald die geistlichen Oberen, wofür in diesem Falle die Königl. Regierung

und das Königl. Konsistorium in Gemeinschaft anzusehen sind, die Bedienung der Gemeinde, wie der Pfarrer sie leisten kann, ungenügend finden. Bei unheilbarer Krankheit, wie sie hier den Pfarrer verhindert, sein Amt gehörig zu verwalten, muß nach den Bestimmungen der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. die Emeritirung eintreten. Wo die Kirchen-Ordnung keine Bestimmungen enthält, kommt das Allgemeine Landrecht subsidiarisch in Anwendung. Die von der Königl. Regierung allegirten §§. 516—522. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts handeln übrigens nicht von der Emeritirung, wie sie der N. beantragt, und welche der §. 528. im Auge hat, sondern von der Beiordnung eines beständigen Substituten cum spe succedendi. Hätte der N. einen solchen beständigen Gehülfen verlangt, so würde, da die Kirchen-Ordnung einem solchen Falle nicht vorgesehen hat, diesem nach § 518. l. c. ein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre zu bestimmen sein.

Berlin, den 22. Oktober 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Ladenberg.

55.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, wegen Bestätigung derjenigen Land-Dechanten, welche bereits als solche fungirten und wieder erwählt worden.

Bei den von Ew. Hochw. in dem gefälligen Bericht vom 12. v. M. angezeigten Umständen finde ich gegen die fernerweite Wahl des Pfarrers N. zu N. zum Land-Dechanten des Dekanats N. von Staatswegen nichts zu erinnern, und stelle Ew. Hochw. die weitere Veranlassung mit dem ergebensten Beifügen anheim, daß ich Ihnen in allen künftigen Fällen, wie der vorliegende, wo der bisherige Dechant von Neuem wieder erwählt ist, die Ertheilung der Genehmigung wegen der erfolgten Wiedererwählung lediglich überlasse, so daß es deshalb nur der Erstattung einer nachrichtlichen Anzeige hieher bedarf.

Berlin, den 4. November 1839.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

56.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, betreffend die Mittheilung der Cirkulare über kirchliche und pfarramtliche Bestimmungen an die Militair-Prediger.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, der Königl. Regierung (dem Königl. Konsistorio) aufzugeben, auch den Militair-Oberpredigern von solchen Cirkular-Verfügungen, welche kirchengesetzliche Bestimmungen und die Verwaltung des Pfarramts im Allgemeinen betreffen, in gleicher Weise, wie den evangelischen Superintendenten, die erforderliche Anzahl von Exemplaren behufs der Mittheilung an die Divisions-Prediger zugehen zu lassen.

Berlin, den 5. Dezember 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

57.

Auszug aus dem Reskripte an das Königl. Konsistorium zu Münster, die Verrichtung pfarramtlicher Geschäfte während der Vakanz betreffend.

Dem Königl. Konsistorio wird auf den Bericht vom 7. v. M., die Verrichtung der pfarramtlichen Geschäfte bei entstandenen Pfarr-Vakanzen betreffend, hierdurch eröffnet, daß —

ad b. für die Fälle, wo kein Gnadenjahr stattfindet, das Ministerium mit dem Königl. Konsistorio hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des von dem Superintendenten der Mindenschen Kreis-Synode gemachten Vorschlages, daß nämlich die Akzidenzien für verrichtete Amtshandlungen, nebst den fixen Revenüen der erledigten Stelle, besonders zu vereinnahmen seien, und hieraus denjenigen, welche die Geschäfte besorgt haben, eine von den Superintendenten zu normirende, verhältnißmäßige Vergütung gezahlt werde, vollkommen einverstanden ist, und genehmigt, daß nach demselben verfahren werde.

Berlin, den 16. Dezember 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Ladenberg.

58.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Konsistorien, betreffend die Prüfung ausländischer Kandidaten der Theologie zur Erlangung eines inländischen Pfarramts.

Dem Königl. Konsistorio wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät die frühere Allerhöchste Bestimmung vom 4. Juli 1826., (Annal. S. 740.) in Betreff der Zulassung ausländischer Kandidaten zu den Prüfungen wegen Erlangung eines evangelischen Pfarramts im Inlande, durch den Befehl vom 7. d. M. aufzuheben Allerhöchst Sich bewogen gefunden haben. Das Königl. Konsistorium hat sich hiernach zu achten, und das Erforderliche demgemäß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Ladenberg.

59.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beschaffung des von dem Fiskus zu Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küsterhausbauten zu verabreichenden Holzes.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an das Staatsministerium unterm 11. Juni c. Allerhöchst erlassenen Kabinets-Ordre zu bestimmen geruht, daß in allen Fällen, in denen dem Fiskus, kraft des Patronats oder Domainen-Besitzes, die Gewährung des zu Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küsterhausbauten und Reparaturen erforderlichen Holzes obliegt, wenn die Natural-Verabreichung unstatthaft ist, die Bezahlung desselben nicht dem Fonds der Forstverwaltung, sondern dem Patronat-Baufonds der Regierung zur Last fallen soll, ohne Unterschied, ob die Natural-Holzverabreichung deshalb unterbleibt, weil das erforderliche Bauholz nur in zu weit von der Baustelle entfernten Staatswaldungen vorkommt, oder deshalb, weil solches in der Nähe der Bauplätze zwar vorhanden ist, aber nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen nicht geschlagen werden darf. Hiernach hat sich die Königl. Regierung von nun an zu achten, jedoch Ihrerseits dafür zu sorgen, daß das zu geistlichen und Schulbauten nöthige Freiholz zeitig vor-

her angemeldet werde, damit der Bedarf im Hauungsplane berücksichtigt werden kann.

Da bei einem unlängst vorgekommenen Spezialfall von des Herrn Geheimen Staatsministers v. Ladenberg Exzellenz bemerkt worden ist, daß zum Bau auch Hölzer von geringeren Dimensionen ausgereicht haben würden, als anschlagsmäßig erfordert worden sind, so hat die Königl. Regierung die Baubeamten anzuweisen, geeigneten Falls vor der Aufstellung der Anschläge mit den Forstbeamten über die Gewährbarkeit der erforderlichen Bauhölzer Rücksprache zu nehmen und ihnen überhaupt bei dem Verlangen stärkerer Bauhölzer die größte Sparsamkeit anzuempfehlen.

Berlin, den 21. November 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

60.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Bekanntmachung der Verpachtungen ꝛc. kirchlicher Grundstücke von der Kanzel betreffend.

Es sind neuerdings darüber Zweifel entstanden, ob die Vorschriften der §§. 670. u. 672. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts,

daß die Vermiethungen und Verpachtungen kirchlicher Grundstücke drei Sonntage hintereinander von den Kanzeln bekannt gemacht werden müssen,

durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. September 1811. und das mit Bezugnahme auf dieselbe erlassene Cirkular-Reskript vom 1. Oktober 1811. für aufgehoben zu erachten sind.

Auf eine deshalb ergangene Anfrage hat das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten dahin entschieden, daß die singuläre Vorschrift des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf Vermiethung und Verpachtung von Kirchen-Grundstücken durch das in neuerer Zeit angenommene generelle Prinzip des Cirkular-Reskripts vom 1. Oktober 1811. nicht aufgehoben ist, mithin in den Fällen der §§. 670. u. 672. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Bekanntmachungen von den Kanzeln noch jetzt zulässig sind.

Vorstehende Entscheidung wird daher zur Kenntnißnahme sämmtlicher Herren Geistlichen unsers Departements gebracht, um hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Marienwerder, den 2. Oktober 1839.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

61.

Reskript an die Königl. Regierung zu Münster und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Arnsberg, betreffend die Verhältnisse der jüdischen Rabbiner in Beziehung auf Aufgebote und Trauungen.

Der Königl. Regierung übersende ich anliegend einen Bericht der Königl. Regierung zu Arnsberg, welche sich darüber beschwert, daß Sie den Land-Rabbiner N., welcher ungehöriger Weise zur Trauung eines ausländischen jüdischen Ehepaars Auftrag gegeben, deshalb in Strafe zu nehmen sich weigere. Die Beschwerde scheint wohl begründet zu sein. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März 1836. und die Cirkular-Verfügung v. 12. Janr. 1837. (Ann. S. 86.) ist vorgeschrieben, was diejenigen Juden, welche eine Trauung vornehmen, zu beobachten haben, und welche Strafen sie treffen sollen, wenn sie diese Vorschriften vernachlässigen. Auch muß vorausgesetzt werden, daß die Vorschriften, welche wegen der Trauung von Ausländern unterm 4. Mai d. J.*) ertheilt worden, sie den jüdischen Synagogen-Beamten ebenfalls mitgetheilt worden sind. Gegen diese Vorschriften nun scheint der N. durchaus verstoßen zu haben, obwohl er, da er durch das ertheilte Commissorium sich als denjenigen, welcher die Trauung zu verrichten allein berechtigt war, gerirte, hauptsächlich zu Befolgung derselben verpflichtet war, und den Beauftragten zu dem Glauben verführte, daß, da der Vorgesetzte ihm zur Trauung den Auftrag ertheile, Alles, was derselben vorausgehen müsse, erfolgt sei.

Die Königl. Regierung hat daher die Vernehmung des N. anzuordnen, ihm, wenn er sich etwas zu Schulden gebracht, die verdiente Strafe aufzulegen und den Erfolg anzuzeigen.

Wie die Königl. Regierung Sich zu Begründung Ihrer Weigerung auf die Verfügung vom 3. Oktober 1831. hat beziehen können, ist nicht einzusehen.

Die Königl. Regierung hatte jede jüdische Heirath, auch in den Landestheilen, in welchen die Juden im Allgemeinen mit den Christen gleiche Rechte haben, von Ihrer Genehmigung abhängig gemacht. Hierzu hatte die Königl. Regierung keine Befugniß, die Verfügung mußte daher aufgehoben, und der N. konnte, weil die Verfügung ungesetzlich war, wegen deren Übertretung nicht gestraft werden. Dies kann ihn aber nicht von der Verantwortung und der Strafe befreien, welcher nach der Verfügung vom 12. Januar 1837. selbst jeder jüdische Hausvater unterliegt, wenn er eine Trauung vornimmt, ohne daß vorher das Aufgebot erfolgt und sonst den erforderlichen Requisiten genügt ist. Die Aufhebung

*) Vergl. 2tes Heft S. 290. u. 357.

bung der gedachten Regierungs-Verordnung hebt aber, wie der klare Inhalt der Verfügung vom 3. Oktober 1831. ergibt, die Nothwendigkeit des Regierungs-Konsenses in denjenigen Landestheilen nicht auf, wo dieser Konsens nach den Gesetzen oder der sonst begründeten Juden-Verfassung erforderlich ist.

Übrigens kann dem ꝛc. N., wenn er sich etwa in Folge der unbefugter Weise vollzogenen Trauung in einem Preußischen Orte niederlassen wollte, kein Recht dazu zugestanden werden, daher er eventuell mit seiner Frau in seine Heimath zurückzuweisen ist. Ob dort seine Ehe als gesetzlich anzuerkennen sei, bleibt lediglich der Beurtheilung der dortigen Behörden anheimgestellt.

Berlin, den 14. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

62.

Reskript an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Anordnungen für das jüdische Begräbnißwesen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 7. Dezember c., die Regulirung des Begräbnißwesens der Judenschaft zu N. betreffend, muß ich es billigen, daß die Königl. Regierung der bei Beerdigung des N. N.schen Kindes von der dortigen Judenschaft gezeigten Tendenz, den Todesfall in einer der Begräbnißgesellschaft nicht beigetretenen Familie zu einer Gelderpressung zu benutzen, entgegengewirkt und deshalb die Aufstellung eines Tarifs verlangt hat. Auch muß es fernerhin dabei bewenden, daß die Judenschaft jedes Orts, ohne auf die ihr nicht zustehenden Rechte einer Korporation Anspruch machen zu können, für einen Begräbnißplatz sorgen und auf diesen jeden jüdischen Todten aufnehmen muß, ohne die Aufnahme von andern Geldleistungen abhängig zu machen, als von solchen, welche die Landes-Polizeibehörde genehmigt hat, indem sie die Ansprüche, die sie wegen eines Mehrbetrages an die hinterlassene Familie etwa machen zu können glaubt, lediglich beim Richter geltend machen muß. Nicht minder ist es ganz richtig, daß derjenige Tarif, welcher für solche Fälle festgestellt wird, sich nur auf eine billige Entschädigung derjenigen beschränken muß, welche den Begräbnißplatz angeschafft haben und für dessen Unterhaltung sorgen, sowie auf eine mäßige Remuneration für diejenigen Personen, welche nach dem jüdischen Ritual beim Begräbniß mitzuwirken haben.

Berlin, den 30. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

VI. Öffentlicher Unterricht.

63.

Cirkular-Verfügung an die Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die quartaliter einzureichenden Listen über die Schuld-Prozeßsachen der Studirenden.

Die bisherige Form der von den akademischen Behörden quartaliter dem unterzeichneten Ministerium einzureichenden Tabellen über die bei den Universitäts-Gerichten anhängig gewesenen Schuld-Prozeßsachen verursacht eine dem Zwecke der Sache nicht entsprechende Schreiberei. Das Ministerium will deshalb vom 1. Januar k. J. an nur eine summarische Übersicht der Prozesse nach folgenden Rubriken erwarten.

1) wie viel Rechtssachen im Quartal anhängig gewesen;
2) wie viel davon aus den früheren Quartalen übernommen;
3) wie viel neu hinzugekommen;
4) wie viel abgemacht, und zwar: a) durch Anerkenntniß oder Kontumazial-Verfahren, b) durch Vergleich, c) durch Entsagung, d) durch Erkenntniß;
5) wie viel unerledigt geblieben sind.

Namentlich sind in dem Begleitungsberichte nur diejenigen Studirenden aufzuführen, welche entweder schon mehrmals verklagt worden sind, oder überhaupt unter Umständen Schulden gemacht haben, die ein vorzugsweise nachtheiliges Licht auf ihren Charakter werfen.

Berlin, den 8. Oktober 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Ladenberg.

64.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, wegen Bewilligung der Reise- und Umzugskosten für die Direktoren und Lehrer der Gymnasien, der höheren Bürger- und Realschulen und der Elementar-Schullehrer-Seminarien.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag des unterzeichneten Ministeriums mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24.

September d. J. zu genehmigen geruhet, daß die von Allerhöchst-Denenselben unter dem 8. März 1826. und 28. April 1827. an das Königl. Staatsministerium erlassenen Bestimmungen über die den Staatsbeamten bei Versetzungen zu gewährenden Umzugs- und Reisekosten von jetzt an auch auf die Direktoren und Lehrer der Gymnasien, der höheren Bürger- und Realschulen und der Elementar-Schullehrer-Seminarien angewendet werden dürfen.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium wird beigehend Abschrift dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. September c. (Anl. a.), sowie Abschrift der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Bestimmungen vom 8. März 1826. (Annal. S. 582.) und 28. April 1827. (Anl. b.) zur Nachachtung kommunizirt.

Berlin, den 12. November 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Ladenberg.

---

a.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 3. d. M., daß die von Mir unterm 8. März 1826. und 28. April 1827. an das Staatsministerium erlassenen Bestimmungen über die den Staatsbeamten bei Versetzungen zu gewährenden Umzugs- und Reisekosten von jetzt an auch auf die Direktoren und Lehrer der Gymnasien, der höheren Bürger- und Realschulen und der Elementar-Schullehrer-Seminarien angewendet, und dabei die Direktoren nach den in Meiner Ordre vom 8. März 1826. für die Räthe, die Lehrer aber nach den für die Büreau-Vorsteher festgestellten Sätzen entschädigt werden können. Die hiernach zu bewilligenden Umzugs- und Reisekosten sind aus disponiblen Fonds der Anstalten zu entnehmen, an welche ein Beamter der gedachten Kategorien versetzt worden ist. In sofern Ihnen jedoch bei einzelnen Anstalten die Befugniß über die vorhandenen Fonds zu disponiren nicht zusteht, setze Ich voraus, daß diese Anstalten zu den hiernach anzuweisenden Entschädigungen ihre Zustimmung ertheilen, indem die Frage: ob dergleichen Anstalten auch wider ihren Willen zur Bewilligung solcher Umzugs- und Reisekosten angehalten werden können, in jedem einzelnen Falle nach den bisherigen Bestimmungen und der Observanz besonders zu erörtern und zu entscheiden bleibt.

Berlin, den 24. September 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

---

b.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums in dessen Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich, daß die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden in einzelnen Fällen zu den durch Meine Ordre vom 8. März v. J. festgestellten Entschädigungssätzen bei dem Umzuge der Beamten einen Zuschuß, der jedoch den Betrag dieser Sätze selbst nicht

überschreiten muß, auf den Antrag der Beamten und ihrer vorgesetzten Behörden, bewilligen dürfen.

Berlin, den 28. April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

65.

Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium der Rheinprovinz, betreffend die Bedeutung der Progymnasien.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Provinzial-Schulkollegium auf die Anfrage im Bericht vom 28. v. M., daß dasselbe unter Progymnasium alle diejenigen öffentlichen Schulen der Rheinprovinz verstanden wissen will, welche, sie mögen nun höhere Stadtschulen oder Bürgerschulen oder Progymnasien genannt werden, denselben Lehrplan, welcher in den vier untern Klassen der Gymnasien vorgeschrieben, im Wesentlichen gleichfalls zu verwirklichen suchen, und somit im Stande sind, ihre Schüler zur Aufnahme in die Quarta und resp. Tertia eines vollständigen, aus sechs gesonderten Klassen bestehenden Gymnasiums genügend vorzubereiten.

Berlin, den 23. November 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Ladenberg.

66.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, betreffend den propädeutischen Unterricht in der Philosophie auf den Gymnasien.

In dem Juni-Hefte der Central-Bibliothek für Literatur, Statistik und Geschichte der Pädagogik und des Schulunterrichts im In- und Auslande vom Dr. H. G. Brzoska ist ein Aufsatz des Oberlehrers Dr. Deinhardt in Wittenberg über die Berechtigung der philosophischen Propädeutik im Gymnasial-Unterrichte enthalten. Da die Nothwendigkeit eines propädeutischen Unterrichts in der Philosophie auf Gymnasien, und das Verhältniß dieses Unterrichts zum ganzen Gymnasial-Unterrichte noch immer verkannt wird, so beauftragt das Ministerium das Königl. Provinzial-Schulkollegium, den Direktoren und Lehrern der Gymnasien seines Bezirks den gedachten Aufsatz des 2c. Deinhardt,

welcher den Begriff und die Stellung des propädeutischen Unterrichts in der Philosophie auf Gymnasien richtig entwickelt, zur Beachtung zu empfehlen, und zugleich den Lehrern bemerklich zu machen, wie das Ministerium vertrauensvoll von ihnen erwarte, daß sie neben und außer einer gründlichen Erkenntniß der besonderen Lehrfächer, für welche sie sich vorzugsweise bestimmt und ausgebildet hätten, auch die Idee des Gymnasial-Unterrichts im Allgemeinen und die methodische Entwickelung desselben zum Gegenstande eines umfassenden Studiums machen, und hierzu auch in dem mehrgedachten Aufsatze des ꝛc. Deinhardt eine geeignete Veranlassung finden würden.

Berlin, den 25. November 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Ladenberg.

67.

Reskript an die Königl. Regierung zu Cöslin, betreffend die Regulirung des Interimistici bei Schulbauten.

Die Königl. Regierung erhält auf Ihren an das unterzeichnete und das Königl. Ministerium des Allerhöchsten Hauses zweite Abtheilung unter dem 25. Oktober c. erstatteten Bericht, betreffend die Holzverabreichung zu Schulbauten, hierneben Abschrift des in dieser Angelegenheit an die Regierung zu Stettin am 28. Dezember 1827. erlassenen diesseitigen Verfügung (Anl. b.) zu ihrer Nachachtung und mit dem Eröffnen, daß das Ministerium im Allgemeinen bei der an die gedachte Regierung ergangenen Verfügung vom 11. August desselben Jahres (Anl. a.) stehen bleiben muß.

Nach dem Inhalte dieser Verfügungen bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung überlassen, wie sie bei Baustreitigkeiten das Interimisticum zu reguliren hat. Da der Königl. Regierung dieselben Gesetze zur Richtschnur vorliegen, nach welchen auch das Ministerium in der Rekurs-Instanz zu resolviren hat, so kann dasselbe der Königl. Regierung für ihr Ermessen keine näheren Vorschriften ertheilen, da die Entscheidung der Rechtsfragen in **abstracto** zur Kompetenz des Gesetzgebers gehört; muß vielmehr abwarten, ob gegen die Resolute der Königl. Regierung in Spezialfällen Rekurs ergriffen wird, um sodann über diesen seinerseits nach Befinden der Umstände zu entscheiden.

Wenn jedoch die Königl. Regierung Judikate von den Jahren 1793. und 1794. zu generalisiren gedenkt; so befindet dieselbe

sich augenscheinlich im Irrthume, da Judikate überhaupt nur jus inter partes sprechen, mithin Gemeinden, die damals nicht mit geklagt, an dem Inhalte der Judikate keinen Theil haben können. Die Frage aber, ob die Gründe dieser Judikate auch auf andere, bei der Königl. Regierung anhängig werdende Streitfälle passen, gehört zunächst zu ihrer Kompetenz.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Ladenberg.

---

a.

Sowie aus den von der Königl. Regierung unterm 16. Juni d. J. abschriftlich eingereichten beiden Kabinets-Ordres vom 15. Februar 1714. und 27. August 1717., das Verhältniß wegen Verabreichung des Bauholzes zu Kirchen- und Schulbauten in den Domainen-Dörfern, sich jetzt ergibt, kann sich das Ministerium zu der im Bericht vom 31. März d. J. nachgesuchten Verwendung bei dem Königl. Finanzministerium nicht veranlaßt finden. Einmal nämlich würde im Streitfalle rücksichtlich derjenigen Schulen, die nicht zur Zeit des früheren Prozesses bereits existirten und an demselben Theil nahmen, allerdings noch nicht res judicata inter partes vorliegen, vielmehr auf die dem Erkenntnisse von 1793. zum Grunde gelegten Kabinets-Ordres zurückgegangen werden müssen, und deren Fassung leistet keinesweges den jetzt in Rede stehenden Schulen eine so unzweifelhafte Bürgschaft für ein jenem früheren gleichlautendes Erkenntniß, daß man der entgegengesetzten Ansicht des Königl. Finanzministeriums einen rechtlichen Grund geradehin absprechen könnte. Nächstdem ist auch der praktische Vortheil des von der Königl. Regierung verfochtenen Grundsatzes für die Schulen sehr problematisch, da überall, wo auf dem Domainengute Bauholz gewonnen wird, die allemal das Dominium zu ganz unentgeldlicher Lieferung verpflichtende Bestimmung des §. 36. Th. II. Tit 12. des Allgemeinen Landrechts, zumal sie auch noch alle andere Baumaterialien mit einschließt, bei weitem die günstigere ist, und im Ganzen genommen dieser Vortheil den nur auf solchen Gütern, die gar kein Baumaterial hervorbringen, gegen den Inhalt des allegirten Judikats entstehenden Nachtheil wahrscheinlich reichlich decken wird. Da nun auch überdies die von der Königl. Regierung gewünschte Übereinkunft der beiden Ministerien immer den einzelnen Gemeinden nicht die Befugniß schmälern kann, sich ihrerseits auch nach Befinden für den diesem Übereinkommen entgegengesetzten Grundsatz zu erklären, und dieserhalb den Rechtsweg einzuschlagen; so bleibt das Angemessenste, daß die Regierungs-Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung sich ihrerseits lediglich auf dem vom Gesetze ihr angewiesenen Standpunkte hält, nämlich bei vorkommendem Streite in Baufällen zuerst nach dem bekannten Verfahren bei früheren Bauten, eventualiter aber nach demjenigen Rechtsgrundsatze, für dessen Anwendung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Lokalverhältnisse mit dem meisten Gewichte sprechen, das Bau-Interimisticum regulire, dem sich der Domainen-Fiskus zunächst unstreitig ebenfalls fügen muß, und dann alle weiteren Ausführungen den Interessenten unter sich im Rechtswege überlasse.

Bei der Streitfrage: ob unter dem Ausdrucke „Gut" gesetzlich

auch ein Complexus mehrerer, z. B. zu einem und demselben Domainenamte gehöriger Ortschaften verstanden werden könne, muß das Ministerium der Ansicht des Königl. Finanzministeriums dahin beitreten, daß nur die Feldmark einer jeden einzelnen Ortschaft, jedoch die mit ihr im Kommunal-Verbande stehenden Vorwerke mit gerechnet, für ein Gut, und das Dominium nur die in dieser Feldmark auf seinen Grundstücken gewonnenen Baumaterialien an die Schule im Orte zu liefern für verpflichtet zu achten; und es hat die Königl. Regierung im Interimistico hiernach zu verfahren, wiewohl auch hierin den Interessenten eventualiter der Rechtsweg frei bleibt.

Berlin, den 11. August 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

---

b.

Die durch den Bericht vom 31. März d. J., die Verabreichung des Bauholzes zu Schulbauten in den Domainen von Seiten des Fiskus betreffend, veranlaßte Verfügung vom 11. August d. J., verwies die Königl. Regierung aus dem Grunde auf den derselben vom Gesetze in Bau-Streitigkeiten vorgeschriebenen Standpunkt der Feststellung eines Interimisticums, weil nach reiflicher Erwägung der aus den Verhandlungen zwischen dem Königl. Finanzministerium und der Königl. Regierung über diesen Gegenstand hervorgehenden Resultaten unter Rücksicht auf die, das eingereichte Judikat vom Jahre 1793. begründenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres von den Jahren 1714. u. 1717. (Anl. c. u. d.) jener gesetzliche Weg als der einzige in jeder Hinsicht alle Schwierigkeiten beseitigende erscheinen mußte, und das Ministerium findet die in dem Berichte vom 17. v. M. dagegen geäußerten Bedenken keinesweges statthaft.

Zuvörderst unterliegt das Recht der Königl. Regierung, auch behufs der Errichtung neuer Schulen die erforderlichen Baubeiträge mittelst Festsetzung eines Interimisticums zu beschaffen und nöthigen Falls zu erzwingen, keiner Frage, da nicht nur die

Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. §. 18. lit. K.

der Kirchen- und Schul-Kommission die Amtsbefugniß gibt:

„Schul-Sozietäten zu vertheilen und einzurichten, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokal-Umstände es nöthig machen,"

sondern auch die desfallsigen, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1805. und dem Reskript des Ober-Konsistoriums vom 4. April 1805.

(Nov. Corp. Const. S. 2933. No. 25. de 1805.)

auch für Schulgebäude geltenden Vorschriften

des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 708. ff.

wiederholentlich „Bau" und „Reparatur" neben einander stellen, und in dieser Zusammenstellung unter die ersteren „Neubau" verstanden werden muß, wozu noch kommt, daß in den

§§. 706. 707. a. a. O.

der oberaufsehenden Verwaltungsbehörde ausdrücklich das Recht beigelegt wird, über die Nothwendigkeit und Art auch eines solchen Neubaues zu entscheiden.

Was aber die wiederum zur Sprache gebrachten, von dem Ministerium in der obengedachten Verfügung nach der Gesammtberechnung

bezweifelten Vortheile des Judikats vom Jahre 1793. betrifft, derentwegen es zur einzigen Grundlage jedes zu regulirenden Interimisticums gemacht werden soll, so ist durch sich selbst klar, daß solche Anwendung des Judikats, da selbst eine Allerhöchste, bei dem gegenwärtigen Stande der Forst-Ökonomie übrigens wenig wahrscheinliche Entscheidung für die Ausdehnung desselben auch auf die Bauten seit dem Jahre 1793. nicht hindern könnte, daß Schulgemeinden, welche etwa die Bestimmungen des §. 36. Thl. II. Tit. 12. des Allgem. Landrechts vortheilhafter fänden, auf Anwendung dieser gegen das Judikat klagbar würden, nichts mehr zu erzielen vermöchte, als durch die Festsetzung des Interimisticums nach irgend anderen, den besonderen jedesmaligen Verhältnissen entnommenen rechtlichen Grundsätzen geschieht.

Wie aber die Königl. Regierung sich rücksichtlich der für das Interimisticum anzunehmenden rechtlichen Grundsätze durch die Verfügung vom 11. August d. J. in irgend einer Weise hat eingeengt finden können, ist nicht wohl abzusehen, da diese Verfügung wörtlich sagt, daß da, wo sich, wie bei den in Rede stehenden Fällen, von Neubauten kein Besitzstand vorfindet, das Interimisticum nach demjenigen Rechtsgrundsatze festgestellt werden soll, für dessen Anwendung nach pflichtmäßigem Ermessen der Königl. Regierung die Lokalumstände mit dem meisten Gewichte sprechen, und mithin namentlich auch das Verfahren nach dem mehr erwähnten Judikate, dessen im Rechtswege durchzusetzende Ausdehnung auf die Neubauten das Ministerium zwar nicht für zweifellos hält, aber gar keine eigene Entscheidung darüber gegeben hat, keinesweges ausgeschlossen ist, wo die Königl. Regierung sich dafür glaubt bestimmen zu müssen.

Das Ministerium kann diese überall ohne Ausnahme zureichende Vorschrift nur wiederholen, und hat die Königl. Regierung hiernach in den vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 28. Dezember 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

---

c.

Friedrich Wilhelm, König in Preußen rc. rc. Unsern rc. Nachdem Wir resolviret, nach dem Exempel Unsers in Gott ruhenden Herrn und Vaters Majestät, denen Kirchen, wie auch zu denen Pfarr- und Schulgebäuden, an denen Orten, worüber Uns das jus patronatus zustehet, und welche wegen eigener und der Eingepfarrten Armuth sich selbst nicht helfen können, die zum Bau erforderte Materialien an Holz, Steinen und dergleichen ohne Entgelt hergeben, auch wo kein Holz vorhanden, das Geld dazu aus Unsern Kammer-Gefällen zahlen zu lassen, Alles nach Inhalt des in copia anliegenden und unter dem 11. Mai 1712. an die damalige Hofkammer ergangenen Rescripti, außer was Wir wegen der Pfarr- und Schulgebäude hinzugethan und allergnädigst verordnet; als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, in dergleichen vorkommenden Fällen Euch danach allergehorsamst zu achten, auch Unserm Ober-Jägermeister und Forstamte davon Nachricht zu geben.

In denen Dörfern aber, wo Wir das jus patronatus mit Andern in communione haben, oder auch wenn in andern, Unsern Vasallen zustehenden Dörfern Uns das jus patronatus zugehöret, wollen Wir Uns desselben begeben, und denen Gerichts-Obrigkeiten und Unsern Vasallen selbiges abtreten; jedoch daß solche hingegen, gleich Andern, die

das jus patronatus vorhin gehabt, zur Erbauung der Kirchen, wie auch der Pfarr- und Schulgebäude und derenselben Unterhaltung gehörigen Beitrag thun müssen. Wie Ihr denn auch von dieser Unserer Resolution Unseren Regierungen, Konsistoriis und Kammern in allen Provinzen Notifikation zu geben, damit sie sich danach allerunterthänigst achten, und solches denen dabei Interessirenden benachrichtigen können.

Seyn rc.

Berlin, den 15. Februar 1714.

Friedrich Wilhelm.

An
das General-Finanz-Direktorium.

---

d.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen rc. rc. Unsern rc. Euch ist allerunterthänigst bekannt, wasmaßen Wir unterm 15. Februar 1714. allergnädigst verordnet haben, daß denen Kirchen, wie auch zu denen Pfarr- und Schulgebäuden an denen Orten, worüber Uns das jus patronatus zustehet, und welche wegen eigener und der Eingepfarrten Armuth sich selbst nicht helfen können, die zum Bau erfordernde Materialien an Holz, Steinen und dergleichen ohne Entgelt hergegeben, auch wo kein Holz vorhanden, das Geld dazu aus Unsern Kammer-Gefällen gezahlet werden solle. Wenn Wir nun in Erfahrung gekommen, daß viele Kirchen, so noch guten Theils bemittelt, sich dessen mißbrauchet; als wollen, setzen und ordnen Wir hiermit und kraft dieses, daß die bemittelten Kirchen das benöthigte Holz zur Hälfte bezahlen, denen armen aber, bei welchen keine Mittel vorhanden, solches fernerhin frei abgefolget werden solle; und befehlen Euch solchemnach hiermit in Gnaden Euch hiernach gehorsamst zu achten, und jedesmal in dergleichen Fällen nach dem Zustande der Kirchen und deren Vermögen Euch zuvörderst genau zu erkundigen, auch demnächst zu fernerer Unserer gnädigsten Verordnung davon allerunterthänigst zu berichten; daran geschiehet Unser Wille, und Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. August 1717.

Friedrich Wilhelm.

An
die Pommersche Kammer.

68.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Stempelfreiheit für die Zeugnisse der Elementar-Schulamts-Kandidaten und Aspiranten.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1831. (Annal. S. 562.) ist ad 1. a—d. festgesetzt worden, daß die von den zur Prüfung sich meldenden Elementar-Schulamts-Kandidaten geforderten Zeugnisse, nämlich:

a) der von ihnen selbst verfaßte Lebenslauf,

b) das ärztliche Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand und über die geschehene Impfung der Kuhpocken,
c) das Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
d) das Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualifikation zum Schulamte, sowie über das Lebensalter des Kandidaten,

stempelfrei sein sollen.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Anwendung dieser Bestimmungen auf die von den Schulamts-Aspiranten mit ihren Gesuchen um Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien beizubringenden Zeugnisse desselben Inhalts entstanden sind, wird hierdurch festgesetzt:

daß die vorerwähnten Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1831. ad 1. a—d. auch für diejenigen Zeugnisse gelten sollen, welche von den zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien sich meldenden Schulamts-Aspiranten gefordert werden.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und darauf zu halten, daß überall demgemäß verfahren werde.

Berlin, den 15. November 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

VII. Kommunalwesen.

69.

Reskript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Wahl der Magistratspersonen nach Stimmenzahl in den Stadtverordneten-Versammlungen und die Bestätigung derselben betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 10. v. M. steht das Ministerium des Innern nicht an, die von den Stadtverordneten zu N. getroffene Wahl des dasigen zeitherigen Rathsherrn N. auf Lebenszeit hiermit zu bestätigen.

Was aber die Wahl des Stadtkämmerers N. ebendaselbst auf zwölf Jahre anlangt, so pflegt das Ministerium Wahlen auf län-

gere, als die gesetzliche Zeit, nur dann zu bestätigen, wenn sich durch überwiegende Stimmenmehrheit die Meinung der Stadtverordneten unzweideutig ausgesprochen hat.

Da nun der ꝛc. N. erst nur gleiche Stimmen für sich gehabt, und bloß durch die entscheidende Stimme des Vorstehers die Mehrheit erhalten hat, so bleibt der Königl. Regierung die Bestätigung desselben auf sechs Jahre, wofür zwei Drittheile der Stadtverordneten sich ausgesprochen haben, überlassen.

Übrigens gibt die Königl. Regierung dem §. 122. der Städte-Ordnung eine irrige, durch das Gesetz nicht gerechtfertigte Deutung, wenn sie dem Vorsteher bei dem Beschlusse über eine Wahl, und bei stattfindender Stimmengleichheit die entscheidende Stimme behufs der Bildung einer Majorität abspricht. Der Fall, daß zwei Kandidaten bei zwei verschiedenen Ballottements die Stimmenmehrheit, jedoch mit gleicher Zahl, für sich gehabt haben — in welchem Falle die Königl. Regierung zu entscheiden hat — ist hier nicht anzuziehen. Denn in diesem Falle hat sich bei jeder einzelnen Abstimmung Stimmenmehrheit bereits ergeben, daher die Abgabe der entscheidenden Stimme des Vorstehers zur Bildung einer solchen weder zuläſſig noch nothwendig, vielmehr in einem solchen Falle, wo die Stadtverordneten-Versammlung bewiesen hat, daß ihr zwei Kandidaten gleich erwünscht seien, die Entscheidung der Königl. Regierung überwiesen ist.

Berlin, den 7. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

70.

Reskript an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die lebenslängliche Wahl und Bestätigung der Magistratspersonen betreffend.

Die allgemeinen Bedenken, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 7. d. M. gegen die lebenslängliche Wahl der Magistratspersonen aufstellt, sind nicht dazu geeignet, der auf den jetzt fungirenden Bürgermeister N. zu N. gefallenen Wahl auf Lebenszeit die Bestätigung zu versagen.

Die Voraussetzungen, von welchen bei Erlaß der älteren Städte-Ordnung ausgegangen worden, haben sich in Betreff des erwarteten Nutzens von dem periodischen Wechsel der Magistrats-Dirigenten durch die Erfahrung nicht bestätigt. Gerade der Umstand, daß nach den wechselnden Ansichten der Stadtverordneten, oder überhaupt nach bloßen Ansichten und Meinungen derselben

die erste obrigkeitliche Person der Stadt ihre Amtswirksamkeit nach kurzer Dauer wieder verlieren kann, ist eine Hauptklippe, an welcher erfahrungsmäßig der Erfolg der Städte-Ordnung im Allgemeinen und insbesondere der praktische Nutzen der aus den populären Elementen, die dies Gesetz enthält, und deren Werth nicht verkannt wird, für das wahre Gedeihen des städtischen Gemeinewesens erwachsen sollte, so oft scheitert. Die Wahlen auf längere Perioden und auf Lebenszeit sind daher auf alle Weise zu begünstigen, und wenn nicht besondere, aus der zeitherigen Dienstführung und der Persönlichkeit des ꝛc. N. zu entnehmende Gründe vorhanden sind, welche die Königl. Regierung eventuell vorher noch anzuzeigen hat, so wird die lebenslängliche Wahl desselben zum Bürgermeister hiermit bestätigt, auch zugleich die Kombination der Stellen des Bürgermeisters und Kämmerers auf sechs Jahre genehmigt, die Königl. Regierung möge aber dem Landrath Auftrag ertheilen, die Kassenführung während der Verbindung beider Stellen mit besonderer Aufmerksamkeit zu kontrolliren.

Berlin, den 12. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

71.

Reskript an die Königl. Regierung zu Oppeln, in gleicher Angelegenheit.

Auf den Bericht vom 4. d. M., über die Seitens der Stadtverordneten zu N. getroffene Wahl des zeitigen Bürgermeisters daselbst auf anderweite sechs Jahre nach künftigem Ablauf der gegenwärtigen Dienstzeit desselben, wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß das Ministerium Wahlen der Magistratspersonen auf längere als die gesetzliche Zeit, so sehr solche im Allgemeinen auch Begünstigung verdienen, doch nur dann bestätigen kann, wenn sie mit überwiegender Stimmenmehrheit getroffen werden, und sich das öffentliche Vertrauen dadurch auf eine unzweideutige Art ausspricht. Da nun im vorliegenden Falle der ꝛc. N. wegen Verlängerung seiner Dienstzeit von sechs auf zwölf Jahre eben so viel Stimmen wider als für sich gehabt, und daher nur die entscheidende Stimme des Vorstehers den Ausschlag ertheilt hat, auch der Magistrat, wie es scheint, einstimmig gegen die Verlängerung der Dienstzeit eingekommen ist, und dies auf Mißverhältnisse zwischen dem Dirigenten und dem Magistrats-Kollegium

hindeutet, so muß zunächst, und bis etwa künftig diese Bedenken beseitigt werden, die Bestätigung versagt werden.

Berlin, den 19. November 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

72.

Reskript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verzichtleistung auf Pension seitens gewählter Magistratspersonen betreffend.

Auf den Bericht vom 9. v. M., über die Auslegung des Gesetzes vom 11. Mai c., wegen der Pensionsberechtigung der nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. angestellten Bürgermeister, finde ich mich veranlaßt, der Königl. Regierung Folgendes zu eröffnen.

Es ist allgemeiner Grundsatz, daß ein Gesetz rückwirkende Kraft nur dann hat, wenn sie demselben ausdrücklich beigelegt worden ist. Dies ist im §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai d. J. hinsichtlich der schon länger als sechs Jahr fungirenden Bürgermeister geschehen. Hier ist also dem Gesetze nachzugehen, ohne daß es deshalb einer besonderen früheren Verabredung bedarf, die nach §. 6. nur dann in Betrachtung kommt, wenn sie andere, als die gesetzlichen Bestimmungen enthält.

Was dagegen die vor dem Erscheinen des Gesetzes gewählten, jedoch noch nicht bestätigten Bürgermeister betrifft, so hat das Gesetz hinsichtlich solcher keine rückwirkende Kraft, da sie ihm nicht ausdrücklich beigelegt ist. In sofern daher die Stadtverordneten vor Erlassung des Gesetzes mit den Gewählten rechtsgültige Verträge abgeschlossen haben, müssen solche auch nach dem Erscheinen desselben beachtet werden, wie bereits in den Spezialfällen von Brandenburg und Spandau entschieden worden ist. Die Königl. Regierung hat in solchen Fällen entweder die Wahl, wenn sie Ihr nicht geeignet scheint, ganz zu verwerfen, oder sie mit dem Vertrage, sofern derselbe sonst an keinen Mängeln leidet, zu bestätigen.

Anlangend aber die Frage: ob Verträge, welche nach Erlassung des Gesetzes vom 11. Mai c. abgeschlossen worden, von der Königl. Regierung bestätigt werden können, wenn sie eine gänzliche Verzichtleistung auf Pension enthalten? so muß dieselbe verneint werden. Das Gesetz hat den Bürgermeistern zur mehreren Begründung ihrer Autorität, wie zum Besten des Dienstes und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, durch die Pensionsbe-

rechtigung eine größere Selbstständigkeit verleihen wollen. Da sich nun aber, nach den zeitherigen Erfahrungen, besonders in kleinen Städten, immer Personen finden würden, welche, um auf einige Jahre ein Unterkommen zu finden, auf die Pensionsberechtigung verzichten und dadurch ihre Bewerbung den Stadtverordneten annehmlicher zu machen suchen würden, und die Königl. Regierung außer Stande wäre, in allen Fällen mit Sicherheit zu ermitteln, ob die äußere Lage und der Charakter der Kandidaten so beschaffen seien, daß selbige auch ohne Pensionsberechtigung ihre Selbstständigkeit, den Stadtverordneten gegenüber, aufrecht erhalten könnten, so würde, wenn die gänzliche Verzichtleistung genehmigt würde, der Zweck des Gesetzes in vielen Fällen vereitelt uud Anlaß zu Behelligungen und Täuschungen der Behörden gegeben werden. Die Genehmigung solcher Verträge ist daher immer zu versagen. Nur solche Verträge sind zur Bestätigung geeignet, in welchen entweder ein höherer oder ein niedrigerer Pensionsbetrag, als der im §. 1. vorgeschriebene, stipulirt worden ist; im ersteren Falle, wenn sich übersehen läßt, daß die Stadt die höhere Pension ohne Beeinträchtigung in der Ordnung ihres Haushalts bestreiten kann; im letzteren Falle, wenn der verabredete Minderbetrag nach dem gesammten Verhältnisse immer noch hoch genug ist, um den Unterhalt des Kandidaten und mit selbigem seine Unabhängigkeit von den Stadtverordneten zu sichern.

Hirrnach möge die Königl. Regierung in künftigen Fällen bei Beurtheilung solcher Verträge verfahren.

Berlin, den 30. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

73.

Cirkular-Reskript an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien, in derselben Angelegenheit.

Ew. Exzellenz theile ich im abschriftlichen Anschlusse die Verfügung mit, welche ich unterm heutigen Datum an die Regierung zu Potsdam auf eine Anfrage derselben, über die Auslegung des Gesetzes vom 11. Mai c. wegen der Pensionsberechtigung der nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. angestellten Bürgermeister, erlassen habe, und ersuche Sie, die Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirks (resp. auch die Regierung zu Frankfurt) danach anzuweisen, und den Inhalt gefälligst Selbst zu beachten.

Berlin, den 30. November 1839.

Der Minister des Innern nnd der Polizei. v. Rochow.

74.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, in derselben Angelegenheit.

Es ist zwar früher in dem Schreiben meines Herrn Amtsvorgängers an den Herrn Geheimen Staatsminister v. Klewitz vom 13. Januar 1834. hinsichtlich der von den allgemeinen Bestimmungen des §. 99. der revidirten Städte-Ordnung abweichenden Verträge nachgelassen worden, auch Verträge, welche eine gänzliche Verzichtleistung auf Pension enthalten, unter den dort angegebenen Umständen zu bestätigen. Nachdem sich aber durch das Gesetz vom 11. Mai d. J. die Absicht Sr. Majestät des Königs, die Selbstständigkeit der Bürgermeister durch Pensionsberechtigung zu sichern, bestimmter kund gethan hat, habe ich mich bewogen gefunden, unterm heutigen Datum sämmtliche Regierungen der alten Provinzen mit der im Auszuge hier beifolgenden Verfügung zu versehen. Ew. Hochgeb. ersuche ich nun in Bezug hierauf, die Regierungen Ihres Oberpräsidial-Bereichs gefälligst anzuweisen, sich in vorkommenden Fällen bei Handhabung des §. 99. der revidirten Städte-Ordnung ebenfalls nach jener Verfügung zu achten.

Berlin, den 30. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

75.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, in derselben Angelegenheit.

Nach dem Inhalte des Ew. Exzellenz unterm 5. Oktober 1836. mitgetheilten Ministerial-Bescheides an die Stadtverordneten zu Stadtlohn de eod. ist zwar hinsichtlich der von den allgemeinen Bestimmungen des §. 99. der revidirten Städte-Ordnung abweichenden Verträge den Regierungen nachgelassen, auch Verträge, welche rc. (wie an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen).

Ew. Exz. ersuche ich nun in rc. (wie in jener Verfügung, bis zu Ende.)

Berlin, den 30. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

76.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, in derselben Angelegenheit.

Es ist zwar früher hinsichtlich der von den allgemeinen Bestimmungen des §. 99. der revidirten Städte-Ordnung abweichenden Verträge den Regierungen nachgelassen worden, auch Verträge, welche 2c. (wie an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen).

Ew. Hochw. ersuche ich nun, den Regierungen Ihres 2c. (wie in jener Verfügung, bis zu Ende.)

Berlin, den 30. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

77.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in eben derselben Angelegenheit.

Da in Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Juli d. J. die revidirte Städte-Ordnung in Wetzlar eingeführt wird, so theile ich Ew. Hochw. anliegend eine an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen unterm 30. v. M. erlassene Verfügung und deren Beilage abschriftlich mit, um daraus zu entnehmen, welchen Grundsatz ich über die Frage aufgestellt habe: ob auch Verträge, in welchen ein Kandidat zum Bürgermeisteramt auf Pension gänzlich Verzicht leistet, von der Regierung zu bestätigen seien? Ich ersuche Sie, das Erforderliche zu verfügen, damit eintretenden Falls auch in Wetzlar hiernach verfahren werde.

Berlin, den 20. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

78.

Reskript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend den Stempelgebrauch zu Bestätigungen von Magistratsbeamten.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. v. M. erwiedert, daß Bestätigungen unbesoldeter Magistratsbeamten, nach Analogie der den Bestallungen unbesoldeter Beamten im Stem=

Stempel-Tarif zugestandenen Stempelfreiheit, stempelfrei ertheilt werden können, dagegen in Ansehung der Bestätigungen besoldeter Magistratsbeamten ein Anspruch auf Stempelfreiheit aus den Bestimmungen des Stempelgesetzes nicht herzuleiten ist, und daher zu diesen Bestätigungen die Stempel nach Vorschrift der Stempeltarif-Positionen: „Bestätigungen" und „Ausfertigungen" zu verwenden sind.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Der Minister des Innern. v. Rochow. Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

79.

Resolution an den Magistrat zu N., die Dienstverhältnisse der Magisträte zu den Regierungen betreffend.

Es kann mich, wie ich dem Magistrat auf Seine Beschwerde vom 29. Oktober d. J., über die Anordnung der dortigen Königl. Regierung wegen Bezeichnung der Referenten der an selbige von dem Magistrat zu erstattenden Berichte, eröffne, nur befremden, daß Derselbe, obwohl Ihm meine Verfügung v. 19. Juli d. J. *) mitgetheilt worden, und Er daraus ersieht, daß die Anordnung der Königl. Regierung von mir ausdrücklich gebilligt worden ist, dennoch aus nichtigen Gründen Sich fortwährend der Folgeleistung zu entziehen sucht. Nichtig sind die von dem Magistrat angeführten Gründe, weil

ad 1. in dem Geschäfts-Regulativ v. 25. Mai 1835. (Annal. S. 733. ff.) keinesweges die Disziplinar-Befugnisse der Königl. Regierung haben ausgedrückt werden sollen; weil

ad 2. dasjenige, was die eine Regierung thut oder unterläßt, der andern durchaus nicht als Maßstab dessen dienen darf, was sie selbst zu thun und zu unterlassen hat, und es nur darauf ankommt, daß jede sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewege; und weil

ad 3. die Grenzen des im §. 189. der Städte-Ordnung vorgeschriebenen Aufsichtsrechts überall nicht überschritten werden, wenn die Königl. Regierung bei jedem Magistratsberichte Auskunft darüber verlangt, wer Referent in der Sache sei, indem hierbei die der Stadt durch das Gesetz verliehenen Rechte gar nicht in Frage kommen, und die Beziehung auf §. 2. der Städte-Ordnung daher völlig unpassend ist.

Da nun auch irgend eine Beschwerde oder Bedenklichkeit bei Nennung des Referenten auf den Berichten nicht stattfinden kann;

*) im 3ten Hefte, S. 634. Nr. 85.

da es dem Magistrat nicht ziemt, darüber abzusprechen, ob eine von der vorgesetzten Behörde getroffene, jedenfalls leicht zu erfüllende und ganz unschädliche Vorschrift dem Zwecke entspreche oder nicht; und da unter diesen Umständen keine andere Quelle des Widerspruchs, als eigensinnige Widerstrebung erkennbar ist, so habe ich die Königl. Regierung, unter Mittheilung der gegenwärtigen Verfügung, angewiesen, fernere Unterlassung unnachsichtlich durch Ordnungsstrafen zu rügen.

Berlin, den 2. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

80.

Resolution an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Königsberg, das Rekursverfahren in Strafsachen gegen Stadtverordnete betreffend.

Nachdem der auf die Beschwerde der Stadtverordneten vom 8. v. M. von der Königl. Regierung erforderte Bericht eingegangen ist, wird denselben nunmehr Folgendes zu erkennen gegeben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn die Stadtverordneten-Versammlungen eine Strafe gegen eines ihrer Mitglieder festsetzen, ein Rekurs dagegen an die vorgesetzte Behörde statthaft ist, welche zu untersuchen hat, ob der Fall, welchen das Gesetz verpönt, wirklich vorhanden, und die Thatsache gehörig erwiesen sei.

Was nun die Exklusion des Stadtverordneten, Assessors N., aus der Versammlung anlangt, so sind Amtsgeschäfte für einen Stadtverordneten, welcher zugleich Staatsbeamter ist, allerdings eine der dringenden Veranlassungen, welche nach §. 129. der Städte-Ordnung das Versäumen des Besuches der Versammlung rechtfertigen. Auch muß dieser Entschuldigung so lange geglaubt werden, als nicht ihre Unrichtigkeit erwiesen ist. Hiernach ist der Beschluß der Stadtverordneten wegen Exklusion des rc. N. nicht zu rechtfertigen, daher aber die Verfügung der Königl. Regierung, welche denselben aufhebt, zu bestätigen. Von der Bürgerschaft hängt es dagegen ab, ob sie den rc. N., obwohl er sehr selten die Versammlung besucht, nach Ablauf seiner Wahlperiode wieder wählen will. Bis dahin muß der Stellvertreter einberufen werden, wenn der rc. N. nicht erscheinen kann.

Berlin, den 25. November 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Bernuth.

81.

Auszug aus dem Reskripte an die Königl. Regierung zu Minden, die Genehmigung zur Anstrengung von Prozessen Namens der Gemeinden betreffend.

—. Nur dann, wenn sich klar ergäbe, daß der Prozeß für die Gemeinde ohne allen Grund und zur Chikane angestellt wäre, würde es sich rechtfertigen lassen, dem Gemeinderath die Bedingung *eventueller* Kosten-Übernahme zu stellen.

Berlin, den 24. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

82.

Reskript an die Königl. Regierung zu Potsdam, und abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Besetzung städtischer Todtengräber-Stellen durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 28. v. M. vorgetragenen Umstände können die von Seiten des hiesigen Magistrats erfolgte einstweilige Anstellung des nicht versorgungsberechtigten Webermeisters N. als Todtengräber des Koppeschen Armenkirchhofes nicht rechtfertigen. Dieselbe läuft dem von des Königs Majestät ausdrücklich bestätigten Staatsministerial-Beschlusse vom 12. Oktober 1837.,*) welchem alle von dem Magistrate, auch als Kirchenpatron, zu besetzende Stellen unterliegen, durchaus zuwider, da nach §. 3. jenes Beschlusses die Stellen der Todtengräber zu denen gehören, welche nur versorgungsberechtigten Militair-Invaliden verliehen werden sollen, und es nach §. 6. keinen Unterschied macht, ob die Annahme auf Lebenszeit, auf Kündigung oder nur mit Vorbehalt beliebiger Entlassung stattfindet.

Berlin, den 21. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung. v. Meding.

*) Annal. Jahrg. 1838. S. 4.

83.

Resolution an den Magistrat hiesiger Residenz und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verhängung der Amts-Suspension gegen Kommunalbeamte betreffend.

In Erwiederung auf den Bericht des Magistrats hieselbst

vom 15. Oktober c. hinsichtlich Seiner Befugniß, bei Vergehungen Seiner Subalternbeamten die Amtssuspension zu verfügen, bemerke ich, daß früher darüber Zweifel entstanden war, ob die Vorschriften wegen des bei Einleitung der Untersuchung gegen Staatsbeamte zu beobachtenden Verfahrens auch in Absicht der Kommunalbeamten anzuwenden seien. Unter Vernehmung mit dem Herrn Justizminister und mit Beziehung auf §. 68. u. 69. Tit. 10. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, ist hierauf festgesetzt worden, daß bei Einleitung der Untersuchung gegen Kommunalbeamte und bei Suspension derselben eben so, wie gegen unmittelbare Staatsbeamte, verfahren werden müsse, wie dies auch in der revidirten Städte-Ordnung §. 103. ausdrücklich vorgeschrieben ist. Hierin ist durch das Geschäfts-Regulativ vom 14. Juli 1834. *) nichts geändert, da durch solches dem Magistrat das Recht der Suspension nicht beigelegt worden ist, und die etwa wegen der Gefahr im Verzuge erforderlichen Vorkehrungen durch einstweilige Entbindung von den Geschäften getroffen werden können. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1828. (Gesetz-Samml. für das Jahr 1829. S. 41.) befiehlt übrigens ausdrücklich, daß selbst die auf Kündigung angenommenen Magistrats-Unterbeamten nur unter den Formen wieder entlassen werden dürfen, welche die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezbr. 1825. vorschreibt, daher kein Zweifel obwalten kann, daß auch bei Untersuchungen und Suspensionen der auf Lebenszeit angestellten Subalternen nach den allgemeinen wegen der unmittelbaren Staatsdiener vorgeschriebenen Formen verfahren werden muß. Da nun auch die Gerechtigkeit erfordert, daß nicht diejenige Behörde, welche die Anklage beschließt, zugleich Richterin über die Nothwendigkeit der Suspension, sondern die Entschließung der vorgesetzten Behörde zu überlassen sei, weshalb denn auch die Regierungen nach der Geschäftsanweisung vom 31. Dezember 1825. die Genehmigung des Ministerii hierzu einholen müssen, und nur in dringenden Fällen die Präsidenten nach dem Beschlusse des Pleni sie unter Vorbehalt dieser Genehmigung verfügen dürfen; da der Magistrat, indem er die Suspension selbst verfügen will, sogar mehr verlangt, als den Regierungen zusteht; und da auch keine Veranlassung vorhanden ist, bei des Königs Majestät für den Magistrat ein Privilegium zu erbitten, durch welches derselbe allein und vor allen Magisträten den Regierungen in dieser Beziehung gleichgestellt werden würde, so kann dem Gesuche desselben, Ihm die fragliche Befugniß zuzusprechen, eventuell zu erwirken, von mir keine Folge gegeben werden. Berlin, den 5. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

*) Annal. Jahrg. 1834. S. 756. ff.

84.

Reskript an die Königl. Regierung zu Danzig, die Benutzung städtischer Lokale zur Erhebung und Kontrollirung der Mahl- und Schlachtsteuer betreffend.

Es unterliegt, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 20. Juni d. J. erwiedert wird, keinem Zweifel, daß in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Novbr. 1837., *) von der Steuerverwaltung auch solche Kommunalgebäude in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, welche den Kommunen bisher *abgemiethet* worden, nach Ablauf oder Aufhebung der desfallsigen *Miethsverträge*, in sofern diese Städte einen Zuschlag auf die Mahl- und Schlachtsteuer beziehen, zum unentgeldlichen Gebrauche in Anspruch genommen werden können, wenn sie ohne Beeinträchtigung nothwendiger Kommunal-Zwecke zu entbehren sind. Denn die Verbindlichkeit der Städte zur unentgeldlichen Einräumung solcher Lokale ist, soweit sie nicht schon früher bestanden hat, durch die gedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre neu überkommen, und die landesherrliche Steuerverwaltung ist durch den Umstand, daß sie vor der Fristſtellung dieser Verpflichtung für solche, zur Erhebung und Kontrollirung der Mahl- und Schlachtsteuer benutzte städtische Lokale eine Miethe gezahlt hat, nicht gehindert, die Erfüllung der *eventuell* neu eingetretenen Verbindlichkeit zu fordern.

Nichts desto weniger ist die nähere Entscheidung über dergleichen Ansprüche von den jedesmal dabei vorkommenden besonderen Verhältnissen abhängig.

Berlin, den 31. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

*) Ges. Samml. 1837. S. 159.

85.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, die Regulirung der Bürger- und Einkaufsgelder betreffend.

Ew. Hochgeboren erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 20. Septbr. d. J., die Regulirung der Bürger- und Einkaufsgelder in N. betreffend, im Allgemeinen,

1) daß wenn es sich darum handelt, ein Einkaufsgeld für die persönliche Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen neu einzuführen, ich immer darauf halten werde, daß man es nur

denjenigen ansinne, welche an diesen Nutzungen Theil nehmen wollen. Denn die Städte-Ordnung gestattet §. 32. nur die fernere Erhebung nach dem Herkommen, verbietet daher indirekt die neue Einführung, wenn die Abgabe zwangsweise von allen Neuanziehenden erhoben werden soll;

2) daß ich aber in Orten, in welchen zeither schon jeder Neuanziehende sofort durch den Einzug selbst das Recht erlangt hat, an den Nutzungen Theil zu nehmen, dafür aber auch ein Einkaufsgeld hat entrichten müssen, kein Bedenken finden kann, wenn die Umstände sonst dazu angethan sind, es fernerhin bestehen zu lassen, da die Städte-Ordnung am angeführten Orte von dem von den Neuanziehenden zu entrichtenden Einkaufsgelde spricht, ohne es der Willkühr derselben zu überlassen, ob sie an den Nutzungen Theil nehmen und dadurch dem herkömmlichen Einkaufsgelde sich unterwerfen wollen oder nicht;

3) daß ein Einzugsgeld, d. h. eine Abgabe für die bloße Niederlassung, ohne Rücksicht auf persönliche Theilnahme an den Nutzungen, von der Städte-Ordnung gar nicht erwähnt wird, die neue Einführung eines solchen daher auch nur unter Allerhöchster Genehmigung würde erfolgen können, wenn die Umstände sich besonders dazu eigneten. Da wo ein solches herkömmlich bereits bestanden hat, wird besonders erwogen werden müssen, ob es ferner bestehen könne.

Nun hat, wenn man diese allgemeinen Sätze auf die Stadt N. anwendet, dort jeder Neuanziehende durch den Einzug selbst die Theilnahme an den Nutzungen erlangt, dafür aber ein Einkaufsgeld entrichten müssen. Ein Einzugsgeld ist also dort niemals erhoben worden, und kann auch nicht neu eingeführt werden. Durch das bedeutende Einkaufsgeld, welches nach obigen allgemeinen Grundsätzen unbedenklich beibehalten werden kann, ist die Stadt ohnehin gegen den Andrang mittelloser Personen von außen her gesichert. Nun hat aber die Regierung, ohne eine Befugniß dazu, die Erhöhung des herkömmlichen Einzugsgeldes gestattet, und besonders einen nicht herkömmlichen Unterschied zwischen denen die aus N. gebürtig sind, und andern Inländern genehmigt, was nicht zu billigen ist, und woraus die Stadt kein Recht herleiten kann. Da nun deswegen und wegen des nach der Städte-Ordnung besonders zu entrichtenden Bürgerrechtsgeldes eine neue Regulirung erforderlich ist, so bestimme ich, was die Bürgerrechtsgelder anlangt, die Sätze dahin, daß jede in N. gebürtige, oder dem Preußischen Staate angehörige Person, Zehn Thaler, jeder Ausländer dagegen Vierzig Thaler, incl. 30 Thaler Gold, zu entrichten hat, wodurch zugleich die persönliche Theilnahme an den Kommunal-Nutzungen erworben wird.

Dagegen sind an Einkaufsgeldern von denjenigen, welche sich als Schutzverwandte dort niederlassen, für die herkömmliche Theilnahme an den Nutzungen zu entrichten:
von einem in N. gebürtigen, oder einem andern Inländer 6 Thl. 20 Sg.
von einem Ausländer 26 Thlr. 20 Sgr. incl. 20 Thlr. Gold.

Wenn künftig ein Schutzverwandter das Bürgerrecht gewinnt, so ist ihm dasjenige, was er an Einkaufsgeldern entrichtet hat, auf das Bürgerrechtsgeld zu Gute zu rechnen.

Der ganze Betrag ist übrigens an die Kämmereikasse zu entrichten, welcher es überlassen bleibt, den Antheil der Schulkasse an diese abzugeben.

In einzelnen Fällen bleibt den Stadtbehörden sowohl, als der Regierung, die Befugniß vorbehalten, Stundung zu ertheilen, oder auch die Sätze zu ermäßigen.

Ew. Hochgeboren ersuche ich nun, hiernach wegen Aufstellung des Statuts das Weitere gefälligst einzuleiten.

Berlin, den 11. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

86.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, wegen allgemeiner Gestattung von Einkaufsgeldern in den noch nach fremdherrlicher Gesetzgebung verwalteten Gemeinden.

Auf Ew. Hochw. Bericht vom 29. August d. J. habe ich wegen allgemeiner Gestattung der Einkaufsgelder in den noch nach fremdherrlicher Gesetzgebung verwalteten Gemeinden an des Königs Majestät berichtet, und darauf die in beglaubigter Abschrift beigehende Allerhöchste Kabinets-Ordre (Anl. a.) erhalten.

Ich ersuche Sie wegen schleuniger Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter der Regierungen das Nöthige zu verfügen, diesen selbst aber dabei Anweisung zu ertheilen, daß sie die Entschließungen auf die wegen Ausführung dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre an sie gelangenden Anträge auf alle Weise selbst zu beschleunigen, die Landräthe deshalb mit gemessener Anweisung zu versehen, auch den Anträgen der Gemeinden nur aus sehr entscheidenden Gründen Schwierigkeiten entgegen zu setzen haben. Ich darf dabei auf Ew. Hochw. vertrauen, daß Sie selbst eine Verkümmerung dessen, was den Gemeinden hierdurch zugestanden ist, auf keine Weise gestatten, und alle nicht durch die Sache selbst gebotenen Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten beseitigen werden.

Berlin, den 4. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

---

a.

Da sich nach Ihrem Berichte vom 12. d. M. die Ausdehnung Meiner Ordre vom 18. Oktober 1836. wegen Erhebung eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Kommunal-Nutzungen, auf alle diejenigen Gemeinden, in welchen die französische oder bergische Kommunal-Verfassung noch gilt, als sehr rathsam darstellt, so bestimme Ich in Genehmigung Ihrer Vorschläge vorläufig und mit Vorbehalt dessen, was die künftige Kommunal-Ordnung für die Rheinprovinz über diesen Gegenstand enthalten wird, hiermit Folgendes:

1) Jede Gemeinde der Rheinprovinz, in welcher die gedachte fremdherrliche Kommunal-Ordnung noch gilt, soll, wenn nach der Bestimmung derselben an die Einwohner Nutzungen des Kommunal-Vermögens vertheilt werden, berechtigt sein, von denjenigen Neuanziehenden, welche auf einen Antheil an den Nutzungen Anspruch machen wollen, ein verhältnißmäßiges Einkaufsgeld zu erheben, denjenigen aber, welche sich der Bezahlung desselben weigern, die Theilnahme zu versagen.

2) Das Einkaufsgeld ist nach den Umständen höchstens auf den acht- bis zehnfachen Betrag des Geldwerths festzusetzen, welchen die an die Einwohner vertheilten Nutzungen nach dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre, 1833—1838., gehabt haben. Einen höheren Betrag zu fordern, ist keine Gemeinde berechtigt. Dagegen soll keine gehindert werden, einen geringeren Satz festzustellen.

3) Das Einkaufsgeld ist für einen Antheil nur einmal zu erheben und daher aus dem Grunde, weil eine neu anziehende Person verheirathet ist, oder Kinder hat, nicht zu erhöhen, dafern nicht etwa auch für die Frau oder die Kinder besondere Antheile verabfolgt werden, in welchem Falle der einfache Satz des Einkaufsgeldes für jeden einzelnen Antheil gefordert werden darf.

4) Dasjenige, was an Einkaufsgeldern aufkommt, soll gleich anderen Gemeinde-Einnahmen verrechnet, jedoch vorzugsweise zu Bezahlung der etwa auf dem Gemeinde-Vermögen haftenden Schulden oder zu Vermehrung und Verbesserung des Vermögens selbst verwandt werden.

5) Jede Gemeinde hat darüber, ob sie ein Einkaufsgeld einführen, und auf welchen Betrag sie dasselbe festsetzen will, einen Beschluß zu fassen und solchen mit den nöthigen Beweisstücken über den Geldwerth der Nutzungs-Antheile, dem Landrath vorzulegen. Der Letztere hat den Beschluß mit den erforderlichen Verhandlungen der Regierung zur Bestätigung oder weiteren Verfügung einzureichen. Die Regierung ist das im §. 2. festgesetzte Maximum, wenn es sich nach den Umständen, namentlich wegen der Unsicherheit der Nutzungen, als zu hoch ergeben sollte, zu ermäßigen befugt.

6) Was die gegenwärtigen Mitglieder anlangt, so sollen diejenigen, welche sich, ohne ein Einkaufsgeld, oder auch ohne den künftig festzustellenden Betrag erlegt zu haben, bereits im Besitze des Genusses von Nutzungs-Antheilen befinden, ohne weitere An- und Nachforderung darin belassen werden. Diejenigen dagegen, welche zeither noch von der Gemeinde davon ausgeschlossen worden sind, sollen diesen Besitz nur durch Bezahlung des nach obigen Bestimmungen festzusetzenden Einkaufsgeldes erlangen. Eine Rückzahlung von schon bezahltem Einkaufsgelde, aus dem Grunde, weil die Erhebung durch die fremdherrliche Gesetzgebung verboten gewesen, darf nicht gefordert werden.

7) Eine Abgabe beim Einzuge in eine Gemeinde, in welcher dergleichen Nutzungs-Antheile an die Einzelnen nicht vertheilt werden, soll bis auf weitere Verordnung nicht stattfinden.

Dieser Befehl, nach welchem sich bis zu weiterer gesetzlichen Bestimmung alle Behörden, Gemeinden und Unterthanen zu achten haben, ist durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Oktober 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern und der Polizei v. Rochow.

87.

Reskript an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Befreiung der mit Pension verabschiedeten, aber zur Disposition gestellten Offiziere von Kommunal-Beiträgen.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 26. Oktober d. J., wegen Heranziehung mit Pension verabschiedeter, aber zur Disposition gestellter Offiziere zu Kommunal-Beiträgen, nach geschehener diesfälliger Vernehmung mit dem Königl. Kriegsministerium und im Einverständnisse mit demselben, Folgendes erwiedert.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834. (Gesetz-Samml. S. 74.) bestimmt:

daß auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte von allen Beiträgen zu den Gemeindelasten, sowie von allen persönlichen Diensten frei sein sollen.

Die Königl. Ordre vom 4. Mai 1837. (Gesetz-Samml. S. 98.) setzt im Allgemeinen fest:

daß die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere den früher mit Inaktivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offizieren gleich behandelt werden sollen.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die ersteren, gleich jenen, von den Gemeinde-Beiträgen gänzlich befreit sind.

Berlin, den 8. Dezember 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

88.

Reskript an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, betreffend die Kommunal-Besteuerung des Reinertrages der Haltung von Pensionairs in Gymnasialstädten betreffend.

Aus der beifolgenden Vorstellung des Gymnasial-Direktors

in N. vom 6. August d. J. wird die Königl. Regierung ersehen, welche Beschwerde von demselben wegen der Kommunalbesteuerung der Neben-Einnahme, die mehrere Lehrer des Gymnasiums durch die Aufnahme von Gymnasiasten als Pensionaire beziehen, erhoben worden. Wiewohl nun der Besuch des Gymnasiums, welcher, bei gesteigerter Frequenz, der Stadt nur nützlich werden kann, auf alle Weise zu befördern und zu erleichtern, und es deshalb wünschenswerth wäre, die Kostgelder auswärtiger Gymnasiasten bei der Besteuerung unberücksichtigt zu lassen, so kann doch dem Magistrat die Befugniß nicht abgesprochen werden, von dem aus dem Halten von Kostgängern sich ergebenden reinen Gewinne, der doch allein das wirkliche Einkommen aus diesem Geschäfte bildet, eine Steuer zu erheben. Wenn aber die Lehrer zu solcher angezogen werden, so setzt dies voraus, daß auch andere Einwohner, welche Gymnasiasten in Pension nehmen, derselben Steuer unterworfen werden, indem sonst die Lehrer sich über eine Prägravation gegen Andere, welche ex officio abzustellen, zu beschweren Ursache haben. Da auch, wie obgedacht, nur der reine Gewinn als steuerpflichtiges Einkommen betrachtet werden kann, so ist, wenn überhaupt der Magistrat dieses wohl jedenfalls sehr geringfügige Objekt berücksichtigen will, zuvörderst zu versuchen, ob nicht über den Betrag zwischen den Stadtbehörden und den steuerpflichtigen Personen ein Übereinkommen zu treffen ist. Wäre dies nicht thunlich, so hat die Königl. Regierung zu entscheiden, wie viel die Auslagen aller Art für einen Pensionair nach den besonderen Bedingungen der Verpflegung betragen möchten, und durch Abzug des sich ergebenden Betrages von der Pension das steuerpflichtige Objekt festzustellen.

Hiernach möge die Königl. Regierung entweder die Sache erledigen, oder, wenn besondere Umstände eintreten, über die Beschwerde berichten.

Berlin, den 25. Oktober 1839.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

89.

Reskript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Vertheilung der Kommunallasten bei Parzelirungen von Bauergütern betreffend.

Es ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 3.

d. M., die Beschwerde der Gemeinde N. über die Art der Vertheilung der Kommunallasten des parzelirten N. N.schen Kossätenguts daselbst betreffend, bemerklich gemacht wird, nirgends bestimmt, daß bei Veräußerung eines ländlichen Guts an einen Auswärtigen diejenigen Kommunalleistungen, welche dem Besitzer des Guts persönlich obliegen, erlöschen sollen, vielmehr hat der Käufer einen Stellvertreter im Orte zu bestellen und durch diesen seinen Pflichten zu genügen. Was beim Verkaufe im Ganzen stattfindet, muß aber auch beim Verkaufe in Parzelen gelten, daher es die Pflicht der bei der Vereinzelung die Lasten repartirenden Behörde ist, das Nöthige festzusetzen. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Die Gemeinde, obwohl sie von der Vereinzelung des N. N. schen Guts unterrichtet sein mußte, hat ihre Rechte nicht wahrgenommen; die Dorfgerichte, obwohl zu solcher Erklärung nicht legitimirt, haben sogar die vom Rentamte N. getroffene Repartition als richtig anerkannt. Der Antrag der Gemeinde, den rc. N., als Besitzer des Hofes, als verpflichtet für alle Leistungen anzuerkennen, kann daher eben so wenig berücksichtigt, als den gesammten Akquirenten nachträglich eine solidarische Verpflichtung auferlegt, und ihnen die Bestellung eines gemeinschaftlichen Stellvertreters aufgegeben werden. Wohl aber sind sie für verpflichtet zu halten, jeder nach seinem Antheile nicht nur die auf den Grundstücken haftenden Leistungen zu prästiren, sondern auch die dem Besitzer des ganzen Guts obgelegenen persönlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, hiernach eine neue Repartition anzulegen, und dieselbe so einzurichten, daß sie möglichst leicht in Ausführung gebracht werden könne, was z. B. bewirkt werden könnte, wenn jeder einzelne Akquirent nach einer gewissen, nach dem Umfange der erworbenen Grundstücke zu bestimmenden Reihefolge, wenn die Reihe an ihn kommt, das Ganze der persönlichen Leistungen übernehmen müßte. Eine Vereinigung wegen gemeinschaftlicher Erfüllung dieser Verpflichtungen müßte ihrem Privatabkommen überlassen bleiben.

Was das am Schlusse des Berichts erwähnte Erkenntniß vom 2. Oktober 1834, betrifft, durch welches die Büdner in N. von den Kommunalleistungen freigesprochen worden sind, so kann dasselbe, ungeachtet das Einschreiten der Gerichte mit den jetzt vom Herrn Justizminister anerkannten Grundsätzen nicht im Einklang steht, da es einmal rechtskräftig ist, doch jetzt wegen Inkompetenz nicht mehr angefochten werden. Indessen wird die Königl. Regierung bei Entstehung neuer Büdnerstellen dadurch nicht gehindert sein, die Theilnahme derselben an den Kommunallasten zu reguliren und überhaupt nach dem Cirkular-Reskript vom 20. Juli c,

zu verfahren, da das Erkenntniß nur den damals vorhandenen Büdnern Rechte hat verleihen können.

Berlin, den 26. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

90.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen, daß von städtischen Behörden keine Abgabenfreiheit bewilligt werden könne.

Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. läßt, wie ich Ew. Exzellenz auf den Bericht vom 24. August d. J. ergebenst erwiedere, nicht den geringsten Zweifel darüber übrig, daß kein Magistrat befugt ist, ganzen Klassen von Einwohnern Abgabenfreiheit zu bewilligen, und daß er auch mit Einwilligung der Stadtverordneten eine solche Befugniß nicht ausüben kann. Das §. 32. des Gesetzes enthaltene Verbot solcher Befreiungen ist im ersten Absatze unbedingt ausgesprochen, wie auch §. 33. die Aufhebung der zeither bestandenen unbedingt erfolgt ist. Diese Bestimmung ist §. 44. auch auf die Schutzverwandten ausdrücklich bezogen. Gleich bestimmt ist §. 58. die Bewilligung von Realbefreiungen verboten. Wie streng aber der Gesetzgeber diese gleichmäßige Steuerpflicht ohne alle Exemtion aufrecht erhalten wissen will, ist dadurch noch klarer erwiesen, daß in der Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 58. eine gesetzliche Vorschrift hat ertheilt werden müssen, um zur Beförderung des Ausbaues der Städte eine nur vorübergehende Befreiung der Neubauenden zuläßig zu machen. Gegen diese ganz klaren Bestimmungen kann der letzte Satz des §. 32. keine Zweifel erregen. An sich selbst überflüssig, ist er nur bestimmt, Mißverständnissen der Stadtverordneten über ihre Befugnisse vorzubeugen, durch welche sie sich versucht finden möchten, zum Nachtheile der übrigen Bürger, d. h. zu größerer Belastung sämmtlicher Steuerpflichtigen, einzelnen Personen oder ganzen Klassen Steuerfreiheiten zu bewilligen. Deshalb ist auch kein Magistrat und keine Stadtverordneten-Versammlung berechtigt, den sich darin niederlassenden Pensionairs im Voraus Steuerfreiheit zuzusagen, weil deren Niederlassung der Stadt im Allgemeinen Vortheil bringen soll. Abgesehen davon, daß dieser Vortheil keinesweges Allen zu Gute kommt, sondern auch Manche durch die Vertheuerung der Bedürfnisse bei Vermehrung der Einwohner leiden, würden auch viele andere Klassen aus gleichem Grunde zum Vortheile der Stadt für steuerfrei erklärt werden

können, z. B. die Kapitalisten und Fabrikanten, um sie zur Niederlassung anzureizen, die Stadtverordneten, um sie zur Annahme dieser Ämter williger und zur Erfüllung ihrer Pflichten eifriger zu machen 2c. Kaum würde irgend eine Klasse übrig bleiben, bei welcher man nicht zum Vortheile der Stadt eine Steuerbefreiung für nothwendig halten könnte. Das Gesetz würde dann in dieser Beziehung völlig hinterzogen und jede Art alter Steuerbefreiung aufgehoben sein, um eine Menge neuer Platz zu machen.

Ew. Exz. ersuche ich ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 9. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

91.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, betreffend die Abgabe der Wahlstimmen seitens der Rittergutsbesitzerinnen und Vormünder von Minorennen in Kommunal-Landtags-Angelegenheiten.

Was Ew. Hochw. Anfrage betrifft, ob Rittergutsbesitzerinnen und Vormünder von Minorennen befugt sind, auf Grund der Bestimmung sub b. §. 5. der Kreis-Ordnung andere Rittergutsbesitzer zur Abgabe ihrer Wahlstimmen zu bevollmächtigen, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß eine solche Befugniß nicht besteht, da der in Beziehung auf das Wahlrecht im §. 17. des Gesetzes vom 1. Juli 1823. gegebenen speziellen Vorschrift, daß es nur in Person ausgeübt werden könne, durch die angeführte allgemeine Bestimmung der Kreis-Ordnung nicht derogirt werden kann.

Berlin, den 1. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

92.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, betreffend die Bewilligung von Diäten und Reisekosten für die Bezirkswähler bei Wahlen der Landtags-Abgeordneten.

Mit Ew. Hochw. bin ich auf den Bericht vom 25. v. M. vollkommen darin einverstanden, daß den Bezirkswählern der Landgemeinden bei Wahl der Landtags-Abgeordneten ein Anspruch auf

Diäten und Reisekosten nicht zusteht, und daher das in einigen Kreisen der dortigen Provinz bisher stattgefundene Verfahren, wonach den Bezirkswählern solche aus den Kreis-Kommunal-Fonds vorschußweise gezahlt und demnächst auf die betreffenden Gemeinen veranlagt sind, nicht gerechtfertigt ist. Sofern indeß in einzelnen Fällen die betreffenden Kommunen aus freier Entschließung sich veranlaßt finden sollten, ihren Bezirkswählern Diäten und Reisekosten zu bewilligen, so ist kein Grund vorhanden, dies seitens der Behörden zu verhindern.

Berlin, den 16. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

93.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, daß jüdische Stadtverordnete an den Wahlen der Landtags-Deputirten nicht Theil nehmen dürfen.

Ew. Hochw. eröffne ich auf Ihren Bericht vom 6. Juni c., unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 26. ejd. m., daß ich die in ersterem angeregte Frage:

ob jüdische Stadtverordnete an den Wahlen der Landtags-Deputirten Theil nehmen dürfen?

in der unter Vorsitz Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen angeordneten hohen Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten zum Vortrag habe bringen lassen. Gedachte hohe Kommission hat hierauf diese Frage dahin entschieden, daß die auf einen früheren Beschluß derselben begründete Verfügung meines Amtsvorgängers, des verstorbenen Herrn Staatsministers v. Schuckmann an den gleichfalls verstorbenen Herrn Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten Sack vom 23. September 1823., wonach die in den Stadtverordneten-Versammlungen befindlichen jüdischen Mitglieder an dem Wahlgeschäft keinen Theil nehmen können, aufrecht zu erhalten sei, da das christliche Bekenntniß ein wesentliches und unerläßliches Erforderniß der Ausübung ständischer Rechte ist, und davon um so weniger abgegangen werden kann, als dies auch mit der bisherigen Praxis übereinstimmt.

Berlin, den 31. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei, v. Rochow.

94.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Aufstellung von Etats über die Kreis-Kommunal-Fonds betreffend.

Ew. Exz. erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 11. September c., wie ich mit Ihnen vollkommen darin einverstanden bin, daß in Betreff derjenigen Kreis-Kommunal-Fonds, welche nicht aus Kontributions-Überschüssen erwachsen sind, da bei diesen die Dispositions-Befugnisse, aus den von Ew. Exz. angeführten Gründen, sich anders gestalten, als bei denjenigen Fonds, deren Verhältnisse durch das Regulativ des Königl. Staatsministerii vom 20. Juni 1838. (Annal. S. 702.) geordnet worden sind, besondere Etats aufzustellen seien.

Im §. 8. des gedachten Regulativs ist die Aufstellung von Etats über die Kreis-Kommunal-Fonds eines jeden Kreises angeordnet, und sollen diese den Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden; ich behalte mir indeß vor, die gegenwärtig aufzustellenden ersten Etats selbst revidiren zu lassen und zu genehmigen, weshalb ich zu seiner Zeit deren Einsendung, mit der dann zugleich auch diejenige der besonderen Etats über die nicht aus Kontributions-Überschüssen erwachsenen Fonds zu verbinden sein wird, entgegen sehe.

Berlin, den 16. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

95.

Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Vollziehung amtlicher Ausfertigungen seitens der Dominien oder Gutsherrschaften.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage Abschrift des heute an das Dominium zu N. ergangenen Bescheides, die Transportkosten für den Korbmacher N. betreffend, zur Nachricht und mit Veranlassung, darauf zu halten, daß die Gutsherrschaften oder deren Vertreter sich bei ihren amtlichen Ausfertigungen stets der richtigen Bezeichnung bedienen. Die obrigkeitlichen Funktionen, welche den Gutsherrschaften verfassungsmäßig zustehen, sind keinesweges blos polizeilicher Natur, sondern viel mannigfaltiger, und aus denselben Gründen, aus welchen es angeordnet ist, daß die Magisträte in den Städten bei Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen nicht als Polizeibehörde, sondern mit ihrer allgemei-

nen Amtsbezeichnung unterschreiben, muß auch darauf gehalten werden, daß die Dominien, sofern nicht der Name des Gutsherrn selbst die amtliche Bezeichnung gibt, bei allen ihren obrigkeitlichen Funktionen sich jener allgemeinen Bezeichnung und nicht der unrichtigen als Polizeibehörde, wie hier von dem N. geschehen, bedienen.

Berlin, den 21. November 1839.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung. v. Meding.

96.

Reskript an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Legung der Gemeinde-Rechnung Seitens der Dorfschulzen betreffend.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) Abschrift des heute dem Ackermann N. zu N. ertheilten Bescheides zur Nachricht auf den Bericht vom 13. August c. unter dem Eröffnen, daß die Entscheidung der Königl. Regierung um so mehr bestätigt worden, als es im Allgemeinen höchst wünschenswerth ist, daß für die einfachen Verhältnisse der Landgemeinden auch der einfachste Geschäftsgang beibehalten wird, wozu die mündliche Rechnungslegung vor versammelter Gemeinde wesentlich gehört, die bei gehöriger Aufmerksamkeit von Seiten der Gemeindeglieder auch eine völlige Sicherheit für die pekuniairen Interessen der Gemeinden darbietet.

Berlin, den 10. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

a.

Dem Ackermann N. wird auf die Namens der Gemeine N. eingereichte Beschwerde vom 14. Juni c., nachdem darüber zuvor Bericht von der Regierung zu Magdeburg erfordert worden, zum Bescheide eröffnet, daß es bei der von dem Landrath getroffenen Anordnung, wonach der Schulze N. verpflichtet worden ist, vom 1. Januar d. J. ab, schriftlich über Einnahme und Ausgabe bei der Gemeindekasse Rechnung zu legen, lediglich zu belassen, der Anforderung aber, daß der Schulze auch für die vergangenen Jahre, vom Antritte seines Schulzenamtes an, nachträglich schriftliche Rechnung abzulegen habe, keine weitere Folge zu geben ist, da durch die landräthlichen Ermittelungen feststeht, daß der Schulze N., wie dies auch schon sein Amtsvorgänger gethan hat, über die bei der Gemeindekasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde in ihren Versammlungen, wenn auch nur mündlich, Rechenschaft gegeben hat, Erinnerungen dagegen aber von der Gemeinde nicht aufgestellt sind, und der Schulze damit um so mehr seiner Pflicht genügt

genügt hat, als ihm weder bei seiner Anstellung die schriftliche Rechnungslegung zur Pflicht gemacht worden ist, noch die vorgesetzte Dienstbehörde, noch endlich die Gemeinde selbst, eine solche von ihm bisher gefordert hat.

Berlin, den 10. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

An
den Ackermann N. zu N.

97.

Reskript an die Königl. Regierung zu Danzig, betreffend die Verhältnisse der Dorfschulzen in Beziehung auf Exekutionsvollstreckungen.

Das Verlangen der Königl. Regierung, daß der Oberschulze N. zu Oliva die Vollstreckung von Exekutionen als Amtspflicht übernähme, ist im §. 9. der mit dem Berichte der Königl. Regierung vom 25. Januar d. J. eingereichten Instruktion für die Oberschulzen und Schulzen des ehemaligen Gebiets der Stadt Danzig, auf welche der ꝛc. N. verpflichtet worden ist, nicht begründet. Den Schulzen ist darin vielmehr nur die Pflicht auferlegt, den Landreitern bei Eintreibung der Kämmerei-Gefälle Assistenz zu leisten, ein Mehreres ist nicht zu fordern, und zwar kann auch dies von dem ꝛc. N. nur in seinem unmittelbaren Schulzengebiete, nicht aber in dem gefordert werden, für welches er lediglich Oberschulze ist. Auch wenn diese Instruktion nicht ausschließlich als maßgebend betrachtet werden müßte, würde nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts die Exekutionsvollstreckung zur Beitreibung der der Kämmerei, jetzt dem Rentamte gebührenden Gefälle und der landesherrlichen Abgaben dem ꝛc. N nicht aufgebürdet werden können. Nach §. 54. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts muß der Schulze auf Verlangen der Gemeinde die Abgaben einsammeln, außerdem kann sich nach §. 86. ibid. der Gerichtshalter der Dorfgerichte zur Vollstreckung der Exekutionen bedienen; es bezieht sich dies also lediglich auf Exekutionen in gerichtlichen Angelegenheiten. Zur Aufrechthaltung geordneter Kommunal-Verhältnisse ist es überdem dringend erforderlich, daß ein Mehreres in dieser Beziehung den Schulzen nicht aufgebürdet werde, weil sie dadurch ihren eigentlichen Funktionen würden entzogen werden.

Berlin, den 5. Oktober 1839.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

98.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, betreffend die Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Lande in derselben.

Die zur Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung wegen Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Landtage im vierten Landtags-Abschiede vom 30. Dezbr. 1834. (Annal. 1836. S. 765.) von mir durch das Amtsblatt veröffentlichte nähere Anweisung v. 31. Mai 1835. hat wiederholte Zweifel veranlaßt, welche durch die erläuternden Verfügungen vom 25. Februar 1837. und v. 28. Janr. 1839. nicht völlig beseitigt worden sind. Unter Aufhebung dieser Verfügungen, habe ich zur leichtern Übersicht die darin enthaltenen Vorschriften zusammengestellt, und empfehle solche zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken, daß dieselben vorzugsweise bezwecken, die neuen Ansiedelungen unsicherer und unvermögender Personen an unpassenden Stellen zu verhindern, daher dieser Zweck im Zweifelfalle zur Maßnahme dienen muß.

1) Auf dem platten Lande, und in den zum Stadtgebiete gehörigen Feldmarken (außerhalb der Städte), darf keine neue Feuerstelle, ohne die betreffende Gemeinde vorher darüber zu hören, errichtet werden.

2) Sofern die neue Anlage in unmittelbarer Nähe von Grundstücken einer angränzenden Gemeinde errichtet werden soll, muß auch die angränzende Gemeinde darüber gehört werden.

3) Wer eine dergleichen Anlage in einer Gemeinde zu unternehmen beabsichtigt, und zwar ohne Unterschied, ob derselbe bereits in der Gemeinde wohnhaft ist, oder nicht, hat ein glaubhaftes Zeugniß über sein Wohlverhalten, sowie den Nachweis über den eigenthümlichen oder erbpachtlichen Besitz des Bauplatzes, und eines sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft hinlänglichen Vermögens, der betreffenden Orts-Polizeibehörde (Magistrat, Bürgermeister, Schultheis ꝛc.) vorzulegen.

4) Die Orts-Polizeibehörde legt den betreffenden Gemeinde-Vertretern (Stadtverordneten, Gemeinde-Rathe ꝛc.) dieses Zeugniß, sowie die nach den ortsüblichen Erfordernissen zu beurtheilenden Nachweise, zur Prüfung vor.

5) Finden die Gemeinde-Vertreter hiernach gegen die neue Anlage nichts zu erinnern, so hat die Orts-Polizeibehörde ihrerseits zu prüfen, ob nach der Örtlichkeit, den sonstigen Verhältnissen, und der Persönlichkeit des Unternehmers Gefahr von seiner Anlage zu besorgen steht. Hierbei ist insbesondere darauf zu sehen, daß ein offener Weg, dessen Gebrauch dem Anbauenden nicht willkührlich

versagt oder gesperrt werden kann, die neue Anlage berührt, und dieselbe jederzeit für die polizeiliche Aufsicht zugänglich ist.

6) Finden weder die Gemeinde-Vertreter, noch die Orts-Polizeibehörde, einen Anstand, so wird die Erlaubniß zur Ausführung der neuen Anlage von letzterer ertheilt.

7) Gegen den Widerspruch der Gemeinde-Vertreter, oder der Orts-Polizeibehörde, steht der Rekurs in dem geordneten Gange offen.

8) Vorstehende Vorschriften sind sowohl für die Behörden, als für das betheiligte Publikum dergestalt maßgebend, daß wer eine dergleichen neue Anlage ohne Beachtung dieser Vorschriften unternimmt, deren Niederreißung durch die Polizeibehörde zu gewärtigen hat.

9) Im Übrigen werden hierdurch die Bestimmungen in §§. 69. u. f. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. und die von den Königl. Regierungen den Landräthen delegirte Ertheilung der nach diesen Bestimmungen erforderlichen Erlaubniß zur Errichtung neuer Feuerstellen, nicht ausgeschlossen; vielmehr ist in allen Fällen, wo eine neue Feuerstelle auf dem platten Lande und in den zum Stadtgebiete gehörigen Feldmarken errichtet wird, die Genehmigung des Landraths einzuholen.

10) Eben so bleiben die bestehenden Grundsätze über die freie Wahl des Aufenthaltsorts bis zu der zu erwartenden allgemeinen Verordnung über die Aufnahme oder Zurückweisung neu anziehender Personen unverändert. *)

Münster, den 13. Dezember 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Westphalen. v. Vincke.

*) Vergl. Gesetz v. 31. Dez. 1842. (Ges. Samml. Jahrg. 1843. S. 5.)

99.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Verhältnisse der Privat-Sparkassen-Vereine betreffend.

Ew. Exzellenz Bericht vom 27. v. M. hat mich von dem Bestehen einer im Jahre 1821. von einem Vereine von Gutsbesitzern für die Eingesessenen des Templiner Kreises errichteten Sparkasse unterrichtet. Wiewohl ich nun der Nützlichkeit und Verdienstlichkeit des Unternehmens meine Anerkennung nicht versagen kann, so ist doch die Stellung eines Privatvereins nicht dazu geeignet, die Genehmigung des von demselben aufgestellten Statuts von Seiten des Staats zu motiviren. Vielmehr ist die Gesellschaft nur als eine Privatgesellschaft zu betrachten, welche unter den festgesetzten Bedingun-

gen Gelder anzunehmen, zu verzinsen und zurück zu zahlen erbötig, und bei etwa zwischen derselben und den Gläubigern der Kasse vorkommenden Streitigkeiten nur nach den gewöhnlichen civilrechtlichen Vorschriften zu behandeln ist. Die Administrationsbehörde hat von der Sache nur dann amtliche Kenntniß zu nehmen und einzuwirken, wenn sich ergeben sollte, daß die Operationen des Vereins für das Publikum Gefahr drohen. Jedenfalls würde, wenn ausnahmsweise der Staat das Statut bestätigen sollte, die Konstituirung des Vereins zu einer öffentlichen Korporation vorausgehen müssen. Diese kann aber bei Sr. Majestät dem Könige schon um deshalb gegenwärtig noch nicht in Antrag gebracht werden, weil der Verein selbst noch keinen Antrag darauf gemacht hat. Aber auch wenn ein solcher Antrag geschehen sollte, müssen demselben noch weitere Ermittelungen vorausgehen; über den zeitherigen Umfang des Betriebes der Kasse und über die Gränzen desselben; über die von den Mitgliedern übernommenen Verpflichtungen; über die Frage: ob die übernommene Garantie auch dann fortdauert, wenn ein Mitglied sein Gut verkauft, oder freiwillig zurücktritt?

Ew. Exz. ersuche ich daher, vor der Hand die Gränzen der administrativen Einwirkung auf ebengedachte Art zu beschränken, und den eingereichten, hier wieder beigefügten Statuts-Entwurf dem Vereine zurück zu geben.

Berlin, den 15. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

100.

Auszug aus dem Reskripte an die Königl. Regierung zu Minden, die Aufenthalts-Gestattung für ausländische Judenburschen als Lehrlinge im Inlande betreffend.

—. Übrigens hat die Königl. Regierung wegen Zulassung ausländischer Judenburschen zur Erlernung eines Handwerks im Inlande zunächst, wie zeither, hieher zu berichten.

Berlin, den 16. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

101.

Reskript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Niederlassung Sächsischer Juden in den ehemals Sächsischen Landestheilen betreffend.

Das Ministerium kann den Ansichten, welche die Königl. Re-

gierung in Ihrem Berichte vom 2. d. M. in Beziehung auf die von dem jüdischen Kaufmann N. in Hoyerswerda beabsichtigte Niederlassung in Wittichenau aufgestellt hat, und nach denen den Sächsischen Juden die Befugniß zustehen soll, sich aller Orten in den ehemals sächsischen Landestheilen niederzulassen, nicht beipflichten. Nach §. 1. des Gesetzes vom 16. August 1746. können sich die konzessionirten Juden nur an den ihnen angewiesenen Orten aufhalten, keinesweges aber willkührlich ihren Wohnort verändern. Die Konzession zu ertheilen, war aber nur der Landesherr oder das ehemalige Kammer-Kollegium befugt. An die Stelle des letzteren ist gegenwärtig das Ministerium des Innern getreten, welches jedoch die Niederlassung von Juden an solchen Orten, für welche sie dazu einer besonderen Konzession bedürfen, nur dann zu gestatten pflegt, wenn die Kommunalbehörden nichts gegen selbige erinnern.

Da auch das Ministerium gegen den Wunsch der Stadt zur Niederlassung des :c. N. daselbst die Konzession zu ertheilen nicht gemeint ist, so hat die Königl. Regierung das Gesuch desselben zurück zu weisen.

Berlin, den 24. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen.

102.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Cöln und Trier, betreffend die Vollziehung amtlicher Ausfertigungen :c. in Polizei-Sachen seitens der Magisträte, als solcher.

Jeder Magistrat verwaltet die Orts-Polizei, so lange diese nicht einer besondern Behörde übertragen ist, vermöge des ihm als Magistrat durch das Gesetz ertheilten allgemeinen Auftrags, und muß sich deshalb auch in Polizeisachen als Magistrat unterzeichnen und des Stadtsiegels bedienen.

Der von einigen Magisträten in Polizeisachen gebrauchte Titel: „Königl. Polizeibehörde" führt nicht allein zu der Meinung, es sei noch eine besondere zur Verwaltung der Polizei bestellte Behörde im Orte, und macht die Betheiligten zweifelhaft, ob sie die

betreffenden Beamten blos als Verwalter, oder wirklich als öffentliche Polizeibeamte anzusehen haben, sondern ist auch geeignet, noch andere Mißverständnisse herbeizuführen.

Um allen weiteren Zweifeln und Anfragen zu begegnen und einen durchaus gleichmäßigen Zustand herzustellen, veranlasse ich die Königl. Regierung, dies den betreffenden Magistraten bekannt zu machen.

Berlin, den 19. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

103.

Resolution an den Magistrat zu Königsberg i. Pr., die Polizeiverwaltung in den zur dortigen Stadt gehörigen Kämmereidörfern betreffend.

Die in dem Berichte des Magistrats vom 19. August d. J., wegen der Verwaltung der Polizei in der zur dortigen Stadt gehörigen Kämmereidörfern, angeführten Gründe, aus welchen der Magistrat Sich zur Übernahme dieser Polizei-Verwaltung nicht verpflichtet hält, entsprechen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht.

Die Polizeiverwaltung folgt aus der Gutsherrlichkeit, so als Verpflichtung, wie als Recht. Der Übergang der Justizverwaltung in den Städten und den dazu gehörigen Kämmereidörfern von den Magistraten auf Königl. Gerichtsbehörden hat in den übrigen gutsherrlichen Rechten und Pflichten der Magistrate, mithin auch in Ansehung der Verwaltung der Polizei und Polizeigerichtsbarkeit nicht geändert, wo nicht in einzelnen Fällen bestimmte besondere Abänderungen getroffen worden sind. Da nun der Magistrat, Seiner eigenen Angabe zufolge, eine solche abändernde Bestimmung in Ansehung der dortigen Kämmereidörfer nicht nachzuweisen vermag, so zerfällt der in dem Berichte zu 1. angegebene Grund in sich.

Eben so ungenügend ist der zu 2. aus der bisherigen Lage der Sache hergeleitete Grund. Wenn der Magistrat seit langer Zeit die Erfüllung der Ihm als Gutsherrn obliegenden Pflichten unterlassen hat, so hat dies nur dahin führen können, daß derselbe jetzt dazu angehalten werden muß, in keinem Falle kann aber dem Magistrat aus jener Versäumniß eine Befreiung von einer gesetzlichen Verbindlichkeit erwachsen.

Der Magistrat kann daher — indem Ihm schließlich noch bemerklich gemacht wird, daß die Landräthe mit der Orts-Polizei selbst nichts zu thun haben, sondern nur mit der Aufsicht auf die-

selbe beauftragt sind — von der Polizeiverwaltung in den zum Landkreise gehörigen Kämmereidörfern nicht entbunden werden.

Berlin, den 18. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

104.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Anstellung gedienter Unteroffiziere bei der Land-Gendarmerie.

Des Königs Majestät haben behufs des zureichenden Ersatzes des Abganges bei der Land-Gendarmerie, mittelst Allerhöchster an das Königl. Kriegsministerium ergangener Kabinets-Ordre vom 12. v. M. zu bestimmen geruhet,

daß forthin zur Anstellung bei der Land-Gendarmerie wieder diejenigen geeigneten Unteroffiziere berechtigt sein sollen, welche überhaupt neun Jahre, und darunter fünf Jahre als Unteroffiziere, im stehenden Heere gut gedient haben.

Der Königl. Regierung (dem Königl. Polizeipräsidio) wird solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 7. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

105.

Reskript an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Vollstreckung von Polizeistrafen auf Requisition ausländischer Behörden betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf die Anfrage vom 18. v. M., wegen der Vollstreckung von Polizeistrafen auf Requisition ausländischer Behörden, daß Dieselbe Sich nach den in dem Reskripte v. 5. März 1837. (Annal. S. 21. Nr. 22.) der Königl. Regierung zu Minden eröffneten Grundsätzen zu richten hat und Ihr überlassen bleiben muß, danach sowohl die Herzoglich Anhaltsche Regierung mit Antwort, als auch den Magistrat zu Gr. Salze mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

B. Censurwesen und Buchhandel.

106.

Reskript an die Königl. Regierung zu Achen, den Verkehr der Schriftsteller mit ihren eigenen Schriften betreffend.

Bei dem Verkehr der Schriftsteller mit ihren eigenen Schriften ist, wie auf den Bericht vom 29. Oktober d. J. erwiedert wird, ein Unterschied zu machen, je nachdem derselbe als stehendes Gewerbe, oder im Umherziehen ausgeübt wird.

Was den Verkehr innerhalb der Gränzen des stehenden Gewerbebetriebs anlangt, so ist dagegen, wenn der betreffenden Schrift die Censur-Erlaubniß ertheilt ist, polizeilich nichts einzuwenden. Auch kann ein Schriftsteller, welcher ein einzelnes von ihm verfaßtes Werk selbst verlegt und verkauft, von der Gewerbesteuer frei gelassen werden. Wer jedoch periodisch erscheinende Schriften, als Zeitungen, Journale, überhaupt Zeitschriften, wenn auch von ihm selbst redigirt, herausgibt und verkauft, unterliegt der Steuer vom Handel.

Dagegen ist den Schriftstellern niemals zu gestatten, mit ihren eigenen Schriften einen Hausirhandel zu betreiben. Wollen dieselben ferner außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts Subskriptionen auf ihre eigenen Schriften im Umherziehen suchen, so darf dies nur auf Grund eines mit 12 Rthlr. einzulösenden Gewerbescheins geschehen. Hinsichtlich der Ertheilung eines solchen Gewerbescheins kommen die Bestimmungen des Cirkulars vom 10. März 1838. (Annal. S. 155. Nr. 142.) zur Anwendung.

Berlin, den 28. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.
Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

107.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Fortlassung unsittlicher Schriften aus den Bücher-Auktionskatalogen betreffend.

In dem mir vorliegenden Verzeichnisse der von dem verstorbenen Professor N. und Andern hinterlassenen Bücher rc., welche hier bei dem Auktionskommissarius N. versteigert werden sollen, sind unter andern folgende Schriften aufgeführt. rc.

Dieselben gehören, wenn gleich nicht zu den ausdrücklich verbotenen, doch jedenfalls wegen ihres unsittlichen Inhalts zu denjenigen Schriften, welche nach dem Cirkular-Erlaß vom 28. Mai 1837. (Annal. S. 135.) nicht öffentlich angekündigt werden dürfen.

Euer Exzellenz wollen daher behufs der künftigen Verhütung solcher Mißgriffe das Erforderliche sowohl an den Auktionskommissarius N., als auch an den betreffenden Censor erlassen.

Berlin, den 22. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

C. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

108.

Cirkular-Schreiben des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz an die Königl. Regierungen in derselben, den Verkauf von Brennmaterialien für die ärmere Volksklasse betreffend.

Der umstehend abschriftlich mitgetheilte Aufsatz (Anl. a.) über die Errichtung öffentlicher Anstalten für Brennmaterialien-Verkauf an die dürftige Klasse im Königreich Sachsen nach Grundsätzen, welche meines Erachtens sehr zweckmäßig erscheinen, veranlaßt mich, Eine Königl. rc. Regierung auf diesen, für die Armenpflege so wichtigen Gegenstand unter dem Wunsche aufmerksam zu machen, daß auch in hiesiger Provinz, wo die Verhältnisse dazu auffordern, ähnliche Anstalten ins Leben gerufen werden möchten.

Die Erfahrung des laufenden Jahres, wo durch die Hemmung der Schifffahrt die Brennmaterialien an vielen Orten zu ungewöhnlicher Höhe gesteigert sind, und in dieser Beziehung große Verlegenheit zu besorgen ist, wenn ohne vorherige Fluth anhaltende Kälte eintreten sollte, läßt das Bedürfniß solcher Anstalten lebhaft empfinden, so daß gerade jetzt die Gemeindebehörden am meisten darauf einzugehen geneigt sein möchten.

Die Bereitwilligkeit des Geheimen Staatsministers, Herrn v. Ladenberg Exzellenz, solchen, der Wohlthätigkeit gewidmeten Anstalten durch Holzabgabe aus Königl. Forsten nach der Taxe, zu Hülfe zu kommen, dürfte um so weniger zu bezweifeln sein, als alljährlich nicht unbedeutende Quantitäten von Brennholz zu sehr ermäßigten Preisen aus Königl. Forsten an die Dürftigen abgegeben werden.

Coblenz, den 9. Dezember 1839.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. A. A. v. Schleinitz.

---

a.

Brennmaterial-Verkauf für Ärmere in Sachsen.

Schon seit einigen Jahren hat man sich in Sachsen, nach dem Vorgang einiger größeren Städte, die Errichtung öffentlicher Verkaufs-Anstalten für Brennmaterial angelegen sein lassen, durch welche der unbemittelten Volksklasse Gelegenheit geboten werden soll, sich mit diesem unentbehrlichen Lebensbedürfniß auch in den kleinsten Quantitäten, ohne Steigerung des Preises, zu versorgen.

Amtlichen Nachrichten zufolge, war gegen Ende des Jahres 1838., einige schon seit längerer Zeit bestehende Holzverkaufsanstalten mit eingerechnet, bereits in 30—40 Städten und 70—80 Dörfern ein solcher Brennmaterial-Verkauf, fast ausschließend für Rechnung der Kommunen, ziemlich zweckmäßig eingerichtet. Abgesehen von der Wohlthätigkeit dieser Anstalten für die ärmere Klasse, gewähren dieselben zugleich das wirksamste Schutzmittel für die öffentlichen und Privatwaldungen, was bei der fast allerwärts steigenden Theuerung des Brennmaterials von der höchsten Wichtigkeit ist. Der Wunsch des Ministeriums ist:

1) daß nur diejenigen Einwohner, die sich ihren Bedarf an Brennmaterial nicht in größeren Quantitäten anzuschaffen vermögend sind, dergleichen in der Verkaufsanstalt erhalten;
2) daß in keinem Fall unentgeldliche Verabfolgung von Brennmaterial stattfinde;
3) daß die Verkaufspreise alljährlich dergestalt bestimmt werden, daß, mit Einrechnung der unvermeidlichen Regiekosten, die Ausgaben gedeckt sind; und
4) daß an jedem Ort ein bestimmtes Maximum für jede Sorte des verkäuflichen Brennmaterials festgesetzt werde, über welches hinaus dieselbe theils im einzelnen Falle, theils an einen und denselben Einwohner im Laufe des Winters nicht abgelassen wird.

Das Finanzministerium hat seine Bereitwilligkeit erklärt, seitens der Staatsforstverwaltung den Holzverkaufsanstalten, sobald sie zweckmäßig eingerichtet sind, auf angemessene Weise Vorschub zu leisten.

D. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

109.

Resolution an den Prediger N., daß nachgesuchte und allerhöchst gestattete Namenveränderungen auf amtlichem Wege nicht publizirt werden.

Ew. :c. erwiedert das unterzeichnete Ministerium auf die Eingabe vom 15. d. M., daß diesseits keine Veranlassung besteht, es durch öffentliche Blätter zu publiziren, daß des Königs Majestät den aus der Ehe Ihrer Tochter mit dem Prediger K. herstammenden drei Enkeln allergnädigst gestattet haben, den Familiennamen

B. zu führen. Euer ꝛc. bleibt es hiernach lediglich überlassen, diese Namensveränderung Selbst auf die geeignete Weise zur Publizität zu bringen, wenn Sie dies für wünschenswerth erachten.

Berlin, den 23. November 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

110.

Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, betreffend den Nachweis der rechtmäßigen Verlassung des bisherigen Gesindedienstes.

Auf die unterm 18. v. M. eingereichten Verhandlungen des polizeilichen Verfahrens gegen den Wegebaumeister N., wegen Miethung einer Dienstmagd ohne ein schriftliches Dienstzeugniß, betreffend, eröffnet das Ministerium des Innern und der Polizei der Königl. Regierung auf die in Betreff der Gesinde-Dienstentlassungsscheine gemachte allgemeine Anfrage, Folgendes.

Nach §. 9. der Gesinde-Ordnung vom 28. November 1810. müssen Dienstboten, welche als solche schon vermiethet gewesen, bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen, und nach den §§. 11. und 12. haben Herrschaften, welche ein Gesinde annehmen, ohne sich diesen Nachweis führen zu lassen, nicht allein nach den Umständen die Wiederaufhebung des Miethsvertrages zu erwarten, sondern in jedem Falle auch eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern verwirkt.

Auf welche Art die rechtmäßige Verlassung des früheren Dienstes von dem anziehenden Gesinde der neuen Herrschaft nachgewiesen werden soll, ist durch die Gesinde-Ordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da solches jedoch für die neue Herrschaft am sichersten und zugleich für alle Theile am bequemsten durch ein schriftliches Zeugniß erfolgt, so verpflichtet §. 171. die Herrschaften, dem abziehenden Gesinde einen der Wahrheit gemäß ausgestellten Dienstentlassungsschein zu ertheilen. Daß diese Verpflichtung indessen nur dann eintrete, wenn das abziehende Gesinde einen solchen Schein verlangt und die Herrschaft zur Ausstellung desselben in den Stand setzt, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß die Herrschaft nicht gehalten ist, das vorschriftsmäßig dazu erforderliche Stempelpapier anzuschaffen, ohne dessen Gebrauch sie Stempelstrafe verwirken würde. Deshalb ist auch der Herrschaft für Unterlassung der Ausstellung eines Dienstentlassungsscheines keine Strafe angedrohet, sondern nur die wahrheitswidrige Ausstellung verpönt worden.

Die Verpflichtung des abziehenden Gesindes, unter allen Umständen sich die rechtmäßige Verlassung des bisherigen Dienstes durch ein schriftliches Abschiedszeugniß bescheinigen zu lassen, kann aus dem Gesetze nicht gefolgert werden; nach der Fassung des §. 9. muß vielmehr den Dienstboten die Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienstverlassung überlassen, und der neuen Herrschaft anheimgestellt bleiben, ob sie den gewählten Nachweis zu ihrer Sicherheit für genügend, oder einen schriftlichen Entlassungsschein für erforderlich hält.

Hiernach hat die Königl. Regierung in dem vorliegenden Einzelfalle und künftig zu verfahren.

Berlin, den 7. November 1839.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung. v. Meding.

111.

Reskript an die Königl. Regierung zu Arnsberg, und Abschrift an die Königl. Regierung zu Trier, die erlaubten Ausspielungen in Privatzirkeln betreffend.

Auf den Bericht vom 22. v. M. wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 20. März 1827. (Ges. Samml. S. 29.) bestimmt ganz deutlich, daß nur diejenigen Privatausspielungen, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden, erlaubt sind.

Hiernach können zwar Ausspielungen in geselligen Kreisen, auch in sogenannten Ressourcen, Clubs 2c vorgenommen werden, wenn sie wirklich nichts weiter als Erhöhung des geselligen Vergnügens oder einen reinen Akt der Mildthätigkeit bezwecken; dagegen ist nicht zu gestatten, daß außerhalb solcher geselligen Kreise Unterschriften zu dergleichen Ausspielungen gesammelt werden.

Eben so wenig ist nachzugeben, daß Effekten hülfsbedürftiger Personen zu deren Unterstützung anders als in den oben angezeigten geselligen Kreisen ausgespielt werden, und soll eine dergleichen Ausspielung mit einer gewissen Öffentlichkeit, d. h. außerhalb der Gränzen einer geschlossenen Privatgesellschaft, erfolgen, so ist dazu allerdings höhere Genehmigung nothwendig, wie die Königl. Regierung selbige in Fällen dieser Art mit Recht eingeholt hat.

Was das sogenannte Ausspielen beweglicher Gegenstände (auf Kegelbahnen, Schießstätten 2c.) betrifft, so ist diese Art des geselligen Vergnügens in so weit als erlaubt zu betrachten, als das

Ausspielen dieser Art in den Gränzen bleibt, in welchen Spiele um Geld nach den Gesetzen nicht zu den verbotenen gehören.

Obwohl nicht angenommen werden kann, daß die Königl. Regierung zu Trier durch die in dem Berichte erwähnte Bekanntmachung vom 10. Dezember 1837. die hierin bezeichneten Gränzen der erlaubten Ausspielungen hat überschreiten wollen, so ist derselben dennoch eine Abschrift gegenwärtiger Verfügung zur gleichmäßigen Beachtung zugefertigt worden.

Berlin, den 28. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. Gr. v. Alvensleben.

112.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Beaufsichtigung bestrafter jugendlicher Verbrecher betreffend.

Das Ministerium setzt zwar voraus, daß die Königl. Regierung darauf bedacht sein werde, den Derselben untergeordneten Behörden die unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die bestraften jugendlichen Verbrecher zu empfehlen, und, da die polizeiliche Aufsicht allein nicht ausreichen kann, dazu auch die Hülfe der Geistlichen und anderer für den Zweck sich interessirenden Personen in Anspruch zu nehmen. — Dasselbe sieht sich aber, weil die eingereichten Listen über die zur Besserung der bestraften Kinder getroffenen Maßregeln oft gar nichts, oder bloß die Bemerkung: „unter polizeiliche Aufsicht gestellt" enthalten, veranlaßt, die Königl. Regierung hierauf besonders aufmerksam zu machen, und erwartet, daß in dieser Beziehung die bestimmten Notizen in die einzureichenden Nachweisungen aufgenommen werden.

Berlin, den 28. Oktober 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel. v. Altenstein.

113.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Konsistorien, ausschließlich desjenigen der Provinz Sachsen, die Zusammenkünfte junger Leute beiderlei Geschlechts in den sogenannten Spinnstuben betreffend.

Das Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen hat sich, um

den sittenverderblichen Einfluß, den die Zusammenkünfte junger Leute beiderlei Geschlechts in den sogenannten Spinnstuben haben, möglichst entgegen zu wirken, zu einer allgemeinen Verfügung veranlaßt gesehen. Das Ministerium hält diesen Erlaß für zweckmäßig, und kommunizirt dem Königl. Konsistorium eine Abschrift davon hierneben zur Kenntnißnahme. (Anl. a.)

Berlin, den 3. Dezember 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Ladenberg.

a.

Es ist bei uns der sittenverderbliche Einfluß, den die Zusammenkünfte junger Leute beiderlei Geschlechts in den sogenannten Spinnstuben haben, in ernste Berücksichtigung genommen, und haben die Königl. Regierungen der Provinz nicht nur aus allen Kreisen ihres Bezirks genaue Nachrichten über das in den Spinnstuben herrschende Unwesen eingezogen und uns mitgetheilt, sondern auch wegen Entfernung der sittlichen Nachtheile, welche jene Zusammenkünfte haben können, und zur Vorbeugung derselben an die Landräthe ihres Departements mit Rücksicht auf die allgemeinen polizeilichen Gesetze und die in den verschiedenen Kreisen noch geltenden provinziellen Bestimmungen das Erforderliche erlassen.

Ew. ꝛc. werden die Wichtigkeit dieser Angelegenheit gewiß gehörig würdigen, und es nicht verkennen, daß es in der Natur der Sache selbst liegt, daß wenn die der Sittlichkeit in jenen Zusammenkünften drohende Gefahr wirklich entfernt werden soll, polizeiliche Vorschriften und Anstalten allein nicht ausreichen, sondern daß hier durchaus eine treue und umsichtige Seelsorge der Geistlichen sich wirksam erweisen und dem Übel entgegen arbeiten muß.

Wir tragen Ihnen daher auf, die Geistlichen Ihrer Ephorie dringend aufzufordern, jenem Unwesen durch eine weise und gemüthliche Einwirkung auf die Schuljugend, auf die der Schule entwachsenen Jünglinge und Mädchen, und besonders auf die Hausväter und Hausmütter nach Kräften zu steuern, und da, wo sich Unsittlichkeiten bemerklich machen, die eine weitere Einwirkung erfordern, über spezielle Fälle durch Sie an uns zu berichten.

Magdeburg, den 23. Oktober 1839.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen. v. Stolberg.

An
sämmtliche Superintendenten der Provinz Sachsen.

E. Paß-Polizei.

114.

Reskript an die Königl. Regierung zu Trier, die Ertheilung Preuß. Pässe an fremde Unterthanen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 10. v.

M. über die Ihr zweifelhaft erscheinenden Bestimmungen des Cirkular-Reskripts vom 10. Oktober d. J., *) in Betreff der Ertheilung Preußischer Pässe an fremde Unterthanen Folgendes eröffnet.

Zu 1. Unter den diesseitigen Polizeibehörden, welche nach der im §. 1. dieses Reskripts enthaltenen Festsetzung nicht für befugt zu achten sind, fremden Unterthanen zum Eingange in die Königl. Staaten, zu Reisen oder zum Aufenthalte innerhalb Landes, oder zur Reise in das Ausland, Preußische Pässe zu ertheilen, sind nicht die Regierungen, sondern nur die zur Verwaltung der Paßpolizei berufenen Lokal- und Kreisbehörden verstanden worden. Dies ist um so weniger zweifelhaft, als die Regierungen, wie die Königl. Regierung selbst anführt, nach §. 5. des Reskripts autorisirt sind, von jener Regel auch außer den ausdrücklich angegebenen Ausnahmen, in jedem einzelnen Falle eine Abweichung zu gestatten.

Dagegen ist es

zu 2. nicht wohl thunlich, die Fälle, in denen solche Abweichungen von den Regierungen gestattet werden dürfen, speziell zu bezeichnen. Es muß vielmehr dem umsichtigen Ermessen derselben überlassen bleiben, ob und in welchen Fällen wegen Dringlichkeit der Reise oder aus sonstigen erheblichen Ursachen bei ganz unverdächtigen Ausländern von obiger Regel abgewichen und die Ausstellung Preußischer Pässe für dieselben, sei es nun zu Reisen im Inlande oder nach dem Auslande, genehmigt werden können.

Wenn endlich

zu 3. unter Nr. 7. angeordnet ist, daß in den, in dem Reskripte selbst aufgeführten Fällen, in welchen Ausländern Pässe zur Reise innerhalb Landes ertheilt werden dürfen, diese nur von denjenigen Behörden, welche Eingangspässe ausstellen, bewilligt werden sollen, so können unter diesen Behörden keineswegs blos die Regierungen verstanden werden, da die Ausstellung von Eingangspässen nicht bloß von ihnen, sondern mehrentheils von den damit beauftragten Unterbehörden erfolgt.

Berlin, den 6. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

*) im 1ten Hefte, S. 179.

115.

Reskript an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Legitimation der mit Gewerbescheinen versehenen Reisenden betreffend.

Die Königl. Regierung erhält auf den Bericht vom 25. Sep-

tember d. J., in Betreff der Legitimation der mit Gewerbescheinen versehenen Reisenden anliegend Abschrift eines Reskripts an die Regierung zu Trier vom 28. Januar 1831. (Anl. a.), um daraus zu ersehen, daß das von Derselben allegirte Cirkular-Reskript vom 21. Dezember 1830. (Annal. S. 803.) nur auf Ausländer hat bezogen und in den Vorschriften über die von Inländern zu führende Legitimation nichts hat geändert werden sollen.

Berlin, den 2. November 1839.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung. v. Meding.

---

a.

Das Verfahren, welches die Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 6. d. M. bei Ertheilung der Gewerbescheine bisher hat beobachten lassen; ist ganz angemessen. Auch ist die Verfügung vom 21. Dezember v. J., wegen Benutzung der Gewerbescheine als Legitimations-Dokumente für Reisende, wie sich schon aus dem Eingange derselben ergibt, nur von Ausländern zu verstehen. Den Inländern ist darin keine neue Verbindlichkeit auferlegt worden, vielmehr bewendet es in Ansehung derselben bei der Vorschrift des dort angezogenen Paßedikts.

Berlin, den 28. Januar 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Trier.

116.

Resolution an den Königl. Polizeidirektor zu Achen und abschriftlich an die Königl. Regierung daselbst, betreffend die Ertheilung von Wanderpässen über das 30ste Lebensjahr hinaus.

In der Auslegung der Vorschrift des Wander-Regulativs vom 24. April 1833. §. 1. lit. c., welche dahin lautet,

daß Wanderpässe nur solchen Inländern ertheilt werden sollen, welche das 30ste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher 5 Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben,

muß ich, wie Ew. Hochw. auf die Anfrage vom 7. September d. J. eröffnet wird, der Ansicht der dortigen Königl. Regierung beitreten, und für zuläßig erachten, daß dem Extrahenten eines Wanderpasses, welcher noch nicht 30 Jahr alt ist, in Ermangelung besonderer entgegenstehenden Bedenken, ein solcher Paß auch dann ertheilt werde, wenn dessen Dauer sich über dieses Alter des Extrahenten hinaus erstrecken sollte.

Diese Auslegung entspricht nicht nur dem Wortsinn jener Vor-

Vorschrift, sondern auch dem Zwecke derselben, welcher dahin geht, zu verhüten, daß Personen, welche über 30 Jahre alt sind, sich noch auf die Wanderschaft begeben und sich dadurch an eine umherschweifende Lebensweise gewöhnen, nicht aber diejenigen, welche eine früher angetretene Wanderschaft fortsetzen, an dieser Fortsetzung zu hindern und an den Zeitpunkt des erreichten 30sten Lebensjahres die Verpflichtung zur Rückkehr in die Heimath zu knüpfen.

Berlin, den 12. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

117.

Reskript an dir Königl. Regierung zu Marienwerder, daß Taubstumme vom Wandern als Handwerksgesellen nicht auszuschließen seien.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 22. Juli d. J. eröffnet, daß die allegirte Bestimmung des §. 1. b. des Regulativs vom 24. April 1833. in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen den Zweck hat, zu verhüten, daß Handwerksgesellen sich krank auf die Wanderschaft begeben und durch die sich demnächst ergebende Nothwendigkeit ihrer ärztlichen Behandlung anderen Kommunen lästig werden. Dazu kommt, daß in den Städten die Kurkosten für einen krank eingewanderten Gesellen den Gewerbs- und event. den Kämmereikassen ohne Anspruch auf Ersatz gegen dessen Heimathsort zur Last fallen, und es daher ordnungswidrig und unzulässig sein würde, zu gestatten, daß Handwerksgesellen ihre Wanderschaft krank antreten. Hieraus folgt aber, daß jene Vorschrift nicht auf solche Individuen bezogen werden kann, welche, wie Taubstumme, an einem organischen Fehler leiden, der ein Heilverfahren überhaupt nicht erfordert. In dieser Beziehung können keine generellen Vorschriften ertheilt, sondern es muß in jedem speziellen Falle der Beurtheilung der Behörde überlassen werden, ob die Ausstellung eines Wanderpasses für den mit einem solchen Fehler behafteten Gesellen für zulässig zu erachten sei.

Da nun der taubstumme Geselle N. sich schriftlich sehr gut und mündlich nothdürftig verständigen kann, so scheint ein triftiger Grund, ihm die Ertheilung eines Wanderpasses zu versagen, nicht vorhanden zu sein. Das Bedenken, daß ihm Verlegenheiten auf der Reise entstehen könnten, und daß es ihm vielleicht an Gelegenheit zu einem Unterkommen mangeln werde, ist aus seinem eigenen Interesse hergenommen, und fällt weg, wenn er und sein Vormund dessenungeachtet die Erlaubniß zum Antritt seiner Wan-

derschaft nachsuchen. Die Königl. Regierung hat nur darauf zu achten, daß hierzu der Besitz der erforderlichen Reisemittel nachgewiesen werde.

Berlin, den 23. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

118.

Reskript an die Königl. Regierung zu Magdeburg, das Wandern ausländischer jüdischer Handwerksgesellen betreffend.

Auf den Bericht vom 17. d. M. wird der Königl. Regierung erwiedert, daß dem jüdischen Schmiedegesellen N. aus Jütland der Aufenthalt in Halberstadt und das Wandern in dem Lande jenseits der Elbe gestattet werden kann. Das Wandern diesseits der Elbe aber ist, da der rc. N. nicht zu den Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten gehört, nach §. 34. des Gesetzes vom 11. März 1812. nicht zu gestatten.

Berlin, den 30. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

F. Sicherheits-Polizei.

119.

Reskript an die Königl. Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, die Aufbringung der polizeilichen Detentionskosten für aufgegriffene Vagabunden und Bettler betreffend.

Der fünfte schlesische Provinzial-Landtag hat auf eine Erläuterung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1836. (Ges. Samml. S. 218.), welcher zufolge in Polizei-Untersuchungen die baaren Auslagen von Seiten des fori domicilii nicht erstattet werden sollen, dahin angetragen, daß dieselbe auf die Transport- und Haftkosten für Bettler und Vagabunden keine Anwendung finde.

Da die, diesem Antrage zum Grunde liegende Annahme, daß jene Allerhöchste Bestimmung sich auch auf die Verbindlichkeit zur Erstattung der letztgedachten Kosten beziehe, auch bei den Provinzialbehörden Eingang gefunden hat, so wird in Folge eines Staats-

ministerial-Beschlusses der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß diese Ansicht nicht die richtige ist.

Denn, obgleich die erwähnte Allerhöchste Ordre von ihrer allgemeinen Bestimmung, daß die Erstattung der Kosten polizeilicher Untersuchungen und Bestrafungen durch das forum domicilii nach wie vor nicht stattfinden solle, die durch Aufgreifung und Einsperrung ꝛc. der Bettler und Vagabunden entstehenden Kosten nicht ausdrücklich ausnimmt, so ist doch, wie der diesfällige, jener Ordre vorangegangene Bericht des Königl. Staatsministeriums ergibt, keinesweges beabsichtigt worden, hinsichtlich der letztgedachten Kosten eine Abänderung der bestehenden allgemeinen und besondern Vorschriften bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen. Der Beschluß der Mehrheit ist vielmehr geradezu dahin gegangen, daß die Bestimmung wegen Nichterstattung polizeilicher Untersuchungs- und Strafkosten durch das forum domicilii, auf die Kosten der Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabunden keine Anwendung finde.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die durch die Allerhöchste Ordre vom 28. Juli 1836. ergangene Festsetzung nur in dieser von dem Königl. Staatsministerio befürworteten Beschränkung zu verstehen, mithin nicht anzunehmen ist, daß durch dieselbe die in Betreff der Verpflichtung zur Tragung der Aufgreifungs- und Haft- ꝛc. Kosten für Bettler und Vagabunden bestehenden allgemeinen und besondern Bestimmungen für aufgehoben zu erachten sind. Letztere müssen vielmehr auch in der dortigen Provinz nach wie vor zur Anwendung kommen, und demgemäß hat die Königl. Regierung in Zukunft nicht allein Selbst zu verfahren, sondern auch durch die untergeordneten betreffenden Behörden verfahren zu lassen.

Berlin, den 13. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

120.

Reskript an die Königl. Regierung zu Breslau, die Aufbringung der polizeilichen Detentionskosten für aufgegriffene Vagabunden und Bettler betreffend.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 1. Mai d. J., in welchem Dieselbe in Betreff der Auslegung des §. 9. des fünften Schlesischen Provinzial-Landtagsabschieds und des Reskripts vom 13. Dezember v. J. anfrägt, richtig angenommen, daß durch die darin enthaltenen Bestimmungen eine neue Anord-

nung in Bezug auf die Verpflichtung zur Tragung der polizeilichen Detentionskosten für aufgegriffene Bettler und Vagabunden nicht beabsichtigt worden sei.

Schon in dem Cirkular-Reskripte vom 8. Februar 1832. (Annal. S. 150.), welches festsetzt,

daß der eine Erstattungsverbindlichkeit des fori domicilii begründende §. 623. der Kriminal-Ordnung auf polizeiliche Untersuchungskosten nicht ausgedehnt werden könne,

war vorbehalten worden, daß dadurch die Vorschriften in Betreff der Erstattung der Kosten, welche aus der Detention und dem Transport der Bettler und Vagabunden entstehen, überall nicht berührt worden, d. h. — wie in dem Reskripte vom 25. März 1832. (Annal. S. 151.) näher erläutert worden ist — daß durch diese Anordnung in den auf derartige Kosten bezüglichen Vorschriften nichts geändert werden solle. Es konnte daher eine Verpflichtung des fori domicilii zur Erstattung jener Kosten, wenn sie nicht in den bestehenden Gesetzen gegründet war, aus dem Cirkular-Reskripte vom 8. Februar 1832. nicht hergeleitet werden.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1836. hat nun den Grundsatz dieses Reskripts wegen der Nichtanwendbarkeit des §. 623. der Kriminal-Ordnung auf polizeiliche Untersuchungskosten bestätigt, und ist in sofern noch weiter gegangen, als sie nicht bloß hinsichtlich der Kosten der Untersuchung, sondern auch der Bestrafung bei Polizei-Kontraventionen die Erstattung ausschließt. Diese Disposition der gedachten Ordre war ganz allgemein, und ließ daher die Folgerung zu, daß dieselbe auch auf die Kosten der Detention oder Einsperrung der Bettler anzuwenden sei, mithin in dieser Beziehung die bestehenden provinziellen und allgemeinen Vorschriften, in sofern durch dieselben eine Erstattung vorgeschrieben sei, abgeändert habe.

Diese durch den Wortinhalt der Allerhöchsten Ordre gerechtfertigte Folgerung ist aber der Absicht derselben entgegen, denn in dem Berichte des Königl. Staatsministerii, auf dessen Antrag sie erlassen worden ist, war ausdrücklich vorbehalten, daß die vorgeschlagene Bestimmung auf die Kosten der Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabunden keine Anwendung finden solle, und es unterliegt keinem Bedenken, daß, wenn gleich dieser Vorbehalt in die Ordre nicht ausdrücklich aufgenommen worden, letztere doch nur in der dadurch gegebenen Beschränkung anzuwenden sei. Dieses ist den auf dem letzten Landtage versammelt gewesenen Ständen der dortigen Provinz durch den §. 9. des Landtagsabschieds eröffnet worden, nachdem ihr Antrag, die Allerhöchste Ordre dahin abzuändern, daß sie auf die in Rede stehenden Kosten keine Anwendung fände, ergeben hatte, daß dieses

Gesetz von denselben in der obgedachten Weise unrichtig ausgelegt worden war. Dieselbe Eröffnung ist in dem Reskripte vom 13. Dezember v. J. enthalten, welches an die drei Schlesischen Regierungen um deswillen erlassen worden ist, weil jene irrige Auslegung auch von Seiten mehrerer Verwaltungsbehörden der dortigen Provinz festgehalten worden war.

Aus dem Vorstehenden folgt nun, daß, wenn es sich um die Kosten einer polizeilichen Untersuchung und Bestrafung von Bettlern und Vagabunden handelt, zunächst geprüft werden muß, ob und was wegen dieser Kosten durch provinzielle oder allgemeine Vorschriften festgesetzt worden ist, weil diese durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1836. nicht haben modifizirt werden sollen und auch nicht modifizirt worden sind. In Ermangelung provinzieller Bestimmungen, würde in Ansehung der Bettler die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 19. §. 23. u. 24. Anwendung finden, wonach dieselben aufgegriffen und an den Angehörigkeitsort auf dessen Kosten abgeliefert werden sollen, welcher mithin auch die Bestrafung, wo sie eintreten muß, zu vollstrecken, oder, wenn vermöge besonderer Anordnung die Einsperrung in dem Bezirke, in welchem die Aufgreifung erfolgt ist, stattfindet, die dadurch verursachten Kosten ersetzen muß, wobei ich hinsichtlich der einem andern Landarmen-Verbande zur Last fallenden Bettler auf das Reskript vom 14. August 1817. (Annal. 4. Heft S. 197.) verweise, durch welches, lediglich zur Vermeidung von Schreibereien und gegenseitigen Berechnungen, die bis dahin erfolgte Erstattung derartiger Kosten von einer Provinz an die andere beseitigt worden ist.

In Ansehung aller andern Polizei-Kontraventionen und polizeilicher Untersuchungen kann aber in Ermangelung anderer diesfälligen Vorschriften, da, wo keine Erstattung vorgeschrieben ist, eine solche auch nicht gefordert werden, da eine analogische Anwendung der Kriminal-Ordnung nach der mehrgedachten Ordre vom 28. Juli 1836. nicht Platz greift und das in dieser Ordre ausgesprochene Prinzip bei polizeilichen Untersuchungen überall Anwendung finden muß, da eine solche Erstattung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In Betreff der Kosten des Transports, hinsichtlich deren diese Ordre keine Festsetzung enthält, müssen lediglich die Vorschriften der Transport-Instruktion, wie die Königl. Regierung mit Recht angenommen hat, maßgebend sein.

Was nun aber das von Derselben in Bezug genommene Judikat betrifft, welches in dem Prozesse des Fiskus wider den dortigen Magistrat in Ansehung der Transport- und Detentionskosten der in Breslau festgehaltenen oder dorthin zu bringenden muthwil-

ligen Bettler und Vagabunden zum Nachtheil des Fiskus ergangen ist, so bin ich damit einverstanden, daß die dadurch herbeigeführte unbillige Bevorzugung der dortigen Kommune gegen andere Polizei-Jurisdiktionen im legislativen Wege auszugleichen sei. Wie dies zu bewirken, und durch welche anderweite Bestimmungen die nach der Ansicht der Königl. Regierung nicht anwendbaren, in jenem Judikate aber für anwendbar erklärten älteren Edikte, in so weit sie jene Kosten dem Fiskus zur Last legen, zu modifiziren sein werden, darüber schweben bereits Verhandlungen ob, deren Resultate die Königl. Regierung abzuwarten hat.

Übrigens eröffne ich der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage in Betreff der Auslegung dieses Urtels, daß auch die Kosten des Transports der der Stadt Breslau angehörigen, dorthin abgelieferten Bettler von dem Fiskus getragen werden müssen, da die allgemeine Festsetzung des Urtels,

> wonach alle Kosten, welche durch das Aufgreifen und Transportiren der in Breslau festgehaltenen oder dorthin zu bringenden Bettler und Vagabunden verursacht worden, vom Fiskus bezahlt und resp. erstattet werden sollen,

eine Ausnahme überall nicht gestattet. Was dagegen die derartigen, in der Vergangenheit aufgelaufenen Kosten betrifft, so geht aus dem Urtel erster Instanz hervor, daß die Klage auf Erstattung dieser Kosten vom Magistrat zurückgenommen und der Prozeß nur über die Verpflichtung des Fiskus an sich fortgesetzt worden ist. Mit Rücksicht hierauf, und da überhaupt das Urtel wegen der Kosten für die Vergangenheit nichts festgesetzt hat, ist hinsichtlich dieser res integra vorhanden, weshalb die Königl. Regierung den vom Magistrat geltend gemachten Anspruch besonders zu prüfen haben wird. Sollte dieselbe demnächst den Fiskus zur Zahlung der vom Magistrat zu spezifizirenden Kosten ganz oder theilweise verpflichtet halten, so kann Sie alsdann die Autorisation zu deren Anweisung mittelst gutachtlichen Berichts in Antrag bringen. Hiernach hat die Königl. Regierung auch den Magistrat vorläufig zu bescheiden.

Berlin, den 4. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

121.

Reskript an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Aufbringung der Detentions- und Transportkosten für unvermögende Verbrecher betreffend.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium auf den Bericht

der Königl. Regierung vom 23. September d. J. Veranlassung genommen, mit dem Herrn Justizminister über die zwischen der Königl. Regierung und dem dortigen Oberlandesgerichte wegen Auslegung der Cirkular-Verfügung vom 8. Juli c.,

die Verpflichtung zur Deckung derjenigen Kosten betreffend, welche durch die Vollstreckung der gegen unvermögende Verbrecher bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes erkannten Detention entstehen,

obwaltende Meinungsverschiedenheit in Kommunikation zu treten, wird der Königl. Regierung die in Folge dessen an den dortigen Kriminal-Senat seitens des Herrn Justizministers ergangene, von Demselben hieher mitgetheilte Verfügung vom 22. v. M. im abschriftlichen Anschluß (a.) zugefertigt, um daraus zu ersehen, daß jene Differenz im Sinne der von der Königl. Regierung gemachten Anträge nunmehr beseitigt ist.

Berlin, den 13. Dezember 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

---

a.

Der Herr Minister v. Rochow hat mir mitgetheilt, daß der Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts mit der dortigen Königl. Regierung über die Auslegung der allgemeinen Verfügung vom $\frac{8}{17}$. Juli d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 261.) verschiedener Ansicht sei, indem der Kriminal-Senat jene Verfügung erstens auch auf vergangene Fälle beziehe, und zweitens auch dann zur Anwendung bringen wolle, wenn die durch die Detention und den Transport nach der Polizei-Gefangenanstalt erwachsenden Kosten sonst nicht vom Kriminalfonds, sondern von den Kommunen und Dominien zu tragen gewesen sein würden.

Diese Ansichten bedürfen der Berichtigung.

Bei der vorangegangenen Korrespondenz mit dem Herrn Minister v. Rochow ist ausdrücklich zur Sprache gebracht worden, daß die Polizeifonds dergleichen Kosten erst für die Folge zu übernehmen haben werden. In Betreff der bis zur Bekanntmachung der Verfügung vom $\frac{8}{17}$. Juli d. J. erwachsenen Detentions- und Transportkosten verbleibt es bei dem früheren Verfahren.

Eben so wenig haben die Kommunen und Dominien, vielmehr nur der Kriminalfonds von der Erstattung der fraglichen Kosten befreit werden sollen.

Hiernach hat sich der Kriminal-Senat zu achten und den Anträgen der dortigen Königl. Regierung wegen Einziehung solcher Kosten, die vor der Bekanntmachung der Verfügung vom $\frac{8}{17}$. Juli d. J. entstanden sind, sowie unbeschränkt, wenn Privatgerichts-Herrschaften die Untersuchungskosten zu tragen haben, Statt zu geben.

Berlin, den 22. November 1839.

Der Justizminister. Mühler.

An
den Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg.

122.

Reskript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Reinigung der Transportaten betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium muß sich, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 3. Dezember v. J. eröffnet wird in Betreff der Reinigungskosten für Transportaten im Allgemeinen, mit der Ansicht einverstanden erklären, welche die Regierung zu Breslau in dem hier wieder beigehenden Schreiben vom 25. September v. J. (Anl. a.) entwickelt hat und welche auch mit dem Antrage der Königl. Regierung,

nach dem Grundsatze, welcher wegen Erstattung dieser Kosten in dem unterm 30. November 1827. (Annal. S. 998.) an die Regierung zu Merseburg ergangenen Reskripte aufgestellt ist, dort ebenfalls verfahren zu dürfen,

keinesweges im Widerspruche steht.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß das ebengedachte Reskript noch gegenwärtig zur Anwendung komme, indessen rechtfertigt dasselbe nicht das Verfahren, welches die Königl. Regierung, im Widerspruche mit der Ansicht der Regierung zu Breslau, beobachtet zu sehen wünscht.

Zunächst versteht es sich von selbst, daß die sich als nöthig ergebende Reinigung eines Transportaten, in so weit es geschehen kann, von diesem selbst zu bewirken ist.

Sodann aber muß das unterzeichnete Ministerium auch die Ansicht der letztgedachten Regierung für die richtige erkennen, daß unter den von der Kommune des Heimathsorts oder aus dem sonst verpflichteten Fonds zu zahlenden Transportkosten nur die Kosten einer einmaligen Reinigung, in sofern durch dieselbe überhaupt Kosten entstehen, aufgeführt werden dürfen. Denn das Bedürfniß einer zweiten Reinigung kann, wenn es sich nicht etwa um eine Kur handeln sollte, aus dem Zustande des Transportaten vor Einleitung des Transports nicht hergeleitet werden, sondern muß in dem Zustande des Gefängnisses oder andern Mängeln während des Transports seinen Grund haben, für deren nachtheilige Folgen der zur Bezahlung der Transportkosten verpflichtete Fonds aufzukommen keine Verbindlichkeit hat. Diese Kosten muß vielmehr diejenige Polizeibehörde tragen, durch deren Schuld dieselben erwachsen sind. Ferner ist es auch von der Regierung zu Breslau mit Recht für bedenklich erachtet worden, der Polizeibehörde eines jeden Stationsorts, welche eine zweite Reinigung für nöthig erachtet und bewirken läßt, die Befugniß einzuräumen, die Kosten derselben von dem der hinterliegenden Station zu restituirenden

Betrage der Transportkosten abzuziehen, und ihr solchergestalt definitiv zur Last zu legen.

Wenn einem willkührlichen Verfahren, wechselseitigen Animositäten und den sonstigen von der Regierung zu Breslau erwähnten Nachtheilen vorgebeugt werden soll, so kann ein diesfälliges Versehen und die daraus hervorgehende Vertretungsverbindlichkeit nur von der vorgesetzten Behörde festgestellt werden.

Es erscheint daher angemessen, daß jede, auf einem Transporte begangene derartige Nachlässigkeit von der Polizeibehörde des folgenden Stationsorts festgestellt, der vorgesetzten Behörde angezeigt und durch eine Ordnungsstrafe gerügt werde.

Die Königl. Regierung, welche jenes Verfahren für wirksamer erachtet, wendet gegen dieses ein, daß die Einrede, die Verunreinigung sei während des Transports selbst erfolgt, der Festsetzung einer Ordnungsstrafe in der Regel entgegentreten werde. Indessen wird dieselbe nicht verkennen, daß dieser, aus der Schwierigkeit der Feststellung einer zu vertretenden Nachlässigkeit hergenommene Einwand in noch höherem Maße gegen den Vorschlag spricht, nach welchem die Feststellung eines solchen Versehens einer Polizeibehörde gegen die andere zustehen soll.

Dagegen tritt das unterzeichnete Ministerium der Ansicht der Königl. Regierung darin bei, daß wenn der Vorwurf der Unreinlichkeit des Polizeigefängnisses oder auch nur der der unterlassenen Reinigung eines im unreinlichen Zustande angekommenen und weiter beförderten Transportaten die Behörde eines Stationsorts mit Recht treffen sollte, diese, außer der gegen sie festgesetzten Ordnungsstrafe, auch die von der vorliegenden Station verausgabten Reinigungskosten zu tragen angehalten werden müsse, diese Kosten also nicht, wie die Regierung zu Breslau will, derjenigen Behörde, welche die der andern obgelegene Reinigung nachgeholt hat, zur Last fallen. Wenn auch jene Behörde darthun könnte, daß der Transportat schon verunreinigt bei ihr angekommen sei, so hätte ihr doch obgelegen, das Versehen der hinterliegenden Etappe, wie es von der vorliegenden geschehen, zu heben und event. zu rügen, nicht aber den Transportaten in dem Zustande, in welchem er gekommen, weiter zu senden.

Übrigens scheint der Einwand, daß die Verunreinigung eines Transportaten auf dem Wege zwischen zwei Transportstationen erfolgt sei, überhaupt keine Rücksicht zu verdienen. Der Königl. Regierung wird überlassen, Sich hiernach mit den beiden andern Regierungen der dortigen Provinz zu einem dem Vorstehenden entsprechenden Verfahren und den erforderlichen generellen Anweisungen zu einigen.

Berlin, den 9. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung. v. Meding.

a.

Auf das geehrte Schreiben Einer Königl. ꝛc. Regierung vom 13. d. M. über die Reinigung der Transportaten erwiedern wir Wohlderselben, wie wir ganz damit einverstanden sind, daß nach den Vorschriften der allgemeinen Transport-Instruktion vom 16. September 1816. und dem Ministerial-Reskripte vom 30. November 1827. (v. Kamptz Annalen S. 998.) die Kosten der Reinigung eines Transportaten, welche bei seiner ersten Aufgreifung am Absendungsorte entstehen, sofern der Transportat sich nicht ohne Kosten selbst reinigen könnte, mit auf dem Transportzettel zu vermerken, und nebst den übrigen Transportkosten von der Angehörigkeits-Kommune, oder bei Einlieferung in das Schweidnitzer Korrektionshaus von diesem nach den Bestimmungen des Reglements für dasselbe, zu berichtigen seien.

Wenn es aber Pflicht der Behörden ist, ihre Gefängnisse von Ungeziefer rein zu halten, so kann ohne eine Vernachlässigung dieser Pflicht, der Anfangs gereinigt abgesendet ist, nicht wieder verunreinigt werden, und geschieht es, so kann der Angehörigkeits-Kommune, oder der Korrektionshaus-Kasse nicht zugemuthet werden, die Kosten der wiederholten, nur durch die Nachlässigkeit einer Behörde auf einem Stationsorte nothwendig gewordenen Reinigung zu tragen.

Hiernach würden wir zur Vereinigung über ein gleichmäßiges Verfahren vorschlagen, daß, wie bemekt, die Kosten der am Absendungsorte erforderlichen Reinigung, sofern die Reinigung nicht ohne Kosten zu bewirken ist, auf dem Transportzettel zu bemerken, und am Bestimmungsorte mit den andern Transportkosten zu bezahlen seien, — daß dagegen die unumgänglich nothwendigen Kosten, einer auf den Zwischen-Stationen erforderlichen Reinigung von der Stationsbehörde selbst zu tragen, und die Behörden, welche diese Reinigung aus Nachlässigkeit, oder um die höchst unbedeutenden Kosten von 1 bis 2 Sgr. zu sparen, unterlassen sollten, in eine angemessene Ordnungsstrafe zu nehmen seien.

Die Gründe, weshalb wir uns gegen den Erstattungs-Anspruch bei diesen geringfügigen Kosten erklären müssen, haben wir bereits ausführlich Einer Königl. ꝛc. Regierung vorgelegt, und können uns mit dem, was Wohldieselbe dagegen anführt, aus den ebenfalls schon bemerkten Rücksichten nicht einverstanden erklären.

Sollte Eine Königl. ꝛc. Regierung Sich nicht veranlaßt finden können, dem jetzigen Vorschlage beizutreten, so müssen wir Wohlderselben das Weitere überlassen, während wir mit der Königl. Regierung zu Oppeln, welche unserer Ansicht ist, die Anordnungen für unsere Departements nach den obigen Angaben erlassen werden. Einer gefälligen Mittheilung sehen wir entgegen. Breslau, den 25. September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Kottwitz.

An Eine Königl. ꝛc. Regierung Erste Abtheilung zu Liegnitz.

123.

Resolution an den Oberbürgermeister zu Halle, betreffend die Beaufsichtigung bestrafter Verbrecher, Vagabunden und arbeitsscheuer Personen, bei noch nicht eingeführter Deportation *) derselben.

Auf den für den Monat Oktober d. J. erstatteten Polizei-

*) Vergl. Annal. Jahrg. 1838. S. 242. 507. und 1046.

bericht vom 1. November d. J. eröffne ich Ew. rc., daß der darin zur Sprache gebrachte Punkt wegen Übersiedelung aller rückfälligen Verbrecher in entfernte Kolonien, Gegenstand reiflicher und wiederholter Berathungen gewesen, und erst kürzlich in einem vom Königl. Staatsministerio an Sr. Majestät erstatteten Berichte einer umfassenden Prüfung unterworfen worden ist. Es hat sich aber ergeben und ist Allerhöchsten Orts Selbst anerkannt worden, daß, wie erhebliche Gründe der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel auch zur Seite stehen, dieselbe doch, da sie die Mitwirkung eines überseeischen Staates erfordert, wenigstens zur Zeit nicht ausführbar erscheint. Es bleibt daher nur übrig, bestrafte Verbrecher, Vagabunden und arbeitsfähige aber dürftige Müßiggänger einer strengen polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, und diejenigen Maßregeln gegen sie zur Anwendung zu bringen, welche die bestehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ihrer Korrektion angeordnet haben.

Je richtiger Euer rc. die Nothwendigkeit würdigen, die bürgerliche Gesellschaft gegen die von solchen Leuten ihr drohenden Gefahren zu schützen, und dem Umsichgreifen des moralischen Verderbens unter ihnen vorzubeugen, um so sicherer darf ich die Erwartung hegen, daß Sie dieser Aufgabe in Ihrem Wirkungskreise mit umsichtigem Eifer und mit günstigem Erfolge Genüge zu leisten bemüht sein werden.

Berlin, den 26. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

G. Straf- und Besserungs-Anstalten.

124.

Cirkular-Reskript an die unten verzeichneten Regierungen, die Anstellung der Hausväter in den Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend.

Bisher sind die Hausväter in den Straf- und Besserungs-Anstalten, soweit sie nicht etwa schon aus früheren Verhältnissen besondere Ansprüche gehabt haben, bloß auf Kündigung angestellt und nicht als zu einer künftigen Pension berechtigt angesehen, mithin auch nicht zu Beiträgen zu dem Pensionsfonds herangezogen worden.

Wenn nun auch die Hausväter zu den Unterbeamten der Anstalten zu zählen sind, so gehören sie doch mit Rücksicht auf den ihnen durch das neue Reglement vom 4. November 1835.,

namentlich durch §. 18. und 44. desselben zugetheilten dienstlichen Wirkungskreis nicht zur Kategorie derjenigen Unterdiener, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größten Theils nur mechanisch ist, und deren im §. 12. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817., auf welche die neue Geschäftsanweisung für die Königl. Regierungen vom 31. Dezember 1825. hinweiset, mit dem Bemerken erwähnt worden ist, daß sie möglichst auf Kündigung angestellt werden sollen.

In Betracht der Wichtigkeit und Erheblichkeit der den Hausvätern überwiesenen dienstlichen Funktionen, habe ich daher beschlossen, daß künftig die Hausväter zwar zunächst auf Probezeit, deren Dauer mindestens auf 6 Monate zu bestimmen ist, angenommen, nach bewährter Qualifikation aber ohne Vorbehalt der Kündigung definitiv angestellt und zu den gewöhnlichen regulativmäßigen Beiträgen zum Pensionsfonds, wobei auch der Abzug von $\frac{1}{12}$tel von neuen Besoldungen und Zulagen zu berücksichtigen ist, herangezogen werden sollen.

Der Königl. Regierung mache ich dies hierdurch zu Ihrer Nachricht und Achtung bekannt.

Berlin, den 10. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Potsdam, Frankfurt, Bromberg, Posen, Breslau, Liegnitz, Merseburg, Minden, Münster, Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier u. Achen.

125.

Cirkular-Reskript an die Königl. Regierungen in Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Stettin, Potsdam, Breslau, Liegnitz, Frankfurt, Merseburg, Minden, Münster und Düsseldorf, betreffend die Trennung der Sträflinge in Beziehung auf Geschlechter und Alter.

Nach §. 32. des Reglements für die Verwaltung der Strafanstalten vom 4. November 1835. sollen in denselben nicht nur die Geschlechter, sondern auch die jugendlichen Sträflinge von den Erwachsenen getrennt und die Klassen der Sträflinge, so weit die Lokalität es irgend gestattet, sowohl bei Nacht, als bei Tage während der Arbeit, sowie während des Essens und der Erholungsstunden, gänzlich abgesondert von einander gehalten werden.

Dieser Bestimmung ungeachtet, und obgleich danach die erwähnte Absonderung der Zuchthausgefangenen die Grundlage der Behandlung derselben bilden soll, ist dennoch bei den Revisionen

der Strafanstalten wahrgenommen worden, daß mehrere Direktoren sich durch Rücksichten auf den Arbeitsbetrieb zu Abweichungen von jener Vorschrift des Reglements verleiten lassen, ohne daß solche Abweichungen durch die Örtlichkeit wirklich geboten werden.

Einem so willkürlichen, mit dem System über die Behandlung der Züchtlinge im Widerspruch stehenden Verfahren kann und darf jedoch nicht länger nachgesehen werden.

Indem ich daher die Königl. Regierung anweise, die Bestimmung des §. 32. des Reglements den Strafanstalts-Direktoren Ihres Bereiches zur genauesten Befolgung bei Vermeidung einer sonst unnachsichtlich zu gewärtigenden strengen Rüge in Erinnerung zu bringen, finde ich mich zugleich veranlaßt, dieses Gegenstandes wegen noch Folgendes speziell festzusetzen:

1) Die Verbrecher jugendlichen Alters, wozu alle Individuen bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahre zu rechnen sind, müssen unbedingt und fortwährend, sowohl bei Tage als bei Nacht, von älteren Verbrechern abgesondert bleiben und stets, namentlich auch des Nachts in den Schlaflokalien, deren Erleuchtung zu dem Ende erfolgen muß, möglichst genau beaufsichtigt werden.

Von dieser Bestimmung ist nur in sofern eine Ausnahme zu gestatten, als einem älteren Strafgefangenen, bei dessen Auswahl aber mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist, die Anlernung der jugendlichen Sträflinge zu einem Handwerke, sowie die fortwährende spezielle Beaufsichtigung derselben bei der Arbeit uud zur Nachtzeit, unter genauer Kontrolle der Aufsichtsbeamten übertragen werden kann. Niemals dürfen aber Sträflinge, die wegen Diebstahls, Raubes oder wegen unnatürlicher Sünden verurtheilt worden sind, zu solchen Saalaufsehern gewählt werden.

2) Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Anstalts-Direktoren bleibt es überlassen, diejenigen jugendlichen Sträflinge, hinsichts deren nach ihrer Individualität eine zeitweise gänzliche Isolirung von andern jugendlichen Sträflingen sich als zweckmäßig oder nothwendig ergeben möchte, einsam detiniren zu lassen.

3) Sowohl in den Fällen zu 1. wie zu 2. muß für einen ordentlichen Schul- und Religions-Unterricht gesorgt und die besondere Aufmerksamkeit und Einwirkung der Anstalts-Geistlichen auf jugendliche Verbrecher in Anspruch genommen werden.

4) Die zu verschiedenen Klassen gehörigen Sträflinge müssen durchweg bei Tage und bei Nacht von einander getrennt, folglich in abgesonderten Lokalien beschäftigt werden und schlafen. Eine Abweichung darf nur dann stattfinden, wenn sie durch die Lokalität als unabweislich bedingt werden möchte.

Der Arbeitsbetrieb darf niemals zum Vorwande dienen, die Klassen zu mischen.

5) Alle Schreiber, Kalfaktoren und Werkführer müssen aus der ersten Klasse genommen werden.

6) Die wegen eines Verbrechens aus Leidenschaft zur Zuchthausstrafe verurtheilten Individuen sind gänzlich von den wegen Verletzung des Eigenthums verurtheilten Sträflingen zu trennen und sowohl bei Tage als bei Nacht abgesondert zu halten.

Den vorstehenden Anordnungen gemäß, hat die Königl. Regierung die Strafanstalts-Direktoren Ihres Ressorts zu instruiren und sie anzuweisen, mit den hiernach zu treffenden anderweiten Einrichtungen unverweilt dergestalt vorzuschreiten, daß die Ausführung, so weit dies nach der Lokalität möglich ist, bis zum Frühjahr künftigen Jahres gesichert werde.

Berlin, den 17. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

H. Polizei gegen Unglücksfälle.

126.

Reskript an die Königl. Regierung zu Potsdam und Abschrift an die Königl. Regierung zu Frankfurt und Marienwerder, betreffend die Aufhebung des Denunziaten-Antheils der Gendarmen an den für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde auf dem Lande eingezogenen Strafgeldern.

Die unterm 2. April 1761. von der damaligen Kurmärkischen Krieges- und Domainen Kammer, bei Erneuerung ihres früheren Cirkulars wegen Verbotes des freien Herumlaufens der Hunde, getroffene Anordnung:

daß die von den Eigenthümern der verbotwidrig herumlaufenden Hunde einzuziehende Strafe von resp. 1 oder 2 Thalern, den anzeigenden Beamten ganz belassen werden soll,

deren Anwendung zu Gunsten der Gendarmen, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 17. der Instruktion für die Gendarmerie, hinsichtlich des platten Landes mittelst des diesseitigen Reskripts an das hiesige Polizei-Präsidium vom 24. April 1824. (Annalen 1834. S. 1068.) genehmigt worden, wird hierdurch, als den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entsprechend, mit dem Bemerken aufgehoben, daß nach wie vor die gedachten Strafen gegen die Kontravenienten festzusetzen und einzuziehen sind, und nur die unangemessene Überlassung derselben an die anzeigenden Beamten als Denunziantenlohn wegfallen soll.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Das hiesige Polizeipräsidium ist in gleicher Weise angewiesen, und die Regierung zu Frankfurt a. d. O. behufs der weitern Veranlassung wegen der mit ihrem Bezirke vereinigten Theile der ehemaligen Kurmark Brandenburg davon in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 23. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

127.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Verrechnung der Strafen für das freie Umherlaufen ungeknüttelter Hunde betreffend. *)

Es ist bemerkt worden, daß hinsichtlich der Verrechnung der Strafen, welche durch Übertretungen des Verbotes, Hunde ungeknüttelt frei umherlaufen zu lassen, verwirkt worden, in den verschiedenen Regierungsbezirken nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, indem dieselben theils zur Orts-Armenkasse eingezogen, theils den Denunzianten ganz überlassen werden, theils nach Abzug des Denunzianten-Antheils dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit zufallen.

Da es jedenfalls wünschenswerth ist, daß in dieser Hinsicht ein gleichmäßiges Verfahren stattfinde, so wird, indem das mitunterzeichnete Ministerium des Innern und der Polizei die deshalb von ihm an einzelne Königl. Regierungen erlassenen besonderen Bestimmungen hierdurch aufhebt, mit Hinweisung auf die von demselben in Folge Allerhöchster Genehmigung unterm 9. Juni 1828. erlassene Cirkular-Verfügung, wonach überhaupt alle Polizeistrafen, in sofern das Gesetz sie nicht als fiskalische bezeichnet, oder ausdrücklich irgend einem bestimmten Fonds zuweiset, demjenigen zukommen, welchem die Last der Polizeigerichtsbarkeit obliegt, auf den Antrag der Königl. Ober-Rechnungskammer und mit dem Bemerken, daß ein Denunzianten-Antheil von diesen Strafen überhaupt nicht zu zahlen ist, hiermit angeordnet,

> daß in Zukunft auch die für das verbotwidrige freie Umherlaufen ungeknüttelter Hunde auf dem Lande aufkommenden Strafen den betreffenden Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit

*) Vergl. Ministerial-Blatt Jahrg. 1840. S. 162.

zu überweisen, und daß demgemäß auf den Domainengütern, wo der Fiskus Polizei-Gerichtsherr ist, die fraglichen Strafen bei den Domainen Revenüen zu verrechnen sind.

Die Königl. Regierung hat hiernach zu verfahren und das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung. v. Ladenberg.

128.

Reskript an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, wegen der Denunzianten-Antheile an den Strafen für verbotenes Tabackrauchen.

Es ist zur Kenntniß des Ministerii des Innern und der Polizei gekommen, daß hier von den Strafen, nicht allein des feuergefährlichen, sondern auch des nur als belästigend für das Publikum verbotenen Tabackrauchens, Denunzianten-Antheile gewährt werden. Da jedoch solche nur in Ansehung des feuergefährlichen Tabackrauchens durch die Allerhöchste Ordre vom 31. August 1815. vorgeschrieben, bei den Strafen für das außerdem verbotwidrige Tabackrauchen aber nicht zu begründen sind, indem weder die Allerhöchste Ordre vom 9. Dezember 1832., welche ausdrücklich das feuergefährliche von dem nicht feuergefährlichen Tabackrauchen unterscheidet und besondere Bestimmungen wegen des letztern enthält, noch sonst eine andere gesetzliche Vorschrift sie gestattet, so dürfen dieselben von den Strafen des nicht feuergefährlichen Tabackrauchens, als der gesetzlichen Begründung ermangelnd, nicht weiter gewährt werden.

Berlin, den 23. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

I. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

129.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, wegen der seitens der Kirchen zu leistenden Beiträge zur Anschaffung und Unterhaltung von Spritzen und Feuerlöschgeräthschaften.

Auf Ew. Exzellenz Bericht vom 23. Oktober c. und aus

den

den angeführten Gründen erkläre ich mich mit Ew. Exzellenz vollkommen dahin einverstanden, daß die Auslegung, welche die Regierung zu Frankfurt a. d. O. dem §. 80. des Kurmärkischen und dem §. 88. des Neumärkischen Land-Feuer-Sozietäts-Reglements gibt,

> wonach die vermögenden Kirchen nur zur Anschaffung, nicht aber zur Unterhaltung der Spritzen und Feuerlöschgeräthschaften Beiträge zu leisten verpflichtet seien,

für die richtige nicht gelten kann, daß vielmehr, wenn in den gedachten §§. zwar nur von den Beiträgen zu den Anschaffungskosten die Rede ist, hierunter doch ganz unzweifelhaft auch die Reparaturkosten mit begriffen sind. Eine Reparatur ist im Wesentlichen allerdings nichts Anderes, als die Wiederanschaffung eines einzelnen schadhaft gewordenen Theils der Sache, und da dasjenige, was vom Ganzen gilt, auch auf die integrirenden Theile desselben überall Anwendung findet, wo die Gesetze nicht ein Besonderes ausdrücklich bestimmen, so folgt aus den oben allegirten §§. ganz von selbst, daß die vermögenden Kirchen zu den Reparaturkosten der Spritzen und Feuerlöschgeräthschaften in eben demselben Verhältniß, wie zu den Anschaffungskosten selbst, beizutragen haben.

Hiernach stelle ich Ew. Exzellenz die weitere Veranlassung und die Erledigung der Beschwerde des Domainen-Rentamts N. anheim.

Berlin, den 5. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

130.

Reskript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Kriterien des feuergefährlichen Tabackrauchens betreffend.

Bei Übersendung des abschriftlich beifolgenden Berichts des hiesigen Magistrats, das Tabackrauchen auf dem Wedding und in Neu-Moabit betreffend, findet das Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlaßt, der Königl. Regierung bemerklich zu machen, daß allgemeine Kriterien der Feuergefährlichkeit des Tabackrauchens nach der Örtlichkeit durchgreifend nicht aufzustellen sind. Sowie in Dörfern, deren Häuser massiv gebaut und feuerfest gedeckt sind, doch das Tabackrauchen für feuergefährlich zu halten sein wird, weil in der Regel dort viel mit leicht feuerfangenden Gegenständen, als Heu, Stroh, Getreide ꝛc. umgegangen wird, dergleichen sich auch wohl mehr oder weniger außerhalb der Gebäude befinden, so würde in Städten, wo dies auch der Fall ist,

das Tabackrauchen nicht minder feuergefährlich sein. Es läßt sich daher auch nicht als Grundsatz aufstellen, daß in den Städten das Tabackrauchen nicht, wohl aber in den Dörfern als feuergefährlich zu betrachten sei. Es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle auf Beurtheilung der obwaltenden Umstände ankommen, und wenngleich dabei die Vorschriften Thl. II. Tit. 20. §. 1538. ff. des Allgem. Landrechts zum Anhalte dienen müssen, die Entscheidung doch immer nur mit Rücksicht auf die seit Einführung des Landrechts sehr wesentlich veränderten Verhältnisse, namentlich die jetzige Bauart der Häuser rc., erfolgen dürfen. Das zu strenge Festhalten an den Worten des Gesetzes führt nur zu Widersprüchen, wovon der vorliegende Fall ein Beispiel gibt, indem man das Tabackrauchen, welches innerhalb des engern Polizeibezirks von Berlin, namentlich in dessen Vorstädten, nicht für feuergefährlich gilt, in denjenigen Theilen dieser Vorstädte, welche, als außerhalb des Weichbildes der Stadt liegend, zum platten Lande gerechnet werden, bloß dieses Umstandes wegen als feuergefährlich ansieht und bestraft, ungeachtet diese Theile der Vorstädte sich von den andern weder in der Bauart, noch in der Beschäftigung und Lebensart ihrer Bewohner, wesentlich unterscheiden.

Die Königl. Regierung hat daher nach den vorstehenden Andeutungen auf die Anträge des hiesigen Magistrats wegen des Tabackrauchens in Neu-Moabit und auf dem Wedding, das Weitere zu verfügen und denselben anderweit zu bescheiden, auch anzuzeigen, wie dies geschehen, oder über diese Angelegenheit zu berichten.

Berlin, den 30. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

131.

Reskript an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen Strafbarkeit des feuergefährlichen Tabackrauchens in Forsten und Haiden.

Die der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1815, wegen Bestrafung des feuergefährlichen Tabackrauchens, vorangegangenen Verhandlungen lassen, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 28. September c. erwiedert wird, keinen Zweifel darüber zu, daß dieselbe die Strafe des feuergefährlichen Tabackrauchens ganz allgemein auf zwei Thaler zu ermäßigen, und gerade die davon abweichenden Bestimmungen des Edikts vom 19. Januar 1764., worauf das Publikandum vom 7. Juli 1804. sich bezieht, aufzuheben beabsichtigt hat. Die dem entsprechende

Ansicht, daß jene Allerhöchste Bestimmung auch auf das feuergefährliche Tabackrauchen in Forsten und Haiden Anwendung finden, kann daher nur gebilligt, und die Strafandrohung des Publikandums vom 7. Juli 1804. muß als durch dieselbe aufgehoben erachtet werden.

Was nun die Anfrage der Königl. Regierung betrifft, ob auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen in Forsten und Haiden nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. August 1815. zu bestrafen sei, so muß dieselbe mit der Königl. Regierung verneint, und der Königl. Regierung auch darin beigestimmt werden, daß namentlich auf den die Haiden und Forsten durchschneidenden Landstraßen und Chausseen, welche als für sich abgegränzte Gebiete zu betrachten, das Tabackrauchen, selbst bei trockener Witterung, nicht als feuergefährlich angesehen werden kann.

Berlin, den 6. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Geheime Staatsminister u. Chef der zweiten Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses.
v. Ladenberg.

132.

Resolution an den Bürgermeister N. zu Barmen und Abschrift an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes in der Rheinprovinz betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 12. September d. J., wegen der von Ihnen beabsichtigten Einführung von Zwangskehr-Bezirken für die Kaminfeger in der Stadt und Sammtgemeinde zu Barmen, muß es bei den diesfälligen Verfügungen der Regierung vom 23. Oktober v. und vom 30. Juli d. J. verbleiben, da der darin angeführte Ministerial-Erlaß, welcher in Erwartung näherer gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes in Folge Allerhöchsten Befehls, unterm 24. Juni 1835. ergangen, und am 17. Oktober 1835. (Anl. a.) dem Königl. Oberpräsidio für die Rheinprovinz mitgetheilt ist, neben andern Anordnungen, wegen der Anstellung neuer Kaminfeger und der Verhältnisse der ältern, ausdrücklich festsetzt, daß der jedes Orts bestehende faktische Zustand nicht ohne Noth geändert werden solle, eine dringende Veranlassung zu der von Ihnen befürworteten Ver-

änderung der seit 16 Jahren dort bestehenden Einrichtung aber nach der Äußerung der Regierung nicht vorliegt.

Berlin, den 6. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

---

a.

Euer Hochwohlgeboren haben auf Ihren Bericht vom 5. Aug. pr. wegen der Ausübung des Schornsteinfegergewerbes bis jetzt noch nicht mit definitiver Vorbescheidung versehen werden können, weil von des Königs Majestät, bei Gelegenheit eines Spezialfalles, bestimmt worden, daß die Frage, unter welchen Modalitäten die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes im ganzen Umfange der Monarchie stattfinden soll? bei den Verhandlungen über das neue Gewerbe-Polizeigesetz ein Gegenstand besonderer Berathungen werde, und weil es nicht angemessen sein möchte, in dem jetzigen, faktisch bestehenden Zustande Erhebliches zu ändern. Die Ministerien haben jedoch für die in der beifolgenden Cirkular-Verordnung vom 24. Juni d. J. (Annal. 1835. S. 472.) ausgesprochenen Grundsätze für die einstweilige Behandlung der Angelegenheit die Genehmigung Sr. Majestät erhalten, und können daher kein Bedenken tragen, auch den Rheinischen Regierungen zu empfehlen, nach denselben, soweit die Verschiedenheit der Gesetzgebungen diese Anwendung gestattet, die dort zur Sprache gekommenen Zweifel zu erledigen. Euer Hochw. wollen danach die Regierungen mit Bescheide versehen.

Berlin, den 17. Oktober 1835.

Ministerium für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Vertretung. Koehler.

An
den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu Coblenz.

133.

Resolution an den General-Direktor der Feuer-Sozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen, die Verhältnisse der Beamten bei den Kreis-Direktionen der Land-Feuer-Sozietäten betreffend.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf Ihren, die Gewalt der Beamten bei der Feuer-Sozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen betreffenden Bericht vom 4. d. M., daß ich nach reiflicher Erwägung der Sache Ihrem, auf die Aufhebung der von dem Herrn Oberpräsidenten an Sie erlassenen Verfügungen vom 15. Oktober und 12. November d. J. gerichteten Antrage nicht willfahren kann.

Daß den Feuer-Sozietäts-Behörden die Befugniß zusteht, rückständige Beiträge von den Assoziirten durch Exekution beitreiben zu lassen, ist von dem Herrn Oberpräsidenten nicht bestritten worden, und als feststehend anzunehmen.

Es unterliegt ferner keinem Bedenken, daß die Kreis-Direktoren berechtigt sind, den Orts-Polizeibehörden in den Gränzen der Bestimmungen des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 18. Februar v. J. Anweisungen und Aufträge zu ertheilen und deren Erledigung zu kontrolliren.

Es kommt aber hier nur auf die Frage an:

1) ob den Kreis-Direktoren und dem General-Direktor ein Disziplinar-Strafrecht gegen die Orts-Polizeibehörden zusteht, und
2) ob und in wie weit die von dem Gräflichen Polizeirath N. zu Stolberg über das gegen ihn beobachtete Verfahren des Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors erhobene Beschwerde für begründet zu achten?

Zu 1. bemerke ich zuvörderst, daß den Feuer-Sozietäts-Direktoren, wenn ihnen die Befugniß zustände, Ordnungsstrafen gegen Orts-Polizeibehörden festzusetzen, unbedenklich auch das Recht einzuräumen sein würde, die von ihnen festgesetzten Ordnungsstrafen nöthigen Falles exekutivisch einziehen zu lassen. Ein solches Recht steht aber nur den, unmittelbar den Orts-Polizeibehörden vorgesetzten Landräthen und Regierungen zu, und kann daher, in Ermangelung einer diesfälligen besonderen gesetzlichen Vorschrift, den Feuer-Sozietätsbehörden, wie dies auch nirgends geschehen, um so weniger überwiesen werden, als dasselbe mit Rücksicht darauf, daß die Disziplinar-Gewalt über die Orts-Polizeibehörden in einer Hand vereinigt bleiben muß, nicht einmal andern Königlichen Behörden zugestanden worden ist, ein ähnliches Verhältniß auch bei der Konkurrenz anderer Königl. Behörden unter einander ebenfalls eintritt. So sind z. B. die Landräthe schuldig, von den Oberlandesgerichten und General-Kommissionen Aufträge anzunehmen und auszurichten, können aber, wenn sie sich hierbei säumig erweisen sollten, nicht von diesen Behörden selbst in disziplinarische Strafen genommen werden, wozu das Recht vielmehr nur den eigentlichen Disziplinarbehörden der Landräthe, den Königl. Regierungen zusteht.

Sobald die Landräthe, wie dies beinah überall der Fall ist, gleichzeitig Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren sind, macht sich die Sache, mit Ausnahme der Gräflich Stolbergschen Polizeiräthe, deren dienstliche Stellung durch die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 28. März 1836. besonders bestimmt worden ist, ganz von selbst. Die Landräthe können dann als solche einschreiten, Ordnungsstrafen gegen Orts-Polizeibehörden androhen und einziehen. Die Rekursgesuche der letzteren gelangen aber nicht an Ew. Hochw., sondern an die Regierungen, und werden in dem verfassungsmäßigen Disziplinarwege erledigt. Wie es in Betreff der

Gräflich Stolbergschen Polizeiräthe zu halten, wird unten ad 2. festgesetzt werden.

Wo die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren nicht gleichzeitig Landräthe sind, müssen erstere, wenn ihren Anforderungen von den Orts-Polizeibehörden nicht pünktlich genügt werden möchte, die Landräthe wegen disziplinarischer Einschreitung requiriren und sich resp. nöthigen Falles an die Regierung wenden. Von einem solchen Gange ist, bei der Seltenheit der Fälle dieser Art, ein wirklicher Nachtheil für die Feuer-Sozietäts-Verwaltumg um so weniger mit Grunde zu besorgen, als dieserhalb noch keine Beschwerden von Feuer-Sozietäts-Direktionen anderer Provinzen angeregt worden sind.

Was demnächst die Frage zu 2. anlangt, so geht aus demjenigen, was zu 1. erwähnt worden ist, schon hervor, daß dem Feuer-Sozietäts-Direktor des N. N.schen Kreises als solchem kein Disziplinar-Strafrecht gegen die Orts-Polizeibehörde zu Stolberg zugestanden hat.

Ew. Hochw. überlasse ich übrigens, nach dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses sowohl den ꝛc. Direktor N., als die übrigen Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren, zu instruiren, um ähnlichen Mißverständnissen für die Folge vorzubeugen.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

134.

Reskript an die Königl. Regierung zu N., betreffend das polizeiliche Verfahren wegen angeblicher Brandverluste bei versicherten Mobilien.

Der Polizei-Dirigent zu N. hat mir über die Verschiedenheit der Ansichten, welche zwischen der Königl. Regierung und ihm über die Anwendung des §. 18. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. obwaltet, sowie über die Verhandlungen Vortrag gehalten, zu denen diese Meinungs-Differenz hinsichtlich der von dem Kaufmann N. reklamirten Vergütigung, für seinen durch eine Feuersbrunst erlittenen Verlust an Mobilien, Anlaß gegeben, gleichzeitig aber auch, bei dem Umstande, daß die Königl. Regierung die motivirte Einsprache des Polizeidirigenten gegen die Auszahlung jener Vergütigung gänzlich unbeachtet gelassen, darauf angetragen, ihm Verhaltungs-Regeln für künftige ähnliche Fälle zu ertheilen.

In Folge dessen eröffne ich der Königl. Regierung, daß ich mich nach Lage der Verhandlungen mit Ihren in der Sache ge-

troffenen Verfügungen, und namentlich mit dem Inhalte Ihres an den Polizeidirigenten gerichteten Erlasses vom 27. Mai c. nicht einverstanden erklären kann. Sobald die Polizeibehörde genügenden Grund zu der Vermuthung hat, daß ein Brandentschädigungs-Anspruch den wahren Schaden übersteigt, ist es ihre Pflicht, gegen die Auszahlung der Vergütigung nach Maßgabe eines solchen Anspruches einzuschreiten, wenn auch keine Veranlassung vorliegt, die Sache sogleich an die Gerichte zu verweisen. Denn ein Verbrechen wird vorläufig nur präsumirt und die objektive Feststellung desselben gehört noch zu den Attributionen der Polizei. Die möglicher Weise auf bloßen Kombinationen beruhende Vermuthung einer falschen Angabe des Verlustes zu widerlegen, ist nichts desto weniger Sache des Abgebrannten, und ein auf diesfällige nähere Ermittelung gerichtetes Verfahren der Polizeibehörde verstößt keinesweges — wie die Königl. Regierung in der allegirten Verfügung vom 27. Mai c. angenommen — gegen alle Rechtsgrundsätze. Denn die begründete Vermuthung, daß ein Versicherter einen seinen wirklichen Schaden übersteigenden Entschädigungsanspruch erhoben, schließt die allgemeine Präsumtion der Rechtlichkeit aus, und verpflichtet den betheiligten Liquidanten zum Nachweise des effektiv erlittenen Verlustes, drr in dem Nachweise des wirklichen Vorhandenseins und Besitzes der zum Ersatze liquidirten Gegenstände wenigstens bis dahin leicht geführt werden kann, daß zwischen den Gründen des Verdachts und der Stärke des Beweises abzuwägen ist, ob sich die Sache zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung oder zur Zurücknahme des Einspruchs qualifizire.

In dem vorliegenden Spezialfalle handelte daher die dortige Polizeibehörde ganz recht, wenn sie von dem Kaufmann N. einen genügenden Nachweis der ihm bei dem erwähnten Brande abhänden gekommenen Effekten forderte, als solcher aus dem Inhalte der Police zu entnehmen war, denn die Gründe, welche die Vermuthung gewinnsüchtiger Absicht gegen den ꝛc. N. hervorriefen, erschienen durchaus beachtungswerth. Die Königl. Regierung hat dagegen diese Angelegenheit eben so wenig gründlich behandelt und erschöpft, als eine andere Brandentschädigungssache, worüber unterm 19. Juli c. reskribirt worden. Ich kann daher nicht umhin, auch bei der gegenwärtigen Veranlassung die Aufforderung auszusprechen, daß die Königl. Regierung Sich mit dem Geiste des Gesetzes vom 8. Mai 1837 mehr vertraut machen möge.

Außerdem bleibt es, ganz abgesehen von der immer möglich bleibenden verschiedenartigen Auffassung eines Einzelfalles und der darüber zu treffenden Verfügung, sehr zu rügen, daß die Königl. Regierung der Polizeibehörde laut der mehrbezogenen Verfügung vom 27. Mai d. J. aufgegeben, Ihrer Anweisung zur Zurück-

nahme des Einspruchs gegen die Auszahlung der in Rede stehenden Vergütigung selbst dann unverzüglich nachzukommen, wenn die Polizeibehörde beabsichtigen sollte, die Sache der höheren Entscheidung zu unterwerfen. — Den untergebenen Behörden steht, gleich den Eingesessenen, der Weg des Rekurses und der Reklamation offen, und wo dies der Fall ist, folgt daraus von selbst, daß vor der Final-Entscheidung die Sachlage nur da geändert werden darf, wo ihre Fortdauer mit irgend einer Gefahr verbunden ist. Daß aber die Königl. Regierung Sich in concreto bewogen gefunden, jene Anweisung zu ertheilen, muß um so mehr auffallen, als es sich hier nur hätte rechtfertigen lassen, die Polizeibehörde zur Anfrage höheren Orts binnen einer bestimmten kurzen Frist anzuweisen.

Was übrigens die Anwendung des §. 18. des allegirten Gesetzes anlangt, so verweise ich die Königl. Regierung auf den hierauf bezüglichen Passus des Cirkular-Erlasses vom 10. Juni 1837. (Annal. S. 503.)

Die Königl. Regierung hat in Gemäßheit der vorstehenden Eröffnungen den dortigen Polizeidirigenten mit Vorbescheidung zu versehen, und Abschrift der erlassenen Verfügung hieher einzureichen.

Berlin, den 21. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

K. Gewerbe- und Handels-Polizei.

135.

Cirkular-Reskript an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf, betreffend die Erörterung der Bedürfnißfrage bei neuen Mühlen-Anlagen im Umkreise einer halben Meile.

Des Königs Majestät haben Sich bei Gelegenheit eines Spezialfalles mit dem von den Ministerien auch schon früher angenommenen Grundsatze,

daß bei der in Gemäßheit der Vorschriften des §. 242. Th. II. Tit. 15. des Allgemeinen Landrechts und der Verordnung vom 23. Oktober 1826. zu veranlassenden Erörterung der Bedürfnißfrage bei neuen Mühlen-Anlagen, der Umkreis

von nur einer halben Meile um die neue Anlage zum Grunde zu legen sei,

einverstanden zu erklären geruht.

Demgemäß wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, diesen Grundsatz künftig in allen Fällen zu befolgen.

Berlin, den 3. November 1839.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow. Finanzministerium. Gr. v. Alvensleben.

136.

Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, in eben derselben Angelegenheit.

Unter dem Umkreise von einer halben Meile, welcher der Erörterung der Bedürfnißfrage bei neuen Mühlenanlagen nach der Verfügung vom 3. November v. J. zum Grunde gelegt werden soll, ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 12. v. M. eröffnet wird, derjenige Kreis zu verstehen, welcher mit einem Radius von der Länge einer halben Meile um die neue Anlage beschrieben wird. Dabei muß die Königl. Regierung aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß hierbei nicht die direkte Entfernung, sondern diejenige entscheidend ist, welche auf den Verbindungswegen zurückgelegt werden muß.

Berlin, den 12. April 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

137.

Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, den Betrieb des Trödelhandels betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den über die Beschwerde der dortigen Wittwe N. wegen verweigerter Konzession zum Trödelhandel erstatteten Bericht vom 1. d. M. eröffnet, daß die von derselben anerkannte Maßregel des dortigen Magistrats, die Trödler in Erfurt auf eine bestimmte Zahl zu beschränken, nicht gebilligt werden kann, weil eine solche Beschränkung des Gewerbebetriebes nirgends gesetzlich vorgeschrieben ist, und dem Übelstande, welcher mit der gegen die dortige Bevölkerung zu großen Zahl derartiger Gewerbetreibenden verbunden ist, durch strenge Prüfung

der Persönlichkeit und Fähigkeit zu der bei solchem Gewerbe nöthigen Geschäfts- und Buchführung vorzubeugen möglich bleibt.

Hiernach hat die Königl. Regierung den dortigen Magistrat mit Anweisung zu versehen, in dem vorliegenden Spezialfalle indessen bleibt Derselben die weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 15. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung. v. Meding.

138.

Reskript an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Anlagen von Seifensiedereien und Lichtziehereien betreffend.

Dem Königl. Polizeipräsidium wird auf den anderweiten Bericht vom 10. v. M. in der Anlage (a.) Abschrift des heute den Eigenthümern N. N. hieselbst ertheilten Bescheides mit dem Bemerken zur Nachricht zugefertigt, daß im Allgemeinen zwar das Reskript vom 25. Oktober 1833. (Annal. S. 1051.) auf für Seifensiedereien und Lichtziehereien als maßgebend zu betrachten, jedoch von der Bedingung ihrer Lage am Abflusse des fließenden Wassers dann abzustehen ist, wenn der Gewerbebetrieb so eingerichtet wird, daß auch ohne die Nähe des Wassers die übeln Gerüche möglichst vermieden werden.

Berlin, den 18. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

---

a.

Auf Ihre Vorstellung vom 23. Juli d. J. wegen des dem Seifensiedermeister N. hieselbst polizeilich gestatteten Betriebes seines Gewerbes als Seifensieder und Lichtzieher auf dem Grundstücke der Linienstraße Nr. 89., wird Ihnen zuvörderst im Allgemeinen eröffnet, daß der Betrieb dieser Gewerbe, wegen der damit verbundenen unangenehmen, jedoch nicht gesundheitsgefährlichen Gerüche, welche übrigens durch chemische Mittel und zweckmäßige Vorkehrungen, wenn nicht ganz zu entfernen, doch sehr zu mildern sind, immer nur da nachgelassen wird, wo der freie Luftzug die unvermeidlich sich verbreitenden Dünste leicht wegzuführen vermag. Da nun die N.sche Anlage, nach den deshalb veranlaßten Ermittelungen, den in dieser Hinsicht zu machenden gesetzlichen Anforderungen vollkommen entspricht, indem das dazu bestimmte Gebäude nicht allein der Stadtmauer ganz nahe, und zwischen Gärten und unbebauten Grundstücken liegt, sondern auch von dem in der Linienstraße stehenden Vorderhause durch einen Hof getrennt ist, so fehlt es an zureichendem Grunde, die dem N. von dem hiesigen Polizeipräsidio, als der kompetenten Behörde, zu seinem Gewerbebetriebe in dem gedachten Hause

bereits ertheilte Erlaubniß zurück zu nehmen. Ihrem Antrage kann daher nicht gewillfahrt werden.

Berlin, den 18. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
die Hauseigenthümer N. N. hieselbst.

139.

Reskript an die Königl. Regierung zu Cöln, wegen Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in Begleitung von Kindern und ganz jungen Leuten.

Es liegt am Tage, daß es nicht wünschenswerth ist, Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, von Kindern begleitet zu sehen, und daß besonders dem Umherziehen ganz junger Leute als Musikanten entgegengewirkt werden muß. Auch ist den Königl. Regierungen neuerlich wiederholt bemerklich gemacht, daß sie befugt seien, umherziehenden Musikanten die Ausdehnung des Gewerbescheins zu versagen. Es würde daher angemessen gewesen sein, wenn die Königl. Regierung, statt aus den unterm 21. Oktober d. J. angezeigten Gründen, von dem Musiker N. die Steuer von 12 Rthlr. nachzufordern und den für ihn und drei Kinder unter 14 Jahren ausgefertigten Gewerbeschein auf Ihren Bezirk auszudehnen, die Ausdehnung versagt und dadurch den N. genöthigt hätte, sein Umherziehen auf den Bezirk der Königl. Regierung zu Coblenz zu beschränken und muthmaßlich um so eher das diesseitige Gebiet zu verlassen.

Berlin, den 21. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

140.

Reskript an die Königl. Regierung zu Stettin, und Abschrift an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Betrieb von Speditions- und Kommissions-Geschäften im Umherziehen betreffend.

Wenn auch mitunter bisher Gewerbescheine zum umherziehenden Betriebe von Kommissions- und Speditionsgeschäften ausgefertigt sind, so verdient doch ein solcher Betrieb dieser Geschäfte, wie die Königl. Regierung mit Recht äußert, keine Begünstigung, daher Dieselbe auf den Bericht vom 18. September d. J., nach

welchem von der Königl. Regierung zu Cöslin am 15. April d. J., für den N. ein Gewerbeschein zum umherziehenden Betriebe von Speditions- und Kommissions-Geschäften ausgefertigt ist, veranlaßt wird, die Gewerbescheine zum umherziehenden Betriebe von Speditions- und Kommissions-Geschäften in der Regel zu versagen.

Berlin, den 31. Oktober 1839.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. Gr. v. Alvensleben.

141.

Reskript an die Königl. Regierung zu Trier, den Betrieb des Schneiderhandwerks im Umherziehen betreffend.

Wer umherzieht, um Kunden, für welche er Kleidungsstücke nach dem von ihm zu nehmenden Maße verfertigen könne, zu suchen, übt, wie auf den Bericht vom 1. Dezember d. J. erwiedert wird, das Schneiderhandwerk aus. Hierzu kann ein Freigewerbeschein nicht ertheilt werden. Die von der Königl. Regierung in Bezug genommene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831. (Annal. S. 273.) findet auf den bezeichneten Handwerksbetrieb keine Anwendung, indem dieselbe nur von einem solchen umherziehenden Gewerbebetriebe spricht, der als ein zu einem kaufmännischen Gewerbe oder einer Waarenfabrikation gehörendes Nebengeschäft anzusehen ist.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. Gr. v. Alvensleben.

142.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Ausfertigung der polizeilichen Legitimationsscheine für Musiker in dem zweimeiligen Umkreise ihres Wohnorts betreffend.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1833. (Gef. Samml. S. 126.) bedürfen diejenigen Musiker, welche in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Meilen von ihrem Wohnorte für Geld Musik machen, keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation.

Da jedoch in Ansehung der Frage, welche Polizeibehörde zur Ertheilung der Legitimation kompetent sei? nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist, so setze ich dieserhalb Nachstehendes fest.

Die polizeiliche Legitimation zum steuerfreien Musikmachen innerhalb des in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre bezeichneten Bezirks ist für diejenigen Städte, in denen selbstständige, nicht mit der Kommunal-Verwaltung verbundene Polizei-Verwaltung stattfindet, von der Stadt-Polizeibehörde, in allen sonstigen Fällen von dem Landrathe zu ertheilen. Im letzteren Falle muß, wenn der zweimeilige Umkreis von dem Wohnorte der Musiker den betreffenden landräthlichen Kreis überschreitet, der Landrath des benachbarten Kreises die Legitimation auf die betreffenden, in seinem Kreise liegenden Orte ausdehnen.

Dies findet auch im ersteren Falle durch den betreffenden Landrath für das platte Land statt, da die städtische Polizeibehörde die Legitimation nur für ihren Polizeibezirk ertheilen kann.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Erforderliche in Ihrem Amtsblatte bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

143.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Gewerbescheine für umherziehende Thierführer betreffend.

Nach den gemachten Wahrnehmungen scheint bei Beurtheilung der Gesuche von Thierführern um Ertheilung von Gewerbescheinen nicht überall mit der nöthigen Vorsicht verfahren, und die Bestimmung des §. 18. im Hausir-Regulative vom 28. April 1824., nicht gehörig beachtet zu werden, nach welcher der Gewerbeschein solchen Personen nur ausnahmsweise, aus besondern, von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl bewilligt werden soll. Es wird daher die gewissenhafte Befolgung der erwähnten Bestimmung dringend empfohlen.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Ministerium des Innern. v. Rochow.

Finanzministerium. Graf v. Alvensleben.

L. Landstraßen und Chausseen.

144.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verwaltung und den Verwendungs-Nachweis der Chaussee-Pensionen betreffend.

In Gemäßheit der, mit diesseitiger Zustimmung, von der Königl. Ober-Rechnungskammer unterm 19. August 1837. angeordneten Nachweisung der aus dem Chaussee-Fonds fließenden Pensionen in der allgemeinen Civil-Pensions- und Wartegelder-Rechnung, wird es für nothwendig erachtet, hinsichtlich der Verwaltung und des Verwendungs-Nachweises der Chaussee-Pensionen, genau dasselbe Verfahren eintreten zu lassen, wie solches bei allen übrigen Civil-Pensionsfonds der zum Finanzministerium gehörigen Abtheilungen stattfindet.

Unter Aufhebung aller dieserhalb für das Chaussee-Pensions-Wesen bisher bestandenen besonderen Vorschriften, wird die Königl. Regierung daher angewiesen, vom 1. Januar 1840. ab:

1) die Chaussee-Pensions-Nachweisung nicht mehr zum 1. August, sondern bald nach dem Jahresschluß, spätestens zum 1. Februar jeden Jahres, zur Festsetzung hierher einzureichen. — Da jedoch die Soll-Ausgabe für das kommende Jahr bereits festgestellt ist, so bedarf es pro 1840. der Einreichung jener Nachweisung nicht mehr;

2) zur Deckung der zahlbaren Chaussee-Pensionen von der dortigen Hauptkasse künftig nur den wirklichen Bedarf von der General-Staatskasse, welche dieserhalb mit Anweisung versehen ist, abheben zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch die Summe der festgesetzten Soll-Ausgabe erreicht wird oder nicht. — Es versteht sich daher von selbst, daß auch die im Laufe des Jahres außer dem Etat bewilligten neuen Pensions-Raten, der General-Staatskasse in Aufrechnung gebracht werden, ohne daß es dazu besonderer Zahlungs-Ordres bedarf;

3) nach dem den Cirkular-Verfügungen vom 9. November 1826. und 23. Juli 1828. beigefügten Schema quartaliter resp. zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, Zu- und Abgangs-Nachweisungen oder eine Vacat-Anzeige, mit einem summarischen Abschlusse von dem Zustande des Chaussee-Pensionsfonds einzureichen. — Der bisher in dem Abschluß von den Chaussee-Aufsichtskosten aufzunehmen gewesene Pensions-Verwendungs-Nachweis, ist dagegen von 1840. ab fort zu lassen;

4) die Anträge auf Gnaden-Pensionen auch ferner nur ein-

mal im Jahre, zum 1. Juni, einzureichen. — Gesuche um Bewilligung der auf Grund des Pensions-Reglements zuzugestehenden Pensionen, oder Wiedergewährung von Kompetenzen aus früheren Militair-Verhältnissen herrührend, können dagegen zu jeder Zeit angebracht werden;

5) wenn Pensionaire der Chaussee-Verwaltung ihren Wohnsitz aus dem dortigen Bezirk nach der Stadt Berlin verlegen, solche ferner nicht der Regierung zu Potsdam, sondern dem Vorsteher der hiesigen Ministerial-Baukommission zu überweisen, da dergleichen Individuen ihre Pensionsraten künftig aus der hiesigen Civil-Pensionskasse beziehen werden.

Die Königl. Regierung wird noch darauf aufmerksam gemacht, dahin zu sehen, daß der Chaussee-Pensionsfonds nicht mit dem Pensionsfonds für Handel, Gewerbe und Bauwesen vermischt, vielmehr als ganz für sich bestehend behandelt wird.

Berlin, den 9. November 1839.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

145.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, die sorgfältige Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen betreffend.

Die Anweisung zum Bau und zur Unterhaltung der Kunststraßen vom Jahre 1834. setzt, indem sie §. 112. f. rücksichtlich der Unterhaltung und §§. 153. f. für die Instandsetzung nähere Vorschriften ertheilt, voraus, daß es zur Ausführung derselben an den erforderlichen Geldmitteln nicht fehle. Diese haben indeß seit einiger Zeit, bei stets gesteigerten Ansprüchen an den Chaussee-Unterhaltungsfonds, welcher dieselben vollständig zu befriedigen außer Stande war, mehreren Regierungsbezirken dem Bedarfe entsprechend nicht gewährt werden können, und es ist, in Folge dessen, bei der Unterhaltung der Kunststraßen zum Theil ein Verfahren in Anwendung gekommen, welches mit den Grundsätzen jener Anweisung nicht in Übereinstimmung zu bringen und als unwirthschaftlich zu bezeichnen ist.

Es ist, wo die in der Kunststraße entstandenen Geleise oder Vertiefungen nach Anleitung des §. 131. der Anweisung nicht mehr beseitigt werden konnten, die Steinbahn vielmehr nach §. 160. daselbst einen neuen Auftrag erforderte; andererseits die Materialien nicht in dem Maße vorhanden waren, um dabei nach diesen Vorschriften zu verfahren und den Auftrag in der ganzen Ausdeh-

nung der herzustellenden Bahn in solcher Stärke zu machen, daß das aufgebrachte, wenn auch vorschriftsmäßig verarbeitete Materiale sich mit der Steinbahn angemessen hätte verbinden können, in diesem Falle von der Besorgniß ausgegangen, daß das auf die letztere zu bringende unzulängliche Materiale vorzeitig werde zermalmt werden, ohne für den Verkehr oder für die Erhaltung der noch vorhandenen, wenn auch abgenutzten Steinbahn wesentliche Dienste zu leisten, und aus diesem Grunde vorgezogen, die vorhandenen Bestände nicht zu verwenden, vielmehr, in Erwartung ihrer Vermehrung durch die für die nächste Unterhaltungs-Periode zu überweisenden Geldmittel, zu sparen, bis hinreichendes Materiale vorhanden sein werde, etwas Wirksames für die Herstellung der Straße zu thun. Dies Verfahren hat durch den Inhalt der an einige Königl. Regierungen erlassenen Verfügung des Herrn Staatsministers Rother Exzellenz vom 11. November 1834. gerechtfertigt werden sollen, in welcher allgemeine Vorschriften für die gewöhnliche Unterhaltung der Staatsstraßen gegeben worden sind. Dieselbe setzt indeß nur das bis dahin zur Anwendung gebrachte Verfahren, wonach zu jeder 1. Ruthe 8 — 12 Kubikfuß Materiale angeschafft und sehr häufig, ohne daß es unbedingt nothwendig gewesen wäre, auch verwendet wurde, außer Anwendung, oder mißbilliget vielmehr ein solches mit den Vorschriften der Anweisung zum Kunststraßenbau vom Jahre 1834. nicht übereinstimmendes Verfahren, wo dasselbe etwa bis dahin angewendet wurde, und beabsichtigt demnächst nach Vollendung der nothwendigen Herstellungsbauten, für diese einen Turnus einzuführen, indem sie im Übrigen für das bei der Unterhaltung zu beobachtende Verfahren keine Vorschriften ertheilt, welche von der „Anweisung" abweichen. Wenn darin gesagt ist, daß ganz neu gebaute oder beschüttete, abgewalzte, und somit völlig hergestellte Strecken, nur mit wenigem und zwar nur mit so viel Materiale unterhalten werden sollen, als erforderlich ist, um Geleise und Vertiefungen zu beseitigen, so sollte damit nur der Materialien-Verschwendung vorgebeugt werden; im Übrigen gibt diese Andeutung nur den Inhalt des §. 131. der „Anweisung" wieder. Wenn ferner gesagt wird, daß damit fortgefahren werden solle, bis die Stein- oder Kiesbahn dergestalt abgenutzt sei, daß eine neue Decklage von 3 — 4 Zoll erforderlich werde, so entspricht auch diese Vorschrift dem Inhalte der §§. 159. f. 162. der Anweisung. Denn sie schließt nicht aus, daß die Instandsetzung der Chausseen auch mit schwächeren Lagen bewirkt werden könne, wie dies namentlich in dem Falle geschehen kann, wenn ein Theil der Oberschüttung noch auf der Packlage vorhanden, rauh gemacht und mit der neuen Schüttung dergestalt verbunden werden kann, daß diese nur als eine Verstärkung der

noch vorhandenen, wenn gleich schon theilweise abgenutzten, also geschwächten Ober- oder Mittel-Lage zu betrachten ist.

Wenn es daher die vorhandenen Mittel irgend gestatten, ist mit der Aufbringung schwächerer Schüttungen nach Maßgabe des Bedarfs und in der Voraussetzung, daß sich noch die vorgedachte Verbindung mit der vorhandenen Decklage erreichen lasse, sobald als möglich vorzugehen und nicht abzuwarten, bis die stärkere Abnutzung die Nothwendigkeit einer neuen Schüttung von 3—4 Zoll Stärke herbeigeführt haben wird.

Jedenfalls ist es aber unzulässig, in Erwartung auskömmlicher Mittel, die vorhandenen unzureichenden Materialien zu sparen und anzusammeln, und die Straße, bis zu einer ganz normalen Herstellung geschritten werden kann, der zerstörenden Einwirkung des Verkehrs und der Witterung Preis zu geben, indem die Vortheile einer solchen in ihren Folgen höchst unwirthschaftlichen Maßregel von den damit verbundenen Nachtheilen weit überwogen werden. Sollten aber die vorhandenen Materialien auch nur für die nothdürftige Unterhaltung einer Strecke des ganzen, der Herstellung bedürftigen Straßen-Abschnitts zureichen, so wäre es immer besser, sie auf jene zu verwenden, und wenigstens einen Theil des Ganzen vor den Folgen ganz vernachlässigter Unterhaltung zu bewahren, statt in Erwartung günstigerer Verhältnisse das Materiale aufzusparen.

Die Königl. Regierung wird Ihre Baubeamten mit entsprechender Anweisung versehen und darauf halten, daß danach verfahren werde.

Berlin, den 1. Dezember 1839.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage: Beuth.

146.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl Provinzial-Steuerdirektoren, betreffend den Gebrauch von Radfelgen-Messern zur Erleichterung der Kontrolle über die Radfelgenbreite der Fracht- rc. Fuhrwerke auf Chausseen.

Zur Erleichterung der Kontrolle über die Radfelgenbreite der auf den Chausseen verkehrenden Fracht- resp. Kohlen- und Getreide-Fuhrwerke ist es zweckmäßig befunden worden, diejenigen Beamten, von denen jene Kontrolle vorzugsweise zu führen sein wird, mit geeichten Radfelgen-Messern zu versehen, welche die in der

Verordnung vom 17. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 80.) berücksichtigten Abstufungen von 4. 5. und 6 Zoll enthalten.

Zuvörderst werden daher die Chaussee-Aufseher und resp. die Chaussee-Wärter, wo deren noch vorhanden sind, mit solchen Radfelgen-Messern zu versehen sein. Außerdem sind aber auch die Wegegeld-Einnehmer und Pächter, sowie diejenigen Zoll- und Steuerbeamten, welche bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen die Kontrolle führen können, wozu besonders die Zollbeamten an den Gränz-Eingangspunkten und bei den Hauptämtern und die Thorkontrolleurs gehören, damit auszurüsten.

Die Königl. Regierung erhält demnach hierbei Exemplare solcher Radfelgen-Messer, mit der Anweisung, die Chausseeaufseher Ihres Bezirks resp. die Chausseewärter je mit einem Exemplar zu versehen, und sich mit dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor, der hiervon in Kenntniß gesetzt wird, über den Bedarf für die Chausseegeld-Einnehmer und Pächter, sowie für die Zoll- und Steuerbeamten, die nach ihrer Stationirung sich zur Mitwirkung bei der Kontrolle eignen, zu benehmen, und sodann auch diesen je ein Exemplar zuzustellen. Außerdem bleibt der Königl. Regierung überlassen, auch die sonstigen nach §. 14. der Verordnung zur Kontrolle berufenen Beamten nach Ihrem Ermessen mit solchen Radfelgen-Messern zu versehen. Sollte eine größere Zahl von Exemplaren erforderlich werden, so werden Anträge wegen deren Überweisung gewärtigt.

Berlin, den 25. November 1839.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

147.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, in eben derselben Angelegenheit.

Es ist nachträglich in Anregung gekommen, diejenigen Radfelgenmesser, mit denen bereits mehrere Chausseegeld-Hebestellen behufs Kontrollirung der im Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828. über die Radfelgenbreite enthaltenen Vorschriften versehen sind, auch zur Kontrolle der in der Verordnung vom 17. März d. J. gegebenen Bestimmungen zu verwenden. Dieselben sind zwar für die Messung der in der letztern vorgeschriebenen Abstufungen von 4, 5 und 6 Zoll nicht so bequem, wie die neuerdings angeschafften und der Königl. Regierung unterm 25. v. M. mitgetheilten Radfelgenmesser; indessen werden sie doch auch den Zweck erfüllen und daher aufgebraucht werden können.

Die Königl. Regierung wird daher in Verfolg der Verfügung vom 25. v. M. darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Hebestellen, welche sich bereits im Besitze von dergleichen Radfelgenmessern befinden, vorläufig mit den neuen Radfelgenmessern nicht versehen zu werden brauchen.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

148.

Reskript an die Königl. Regierung zu Cöln, wegen Bestrafung der unbefugten Schmälerung öffentlicher Wege.

Wir haben den Bericht der Königl. Regierung vom 25. September d. J., die Bestrafung der unbefugten Schmälerung öffentlicher Wege betreffend, Sr. Exzellenz dem Herrn Justizminister Mühler unter dem Anheimstellen mitgetheilt, die Kassirung des Erkenntnisses des dortigen Landgerichts in Sachen wider den Pächter N. einzuleiten, indem es allerdings von einer Unvollständigkeit in der Gesetzgebung zeugen würde, wenn es dem Schuldigen gelingen könnte, sich der in den meisten Fällen wohlverdienten Strafe durch einen vorgeblichen Eigenthumsanspruch zu entziehen. Die Königl. Regierung muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Polizeibehörden eben so befugt als verpflichtet sind, das öffentliche Eigenthum, da dasselbe für Zwecke des Gemeinwohls unter dem Schutze der Polizeigesetze besteht, ungeschmälert zu erhalten, folglich in jedem der von Ihr bezeichneten Fälle den Urheber der Beschädigung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes ohne Widerrede anzuhalten, allenfalls diese auf seine Kosten zu bewirken und letztere exekutivisch von ihm beizutreiben. Wenn die Königl. Regierung in dieser Weise zu Werke geht, wird das Bedürfniß der Bestrafung weniger fühlbar sein. Es scheint, daß Sie bei Ihrem bisherigen Benehmen ganz den wesentlichen Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Eigenthume unbeachtet gelassen hat.

Berlin, den 30. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

149.

Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Beibehaltung von Fußsteigen im öffentlichen Interesse.

Die Königl. Regierung geht in Ihrem Berichte vom 10. v. M. von einer richtigen Ansicht aus, wenn sie annimmt, daß auch ein Fußsteig ein öffentlicher Weg sein könne, und daß, wenn es sich um einen solchen öffentlichen Weg handle, die Wegebau-Polizeibehörde so befugt als verpflichtet sei, die Herstellung desselben, event. im Interimistico, herbeizuführen, in sofern von der Unzugänglichkeit des Weges eine Störung des öffentlichen Verkehrs zu befürchten ist, in derselben Art auch für dessen Unterhaltung zu sorgen.

Die unter dem 10. November 1837. (Annal. S. 1085.) an die Regierung zu Stettin erlassene Verfügung steht, als auf anderen Voraussetzungen beruhend, dem nicht entgegen, indem die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen Weges nicht unstreitig war.

Berlin, den 30. November 1839.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.
Finanzministerium. Graf v. Alvensleben.

150.

Auszug aus dem Reskripte an die Königl. Regierung zu Bromberg, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zur Erweiterung von Straßen.

—. Vermöge des der Polizeibehörde zustehenden Rechtes zur Bestimmung der Baufluchten, würde nur zu fordern sein, daß der in die Straße einspringende Theil des gedachten Grundstückes von Gebäuden frei bleibe; die Abtretung dieses Theiles zur Erweiterung der Straße aber immer nur gegen Entschädigung verlangt werden können. Findet hierüber, wenngleich der Magistrat nach der vorliegenden Beschwerde zu einer Entschädigung bereit sein soll, eine gütliche Einigung nicht statt, so würde, nach Feststellung der polizeilichen Nothwendigkeit der Abtretung zur Straße, das vorschriftsmäßige Expropriations-Verfahren eingeleitet werden müssen.

Berlin, den 26. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

M. Bau-Polizei.

151.

Auszug aus dem Reskripte an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, betreffend die Abschaffung von Winden und ähnlichen Vorrichtungen an den Häusern nach der Straße hinaus.

—. Dieser Fall gibt jedoch Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die an der Straße befindlichen Winden und ähnliche Vorrichtungen immer die Passage mehr oder weniger beschränken, theils durch ihren Gebrauch, theils durch die damit zu beseitigenden Gegenstände und endlich durch die Fuhrwerke, auf welche die letzten heran oder fortgeschafft werden, daß daher dergleichen Anlagen für die Zukunft an der Straße überhaupt nicht gestattet werden dürfen und die vorhandenen nach und nach, wenn sie verfallen, fortgeschafft werden müssen.

Berlin, den 17. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

152.

Reskript an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Anlegung von Feld-Ziegelöfen betreffend.

Gegen den von der Königl. Regierung mit Ihrem Berichte vom 19. August d. J. vorgelegten Entwurf einer Bekanntmachung in Betreff der Erlaubniß zur Anlegung von Feld-Ziegelöfen, findet das unterzeichnete Ministerium nichts zu erinnern, und genehmigt daher den Erlaß derselben (Anl. a.) durch das dortige Amtsblatt auf die Begründung, welche die in Rede stehende Verordnung in den Gesetzen vom 24. August 1790. und vom 22. Juli 1791. findet.

Berlin, den 13. Oktober 1839.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung. v. Meding.

a.

Auf Grund der Genehmigung des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei werden hiermit für denjenigen Theil unseres Verwaltungsbezirks, in welchem das bürgerliche Gesetzbuch Geltung hat, nachstehende Vorschriften wegen Anlage von Feld-Ziegelöfen ertheilt und behufs genauester Beachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Art. 1. Die Anlegung resp. das Abbrennen der Feld-Ziegelöfen

ist in der Regel und vorbehaltlich der allgemeinen Kontrolle der Orts-Polizeibehörde ohne vorgängige Erlaubniß gestattet.

Art. 2. Das Erforderniß einer besonderen Bewilligung der Behörde ist vorhanden, wenn die Anlegung von Ziegelöfen in geringerer Entfernung als dreihundert Fuß von Wohn- oder anderen Gebäulichkeiten oder von öffentlichen Straßen, einschließlich der Aktien-Straßen und chaussirten Gemeindewege, beabsichtigt wird.

Art. 3. Die Gesuche um Bewilligung der in dem Falle des vorstehenden Art. 2. erforderlichen Erlaubniß sind an den betreffenden Landrath zu richten, welcher, soweit ein straßenpolizeiliches Interesse nicht vorwaltet, die Ortsbehörde mit der erforderlichen Lokalprüfung beauftragt und je nach Ergebniß dieser Prüfung die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, oder vorbehaltlich des dem Impetranten verbleibenden Rekurses an die unterzeichnete Behörde versagt.

Art. 4. In den Fällen, wo bei der projektirten Anlage eine öffentliche Straße mit oder ausschließlich betroffen wird, soll die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage in dem ersteren Falle der Ortsbehörde und dem Bezirks-Wegebaumeister gemeinschaftlich, in dem letzteren Falle dem Wegebaumeister allein übertragen werden.

Den über die bewirkte Untersuchung abgegebenen Bericht hat die landräthliche Behörde, unter Beifügung des veranlassenden Gesuchs und ihres Gutachtens, zur weiteren Veranlassung hier einzureichen.

Art. 5 Wenn mit Hintansetzung der vorstehend in den Art. 2. 3. ertheilten Bestimmungen die Anlage von Ziegelöfen ohne vorgängige Erlaubniß der Behörde unternommen wird, soll deren Niederreißung auf Kosten des Kontravenienten sofort verfügt, sodann auch der Kontravenient, unter Vorlegung der die Kontravention konstatirenden Verhandlung, dem betreffenden Königl. Polizeigerichte zur Bestrafung angezeigt und mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern belegt werden.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1839.

Königl. Regierung

N. Milde Stiftungen.

153.

Auszug aus dem Reskripte an die Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu Vermächtnissen an milde Anstalten über 1000 Rthlr.

—. Zur Beseitigung der von der Königl. Regierung geäußerten Zweifel wird noch bemerkt, daß unter der im §. 2. des Gesetzes vom 13. Mai 1833. benannten Summe von Eintausend Thalern nur Kourant verstanden werden kann, so daß, wenn eine den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegende Zuwendung ganz oder theilweise in Golde ausgesetzt ist, der Betrag derselben die

Summe von Eintausend Thalern übersteigt, und also die landesherrliche Genehmigung erforderlich macht.

Berlin, den 16. Dezember 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

154.

Auszug aus dem Reskripte an die Königl. Regierung zu Liegnitz, daß es zu Familien-Stipendien der Allerhöchsten Genehmigung nicht bedürfe.

—. Zur Gültigkeit des in dem Berichte der Königl. Regierung vom 24. Mai c. ad 1. aufgeführten Familien-Stipendiums von 4000 Rthlr. nach dem Gesetz vom 13. Mai 1833. bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung nicht, da deren Einholung bei Stiftungen solcher Art nirgends vorgeschrieben ist.

Berlin, den 19. Oktober 1839.

Die Ministerien
der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angel. des Innern u. d. Polizei.
v. Altenstein. v. Rochow.

155.

Reskript an die Königl. Regierung zu Achen, wegen der zu allen, die Wohlthätigkeits-Anstalten betreffenden Administrations-Akten erforderlichen Ministerial-Genehmigung.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 6. September d. J., die Veräußerung eines zur N. N.schen Armen-Stiftung gehörigen Hauses betreffend, daß durch die bei der Verfügung vom 16. Juni d. J. unbeachtet gebliebene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Februar 1820. die Bestimmungen des französischen Rechts, wonach zu allen Administrationsakten, welche eine Veräußerung, Erwerbung oder Veränderung des Immobiliar-Vermögens der Wohlthätigkeitsanstalten enthalten, die landesherrliche Genehmigung gehört, zwar allerdings aufgehoben sind.

Wenn aber die Königl. Regierung bisher angenommen hat, daß an die Stelle dieser landesherrlichen Genehmigung die der Regierung getreten sei, so entspricht diese Auslegung weder dem Wortlaute, noch der Absicht der allegirten Ordre. Der eigentliche Sinn dieser Ordre findet vielmehr seine Erklärung durch den in

der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1826. (Gesetz-Samml. 1827. S. 7) publizirten Grundsatz, daß in allen neuen und wieder erworbenen Provinzen, in welchen die fremdherrliche Gesetzgebung gegolten hat und noch gilt, sich in Beziehung auf das Ressortverhältniß der Verwaltungsbehörden nur nach ihren allgemeinen Instruktionen gerichtet werden, und jede, mit solcher nicht zu vereinbarende Bestimmung der fremden Gesetzgebung außer Kraft gesetzt sein solle. Hiernach wird die Königl. Regierung bei allen, die Wohlthätigkeitsanstalten betreffenden Administrationsakten die ministerielle Genehmigung für die Zukunft in den Fällen einholen müssen, in welchen diese durch das Allgemeine Landrecht vorgeschrieben ist.

Berlin, den 11. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

IX. Medizinal- und Sanitäts-Wesen und Veterinair-Polizei.

156.

Bericht der Königl. Regierung zu Münster, die Prämien für Rettungsversuche an Verunglückten seitens der Medizinalpersonen betreffend.

Der Doctor medicinae N. hierselbst hat sich durch angestellte Rettungsversuche an einem im Wasser Verunglückten Anspruch auf die Prämie von fünf Thalern erworben, wurde jedoch mit seinem desfallsigen Antrage auf Zahlung derselben aus der Staatskasse von uns ab- und zunächst an den Nachlaß des Verunglückten event. an die betreffende Gemeindekasse verwiesen. Der ꝛc. N. remonstrirt gegen diese Entscheidung und stützt seine Ansicht,

daß die fragliche Prämie lediglich aus Staatskassen zu zahlen sei, wenn nicht eine provinzialrechtliche Bestimmung die Verpflichtung des Verunglückten resp. dessen Nachlasses und in subsidium der Gemeindekasse des Orts, welcher der Verunglückte angehörte, speziell ausspreche,

auf das in den Annalen der innern Staatsverwaltung enthaltene, an eine nicht genannte Regierung erlassene Reskript Ew. Exzellenz vom 10. November 1835. (Annalen 1835. S. 1116.)

Da uns dieses verehrliche Reskript zur Beachtung nicht zugefertigt ist, wir aber für ähnliche, nicht selten vorkommende Fälle

eine feste Richtschnur für unser Verfahren zu haben wünschen müssen, so erlauben wir uns nachstehenden ehrerbietigen Vortrag.

Das Cirkular-Reskript der hohen Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern vom 20. Oktober 1820. bestimmt, daß die Chirurgen für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung eines Verunglückten eine Prämie von 10 resp. 5 Rthlr. erhalten sollen, welche im Fall des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruches an dieselbe, unverzüglich aus Staatskassen bezahlt werden solle. Diese Bestimmung wurde späterhin per rescriptum vom 10. Februar 1821. dahin erläutert:

> daß die aus Staatskassen den Medizinalpersonen zugesicherten Prämien, falls nicht besondere Provinzialgesetze das Gegentheil bestimmen möchten, nicht noch neben den Gebühren von den Privatpersonen, d. h. also von dem Scheintodten oder den Erben des Verunglückten, gefordert werden könnten.

In Folge der hier erwähnten verehrlichen Reskripte, und da nach der hier bestehenden Verfassung den Gemeinden die Polizeigerichtsbarkeit zusteht, die Gemeindekassen mithin gegen Einnahme der Polizei-Strafgelder auch die Lasten und Kosten der Polizeigerichtsbarkeit tragen müssen, ist im hiesigen Verwaltungsbezirke stets der Grundsatz als Regel festgehalten worden, daß die Prämie für Medizinalpersonen aus den Gemeinde- und nicht aus Staatskassen zu zahlen seien. Es ward also angenommen, daß die Worte im Reskripte vom 10. Februar 1821.:

> ..... die ihnen zugesicherten Prämien aus Staatskassen nicht ausgeschlossen werden rc.

und:

> .... solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatskasse liquidirt werden rc.

sich nur auf die Ländertheile beziehen könnten und sollten, wo verfassungsmäßig eine derartige Verbindlichkeit der Gemeindekasse nicht bestehe. Ferner wurde vorausgesetzt, daß das Reskript vom 10. Februar 1821. das frühere vom 20. Oktober 1820. in Betreff der Verpflichtung der Gemeinde-Kassen überhaupt nicht habe abändern wollen.

Bei dieser Ansicht von der Sache konnte auch das in den Annalen der innern Staatsverwaltung erschienene, wahrscheinlich an eine Regierung in den östlichen Provinzen, in deren Bezirke der Staatskasse allein die Zahlung derartiger Prämien obliegt, gerichtete Reskript vom 10. November 1835. das gehorsamst unter-

zeichnete Kollegium nicht veranlassen, die Richtigkeit seines bisherigen Verfahrens in zweifel zu ziehen. Indeß legt der ꝛc. N. ein besonderes Gewicht auf das Wort „provinzialrechtlich" und wünscht, daß ihm das Provinzialrecht nachgewiesen werde, welches die Gemeinde-Kassen zur Zahlung derartiger Prämien verpflichtet. Wir sind zweifelhaft geworden, in wiefern das verehrliche Reskript vom 10. November 1835. auch für uns als verbindlich zu betrachten, und ob event. durch den Ausdruck „provinzialrechtlich" der in dem Reskripte vom 20. Oktober 1820. gebrauchte Ausdruck „verfassungsmäßig" in Hinsicht auf die Verpflichtung der Gemeinden hat erweitert werden sollen. Wäre dies beabsichtigt worden, so würden wir künftig, da wir ein derartiges Provinzialgesetz nicht nachzuweisen vermögen, alle dergleichen Prämien auf die Staatskasse anweisen müssen. Ew. Exzellenz bitten wir um hochgeneigte Entscheidung hierüber ganz gehorsamst.

Münster, den 11. August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
(Unterschriften.)

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Ministers des Innern und der Polizei, Herrn v. Rochow, Exzellenz, in Berlin.

157.

Reskript an die Königl. Regierung zu Münster, in eben derselben Angelegenheit. *)

Der Königl. Regierung wird auf Ihren (Erinnerungs-) Bericht vom 1. d. M., die Zahlung von Prämien an Medizinalpersonen für Rettungsversuche an Verunglückten betreffend, hiermit eröffnet, daß die Ansichten, welche Dieselbe über diesen Gegenstand in Ihrem Berichte vom 11. August pr. vorgetragen hat, vollkommen richtig sind und danach in den vorliegenden Fällen zu verfahren ist.

Unter dem Ausdruck „provinzialrechtlich" in dem Reskripte vom 10. November 1835. (Annal. S. 1116.) ist ein Mehreres nicht zu verstehen, als was in dem Reskripte vom 20. Oktober 1820. (Annal. 1821. S. 147.) mit dem Worte „verfassungsmäßig" bezeichnet ist. Da nach der dortigen Verfassung der Gemeinden die Gemeinde-Kassen die Polizei-Strafgelder einnehmen und dagegen Lasten und Kosten der Polizeigerichtsbarkeit tragen müssen, so ist gegen den Grundsatz nichts zu erinnern, daß die Prämien für Medizinalpersonen wegen Rettungsversuche an

*) Vergl. Ministerial-Bl. Jahrg. 1841. S. 233.
und " " " 1842. S. 216. f.

Verunglückten aus den Gemeinde- und nicht aus den Staatskassen zu zahlen sind. Es ist dies eine, mit innerer Nothwendigkeit aus dem dortigen verfassungsmäßigen Zustande hervorgehende Folge, und das Verlangen des Dr. med. N., daß ihm ein spezielles Gesetz nachgewiesen werde, ungegründet.

Berlin, den 27. August 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

158.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Fuhrkosten für die zu Apotheken-Visitationen zugezogenen Apotheker.

Bei dem Erlasse der Cirkular-Verfügung vom 10. Februar 1836., (Annal. S. 235.) welcher die Absicht zum Grunde liegt, den zu Apotheken-Visitationen zugezogenen Apothekern in den Fällen, in welchen dieselben nicht gemeinschaftlich mit dem Kreisphysikus reisen können, die Befugniß zuzugestehen, sich der Extrapost, gleich diesem, bedienen zu dürfen, ist es nicht ausgesprochen worden, daß die Physiker, statt der ihnen durch die Bestimmung sub V. 12. der Medizinalpersonen-Taxe bewilligten freien Fuhre und 10 Sgr. Wagenmiethe täglich, in Folge der Verordnung vom 28. Juni 1825., betreffend die Vergütigung der Diäten und Reisekosten, §. 11. a. und b., gegenwärtig täglich 20 Sgr. Wagenmiethe und 10 Sgr. Stations- und Trinkgelder für jede Meile erhalten.

Das Ministerium deklarirt daher die Cirkular-Verfügung vom 10. Februar 1836. hierdurch dahin, daß die Apotheker, wenn dieselben bei Apotheken-Visitationen nicht gemeinschaftlich mit dem Kreisphysikus reisen können, sich der Extrapost unter ganz gleichen Bedingungen, wie jene Beamten, bedienen, und demnach vom 1. Januar fut. an. an,

a) die Extrapostgebühren für 2 Pferde,
b) 10 Sgr. Stations- und Trinkgelder pro Meile,
c) 20 Sgr. Wagenmiethe täglich und
d) die baaren kleineren Auslagen für Brücken-, Chaussee- und Fährgeld rc.,

auf die Bescheinigung der Königl. Regierung über die Nothwendigkeit und Ausführung des Auftrages liquidiren dürfen, und daß jene Sätze auch in dem Falle gewährt werden sollen, wenn der wirkliche Gebrauch der Extrapost, oder einer Miethsfuhre vom Liquidanten nicht nachgewiesen werden kann.

Hinsichtlich der Liquidationen für die bis jetzt in der in Rede stehenden Angelegenheit unternommenen und resp. bis zum letzten Dezember d. J. noch auszuführenden Reisen, muß es bei den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 10. Febr. 1836. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 12. Oktober 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

159.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, mit dem Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals.

Bei den unterm 24. August 1825. mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs erlassenen Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals, mußte einer gleichen Anordnung in Bezug auf das Thierheil-Personal noch Anstand gegeben werden, theils wegen des damals noch bestehenden Mangels an Thierärzten, theils weil es rathsam erschien, zur Feststellung der hierbei zum Grunde zu legenden leitenden Prinzipien noch weitere Erfahrungen zu sammeln. Die in der Zwischenzeit fortgeschrittene Entwickelung des Thierheilwesens, die erfolgte Ausbildung einer größeren Zahl wohl unterrichteter Thierärzte, sowie die reicheren, in Bezug hierauf gesammelten Erfahrungen haben es möglich gemacht, das Verhältniß der Thierärzte hinsichtlich der von ihnen in ihren verschiedenen Wirkungskreisen zu erwartenden Leistungen zu dem darunter obwaltenden Bedürfnisse des Staats, der Armee und der dabei betheiligten Privatpersonen in seinem ganzen Umfange zu übersehen und richtig zu würdigen. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß die Armee und das Land eben so nothwendig der bloß praktisch gebildeten Thierärzte bedürfen, als dem Staate für die Verwaltung des Thierheilwesens die zugleich höher wissenschaftlich ausgebildeten, und zur Anstellung in einem diesem Zwecke entsprechenden Wirkungskreise geeigneten Veterinairärzte unentbehrlich sind, zugleich aber auch, daß die hierdurch angedeuteten beiden Kategorien des Thierheilpersonals zur Befriedigung jedes hierunter obwaltenden Bedürfnisses vollkommen ausreichen.

Über die der neuen Klassifikation des Thierheilpersonals zum

Grunde zu legenden Prinzipien konnte hiernach kein Zweifel mehr obwalten.

Nachdem nun ferner durch den im vorigen Jahre in das Leben eingetretenen neuen Organisationsplan der Königl. Thierarzeneischule, welcher bereits auf eine, nach den vorerwähnten Prinzipien festzustellende Eintheilung des Thierheilpersonals berechnet ist, für Einführung der letzteren die erforderlichen Vorbereitungen getroffen waren, hat das Ministerium Sr. Majestät dem Könige hierüber Vortrag gehalten, und Allerhöchstdieselben haben in Folge desselben das vorgelegte Reglement in Betreff der neuen Klassifikation des thierärztlichen Personals vom 25. Mai d. J. mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. d. M. Allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Die Königl. Regierung erhält daher in der Anlage *) ein Exemplar des vorgedachten Reglements mit dem Auftrage, dasselbe durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und von nun an überall hiernach zu verfahren.

Berlin, den 17. Juli 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Ladenberg.

*) im 3ten Hefte, S. 724.

160.

Reskript an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Maßregeln gegen die Schafpocken-Seuche betreffend.

Auf den Bericht vom 27. September d. J., die allgemeine Verbreitung der Schafpocken im dortigen Departement und die dabei zu beobachtenden Maßregeln betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß ohne Zweifel die örtliche Untersuchung durch Sachverständige, mithin durch ärztliche und thierärztliche Beamte zur Konstatirung ausgebrochener Seuchen, zur Revision der angeordneten Maßregeln und so auch ganz besonders zur Feststellung der gänzlich beendigten Seuche, als eine Maßregel von großer polizeilicher Wichtigkeit, und daher in der Regel für nothwendig erachtet werden muß, da durch die frühzeitige Erkenntniß einer Seuche und durch die sofortige Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen zur Tilgung des Contagii, in vielen Fällen eine sich über ganze Provinzen verbreitende Kalamität glücklich abgewendet werden kann, was bei allen späteren Anstrengungen nicht mehr möglich ist, sobald man der Seuche Zeit und Gelegenheit gegönnt hat, eine gewisse Ausbreitung zu gewinnen.

Andererseits ist nicht in Abrede zu stellen, daß unter gewissen Umständen, deren Beurtheilung und richtige Würdigung jedoch lediglich den betreffenden Behörden überlassen bleiben muß, wie z. B. bei allgemein verbreiteten Seuchen, insbesondere bei solchen, welche miasmatischen Ursprunges sind, die Gegenwart der Sachverständigen an Ort und Stelle nicht in allen Fällen für unbedingt nothwendig gehalten werden kann.

Was nun die Anfrage der Königl. Regierung in dem vorliegenden speziellen Falle betrifft, so erscheint es nicht nothwendig, daß die Revision der infizirten Schafherden, behufs der Ermittelung, ob die Krankheit getilgt sei, und behufs der Desinfektions-Maßregeln in allen Fällen durch Kreisphysiker oder Thierärzte ausgeführt werde, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn die Schafpocken bereits eine allgemeine Verbreitung unter wahrscheinlicher Begünstigung von Witterungs-Einflüssen gewonnen haben, wie es im vorliegenden Falle stattfindet, so ist eine Unterdrückung der Seuche durch polizeiliche Maßregeln nicht mehr ausführbar, vielmehr kann alsdann die frühere Beendigung der Seuche nur dadurch herbeigeführt werden, daß die Krankheit möglichst zeitig bei allen Schafen, die bis dahin noch nicht von den Pocken ergriffen sind, durch Einimpfung erzeugt wird. Es kann ferner nicht bezweifelt werden, daß die Pocken, zumal wenn dieselben als allgemein verbreitete Seuche vorkommen, von jedem Schäfer und Herden-Besitzer, bei nur einiger Aufmerksamkeit sehr bald erkannt werden. Es dürfte daher dem Urtheile der Schäfer und Eigenthümer, jedoch selbstredend jedenfalls unter Kontrolle der Orts-Polizei, wohl Glauben beizumessen und hiernach zu verfahren sein, zumal in dem Regulativ vom 27. August 1806. ad 7. bestimmt ist:

> daß wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, die gesund gebliebenen Herden von den Triften und Weiden der krank gewesenen Herden, wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben sollen.

Ein Zeitraum, der daher nach dem Ermessen der Behörde in den dazu geeigneten Fällen, nach Maßgabe der Umstände verlängert werden kann. Ein anderes Desinfektions-Verfahren als das genannte, durch die Zeit, findet bei Schafpocken gesetzlich nicht statt, und dürfte auch schwerlich von einem anderen ein zuverlässiger Erfolg zu erwarten sein, da z. B. das Reinigen der durchgeseuchten Herden durch Waschen und Schwemmen schon im Sommer äußerst schwierig und im Winter gar nicht ausführbar ist. Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß in der Regel alle Reste des Contagii, welche einer durchgeseuchten Herde noch ankleben, in der Zeit von 6 Wochen durch die Luft völlig zerstört sein werden. Die Revision durchgeseuchter Schafherden durch Sachverständige

dürfte hiernach nur auf die Fälle beschränkt bleiben, wo die Ausführung von Schafen aus infizirten Herden von den Eigenthümern zu einer Zeit nachgesucht wird, wo die Behörden noch nicht die Gewißheit von der polizeilichen Unschädlichkeit derselben erlangt haben, oder wo besondere Lokalverhältnisse eine Modifikation der allgemein gegebenen Vorschriften nothwendig machen.

Nach diesen Andeutungen hat die Königl. Regierung in dem vorliegenden Falle, wie in allen ähnlichen Fällen, zu verfahren.

Berlin, den 9. November 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Ladenberg.

X. Militair-Sachen.

161.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die amtliche Korrespondenz mit der Preußischen Militairbehörde in Mainz betreffend.

Nach einem Schreiben des Herrn Kriegsministers sollen in Gemäßheit einer bereits im Jahre 1830. ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung alle Verfügungen, Mittheilungen und sonstige an die Königl. Preußische Militairbehörde in Mainz zu richtende Dienstschreiben nicht an das dortige Gouvernement oder die Kommandantur, sondern an die Person des Preußischen Gouverneurs (resp. Vice-Gouverneurs) oder Kommandanten adressirt werden, je nachdem der Posten des Gouverneurs oder des Kommandanten von Preußen besetzt ist.

Demzufolge sind bei Gelegenheit des jetzt stattgehabten Wechsels des Gouverneurs und des Kommandanten in Mainz seitens des Herrn Kriegsministers sämmtliche Königl. General-Kommandos veranlaßt worden, die etwa vorkommende dienstliche Korrespondenz nach jener Bundesfestung gegenwärtig an die Person des diesseitigen Kommandanten, zu richten, auch die Truppen-Befehlshaber und Behörden in ihrem Bereiche, welche etwa in den Fall der direkten Kommunikation mit der diesseitigen Militairbehörde in Mainz kommen könnten, mit gleicher Anweisung zu versehen.

Das Königl. Oberpräsidium setze ich hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung nachrichtlich in Kenntniß.

Berlin, den 25. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

162.

Erlaß an den kommandirenden General des 7ten Armeekorps, sowie an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die nachträgliche Einstellung früher dreimal zurückgestellter Militairpflichtigen betreffend.

Ew. Exzellenzen erwiedern wir auf die geehrte Zuschrift vom 3. v. M.,

die nachträgliche Einstellung des früher bereits dreimal vom Militairdienste zurückgestellten ehemaligen Korrespondenten in einem Handlungshause, jetzigen Studiosus der Theologie N. betreffend,

Folgendes ergebenst.

Die Ministerial-Bestimmung vom 11. März 1828. autorisirt die Ersatz-Kommissionen,

einen Militairpflichtigen, welcher als Ernährer seiner Eltern mehrmals zurückgestellt und in Berücksichtigung dieses Verhältnisses bereits der Landwehr überwiesen worden war, nachträglich zum Dienst im stehenden Heere auszuheben, wenn er die der Zurückstellung zum Grunde liegenden Bedingungen durch eigenes Verschulden unerfüllt läßt.

Dagegen aber setzt die später unterm 3. November 1833. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre ad 4. fest,

daß Dienstpflichtige, die als Ernährer ihrer Familien zurückgestellt worden, nach dreimaliger Zurückstellung im Frieden nicht mehr zur Aushebung herangezogen werden sollen.

Die obengedachte Ministerial-Bestimmung vom 11. März 1828. kann sonach nur unter den in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 3. November 1833. nothwendig werdenden Beschränkungen zur Ausführung kommen, da nach dreimaliger Zurückstellung jedenfalls eine definitive Bestimmung über den Militairpflichtigen stattfinden muß.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, und da überdies der ꝛc. N. seine Eltern, wie er dargethan, nach wie vor unterstützt, halten wir die Wiederaufhebung der im Jahre 1838. von der Departements-Ersatz-Kommission über ihn getroffene Entscheidung und somit seine nachträgliche Einstellung zum Dienst für unzulässig.

Ew. Exzellenzen ersuchen wir, demgemäß das Weitere gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 10. November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Kriegsminister.
v. Rauch.

163.

163.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Erfüllung der Militairdienstpflicht seitens der anstellungsfähigen Schulamts-Kandidaten.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 21. v. M., daß die durch Meine Ordre vom 29. Oktober 1827. (Annal. S. 1028. f.) den in Seminarien gebildeten Schullehrern bei der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht zugestandene Begünstigung auch auf die zwar nicht in Seminarien vorbereiteten, jedoch vor dem Eintreten ihrer Militairdienstpflicht für anstellungsfähig erklärten Schulamts-Kandidaten der Provinz Preußen ausgedehnt werden kann.

Berlin, den 27. Oktober 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein, v. Rochow und General der Infanterie, v. Rauch.

164.

Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu N., die Vollziehung von Disziplinarstrafen gegen Landwehrmänner betreffend.

Nachdem ich über den von Ew. 2c. in Ihrem Bericht vom 12. September d. J. vorgetragenen Kompetenz-Konflikt, wegen Bestrafung eines Landwehrmanns, mit dem Herrn Kriegsminister kommunizirt habe, gebe ich Ihnen, im Einverständnisse des Letzteren, Folgendes zu erkennen.

In der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1825. (Annal. S. 1131.) ist von einer auf die Anzeige der Landwehr-Bataillons-Kommandeurs durch die Civilbehörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disziplinarstrafe die Rede.

Aus der Bestimmung, wodurch die Festsetzung der Strafe den Civilbehörden (Landräthen) überwiesen worden, folgt, daß die Landräthe auch zu prüfen und darüber zu befinden haben:

> ob die Strafe festzusetzen, oder ob der Antrag des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs auf Bestrafung des Landwehrmanns abzulehnen sei?

dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur bleibt jedoch unbenommen, bei seiner vorgesetzten Behörde gegen die vom Landrath ausgesprochene Ansicht zu reklamiren und auf höhere Entscheidung anzutra-

gen. Wenn also der Landrath des N. N.schen Kreises die von der Militairbehörde wider den im Landwehr-Verhältniß stehenden Jäger N. in Antrag gebrachte Bestrafung abgelehnt hätte, so würde formell nichts mit Grunde dagegen erinnert werden können. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Der Landrath hat vielmehr die Strafe festgesetzt, der Bestrafte aber den Rekurs an die Regierung ergriffen, und diese hat in Folge dessen die Strafe niedergeschlagen.

Hierin hat indessen die Regierung gefehlt, weil durch die gedachte Allerhöchste Ordre der Rekurs nicht zu Gunsten des bestraften Landwehrmannes nachgegeben, sondern vielmehr durch die Bestimmung, daß die von der Civilbehörde festgesetzte Strafe sofort zu vollziehen, als speziell ausgeschlossen zu betrachten ist. Glaubte die Regierung, nachträglich zu Gunsten des N. einschreiten zu müssen, so konnte die Erledigung der Sache nur durch eine Kommunikation mit der Militairbehörde, event. durch höhere Entscheidung herbeigeführt werden.

Ew. 2c. haben in dem Erlasse an die Regierung vom 13. August d. J. bemerkt, daß in der Allerhöchsten Ordre vom 21. Dezember 1825. nirgends von einer Einmischung der Civilbehörde bei der Verurtheilung des Straffälligen die Rede sei. Hierin kann ich indeß Ew. 2c. nicht beistimmen. Wenn die Civilbehörde eine Strafe festzusetzen hat, so hat sie auch zu prüfen, ob der Denunziat straffällig sei. Wäre dies nicht der Fall, so würde der Landwehr-Bataillons-Kommandeur die Strafe bestimmen und der Landrath bloß vollstrecken. In der erwähnten Königl. Ordre ist aber nichts enthalten, was hierauf hindeutete.

Ew. 2c. nehmen ferner, zur Unterstützung Ihrer Ansicht auf die Allerh. Kabinets-Ordre v. 14. Juli 1824. (Annal. S. 939.) Bezug, worin ausdrücklich nur der Landwehr-Bataillons-Kommandeur genannt werde, welcher die Strafe zu verhängen und durch Requisition der landräthlichen Behörde zu vollstrecken habe. Aus dieser Ordre, welche übrigens einen anderen Gegenstand betrifft, dürfte indessen eher das Gegentheil von demjenigen, was Ew. 2c. daraus herleiten, in sofern folgen, als in den darin bezeichneten Fällen nicht der Landrath, sondern der Bataillons-Kommandeur die Strafe festzusetzen und die Civilbehörde ihrerseits die von der Militairbehörde festgesetzte Strafe bloß zu vollstrecken hat.

Ew. 2c. stelle ich anheim, hiernach das Erforderliche an die Regierung gefälligst zu erlassen, und Sich über die Erledigung des Spezialfalles wegen Bestrafung des N. mit dem Königl. General-Kommando zu vereinigen.

Berlin, den 7. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

165.

Reskript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend die Ermittelung von Entschädigungen für die temporair eingeräumten Militair-Übungsplätze.

Das Königl. General-Kommando des 5ten Armeekorps hat dem Kriegsministerium die Korrespondenz, welche zwischen demselben und der Königl. Regierung in der Angelegenheit wegen Entschädigung des Besitzers der N. N.schen Feldmark für die seitens des 4ten Kürassier-Regiments in diesem Jahre geschehene Benutzung seines Terrains zu den Regiments-Übungen stattgehabt, zur Entscheidung hinsichtlich der entstandenen Meinungsverschiedenheit vorgelegt. Danach hat die Königl. Regierung Anstand genommen, bei der Auswahl nicht permanenter Exerzierplätze durch die Landräthe auf die Abschätzungs-Anträge der Militairbehörden einzugehen, indem dieselbe vielmehr es für genügend hält, daß die dem Eigenthümer des von dem 4ten Kürassier-Regiment benutzten Grundstücks zu leistende Entschädigung durch den Landrath, ohne vorherige Einigung mit der Militairbehörde, mittelst Feststellung eines Pauschquantums erfolgt ist. Diese Ansicht können wir nicht theilen. Denn die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1820., von welcher der Königl. Regierung durch den Cirkular-Erlaß vom 10. Janr. 1832. *) zu Ihrer Richtschnur Mittheilung gemacht worden ist, bestimmt ausdrücklich, daß zur Ausmittelung des durch die Truppen bei den Übungen verursachten Schadens auf den Fluren ein Civil-Kommissarius, bei Bauernfeldern in der Person des Landraths, und bei städtischen Fluren in der Person eines Mitgliedes des Magistrats, bestellt, der Militair-Kommissarius aber von Seiten des General-Kommandos ernannt werden soll. Zur Herbeiführung dieser Allerhöchsten Bestimmung haben nun zwar zunächst nur die während der größeren Truppen-Übungen vorgekommenen Flurbeschädigungen Veranlassung gegeben; es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß selbige auch auf den vorliegenden Fall in Anwendung zu bringen gewesen sein würde, da das bezügliche Terrain nicht zu der Kategorie der permanenten Garnison-Exerzierplätze, sondern zu denjenigen Übungsplätzen gehört hat, für welche die Vergütung im Wege der Abschätzung nach Maßgabe der Beschädigung zu gewähren war.

Berlin, den 15. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Kriegsminister.
v. Rauch.

*) Annal. Jahrg. 1832. S. 283. ff.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung.

1.

Großherzoglich Badensche Verordnung, den Schulunterricht für die in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend, vom 4. März 1840.

In neuerer Zeit sind im Großherzogthum mehrere Fabriken entstanden, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden. Da durch die Verbindlichkeit dieser Kinder zum Besuch der gewöhnlichen Volksschulen in den geordneten Stunden der Fabrikebetrieb zu sehr gehindert würde, so haben mehrere Fabrikbesitzer sich entschlossen, auf ihre Kosten eigene Schulen zu errichten.

Damit auf der einen Seite der Unterricht der Kinder in diesen Schulen nicht vernachlässigt werde, und sie nicht durch allzugroße Anstrengung geistig und körperlich verkümmern, und damit auf der andern Seite dürftigen Familien der Erwerb in Fabriken so wenig als möglich entzogen werde, wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Februar 1840. Nr. 362. und 363. verordnet, wie folgt:

1. Schulpflichtige Kinder können von dem ordentlichen Besuche der Volksschule nicht befreit werden, um in Fabriken zu arbeiten, es wäre denn, daß sie besondere Fabrikschulen besuchten.

2. Fabrikschulen können nur mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde (§. 11. der Verordnung vom 15. Mai 1834., das Volksschulwesen betreffend) und nur unter nachstehenden Bedingungen errichtet werden.

3. Kinder, welche das eilfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht in die Fabrikschule aufgenommen werden. Die Aufnahme findet auch dann nicht statt, wenn das Kind die beiden untern Unterrichtsstufen, welche der §. 31. und folgende des Lehrplans vom 30. Mai 1834. Regierungsblatt No. XXV. bezeichnet, noch nicht zurückgelegt hat.

4. Von einem und demselben Lehrer dürfen nie mehr als 70 Kinder in gleicher Stunde Unterricht erhalten.

5. Der Unterricht ist in der Weise zu ertheilen, wie es durch den allgemeinen Lehrplan vom 30. Mai 1834. für die letzte Stufe des Volksschulunterrichts vorgeschrieben ist.

6. Der Unterricht kann nur von einem Lehrer ertheilt werden, welcher nach §. 26. der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834. auch an einer Volksschule angestellt werden kann, oder an einer solchen angestellt ist.

7. Es müssen täglich wenigstens zwei Stunden für den Unterricht einer jeden Abtheilung bestimmt werden.

Jedoch kann mit Zustimmung der Oberschulbehörde für einzelne Wochentage der schematismusmäßige Unterricht auf eine Stunde beschränkt oder ganz ausgesetzt bleiben, in sofern die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden für andere Wochentage in gleichem Verhältniß vermehrt wird.

8. Die Unterrichtsstunden müssen, wo immer thunlich, Vormittags und Nachmittags den Arbeitsstunden vorausgehen; wo dieß nicht ausführbar sein sollte, muß wenigstens eine Ruhestunde der Unterrichtsstunde vorangehen.

9. Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen dürfen bei Kindern, die das Schulentlassungsalter (Regierungsblatt No. XXV. Seite 179. von 1834.) noch nicht erreicht haben, nicht mehr als täglich zwölf Stunden betragen. Nur wo eine Beschäftigung der Kinder im Freien stattfindet, darf mit Zustimmung des Physikats die Arbeitszeit auf zwölf Stunden erhöht werden.

Das Bezirksamt ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den Fabriken unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist. Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und höchstens auf die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

10. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Ar-

beitsstunden ist den Kindern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

11. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen, ist gänzlich untersagt.

12. Die Fabrikherren, welche junge Leute beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern und Eintritt enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gegen den Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter durch Strafen von 1 bis 5 Fl. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der in §. 12. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum erstenmale mit einer Strafe von 1 bis 5 Fl. geahndet. Die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 25 Fl. belegt. Auch ist das Bezirksamt befugt, die Liste zu jeder Zeit auf Kosten der Kontravenienten anfertigen und vervollständigen zu lassen.

14. Die Aufsicht über die Fabrikschulen führen die in dem fünften Titel der Verordnung vom 14. Mai 1834. bezeichneten Behörden nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen.

15. Die Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 30. Mai 1834. über Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes und über die Einrichtung der Schulzimmer in den §§. 19. bis 26. finden auf die Fabrikschulen Anwendung.

16. Alle durch Einrichtung einer Fabrikschule erwachsenen Kosten haben die Fabrikbesitzer zu tragen.

17. Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Fabrikschule ist jederzeit widerruflich.

18. Nur das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Fabriken die dem Zweck der Verordnung nicht entgegenstehenden Modifikationen eintreten zu lassen.

Carlsruhe, den 4. März 1840.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Rüdt.

Vdt. P. Meier.

2.

Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Verordnung gegen Thierquälerei, vom 5. März 1840.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen. So unbezweifelt es ist, daß ein

großer Theil der Thierwelt auf mannigfache Weise dem Menschen zum Nutzen bestimmt ist, und dieser sich ihrer daher erlaubter Weise zu seinen Zwecken bedienen darf, so unverantwortlich und empörend für das Gefühl des sittlich guten Menschen ist es, wenn in unsern Zeiten nicht selten hier und da noch eine grausame Behandlung der Thiere stattfindet, welche sowohl den Menschen entwürdigt, als auch die Grenzen seiner Eigenthumsrechte überschreitet, und daher nicht geduldet, sondern vielmehr verboten und bestraft zu werden verdient.

Das wirksamste Mittel, solchen Handlungen vorzubeugen, liegt unstreitig auch in der Erziehung der Jugend und dem öffentlichen Unterrichte, und Ich fordere daher Meine Konsistorien auf, dafür besorgt zu sein, daß in den Schulen Meines Landes eifrig dahin gewirkt werde, die Begriffe der Jugend über diesen Gegenstand gehörig zu läutern und zu berichtigen, und ihr namentlich durch angemessene Belehrung recht anschaulich zu machen und einzuprägen, daß der Mensch zwar die Thiere und ihre Kräfte für sich benutzen und sie auch selbst zu diesen Zwecken, oder in sofern sie ihm Gefahr und Schaden bringen, tödten dürfe, daß er aber kein Recht habe, ihren Tod durch unnöthige Qualen zu verbittern, oder sie aus Muthwillen des Lebens zu berauben, und daß es eine von der Menschlichkeit besonders gebotene Pflicht sei, die Hausthiere mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln und sie nicht — vielleicht gar in halb verhungertem Zustande — durch Mißhandlung zu übermäßiger Arbeit über ihre Kräfte hinaus anzustrengen.

Es erscheint um so nöthiger und heilsamer, dem Gemüthe der Jugend frühzeitig hierüber die richtigen Empfindungen beizubringen, damit sie abgehalten werde, durch muthwilliges Martern und Peinigen der Thiere ihr Herz zu verhärten und dadurch selbst ihr Gefühl gegen die Leiden der Menschheit abzustumpfen. Auch den Eltern, Vormündern und Lehrherren finde Ich Mich daher bewogen, hierdurch zur unerläßlichen Pflicht zu machen, nach allen ihren Kräften dahin zu wirken, daß jener Zweck bei der ihrer Leitung und Aufsicht anvertrauten Jugend gewissenhaft ins Auge gefaßt und möglichst erreicht werde.

In mehreren Ländern haben sich Vereine gebildet, um jener unser Zeitalter entehrenden Behandlung der Thiere auf mancherlei Art entgegen zu wirken, und mit Wohlgefallen würde Ich es vernehmen, wenn auch in Meinem Lande ein solcher Verein zu Stande käme, dem ich gern Schutz und möglichste Förderung gewähren würde.

Um indeß der Thierquälerei auch im Wege der Strafgesetzgebung bald entgegen zu treten, finde Ich Mich bewogen, hierdurch zu verordnen:

I. daß Jeder, der absichtlich ein Thier, sei es in seinem Eigenthum oder nicht,

1) auf eine ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthig schmerzliche Weise tödtet, oder

2) ihm, ohne einen herkommlicher Maßen als erlaubt geltenden Zweck dabei zu verfolgen, Schmerzen oder Qualen zufügt,
3) oder doch, selbst bei vorliegendem erlaubten Zwecke, die Schmerzen unnöthiger Weise erhöht,
4) der ein Thier durch Entziehung der zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege quält, und
5) der ein Thier gegen dessen Natur oder über dessen Kräfte durch grausame Behandlung zu Erreichung seiner Zwecke anstrengt,

der Thierquälerei für schuldig erachtet und mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft werden soll.

II. Der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verderbtheit und die Größe der dem Thiere zugefügten Qual sollen bei Bestimmung der Strafe den hauptsächlichsten Maßstab abgeben.

III. In Wiederholungsfällen sind hinsichtlich der Straferhöhung die in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze in Anwendung zu bringen.

IV. Die Eltern, Vormünder oder Lehrherren Derer, welche sich der Thierquälerei schuldig machen, sollen, wenn sie um den Frevel gewußt, und diesen nicht zu verhindern gesucht haben, als Theilnehmer an der Vergehung zur Strafe gezogen werden.

V. Die eingehenden Strafgelder sollen in den Waisenverpflegungsfonds des betreffenden Landestheiles fließen.

Von Meinen Regierungen erwarte Ich, daß sie die nöthigen Verfügungen treffen, damit die in Obigem als strafbar bezeichneten Handlungen zeitig zur Anzeige und Untersuchung gelangen, daß sie über die Befolgung dieser Verordnung wachen und selbige auf gewöhnlichem Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen werden.

Sondershausen, am 5. März 1840.

Günther Friedrich Carl.

An F. z. S. S.
Fürstliche Regierung und Fürstl. Konsistorium hier.

Vorstehende landesherrliche Verordnung in Betreff der Thierquälerei wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, am 9. März 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung. G. v. Ziegeler.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Anhang.

Aktenmäßige Darstellung

der

Preußischen Gesetz-Revision.

Vom

Staats-Minister von Kamptz.

Die, von des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät angeordnete Revision der Gesetzgebung und Abfassung der Provinzial-Gesetzbücher hat die Aufmerksamkeit, sowohl des Inlandes, als des Auslandes erregt. Die des Inlandes um so mehr, als ein bedeutender Theil des Allgemeinen Gesetzbuchs durch neuere Gesetze verändert und unanwendbar, und in einem eben so bedeutenden Theile zweifelhaft geworden war, und als das, in demselben enthaltene Strafrecht weder dem gegenwärtigen Zustande der Nation, noch den wissenschaftlichen Anforderungen, noch den praktischen Bedürfnissen entsprach, und als endlich die Provinzialrechte durch die spätere Gesetzgebung in den erheblichsten Bestimmungen wesentlich verändert und ungewiß geworden waren, und daher das Bedürfniß der seit hundert und mehreren Jahren verheißenen Revision und schriftlichen Abfassung derselben sich dringend erneuert hatte. Ein zweifelhafter und schwankender Rechtszustand war in dem Lande eingetreten, in welchem ein festes unzweifelhaftes Recht stets zu den vorzüglichsten Regierungs-Maximen seiner Fürsten gehört hatte. Die Befestigung dieses sicheren gesetzlichen Zustandes im Innern des

Reichs war daher nach dem so glorreich wieder hergestellten äußeren Rechtszustande eine der ersten Sorgen des verewigten Monarchen und von der Nation dankbar anerkannt.

Die Grundsätze, nach welchen hierbei der Königliche Wille ausgeführt werden sollte, ergeben sich aus der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht so von selbst, daß es deren näheren Entwickelung nicht bedarf. „Die Gesetzbücher sollen den seit ihrer Publikation eingetretenen Veränderungen angepaßt werden." Es sollte daher bei dieser Revision weder das, mit diesen Veränderungen nicht mehr vereinbarliche alte Rechte beibehalten, noch das, mit jenen Veränderungen vereinbare bestehende Recht aufgehoben und ohne praktisches Bedürfniß ein neues Recht herbeigeführt, sondern das noch wirklich bestehende Recht festgestellt und durch eine neue Abfassung befestigt werden (§§. 4. und 10.). Es ward nicht eine neue Gesetzgebung, sondern eine, von jenem zwiefachen Gesichtspunkte ausgehende Revision der vorhandenen angeordnet.

Die näheren Bestimmungen sowohl über diesen Grundsatz als dessen Anwendung sind eben so wenig, wie das Verfahren und die Fortschritte, und überhaupt die Geschichte der Gesetz-Revision, selbst nicht einmal ihre gedruckten Entwürfe, Motive und andere Arbeiten zur öffentlichen Kenntniß gekommen. Dennoch sind die näheren Verhältnisse der Geschichte und die Fortschritte der, die Gesetzgebung betreffenden Anordnungen in rechtsgeschichtlicher Beziehung nicht unwichtig, wie noch neuerdings das allgemeine Interesse bestätigt hat, mit welchem die, in den letzten Jahren meiner Leitung des Gesetz-Revisions-Ministeriums vom Geheimen Ober-Justizrath

v. Möller entworfenen aktenmäßigen Darstellungen der beiden Justizreformen Friedrichs des Großen aufgenommen sind.

Die aktenmäßige Darstellung der, von des Höchstseligen Königs Majestät angeordneten Gesetz-Revision erschien daher um so mehr ein interessanter Beitrag zur Geschichte der Preußischen Gesetzgebung, als bei dem großen Umfange, der bedeutenden Menge und den raschen Fortschritten der Gesetz-Revisions-Arbeiten, und insonderheit der Provinzialrechte, selbst die Uebersicht derselben nur durch eine nähere Darstellung erhalten werden kann. Auch für die Rechtswissenschaft, nicht bloß für die Preußische, sondern auch für die des germanischen Rechts überhaupt ist die nähere Kenntniß von der wiederholten und gründlichen, nicht bloß wissenschaftlichen, sondern auch öffentlichen Untersuchung und Erörterung der Partikularrechte von fast hundert früher besonderen deutschen Gebieten um so mehr von Interesse, als aus dieser Erörterung hervorgeht, wie ehemals berühmte und weit verbreitete Rechte im Laufe von Jahrhunderten in praktischer Beziehung sich gestaltet haben.

Die Aufforderung zu einer solchen Darstellung schien zunächst an denjenigen gerichtet, welchem das Allerhöchste Vertrauen des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät nicht allein bei der Anordnung der Gesetz-Revision eine besondere Mitwirkung zu derselben anwies, sondern auch bald nachher das für die Gesetz-Revision eigends errichtete Ministerium übertrug, und der seit siebzehn Jahre nicht allein als Direktor im Justiz-Ministerium an der Gesetz-Revision Theil genommen, sondern auch dieselbe in dem folgenden zehnjährigen Zeitraume ihrer ununterbrochenen Thätigkeit als Minister gelei-

tet, und länger und näher, als sonst Jemand, zu derselben mitgewirkt hat.

Der angemessene Zeitpunkt für eine solche Darstellung schien der der Vollendung der Gesetz-Revision in dem, dem Ministerium übertragenen ersten Stadium. Dieser Zeitpunkt würde, nach der Lage der Gesetz-Revision und nach dem, für das gegenwärtige Jahr entworfenen Arbeitsplane, mit Ausnahme etwa von zwei oder drei weniger bedeutenden Provinzialrechten, am Schlusse dieses Jahres eingetreten, und dann über die Vollendung der Gesetz-Revision, so weit sie mir übertragen war, ein ausführlicher General-Bericht erstattet worden sein. Bei der, bereits im Februar dieses Jahres, mithin vor diesem Zeitpunkte, erfolgten Amtsveränderung haben zwar bis dahin weder die untergeordneten Revisions-Behörden die eben gedachten noch rückständigen Provinzialrechte in das ministerielle Stadium befördern, noch die für den Lauf des Jahres bestimmten letzten Berathungen über einige Gegenstände des bürgerlichen Rechts (§§. 106. und 108.) Statt haben können; ich habe aber dennoch geglaubt, diese Darstellung um so weniger darnach aussetzen zu dürfen, als die erwähnten Theile des bürgerlichen Rechts bereits im Gesetz-Revisions-Ministerium sehr gründlich und ausführlich bearbeitet, in neue Gesetz-Entwürfe abgefaßt sind, und zur Prüfung in den ferneren legislativen Stadien vorliegen, und die Schlußberathung über dieselbe während der Berathung über die gänzlich abgeschlossenen Theile in den ferneren Stadien längst würde vollendet worden sein und als eben dieses in Ansehung jener wenigen Provinzialrechte der Fall ist, es aber für mich und meine Mitarbeiter wünschenswerth sein mußte, die Resultate der Gesetz-

Revision am Schlusse meiner, im Monat Februar 1832 angefangenen und in eben dem Monat Februar 1842 beendigten, mithin zehnjährigen Verwaltung des Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision darzulegen.

Die vorliegende Darstellung der Gesetz-Revision ist daher auf das, dem Gesetz-Revisions-Ministerium überwiesene, erste oder justiz-ministerielle Stadium und auf dasjenige beschränkt, was dasselbe hat leisten sollen und was dasselbe geleistet hat; der Fortgang der Gesetz-Revision in den ferneren Stadien kann erst nach deren Schluß dargestellt werden. Hier ist daher nur von dem ersteren, mithin von demjenigen Stadium die Rede, welches nur bestimmt ist, die bestehenden Gesetze zu revidiren und die revidirten Gesetzbücher abzufassen und der Prüfung und Berathung der weiteren legislativen Stadien vorzulegen. Dieses Stadium ist mithin keinesweges berufen, die revidirten Gesetzbücher unmittelbar ins Leben zu rufen, zwischen dem ersten Stadium und dem Leben und der Einführung in dasselbe liegen vielmehr die ferneren legislativen Stadien, deren Beruf es ist, die Entwürfe des ersten Stadiums dazu zu befördern. Es ergiebt sich daher, auf welcher Unkunde die hin und wieder geäußerte Behauptung beruht, daß der Zeitraum, in welchem die Revision besteht, so geräumig sei, daß die revidirten Gesetzbücher längst in das Leben hätte treten können, und wie wenig diese Behauptung das Ministerium treffen könne, da dessen Funktion mit der Abfassung und mit der Beförderung der Entwürfe der Gesetzbücher vollendet ist. Der Umfang des, zu diesem Zwecke dem Ministerium überwiesenen Gebiets, und der ihm gestellten Aufgabe war eben so groß, als die äußeren und

inneren Schwierigkeiten der Revision. Die Prüfung der ganzen allgemeinen materiellen und formellen Gesetzgebung der Monarchie und der Partikular-Gesetzgebung von beinahe hundert vormaligen besonderen Ländern, deren Rechtszustand häufig um so schwieriger positiv zu ermitteln war, je kleiner sie selbst waren, die Vereinigung der älteren allgemeinen und der besonderen mit der späteren Gesetzgebung und mit dem heutigen gesetzlichen Zustande, die Entwerfung der hiernach veränderten neuen allgemeinen, so wie die Abfassung der Gesetzbücher für alle diese Landestheile, und die Darlegung der Motive sowohl für jene, als für diese, war die dem Gesetz-Revisions-Ministerium gestellte Aufgabe. Aus der gegenwärtigen Darstellung ergiebt sich, daß diese Aufgabe in einem Zeitraume von zehn Jahren, zum Theil schon in der ersten Hälfte derselben erfüllt worden. In anderen Ländern hat man sogar angeführt, daß alle diese Arbeiten in sehr wenigen Jahren vollendet worden seien. Welche möchten aber wohl diese Länder sein? So viel erstlich die Provinzialrechte betrifft, so würde es eine dankenswerthe Bereicherung der Geschichte der Gesetzgebung sein, wenn auch nur ein Staat nachgewiesen werden könnte, in welchem, neben der allgemeinen Gesetzgebnng, auch die besonderen Rechte aller — und dazu so zahlreicher — Landestheile im Allgemeinen zwar aufrecht erhalten, aber nach den veränderten Verhältnissen abgeändert und schriftlich abgefaßt worden. Wollte man den Preußischen Staat selbst und die von Friedrich dem Großen angeordnete Abfassung der Provinzialrechte anführen; so würde sich ergeben, daß damals nur von einigen wenigen, derzeit kaum bezweifelten, durch keine neuere Gesetzgebung veränderten Provinzialrechten die Rede war, und daß dennoch die

Zusammenstellung derselben eine fast zwanzigjährige und eine nicht vollendete Arbeit war. Selbst an der Feststellung der Provinzialrechte einzelner deutscher Länder und einzelner Provinzen des Preußischen Staats ist seit Jahrhunderten [1]) gearbeitet, sie aber, Ostpreußen abgerechnet, noch nirgend zu Stande gekommen. Wenn von allgemeinen Gesetzbüchern die Rede sein sollte; so dürfte man gleichfalls wohl nach dem Staate fragen, dessen allgemeine Gesetzgebung, auch wenn gleichzeitig nicht eine solche Masse von Provinzialrechten festgestellt werden mußte, in einigen wenigen Jahren revidirt und umgearbeitet worden? wer der Fürst war, der eine solche Uebereilung eines der wichtigsten Angelegenheiten geduldet, und welches Volk eine solche Gesetzgebung dankbar aufgenommen hätte? Die Geschichte kennt einen solchen Staat nicht. Sollte die französische Gesetzgebung, welche überhaupt von mehreren Seiten der deutschen als Muster vorgehalten wird, auch hier gemeint sein: so macht sie allerdings eine Ausnahme, und man muß insonderheit der, von Napoleon zur Entwerfung seines Code niedergesetzten Kommission den Ruhm lassen, den Entwurf dieses Gesetzbuchs in einigen Monaten abgefaßt zu haben, und dem Staatsrath zugestehen, daß er Zeit und Kräfte auf Berathungen dieses Projet du Code civil nicht verwandt habe, man muß dagegen aber auch zugeben, daß das Werk selbst dafür allenthalben den Charakter einer solchen Uebereilung und Unvollständigkeit — es wird deshalb auf das im §. 33. S. 138. angeführte, ebenso kompetente, als treffende Ur-

---

1) Z. B. in der Mark Brandenburg, weshalb auf die geschichtliche Einleitung in das revidirte Provinzialrecht der Mark Brandenburg Bezug genommen wird.

theil [2]) Bezug genommen — an sich trägt. Wenn dies allerdings in dem damaligen Zustande Frankreichs einige Entschuldigung finden mag; so giebt es doch keine Entschuldigung für diejenigen, welche einen solchen Vorgang uns nicht zur Warnung, sondern zum Muster anführen.

Gründlichkeit und Vielseitigkeit der Ermittelung und Prüfung der Materialien und ihrer Resultate, die Mitwirkung und Theilnahme an der Berathung von Seiten derjenigen, deren Rechte diese Gesetze betreffen, können zwar nicht das Werk einiger Jahre sein, geben aber dagegen auch die sicherste Gewähr für gerechte Gesetze. — Wer erwägt, daß die in einer so großen Anzahl verschiedener Landestheile vorhandenen Provinzialrechte, geschriebene und ungeschriebene, erst von Seiten der Gesetz-Revision gesammelt und zusammengestellt, mit Abgeordneten der Provinzialstände berathen und in Entwürfe abgefaßt, diese Arbeiten aber demnächst von dem Ministerium aus dem vorgeschriebenen Standpunkte geprüft, begutachtet und in Entwürfe der Gesetzbücher abgefaßt und darauf den, in diesem Zeitraum alle drei Jahre Statt gefundenen Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werden mußten, diese aber, wie dies bei einem großen Theile dieser Rechte der Fall war, bis zum nächsten Landtage ausgesetzt worden, wer endlich die Schwierigkeiten der sicheren Ermittelung eines großen Theils dieser Rechte und der, auch die Wissenschaft berücksichtigenden Bearbeitung derselben, so wie der Vereinigung so vieler Männer zu gemeinschaftlichen Berathungen kennt, der wird sich überzeugen, daß das

---

2) v. Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. (Heidelberg 1813.) S. 135 ff.

Gesetz-Revisions-Ministerium der ihm gestellten Aufgabe nicht früher hat genügen können, und ist darum in der gegenwärtigen Darstellung bei jedem einzelnen Theile dieser Aufgabe der auf denselben verwendete Zeitraum angeführt. Man hat wohl geäußert, das Gesetz-Revisions-Ministerium habe auf die Ermittelung nicht bloß des bestehenden, sondern auch des früheren Rechtszustandes der verschiedenen Provinzen viele Zeit und Kräfte verwandt. Da die Gegenwart aus der Vergangenheit sich entwickelt hat; so ist schwer einzusehn, wie der Rechtszustand der ersteren, ohne Rücksicht auf den der letzteren, ermittelt und aufgefaßt werden könne. Es fehlt zwar nicht an Vertheidigern derjenigen Gesetzgebungen, die weder auf Vergangenheit, noch auf Gegenwart Rücksicht nehmen, und dann bald wieder eine Gegenwart erhalten, welche durch eine abermalige neue Tages-Gesetzgebung wiederum in Vergangenheit verwandelt werden muß. Eine solche Gesetzgebung ist indessen in Deutschland und insonderheit in Preußen unbekannt, und hoffentlich wird die Zeit, welche sich zu derselben berufen finden könnte, nie erscheinen, sondern uns eine Gesetzgebung ungeschwächt erhalten bleiben, die, gleich entfernt von übertriebener Anhänglichkeit am Alten und von Neuerungs- und Nachahmungssucht, auf historischem Boden aus der Verfassung und aus den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volks und des Landes, denselben nicht vorgreifend, in allmähliger Entwickelung hervorgeht [3]).

---

3) Hiemit stimmt auch die, oben (Anmerk. 2.) bemerkte Schrift überein, welche mißverstanden ist, wenn aus den, wider die übertriebene, die Rechtswissenschaft paralisirende, und die Zustände weder des Volks, noch des Landes und der Jurisprudenz berücksichtigende Gesetzgebungssucht angeführten treffenden, Gründen, die An-

Dies ist der Gesichtspunkt, welcher der Gesetz-Revision vorgeschrieben (§§. 4. und 8.) und in dem ersten Stadium derselben gewissenhaft festgehalten ist.

Berlin, den 24. November 1842.

v. Kamptz.

---

sicht, daß unsere Zeit für jede Gesetzgebung ungeeignet sei, gefolgert wird. Eben so würde ich mißverstanden werden, wenn man die, vor einigen funfzig Jahren von einem Freunde, dem Professor Seidensticker, und mir gemeinschaftlich übernommene Vertheidigung *) des, aus Veranlassung der Abfassung des Allgemeinen Landrechts der damaligen Zeit von einigen Schriftstelleru abgesprochenen Berufs zur Gesetzgebung nicht auf zweckmäßige Gesetzgebungen beschränken wollte.

*) In der kleinen akademischen Schrift: Observationes quaedam de legum retractandarum studio nostris temporibus haud inopportuno; defendit J. A. L. Seidensticker, adsumto socio C. A. H. de Kamptz. Göttingen 1790. 8.

Inhalts-Uebersicht.

Dritter Abschnitt.

Resultate der Gesetz-Revision in ihrem ersten Stadium und gegenwärtige Lage derselben.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze über die Preußische Gesetz-Revision.

Erste Abtheilung.

Veranlassung und Zweck derselben.

§. 1.

1. Veranlassung.

Die, von des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät angeordnete, Revision der Preußischen Gesetze ist nicht durch die Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit der letztern in abstracto, sondern durch die Veränderungen veranlaßt, welche sie und der Rechtszustand überhaupt durch spätere Gesetzgebung in den wichtigsten inneren Verhältnissen erhalten hatten. Die Gesetzbücher König Friedrich's **II.** waren zwar so wenig, wie irgend ein Gesetzbuch, von einzelnen Mängeln frei, allein zu deren Abhelfung würde es ihrer allgemeinen Revision nicht bedurft haben. Sie waren ohne Neuerungssucht und Nachahmung fremder Gesetzbücher, desto mehr aber mit sorgfältiger Rücksicht auf den, in allmähliger Entwickelung auf historischem Boden im Lande vorhandenen, Rechtszustand abgefaßt, und entsprachen daher demselben. Je mehr dies ein glänzender Vorzug dieser Gesetzbücher war, desto fühlbarer mußte die Lücke sein, die entstand,

als im ersten Jahrzehend dieses Jahrhunderts dieser Rechtszustand in den wichtigsten Theilen durch eine neue Gesetzgebung und durch andere Verhältnisse mehr oder minder durchgreifend verändert und erschüttert worden, und diese neue Gesetzgebung sich immer vollständiger ausbildete. Die Grundsätze dieser neuen Gesetzgebung waren von denen des Gesetzbuches Friedrich's **II.** so abweichend, daß letzteres, in soweit es von der neuen Gesetzgebung berührt ward, in derselben unterging, und letztere von so erheblichem Umfange, daß sie ihre Wirkungen fast durch das ganze Gesetzbuch äußerte. Des großen Königs Zweck, seinem Volke in dem Allgemeinen Landrecht ein festes gewisses, unzweifelhaftes Gesetzbuch zu geben, konnte daher nicht mehr erreicht werden, da ein bedeutender Theil des Inhalts desselben und der Provinzialgesetze nicht mehr galt und über andere Theile Zweifel und Ungewißheit entstanden waren, wie dies die Erfahrung, die zweifelhaften Rechtsansichten und die schwankenden, sich widersprechenden richterlichen Erkenntnisse jener Zeit bestätigen.

Diesen Nachtheilen konnte nur dadurch abgeholfen und den Gesetzbüchern ihre bisherige Festigkeit und Gewißheit wiedergegeben werden, daß sie in Einklang mit der späteren Gesetzgebung gebracht, nach der letzteren umgearbeitet, die neuere in die alte verwebt und die Bestimmungen der letzteren anstatt der Vorschriften der Gesetzbücher in dieselben aufgenommen wurden. Jener schwankender Rechtszustand erregte schon bald nach der neuen Gesetzgebung sowohl den allgemeinen Wunsch nach einer solchen Revision der allgemeinen Gesetzbücher, als die Aufmerksamkeit der Regierung. Die damaligen Verhältnisse erlaubten indessen derzeit noch nicht die Revision der allgemeinen Gesetzbücher vorzunehmen, sondern nur die der Provinzialrechte vorzubereiten.

§. 2.

Die Nothwendigkeit der letztern war durch die Lage, worin die Provinzialgesetzgebung sich befand, in zwiefacher Rücksicht bestätigt. Es war nicht allein ein bedeutender Theil derselben durch die neuere Gesetzgebung abgeändert, und daher eine Revision derselben eben so noth-

wendig, als die der allgemeinen Gesetzbücher. Demnächst war aber Friedrichs des Zweiten Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange noch nicht vollendet, und insonderheit die vorgeschriebene Abfassung der Provinzial-Gesetzbücher noch nicht erfolgt. Das in der Preußischen Monarchie geltende Privatrecht besteht, wie aus der allmäligen Entstehung der Monarchie sich von selbst ergiebt, aus zwei Theilen, nämlich ans dem allgemeinen Rechte und aus dem in jeder einzelnen Provinz geltenden besondern Rechte (Provinzialrecht). Nach den Grundsätzen des civilisirten Europa's, und insbesondere Deutschland's, gehen die einem Lande eigenthümlichen Privatrechte, wenn dasselbe vermöge Successionsrechts, Friedensschlüsse oder aus anderen Gründen unter eine andere Hoheit übergeht, keineswegs unter, sondern werden den Unterthanen erhalten; das republikanische und das kaiserliche Frankreich allein verletzte diesen Grundsatz. Die Brandenburgischen Regenten insonderheit erhielten und bestätigten seit den ältesten Zeiten den nach und nach unter ihrem Scepter vereinigten einzelnen Ländern ihre Provinzialrechte, welche sich daher in denselben fortwährend in gesetzlicher Kraft erhalten haben, und wesentlich zu dem ganzen Gesetzgebungs-System gehören und mit dem allgemeinen Gesetzbuch ein Ganzes bilden [1]).

Die Provinzialrechte beruhen, ihrem Ursprunge nach, theils auf älteren deutschen Volksrechten, theils auf den ältesten Stadtrechten, theils aber auf Landesgewohnheiten, durch welche auch die wenigen schriftlich abgefaßten Quellen weiter ausgebildet wurden. Auch in den jetzigen Preußischen Staaten war schon im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die schriftliche Abfassung der Gewohnheitsrechte durch einzelne Rechtsbücher, Statuten, Schöffenbücher u. s. w. zur Aufrechthaltung der Landesrechte und Gewohnheiten hin und wieder nothwendig geworden, da damals weder die Landeshoheit, noch die lan-

1) Königliches Publikandum vom 22. August 1798: „die Provinzial-Landrechte müssen mit dem Allgemeinen Landrechte „ein Ganzes ausmachen". Edikten-Sammlung Th. X. S. 1689. und v. Rabe Samml. Bd. V. S. 188.

desherrliche Gesetzgebungsmacht ausgebildet genug war, um sie durch Gesetze zu sichern. Allein auch diese schriftlichen autonomischen Rechte vermochten bei den nach und nach veränderten Verhältnissen schon nach einigen Jahrhunderten nicht mehr einen sichern und gewissen Rechtszustand zu erhalten, und ward daher schon im funfzehnten, noch mehr aber im sechszehnten Jahrhundert anerkannt, daß die Verfassung und das Verfahren des Mittelalters für die damaligen Verhältnisse keinesweges mehr genügten, sondern daß zur Erhaltung der Landesgewohnheiten und des Rechtszustandes die landesherrliche Gesetzgebungsmacht und die schriftliche Abfassung in ein Gesetzbuch (Landesordnung) und dessen Publikation unter landesherrlicher Autorität erforderlich sei. Fast in ganz Deutschland, und insonderheit in den jetzt zur Preußischen Monarchie gehörigen Provinzen, ward im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert diese Verbesserung des Gesetzzustandes von den Landständen in Antrag gebracht und von den Landesherren zugesichert. In mehreren dieser Provinzen ist sie erfolgt, in anderen aber versucht, jedoch durch Umstände verhindert, in diesem Falle aber von den Landständen fortwährend in Erinnerung gebracht [2]) und von den Regenten wiederholentlich zugesichert und vorgeschrieben. Indessen waren diese ersten Codifikationen der Provinzialrechte nicht allenthalben mit gehöriger Sorgfalt erfolgt, oder bedurften bei der weiteren Ausbildung des Rechtszustandes einer Revision, oder, wo sie früher nicht zu Stande gekommen war, dieser Revision und der schriftlichen Abfassung eines Provinzialrechts. So wie dies in den mehrsten deutschen Ländern im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte der Fall war, so fand dies auch in der Preußischen Monarchie Statt.

Es ist bekannt, daß sowohl der König Friedrich Wilhelm I., als der König Friedrich II. bei den Verbesserungen der Gesetzgebung in ihren Staaten auf die Sammlung der Provinzialrechte und auf deren schriftliche Redaktion in ein Provinzialrecht Bedacht nahmen, daß je-

---

2) Z. B. in der Mark Brandenburg. Vergl. die Anmerk. 5.

doch diese Aufgabe unter ihrer Regierung nicht gelöset werden konnte. Als König Friedrich der Zweite die Abfassung eines festen und bestimmten allgemeinen Gesetzbuches beschloß, ergab es sich von selbst, daß der Rechtsungewißheit weder vollständig, noch konsequent abgeholfen werden könne, wenn nur das gemeine Recht klar und bestimmt abgefaßt, das Provinzialrecht aber in seiner bisherigen Lage gelassen, und nicht auch revidirt und schriftlich in ein Gesetzbuch abgefaßt und letzteres promulgirt werde, sondern dessen Existenz, Gültigkeit und Umfang erst in jedem einzelnen Falle durch kostbare Prozesse ermittelt und dasselbe von den Gerichtshöfen bald für vorhanden, bald für nicht vorhanden angenommen werde.

Diese Nothwendigkeit lag so offen vor, daß der Großkanzler v. Carmer in den dem Könige vorgelegten Plan der Gesetzgebung die Feststellung und Codifikation der Provinzialrechte aufnahm, und der König Friedrich II. sie in der Kabinets-Ordre vom 6. April 1780 an den Justizminister v. Carmer eine „admirable Idee" nannte und genehmigte: „Dabei aber muß Ich sagen", bemerkte der König in derselben, „daß gewisse Gebräuche in den differenten Provintzien sind, wo also kein General-Gesetz zu machen stehet; „man muß daher immer mit auf die uralten Gebräuche in „den Provintzien sehen, daß solche nicht übern Haufen gehen, „denn zum Exempel in Schlesien, wie Euch selbst bekannt „ist, differirt es mit andern Provintzien wegen der Erbschaften, im Cleveschen differirt es, weile die Bauern „dorten nur eigentliche Pächter sind: In Pommern und „Westpreußen wegen der Leibeigenschaft und in Oberschlesien eben so wohl, und so hatt eine jede Provintz ihre „alten Gebräuche; also ist nicht möglich, daß ein General-Gesetz sein kann, sondern bei allen Provintzien, wo „differente Gebräuche sind, muß ein Unterschied gemacht „werden. — Ueberhaupt ist Eure Idee hierüber admirable und kommt es nur darauf an, wie das zum „Besten anzufangen und auszuführen, um die differente „Weitläuftigkeiten in allen Sachen zu koupiren, und um „den Endzweck recht zu erreichen, möchte es wohl nöthig sein, nach den differenten Gebräuchen in „den Provintzien für jede ein besonderes Ge-

„setz zu machen, nehmlich vor Schlesien, vor „Preußen, vor Pommern und die Neumark, vor „die Kurmark, vor das Magdeburgsche und „Halberstädtsche, vor Minden und Ravens„berg, vor Cleve und die Grafschaft Mark und „vor Ostfriesland wieder ein anderes: wie ge„saget, Eure Idee hierüber ist admirable und „Ihr werdet Euch einen unsterblichen Nahmen „machen, wenn Ihr die Sachen wegen Verbes„serung der Gesetze recht in Ordnung bringet. „— Ich überlasse Euch also das Weitere darunter vorzu„nehmen, wie Ihr es zur Erreichung der Absicht am be„sten findet"[3]).

Es ward daher vorgeschrieben, daß in jeder Provinz die Provinzialrechte spätestens bis zum 1. Januar 1796 revidirt, in besondere Provinzial-Gesetzbücher verfaßt und als „besonderes Gesetzbuch der Provinz" publizirt werden sollten[4]); in den verschiedenen Provinzen wurden die Provinzial-Gesetzbücher von den Landes-Justizkollegien mit den Deputirten der Stände ausgearbeitet, obwohl in einigen, z. B. in der Mark Brandenburg, nicht vollendet[5]). Durch den Krieg von 1806 gerieth diese ganze Angelegenheit in Stillstand und nur das Provinzialrecht in Ostpreußen ist vollendet und publizirt.

Friedrich's Gesetzgebung ist daher nur in Ansehung des gemeinen Rechts beendigt, rücksichtlich der Provinzialrechte aber noch nicht zur Ausführung gekommen.

Die nach wiederhergestelltem Frieden eingetretene Gesetzgebung hatte nicht bloß die Vorschriften der allgemeinen Gesetzbücher, sondern auch die Provinzialrechte verändert

---

3) In den Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung Bd. XLVI. S. 225.)

4) Verord. vom 20. März 1791. Publikations-Patent vom 5. Febr. 1794. §. 3. ff.

5) Die Geschichte dieser Anträge und Zusicherungen ist in Ansehung der Mark Brandenburg in der Vorrede zum: Revidirten Entwurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg Theil I. Abth. 1. (Berlin 1841) entwickelt.

und beschränkt, letztere bedurften daher dringend einer Revision und einer gesetzlichen Feststellung der durch die neuere Gesetzgebung erfolgten Veränderungen. Das Bedürfniß ward allgemein und auch von der Regierung gefühlt; das Justizministerium wies daher, um dies vorzubereiten, schon durch das Reskript vom 3. Januar 1810 die Oberlandesgerichte an:

> die in den Provinzen aus den neueren Verordnungen, besonders aus dem Edikt vom 9. Oktbr. 1807 und der Städteordnung, entstandenen Veränderungen der Provinzialgesetze als einen Nachtrag (zu dem bereits vor 1806 vorgelegten Entwurfe) zusammen zu fassen und im Entwurfe zur Prüfung und Genehmigung einzusenden,

und wiederholte diese Anweisung durch mehrere spätere Reskripte [6]). Von mehreren Landes-Justizkollegien ist der Entwurf der Veränderungen des Provinzialrechts durch die seit dem Tilsiter Frieden ergangenen neuen Verordnungen abgefaßt und dem Justizministerium eingereicht [7]). Die Revision, sowohl des gemeinen, als des Provinzialrechts, mußte indessen unter den bald folgenden politischen Verhältnissen auf sich beruhen bleiben, und sind die aus dieser Ungewißheit der Provinzialrechte hervorgehenden Nachtheile eben so bekannt, als durch die zahllosen gerichtlichen und außergerichtlichen Weiterungen, in wieweit sie durch die neuere Gesetzgebung verändert worden, hinreichend bestätigt. Die Abstellung dieser Verwirrung durch gesetzliche Bestimmungen war um so mehr dringendes Bedürfniß, als die Gerichtshöfe selbst in ihren Urtheilen darüber die verschiedenartigsten, oft geradezu entgegengesetzten Grundsätze annahmen [8]), und sogar die Ansicht aufkam und selbst von Justizmännern vertheidigt ward, daß die Provinzialrechte untergegangen und es ein Verdienst der Gerichtshöfe sei, dies durch ihre Erkenntnisse bewirkt und

---

6) Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung rc. Bd. XVIII. S. 114.

7) Jahrbücher rc. a. a. O. S. 146. 154. 164. 189 ff.

8) Merkwürdige Beispiele geben die Prozesse über das s. g. Schutzgeld. Vergl. Jahrbücher Bd. LV. S. 1. ff.

das Allgemeine Landrecht aus einem subsidiaren Gesetzbuch in ein prinzipales umgeschaffen zu haben. [9]).

So unsicher, schwankend und erschüttert war der provinzielle Rechtszustand, als die glorreiche Entwickelung der äußeren Verhältnisse Preußens die Hindernisse beseitigte, welche in den zunächst voraufgegangenen Jahren den Werken des Friedens entgegengestanden und insonderheit des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät, dessen Sorgfalt während seiner von Gott gesegneten langen Regierung unabläßig darauf gerichtet war, seinem Volke ein klares, festes Recht zu sichern, bis dahin nicht gestattet hatten, die durch unglückliche Ereignisse unterbrochenen Arbeiten der Sicherstellung der Provinzialrechte wieder aufnehmen zu lassen. Das Bedürfniß war von allen Seiten, insonderheit in Beziehung auf die Provinzialrechte gefühlt, und selbst diejenigen, welche in der Abschaffung aller Provinzialrechte keine Ungerechtigkeit, sondern das Heil der Rechtspflege fanden, mußten zugeben, daß sie in der gegenwärtigen Lage nicht bleiben konnten, sondern entweder abgeschafft oder gesetzlich näher bestimmt werden mußten.

§. 3.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich die Veranlassung der Revision, sowohl der allgemeinen, als der Provinzialrechte, und daß sie in dem schwankenden und zweifelhaft gewordenen Zustand der allgemeinen Gesetzbücher und der Provinzialrechte und in dem dringenden Bedürfniß lag, den sichern Rechtszustand wieder herzustellen, dessen Erreichung seit Jahrhunderten das Ziel der Gesetzgebung der Churfürsten und Könige aus dem Hause Brandenburg gewesen war.

§. 4.

2. Zweck der Gesetzrevision.

Der Zweck der Gesetzrevision geht aus ihrer Veranlassung hervor und ward durch die derselben zur Richtschnur gegebenen Vorschriften bestätigt.

---

9) Der Aufsatz in den Jahrbüchern Bd. XXXIII S. 169 ff.

Nicht ein andres, nicht ein neues Recht und Gesetzbuch, nicht die Ueberpflanzung neuerer Gesetzgebungen aus fremden Klimaten, sondern die Befestigung des auf heimathlichem Grund und Boden unter der vereinigten sorgsamen Pflege unserer weisen Regenten und unserer eigenen Voreltern hervorgegangenen Rechts, durch Wiederherstellung des durch neuere Ereignisse bedeutend gestörten Einklangs desselben mit dem durch diese Ereignisse begründeten wirklichen Rechtszustande, war der Zweck der Gesetzrevision. Kein neues, sondern ein festes, bestimmtes Recht und Gesetzbuch sollte durch sie erwirkt werden, daher sollten die bestehenden Gesetzbücher und übrigen Gesetze mit der neueren Gesetzgebung und dem daraus hervorgegangenen neueren Rechtszustande in Uebereinstimmung gebracht, ihnen angepaßt und so umgearbeitet und in einander verwebt als Gesetzbücher abgefaßt und promulgirt werden.

Dieser Zweck ergiebt sich nicht allein auf das Unverkennbarste aus der Geschichte und Veranlassung der Gesetzrevision, sondern ist auch von des Königs Majestät bei deren Anordnung ausdrücklich ausgesprochen:

„Das Allgemeine Landrecht und die Ge-
„richtsordnung erfordern eine Revi-
„sion, um beide den Veränderungen an-
„zupassen, die seit ihrer Publikation vor-
„gefallen sind [10].

„Es ist nicht Mein Wille — erklärte Se. Majestät in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1826 [11]) — ein neues Gesetzbuch in die Stelle „des gegenwärtigen treten zu lassen. — Meine „Absicht ist vielmehr, daß die jetzt bestehende „Gesetzgebung zum Grunde gelegt und auf-

---

10) Königliche Kabinets-Ordre vom 3. Novbr. 1817. (Ges.-Samml. S. 289.)

11) In der Anlage I. abgedruckt.

„recht erhalten werde, daß aber in das Land=„recht und die Gerichtsordnung nicht bloß „eingeschaltet werde, was seit ihrer Emana=„tion neu hinzugekommen oder abgeändert „ist, sondern daß dasjenige, was sich nach den „von den Gerichts= und Verwaltungsbehör=„den aus mehrjähriger Erfahrung geschöpf=„ten Bemerkungen in der Ausführung und „Anwendung entweder an sich als unrichtig, „mangelhaft, unbestimmt oder auch für das „Bedürfniß der gegenwärtigen Verhältnisse „unzureichend erwiesen hat, einer gründli=„chen Prüfung unterworfen und nach dem Re=„sultat derselben berichtigt, ergänzt, erläu=„tert und vervollkomnet werde".

Dieser Gesichtspunkt ist im ganzen Laufe der Revision genau festgehalten und die letzte von einer Gesetzgebung geschieden, die weder an bestimmte, aufrecht zu erhaltende Gesetzen, noch an bestimmte, ihnen zu substituirende Grundsätze gebunden ist. Mit Recht äußerte daher der Justizminister, Graf v. Dankelmann in dem, dem Staatsministerium vorgelegten Votum vom 1. Dezember 1825: „Es sollen nicht neue Gesetze entworfen, sondern „die bestehenden revidirt werden. Die Grundlagen „müssen daher die bestehenden Gesetzbücher geben, und es „wird nur darauf ankommen, sie zu ergänzen und ab=„zuändern. Ergänzungen sind in so fern noth=„wendig, als seit der Publikation der Gesetzbücher man=„nigfaltige neue Gesetze erschienen sind, welche bei der ge=„genwärtigen Bearbeitung aufzunehmen sind. Schwieri=„ger ist allerdings der Punkt des Abänderns. Es ist „in der That nothwendig, sich gleich frei von Neuerungs=„sucht und blinder Liebe zum Neuen und von Vorurthei=„len gegen alles Neue, bloß weil es neu ist, frei zu hal=„ten. Ich kann indeß nicht läugnen, daß jedes bestehende „Gesetz schon deshalb einen Werth für mich hat, weil es „besteht, und daß daher nach meiner vorläufigen Ansicht „nur dann zu Abänderungen zu schreiten wäre, wenn eine „langjährige Erfahrung ergiebt, daß das bestehende man=„gelhaft sei und einer Verbesserung bedürfe". Diese An=

sicht eröffnete der Graf Dankelmann durch das Circular vom 3. desselben Monats der Gesetzrevisions-Kommission und durch das Reskript vom 26. eben desselben Monats den sämmtlichen Oberlandesgerichten, so wie er auch in dem über den in der Gesetz-Revision im Staatsministerium und im Staatsrath anzuordnenden Geschäftsgang unterm 17. Februar 1830 dem erstern vorgelegten Gutachten äußerte: „es kommt nicht darauf an, „neue Gesetzbücher zu entwerfen, sondern die „bestehenden Gesetze vom praktischen Stand-„punkte aus zu revidiren; nur bei denjenigen „Gegenständen soll von den bisherigen Ge-„setzen abgewichen werden, bei welchen die Er-„fahrung Mängel gezeigt hat und ein unzwei-„felhaftes Bedürfniß für eine Abänderung er-„kannt worden". Hiermit übereinstimmend bemerkte das Staatsministerium in dem über diesen Gegenstand an des Königs Majestät erstatteten Bericht vom 30. April 1833: „denn die gegenwärtige Gesetz-Revision „soll nach Sr. Königl. Majestät wiederholtem „ausdrücklichen Befehl keine neue Gesetzge-„bung, sondern nur eine Revision der jetzt be-„stehenden sein; es liege derselben mithin „das Prinzip zum Grunde, bei den Grundsätzen „der jetzigen Gesetzgebung stehen zu bleiben „und Aenderungen derselben nur dann vorzu-„nehmen, wenn praktisches Bedürfniß solche „erheische. Es werden daher die revidirten „Gesetze meistens nur diejenigen Grundsätze „enthalten, welche sich in der bisherigen Ge-„setzgebung schon fanden". — Daher ward, wie weiter unten näher angeführt werden wird, die Berathung über die neuen Gesetzbücher in den weiteren Stadien lediglich auf die neuen Bestimmungen beschränkt, und aus eben dem Grunde bedurfte es, als es sich ergeben hatte, daß das in dem Allgemeinen Landrechte enthaltene Strafrecht durch eine bloße Revision die erforderliche Vollständigkeit nicht erhalten könne, sondern die Aufstellung eines neuen Strafgesetzbuchs erforderlich sei, dazu der besonderen

Königlichen Genehmigung [12]. Daher hat auch das Gesetzrevisions-Ministerium, wenn bei besonderen Verhältnissen in Revisionsarbeiten Bestimmungen, welche die Grenzen der Revision überschreiten, nothwendig wurden, sie nicht als Revisionsbeschlüsse aufgenommen, sondern nur als Vorschlag hingegeben. So ist während der ganzen Gesetzrevision von derselben der legislative Weg stets sehr scharf getrennt geblieben und durch die erstere überall nicht verändert, sondern in seiner bisherigen Organisation geblieben, vermöge deren er zunächst zum Ressort des betreffenden Ministeriums gehört [13]. Vor den Minister der Gesetzgebung gehört daher nur die Revision, Berichtigung und Vervollständigung der bestehenden Gesetze nach dem oben angedeuteten Standpunkt, dagegen aber die fortlaufende neue Gesetzgebung vor die, welchen sie durch die organischen Verwaltungsgesetze überwiesen ist. Ungeachtet diese Grenzen klar und bestimmt genug selbst schon aus den Begriffen hervorgehen; so sind sie doch häufig von dem mit den wahren Verhältnissen unbekannten Theil des Publikums übersehen, und daher Ansprüche an das Ministerium der Gesetzrevision gemacht und von demselben Erwartungen, und insonderheit die der Schöpfung einer über alles sich verbreitenden neuen Gesetzgebung gehegt, die zu dessen Geschäftskreise und Beruf überall nicht gehören und von ihm ohne Ueberschreitung seiner Befugnisse überall nicht erfüllt werden konnten [14].

---

12) Anlage II.

13) Dieser legislative Weg ward nach diesem Grundsatz durch den Staats-Ministerialbeschluß vom 18. Dezbr. 1832 näher bestimmt.

14) Merkwürdig genug ward das Gesetzrevisions-Ministerium oft als Nachfolger der ehemaligen Gesetzkommission, und diese dabei irrthümlicherweise als eine selbstthätige, gesetzgebende Behörde angesehen, obwohl sie lediglich eine dem Justizminister und dem General-Direktorium untergeordnete, blos begutachtende Behörde war und bei der damaligen Besetzung der Ministerien eben so nützlich war, als sie unter veränderten Verhältnissen und bei der Errichtung des Staatsraths gegenwärtig ganz überflüssig und ein neues Hemmniß des Geschäftsganges sein würde. Als die Gesetz-Kommission errichtet ward, bestand das Justizministerium nur aus einigen, noch mit anderen Geschäften belasteten Räthen und der Staatsrath, und insonderheit dessen Justiz-Abtheilung, war nicht vorhanden, mithin eine Behörde nö-

Durch diese Organisation war aber die Fortbildung der Gesetzgebung überall nicht ausgeschlossen, sondern eben so vorbehalten, als wenn die Revision der bestehenden Gesetze nicht angeordnet gewesen wäre. Da die Fortbildung der Gesetzgebung und Erlassung neuer Gesetze kein absolutes Gebot ist und nicht bloß deshalb erfolgen muß, um die Thätigkeit des Gesetzgebers zu bestätigen oder um Theorien in's Leben zu rufen, sondern, wenn sie wahrhaft wohlthätig sein soll, nur aus den Bedürfnissen des Lebens und des Landes hervorgehen und mit voller Kenntniß des praktischen Verhältnisses geleitet werden muß; so ist sie sehr weise zunächst denjenigen Behörden überwiesen, welche mit diesen Verhältnissen und Bedürfnissen des Lebens vertrauet sind und sie praktisch am vollständigsten zu übersehen vermögen. Sehr unangemessen würde es daher gewesen sein, diese so lange bestehende Ordnung zu stören und die Fortbildung der Gesetzgebung einem Ministerium zu übertragen, welches, um der Berichtigung der bestehenden Gesetzgebung sich ungestört widmen zu können, von aller praktischen Verwaltung entbunden und am wenigsten in der Lage ist, die praktischen Bedürfnisse des Landes und des Volkes und die Mittel, ihnen abzuhelfen, zu übersehen und zu beurtheilen, und welches daher, insofern nicht die Persönlichkeit der Mitglieder desselben dagegen eine Gewähr gegeben, die Gesetzgebung nach bloßen Theorien und Systemen, ohne Rücksicht auf die ihm unbekannten praktischen Bedürfnisse des Landes, fortgebildet haben würde. Das Gesetzrevisions-Ministerium hat sich daher strenge innerhalb der ihm von des Königs Majestät vorgeschriebenen Schranken seines Berufs gehalten.

---

thig, um die im Lauf der Verwaltung vorgekommenen zweifelhaften Rechtsfragen vor deren Entscheidung gründlich zu erörtern. An der Berathung und Abfassung des Allgemeinen Landrechts und der übrigen Gesetzbücher hat die Gesetz-Kommission als solche bekanntlich überall nicht Theil genommen.

Zweite Abtheilung.

Vorschriften für die Gesetz-Revision.

§. 5.

Obgleich die Richtung der Gesetz-Revision aus ihrem Zweck hinreichend hervorging; so ward sie doch durch mehrere Königliche Vorschriften näher bezeichnet.

Die erheblicheren derselben sind folgende:

§. 6.

1. Umfang der Gesetzrevision.

Soviel den objektiven Umfang der Gesetzrevision betrifft, „so soll dieselbe nicht bloß auf das allgemeine „Landrecht und die Gerichtsordnung, nebst den nach ihrer Erscheinung erfolgten Nachträge und Zusätzen, sowie „auf die über besondere Gegenstände der gerichtlichen „Verwaltung, z. B. des Hypotheken- und Depositalwesens, erlassenen Vorschriften, sondern über sämmtliche „gesetzliche Bestimmungen, die gegenwärtig in „denjenigen Provinzen der Monarchie, woselbst das Allgemeine Landrecht eingeführt „ist, verbindliche Kraft haben, sich erstrecken"[15]).

Hiernach beschränkt die Revision sich, soviel

a) das allgemeine Recht betrifft, nur auf das preußische, erstreckt sich aber weder auf das in einigen Landestheilen geltende gemeine deutsche Recht, noch auf das in der Rheinprovinz zur Zeit noch bestehende französische Recht. Die Gesetzrevision erhielt daher offenbar eine schiefe Richtung, als sie, des damals aufgekommenen Amalgamationsprinzips wegen, eine Zeitlang auch theilweise sich über das französische Recht verbreitete, bis diese dem preußischen und französischen Recht gleich nachtheilige Richtung im Jahre 1832 verlassen ward. Von der Revision der Preußischen allgemeinen Gesetze waren je-

15) Königliche Kabinets-Ordre vom 24. Julius 1826. Nr. 2. (Anlage I.)

doch die das öffentliche und das Verwaltungsrecht betreffenden ausgeschlossen. Mit Recht traf das Allgemeine Landrecht der Tadel, daß darin Grundsätze des inneren Staatsrechts der Preußischen Monarchie aufgenommen worden. Wenn gleich die Kränkungen, welche der verdienstvolle Carmer nach vollendetem Entwurf des Allgemeinen Landrechts erfuhr, auch für letzteres nachtheilig waren; so war es doch angemessen, daß nach der Kabinets-Ordre vom 17. November 1793 diese staatsrechtlichen Bestimmungen in dem Allgemeinen Landrecht gelöscht wurden. Da aber dessenungeachtet die mehrsten derselben beibehalten worden sind; so wurden sie von der Revision und mithin auch von den künftigen Gesetzbüchern ausgeschlossen.

Soviel

b. die Provinzialrechte betrifft; so war ihre Revision zugleich die Wiederaufnahme der durch die späteren Unfälle des Staats unterbrochenen Provinzialgesetzgebung, und daher ihr Zweck theils die fernere Ermittelung der Provinzialrechte, theils ihre schriftliche Feststellung und Modifikation nach den späteren allgemeinen oder anderen Gesetzen, theils endlich die Entwerfung der vorgeschriebenen Provinzialgesetzbücher, und liegt daher von selbst vor, daß sie auf sämmtliche Provinzen sich erstrecken mußte.

§. 7.

2. Beibehaltung der subsidiären Gültigkeit des allgemeinen Gesetzbuchs.

Das aus der Gesetzrevision hervorgehende revidirte Gesetzbuch soll, gleich dem Allgemeinen Landrecht, nur ein subsidiäres Gesetzbuch sein. Dies ergiebt sich sowohl aus dem Zweck der Gesetzrevision, als daraus, daß dasselbe kein neues Gesetzbuch sein soll, und endlich aus der gleichzeitig angeordneten Abfassung der Provinzialgesetzbücher, welche vor dem Allgemeinen Landrecht zu berücksichtigen sind und demselben derogiren.

Daher schrieb die Königliche Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1826 vor:

„daß die Bestimmungen des Publikations-Patents
„vom 5. Februar 1794, soweit sie allgemeine

„Grundsätze enthalten, gleichfalls wieder übernom„men werden sollen, wobei sich inzwischen die „Maaßgaben von selbst verstehen, welche in den „speziellen Patenten, mittelst deren das Landrecht in „die neu erworbenen oder wieder vereinigten Pro„vinzen neu eingeführt worden, für diese schon „festgesetzt sind, oder mit Rücksicht auf die fran„zösische Gesetzgebung für die Rheinprovinzen fest„gesetzt werden müssen".

Daher bestimmte die ebengedachte Kabinets-Ordre ferner in Ansehung der Suspension der drei ersten Titel des ersten Theils des Allgemeinen Landrechts:

„den Termin, bis zu welchem die Provinzialgesetze, „namentlich über die Erbfolge und die Ehe pro„mulgirt werden müssen, zu ermessen".

§. 8.

3. Kein neues Gesetzbuch.

„Es ist nicht Mein Wille ein neues Gesetz„buch an die Stelle des gegenwärtigen treten „zu lassen" eröffnete der König dem Minister der Gesetzrevision durch die Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1826. Das bestehende Gesetzbuch sollte nur mit der nach seiner Promulgation eingetretenen Gesetzgebung verglichen und nach derselben abgeändert und letztere in das erstere aufgenommen, hiernach die alte und neue Gesetzgebung in einander verschmolzen, und das hieraus hervorgegangene Gesetzbuch als revidirtes Gesetzbuch promulgirt werden. Es sollten daher aus dem bestehenden Gesetzbuch die nach dessen Publikation aufgehobenen Vorschriften weggelassen, dagegen aber in dasselbe die seit jenem Zeitpunkt ergangenen neuen gesetzlichen Vorschriften, Erläuterungen und Ergänzungen aufgenommen werden.

Dabei sollten auch diejenigen Ergänzungen und näheren Bestimmungen berücksichtigt werden, welche aus dem praktischen Leben als Bedürfnisse zur Vollständigkeit des revidirten Gesetzbuchs sich dargestellt hatten, insonderheit „dasjenige, was sich nach den von den „Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus mehrjähriger „Erfah-

„Erfahrung geschöpften Bemerkungen in der Ausführung „und Anwendung entweder an sich als unrichtig, man„gelhaft und unbestimmt, oder als für das Bedürf„niß der gegenwärtigen Verhältnisse unzureichend erwie„sen hat" [16]).

Nur solche nähere Bestimmungen sollten in das neue Gesetzbuch aufgenommen, dagegen aber von demselben diejenigen ausgelassen werden, die lediglich auf Theorien beruhen [17]) oder, wie sich von selbst versteht, die Vorschrift, daß revidirte Gesetzbücher keine neuen Gesetzbücher sein sollen, verletzen, da es ein großer Widerspruch sein würde, jene Vorschriften zu erlassen, dem Ministerium aber zu überlassen, diese Bestimmungen durch ihre Ansichten zu umgehen und Zusätze zu machen, die mit dem Geist der Preußischen Gesetzgebung und ihren übrigen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Diese Grundsätze sind während der ganzen Revision von Sr. Majestät dem Könige aufrecht erhalten und von den Behörden, besonders von dem Gesetzrevisions-Ministerium, strenge befolgt worden.

So wie in der Veranlassung, dem Zweck und der Bestimmung der Gesetz-Revision und in ihrer Aufgabe, die Preußische Gesetzgebung mit sich selber in Einklang zu bringen, nicht der Beruf lag, sie aufzulösen und

---

16) Königl. Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1826. Nr. 1.

17) Mit Recht bemerkte einer der Mitglieder der Revisions-Kommission (der damalige Geh. Ober-Revisionsrath v. Savigny) in dem Votum vom 19. Dezbr. 1825: „was die Abänderung oder Verbesserung „unserer Gesetze betrifft, so befinden sich dieselben in einer sehr unglei„chen Lage. Bei einigen Theilen derselben scheint eine durchgreifende „materielle Verbesserung dringend nöthig, wie z. B. dem Eherecht und „dem Kriminalrecht. Andere Theile mögen zwar auch mangelhaft „genug sein, jedoch sind die Folgen ihrer Mängel weniger fühlbar „und die Abhülfe ist daher weniger dringend; dahin rechne ich den „größten Theil des reinen Privatrechts und namentlich die aus dem „Römischen Recht geschöpften Theile desselben. Diese würden in „der Regel nicht abzuändern sein, und insbesondere nicht deswe„gen, weil später sich nachweisen ließe, daß sie aus einer nicht gründ„lichen Kenntniß des gemeinen Rechts entstanden wären. Nur dann „würde eine Ausnahme zu machen sein, wenn bei einzelnen Sätzen „ein innerer Widerspruch, eine besondere Dunkelheit oder ein prakti„scher Nachtheil in derselben gefunden werden könnte; welche Fälle „jedoch nicht sehr häufig vorkommen dürften.

an ihrer Stelle eine neue Gesetzgebung zu schaffen; so war zu einer solchen in manchen Ländern, theils durch Mangel an einer zusammenhängenden Gesetzgebung, theils durch die Richtung der Zeit veranlaßten Maaßregel im Preußischen überall nicht die entfernteste Veranlassung vorhanden. Die Geschichte hat überhaupt kein Beispiel aufzuweisen, daß in einem wohlgeordneten, mit Gesetzen, unter welchen das Volk glücklich und zufrieden und im sicheren Genuß aller Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft ist, der Staat blühend, glücklich und mächtig ist, und öffentliche Sicherheit, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt wird, versehenen Staate die bestehende Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange aufgehoben und eine ganz neue eingeführt worden wäre. Selbst Friedrich's und Napoleon's Civil-Gesetzbücher sind nicht als solche neue Gesetzbücher anzusehen. Es ist im Preußischen Staat kein Grund vorhanden, welcher ein so mißliches Unternehmen hätte veranlassen oder nur irgend rechtfertigen können. Die Gesetzgebung hatte sich auf historischem Boden aus der Verfassung und den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volkes und des Landes entwickelt, und war durch Gesetzbücher, die von allen anderen Gesetzgebungen nicht unberücksichtigt geblieben waren, befestigt, und sollte, wo neuere Ereignisse neue Verhältnisse begründet hatten, durch die Revision den letztern angepaßt werden. Für eine gänzlich neue Gesetzgebung, wie sie Manche in idealen Träumen sich bildeten, waren mithin nicht allein kein Bedürfniß und keine Befugniß, sondern nicht einmal Gegenstände und ein Boden vorhanden, sie würde vielmehr mit den Bedürfnissen und Verhältnissen des Landes in offenen Widerspruch gerathen und daher entweder nicht in's Leben getreten sein oder die im Lande bestehenden Verhältnisse und seinen gegenwärtigen Rechtszustand haben aufheben müssen. Eine solche neue Gesetzgebung würde mithin eben so sehr gegen die Bedürfnisse des Landes, als gegen die Wünsche der Nation gewesen sein. Es ist daher eine auffallende Verkennung aller Verhältnisse, wenn hin und wieder in der Anordnung der Gesetz-Revision auch der Auftrag, ein so mißliches, mit den weisen Regierungs- und insonderheit Gesetzgebungs-Maximen der Preußischen Regenten in dem schneiden-

sten Widerspruch stehendes Unternehmen auszuführen, gefunden worden ist. Der Grundsatz, welchen des Höchstseligen Königs Majestät in eben der Zeit, als Er die nähern Vorschriften für die Gesetz-Revision ertheilte, als Regierungs-Maxime in den feierlichsten und ewig denkwürdigen Worten aussprach:

„Enthaltung von der so allgemein um sich greifenden Neuerungssucht, Bewahrung vor unpraktischen Theorien, deren so unzählige jetzt im Umschwunge sind, zugleich aber auch Bewahrung vor einer fast eben so schädlichen, zu weit getriebenen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn man diese beiden Klippen zu vermeiden versteht, nur dann sind wahrhaft nützliche Verbesserungen gerathen" [18]);

und welcher die ganzen Regierung, und insonderheit die Gesetzgebung dieses weisen Monarchen so denkwürdig, als wohlthätig bezeichnet, lag auch der Gesetz-Revision und den für letztere erlassenen Vorschriften zum Grunde.

4. Abfassung förmlicher Gesetzbücher.

§. 9.

a. Allgemeine Gesetzbücher.

Dieser Gegenstand ist zunächst in Beziehung auf die allgemeinen Gesetzbücher, demnächst aber im folgenden §. rücksichtlich der Provinzialrechte erörtert.

Darüber, daß die aus der Revision hervorgegangenen Abänderungen der Allgemeinen Gesetze schriftlich abgefaßt und publizirt werden sollten, war und konnte vernünftiger Weise kein Zweifel obwalten, wenn dies auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben gewesen wäre.

Selbst Diejenigen, welche eine feste, unzweifelhafte Gesetzgebung aus mannigfachen Gründen und zum Theil

---

18) Letzte Worte Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten, vom 1. Dezember 1827. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten allen Behörden zugefertigt und in der Staatszeitung von 1840 Nr. 169 öffentlich bekannt gemacht.

deshalb nicht wünschen, weil — wie sie selbst kein Hehl haben, — dadurch die bestehende von ihren Mängeln befreiet und somit befestigt, und die neue, auf andere Grundsätze beruhende künftige Gesetzgebung erschwert, theils aber weil dadurch sowohl die Rückkehr zum Alten, als das weitere Fortschreiten zum Neuen gehindert wird, selbst diese erkennen die Nothwendigkeit der gesetzlichen Publikation der Resultate der Gesetz-Revision in Rücksicht auf die allgemeinen Gesetze.

Dagegen ward hin und wieder die Ansicht geäußert, daß eine vollständige, eine klare Uebersicht der gesetzlichen Vorschriften gewährende Abfassung und Publikation nicht angemessen, sondern eine aphoristische Abfassung und Publikation der aus der Revision hervorgegangenen Veränderungen in den bestehenden Gesetzbüchern vorzuziehen sei, so dazu ein doppelter Weg eingeschlagen wird, nämlich entweder Anhangsparagraphen zum bestehenden Gesetzbuch oder besondere Gesetze über jede einzelne Abänderung.

Der eine, wie der andere Weg stellte sich indessen bald als nicht angemessen dar.

Für die Bekanntmachung der Resultate der Revision der Gesetzbücher durch Anhangsparagraphen zu den betreffenden Paragraphen des Allgemeinen Landrechts wird angeführt, daß dadurch das Gesetzbuch die Uebersicht des alten und des neuern Rechts gewähre.

Diese Uebersicht ist allerdings für die innere Rechtsgeschichte nothwendig, gehört aber eben deshalb vor die Wissenschaft, nicht in das Gesetzbuch, welches nur die gesetzlichen Vorschriften enthalten, deren rechtswissenschaftliche Erläuterung aber der Jurisprudenz überlassen muß. Für die Gesetzgebung giebt es wohl keinen größerern, auffallenderern und unangemessenerern Widerspruch, als ein Gesetzbuch, in welchem der Gesetzgeber eine Reihe von Bestimmungen den Unterthanen zur Befolgung und Norm vorschreibt und als das gültige Recht publizirt, zugleich aber unmittelbar unter einer jeden dieser Bestimmungen bekannt macht:

„diese Vorschrift steht zwar hier, sie gilt aber nicht;
„sie ist aufgehoben, sie bildet keineswegs das Recht
„und braucht daher nicht befolgt zu werden".

Ein solches Verfahren ist so auffallend, daß ein Seitenstück desselben schwerlich irgend wo zu finden sein dürfte[19]). Es werden dafür zwar die Anhangsparagraphen des Allgemeinen Landrechts angeführt; allein dies Beispiel ist unzutreffend. Denn einestheils sind dies nur wenige Anhangsparagraphen, und anderntheils sind die darin enthaltenen Bestimmungen nicht erst durch diese Paragraphen vorgeschrieben, sondern bestanden bereits und sind nur später, sowohl der leichteren Uebersicht wegen, als um diesen mehrentheils auf Ministerial-Reskripten beruhenden Bestimmungen gesetzliche Kraft zu geben, in eine neue unveränderte Auflage des Allgemeinen Landrechts aufgenommen. Diese Bearbeitung ist aber auf ein aus einer zusammenhängenden Revision des bestehenden Gesetzbuchs hervorgegangenes Gesetzbuch, in welchem das alte und das neue Recht in einander verwebt und verschmolzen ist, nicht anwendbar und mit der Würde des Gesetzgebers und dem Zwecke des Gesetzes unvereinbarlich und daher unpassend und zweckwidrig. Sie ist auch zum großen Theil unausführbar. Sehr bedeutende Abschnitte des Allgemeinen Landrechts sind bereits durch besondere Gesetze völlig aufgehoben und durch andere ergänzt, z. B. die Verhältnisse des Bauernstandes, der Städte, der Armenpflege u. a. m. Andre sind gleichfalls aufgehoben, aber durch andre nicht ersetzt, z. B. die über Unterthänigkeit und bäuerliche Verhältnisse. Sollen solche Gesetze in das neue Gesetzbuch aufgenommen und unter denselben nur bemerkt werden, daß sie aufgehoben sind? Wozu jene erloschenen älteren Rechte der Vergangenheit in ein für die Zukunft abgefaßtes Gesetzbuch wieder aufnehmen und den Leser dieser Abschnitte in den Glauben, daß sie noch bestehen, setzen, bis er endlich am Schlusse durch den Anhangsparagraphen erfährt, daß sie längst aufgehoben sind? Eine große Anzahl der in den Gesetzbüchern enthaltenen Vorschriften sind zwar durch neuere

19) In den nach der Juli-Revolution revidirten französischen Gesetzbüchern ist im geraden Gegensatz von jenem Vorschlage unter jedem abgeänderten oder modifizirten Artikel der Inhalt des frühern ausgehoben.

Gesetzbücher nicht aufgehoben, aber so verändert, daß sie eine durchaus neue Fassung erhalten müssen; sollen sie im neuen Gesetzbuch in der alten Fassung bleiben und zugleich in Anhangsparagraphen in der neuen Beschränkung und Fassung wiederholt werden? Die neuere Gesetzgebung hat fast in alle bürgerlichen Rechtsverhältnisse so eingegriffen, daß sie auf unzählige Paragraphen des Landrechts einwirkt, ohne sie ausdrücklich aufzuheben, da sie in andern neuen Bestimmungen von selbst untergegangen oder doch sehr verändert sind. Soll in jedem einzelnen Falle die Beurtheilung, ob dies der Fall ist, den einzelnen Richtern überlassen und nicht vielmehr vom Gesetzgeber bestimmt werden? Mit Recht wird dem Allgemeinen Landrecht eine Ueberfüllung mit abstrakten Grundsätzen und eine übertriebene, sich oft wiederholende Weitschweifigkeit vorgeworfen; auch diese würden nach jenem Vorschlage zum bedeutendsten Theil in das neue Gesetzbuch übergehen müssen, wenn dasselbe das bisherige wiedergeben sollte. —

Der Vorschlag der Anhangsparagraphen ist daher in seiner Ausführung so schwierig und mißlich, daß die Nachtheile desselben sich kaum übersehen lassen, indem alle Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, die nicht als aufgehobene bezeichnet sind, in gesetzlicher Kraft bleiben würden, keine Sorgfalt aber vermögen dürfte sie im Voraus zu bestimmen.

Wenn möglichst klare, möglichst kurz und präcis abgefaßte, alles Ueberflüssige vermeidende Gesetzbücher das Ziel des Bestrebens der Gesetzgeber sein muß; so erscheint der Vorschlag der Anhangsparagraphen im höchsten Grade unzweckmäßig und verwerflich, indem auf diesem Wege ein Gesetzbuch zum Vorschein kommen würde, welches keinem jener Erfordernisse entspricht und dessen Gebrauch und Kenntniß überdem durch die bedeutend vermehrte Voluminosität und Kostbarkeit noch weit mehr erschwert werden würde, als der des Allgemeinen Landrechts. Dies alles ist bei der Anordnung der Revision vielfach und reiflich erwogen und dabei der Vorschlag der Anhangsparagraphen nicht allein von den Behörden für unangemessen

erklärt[20]), sondern auch von des Königs Majestät verworfen und die Abfassung förmlicher Entwürfe vorgeschrieben[21]).

Eben diese Nachtheile würden aus der Bekanntmachung der Veränderungen der allgemeinen Gesetze durch einzelne Gesetze in einem vielleicht noch höheren Grade entstehen, indem das neue Gesetzbuch das bestehende gemeine Recht nicht enthalten, sondern zu dessen Uebersicht und Anwendung noch eine große Reihe einzelner Gesetze erforderlich sein, und durch deren und des Gesetzbuchs Vergleichung und Studium nur das bestehende Recht wenig ermittelt werden würde.

Je unangemessner und unhaltbarer sowohl der erste, als der zweite Vorschlag ist, um desto auffallender muß es sein, wie sie der Königlichen Vorschrift geradezu entgegen haben gemacht werden können.

---

20) Das war insonderheit auch bei der Berathung der von dem Grafen v. Dankelmann mit Königlicher Genehmigung zusammengesetzten Gesetzrevisions-Kommission der Fall. Aus den von den einzelnen Mitgliedern derselben abgegebenen Gutachten wird hier aus dem des damaligen Geheimen Ober-Revisionsraths v. Savigny vom 19. Dezember 1825 folgende Aeußerung ausgehoben: „Ganz „vorzüglich muß aber die Gesetzrevision dahin gerichtet sein, die späteren Gesetze, so wie sie sich auf Gegenstände der allgemeinen Ge„setzgebung beziehen, mit dieser zu einem Ganzen zu verbinden. Wäre „auch jetzt noch lediglich von der späteren Abänderung einzelner Sätze „die Rede, so könnte man es für rathsam halten, das Allgemeine „Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung unverändert zu lassen „und unter den Paragraphen derselben die neuen Abänderungen als „zweiter Anhang neben den ersten Anhang zu setzen. Allein dieses „scheint unangemessen, theils weil die neuen Abänderungen zu „umfassend sind, theils weil ohnehin schon von dem Standpunkt der „Verbesserung aus die gänzliche Umarbeitung mancher Theile der Ge„setzbücher nöthig werden wird. Es wird also vielmehr darauf an„kommen, sowohl den ersten Anhang als die späteren Abänderungen „mit dem Text der Gesetzbücher zu einem Ganzen zu verarbeiten. „Dieses Verfahren aber wird unfehlbar zugleich mit einer Revision „der neuen Gesetze, ihrem Inhalte und ihrer Form nach, zu verbin„den sein".

21) Königliche Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1826. Nr. 1: — „daß in das Landrecht und die Gerichtsordnung nicht blos einge„schaltet werde, was seit ihrer Emanation neu hinzugekommen „oder abgeändert ist" (Anlage I).

§. 10.

b. Provinzial-Gesetzbücher.

Es ist bereits im §. 2. angeführt, daß nach dem Plan der Gesetzgebung und den wiederholten Königl. Vorschriften und Zusicherungen die Provinzialrechte in Provinzial-Gesetzbüchern zusammengefaßt und festgestellt, und diese demnächst publizirt werden sollten, und daß diese Gesetzbücher zwar in den mehrsten Provinzen in den Grundzügen entworfen, aber mit Ausnahme des Ostpreußischen, bei den Drangsalen, worin das Vaterland nach dem Frieden von Tilsit sich befand, nicht haben vollendet werden können.

Die Provinzialrechte waren daher zwar schon in den frühern Verhandlungen erörtert und zum Theil festgestellt, allein sie konnten dennoch, als des Königs Majestät die Wiederaufnahme der Abfassung der Provinzial-Gesetzbücher anordnete, nicht, wie sie früher festgestellt worden, ohne nochmalige Revision in das Provinzialgesetz aufgenommen werden, weil die spätere Gesetzgebung auch auf die Provinzialrechte den entschiedensten Einfluß gehabt hatte, und daher vorgängig ermittelt werden mußte, welche Provinzialrechte noch bestehen, und welche Modifikationen die bleibenden erhalten müßten, um nicht mit der neueren Gesetzgebung in Widerspruch zu treten. Daher ward von des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät neben der Revision der allgemeinen Gesetzbücher auch die Revision der Provinzialrechte und die Abfassung der Provinzial-Gesetzbücher angeordnet [22]).

Allerdings war es eine seltsame Erscheinung, daß, wenn auf der einen Seite die Ungewißheit und Zweifelhaftigkeit der Provinzialrechte seit Jahrhunderten als ein

22) Die Ansicht, daß das Ostpreußische Provinzialrecht von 1801 einer solchen Revision und neuen Abfassung nicht bedürfe, weil dasselbe bereits in Gemäßheit der Anordnung Friedrichs II. erfolgt sei, beruhet auf einem Mißverständnisse, da die spätere Gesetzgebung auch das Ostpreußische Provinzialrecht bedeutend verändert hat, und daher, wenn die Absicht des Gesetzgebers erfüllt werden soll, auch rücksichtlich dieses Provinzialrechts der noch geltend gebliebene Inhalt desselben festgestellt werden muß.

bedeutender Nachtheil für den Rechtszustand und für die Rechtspflege angesehen und daher von den Ständen die Abstellung dieses Nachtheils durch Codifikation der Provinzialrechte wiederholentlich und dringend gefordert wurde, von andern Stimmen Bedenken gegen ein festes und bestimmtes Recht geäußert wurden. Ein Theil war sogar gegen die Fortdauer der Provinzialrechte überhaupt; ein bekanntes Thema, was jedoch hier, wo diese Fortdauer entschieden und nur von der faktischen Feststellung die Rede ist, füglich auf sich beruhen kann. Die beiden andern Ansichten weichen zwar von einander ab, stimmen jedoch darin überein, daß sie sowohl gegen die bestimmtesten Zusicherungen und Befehle unserer Fürsten, als gegen die Sicherstellung des provinziellen Rechtszustandes gehen. Nur durch Codifikation erreicht man diese Annahmen, beide ein Resultat der Zeiten vor der Verbesserung der Gesetzgebung.

Eine dieser Ansichten geht davon aus, daß die Provinzialrechte aus Volksgewohnheiten hervorgegangen und vom Volke durch Urtheilsfindung, Weisthümer und Schöffenbücher aufrecht erhalten und sich weiter ausgebildet haben; daß es daher ihrer gesetzlichen Sanktion und Promulgation nicht bedürfe, da sie im rechtsbewußten Volke und in dessen Rechtsbewußtsein fortleben, und auch ohne schriftliche Abfassung und legislatorische Promulgation sich ferner erhalten würden. Allerdings eine einfache Kindheit des germanischen Rechtszustandes, allein sie ist längst verschwunden, jene goldene Zeit mit der Einfachheit ihrer Rechtsnormen, und mit ihr jenes Rechtsbewußtsein und jene Rechtsfindungsgabe eines jeden Volksgenossen. Die Gewohnheitsrechte wurden daher schon im zwölften und folgenden Jahrhundert in Schöffenbüchern, Weisthümern, Rechtsspiegeln, Statuten u. s. w., später in Landesrechten und Landesordnungen schriftlich abgefaßt und landesherrlich publizirt (§. 2.)

Nicht die Landesherren drangen, wie so oft behauptet wird, dem Lande diesen Akt ihrer Gesetzgebung auf, sondern die Stände baten, wie die Geschichte aller Länder beweiset, um denselben, als das einzige Mittel der Erhaltung der Landesrechte.

Jene einfache kärgliche Rechtsverfassung der Vorzeit ist in ganz Deutschland seit fast einem Jahrtausend in der gänzlichen Veränderung aller frühern Verhältnisse und Bedürfnisse untergegangen, und kann eben so wenig wieder hergestellt werden, als das Leben, die Ansichten und Sitten, die Verfassung und übrigen Verhältnisse jenes Zeitalters. Eben so wenig kann das Verfahren der ältesten Vorzeit, und selbst des Mittelalters, bei der Bildung des Rechtszustandes für unsere, so ganz verschiedenen heutigen Verhältnisse wieder hergegestellt, und aus der Verfassung des Mittelalters ein isolirtes Segment herausgehoben und die Fixirung unseres Rechtszustandes Schöffen und ihren Schöffenrechten wieder überlassen werden. Die Inkonsequenz ist groß, auf der einen Seite alle im Mittelalter entstandenen Institutionen für unvereinbar mit unserm heutigen Zustande zu erklären, und, so weit sie sich erhalten haben, aufzuheben, auf der andern Seite aber jene längst untergegangene Einrichtung wieder in das Leben zurückzurufen. Die Ansicht, auf jenem Wege die Gesetzgebung fortzubilden, ist hin und wieder in der historischen Rechtsschule geäußert. Diese Schule ist für gründliche Rechtswissenschaft allerdings so wichtig und wohlthätig, daß ohne sie keine deutsche Rechtswissenschaft gedeihen kann; sie hat aber mit allen Schulen das gemein, daß sie in der Schule und in der Wissenschaft bleiben und durch die in jener ermittelten Schätze diese erweitern muß, nicht aber die Vergangenheit in die gegenwärtige Zeit wieder zurückführen und die längst untergegangenen Zustände einer entfernten Vorzeit auf ein ganz verschiedenes Zeitalter und die Zustände der Kindheit auf die des gereiften Mannsalters anwenden darf. Würde dies für eine, auf abstrakte Begriffe beschränkte, für Geschichte aber verschlossene, reinphilosophische Schule allenfalls erklärbar sein; so ist dies mit der historischen Schule um so weniger vereinbarlich, als gerade ihr die geschichtliche Fortbildung des Rechtszustandes aus den Verhältnissen des öffentlichen und des Volks-Lebens und der damit veränderten Bedürfnisse, und daher ihr deutlicher, wie Andern vorliegt, daß jener ursprüngliche Rechtszustand in der weitern Entwicke-

lung der Verhältnisse des Staats- und des bürgerlichen Lebens nothwendig hat untergehen müssen, daß es aber eben so unmöglich ist, diesen Theil des altdeutschen Volkslebens, als andre Theile desselben, z. B. Leibeigenschaft, harte Frohndienste, Feuerproben, Blutgeld u. s. w. in unser heutiges Staatsleben wieder zurückzurufen.

Diese Meinung giebt auch zu, daß dem Volk und den Genossen des Gaues die Findung, Aufrechthaltung und Fortbildung der Landesrechte nicht mehr überlassen werden könne, sie will aber dennoch, daß diese Landesrechte nicht mehr zum Bereich der landesherrlichen Gesetzgebung gehören, und daher vom Gesetzgeber weder schriftlich abgefaßt und noch weniger aber als Gesetzbücher publizirt, — nach der neuern Terminologie also nicht kodifizirt, sondern ihre Findung, Aufrechthaltung, Erklärung und weitere Ausbildung, ohne Einwirkung des Gesetzgebers, den Gerichtshöfen überlassen werden sollen.

Diese Ansicht führt uns zwar nicht in die älteste germanische Vorzeit, sondern nur in das Mittelalter zurück, allein wir leben nicht in demselben, und dasselbe entspricht unsern Zuständen eben so wenig, wie jene. Schon vor vier Jahrhunderten haben die auf den Reichstagen versammelten Stände des Reichs, so wie die Landstände in allen deutschen Landen, und insonderheit in den gegenwärtigen Preußischen Provinzen öffentlich und wiederholentlich erklärt, daß die Institutionen des Mittelalters, und insonderheit die Schöffen mit ihren Schöffenrechten und Weisthümern, nicht mehr geeignet und kräftig seien, um die eigenthümlichen vaterländischen Rechte aufrecht zu erhalten, und daß diese Rechte nur durch die landesherrliche Gesetzgebung und Promulgation eines schriftlich abgefaßten Provinzial-Gesetzbuchs gesichert und die Verwirrung und Unsicherheit des Rechts abgestellt werden können. Dies sind die übereinstimmenden Klagen und Anträge der Landstände aller deutschen Länder, welche eben so übereinstimmend von allen Fürsten gegründet befunden und berücksichtigt wurden.

So ist schon vor vierhundert Jahren in ganz Deutschland über den Rechtszustand des Mittelalters geurtheilt und dieser Zustand verbessert. Das Provinzialrecht ist

nicht mehr der Fürsorge und Fortbildung der Schöffen und Schöffenstühle, sondern dem Gesetzgeber anvertrauet. Wenn Institutionen des Mittelalters schon vor vielen Jahrhunderten den damaligen Verhältnissen in Deutschland nicht mehr entsprachen, so werden doch die späteren Jahrhunderte dem Mittelalter sich nicht so sehr wieder genähert haben, daß dessen Institutionen jetzt wieder anwendbar geworden sind und wieder hergestellt werden müssen. Wird doch sonst der Ursprung aus dem Mittelalter schon als hinreichender Grund zur Verwerfung und Abschaffung angesehen! Eine von unsern Voreltern hervorgegangene, volksthümliche, autonomische Gesetzgebung ist allerdings ansprechend, bedarf aber, wie jede Anordnung, die nicht aus einer vielseitigen Erwägung, sondern aus bloßen Eindrücken hervorgegangen ist, der vielseitigsten Prüfung, besonders in einem für diese mehr als für jene geeigneten Zeitalter.

Wohl mogte, als Cäsar und Tacitus schrieben, und die Germanische Gesetzgebung eben so einfach war, als die Bedürfnisse und Verhältnisse des Volks, jeder deutsche freie Mann die spärlichen Gebräuche seines Gaues kennen und im Besitz der damaligen Rechtswissenschaft, oder, nach der neueren Terminologie, „des Rechtsbewußtseins", sich befinden. Dieser einfache Rechtszustand verschwand aber mit der Civilisation des bürgerlichen Zustandes, und an dessen Stelle ging ein erweiterter, mannigfaltiger Rechtszustand und eine erweiterte Jurisprudenz hervor. Das Rechtsbewußtsein des Volks in dem obengedachten, Rechtskenntniß bezeichnenden Sinne, in welchem es jetzt so oft gebraucht wird, war im Allgemeinen eben so untergegangen, als die Entbehrlichkeit der schriftlichen Abfassung. Landeshoheit und landesherrliche Gesetzgebung waren indessen auch damals noch nicht ausgebildet, und Gerichte im heutigen Sinne gab es nicht. Die Rechtsgewohnheiten konnten daher weder vom Landesherrn schriftlich abgefaßt und durch Gesetze publizirt, noch durch Gerichtshöfe aufrecht erhalten werden. An die Stelle der freien Gauengenossen traten daher in einzelnen Gegenden oder Ortschaften diejenigen, welche mit den erweiterten Gewohnheitsrechten einigermaßen be-

kannt waren, als Schöffen zusammen, um für den einzelnen Ort oder ganze Gegenden Belehrungen über das geltende Recht zu ertheilen, oder nach denselben Urtheile abzufassen; wo solche Schöffenstühle nicht waren, versahen die Ortsobrigkeiten diesen Beruf. Von den einen, wie von den andern wurden die Gewohnheitsrechte in Schöffenrechten, Richtsteigen, Urtelsbücher, Weisthümern, Statuten u. s. w. verzeichnet und schriftlich abgefaßt, so wie diese nach und nach bleibende Vorschriften für die Rechtsfindung wurden.

Es ist bereits angeführt, daß aus diesem Zustande, bei noch erweiterter Civilisation, eine allgemeine Unsicherheit und Verwirrung des Rechts hervorging, und daß daher dieser Zustand schon vor Jahrhunderten untergegangen ist.

Dies ist der Zustand, welcher wesentlich wiederhergestellt werden würde, wenn die Provinzialrechte und deren Bestand und weitere Ausbildung von der landesherrlichen Gesetzgebung ausgeschlossen, den Gerichtshöfen überlassen und von diesen, verbindend für ihre Amtsfolger, durch Urtheilsbücher, Weisthümer, Schöffen- und Gewohnheitsrechte abgeschafft, beschränkt und modifizirt werden sollten. Er würde noch nachtheiliger sein, als er im Mittelalter war, in welchem er wenigstens mit den übrigen Verhältnissen des Staats übereinstimmte und den damaligen Bedürfnissen entsprach.

Dieser Zustand würde, wenn er jetzt wieder unter uns zurückgerufen würde, mit den übrigen Verhältnissen des Staats und des neunzehnten Jahrhnnderts nicht übereinstimmen, nicht eine aus der Verfassung und Lage des Staats nach und nach entwickelte, zeitgemäße, sondern eine aus der Vergangenheit wieder hervorgeholte, mit allen Verhältnissen des Staats und den Bedürfnissen und Ansprüchen der Zeit im Widerspruch stehende, zeitwidrige Einrichtung sein. Die landesherrliche Gesetzgebung ist vollständig ausgebildet; nur der Landesherr ist Gesetzgeber, und der Grundsatz, daß die Gerichtshöfe keine Gesetze schaffen, sondern sie nur anwenden, ist eben so sehr Grundlage unseres Rechtszustandes, als daß der Landesherr nicht Richter ist. Im Mittelalter bestanden die Landes-

rechte nur aus Gewohnheitsrechten, gegenwärtig aber auch aus landesherrlichen Gesetzen. Schwerlich wird man aber den Gerichten die Befugniß einräumen wollen, über die Fortdauer landesherrlicher Gesetze, Landesreversalien und Landtags-Abschiede zu befinden. Wo sind ferner die Schöffen des Mittelalters, jene Orts- und Distriktsgenossen, die, in der Heimath der Gewohnheitsrechte geboren, gebildet, derselben vollständig kundig — rechtsbewußt — waren und in dieser Beziehung das volle Vertrauen ihrer Mitbürger genossen? Auch die ausgezeichnetsten Mitglieder der Landes-Gerichtshöfe können in dieser Hinsicht die alten Schöffen nicht ersetzen; es liegt in unabänderlichen Verhältnissen und ist aus höheren Rücksichten auf die Ausbildung tüchtiger Geschäftsmänner für den Dienst selbst unmöglich, die Landes-Gerichtshöfe nur mit Eingebornen der Provinz zu besetzen oder die Mitglieder derselben auf Lebenszeit an einem Gerichtshofe das Recht verwalten zu lassen, und die Versetzung unserer Richter aus einer Provinz in die andere, oder von einem Orte zum anderen, zu vermeiden. Wer vermögte von ihnen jene vollständige Kenntniß der in ihrem großen Sprengel geltenden Gewohnheitsrechte zu fordern, welche die eingebornen Schöffen von den Gewohnheitsrechten ihres Schöffenstuhls besaßen. Der Pommeraner, der in dem Zeitraum von wenigen Jahren Mitglied von Gerichtshöfen in Ostpreußen, Westphalen und Schlesien gewesen ist, soll die Gewohnheitsrechte dieser Provinzen in dem Grade kennen, welchen jener Vorschlag voraussetzt? Die Erfahrung bestätigt dies alles, und hat dies auch bei der Gesetz-Revision vielfältig bestätigt. Und doch soll es der gesetzlichen Fixirung der Provinzialrechte nicht bedürfen, sondern sie dem Rechtsbewußtsein — der Kenntniß der Gerichtshöfe von den Provinzialrechten — überlassen werden.

Aus dem Standpunkt legislatorischer Weisheit dürfte diese Ansicht schwerlich eine Prüfung ertragen. Klare, feste und bestimmte Gesetze sind das Ziel der Gesetzgebung in allen Staaten, und auch im Preußischen; dunkle und zweifelhafte Gesetze werden verbessert und deklarirt, schwankende Gewohnheitsrechte entweder abgeschafft

oder fixirt; aus welchem Grunde könnten die Provinzialrechte hievon ausgeschlossen und abhängig von der jedesmaligen Ansicht der Gerichtshöfe gemacht werden, mithin ungewiß und schwankend bleiben? Warum soll das Chaos der Provinzialrechte nicht eben so gesichtet und berichtigt werden, wie dies durch Friedrichs II. Gesetzgebung in Ansehung der Sachsenrechte der Fall war? Die Provinzialrechte tragen den Charakter des Zeitalters, in welchem sie entstanden, und enthalten daher viele, den heutigen Verhältnissen gradezu widersprechende Bestimmungen, deren Aufhebung und Ausmerzung nothwendig ist und schon durch die Ehre der Gesetzgebung selbst eben so dringend geboten ist, wie durch die Pflicht, den Unterthanen darüber, welche Provinzialgesetze noch gelten, Gewißheit zu geben und sie nicht der Gefahr auszusetzen, ihre Verhältnisse nach einem Gesetze zu ordnen, dessen Gültigkeit, wie sie später erfahren, der Richter nicht mehr anerkennt. Die Behörden, und insonderheit die Justizbehörden, können nicht bestimmen, ob ein Gesetz noch gilt oder nicht; die Aufhebung eines Gesetzes ist ein Recht des Gesetzgebers, nicht des Richters; nicht blos der rechtswissenschaftliche, sondern vorzugsweise der legislative Standpunkt ist bei der Aufhebung eines Gesetzes zu berücksichtigen, und kann daher die Abschaffung erlassener Gesetze dem Ermessen der Behörden eben so wenig überlassen werden, als von ihnen erfolgen, und würde daher deren Gültigkeit bis zu ihrer gesetzlichen Aufhebung stets zweifelhaft bleiben. Sind doch erst kürzlich von einer Behörde die älteren Gesetze wider Zigeuner als noch bestehend angewendet, und dadurch die Einschreitung des Ministeriums nothwendig geworden. Solche Ungewißheit der Provinzialrechte abzustellen, mithin auch veraltete und zeitwidrige Gesetze zu beseitigen, gehört zu den Zwecken der Revision und der Abfassung der Provinzial-Gesetzbücher. Die Provinzialrechte und Provinzialgewohnheiten bilden überdem eine abschreckende, ihre Kenntniß erschwerende Masse, werden aber, wie die gegenwärtig ausgearbeiteten Entwürfe beweisen, bei ihrer Sichtung auf einen mäßigen, leicht übersehbaren Umfang beschränkt, und die Sichtung derselben ist daher schon aus diesem Grunde eben so nothwendig, als gemeinnützlich.

Auch hier wird mit Unrecht auf die Schöffenverfassung Bezug genommen. Man preiset sie, weil die Schöffen das Recht aus dem Volksleben schöpften; allein dies ist keine Eigenthümlichkeit der Schöffenverfassung, sondern eine allgemeine Eigenschaft aller auf Gewohnheiten gegründeten Vorschriften und Erkenntnisse. Alle Gewohnheiten entstehen aus übereinstimmenden, geeigneten Handlungen und können daher nur aus denselben geschöpft werden. Solche Handlungen können aber gedenkbarerweise nicht in der Theorie, sondern nur in dem Volksleben erfolgen, und daher Gewohnheitsrechte überhaupt, sie mögen in Schöffenstühlen oder in Gerichtshöfen zur Erörterung kommen, nur aus dem Leben geschöpft werden. Daß die Schöffen ihr Recht unmittelbar aus dem, durch Handlungen sich kund gebenden Volksleben geschöpft haben, ist aber auch in dieser Allgemeinheit völlig ungegründet und allenfalls nur in der frühesten Zeit zutreffend; die Gewohnheitsrechte und Entscheidungen der Schöffen wurden in Urtelsbüchern und Weisthümern verzeichnet, und aus diesen die Schöffenrechte verfaßt und nach und nach auch den auf letztere verwiesenen andern Schöffenstühlen mitgetheilt. In diesen Weisthümern und Schöffenrechten fanden die Schöffen das Recht, und diese Schöffenrechte und Weisthümer waren daher in der That eben so kodifizirte Gewohnheitsrechte, wie die spätern Landesordnungen und Landrechte und als die Provinzial-Gesetzbücher sein sollen. Auffallend genug wollen diejenigen, welche gegen die Kodifikation der Provinzialrechte sich erklären, selbst eine solche Kodifikation, indem die Gerichtshöfe die Gewohnheitsrechte und ihre Entscheidungen in Weisthümern und Urtheilsbüchern schriftlich verzeichnen sollen. Worin besteht also der Unterschied? Darin, daß die landesherrliche Gesetzgebung ausscheidet. Ist eine solche schöffenartige Kodifikation volksthümlich? Wenn der Begriff der Volksthümlichkeit auf den Landesherrn unanwendbar ist, so ist er auf seine Beamten eben so unanwendbar. Sind, wenn einmal von Volksthümlichkeit die Rede ist, Bestimmungen, welche unter der Mitwirkung der Provinzialstände erlassen werden, nicht volksthümlicher, als die der landesherrlichen Behörden?

Auch für die Rechtspflege würden aus dem Mangel

Mangel an klaren und bestimmten gesetzlichen Vorschriften über die Provinzialrechte und durch den in Frage stehenden Vorschlag erhebliche Nachtheile entstehen. Diese Rechte würden nach diesem Vorschlage nicht gesetzlich festgestellt sein, und müssen daher in den einzelnen Fällen ermittelt und bewiesen werden. Bei der Ungewißheit, sowohl des noch gültigen Provinzialrechts, als der richterlichen Ansicht, würden bei dem Mangel an bestimmten gesetzlichen Vorschriften und dem in Vorschlag gebrachten richterlichen Arbitrium in der nämlichen Provinz und in dem nämlichen Gerichtshofe über den nämlichen Grundsatz des provinziellen Rechts gradezu widersprechende Urtheile erfolgen können, und dadurch die wünschenswerthe Einheit der Rechtsgrundsätze gefährdet, oder dem Erkenntnisse, in welchem der provinzialrechtliche Grundsatz zum ersten Male zur Sprache gekommen ist, eine den Gerichtshof für alle folgende Zeit verbindende Wirkung und gesetzliche Kraft beigelegt werden. Diese Dissonanz der Rechte würde um so auffallender sein, als oft dasselbe Provinzialrecht in den Bezirken mehrerer Gerichtshöfe gilt und von jedem derselben daher auf verschiedene Art beurtheilt werden könnte.

Durch diesen Vorschlag würde aber auch die öffentliche Verfassung des Staats und der einzelnen Provinzen verletzt werden. Nach derselben steht die Gesetzgebungsmacht nur dem Könige zu; die Behörden, und insonderheit die Gerichtshöfe, müssen jeder Aeußerung derselben sich enthalten. Wenn die zum Zweck der Kodifikation von der Regierung und den Landständen gesammelten Provinzialrechte nicht kodifizirt, sondern den Gerichtshöfen hingegeben worden, und ihnen überlassen wird, zu beurtheilen, ob und in wie weit diese Provinzialrechte noch gelten oder nicht gelten, und wenn das, was von ihnen darüber befunden worden, anstatt des verheißenen Provinzialgesetzbuchs, den ehemaligen Schöffenrechten gleich, das Provinzialrecht feststellen und bilden soll; so ist dadurch den Gerichtshöfen unleugbar eine gesetzgebende Attribution übertragen. Mogte dieses im Mittelalter, in welchem Landeshoheit und landesherrliche Gesetzgebungsmacht noch nicht ausgebildet waren und daher durch Schöffenrechte in dieselben nicht eingegriffen werden

konnte, mit der Verfassung übereinstimmen; so ist dies doch mit der gegenwärtigen Verfassung der Staaten eben so durchaus unvereinbarlich, als nachtheilig[23]). Die Uebertragung einer solchen Befugniß an die Gerichtshöfe würde aber nicht allein in Rücksicht auf die Landeshoheit anomal sein, sondern auch die Gerechtsame der Provinzialstände beschränken. Es ist in der That auffallend, daß, während der Grundsatz, daß im ältern Deutschland das Recht vom Volke und in demselben ausgegangen und gebildet sei, als ein Vorzug jenes Zeitalters, fortwährend und sogar für die Uebertragung dieser Rechtsbildung an landesherrliche Behörden angeführt wird, übersehen werden kann, daß jene Verfassung und die Theilnahme und Mitwirkung des Volks bei Gesetzen nie untergegangen ist, sondern bis auf den heutigen Tag fortbesteht, in dem Vorschlag, die Fixirung der Provinzialrechte den Gerichten zu überlassen, aber untergehen würde. Freilich kann die ganze Bevölkerung der Provinz jetzt nicht mehr viritim auf den Landtagen erscheinen, sie wird aber, so wie überhaupt, so auch in Ansehung der Mitwirkung zur Provinzial-Gesetzgebung durch die Stände der Provinz vertreten, auf welche daher diese, mit Recht so wichtig geachtete Mitwirkung des Volks übergegangen ist. Daher haben, so wie in allen deutschen Ländern, so auch in den Provinzen der Preußischen Monarchie, seitdem die Provinzialrechte nicht mehr aus Volksgewohnheiten allein hervorgingen, sondern auch Gegenstand der landesherrlichen Gesetzgebung geworden sind, die Landstände an der Erlassung von Provinzialgesetzen Theil genommen, und ist ihre Mitwirkung zu derselben zu den wichtigsten Grundsätzen der Verfassung zu zählen. Es würde aber durch die Ueberweisung der Feststellung und Fortbildung der Provinzialrechte an die Gerichtsbehörden den Provinzialständen diese Mitwirkung entzogen, und diese daher ein Ein-

---

23) Friedrich II. äußert daher in der wegen Anordnung der Gesetz-Kommission erlassenen Kabinets-Ordre vom 28. April 1780: „Ich werde nicht gestatten, daß irgend ein Richter-Kollegium oder „Etatsminister die Gesetze zu interpretiren, auszudehnen oder einzu-„schränken, vielweniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen lasse".

griff in ihre Rechte sein. Dies würde um so mehr der Fall sein, als den Ständen auf ihre Anträge wiederholentlich verheißen worden, daß mit ihrer Zuziehung die Provinzialrechte revidirt und durch ein Provinzial-Gesetzbuch festgestellt und den Gerichtshöfen zur Richtschnur und Befolgung vorgeschrieben werden sollen. Jene Anträge der Provinzialstände auf Abfassung der Provinzial-Gesetzbücher sind aber gerade durch die Abneigung der Gerichtshöfe gegen die Provinzialrechte veranlaßt, um dieser Abneigung durch bestimmte gesetzliche Vorschriften Schranken zu setzen. Es würde mit jenen landesherrlichen Verheißungen nicht wohl vereinbar sein, wenn nicht allein diese Zusicherungen zurückgenommen, sondern sogar den Gerichtshöfen, welchen nach den Anträgen der Stände und den Zusicherungen der Landesherren die Provinzialrechte durch eigene Gesetzbücher vorgeschrieben werden sollen, die Feststellung und Anerkennung derselben überlassen, und dadurch den Ständen die Mitwirkung entzogen würde, welche ihnen zustehen würde, wenn der Landesherr selbst Provinzialrechte aufzuheben oder zu modifiziren beabsichtigt. Eine solche Einrichtung kann weder volksthümlich und verfassungsmäßig genannt werden, noch den Provinzialrechten die Garantie, innere Zuverlässigkeit und äußeres Vertrauen gewähren, deren das Provinzial-Gesetzbuch genießen würde, da dasselbe auf der vollen Kenntniß der Provinzialstände von den Gewohnheiten, Gebräuchen und Bedürfnissen ihrer Provinz, auf ihrem bleibenden Interesse an dem Rechtszustande derselben und auf der Ueberzeugung beruht, daß sie in allen diesen Beziehungen die Bedürfnisse der Provinz vollständig übersehen und die Provinzialgesetze denselben angemessen halten.

Auch für die Unterthanen und deren Rechtsverhältnisse würden aus der Zurücknahme der landesherrlichen Zusage eines Provinzialgesetzbuchs und aus dem vorgeschlagenen Surrogat desselben nachtheilige Folgen entstehen. Sie ergeben sich schon aus dem ganzen System unsrer Gesetzgebung, die, wenn sie allerdings durch allgemeine Gesetze neue Bestimmungen einführte, doch durch die Provinzialgesetze dafür sorgte, daß dadurch

wohlerworbene Rechte nicht verletzt werden. Die auf provinziellen Gesetzen und Observanzen gegründeten Rechte der Unterthanen beruhen auf gesetzlichen Grundlagen; jene Rechtstitel sind Vorschriften für den Richter, nach welchen, wenn sie erwiesen sind, er erkennen muß, und deren Kodifizirung zur Vermeidung dieses Beweises der Gesetzgeber verheißen hat. Diese gesetzliche Basis und Sicherheit wird aber jenen wohlerworbenen Rechten entzogen werden, wenn dem Richter das Urtheil, ob diese Provinzialrechte überhaupt zur Anwendung kommen sollen, überlassen würde. Der Unterthan verlangt mit Recht, daß die Gesetze, nach welchen er und seine Rechtsverhältnisse beurtheilt werden, ihm bekannt gemacht sind und er sie kennen lernen kann; jetzt findet er sie in den Gesetzen und Gewohnheitsrechten, deren Kenntniß er erlangen kann, wogegen er die künftige Ansicht der Gerichte nicht kennen, und nicht wissen kann, ob sie jene Rechtsquelle überhaupt oder in dem Maaße für noch bestehend halten, und daher auch seine Rechtsverhältnisse hiernach mit Sicherheit nicht ordnen kann.

Alle diese aus einem schwankenden und ungewissen Zustande der Landesrechte hervorgehenden Mängel und Nachtheile sind von unsern Voreltern durch viele Generationen gefühlt, und die Kodifikation dieser Rechte als das einzige Mittel, ihnen abzuhelfen, erbeten und Jahrhunderte hindurch von den Landesherren versprochen. Keinesweges von einer Sammlung der Provinzialrechte, sondern von einer Abfassung derselben in ein Gesetzbuch und einer Publikation des letztern ist die Rede gewesen, damit die Provinzialrechte nicht von den schwankenden Ansichten der Gerichtshöfe abhängen, sondern denselben, gleich den übrigen Gesetzen, vorgeschrieben würden. Sehr bestimmt und unumwunden ist ein Provinzial-Gesetzbuch[24]) in den Landtags-Rezessen, Landtags-Abschieden und anderen landesherrlichen Resolutionen, und das Allgemeine Land-

---

24) Z. B. Publikations-Patent vom 5. Februar 1794 §. 1, „das besondere Gesetzbuch der Provinz §. VII., die Provinzial-Gesetzbücher u. a. m."

recht allen Provinzen der Monarchie verheißen und vorgeschrieben[25]).

Auch für die gegenwärtige Revision der Provinzialrechte ist dies auf das bestimmteste vorgeschrieben. Die ersten Entwürfe der Provinzial-Gesetzbücher sind, mit Zuziehung der dazu auf den Landtagen gewählten ständischen Deputirten, abgefaßt, und, nachdem sie einer Revision unterworfen, vom Könige mittelst Landtags-Proposition den Landtags-Versammlungen zur Erklärung zugefertigt, bereits von den mehrsten Landtagen dem Könige überreicht, und darauf von Sr. Majestät durch den Landtags-Abschied die Publikation des Provinzial-Gesetzbuchs zugesichert.

Schwerlich wird aber jemand unter Abfassung und Publikation eines Gesetzbuchs verstehen, daß die Gesetze gesammelt und den Gerichtshöfen mitgetheilt, und ihnen die Beurtheilung ihrer Gültigkeit überlassen wird.

Welches sind denn die Gründe, aus welchen hin und wieder vorgeschlagen worden, die landesherrliche Zusicherung der Provinzial-Gesetzbücher nicht zu erfüllen, sondern, ungeachtet derselben, die Provinzialrechte in der bisherigen Unsicherheit und Verworrenheit zu belassen und den Provinzen ein festes und bestimmtes Recht zu versagen? In einigen Theorien ist freilich Abneigung gegen Provinzialrechte und alles, was sie befestigt, grundsätzlich, allein dieser Grund kann in unserm Staate nicht eintreten, da jedem die Verschiedenheit der provinziellen Zustände und daher die Nothwendigkeit der Provinzialrechte einleuchtet, und hinreichend bekannt ist und aus dem Entwurfe der Provinzial-Gesetzbücher deutlich genug hervorgeht, daß der Zweck der letztern keinesweges Wiederherstellung und Befestigung des im grauen Alterthum und auch nur zur Zeit der Schöffen geltenden Rechtszustandes, sondern vielmehr darin besteht, die längst untergegangenen zu beseitigen und die jetzt bestehenden festzustellen, und dadurch den Provinzen auch in Ansehung ihrer Provinzial-

25) Dieser Gegenstand ist in der Abhandlung über die Kodifikation in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung Heft 96 und aus denselben auch besonders abgedruckt.

rechte die Wohlthat eines gewissen und bestimmten Rechts zu gewähren. Eben so wenig kann die Versagung der verheißenen Kodifikation aus der Ansicht, daß nur das gemeine Recht, nicht aber das Provinzial- oder Ortsrecht, ein gewisses und bestimmtes zu sein braucht, ausgehen. Sollen doch nach neueren Gesetzen selbst für minder erhebliche Gegenstände in jeder Stadt Statuten schriftlich abgefaßt werden.

Man führt gegen die Kodifikation an, daß es schwierig sei, ein vollständiges Provinzial-Gesetzbuch abzufassen. Worin diese Schwierigkeit liegen solle, wird indessen nicht angegeben; bei der gegenwärtigen Abfassung der Provinzial-Gesetzbücher kann dieser Grund vollends nicht angeführt werden. Seit längerer Zeit, zum Theil seit einem Jahrhundert, sind die Landes-Justizkollegien, und zum Theil die Untergerichte, mit der Ermittelung und Feststellung der Provinzialrechte beschäftigt, und haben mehrere Entwürfe derselben abgefaßt, theils auch Untergerichte an der gegenwärtigen Revision Theil genommen. Ständische Deputirte aus allen Ständen haben demnächst an den Berathungen über die vorläufigen Entwürfe und an der Abfassung des aus diesen Berathungen sich ergebenden Entwurfes mitgewirkt, und demnächst haben die auf den Landtagen versammelten Landstände aus allen Ständen die Entwürfe geprüft und begutachtet, und endlich sind letztere in den drei Stadien der Revision geprüft. Wie, zumal bei dem auf das noch bestehende Recht beschränkten Inhalt der Provinzial-Gesetzbücher, aus einer von allen Kundigen und Betheiligten so vielfach erfolgten reiflichen Prüfung ein dem Zweck entsprechendes Provinzial-Gesetzbuch nicht hervorgehen könne, ist in der That nicht einzusehen. Das Beispiel von Ostpreußen beweiset das Gegentheil. Wäre aber selbst bei einer solchen Bearbeitung die Abfassung eines Provinzial-Gesetzbuchs unüberwindlich schwierig, so würde die Feststellung der Provinzialrechte durch gerichtliche Weisthümer noch weit schwieriger und daher noch weit bedenklicher sein.

Ein bestimmtes Gesetzbuch, wird ferner angeführt, hindert die Fortbildung des Rechts und die wissenschaftliche Bearbeitung desselben. Wie ein bestehendes Recht

der legislativen Fortbildung hinderlich sein könne, ist eben so wenig einzusehen, als es der Erfahrung widerspricht, nach welcher auch die bestimmtesten Gesetze, wenn dazu das Bedürfniß vorliegt, ergänzt, erklärt und selbst ganz aufgehoben werden; die Provinzialrechte in allen Provinzen liefern dazu Beispiele. Die Provinzialrechte sollen aber ihrer Fortbildung im Volke ohne Einwirkung der Gesetzgebung überlassen werden. Dieser Grundsatz ist in seiner Allgemeinheit nicht klar gedacht. Durch einen Akt der Volksgesetzgebung soll dies, nach der eigenen Ansicht der Vertheidiger dieses Grundgesetzes selbst, doch wohl nicht geschehen; Abänderung des Provinzialrechtes durch den Landesherrn nachzusuchen, steht aber den Landtagen eben so frei, als einzelnen Gemeinden, und ist mehrfach geschehen. Die Fortbildung des Rechts im Volke ist daher dem Ausdrucke nach nur eine Reminiszenz der germanischen Vorzeit und in dem heutigen Sinne nicht gemeint, sie würde nur durch Gewohnheitsrechte erfolgen können, und ist daher, wenn letztere mit den gesetzlichen Eigenschaften versehen sind, durch ein bestimmtes Gesetzbuch nicht gehindert. Soviel die wissenschaftliche Ausbildung des Rechts, mithin die Jurisprudenz, betrifft, so ist deren Aufgabe nicht, neue Gesetze zu schaffen, sondern die bestehenden wissenschaftlich zu erörtern, und, wo sie es bedürfen, zu interpretiren, und ein Gesetzbuch steht daher ihr keineswegs entgegen. Entbehren etwa Gesetzbücher, z. B. das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch, der Code Napoleon und selbst unsre Allgemeine Gerichtsordnung, einer wissenschaftlichen Bearbeitung, oder haben unsere noch nicht kodifizirten Provinzialrechte einen Ueberfluß an derselben?

Wie hochwichtig indessen auch die wissenschaftliche Bearbeitung der Provinzialrechte ist, so würde sie doch zu theuer erkauft sein, wenn die Gesetzgebung, um der Wissenschaft ein Feld zur Bearbeitung zu verschaffen, jene Rechte nicht feststellen, sondern ungewiß und verworren lassen wollte. Dieser Grund gegen die Kodifikation trifft daher nicht allein nicht zu, sondern es ergiebt sich vielmehr, daß auch in wissenschaftlicher Beziehung die gründliche Kenntniß, Uebersicht und klare Auffassung des Provinzialrechtes ungleich sicherer durch ein geordnetes Pro-

vinzial-Gesetzbuch befördert wird, als durch die mühsame und schwierige, Zeit und Ausdauer erfordernde Arbeit, dasselbe aus einem Chaos von zweifelhaften und oft unzugänglichen Quellen zu schöpfen, und aus den darin gefundenen Aphorismen eine klare Uebersicht des Rechts sich zu bilden, wie dies die so äußerst seltene Kenntniß der Provinzialrechte beweiset. Ueberdem beruhet dieselbe nur zum Theil auf schriftlich abgefaßten Gesetzen, großen Theils aber auf Landtagsrezessen, Reversalien und Gewohnheitsrechten.

§. 11.

5. Gründliche Bearbeitung.

Wenn gleich bei der Revision der Gesetze hauptsächlich von dem praktischen Gesichtspunkte ausgegangen werden soll (§§. 2 u. 4); so liegt doch die Nothwendigkeit einer gründlichen und wissenschaftlichen Bearbeitung so sehr in der Aufgabe selbst, daß sie ohne dieselbe nicht gelöset werden kann und daher unerläßlich gewesen sein würde, wenn sie auch nicht vorgeschrieben wäre[26]). Es leuchtet indessen von selbst ein, daß es der wissenschaftlichen Bearbeitung nicht für alle Gesetzbücher in gleichem Maaße bedurfte. Bei der Revision der allgemeinen Gesetzbücher würde sie z. B. für die Bestimmungen, welche aus unzweifelhaften Grundsätzen des römischen und deutschen Rechtes in dieselben übernommen sind und bei der Revision unverändert beibehalten wurden, überflüssig gewesen sein, obwohl diese dennoch in den Berathungen einer allgemeinen Prüfung unterzogen wurden. Eben dies hätte auch in Ansehung der eigenthümlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, in so fern sie beibehalten wor-

---

26) Z. B. in der Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1826 Nr. 1: daß die Vorschläge zu Abänderungen der bestehenden Gesetze, „einer „gründlichen Prüfung unterworfen werden sollen"; in der Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1833: „wobei Ich als sich von selbst verstehend „voraussetze, daß unter den Revisionsverhandlungen jederzeit auch eine „vollständige und gründliche Ausarbeitung der Motive, auf welchen „die von der bisherigen Gesetzgebung abweichenden Grundsätze und „Bestimmungen beruhen, sich befinden".

den, Statt finden können. Die Motive des Allgemeinen Landrechts sind indessen weder überhaupt als ein Ganzes öffentlich bekannt geworden, noch für einzelne Gegenstände zusammenhängend ausgearbeitet, sondern in den im Archiv des Justizministeriums vorhandenen achtundachtzig Folianten Verhandlungen enthalten; die Preußische Jurisprudenz entbehrt daher dieses für sie so wichtigen Hülfsmittels. Bei der gegenwärtigen Revision des Landrechts wurden daher, um dieser so fühlbaren Lücke möglichst abzuhelfen, die Motive der vom gemeinen Recht abweichenden Bestimmungen in die Motive des revidirten bürgerlichen Gesetzbuchs aufgenommen. Hieraus ergiebt sich allerdings nur eine partielle Dogmengeschichte, allein eine vollständige innere Rechtsgeschichte war nicht die Aufgabe der Revision, und würde mit derselben, ohne sie in's Unabsehbare zu verlängern, nicht zu verbinden gewesen sein. Ich beabsichtigte dagegen, um auch diesem Mangel abzuhelfen, eine offizielle Darstellung der Motive des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs, nach der in allen Stadien beendigten Berathung desselben, aus amtlichen Quellen ausarbeiten zu lassen, welche zunächst die Motive, aus welchen das Allgemeine Landrecht von dem bisherigen gemeinen Recht abgewichen, und demnächst die Motive der Gesetzrevision in allen ihren Stadien entwickeln sollte. Damit aber die in den Verhandlungen über die Abfassung des Allgemeinen Landrechts enthaltenen reichhaltigen Quellen auch bis dahin nicht unbekannt und unbenutzt bleiben möchten, habe ich während meiner Leitung des Ministeriums die Publizität derselben auf jede Art befördert und sie zur wissenschaftlichen Benutzung geöffnet [27]), und sind daher diese Verhandlungen schon gegenwärtig zu einem bedeutenden Theile in unsere rechtswissenschaftliche Literatur übergegangen.

Daß Provinzialrechte ohne rechtswissenschaftliche und insonderheit rechtshistorische Bearbeitung nicht ermittelt, erörtert und festgestellt werden können, bedarf wohl eben so wenig noch einer Bemerkung, als des Be-

---

27) Vergl. Borneman's systematische Darstellung des Preuß. Civilrechts (Berlin 1834) Band I. S. 1.

weises, wie sehr diese Ansicht bei der Entwerfung der Provinzial-Gesetzbücher festgehalten worden. Es wird die Ansicht, von welcher das Gesetzrevisions-Ministerium hierbei ausgegangen, indessen unten noch näher angeführt werden.

6. Vorschriften über das Verfahren bei der Gesetz-Revision.

§. 12.

Auch über das Verfahren bei der Gesetz-Revision wurden nähere Vorschriften erlassen.

Aus denselben werden hier nur diejenigen angeführt, welche die verschiedenen Stadien der Gesetz-Revision und ihr gegenseitiges Verhältniß betreffen.

Der in der Sache selbst liegende Grundsatz, daß Gesetze nicht bloß nach abstrakten Rechtsbegriffen, sondern vorzüglich mit Rücksicht auf die Verfassung, Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes, mithin nicht bloß von Rechtsgelehrten allein, sondern auch von Staatsmännern bearbeitet, und in mehreren Stadien berathen werden müssen, ward auch für die Revision der Gesetze festgehalten. Eben so ward auch der Grundsatz, daß der erste Entwurf nur von einem, durch ausgezeichnete Mitarbeiter unterstützten, Manne ausgehen und abgefaßt werden könne, aber vor der Sanktion von einer Mehrzahl von Männern geprüft werden müsse, festgehalten. Schwerlich würden Friedrichs des Großen Gesetzbücher so bald und mit so großer innerer Konsequenz abgefaßt worden sein, wenn ihre Abfassung der Gesetz-Kommission, und nicht dem von so ausgezeichneten und erfahrenen Rechtsgelehrten, wie Suarez, Grolman und ihre Mitarbeiter waren, unterstützten Großkanzler v. Carmer übertragen gewesen wäre. Wie rathsam aber die Berathung dieser Entwürfe aus einem allgemeinern Standpunkt vor ihrer Sanktion gewesen sein würde, ergab sich bald nach ihrer Publikation, und ward daher durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 17. Novbr. 1793 bestimmt: „daß über das Allgemeine Landrecht mit „den Departementsministern, und nöthigenfalls mit dem „gesammten Etatsministerio sich vereinigt, und gemein- „schaftlich, oder, wenn Meinungsverschiedenheiten sind,

„mit Beifügung der Gutachten zu Meiner Entscheidung „berichtet werden soll".

Nach diesen Grundsätzen ward auch bei der gegenwärtigen Gesetz-Revision das Verfahren derselben geordnet.

Das **erste Stadium** ward für die allgemeine Prüfung und Revision der Gesetzgebung aus dem in den §§. 1 und 2 näher angegebenen Standpunkt und für die Entwerfung der aus dieser Revision hervorgehenden neuen Gesetzbücher bestimmt. Da die Gesetzbücher vorzugsweise rechtswissenschaftlichen Inhalts sind, so ward das erste Stadium dem Justizminister übertragen, ihm jedoch für Gegenstände anderer Verwaltungen die Kommunikation mit den betreffenden Behörden überlassen, und im Ministerium selbst dafür gesorgt, daß die Revision nicht in theoretische Erörterungen untergehe, sondern aus dem praktischen Standpunkte erfolge, und wurden daher die Mitarbeiter des Justizministers aus ausgezeichneten praktischen Justizmännern genommen.

Das **zweite Stadium** der Gesetz-Revision war für die Prüfung der in dem ersten ausgearbeiteten Entwürfe der neuen Gesetzbücher bestimmt. Daß in demselben nicht das juristische Element vorherrschen oder dasselbe nicht allein aus Rechtsgelehrten allein bestehen könne, lag ohne weitere Erörterung von selbst vor. Die Prüfung der revidirten Gesetzbücher erforderte eine größere Vielseitigkeit und Höhe des Standpunkts und eine größere Anzahl von mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes bekannten, und vom Justizminister unabhängigen Männern; zu einer solchen Prüfung eignete keine Behörde sich in dem Maaße, wie das Staats-Ministerium, und ward daher dasselbe schon bei der ersten Organisation der Gesetz-Revision zur Prüfungs-Behörde bestimmt. Schon die erste Königliche Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1825 an den Justizminister Grafen v. Dankelmann eröffnet demselben:

Es wird angemessen sein, daß jeder in sich abgeschlossene Gegenstand, sobald die Arbeiten Ihres Ministeriums beendigt sind, zur Berathung und Beschließung des Staatsministeriums gelange, des-

sen gutachtlichen Bericht zu Meiner Verfügung Ich hiernächst erwarte.

In Gemäßheit dieser Bestimmung ist der Geschäftsgang der Gesetz-Revision weiter geordnet.

Unter dem Ministerium des Grafen von Dankelmann sind nur die Entwürfe des Strafrechts und der Strafprozeß-Ordnung in den ersten Grundsätzen abgefaßt, nach und nach abschnittsweise in das Staatsministerium gelangt und von demselben berathen, jedoch wieder an das Justizministerium zur weiteren Bearbeitung zurückgegangen. Die von ihm und seinem Amtsnachfolger abgefaßten ferneren Gesetzentwürfe sind zwar dem Staatsministerium mitgetheilt, aber in demselben nur zu einem sehr geringen Theil zur Berathung gekommen. Die überhäuften, wichtigen Geschäfte des Staatsministeriums und die schon damals sich vermehrenden Arbeiten des Staatsraths und der in den letzeren Statt findende Geschäftsgang erregten bald die Besorgniß, daß die Gesetz-Revision durch die Konkurrenz dieser Behörden Jahre lang aufgehalten werden könne; dieselbe wurde Sr. Majestät vom Justizminister, Grafen v. Dankelmann, vorgetragen, welchem durch die Kabinets-Ordre vom 1. Oktober 1829 eröffnet ward:

„Es wird auf eine zweckmäßige Abkürzung des Ge„schäfts in seinen ferneren Stadien Bedacht zu nehmen „sein, nach welchen Grundsätzen und in welcher Form „des Verfahrens die Prüfung Ihrer Entwürfe im Staats„ministerium und im Staatsrath zu bewirken sei, indem „der speziellen Erörterung und Begutachtung der einzel„nen Bestimmungen bestimmte Schranken vorgezeichnet „werden müssen, wenn die Beendigung des wichtigen Ge„schäfts nicht in das Unübersehbare hinausgeschoben wer„den soll. Ich trage Ihnen daher auf, die hiernach zu „treffenden Maaßregeln in nähere Erwägung zu ziehen, „einen Plan darüber auszuarbeiten und solchen dem „Staatsministerium zur Berathung vorzulegen, damit „demnächst eine definitive Anweisung von Mir ertheilt „werden möge".

§. 13.

Dieser Gegenstand war für das ganze Revisions-Geschäft und dessen Ausgang von der größten Wichtig-

keit und daher bereits mehrmals erörtert worden. Alle stimmten darin überein,

I. daß die Prüfung in den ferneren Stadien sich nur auf die in den revidirten Gesetzbüchern vorgeschlagenen Abänderungen der bisherigen Gesetzbücher beschränken müsse, nicht aber sich auch über die beibehaltenen Bestimmungen derselben verbreiten könne, und

II. daß das Verfahren bei jener Prüfung ein möglichst abgekürztes sein müsse.

Dagegen war über die Prüfungsbehörden eine Verschiedenheit der Meinungen, nach der Verschiedenheit der Ansicht und der Richtung, aus welcher man die Prüfung in den ferneren Stadien betrachtete, ob aus dem juristischen oder aus dem höhern legislativen. In einer vorläufigen Ministerialkonferenz, welcher ich auf Sr. Majestät Befehl beiwohnte, wurden die darüber geäußerten verschiedenen Ansichten zwar diskutirt, aber nicht vereinigt. Der Justizminister Graf v. Dankelmann war der Ansicht, daß auch in den weiteren Stadien die juristische Richtung vorherrschen, daher die Prüfung am zweckmäßigsten in einer größtentheils aus Rechtsgelehrten zusammengesetzten Kommission erfolgen müsse und daß diese den Staatsrath und, wenn den Ministern der Zutritt zu dieser Kommission freistehe, auch das Staatsministerium vertreten könne. Von der anderen Seite ward dagegen eine solche kommissarische Prüfung und Behörde für unangemessen gehalten, und gegen dieselbe angeführt: Die von derselben erwartete Beschleunigung des Geschäfts sei sehr problematisch, da nach der Erfahrung aus Berathungen von Rechtsgelehrten über Arbeiten anderer Rechtsgelehrten zwar oft die scharfsinnigsten theoretischen Bemerkungen, aber fast nie praktische Resultate hervorgingen; einer solchen Ueberprüfung aus dem juristischen Standpunkte bedürfe es gerade hier am wenigsten, da es sich hier, wie der Justizminister selbst und das Staatsministerium anerkannt und des Königs Majestät bestimmt hätten (§. 8), wesentlich um bereits vorhandene Gesetze handle, von welchen die im Allgemeinen Landrecht enthaltenen bereits bei der Abfassung des letztern, die spätern aber bei deren Erlassung gründlich und vielsei-

tig geprüft worden, und es, wie auch in dem in der Anmerkung 17 angeführten, ausgezeichneten Votum anerkannt ist, nicht zweckmäßig sein würde, längst bestehende Gesetze bloß deshalb abzuändern, weil sich etwa nachweisen lasse, daß sie aus einer nicht gründlichen Kenntniß des gemeinen Rechts entstanden; die Vorschrift Sr. Majestät, daß die Revision aus dem praktischen Gesichtspunkte und den von den Justiz- und andern Behörden gefundenen Mängeln erfolgen solle (§. 8.), würde in solchen theoretischen Diskussionen untergehen. Die Behörden, insonderheit die Obergerichte des Landes, hätten bereits über diese Mängel und die Bedürfnisse der Revision ihre Gutachten und Vorschläge abgegeben, und die Gesetzentwürfe seien bereits theils in den verschiedenen Deputationen des Justizministeriums, theils in dem letzteren selbst vom Justizminister und von ausgezeichneten Mitgliedern des Justizministeriums, des Ober-Tribunals und der Landes-Justizkollegien und des Revisionshofes ausführlich und gründlich geprüft und berathen. Es würde daher, ward ferner angeführt, nicht bloß überflüssig, sondern selbst unpassend sein, anderen einzelnen Rechtsgelehrten die Prüfung solcher Arbeiten zu übertragen und ihnen daher eine gründlichere Rechtskenntniß, eine tiefere Einsicht und einen höhern praktischen Blick, wie dem Justizminister, dem Justizministerium, den Obergerichten und jener Auswahl der fähigsten Justizmänner des Landes nicht allein überhaupt, sondern in einem so hohen Grade zuzutrauen, daß ihnen die Prüfung der Arbeiten solcher Männer und die Stellvertretung der höchsten Berathungsbehörden mit Sicherheit übertragen werden könne. Das Publikum würde auch schwerlich überhaupt, und insonderheit bei einer Meinungsverschiedenheit, zu solchen einzelnen Rechtsgelehrten jemals eben das und noch weniger ein größeres Vertrauen haben, als zu den verfassungsmäßigen Behörden; der Justizminister würde allein geeignet sein, die Mitglieder einer solchen Kommission vorzuschlagen, dann sei aber keine Gewähr, daß seine Wahl nicht auf Männer seines Systems fallen werde, und wer solle endlich bei der Verschiedenheit der Ansichten des Ministeriums der Gesetz-Revision und einer

solchen Prüfungskommission der Obmann sein? Abgesehen aber von allen diesen Bedenken ward noch bemerkt, würde der bei der Prüfung einer ganzen Gesetzgebung so wesentlich höhere legislative Standpunkt ganz verloren gehen; das Staatsministerium allein könne denselben vollständig behaupten, die in einer Kommission, in welcher Stimmenmehrheit gelte, ausgesprochenen Ansichten einzelner Minister könnten aber das Staatsministerium und dessen Ansicht nicht vertreten. So viel den Staatsrath betreffe, so sei die Bestimmung desselben recht eigentlich die Begutachtung der Gesetzentwürfe, und wenn diese selbst für Gegenstände, über welche das Staatsministerium sich bereits geäußert, noch erforderlich sei, so sei es nicht konsequent, dieselbe für die Prüfung revidirter Gesetzbücher ausfallen zu lassen, welche das Staatsministerium nicht berathen habe. Wenn für die Uebergehung dieser beiden Behörden die baldige Beförderung des Revisionsgeschäfts angeführt werde, so stehe dieser Grund mit der Frage, welcher Behörde die Prüfung zu übertragen, in keiner Verbindung, da das allerdings nothwendige abgekürzte Verfahren, welches der Kommission vorgeschrieben werden solle, auch vom Staatsministerium und dem Staatsrath beobachtet werden könne und wahrscheinlich in denselben mehr, als in einer Kommission, aufrecht werde erhalten werden; dagegen sei ein für die Reife und Gründlichkeit der Berathungen unnachtheiliges abgekürztes Verfahren sowohl im Staatsministerium als im Staatsrath jedenfalls erforderlich, wenn die Gesetz-Revision einen Erfolg haben solle, und würde dasselbe auf folgenden Grundlagen beruhen können:

1) Das Gesetzrevisions-Ministerium theilt die mit den Motiven gedruckten Gesetzentwürfe über die einzelnen Abschnitte der Gesetzbücher, sobald ein einzelner Abschnitt vollendet ist, dem Staatsministerium und jedem Mitgliede desselben mit; das Staatsministerium prüft dieselben, faßt darüber auf den Vortrag eines Raths des Gesetzrevisions-Ministeriums einen Beschluß und läßt denselben mit den Akten an den Präsidenten des Staatsraths gelangen.

2) Dieser hat die ihm vom Gesetzrevisions-Ministerium bereits mitgetheilten gedruckten Exemplare der Gesetzentwürfe unter die Mitglieder des Staatsraths verthei-

len lassen, und läßt die von dem Staatsministerium mitgetheilten Aktenstücke an die Justizabtheilung und an die konkurrirenden anderen Abtheilungen gelangen.

3) Den Abtheilungen steht aber weder eine Berathung, noch eine Begutachtung des materiellen Inhalts der Gesetzentwürfe zu, sondern ihre Wirksamkeit ist lediglich auf die Vorbereitung der Sache zum Plenum und zum formellen Vortrage in demselben beschränkt; es wird zu dem Ende ein Referent und Korreferent bestellt, welcher binnen acht Tagen, mit Zuziehung zweier anderer Mitglieder und des Referenten im Justizministerium, eine Uebersicht der in den Entwürfen enthaltenen neuen Bestimmungen und Abänderungen und der Beschlüsse des Staatsministeriums entwirft; die Berathung des Staatsraths beschränkt sich lediglich auf diese neuen Bestimmungen und Abänderungen.

4) Der Staatsraths-Präsident theilt diese Uebersicht sämmtlichen Mitgliedern des Staatsraths mit und bestimmt zugleich den Tag, an welchem sie zur Berathung kommen soll.

5) Diese Uebersicht dient zur Basis der Berathung des Plenums und wird in demselben von dem Abtheilungsreferenten, jedoch ohne Aeußerung seiner Ansicht über den Inhalt, vorgetragen.

6) Nach dem Vortrage tritt das gewöhnliche Plenarverfahren über die in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung ein.

7) Die im Staatsrath beschlossenen Veränderungen werden schriftlich abgefaßt und vom Staatsraths-Präsidium dem Minister für die Gesetz-Revision mitgetheilt.

Diese Ansichten wurden insonderheit von mir in mehreren Aufsätzen, und zuletzt in dem Votum vom 29. November 1829 vertheidigt und näher entwickelt.

Der Graf Dankelmann blieb zwar in seinem dem Staatsministerium vorgelegten Votum vom 17. Februar 1830 bei der Ansicht, die Gesetzentwürfe nicht im Staatsministerium und im Staatsrath prüfen zu lassen, schlug indessen, anstatt einer besondern Kommission, einen sowohl das Staatsministerium, als den Staatsrath vertretenden, aus 25 Personen, — nämlich außer dem Präsidenten des Staats-

raths

raths aus den Königlichen Prinzen, den Staatsministern und etwa acht Mitgliedern des Staatsraths, — bestehenden Ausschuß als Prüfungsbehörde vor, und machte zugleich Vorschläge zur Abkürzung des Geschäftsganges, wobei er mit Recht von dem Grundsatz ausging, daß die Prüfung und Berathung auf die in den Gesetzentwürfen enthaltenen neuen Bestimmungen zu beschränken sei. „Ich „halte", bemerkte derselbe, „die Maaßregel, daß nicht der „Gesetzentwurf zur Prüfung vorgelegt wird, sondern daß „hiezu nur die in dem Entwurfe gegen das bisherige Ge„setzbuch aufgenommenen Abänderungen gelangen, für die „wichtigste, welche aber durch die Natur des Gesetzrevi„sions-Geschäfts nicht nur gerechtfertigt, sondern noth„wendig bedingt wird. Es kommt nicht darauf an, neue „Gesetzbücher zu entwerfen, sondern die bestehenden Ge„setze vom praktischen Standpunkte aus zu revidiren; nur „bei denjenigen Gegenständen soll von den bisherigen „Gesetzen abgewichen werden, bei welchen die Erfahrung „Mangel gezeigt hat und ein unzweifelhaftes Bedürfniß „für eine Abänderung erkannt worden ist. Wenn nun „die sämmtlichen Provinzialbehörden mit ihren Bemerkun„gen und Vorschlägen gehört und diese in den vorbereiten„den Stadien bereits theils von den Verwaltungsministe„rien und hiernächst noch von der Gesetzrevisions-Behörde „und dem Justizminister gesichtet und geprüft worden, theils „aber, soweit eine Kommunikation noch nicht erfolgt ist, „die Prüfung von den Verwaltungsministerien noch er„folgt, so kann es da, wo es nach dem vorgelegten Ent„wurf bei den bestehenden Gesetzen zu belassen, nur noch „auf die Prüfung der vorgeschlagenen Abweichungen von „den gegenwärtig geltenden Gesetzen ankommen. Sämmt„liche Staatsminister, wird hinzugefügt, müßten jedoch be„fugt sein, bei der Auswahl derjenigen Punkte, welche „zur Berathung kommen sollen, zu konkurriren". Die Resultate dieses Votums waren in folgende Vorschläge zusammengefaßt:

1) „Jedem Entwurf, der für sich ein Ganzes bil„det, ist eine Aufstellung der abgeänderten Punkte beizu„fügen, jedem Ministerium aber überlassen, derselben noch

„seiner Seits Punkte des Entwurfs, deren Prüfung durch „den Ausschuß es nöthig findet, beizufügen".

2) „Die solchergestalt aufgestellten Diskussions-„punkte, für welche die Form der Fragen zu wählen, „werden Se. Majestät vom Staatsministerium mit dem „Antrage überreicht, über diese Fragen das Gutachten des „Immediatausschusses zu fordern".

3) „Zu jeder Frage werden die Entscheidungs- und „Zweifelsgründe, die bei der Revision zur Sprache gekom-„men, von dem Minister der Gesetz-Revision mit übergeben, „und diese Fragen mit den Motiven jedem Mitgliede des „Ausschusses 14 Tage vor der Deliberation übersandt".

4) „Den Vortrag im Ausschusse hält der Minister „der Gesetz-Revision selbst, oder läßt ihn durch ein von „ihm zu wählendes Mitglied des Ministeriums halten".

5) „Der Ausschuß nimmt die Deliberationen über „einen zusammenhängenden Gesetztheil in einer Art von „permanenten Sitzung in 5 Vormittagen wöchentlich vor".

6) „Ueber jede Frage würde, nach der mündlichen „Diskussion, abgestimmt, und der Beschluß, sobald alle „Fragen eines Entwurfs entschieden sind, Seiner Maje-„stät überreicht".

7) „Se. Majestät würden sodann Ihre Entschlie-„ßung über diese Fragen an den Justizminister für die „Gesetz-Revision gelangen lassen, und dieser die Fassung „durch das Revisionsministerium veranlassen".

Bei dem bald nachher eingetretenen schwankenden Gesundheitszustande des Grafen von Dankelmann unterblieb die Berathung dieser Vorschläge, bis nach dem Ableben desselben diese Angelegenheit durch den von mir, als Stellvertreter des Justizministers, unterm 19. April 1831 erstatteten Bericht wieder in Anrege gebracht und zugleich über die im Ministerium zur Ausführung des Geschäfts getroffenen Anordnungen Bericht erstattet ward.

Das Staatsministerium erstattete unterm 30. April 1833 den über diesen Antrag erforderten gutachtlichen Bericht über das Verfahren in den weiteren Stadien der Gesetz-Revision [28]).

---

28) Abgedruckt in der Anlage III.

Se. Majestät genehmigte durch die Kabinetsordre vom 3. Juni desselben Jahres, „daß es, sowohl bei dem „im Justizministerium bereits angeordneten Verfahren ver„bleibe, als auch, daß die Berathung des Staatsministe„riums in der vorgeschlagenen Form erfolge, wobei Ich, „als sich von selbst verstehend voraussetze, daß unter den „zu II. 3. erwähnten Revisionsverhandlungen jederzeit „eine vollständige und gründliche Ausarbeitung der Mo„tive, auf welchen die zu 1 und 2 gedachten, von der „bisherigen Gesetzgebung abweichenden Grundlagen und „Bestimmungen beruhen, sich befinden werde".

Der Staatsrath, dessen Gutachten über das Verfahren in demselben ebenfalls erfordert war, unterzog diesen Gegenstand am 12. Juni 1833 einer ausführlichen Prüfung, deren Resultate dahin gingen:

1) Die von dem Staatsministerium in seinem Berichte vom 30. April d. J. wegen des Verfahrens bei den Berathungen des Staatsraths über die Gesetz-Revision gemachten Vorschläge werden im Wesentlichen, jedoch unter nachstehenden Modifikationen angenommen.

2) Der Minister der Gesetz-Revision übergiebt dem Staatsrath die einzelnen Entwürfe der Gesetz-Revision, nebst den dazu gehörigen Motiven und Vorverhandlungen, soviel möglich in vollständigen Abschnitten, aus denen sich die betreffende Materie in ihrem ganzen Zusammenhange übersehen läßt. Insofern noch keine Entwürfe ausgearbeitet sind, sondern es erst auf Feststellung der Prinzipien ankommt, nach denen sie ausgearbeitet werden sollen, so sind gleichfalls die motivirten Ansichten der Revisions-Behörde und die vorangegangenen präparatorischen Verhandlungen derselben über die vorgeschlagenen Prinzipien mitzutheilen, und wird demnächst, wenn die Entwürfe nach den festgestellten Prinzipien ausgearbeitet sind, überall in gleicher Weise, wie im vorgedachten ersten Falle, verfahren.

3) Der Staatsrath wählt hierauf sofort eine Kommission aus seiner Mitte von fünf bis sieben, höchstens neun Mitgliedern, welche die Sache vollständig prüft und diejenigen grundsätzlichen Fragen aushebt und vorbereitet, welche in dem Plenum zum Vortrag kommen müssen.

4) Ein förmliches Gutachten wird an das Plenum

von der Kommission nicht erstattet, sondern statt desselben bloß ihr Berathungsprotokoll eingereicht, und die Kommission beobachtet bei ihren Berathungen ein ähnliches Verfahren, als neuerlich bei der zur Prüfung einiger Prozeßgesetze ernannten Kommission des Staatsraths Statt gefunden hat.

5) In der Kommission hält jedesmal der Referent des Gesetzrevisions-Ministeriums, auch der Regel nach im Plenum, den Vortrag; die Kommission ernennt jedoch einen Korreferenten, kann diesem auch den Vortrag im Plenum übertragen.

6) Jedes Mitglied der Kommission kann in derselben Alles zur Sprache bringen, was ihm im wesentlichen Zusammenhange mit den vorgelegten Entwürfen zu stehen scheint, ohne an deren unmittelbaren Inhalt strenge gebunden zu sein.

7) In dem Plenum wird bloß über die von der Vorbereitungskommission vorgelegten Fragen entschieden, aber es bleibt auch hier in der Diskussion jedem Mitgliede unbenommen, diese Fragen in dem ihm nöthig scheinenden größeren Zusammenhange zu beleuchten.

8) In sofern von Seiten des Staatsraths keine Berichtserstattung an des Königs Majestät nöthig ist (Nr 6 der Ministerialvorschläge) geht die Sache an den Minister der Gesetz-Revision zurück, um nach den Beschlüssen des Staatsraths die Entwürfe zu berichtigen.

Ein Gleiches geschiehet in denjenigen Sachen, in welchen an des Königs Majestät berichtet worden, nach Eingang der Allerhöchsten Entscheidung.

9) Wenn hiernach die Berichtigung der Entwürfe Seitens des Gesetzrevisions-Ministeriums bewirkt worden ist, so kommt die Sache wiederum an dieselbe Kommission, welche die frühere Vorbereitung gehabt hat, zurück, um analog der Redaktionskommission zu prüfen, ob die Entscheidungen Sr. Majestät und die Beschlüsse des Staatsraths vollständig und richtig angewandt und entwickelt worden sind. Eines nochmaligen Vortrages in dem Plenum bedarf es darüber aber nicht.

10) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei den Berathungen des Plenums sowohl, als der Kommis-

sion, diejenigen Vorschriften beobachtet werden müssen, welche des Königs Majestät bei der Revision der Gesetze überhaupt befolgt wissen wollen.

Diese Vorschläge des Staatsraths wurden durch die Königl. Kabinetsordre vom 9. Juli 1833 dahin genehmigt:

„daß der Staatsrath aus seiner Mitte eine die Be„rathung in pleno vorbereitende Kommission ernenne, „welche unter des Präsidenten Vorsitz aus sieben Mit„gliedern, welchen die beiden Justizminister beitreten, be„stehen soll. Diese Kommission hat sich sowohl mit der „Prüfung der aufgestellten allgemeinen Grundsätze und der „ausgearbeiteten Gesetzentwürfe, als mit der Vorbereitung „der Berathungen der Plenarversammlung über die allge„meinen Grundsätze zu beschäftigen; es soll der Kommis„sion auch gestattet sein, innerhalb der für die Gesetz-Re„vision überhaupt bestimmten Grenzen bei den Berathun„gen Alles zur Sprache zu bringen, was im wesentlichen „Zusammenhange mit dem vorgelegten Gegenstande steht; „damit sie aber die Grenzen kenne, auf welche sie sich „in ihrer Arbeit zu beschränken hat, so soll der Gesetzrevi„sions-Minister derselben die Bestimmungen der Kabinets„ordre vom 24. Juli 1826 speziell bekannt machen. . . . „Bei den übrigen, die Form des Verfahrens betreffenden „Vorschlägen finde Ich nichts zu erinnern".

Die Verhältnisse der verschiedenen Stadien der Gesetz-Revision und das Verfahren in den letzten Stadien wurden durch diese Bestimmungen geordnet.

Das gegenseitige Verhältniß dieser drei Stadien stellt sich daher im Allgemeinen praktisch dahin, daß das Gesetzrevisions-Ministerium die Initative der Revision und der Abfassung der neuen Gesetzbücher hat, und daß daher ohne dasselbe und dessen Thätigkeit die beiden andern Stadien nicht berathen können, — daß aber dagegen die Gesetzentwürfe des Ministeriums ohne die Berathung und die Thätigkeit der beiden weiteren Stadien nicht zur Sanktion des Gesetzgebers gelangen und in's Leben treten können.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Gesetz-Revision.

§. 14.

Da die Gesetz-Revision bis jetzt fast ausschließlich in dem mit derselben beauftragten Justizministerium und nur zu einem sehr kleinen Theile in den ferneren Stadien erfolgt ist, so beschränkt die Geschichte der Gesetz-Revision sich auch nur auf die ministerielle.

Bei der letzteren ist im Allgemeinen von der Ansicht ausgegangen, daß die Revision der Gesetze eine so wichtige und umfassende Aufgabe sei, daß ihre Vereinigung mit dem Justizministerium für die oberste Aufsicht auf die Rechtspflege die Kräfte eines Mannes übersteige, und daß daher mit derselben ein eigener Justizminister zu beauftragen sei. Des Hochseligen Königs Majestät äußerte schon in der die Gesetz-Revision anordnenden Kab.-Ordre vom 3. Novbr. 1817 (Ges.-Samml. S. 290): „Alle diese Gegenstände übersteigen die Kräfte eines Man-„nes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Justizmi-„nisteriums beladen ist; Ich habe daher beschlossen, sie dem „Staatsminister v. Beyme aufzutragen"; und später in der Kabinetsordre vom 9. Februar 1832: „Die Erfahrung „hat gezeigt, daß die Leitung dieser Arbeiten (der Gesetz-„Revision), verbunden mit der dem Justizminister oblie-„genden Beaufsichtigung der gesammten Justizpflege und „der laufenden Verwaltung, die Kräfte Eines Beamten „übersteigen, und daß in der den beiden Geschäften zu „widmenden Zeit selbst ein Hinderniß liegt, die Revision „sowohl des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts-„ordnung, als der Provinzialgesetze, so zeitig zu vollenden, „als das allgemeine Beste und die Nothwendigkeit einer „endlichen Bestimmung über die gesetzlichen Einrichtungen „in den Landestheilen, in welchen die Preußischen Gesetze „noch nicht eingeführt sind, dringend erheischen. Ich „habe daher beschlossen, in die erledigte Stelle des Ju-„stizministers zwei Minister zu ernennen, von welchen dem „Einen die Fortführung der Gesetz-Revision in allen ih-

„ren Theilen, mit Einschluß der Provinzialgesetze, so wie „die dem Justizminister verfassungsmäßig zustehende oberste „Leitung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz, „dem Andern aber diese verfassungsmäßige oberste Leitung „und Beaufsichtigung der Justizverwaltung für alle übri„gen Provinzen nebst den Lehnssachen übertragen wird. „Zu der ersten Stelle habe ich den Wirklichen Geheimen „Rath v. Kamptz, zu der andern den Oberlandesgerichts„Vicepräsidenten Mühler in Breslau ernannt"[29]).

Dieser Grundsatz ist bis auf eine, durch besondere Verhältnisse veranlaßte Ausnahme bis jetzt festgehalten.

Erste Periode.

Von 1817 bis 1825.

(Gesetzrevisions-Minister v. Beyme.

---

§. 15.

Der durch die Kabinetsordre vom 3. November 1817 zum Minister der Gesetz-Revision ernannte Staatsminister v. Beyme ward durch die Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Nvbr. 1818 zugleich mit der Organisation der Justizverfassung und mit der Oberaufsicht auf die Rechtspflege in der Rheinprovinz beauftragt. Diese beiden damals so umfangreichen Geschäfte nahmen seine ganze Thätigkeit so sehr in Anspruch, daß sie der Gesetz Revision nicht zu Theil werden konnte. Obgleich das rheinische Justiz-Departement, in Folge der Allerh. Kab.-Ordre vom 31. Dezbr. 1819 auf den Justizminister v. Kircheisen überging, und der Minister v. Beyme die Gesetz-Revision als besonderen Auftrag noch so lange behielt, bis er von derselben, auf seinen Wunsch, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Julius 1825 entbunden ward, so erlaubten ihm doch seine Abwesenheit von Berlin, seine vielseitigen literarischen Verhältnisse und andere Hindernisse nicht, jenem Auftrage weiter, als bis auf einige Erörterungen einzelner Gegenstände der Gesetzgebung im Allgemeinen, sich zu widmen.

---

29) Gesetzsammlung von 1832 S. 15.

Zweite Periode.

Von 1825 bis 1830.

(Justizminister Graf v. Dankelmann.)

§. 16.

Nach dem Tode des Ministers v. Kircheisen und nach der Entbindung des Ministers v. Beyme war es allerdings die Absicht des Königs, die Gesetz-Revision von dem Justizverwaltungs-Ministerium getrennt zu lassen. Auf den wiederholten dringenden Wunsch des zum Justizminister bestimmten Grafen v. Dankelmann ward indessen hievon Abstand genommen und demselben bald nach seiner Ernennung zu dieser Stelle (23. April 1825) auch die Gesetz-Revision übertragen, davon jedoch die Revision des Militair-Strafgesetzbuchs ausgenommen, welche am 31. Oktbr. 1825 auf den zum Direktor im Justizministerium ernannten Wirklichen Geheimen Rath v. Kamptz, gemeinschaftlich mit den damaligen Generalmajor's v. Thile I. und Rühle v. Lilienstern überging.

Die Vereinigung der Gesetz-Revision mit der Oberaufsicht über die Justizverwaltung beschränkte sich jedoch auf die Person des Ministers und auf den in besonderer Rücksicht auf die Gesetz-Revision ernannten Direktor im Justizministerium, nicht aber auf alle Mitglieder des letzteren, da deren Theilnahme an der Gesetz-Revision ihrem wichtigen Beruf im Ministerium, und dadurch dem letztern selbst nachtheilig gewesen sein würde, weshalb die Theilnahme an der Gesetz-Revision auf einige Mitglieder des Ministeriums beschränkt werden mußte. Dagegen ward für die Gesetz-Revision aus ausgezeichneten Mitgliedern des Justizministeriums, des Geheimen Ober-Tribunals, des Kassationshofes und aus anderen Geschäftsmännern eine Gesetzrevisions-Kommission unter dem Vorsitz des Justizministers gebildet, mit welcher, anstatt des Ministeriums, der Minister über die Gegenstände der Gesetz-Revision berathen konnte[30].

30) Dieselbe bestand, außer dem Direktor im Justizministerium, aus dem Präsidenten des Kassationshofes Sethe, den Geheimen

Der Graf v. Dankelmann widmete diesem Geschäft bis zu seinem am Schlusse des Jahres 1830 erfolgten Ableben, so lange sein Gesundheitszustand es gestattete, anhaltend die ausgezeichnetste Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Thätigkeit.

§. 17.

Wenn die vom Grafen v. Dankelmann in dem über die Organisation des Revisions-Geschäfts dem Staatsministerium vorgelegten Votum vom 1. Dezember 1825 ausgesprochene Hoffnung, dieses Geschäft binnen zwei Jahren zu vollenden, freilich nicht in Erfüllung gegangen ist, so lag dies in einer solchen Hoffnung, deren Erfüllung nicht einmal wünschenswerth gewesen wäre, so lange für eine so wichtige und umfassende Aufgabe auch Gründlichkeit nothwendige Bedingung ist, und der Beschleunigung nicht nachgesetzt werden darf. Wie sehr der Graf v. Dankelmann selbst diese Ansicht theilte und der Königlichen Vorschrift, daß die Gesetz-Revision, unbeschadet der Gründlichkeit, beschleunigt werden solle, Folge leistete, beweisen der praktische Blick, der Scharfsinn, die Sachkenntniß und die Gründlichkeit, mit welcher er die Gesetz-Revision auffaßte und die zweckmäßigsten Einleitungen und Einrichtungen zu derselben traf. Er überkam die Gesetz-Revision ohne einen Plan und nähere Anweisungen, ohne Vorarbeiten und Materialien und ohne in dies Geschäft bereits eingeweihete Mitarbeiter und mußte für die Befriedigung aller dieser Bedürfnisse sorgen.

Die in dem Berichte vom 24. Januar 1826 dem Könige vorgelegten Anträge und Vorschläge für die Bearbeitung des Revisions-Geschäfts im Allgemeinen und über

---

Ober-Justizräthen Sack und Simon, den Geheimen Ober-Tribunalsräthen Köhler, Scheffer und Müller, den Geheimen Ober-Revisionsräthen v. Reibnitz, Fischenich und v. Savigny, dem Geheimen Legationsrath Eichhorn, den Oberlandesgerichts-Präsidenten v. Scheibler, Oswald und Scheller, und dem Kammergerichts-Rath Bötticher, von welchen jedoch mehrere durch andere Berufsgeschäfte behindert wurden, an den Geschäften Theil zu nehmen.

die dazu erforderlichen Geldmittel, wurden schon durch die Königliche Kabinetsordre vom 28. desselben Monats genehmigt. Die Vorschläge zur Bearbeitung der Revision waren in ihren Grundzügen:

1) Zum Zweck einer vielseitigen und reiflichen Berathung wird aus einer hinlänglichen Anzahl von Mitgliedern des Justizministeriums, der Justizabtheilung des Staatsraths, des Ober-Tribunals, des Revisionshofes und andern praktischen Juristen eine Kommission niedergesetzt (Anmerk. 30), mit welcher der Justizminister über die Gesetz-Revision, sowohl im Allgemeinen, als über einzelne Gegenstände derselben, besonders über jede Abänderung der bestehenden Gesetze, sich zu berathen hat.

2) Ausgezeichneten jüngeren Räthen der Landes-Justizkollegien werden einzelne Theile der Gesetz-Revision, soweit diese ein abgesondertes Ganzes bilden, zur Bearbeitung übertragen[31]), ihnen aber aus den unter Nr. 1 gedachten Männern ein Korreferent beigeordnet; nach den Umständen können jedoch die Deputationen mit einer größeren Anzahl von Arbeitern besetzt werden.

3) Die solchergestalt in den Deputationen ausgearbeiteten Entwürfe werden unter dem Vorsitz des Justizministers und der unter 1 gedachten Revisions-Kommission berathen, nach den Beschlüssen des Justizministers die Gesetzentwürfe von Neuem abgefaßt, und demnächst von dem Justizminister in das Staatsministerium gebracht.

Nach dem unter 2 angeführten Grundsatz ward das ganze Material der Revision unter die verschiedenen Deputationen sehr zweckmäßig, nicht nach der in Gesetzbüchern beobachteten Ordnung, sondern nach einem ihren Inhalt berücksichtigenden System vertheilt.

Hiernach wurden die Materialien der Revision der allgemeinen Gesetzgebung — die Provinzialrechte blieben zur Zeit noch unberücksichtigt — in sechzehn Abschnitte (Pensa) getheilt, und eben so vielen Deputationen zur Revision überwiesen, nämlich:

31) Hierzu gehörten der Geheime Ober-Tribunalsrath v. Bülow, die Oberlandesgerichts-Räthe Duesberg, von und zur Mühlen, Wünsch, Thiem, Schiller, Krausnick, Bode und der Geheime Justizrath Reinhart.

I. Die Strafgesetze.
II. Die Kriminalordnung.
III. Das Hypothekenrecht und die Hypothekenordnung, desgleichen die übrigen im 20. Titel des I. Theils des Allgemeinen Landrechts abgehandelten Materialien, nämlich des Pfand-, Retentions- und Vorkaufrechts.
IV. Die 46 ersten Titel der Prozeßordnung.
V. Der 47. bis 52. Titel einschließlich der Prozeßordnung.
VI. Der 2. und 3. Theil der Gerichtsordnung nebst dem Registratur- und Kanzlei-Reglement und den Gesetzen über die organische Einrichtung der Gerichte, desgleichen dem Sportelkassen-Reglement.
VII. Die Depositalordnung und der 18. Titel des zweiten Theils des Landrechts, von Vormundschaften und Kuratelen.
VIII. Das Handelsrecht, umfassend den 8. bis 14. Abschnitt des 8. Titels des zweiten Theils des Landrechts.
IX. Der 11. Titel des zweiten Theils des Allg. Landrechts, von Rechten und Pflichten der Kirchen- und geistlichen Gesellschaften, und der 12. Titel l. c. von niedern und höhern Schulen.
X. Das Städte- und Bauernrecht, desgleichen das Lehnrecht.
XI. Das Bergwerks-Regal, enthalten im 4. Abschn. des 16. Titels des zweiten Theils des Landrechts.
XII. Das öffentliche und Verwaltungsrecht, mit Ausnahme der besonders genannten Theile.
XIII. Die dinglichen Rechte.
XIV. Die Kontraktsrechte.
XV. Die Personenrechte, hauptsächlich die 4 ersten Titel des zweiten Theils des Allg. Landrechts.
XVI. Das Erbrecht.

Die Aufgabe war nicht, die bestehenden Gesetzbücher nach abstrakten Theorien und Systemen, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes, zu prüfen und neue Gesetzbücher abzufassen. Ein solches Verfahren würde gegen die bestimmtesten Königlichen Vorschriften (§. 8) ver-

stoßen, und nicht revidirte, sondern neue Gesetzbücher und Ideale zu Tage gefördert haben. Das bestehende Recht sollte aufrecht erhalten, und nur nach den veränderten Verhältnissen des Staats und nach den praktisch hervorgegangenen Bedürfnissen modifizirt werden. Es ward daher auf die Sammlung der zu ihrer Uebersicht erforderlichen Materialien die größte Sorgfalt verwandt. Sie waren theils in den Akten des Justizministeriums und den Akten und den Urteln des Geheimen Ober-Tribunals und der anderen Gerichtshöfe, so wie in den Akten der Verwaltungsbehörden und in der Erfahrung aller dieser Behörden enthalten. Jene Akten wurden daher aus diesem Standpunkt genau nachgesehen, die anderen Ministerien um ihre Ansichten ersucht und von diesen die Regierungen und andere Provinzial-Verwaltungsbehörden zu Mittheilungen angewiesen. Von den Oberlandesgerichten und verschiedenen ausgezeichneten Untergerichten, von den Handelsgerichten, so wie von den kaufmännischen Korporationen, Justizkommissarien und anderen ausgezeichneten Geschäftsmännern wurden Gutachten erfordert, und dadurch ein Reichthum an den schätzbarsten, der Gesetz-Revision unentbehrlichen Materialien gewonnen. Mit diesem Geschäft ist zwar, wie der Graf v. Dankelmann in dem Generalbericht vom 11. September 1829 anführt, „der „größte Theil der ersten anderthalb Jahre hingegangen". Allein bei umfangreichen, besonders legislativen Arbeiten ist überhaupt die der Sammlung der Materialien entzogene Zeit kein Zeitgewinn, sondern gewöhnlich ein Zeitverlust, weil die bei einer nicht gehörig vorbereiteten Bearbeitung gebliebenen Lücken bei der Vollendung der Arbeit doch nicht unbemerkt bleiben und eine Umarbeitung nöthig machen.

Inzwischen waren die Arbeiten bei den einzelnen Deputationen, so weit die Materialien es gestatteten, angefangen. Das Strafrecht und die Straf-Prozeßgesetze wurden zuerst revidirt, theils weil ihre Revision besonders dringend war, theils weil sie der eben gedachten Sammlung der Materialien am wenigsten bedurften. Das Strafrecht und die Straf-Prozeßordnung konnte um so mehr befördert werden, als über deren Grundlagen in den De-

putationen eine so bedeutende Verschiedenheit der Ansichten sich geäußert hatte, daß sie in denselben nicht berathen, sondern von den Revisoren gleich in der Gesetzrevisions-Kommission vorgetragen werden konnten.

Das Strafrecht ward zuerst bearbeitet, allein nur nach und nach, und nur in den ersten Grundsätzen des allgemeinen Theils dessen erster Entwurf unter dem 20. November 1827 dem Könige vorgelegt und an das Staatsministerium befördert. Der spezielle Theil folgte in drei einzelnen Abschnitten, unterm 24. Mai und 28. August 1828, und 27. Februar 1829. Der allgemeine Theil war zwar im Staatsministerium berathen, ging aber an das Justizministerium zur weiteren Bearbeitung zurück.

Im Anfange des Jahres 1828 wurden zwar der erste Entwurf zur Kriminalordnung und die Grundzüge der bürgerlichen Prozeßordnung entworfen, jedoch vom Justizminister und einem Theile der Revisionskommission nicht angenommen und gingen daher an den Revisor zurück, um, wie der Justizminister in dem Bericht vom 25. Februar 1829 anführt: „nach den von „mir gefaßten, von den entworfenen Grundzügen sehr ab„weichenden Beschlüssen, den Entwurf zur Prozeßordnung „zu bearbeiten".

Die Arbeiten der Gesetz-Revision betrafen daher unter dem Ministerium des Grafen Dankelmann außer dem Kriminalrecht vorzugsweise den bürgerlichen Prozeß, Gegenstände, welche des mühsamen und tiefen Eingehens in die bisherige Gesetzgebung und der sorgfältigen Prüfung der darüber eingegangenen, so reichhaltigen Materialien weniger, als die Revision des materiellen Rechts bedurften, und nicht, wie diese, die schwierige Aufgabe hatten, das in den Gesetzbüchern enthaltene Recht seinem ganzen großen Umfange nach mit der späteren sehr abweichenden Gesetzgebung zu verbinden, und aus dieser Verbindung ein formell neues Gesetzbuch zu entwerfen. In Ansehung des Strafrechts war mit Recht von der Ansicht ausgegangen, daß dessen Bearbeitung mehr in einer neuen Gesetzgebung, als in der Revision des gegenwärtigen Kriminalrechts bestehen müsse (§. 8). Auch die Revision einer Prozeßord-

nung und die Entwerfung einer neuen kann nicht auf so enge Grenzen beschränkt werden, wie die des materiellen Rechts, sondern schon deshalb, weil sie nicht, wie diese, bestehende, wohlerworbene Rechte und den vorhandenen Rechtszustand zu berücksichtigen hat, das Prinzip der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit befolgen. Die über die bürgerliche und strafrechtliche Prozeß-Gesetzgebung von den Deputationen vorgelegten Entwürfe wichen jedoch von den bestehenden Prozeßgesetzen so bedeutend ab und waren zum Theil auf eine mit der übrigen Verfassung nicht vereinbarliche Justiz- und Gerichtsverfassung so wesentlich gegründet, daß sie weder vom Minister, noch von einem Theil der Revisions-Kommission, noch vom Staatsministerium, so weit sie in demselben zur Sprache gekommen waren, angenommen wurden, und daher an die Deputationen zur anderweitigen Bearbeitung zurückgewiesen werden mußten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil nur fragmentarisch erfolgte. Es trat hinzu, daß sowohl das Strafrecht und die Straf-Prozeßordnung, als auch die Civil-Prozeßordnung nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern abschnittsweise bearbeitet und in den Entwürfen vorgelegt, dadurch aber wiederholte, zeitraubende Berathungen herbeigeführt wurden. Die für die Revision des materiellen Rechts angeordneten Deputationen waren theils durch die für die eben gedachten Gegenstände vervielfachten Arbeiten in Anspruch genommen, theils aber durch den Abgang mehrerer Mitglieder behindert, der ihnen bestimmten Aufgabe sich zu widmen. Nur die aus dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Scheffer, dem Geheimen Justizrath Duesberg und dem an die Stelle des damaligen Geheimen Ober-Revisionsraths v. Savigny als Referent eingetretenen Geheimen Justizraths von und zur Mühlen bestehende dreizehnte Deputation hatte gegen Ende des Jahres 1829 die Revision des größten Theils der dinglichen Rechte, mit dem darauf sich beziehenden Gesetzentwurf, vollendet und überreicht, der jedoch erst mehrere Jahre später zur ministeriellen Berathung gelangen konnte. Im folgenden Jahre wurden zwar von anderen Deputationen ebenfalls einige Entwürfe eingereicht (§§. 21 ff.), allein sie betrafen theils nur einen

Theil des Gegenstandes und gingen theils kurz vor oder nach dem Ableben des Grafen Dankelmann ein. Da die Deputationen mit der anderweitigen Bearbeitung der an sie wieder zurückgegangenen Arbeiten beschäftigt waren, und nur von Zeit zu Zeit darüber in der Gesetzrevisions-Kommission berathen werden konnte, diese aber nach und nach den größten Theil ihrer Mitglieder verloren hatte, so war sie schon um die Mitte des Jahres 1829 beinahe aus aller Thätigkeit gekommen. Auch bewährte sich, ungeachtet der angestrengtesten Thätigkeit und Ausdauer des Grafen Dankelmann, nur zu sehr, daß die Leitung der Gesetz-Revision mit der des Justizministeriums die Kräfte eines Mannes übersteige, und der schon um die Mitte des Jahres 1830 geschwächte Gesundheitszustand des Grafen Dankelmann bewirkte vollends einen Stillstand in der Gesetz-Revision. Diese Umstände veranlaßten, daß die Gesetz-Revision unter dem Ministerium des Grafen v. Dankelmann, ungeachtet der zu deren Einleitung und Fortführung von ihm getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen die Erfolge, welche von ihnen erwartet werden konnten, nicht gehabt hat. Auf der einen Seite ward vielleicht auf die Festhaltung jener organischen Einrichtungen zu wenig gehalten, auf der andern aber von den vorgeschriebenen Grenzen einer Revision zu weit abgewichen.

Die unter dem Ministerium des Grafen v. Dankelmann zur Berathung gekommenen Entwürfe zeichnen sich allerdings durch Geist und Gründlichkeit aus, aber keiner derselben war völlig in sich abgeschlossen und vollendet. Sie beschränken sich auf das Strafrecht und auf den bürgerlichen und Strafprozeß und sind folgende:

I. Entwurf des Strafrechts. Die ersten Entwürfe zu demselben sind, wie oben bereits angeführt ist, 1827, 1828 und 1829 in vier besonderen Abtheilungen nach und nach abgefaßt, gingen aber an die Gesetzrevisions-Kommission zurück, um sie überzuarbeiten. Der Entwurf ward im Mai 1830 beendigt und im folgenden Monat dem Staatsministerium vorgelegt, konnte aber in demselben, bei dem Gesundheitszustande des Grafen

v. Dankelmann und bei dem damaligen Mangel an bestimmten Vorschriften über das Verfahren in den ferneren Revisions-Stadien, nicht zur Berathung kommen, und ward im Jahre 1833 im Gesetzrevisions-Ministerium einer wiederholten Revision und Umarbeitung unterworfen.

2. Der erste Entwurf der Straf-Prozeßordnung wurde 1828 vom Revisor vorgelegt und war von ihm allein ausgearbeitet, weil die Grundsätze, von welchen er ausgegangen, mit den Ansichten der übrigen Mitglieder der Deputation so wenig übereinstimmten, daß sie, um die Abfassung nicht durch Diskussionen in der Deputation aufzuhalten, sie dem Referenten überließen, und sich vorbehielten, ihre abweichenden Ansichten in der Gesetzrevisions-Kommission vorzutragen. Dieser Entwurf wich indessen von den Ansichten des Grafen v. Dankelmann und eines großen Theils der Mitglieder der Revisions-Kommission so wesentlich ab, daß derselbe nicht angenommen, sondern einer abermaligen näheren Berathung in der Kommission unterworfen ward. Die Resultate derselben wurden zwar in dem Entwurf der Straf-Prozeßordnung (1829) abgefaßt, derselbe kam aber, weil die weitere Bearbeitung des materiellen Strafrechts die Kommission beschäftigte und die Resultate derselben abgewartet werden sollten, und bei den später bedenklichen Gesundheitsumständen des Ministers nicht zur Berathung.

3. Ein gleiches Schicksal hatten die Entwürfe der Civil-Prozeßordnung. Die für dieselbe angeordnete Deputation legte zwar im Anfange des Jahres 1828 einen aus einem allgemeinen und speziellen Theile bestehenden gedruckten Entwurf vor, derselbe war aber nicht allein hauptsächlich nach den Ansichten des Referenten ausgearbeitet, und umfaßte nicht die ganze Prozeßordnung, sondern ging auch von einer Grundlage und von Grundsätzen aus, die von der in Preußen und überhaupt in Deutschland bestehenden Gesetzgebung bedeutend abwichen. Dieser Entwurf ward einer ausführlichen Prüfung in der Gesetzrevisions-Kommission unterworfen, fand aber von Seiten des Ministers und in der Kommission selbst in Beziehung sowohl auf die Zweckmäßigkeit, als der Ausführ-

führbarkeit, so erhebliche Widersprüche, daß er an die Deputation zurückgesandt ward, um ihn nach den gefaßten Beschlüssen umzuarbeiten. Diese Umarbeitung erfolgte durch den Referenten und ward von demselben in dem Bericht über die Revision der ersten 46 Artikel der Prozeßordnung, welcher den dritten Theil der Arbeiten der Deputation über die Prozeßordnung ausmacht, in zwei Abtheilungen vorgelegt, von welchen die erste im Jahr 1830, kurz vor dem Ableben des Justizministers, die zweite aber erst im Jahr 1832 einging, weshalb keine derselben während des Ministeriums des Grafen v. Dankelmann zur Berathung kommen konnte. Es wurden zwar auch

4. Entwürfe des Pfand- und Hypothekenrechts, der Hypothekenordnung und der Prioritätsordnung 1829 vorgelegt, allein auch diese waren fast ausschließlich nach den Ansichten des Revisors ausgearbeitet, und wichen von der bisherigen Gesetzgebung, sowohl in Ansehung des formellen, als des materiellen Rechts, bedeutend ab. Diese Entwürfe sind unter dem Ministerium des Grafen v. Dankelmann nur zu einem kleinen Theile zur Berathung gekommen, und erst später theils bei den Bestimmungen über das Hypothekenrecht berücksichtigt, theils den Berathungen über die Konkursordnung vorbehalten. Außerdem waren im Jahre 1829 der Entwurf des Sachenrechts, und im folgenden Jahre Abschnitte der Gesetzentwürfe über andere Theile des Allgemeinen Landrechts vorgelegt, die aber während des Ministeriums des Grafen v. Dankelmann ebenfalls nicht zur Berathung kamen.

Dieser Gang der Gesetz-Revision bestätigt die oben geäußerte Ansicht, daß ein auf Kosten der Vielseitigkeit und Gründlichkeit gesuchter Zeitgewinn kein Zeitgewinn, sondern Zeitverlust ist. Um die Revision nicht durch gemeinschaftliche Prüfungen und Berathungen in den Deputationen aufzuhalten, unterblieben dieselben bei allen oben angeführten Entwürfen, mit Ausnahme des Sachenrechts, und die vorgelegten Arbeiten waren daher nur die individuelle Ansicht und das Votum des Revisors, die einseitig bleibt und nicht zur Grundlage einer definitiven

Berathung dienen, sondern nur die Feststellung neuer Grundlagen bewirken kann, auf welchen der Gegenstand von neuem bearbeitet werden muß und daher einen noch größeren Zeitaufwand erfordert.

Dritte Periode.

Von 1831 bis (Februar) 1842.

(Gesetzrevisions-Minister v. Kamptz.)

Erste Abtheilung.

Im Allgemeinen.

§. 18.

Als Anfang dieser dritten Periode der Geschichte der Gesetz-Revision ist, um sie der zweiten näher anzuschließen, zwar das Jahr 1831 angenommen, er kann aber nur in das Jahr 1832 gesetzt werden. Des Königs Majestät hatten zwar geruhet, mir nach dem Ableben des Grafen v. Dankelmann die einstweilige Leitung des Justizministeriums zu übertragen; ich mußte aber Anstand nehmen, die Gesetz-Revision unter einer provisorischen Leitung fortzusetzen, und beschränkte mich daher darauf, die zur Wiederaufnahme derselben nothwendigen Vorarbeiten, und insonderheit die gutachtlichen Berichte der Oberlandesgerichte und die Arbeiten der Deputation zu befördern, und seitdem durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 8. November 1831 die Fortsetzung der dringendsten Arbeiten der Gesetz-Revision gestattet war, mehrere Gegenstände des Strafrechts näher zu prüfen.

Dieser über ein Jahr dauernde Stillstand der Gesetz-Revision ist indessen für die Gesetzgebung nicht verloren gegangen. Es hatten sowohl durch die Gesetz-Revision, als in der Justizverwaltung sich manche erhebliche Bedürfnisse der Rechtspflege herausgestellt, deren Befriedigung bis zur Gesetz-Revision ausgesetzt war. Das Justizministerium ließ sich angelegen sein, diese Be-

dürfnisse theils durch Allerhöchste Bestimmungen [32]), theils durch Ministerial-Anordnungen [33]) zu erledigen [34]).

---

32) Dahin gehören die Königl. Kabinets-Ordre vom 12. und 25. Juli 1831 über die Testamente der in wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Orten (Ges.-Samml. S. 156 ff.), vom 18. Juli 1831 wegen Zulässigkeit des Exekutivprozesses und der Zinsmandate aus hypothekarischen Schuldinstrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen (das. S. 157); vom 6. Oktober 1831 über mehrere Gegenstände der Injurienprozesse (das. S. 224); vom 8. Oktbr. 1831, die Befugniß der Personen aus dem Civilstande, militairisch zu testiren (das. S. 225); vom 21. Oktbr. 1831, über die Legitimation in Prozessen wider Gewerkschaften (das. S. 226); vom 8. Novbr. 1831, über die Modalitäten der Exekution am Mobiliar der Militairpersonen (ebendas. S. 250); vom 18. März 1831, über das Verfahren bei Bestätigung der Straferkenntnisse (Jahrbücher Bd. 37 S. 122); vom 21. Dezbr. 1831, zur Erläuterung des §. 408 des Anhangs zur Gerichtsordnung (das. Bd. 36 S. 321); vom 29. Dezbr. 1831, über das Pauschquantum der Kosten geringerer Untersuchungen (das. S. 341); vom 14. April 1831, über die Zurücknahme der Anträge zur Bestrafung der Injurien (das. Bd. 37 S. 368), vom 8. April 1831, über das Verhältniß der Geldstrafen zu Freiheitsstrafen (ebend. S. 399) u. a. m.

33) Z. B. die Cirkularien vom 17. August 1831, die akademische Vorbildung der künftigen Justizbeamten; vom 10. März 1831, wegen Unzuläßigkeit der Urtelsgebühren bei Entsagung oder Vergleich; vom 16. März 1831, wegen Berichtigung des Besitztitels bei Erbpachten; vom 22. Febr. 1831, wegen des Verfahrens bei Exekutionen und Bestrafung der Exzesse und unnöthiger Härte der Exekutoren; vom 24. Januar 1831, betreffend die Befugniß der Untergerichte zu fiskalischen Untersuchungen; vom 9. Mai 1831, wegen des Verfahrens der Untergerichte in Ansehung der ihnen vom Justizministerium remittirten Immediateingaben; vom 18. Febr. 1831, wegen der in Revisionserkenntnissen bei Abänderung konformer Erkenntnisse anzuführenden Entscheidungsgründe; vom 24. Mai 1831, wegen der Gebühren der gerichtlichen Taxatoren für Mobilien; vom 30. Juni 1831 und 14. Februar 1832, wegen der Berichte über Begnadigungs- und Strafverwandelungs-Gesuche; vom 1. August und 25. September 1831, wegen der Exekutionsgebühren; vom 19. Septbr. 1831, wegen des Verfahrens bei Stempelstrafen; vom 20. Novbr. 1831, wegen des Verfahrens bei gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen zur Sicherstellung der einzelnen Gläubiger; vom 4. Novbr. 1831, über das Verfahren bei Kontraventionen gegen Bergwerks- und Hüttenreglements, vom 12. Novbr. 1831, wegen Mittheilung der Gründe der Straferkenntnisse an den Verurtheilten oder dessen Vertheidiger u. a. m.

34) Vergl. historische Nachrichten über die neue Preußische spezielle und transitorische Gesetzgebung,

Vorzüglich gehört hierher die zwar erst unterm 1. Juni 1833 publizirte, aber schon im November 1831 eingeleitete, wichtige Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß. Bei dem Ausgange, welchen die Revision der Prozeß-Gesetzgebung (§. 17) gehabt hatte, war das Bedürfniß eines schleunigeren Verfahrens in geringfügigen und klaren Sachen so dringend geworden, daß die vorläufige Abhülfe derselben bis zur Vollendung der Gesetz-Revision durch die Kabinets-Ordre vom 15. Novbr. 1831 genehmigt ward, und das Justizministerium unterm 19. desselben Monats zur Berathung dieses Gegenstandes und zur Entwerfung einer solchen Verordnung eine eigene Kommission niedersetzte. Sie bestand, unter dem Vorsitz des damaligen Geheimen Ober-Justizraths Müller, aus dem damaligen Kammergerichtsrath Eichmann, dem Stadt-Justizrath Neumann und den Justizkommissarien Schede, Marchand, Bode und Kunowsky. Der so erfreulichen Erfüllung dieses Auftrages wird, da sie nach der Errichtung des Gesetzrevisions-Ministeriums erfolgte, unten erwähnt werden[35]).

§. 19.

Erst, nachdem des Königs Majestät geruhet hatte, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Febr. 1832 die Justizminister-Stelle durch zwei Minister zu besetzen[36]) (§. 15), konnte ich die Revision der Gesetzgebung wieder aufnehmen. Meine Lage bei der Uebernahme dieses Geschäfts war durch die von meinem Amtsvorfahren getroffenen Einleitungen weit günstiger, als diejenige, in welcher er sich bei seinem Amtsantritte befand. Da ich nicht allein, so viel die allgemeine Gesetzgebung betrifft, ziemlich vollständige Materialien und Vorarbeiten, sondern auch aus-

---

besonders über prozessualische Gegenstände. (In den Jahrbüchern für das Preuß. Gesetzgebung Bd. XLII. S. 233 ff.)

35) Die ausführliche Geschichte dieser Verordnungen ist in den oben angeführten historischen Nachrichten u. s. w. S. 242 enthalten.

36) Gesetz-Sammlung S. 15.

gezeichnete, praktische und mit dem Geschäfte der Vervollständigung der Materialien vertrauete Mitarbeiter vorfand, und es daher nur einiger, aus den veränderten Verhältnissen von selbst hervorgehenden Modifikationen, aber keiner wesentlichen Veränderungen bedurfte, die für das Geschäft meistens nachtheilig sind. Ergiebt sich doch aus der Darstellung des Ministers Speranski und anderer Schriften über das Russische Gesetzbuch, daß dasselbe, obwohl es nur eine systematische Zusammenstellung der russischen Gesetze ist, von der Regierung des Zaars Alexis bis in die des Kaisers Nikolaus größtentheils dadurch verzögert ward, daß jeder neue Chef, um sich den Schein des alleinigen und eigentlichen Schöpfers des aufgetragenen Werkes zu geben, das Verfahren und System seines Vorgängers abänderte.

Da nunmehr für die Gesetz-Revision ein eigenes Justizministerium errichtet und mit vier in demselben ausschließlich angestellten Räthen und einigen Hülfsarbeitern besetzt war, so trat dasselbe für die Berathung über die Gesetzentwürfe in die Stelle der das Ministerium bisher vertretenden (§. 13) Gesetzrevisions-Kommission. Die Arbeiten in den Deputationen wurden in der vorgeschriebenen Art entweder von den bisherigen, oder, so weit diese abgegangen waren, von damit besonders beauftragten anderen Referenten fortgesetzt und im Gesetzrevisions-Ministerium entweder von ihnen oder von einem Mitgliede des Ministeriums vorgetragen. Der vom Grafen v. Dankelmann angeordnete Geschäftsgang im Ministerium ward beibehalten und bildete sich nach der eingetretenen Veränderung sehr zweckmäßig weiter aus.

1) In den Deputationen oder von den einzelnen Referenten wurden die Gesetzentwürfe nebst den Motiven mit der äußersten Sorgfalt und Benutzung sowohl der Arbeiten der Verfasser des Allgem. Landrechts, als der Gutachten der Obergerichte und der übrigen Materialien ausgearbeitet und dem Minister der Gesetz-Revision vorgelegt.

2) Diese Arbeiten wurden, nachdem sie von dem Minister vorläufig durchgesehen waren, gedruckt und nicht allein unter die Mitglieder des Gesetzrevisions-Ministeriums vertheilt, sondern auch dem Staatsministerium, so wie sämmtlichen Departementsministern, einigen Oberlan-

desgerichten und einzelnen ausgezeichneten Rechtsgelehrten und Geschäftsmännern, mit dem Ersuchen um Eröffnung ihrer Ansichten und Vorschläge über den Entwurf mitgetheilt.

3) Nach Verlauf eines Zeitraums, der geräumig genug war, um die Bemerkungen und Gutachten jener Behörden zu erhalten und zu prüfen, ward der Entwurf mit den Motiven und den darüber eingegangenen Bemerkungen von dem betreffenden Referenten im versammelten Gesetzrevisions-Ministerium ausführlich vorgetragen, und sowohl aus dem legislativen, als dem juristischen Gesichtspunkte berathen, und über die Berathungen ein Protokoll aufgenommen. Bei den Berathungen ward auf Gründlichkeit und Vielseitigkeit der Ansichten und auf die Theilnahme aller Mitglieder gehalten, und auch die Gesetzbücher und Gesetze anderer Staaten, insonderheit österreichische und französische Gesetzbücher, wurden zu Rathe gezogen.

4) Nach beendigter Berathung wurden nach den Resultaten derselben, über welche, der Ministerialverfassung gemäß, und wie es auch bei der bisherigen Gesetzrevisions-Kommission der Fall war, die Stimme des Ministers entschied, der Gesetzentwurf und die Motive vom Referenten umgearbeitet, und der neue Entwurf mit seinen Motiven nach Bewandniß, entweder nach vorgängigem Umlauf oder Verlesung im Ministerium, vom Minister geprüft und bei darüber sich ergebenden Zweifeln zur nochmaligen Berathung gebracht. Nach Berichtigung dieses Entwurfs und der Motive wurden beide gedruckt und des Königs Majestät überreicht, und dem Staatsministerium, jedem Minister und dem Staatsraths-Präsidenten, so wie den Landes-Justizkollegien, mehreren anderen Behörden und verschiedenen einzelnen Beamten und Rechtsgelehrten mitgetheilt.

Zum nähern Verständnisse der folgenden Uebersicht der Revisionsarbeiten bemerke ich, daß, obgleich sowohl der erste, als der unter 3 gedachte Entwurf von der Gesetz-Revision ausging und nach den derselben vorgeschriebenen Grundsätzen abgefaßt war, um beide von einander zu unterscheiden, nur der letzte mit dem Ausdruck: „revidirter Entwurf" bezeichnet ward.

Das Verfahren bei der Mittheilung der Resultate der Arbeiten des Gesetzrevisions-Ministeriums an die beiden anderen Stadien und bei der Berathung der letzteren ward im Jahre 1833 näher festgestellt. Die Revision war, wie bereits bemerkt ist, dadurch sehr aufgehalten worden, daß bei derselben auch zugleich auf die französische Gesetzgebung und auf eine Verschmelzung derselben mit der preußischen Rücksicht genommen ward. Dies an sich eben so zweckwidrige, als für beide Gesetzgebungen gleich nachtheilige, und mit der Vorschrift, daß aus der Gesetz-Revision kein neues Gesetzbuch hervorgehen solle, unvereinbarliche Verfahren ward im Revisions-Ministerium nicht weiter beibehalten und später auf das von mir im Staatsministerium abgegebene Votum überhaupt eingestellt [37]).

Ueber die Ordnung und Eintheilung der bei der Revision zu entwerfenden Gesetzbücher war so wenig eine

---

37) Votum vom 27. Septbr. 1831: „Ein bedeutendes Hinderniß der Vollendung der Gesetz-Revision, und vielleicht das bedeutendste, ist der Wunsch, ihr eine Richtung zu geben, wodurch das „neue Gesetzbuch für die Provinzen diesseits und jenseits des Rheins „gleich anwendbar werden und gewissermaßen eine Amalgamation beider Gesetzgebungen wird. Ich habe mir erlaubt, darüber meine Ansicht unterm 12. Juni d. J. vorzulegen, und halte mich verpflichtet, „sie der Prüfung des Königl. Staatsministeriums dringend wiederholentlich zu unterwerfen. — Da es für die Revision der Gesetze in „den alten Provinzen an jeder Basis fehlt, wenn nicht vorher entschieden ist, ob sie auf die Gesetzgebung in der Rheinprovinz Rücksicht nehmen, und beide Gesetzgebungen gleichsam amalgamiren soll, „ein Grundsatz, aus dessen Befolgung nur ein weder den alten noch „den neuen Provinzen zusagendes Gesetzbuch hervorgehen dürfte, wogegen die alten und neuen Provinzen, wenn die Revision ihrer Gesetze in deren eigenthümlichen Sinne erfolgt, eine jede derselben ein „angemessenes und vollkommnes Gesetzbuch erhalten würde, wenn die „Revision in der von des Königs Majestät vorgeschriebenen Richtung „verfolgt wird. Für die alten Provinzen ist der baldige Fortgang „der Revision ein sehr dringendes Bedürfniß. Eine Menge einzelner „nothwendigen gesetzlichen Verordnungen sind so dringend, daß sie bis „dahin nicht einmal ausgesetzt bleiben kann. Dahin gehört insonderheit die Revision der Gesetze über das Exekutions-, Konkurs- und „Subhastations-Verfahren, über dessen Kostbarkeit, Langsamkeit und „Endlosigkeit und übrigen vielseitigen Druck alle Provinzen mit Recht „seufzen". In der Konferenz des Staatsministeriums vom 16. Novbr. 1831 ward dieser Antrag genehmigt.

Königliche Vorschrift gegeben, als bisher ein bestimmter Plan entworfen, obgleich schon die §. 17 gedachte Eintheilung der Arbeiten nach den Materien andeutet, daß die Beibehaltung der Folgeordnung des Allgemeinen Landrechts schon damals als unangemessen befunden worden. Bei der näheren Eintheilung der Revisionsarbeiten ergab sich von selbst, daß dabei die Uebersichtlichkeit der Gesetzgebung, die Verschiedenheit der Gesetze, sowohl nach ihrem Inhalt, als nach ihrer größeren oder geringeren Stabilität, und die möglichste Vereinfachung der Gesetzbücher vorzugsweise berücksichtigt, und daß nach diesen verschiedenen Beziehungen das ganze Material der Gesetz-Revision abgesondert werden mußte.

Die Absonderung der allgemeinen Gesetzbücher von den provinziellen ergab sich eben so sehr von selbst, als die der Gesetzbücher über das materielle Recht von denen über das Prozeßverfahren. Es kam daher besonders auf die Absonderung der in dem Allgemeinen Landrecht enthaltenen sehr verschiedenen Gegenstände an.

Daß zuvörderst das Kriminalrecht von dem bürgerlichen Recht getrennt und beide in besonderen Gesetzbüchern abgefaßt werden mußten, war ebenfalls unzweifelhaft. Allein das Allgemeine Landrecht umfaßt außerdem Bestimmungen über die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse. Ein Theil seines Inhalts betrifft die bürgerlichen Rechts-Verhältnisse aller Einwohner des Staats, ein anderer Theil aber Rechtsverhältnisse, in welchen entweder nur einzelne Klassen derselben sich befinden, oder welche doch nur in Ansehung besonderer Gegenstände oder Eigenschaften eintreten.

Das Allgemeine Landrecht enthält daher außer dem Strafrecht sowohl das **allgemeine** bürgerliche Gesetzbuch, als mehrere **besondere** Gesetzbücher. Als solche besondere Gesetzbücher sind das Kirchenrecht, das Lehnrecht, das Handelsrecht, das Wechselrecht, das Gemeinderecht und das Polizeirecht anzusehen.

Bei der Feststellung des Plans für die Abfassung der neuen Gesetzbücher stellten die aus der Vereinigung der Bestimmungen der besonderen Rechte mit denen über

das allgemeine bürgerliche Recht in ein Gesetzbuch sich ergebenden Bedenken von selbst dar. Es ist schon an sich unzweckmäßig, so heterogene Bestimmungen zu vereinigen. Das bürgerliche Recht beruhet auf festen und stabilen, wesentlich unveränderlichen, die besonderen Rechte aber zu einem bedeutenden Theile auf wandelbaren Grundsätzen, und würde daher bei der Vereinigung so verschiedenartiger Elemente in ein Gesetzbuch, wegen der im Laufe der Zeit unausbleiblichen Veränderungen in den besonderen Rechten, das Gesetzbuch bald wieder, wie schon seit langer Zeit das Allgemeine Landrecht, zum Theil aus nicht mehr geltenden Bestimmungen bestehen. Eine solche Vereinigung ist aber auch in anderen Beziehungen nachtheilig und unausführbar. In Ansehung des Inhalts zu den verschiedenen Gesetzbüchern kann sie doch nicht erfolgen, sondern die besonderen Rechte müssen, wie das auch im Allgemeinen Landrecht geschehen ist, in besonderen Abschnitten des allgemeinen Gesetzbuchs abgefaßt werden, und ihre Vereinigung mit dem bürgerlichen Recht ist daher doch nur eine äußere, welche die Uebersichtlichkeit und den Gebrauch, die Kenntniß und die Anwendung, sowohl des allgemeinen als des besonderen Gesetzbuchs, erschwert. Die besonderen Rechte haben für die große Mehrheit der Unterthanen kein Interesse, und dennoch können sie das allgemeine Gesetzbuch nicht anders, als mit demselben und daher für einen höheren Preis und in einem deren Gebrauch erschwerenden stärkeren Volumen und geminderter Uebersichtlichkeit erhalten. Noch nachtheiliger ist diese Verbindung für diejenigen, für welche die nähere Kenntniß und der beständige Gebrauch des einzelnen besonderen Rechts nothwendig ist, weil sie dasselbe nicht anders als mit dem ganzen Gesetzbuch und das, was für sie die Hauptsache ist, als Zugabe zu einem für sie unbrauchbaren Gesetzbuch erhalten können, aus welchem sie die sie betreffenden Vorschriften nicht ohne Mühe und wissenschaftliches Studium aufsuchen müssen. Die Kenntniß und die Anwendung der besonderen Rechte wird auf diese Art sehr erschwert, dagegen aber befördert, wenn das besondere Recht nicht als Abschnitt des allgemeinen Gesetzbuchs, sondern als ein für sich bestehendes Recht

abgefaßt und dadurch für diejenigen, deren Rechte und Verbindlichkeiten sie betreffen, faßlicher und zugänglicher wird. Auch für die innere Bearbeitung des besonderen Rechtes ist diese Behandlung vortheilhaft, weil dieselbe aus einem für den Gegenstand oft vortheilhafteren Gesichtspunkte ausführlicher abgefaßt werden kann, als wenn es Theil des Allgemeinen Gesetzbuchs ist. Aus diesen Gründen ging das Gesetzrevisions-Ministerium von dem schon früher im Staatsministerium zur Sprache gekommenen Grundsatze aus, die besonderen Rechte aus dem bürgerlichen Gesetzbuch auszuscheiden und für jedes derselben ein besonderes Gesetzbuch abzufassen.

Für die Gesetz-Revision schied hierbei das Verwaltungs- und Kommunalrecht aus (§. 6).

Es wurden daher zu besondern Gesetzbüchern verwiesen:

1) das Kirchen- und Schulrecht;
2) das Lehnrecht;
3) das Wechselrecht mit dem Wechselprozeß;
4) das Handelsrecht und
5) das Bergrecht.

Die Revision der Gesetzgebung zerfiel daher in folgende Abschnitte:

I. Die allgemeine Gesetzgebung:
  A. Das bürgerliche Recht.
    AA. Das materielle Recht:
      1) das allgemeine bürgerliche Recht;
      2) die besonderen Rechte.
    BB. Das formelle Recht und die Prozeßgesetzgebung.
  B. Die Strafgesetzgebung.
    AA. Die allgemeine:
      1) das Strafrecht;
      2) die Straf-Prozeßordnung.
    BB. Die Militair-Strafgesetzgebung.
II. Die Provinzialrechte.

§. 20.

Das Gesetzrevisions-Ministerium hat sich fortgesetzt eifrigst bestrebt, die der Gesetz-Revision vorgeschriebene

Richtung und die derselben vorgezeichneten Grenzen festzuhalten, und weder in die Gesetzgebung eingreifend einen neuen Rechtszustand zu schaffen, noch den früheren zurückzurufen, sondern den bestehenden festzustellen und nach demselben die neuen Gesetzbücher abzufassen (§. 1 ff.). Bei dem bedeutenden Einfluß der neuen Gesetzgebung auf fast alle Theile der Gesetzbücher erforderte diese Aufgabe nicht allein die aufmerksamste Prüfung und vielseitigste Erwägung, sondern auch eine gründliche Benutzung und Berathung der reichhaltigen Materialien. Die Gesetz-Revision sollte vorzugsweise aus dem praktischen Gesichtspunkte erfolgen; bloße Systeme und Theorien, noch mehr aber einseitige und befangene Ansichten und deren Verfolgung und die Richtung, sie geltend zu machen, waren daher unvereinbarlich mit der Revision. Das Gesetzrevisions-Geschäft sollte nach des Königs Befehlen, unbeschadet der Gründlichkeit, möglichst beschleunigt werden (§. 12), dasselbe bedurfte daher nicht bloß anhaltende Arbeitsamkeit, Fleiß und Ausdauer, sondern auch diejenige Gründlichkeit, welche ein auf folgende Geschlechter übergehendes Werk erfordert. Allerdings war die Gewähr für dieselbe auch in den folgenden Stadien enthalten, der Anspruch auf sie aber zunächst an das für die Gesetz-Revision eigends bestellte gerichtet. Die Gründlichkeit, welche zur Revision von so inhaltsreichen Gesetzbüchern erforderlich ist, beschränkt sich aber nicht auf die Bearbeitung einzelner Gegenstände, sondern muß sich besonders auf die Uebersicht des Ganzen beziehen. Unsere Gesetzbücher, von dem bürgerlichen Gesetzbuch insonderheit ist die Rede, gleichen einem zur Zeit seiner Errichtung vollendeten, trefflichen Gebäude, in welchem dessen Bewohner sich glücklich und wohl befunden haben, welches aber später einem großen Theil der im Lauf der Zeiten neu entstandenen Bedürfnissen nicht mehr genügt, indessen nicht niedergerissen, sondern nur so eingerichtet werden soll, daß es jene Bedürfnisse befriedigt. Da hier nicht von bestimmten einzelnen Bedürfnissen und deren Befriedigung, sondern von allgemeinen, das Ganze umfassenden Bedingnissen die Rede ist; so kann auch nur die, das Ganze umfassende und befriedigende neue Einrichtung eine

gründliche genannt werden, die stückweise Erledigung eines Bedürfnisses nach dem andern aber nur höchst zweckwidrig erscheinen. Eben dies würde bei der Revision der Gesetzgebung der Fall gewesen sein, wenn die, durch neuere Gesetze und Verhältnisse veränderten Abschnitte des allgemeinen Gesetzbuchs durch einzelne Verordnungen nach und nach anders abgefaßt worden wären. Für das Gesetz-Revisions-Ministerium würde dies allerdings eine Erleichterung der Aufgabe gewesen sein, allein die verschiedenen Gegenstände des bürgerlichen Rechts stehen in einem so genauen Zusammenhange und greifen so ineinander, daß sie einzeln und zerstreuet füglich nicht bearbeitet werden können. Es ist schon gegenwärtig mühsam und für die Geschäfte nachtheilig, bei der Anwendung des allgemeinen Gesetzbuchs nachsehen zu müssen, ob ergänzende oder abändernde Vorschriften vorhanden sind, und diese mit dem Text zu vergleichen, und daher eines durchweg geltenden, bestimmten Gesetzbuchs zu entbehren. Diesem Uebel abzuhelfen, ist der Zweck der Revision, der aber durch eine solche fragmentarische Umarbeitung der bestehenden Gesetzbücher durch einzelne Gesetze nicht erreicht werden kann; von der Unzweckmäßigkeit einer solchen Bearbeitung ganz abgesehen, würde sie aber auch dem bestimmt ausgesprochenen Willen des Königs gradezu entgegen gewesen sein, nach welchem aus der Revision der Gesetzgebung vollständige, die bestehenden Gesetzbücher mit dem gegenwärtigen Rechtszustande in Einklang setzende, die ersteren ersetzende und ein bestimmtes zweifelloses Recht feststellende Gesetzbücher hervorgehen sollen.

Durch die oben gedachten Bestimmungen des Hochseligen Königs Majestät ist der Gesetz-Revision die Richtung vorgeschrieben, welche sie befolgen und in welcher sie gehalten werden soll, um den Allerhöchsten Erwartungen zu entsprechen. Das Gesetz-Revisions-Ministerium hat diese Richtung strenge befolgt, und unablässig eifrigst sich bestrebt, den Allerhöchsten Erwartungen zu entsprechen. Da die Erreichung dieses Zieles bei so ausgezeichneten Mitarbeitern, als diejenigen, welche während dieses Zeitraums Mitglieder des Ministeriums waren [38]), dem Minister nur zu einem geringen

---

38) Diese waren nach und nach der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath, jetzige Chef-Präsident des Geheimen Ober-Tribunals Sack,

Theil als Verdienst angerechnet werden kann; so darf hier wohl die Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß das Ministerium so glücklich gewesen ist, die Allerhöchste Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs nicht zu verfehlen, und verehrt als Merkmale derselben sowohl die vielen Beweise des Allerhöchsten Vertrauens und die Bewilligungen der zur Ausführung der Revision erforderlichen sehr bedeutenden Mittel, als die den Mitgliedern des Ministeriums und anderen um die Revision sowohl der allgemeinen, als der Provinzial-Rechte verdienten Männern verliehenen Auszeichnungen und Beförderungen, so wie Allerhöchstdieselben auch geruheten, dem Minister bei dessen Amts-Jubiläum 1840 den schwarzen Adler-Orden zu verleihen. Besonders und höchst aufmunternd war es für das Gesetz-Revisions-Ministerium, daß des jetzt regierenden Königs Majestät, Allerhöchstwelchem, als Kronprinzen, die Arbeiten des Gesetz-Revisions-Ministeriums sogleich nach deren Erscheinung stets überreicht waren, geruheten, in der bald nach Allerhöchstihrem Regierungs-Antritt den Gerichtshöfen in Berlin bewilligten feierlichen Audienz, denselben die gnädigste Zufriedenheit mit ihrer Amtsverwaltung mit dem Beifügen zu erkennen zu geben: „daß dieselbe ihnen durch die bald beendigte „Gesetz-Revision werde erleichtert werden." Auch geruheten des Königs Majestät dem Minister bei dessen, nachdem die Gesetz-Revision, so weit sie in das ministerielle Stadium gehört, nach den oben erwähnten Vorschriften wesentlich vollendet war, erfolgten Entbindung von seiner grade zehnjährigen Leitung des Ministeriums durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1842 allergnädigst zu eröffnen:

---

der Geheime Ober-Tribunalsrath Scheffer, die Geheimen Ober-Justizräthe v. Duesberg, jetzt Staats-Sekretair, Scheller, jetziger Oberlandesgerichts-Chef-Präsident zu Frankfurt, von und zur Mühlen, v. Möller und Boswinckel, der Geheime Justizrath Krausnick, jetzt Ober-Bürgermeister von Berlin; auch verwaltete der Landgerichtsrath Bischoff seit mehreren Jahren eine Raths-Stelle. Als außerordentliche Mitglieder sind hinzugetreten: die Geheimen Ober-Revisionsräthe Oswald, Liel und Heffter, so wie als Hülfsarbeiter für einzelne Theile der Gesetzgebung der Geheime Ober-Tribunalsrath Thieme, der Oberlandesgerichts-Rath Goltdammer, die Kammergerichts-Räthe Rintelen und v. Alvensleben, der Stadtgerichts-Rath Grein und der Oberlandesgerichts-Assessor Kapherr.

„Indem Ich Sie in Betracht Ihrer langjährigen, „Meinem Königlichen Hause mit so viel Treue „und Hingebung oft unter den schwierigsten Um„ständen geleisteten Dienste mit einer ausnahms„weise erhöheten Pension — in den Ruhestand „versetze, behalte Ich Mir nur vor, von Ihren „reichen Kenntnissen und Erfahrungen in vorkom„menden Fällen Gebrauch zu machen, daher Ich „auch wünsche, daß Sie die Stellung als Mit„glied des Staatsraths beibehalten mögen — „Empfangen Sie am Schlusse einer mit ausge„zeichnetem Diensteifer verfolgten Laufbahn nächst „Meinem Ihnen dafür gewidmeten besondern „Dank auch Meinen aufrichtigen Wunsch, daß „die Ihnen gewährte Muße dazu beitragen möge, „sich des lohnenden Rückblicks auf ein der treuen „Pflichterfüllung gewidmetes Leben noch recht lange „zu erfreuen."

Diese Vorbemerkungen schienen als Einleitung zur Uebersicht der Fortschritte der Gesetz-Revision in dem zehnjährigen Zeitraume vom Februar 1832 bis zum Februar 1842 erforderlich.

Die Fortschritte der Gesetz-Revision in diesem Zeitabschnitte dürften am zweckmäßigsten nicht in chronologischer Ordnung, sondern nach den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung vorzutragen sein.

Zweite Abtheilung.

Geschichte der Revision der einzelnen Rechte von 1832 bis 1842.

I.

Allgemeine Rechte.

A.

Das bürgerliche Recht.

AA.

Das materielle Recht.

A. Das allgemeine bürgerliche Recht. — Das Allgemeine Landrecht.

§. 21.

So viel das allgemeine bürgerliche Recht und in-

sonderheit das Allgemeine Landrecht betrifft; so ward die Revision desselben nach Verschiedenheit seines Inhalts in eilf Abschnitte und unter eilf Deputationen vertheilt (§. 17.), von welchen drei ganz und zwei theilweise zu den besonderen Rechten verwiesen wurden (§. 19).

Bei der Uebernahme des Ministeriums fand ich von diesen eilf Abschnitten nur zwei von der Deputation vollendet vor, nämlich den von der aus den Geheimen Räthen Scheffer, Düesberg und von und zur Mühlen bestehenden dreizehnten Deputation ausgearbeiteten, am Schlusse des Jahres 1829 mit den Motiven vorgelegten Gesetzentwurf über die dinglichen Rechte und den von dem Geheimen Rath Düesberg in der zwölften Deputation bearbeiten §. 22. näher bezeichneten Entwurf. Außer diesen Entwürfen waren zwar im Laufe des Jahres 1830 auch von anderen Deputationen Entwürfe vorgelegt, wie dies in den folgenden §§. näher bemerkt ist, dieselben waren indessen theils noch nicht vollendet, oder erschienen erst später im Druck.

So viel die Bearbeitung des bürgerlichen Rechts im Revisions-Ministerium selbst betrifft; so bedarf es keiner Bemerkung, daß jeder Haupttheil desselben besonders bearbeitet, berathen und in sich vollendet, und aus den Resultaten derselben der betreffende Theil des revidirten bürgerlichen Gesetzbuchs abgefaßt werden mußte. Bei der im Allgemeinen Landrecht befolgten, nahe verwandte Gegenstände oft trennenden Ordnung konnte die Revision dieser Ordnung nicht folgen, es mußten vielmehr die, den nämlichen Gegenstand betreffenden, in dem Allgemeinen Gesetzbuch oft getrennt und zerstreuet enthaltenen Vorschriften zusammengestellt und vereinigt werden. Nach diesem Grundsatze ward die Revision des Allgemeinen Landrechts geordnet, und der civilrechtliche Inhalt desselben nach den Gegenständen in die oben gedachten eilf Abschnitte getheilt. Die Gründe, welche diese systematische Ordnung für die Berathung des revidirten Gesetzbuchs erforderten, traten mindestens in eben dem Grade auch für die Abfassung des Gesetzbuchs selbst ein. Die im Allgemeinen Landrechte beobachtete Ordnung war eben so wenig übersichtlich, als mit irgend einem Rechtssystem übereinstimmend; überdem schied durch die neuere Gesetz-

gebung und durch die Verweisung mehrerer Titel zur Bearbeitung in besonderen Rechtsbüchern der bedeutendste Theil des Inhalts des Allgemeinen Landrechts aus dem künftigen Gesetzbuche. In demselben konnte daher jene Ordnung doch nicht beibehalten werden und der für die Beibehaltung derselben angeführte, überdem nur einen Theil der jetzigen Generation berücksichtigende, Grund der Gewöhnung an dieser Ordnung fiel mithin weg. Es ward daher für die die innere Ordnung des revidirten bürgerlichen Gesetzbuchs das sowohl in der Wissenschaft, als in anderen Gesetzbüchern angenommene, einfache und übersichtliche System der Eintheilung nach den Hauptgegenständen desselben angenommen [39]). Als solche Hauptgegenstände des bürgerlichen Rechts ergaben sich von selbst:

I. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Gesetze und deren Gültigkeit und Publikation, sowie diejenigen Gegenstände des öffentlichen und Verwaltungsrechts, welche zugleich Privatrechte betreffen.

II. Das Sachenrecht.

III. Das Vertrags- und überhaupt das Obligationenrecht.

IV. Das Personen- und Familienrecht, und

V. Das Erbrecht.

Nach diesen fünf Abschnitten ward das bürgerliche Gesetzbuch in fünf Theile gesondert.

§. 22.

1. **Erster Theil.** Die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Das Allgemeine Landrecht enthält in der Einleitung und im ersten Titel des ersten Theils allgemeine Grundsätze, die zwar allerdings gegründet sind, welchen aber von mehreren Seiten eine Stelle in einem Gesetzbuche streitig gemacht ist. Bei der Revision sind sie dem Beschlusse der ferneren Stadien um so mehr überlassen, als

39) Diese Ansicht ist in der Vorrede des zweiten Theils des bürgerlichen Rechts (§. 23.) näher entwickelt.

sie

sie ohnehin erst nach der Vollendung der Revision beurtheilt werden können. Die positiv-gesetzlichen Vorschriften konnten indessen schon jetzt nicht entbehrt werden und sind daher in diesen ersten Theil des Civil-Gesetzbuchs aufgenommen. Die im Allgemeinen Landrechte in mehreren Titeln enthaltenen, mehr oder minder ausführlichen staats- und völkerrechtlichen Vorschriften, waren zwar von dem neuen Gesetzbuche ausgeschlossen (§. 6.), mehrere derselben betreffen aber die Verhältnisse der Regierung zu den Unterthanen in Beziehung auf Rechtsverhältnisse, die Gränzen zwischen der Staatshoheit und dem Privatvermögen der Unterthanen, den Umfang der den Unterthanen verliehenen nutzbaren Regalien und die Verhältnisse des Staats, in Ansehung deren er nach den Grundsätzen des Civilrechts zu beurtheilen ist. Diese Bestimmungen waren nothwendig in das neue Gesetzbuch zu übernehmen, und sind daher auch in dem, in der zwölften Deputation — von dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath v. Düesberg als Revisor — ausgearbeiteten Entwurfe beibehalten.

Dieser Entwurf ward unter dem Titel:

Entwurf des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 10. Tit. 13. Tit. 14. Tit. 15. Tit. 16. Abschn. 1—3. Tit. 17. Abschn. 2. Tit. 19. (Berlin 1830. 84 S. 4.)

Motive zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurfe des Tit. 10. Tit. 13. rc. des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts. (Berlin 1830. 392 S. 4.)

kurz vor dem Ableben des Grafen v. Danckelman gedruckt und ausgegeben. Da dieser Entwurf, in Gemäßheit der den Deputationen ertheilten Anweisung, nach derOrdnung des Allgemeinen Landrechts abgefaßt war; so mußten nach dem für die Konstruktion des künftigen bürgerlichen Gesetzbuchs entworfenen Plane die Vorschriften über diese Gegenstände aus den verschiedenen Stellen, in welchen sie sich im Allgemeinen Landrechte befinden, in einen besonderen Theil des Entwurfs des neuen Gesetzbuchs zusammengefaßt werden und wurden dem reinen Privatrechte vorausgeschickt. Dieser Umarbeitung, sowie

der Ergänzung des ersten Entwurfs durch die seit seiner Abfassung ergangenen oder bei derselben nicht vorliegenden Bestimmungen, und durch Erweiterung seines Inhalts, habe, da der Revisor inzwischen in ein anderes Dienstverhältniß getreten war, ich mich selbst unterzogen und das:

Bürgerliche Gesetzbuch für die Preußischen Staaten, **Erster Theil:** Rechtsquellen, Hoheitsrechte, fiskalische Rechte, Regalien und Domainen. Berlin 1839. 108 S. 4.[40])

und

Motive zum bürgerlichen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, Erster Theil. Berlin 1839. 130 S. 4.

entworfen. Die Bearbeitung eines Theils der Motive mußte indessen ausgesetzt werden, weil die wegen der bevorstehenden Landtage inzwischen so dringend gewordene Bearbeitung der Provinzialrechte dazu die erforderliche Muße nicht gewährte. Die nachträgliche Ausarbeitung dieses Abschnitts der Motive würde schon erfolgt sein, wenn nicht der Umfang der provinzialrechtlichen Arbeiten und die Bearbeitung des Obligationenrechts (§. 25.) und der bürgerlichen und strafrechtlichen Prozeßgesetze die Zeit und Kräfte des Ministeriums fortdauernd in Anspruch genommen hätten. Ueber einige erhebliche Gegenstände, z. B. die Patrimonialgerichtsbarkeit und das Jagd-Regal sind inzwischen die betreffenden Abschnitte der Motive, wegen ihres interessanten Inhalts, in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Band LIX. S. 3 ff. mitgetheilt, und zugleich die auch in den zweiten Entwurf übernommene Ansicht des Allgemeinen Landrechts, von der Regalität der niedern Jagd, berichtigt. Das Berg- und das Postregal ist in diesen Entwurf nicht aufgenommen, da beide zur besonderen Bearbeitung verwiesen wurden, und, wenn sie in diesem ersten Theile eine Stelle erhalten sollen, leicht aufgenommen werden können.

Dieser erste Theil des bürgerlichen Gesetz-

---

40) Dasselbe ist auch im Oktavformat (159 Seiten) abgedruckt.

buchs ward sogleich, nachdem er gedruckt war, Sr. Majestät dem Könige vorgelegt und den beiden ferneren Stadien der Gesetz-Revision mitgetheilt.

§. 23.

2. **Zweiter Theil.** Das Sachenrecht.

Der erste Entwurf des Sachenrechts war von der dreizehnten Deputation [41]) bereits am Schlusse des Jahres 1829 vorgelegt (§. 21.):

Entwurf des Allgem. Landrechts Thl. I. Tit. 2. 7. 8. 9. Abschn. 1. 7—9. Tit. 10. Tit. 15. (Berlin 1829. 102 S. 4.)

Motive zu dem von der Deputation vorgelegten Entwurfe der Tit. 2. 7. 8. 9. Abschn. 1. 7—9. rc. des Allg. Landrechts. (Berlin 1829. 202 S. 4.)

Dieser Entwurf kam gleich nach Vollendung der Ueberarbeitung des Strafrechts, mit Ausschließung jedoch des zur besonderen Bearbeitung ausgesetzten Lehn- und des Bergrechts, im Gesetz-Revisions-Ministerium zugleich mit dem später eingegangenen

Entwurf des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 17. Abschn. 1. 3. 5. Tit. 19. 21. 22. (Berlin 1833. 118 S. 4.)

Motive rc. (Berlin 1833. 222 S. 4.)

zur Berathung.

Nach der Berathung dieses so wichtigen und schwierigen Theils des bürgerlichen Rechts wurden zuerst die drei ersten Titel: vom Sachenrecht überhaupt, Besitz und Eigenthum — im Jahre 1834 sowohl in 8o als in 4o unter dem Titel:

Revidirter Entwurf des Allg. Landrechts. Erster Theil. Sachenrecht. Berlin 1834. 4.

Motive zu dem revidirten Entwurfe des Allg. Landrechts. Erster Theil. Sachenrecht. Berlin 1834. 132 S. 4.

---

41) Nähere Nachricht über die Bearbeitung dieses Entwurfs giebt die Vorrede der Motive.

Materielle Abweichungen des revidirten Entwurfs zum Sachenrecht. (1834. 16 S. 4.)

gedruckt und ausgegeben; die Ausgabe des umfangsreichen übrigen Theils des Sachenrechts aber einer nochmaligen Prüfung und inneren Anordnung vorbehalten, weil die neuere Gesetzgebung diesen Theil des Landrechts ganz besonders betroffen hatte, der Entwurf der Deputation nach der Ordnung des Allgemeinen Landrechts eingerichtet war, und daher nach dem für das bürgerliche Gesetzbuch angenommenen Systeme (§. 21.) umgearbeitet werden mußte. Bei den eigenthümlichen Schwierigkeiten dieser Arbeit wurden die darüber vorgelegten Entwürfe geprüft und monirt; die im vorhergehenden §. erwähnten immittelst eingetretenen dringenden anderen Arbeiten verzögerten indessen die Vollendung des Entwurfs und der Motive bis ins Jahr 1839. Derselbe erschien im Anfange des folgenden Jahres als zweiter Theil des bürgerlichen Gesetzbuchs im Druck unter dem Titel:

Bürgerliches Gesetzbuch für die Preußischen Staaten. **Zweiter Theil**. Sachenrecht. Berlin 1840. 172 S. 4. und in der Oktav-Ausgabe 244 S.

und gleichzeitig:

Motive zum bürgerlichen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten. Zweiter Theil: Sachenrecht. **Erster Abschnitt**, Sachen überhaupt, Besitz, Eigenthum, Erbzinsrecht, Superficies, Rechte an fremden Sachen, Erbpacht, Servituten und Reallasten. **Zweiter Abschnitt**. Pfand- und Hypothekenrecht, Pfändungsrecht, Zurückbehaltungsrecht. Berlin 1840. 572 S. 4. und

Materielle Abweichungen des revidirten Entwurfs zum Sachenrecht von dem Allgemeinen Landrecht. (Berlin 1840.) 63 S. 4.

Auch diese Arbeiten wurden sowohl dem Könige überreicht, als dem Staats-Ministerium und dem Staatsrathe vorgelegt.

§. 24.

3. Dritter Theil. Das Obligationenrecht.

Das Obligationenrecht dürfte in seinem allgemeinen Theil der am wenigsten glücklich bearbeitete Abschnitt des Allgemeinen Landrechts sein, wie dies auch von der vierzehnten Deputation in dem Vorwort zu den Motiven ihres Revisions-Entwurfs näher entwickelt ist. Die vierzehnte Deputation — die Geheimen Räthe Scheffer, als Korreferent, v. Düesberg und von und zur Mühlen, letzterer als Revisor — beendigte im Jahre 1830 die Revision des allgemeinen Theils des Obligationenrechts, und in den folgenden Jahren 1831 und 1832 den besonderen Theil desselben in einzelnen besonders gedruckten Abschnitten [42]).

Es ergaben sich indessen bei der Berathung des allgemeinen Theils des Obligationenrechts aus dem von der Deputation beibehaltenen System des Allgemeinen Landrechts so erhebliche Bedenken über die Behandlung der Lehre von Willensäußerungen und andere allgemeine Gegenstände, daß sie einer vorgängigen näheren Erwägung noch bedurften, und bis zu deren Erledigung die Fortsetzung der Berathung ausgesetzt werden mußte. Die Zeit und Kräfte des Gesetz-Revisions-Ministeriums waren inzwischen theils durch die Geschäfte als Justiz-Ministerium für die Rheinprovinz, theils aber durch die

---

42) Die Entwürfe der Deputation waren:

1. Entwurf: Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 3. 4. 5. und 6. Berlin 1830. 71 S. 4.
   Motive zu dem von der Deputation vorgelegten Entwurfe der Titel 3. 4. 5. und 6. des ersten Theils des Allg. Landrechts. Berlin 1830. 204 S. 4.
2. Entwurf: Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 11. u. 13. Berlin 1831. 111 S. 4.
   Motive zu dem von der Deputation vorgelegten Entwurfe der Tit. 11. und 13. des Allg. Landrechts. Berlin 1831. 251 S. 4.
3. Entwurf: Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 14. u. 16. Berlin 1832. 95 S. 4.
   Motive zu dem von der Deputation vorgelegten Entwurfe der Tit. 14. und 16. des Allg. Landr. Berlin 1832. 164 S. 4.

zu den bevorstehenden Landtagen zu befördernden Provinzialgesetzbücher und andere dringende Revisions-Arbeiten so in Anspruch genommen, daß die weitere Berathung über das Obligationenrecht ausgesetzt bleiben mußte. Dies war um so mehr der Fall, als immittelst mehrere Mitglieder des Ministeriums theils andere Bestimmungen erhalten hatten, theils durch Arbeiten im Königlichen Staatsrathe und in staatsräthlichen Kommissionen der Theilnahme an der Gesetz-Revision entzogen wurden, und insonderheit der Referent für das eine sehr gründliche und ununterbrochene Diskussion bedürfende Obligationenrecht, Geheime Ober-Justizrath von und zur Mühlen, durch mehrere bedeutende Referate im Staatsrathe, besonders das über das Heimaths- und Armenversorgungs-Gesetz, fast ausschließlich beschäftigt war. Bei der vorauszusehenden längeren Dauer dieses Hindernisses ward indessen, um die Fortsetzung der Berathung des Obligationenrechts so viel als möglich zu fördern, der Vortrag desselben im Jahre 1840 dem aus Magdeburg einberufenen Oberlandesgerichts-Assessor Kapherr, aufgetragen, und der allgemeine Theil desselben einer wiederholten gründlichen Erörterung unterworfen.

Nach den Resultaten der Berathungen ward der allgemeine Theil des Obligationenrechts als erste Abtheilung desselben redigirt und unter dem Titel:

Bürgerliches Gesetzbuch für die Preußischen Staaten. **Dritter Theil**: Obligationenrecht. **Erste** Abtheilung: Obligationenrecht im Allgemeinen. Berlin 1842. 115 S. 4. und 162 S. 8. [43])

abgedruckt und unter dem 28. Februar sowohl Sr. Majestät dem Könige überreicht, als dem Staats-Ministerium, dem Staatsrathe, den Ministerien und Gerichtshöfen mitgetheilt. Die die einzelnen Verträge betreffende zweite

---

43) Dieser Titel ward dem anfangs bestimmten, und auch in der: Kurzen Uebersicht der Revision der Gesetzgebung von 1831 bis 1841 §. 7. (in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung Heft 116.) angeführten Titel: „Revidirter Entwurf der Rechte „und Verbindlichkeiten aus Verträgen und unerlaubten Handlungen. Allgemeiner Theil." vorgezogen.

Abtheilung sollte der ersten unmittelbar folgen, die bereits bestimmte Berathung derselben unterblieb indessen wegen der unterm 28. Februar 1842 erfolgten Entbindung des Ministers von der Leitung der Gesetz-Revision, aus welchem Grunde auch die in den Berathungs-Protokollen und einzelnen Abstimmungen enthaltenen Motive des allgemeinen Theils noch nicht zusammengestellt und abgedruckt sind.

Einzelne Verträge und einzelne Gegenstände des Obligationenrechts, welche ein spezielleres Interesse haben, waren indessen schon früher als besondere Gesetze bearbeitet, und die Entwürfe zu denselben in die ferneren Stadien gebracht; dahin gehört:

1. Revision der Gesinde-Ordn. Berlin 1831.
2. Entwurf des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 8. Abschn. 8. von Wechseln und Abschn. 9. von Handelsbillets und Assignationen und der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 27. vom Wechselprozeß. Berlin 1836. 4.
3. Motive zu dem von der Deput. vorgelegten Entwurfe (des Wechselrechts). Berlin 1836. 4.
4. Das revidirte Wechselrecht mit dem Wechselprozeß. Berlin 1838. 4.
5. Der Gesetz-Entwurf über Handelsfirmen. Berlin 1838. 4.
6. Der Gesetz-Entwurf über Aktien-Vereine. Berlin 1839. 4.

§. 25.

4. **Vierter Theil.** Das Personen- und Familienrecht.

Das Personenrecht im weitern Umfange ist durch die neuere Gesetzgebung so vereinfacht und gehört in den erheblichsten Beziehungen dem öffentlichen Rechte so sehr an, daß es zweckmäßiger erschien, dasselbe in einem Abschnitte des ihm und dem Familienrechte bestimmten vierten Theils, als in einem eigenen Theile des allgemeinen bür-

gerlichen Gesetzbuchs, abzufassen. Die dahin allenfalls gehörigen Abschnitte des Allgemeinen Landrechts sind bereits im Jahre 1833 revidirt und gedruckt, und würden längst weiter bearbeitet worden sein, wenn sie nicht zugleich mit dem Familienrechte hätten erscheinen sollen. Das Familienrecht ist in der funfzehnten Deputation revidirt, und der von dem Kammergerichtsrathe Wünsch ausgearbeitete Entwurf des dasselbe betreffenden Theils des künftigen Gesetzbuchs mit den Motiven

Entwurf: Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 1. Berlin 1830. mit den Motiven. 590 S. 4.

Entwurf: Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 2. mit Ausschluß des 5. 6. 7. 8. und 11. Abschnitts und einiger einzelnen zum Erbrecht verwiesenen Bestimmungen, imgleichen Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 3. §§. 1—30. Berlin 1831. 35 S. 4.

Entwurf: Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 2. und Tit. 3. §§. 1 — 30. Berlin 1831. 267 S. 4.

Entwurf: Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 5. und Thl. I. Einleitung und Tit. 1. Berlin 1831. 172 S. 4.

so wie in der siebenten Deputation — der vom damaligen Geheimen Ober-Justizrath Scheller ausgearbeitete

Entwurf des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 18. von Vormundschaften und Kuratelen. Berlin 1831. 76 S. 4. und

Motive zu dem Entwurf. Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 18. Berlin 1831. 287 S. 4.

vorgelegt und im Druck erschienen. Die definitive Berathung dieses Entwurfs hat indessen ausgesetzt werden müssen, weil durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar 1834 der Minister für die Gesetzgebung angewiesen ward, ein Gesetz über Ehescheidung zu entwerfen und in das Staats-Ministerium zu bringen. Diesem Befehl gemäß ward zwar schon im Herbst desselben Jahres der von dem Geheimen Ober-Justizrath v. Möller ausgearbeitete

Entwurf eines Ehescheidungs-Gesetzes. 1834. 4.

mit den Motiven dem Königl. Staats-Ministerium vorlegt, in demselben berathen und Seiner Majestät vorgelegt. Die über diesen Gegenstand später geäußerten verschiedenartigen Ansichten veranlaßten indessen eine wiederholte Berathung und einen jedoch mit dem erstern wesentlich übereinstimmenden Entwurf, welcher dem Königlichen Staats-Ministerium bereits zur Schluß-Berathung vorlag, als des Königs Majestät im Jahre 1842 eine nochmalige Berathung dieses Gegenstandes anordnete und dem neuernannten Minister der Gesetz-Revision v. Savigny übertrug, deren Resultate daher, in so weit sie von den frühern Entwürfen abweichen, außerhalb der gegenwärtigen, mit dem Ende des Februar-Monats dieses Jahres abschließenden Darstellung der Gesetz-Revision und meiner Mitwirkung liegen. Dieses Gesetz betrifft unmittelbar zwar nur die Ehescheidung, die Bestimmungen über dieselbe greifen aber so tief in das Wesen der Ehe und in das ganze Eherecht, daß sie nicht allein für dasselbe, sondern, da der größte Theil des Familienrechts mit dem Erbrecht in unmittelbarem Verhältniß steht, auch für ersteres präjudiziell sind. Obgleich das Familienrecht und insonderheit das Eherecht in der funfzehnten Deputation im Jahre 1830 und 1831 in den obengedachten Entwürfen, und das Eherecht in dem

Entwurf des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. I. mit Ausschluß des 7. Abschnitts. Berlin 1830. 64 S. 4.

Motive zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf des Thl. II. Tit. I. des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1830. 590 S. 4.

ausführlich revidirt ist; so mußte doch unter den oben erwähnten Verhältnissen die definitive Berathung über das Familienrecht um so mehr bis zum festen Beschlusse über das Ehescheidungs-Gesetz ausgesetzt werden, als derselbe fortwährend nahe bevorstand und nur wegen unvorhergesehener Umstände bis jetzt nicht erfolgt ist.

§. 26.

5. Fünfter Theil. Das Erbrecht.

Das Erbrecht hat in der vorläufigen Bearbeitung durch äußere Umstände so mannigfachen Aufenthalt erfahren, daß die Revision desselben erst im Jahre 1835 hat beendigt werden können, in welchem die sechszehnte Deputation den von dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Thiem ausgearbeiteten

Entwurf der das Erbrecht betreffenden Gesetze. Berlin 1835. 128 S. 4. und die

Motive zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurfe der das Erbrecht betreffenden Gesetze. Berlin 1835. 364 S. 4.

so wie den die fideikommissarische Succession betreffenden, von dem Kammergerichtsrath Friedländer verfaßten

Entwurf des Thl. II. Tit. 4. des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1835. 44 S. 4. und

Motive zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf rc. Berlin 1835. 176 S. 4.

vorlegte. Diese beiden Entwürfe wurden zwar gedruckt und, wie die anderen Gesetz-Entwürfe, vertheilt; ihre Berathung im Gesetz-Revisions-Ministerium mußte indessen noch ausgesetzt werden, theils weil dasselbe mit anderen Gesetz-Entwürfen beschäftigt war, theils weil die Erledigung anderer, für das Erbrecht erheblicher präjudizieller Gegenstände rathsam erschien. Dahin gehört insonderheit die Rücksicht auf die Succession in das größere und kleinere ländliche Besitzthum aus dem Gesichtspunkt der Erhaltung desselben in der Familie. Die Wichtigkeit dieses Gesichtspunkts war, als die oben erwähnten Arbeiten über das Erbrecht eingingen, so sehr gefühlt, daß dieser Gegenstand in Rücksicht sowohl auf die Rittergüter, als auf die bäuerlichen Besitzungen im allgemeinen legislatorischen Gesichtspunkte aufgenommen und darüber mit den Provinzial-Landtagen verhandelt ward, und des Höchstseeligen Königs Majestät den Minister der Gesetz-Revision ausdrücklich angewiesen hatte, diesen Gegenstand zu berücksichtigen [44]) Die Resultate dieser Ver-

---

44) Königl. Kabinets-Ordre vom 23. Januar 1833: „Was die übrigen Gegenstände der Revision betrifft; so vertraue Ich

handlungen waren aber für den größten Theil des Erbrechts so maaßgebend, daß vor Erledigung derselben die Berathung der vorgelegten Entwürfe nicht erfolgen konnte. Es trat hinzu, daß, wie in dem größten Theile Deutschlands, so auch in den Preußischen Provinzen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, das Erbrecht mehr auf Provinzial- als auf gemeinem Rechte beruht und es daher für die definitive Berathung des Erbrechts wünschenswerth war, aus den Provinzialrechten eine nähere Uebersicht des in den Provinzen wirklich geltenden Erbrechts zu erhalten. Auch die vorläufige Berathung des Erbrechts, welche dennoch schon im Jahre 1837 erfolgen sollte, mußte wegen der immittelst dringend gewordenen Revision der in so bedeutender Anzahl eingegangenen Entwürfe der Provinzialrechte und nachher des Obligationen-Rechts und zuletzt der Prozeß-Gesetzbücher noch ausgesetzt bleiben und würde, da inzwischen die Entwürfe der Provinzial-Rechte vollendet sind, der Revision des Obligationen-Rechts unmittelbar gefolgt sein.

§. 27.

Vereinigung dieser fünf Theile als Revidirter Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Erstes Buch.

Nach Vollendung der Revision des allgemeinen Theils des Obligationenrechts würde mit der, mit keinen bedeutenden Schwierigkeiten verbundenen definitiven Berathung des besondern Theils desselben die definitive Revision der schwierigsten und größten Theile des Allgemeinen Landrechts und der Entwurf des denselben betreffenden ersten Buchs des bürgerlichen Gesetzbuchs völlig vollendet sein. Nach der Absicht des Gesetz-Revisions-Ministeriums soll nämlich das künftige bürgerliche

„Ihrer Thätigkeit, daß die eingeleitete Revision in der kürzesten Frist, „so weit es ohne Abbruch einer gründlichen Berathung „geschehen kann, vollendet werde. Insbesondere empfehle Ich „Ihnen die in Ihrem Berichte unter den kommissarischen Arbeiten er„wähnte Erbfolge-Ordnung für den Bauernstand, die ohne „wesentlichen Nachtheil keine längere Verzögerung gestattet."

Gesetzbuch in zwei Bücher zerfallen, und von denselben das **erste** die in den §§. 22. 23. und 24. gedachten drei Theile, das **zweite** aber die in den §§. 25. und 26. bezeichneten beiden Theile enthalten.

Es ward, um das künftige bürgerliche Gesetzbuch und insonderheit den so wichtigen ersten Haupttheil desselben leichter, als aus besondern Entwürfen der drei Unterabtheilungen desselben, übersehen zu können, dieses erste Hauptbuch im Jahr 1842 unter dem Titel:

Revidirter Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten. **Erstes Buch**, den ersten, zweiten und dritten Theil enthaltend. Berlin 1842. 8.

abgefaßt und besonders gedruckt [45]). Der Spezialtheil des Obligationenrechts, dessen letzte Revision während des Abdrucks vollendet werden sollte, hat indessen in dasselbe nicht aufgenommen werden können, weil diese Revision aus dem im §. 24. gedachten Grunde nicht mehr erfolgt ist.

Das das zweite Buch des bürgerlichen Gesetzbuchs bildende Personen- und Familienrecht und das Erbrecht sind zwar ebenfalls von den dazu niedergesetzten Deputationen ausführlich revidirt und als Entwürfe des künftigen Gesetzbuchs abgefaßt (§§. 25. u. 26.), daher das ganze Allgemeine Landrecht, mit Ausnahme des Kirchen- und Schulrechts und des Handelsrechts, also das ganze künftige bürgerliche Gesetzbuch theils in den ersten, theils in den letzten Entwürfen ausgearbeitet, redigirt, und den fernern Stadien mitgetheilt, mithin auch das zweite Buch dieses Gesetzbuchs in den ersten Entwürfen abgefaßt; ich habe indessen Anstand genommen, dieses zweite Buch schon jetzt nach den Deputations-Entwürfen vor den definitiven Berathungen im Gesetz-Revisions-Ministerium zusammen zu stellen und in Druck zu geben.

---

45) Dasselbe enthält die in den §§. 22. 23. und 24. gedachten revidirten Theile des Allgemeinen Landrechts, nämlich: Erster Theil. Rechtsquellen. Hoheitsrechte, fiskalische Rechte, Regalien, Obrigkeitliche Rechte und Domainen. (§. 1. — §. 935.) 159 S. Zweiter Theil. Sachenrecht. (§. 1. — §. 1372.) 244 S. Dritter Theil: Obligationenrecht. Erste Abtheilung §. 1. — 1090. 162 S.

Das erste Buch ist nicht nur Sr. Majestät dem Könige überreicht [46]), sondern auch dem Staats-Ministerium, dem Staatsrathe und den sämmtlichen Ministerien, Landes-Justiz-Kollegien und Regierungen, so wie verschiedenen Geschäftsmännern mitgetheilt.

So viel die nach dem §. 19. von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch ausgeschiedenen

B. Besondere Gesetzbücher

betrifft; so gehörte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts auch

§. 28.

1. Das Kirchen- und Schulrecht

in dasselbe. In dem auf das bürgerliche Recht beschränkten Gesetzbuch würde dasselbe dagegen keine Stelle finden, da selbst die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen-Gesellschaften, Patrone und Eingepfarrten nicht auf dem allgemeinen bürgerlichen Recht, sondern auf kirchlichen Verhältnissen beruhen, und überdem die im §. 19. angeführten Gründe für besondere Gesetzbücher in Ansehung des Kirchen- und Schulrechts ganz vorzüglich eintreten. Die Revision dieser Rechte, sie mögen in einem besonderen Gesetzbuch abgefaßt werden oder nicht, ist zwar auch an das Gesetz-Revisions-Ministerium verwiesen, es liegt indessen ohne weitere Ausführung vor, daß sie nur zu einem kleinen Theil von demselben, der größte Theil aber wesentlich nur von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausgehen kann. Das Gesetz-Revisions-Mini-

---

46) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1842: „Ich habe „aus Ihrer Anzeige vom 29. v. M. die Nachricht von der während „Ihrer Amts-Verwaltung im ersten Entwurf beendigten Revision des „Allgemeinen Landrechts gern ersehen und unterlasse nicht, Ihnen für „den überreichten Entwurf des ersten Buchs des revidirten bürgerli-„chen Gesetzbuchs Meinen Dank abzustatten."

Potsdam, den 22. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Kamptz.

sterium hat daher dem der geistlichen Angelegenheiten diese Ansicht eröffnet, demselben die weitere Einleitung anheim gestellt, und sich auf einige allgemeine Vorarbeiten und auf vorläufige Erörterungen der, die äußern Rechtsverhältnisse der Kirchen und Kirchen-Gesellschaften überhaupt und insonderheit die, den Patronen und Eingepfarrten gegenüber, betreffenden Vorschriften beschränkt. Die Revision des Kirchen- und Schulrechts beruhet daher noch bei dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 29.

2. Das Lehnrecht.

Obgleich nur noch in einigen Provinzen Lehne vorhanden sind; so ist doch ein allgemeines Lehnrecht nicht zu entbehren[47]), auch im Allgemeinen Landrecht enthalten, und in dem Deputations-Entwurf über das zehnte Pensum (§. 17.) beibehalten. Dagegen aber hat dasselbe nur für einige Provinzen ein Interesse, nimmt daher nicht allein für die anderen, sondern auch in den Provinzen, in welchen Lehne bestehen, für diejenigen, welche an denselben nicht betheiligt sind, in dem bürgerlichen Gesetzbuch eine überflüssige Stelle ein und erschwert dessen Gebrauch. Daher ward vom Gesetz-Revisions-Ministerium, dem §. 19. gedachten Grundsatz gemäß, das allgemeine Lehnrecht von dem bürgerlichen Gesetzbuch abgesondert und zur besondern Bearbeitung verwiesen, das obengedachte Gutachten der Deputation einer näheren Revision unterzogen, und nach deren Resultaten von dem mehrjährigen Hülfsarbeiter im Gesetz-Revisions-Ministerium, Landgerichtsrath Bischoff, das allgemeine Lehnrecht:

Revidirter Entwurf des Lehnrechts. Berlin 1839. 76 S. 4. und

Motive des revidirten Lehnrechts. Berlin 1838. 150 S. 4. so wie

Materielle Abweichungen des revidirten

47) Vergl. darüber die Ausführung in der Vorbemerkung zu den Motiven des Lehnrechts. S. 1—19.

Lehnrechts von dem Allgemeinen Landrecht. Berlin 1838. 19 S. 4.

abgefaßt und in der bei den übrigen Gesetzbüchern gedachten Art vorgelegt und mitgetheilt.

§. 30.

3. Das Wechselrecht.

Das Wechselrecht eignet sich in mehrfachen Beziehungen mehr zu einem besondern Wechselrecht, als zur Aufnahme in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Abgesehen davon, daß dasselbe zugleich den Wechselprozeß enthalten muß, mithin die Grenzen eines bloßen materiellen Gesetzbuchs überschreitet, hat dasselbe auf der einen Seite ein beschränkteres, auf der andern Seite aber, besonders in der gegenwärtigen kommerziellen Lage Preußens, ein alle Welttheile berührendes, praktisches Interesse. Das Wechselrecht und der Wechselprozeß bedürfen überdem so genaue Bestimmungen, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch durch ihre Aufnahme bedeutend verstärkt werden würde. Bei der Einleitung der Revision ward daher das Wechselrecht mit der des Handelsrechts verbunden und der achten Deputation übertragen. (§. 17.) Diese legte im Jahr 1836 den

Entwurf: Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 8. Abschn. 8. Von Wechseln und Abschn. 9. Von Handelsbillets und Assignationen; — und Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 27. Vom Wechselprozeß. Berlin 1836. 43 S. 4. und

Motive zu dem von der Deputation vorgelegten Entwurf 2c. Berlin 1836. 4.

vor. Da jedoch das Wechselrecht sich nicht blos auf Handelsverhältnisse bezieht und die Verbindung desselben mit dem Handelsrecht den Gebrauch des Wechselgesetzes erschwert; so ward bei der vorläufigen Berathung im Gesetz-Revisions-Ministerium beschlossen, das Wechselrecht von dem Handels-Gesetzbuch zu trennen, als ein für sich bestehendes Wechselrecht abzufassen, und mit vorzüglicher Rücksicht auf die gegenwärtigen Handels- und übrigen Verhältnisse Preußens und auf die neueren Wechsel-Gesetze

der übrigen Staaten zu bearbeiten. Um diese Zwecke desto vollständiger zu erreichen, ward jener Entwurf nochmals in einer eigenen Ministerial-Kommission berathen, welche aus dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Scheffer, dem Geheimen Ober-Revisionsrath Esser, dem Verfasser des Entwurfs der Deputation, Geheimen Justizrath und Ober-Bürgermeister Krausnick, einigen Deputirten des Handels-Ministeriums, dem des Wechselrechts besonders kundigen Stadtjustizrath Grein hieselbst, als Referenten in derselben und im Gesetz-Revisions-Ministerium, und den Mitgliedern der hiesigen kaufmännischen Korporation: Benecke von Gröditzberg und Joseph Mendelson bestand, welche, zumal der Letztere die Geschäfte des Korreferenten übernahm, durch ihre, dem Gegenstande fortwährend gewidmete Theilnahme und ihre nähere Kenntniß der auswärtigen Wechselrechte um diesen Theil der Gesetzgebung sich ein entschiedenes Verdienst erworben haben. Nachdem über den, von der Kommission abgefaßten Entwurf des Wechselrechts das Gutachten der Oberlandes- und der Handelsgerichte erstattet war, ward derselbe im Gesetz-Revisions-Ministerium mit Zuziehung der Kommission ausführlich berathen. Nach den Resultaten dieser Berathungen, sowohl über das Wechselrecht, als über den Wechselprozeß, wurden

Das revidirte Wechselrecht mit dem Wechselprozeß. Berlin 1838. 51 S. 4.

Motive zu dem revidirten Wechselrecht. Berlin 1838. 93 S. 4.

Materielle Abweichungen des revidirten Entwurfs des Wechselrechts und des Wechselprozesses von dem Allgemeinen Landrechte und der Allgemeinen Gerichtsordnung. Berlin 1838. 10 S. 8. und

Zusammenstellung der von den rheinischen Handelsgerichten und Handelskammern gegen den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Wechselrechts aufgestellten Monita, mit Bemerkungen, welche Monita bei der Statt gehabten Berathung angenommen und aus welchen Gründen die

die anderen Monita nicht berücksichtigt worden sind. Berlin 1838. 71 S. 4.,

vom Stadtjustizrath Grein ausgearbeitet und mit den durch spätere Bemerkungen veranlaßten

Abänderungen einiger Bestimmungen des revidirten Entwurfs des Wechselrechts, welcher in der zu Folge aufgestellter Erinnerungen am 26. November 1838 Statt gefundenen Gesetz-Revisions-Konferenz für nöthig erachtet worden sind. Berlin 1838. 12 S. 4.

abgedruckt, und in die weiteren Stadien befördert. Das Staatsministerium berathschlagte über den ministeriellen Entwurf, welcher, nachdem die Beschlüsse des Staatsministerium darin aufgenommen waren, unter dem Titel:

Entwurf des Wechselrechts nach den Berathungen des Staatsministeriums. 1840. 48 S. 4.

von neuem abgefaßt und des Königs Majestät mittelst Berichts vom 30. Mai 1840. mit dem Antrage, denselben an den Staatsrath gelangen zu lassen, überreicht und dem letztern durch die Königliche Kabinets-Ordre vom 2. Juli 1840 zur weiteren Berathung zugesandt ward. Im Staatsrath ward zur Vorbereitung dieser Berathung in Gemäßheit der Bestimmungen vom 3. Juni und 9. Juli 1833 (§. 19.) eine aus neun Mitgliedern des Staatsraths, den beiden Justiz-Ministern, dem Chef der Hauptbank und der Seehandlung, dem Staats-Sekretair, zwei Mitgliedern der Justiz-Abtheilung, zwei Mitgliedern der Finanz-Abtheilung und einem Mitglied der Abtheilung des Innern bestehende Kommission angeordnet. Der Entwurf des Wechselrechts befindet sich noch gegenwärtig in diesem Stadium.

§. 31.

4. Handelsrecht.

Die inneren und äußeren Handelsverhältnisse Preußens sind seit der Publikation des Allgemeinen Landrechts so wesentlich und durchgreifend verändert, daß die im letz-

teren enthaltenen Bestimmungen dem künftigen Handelsrecht kaum zur Basis dienen konnten. Die Revision desselben, welche der achten Deputation (dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Scheffer und dem Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Gesetz-Revisions-Ministerium Kransnick, letzterem als Revisor) übertragen worden, erforderte daher nicht allein die ausführlichsten Materialien und insonderheit die genaueste Kenntniß der Handelsgesetze anderer Staaten, sondern auch eine andere Grundlage und Richtung, wie die übrigen Theile des bürgerlichen Gesetzbuches, ganz besonders aber die vollständigste Mitwirkung der Handelsbehörden und Handelsrechtskundiger Männer. Das Gesetz-Revisions-Ministerium und das Handels-Ministerium vereinigten sich daher, die Revision einer aus der oben erwähnten Deputation und einigen Mitgliedern des Handels-Ministeriums — den Geheimen Ober-Finanzräthen Westphal und von Pommer Esche — und einigen Mitgliedern des Handelsstandes in Berlin — Benecke von Gröditzberg und Joseph Mendelsson, — so wie dem Syndikus des hiesigen Handelsstandes, Justizrath Marchand, bestehenden Kommission zu übertragen, welcher, da die Rheinprovinz, so wenig, wie eine andere Provinz von der Gültigkeit des künftigen Handels-Gesetzbuchs ausgeschlossen werden konnte, der Geheime Ober-Revisionsrath Esser hinzutrat und in welcher später der Landgerichtsrath Bischoff zum Referenten bestellt ward. Die schon in dem großen Umfang des Handelsrechts liegenden bedeutenden Hindernisse des raschen Fortgangs der Revision desselben wurden durch den Mangel an Vorarbeiten und an Materialien vermehrt. Nur mit großem Zeitaufwand und oft bedeutenden Schwierigkeiten konnten die Handelsgesetze und Handelsgebräuche anderer Staaten und die nothwendigen wissenschaftlichen Hülfsmittel gesammelt werden; von sämmtlichen Landes-Justiz-Kollegien, Handelsgerichten und Handelskammern, so wie zum Theil auch von den Regierungen wurden theilweise wiederholentlich Gutachten erfordert; die große Anzahl und die überhäuften anderen Geschäfte, so wie zum Theil die oft wiederkehrende unvermeidliche Abwesenheit mehrerer Mit-

glieder der Kommission und die bei einer so umfangreichen Aufgabe eben so unvermeidliche theilweise Divergenz der Ansichten und theils endlich die ausgezeichnete Gründlichkeit des Verfahrens der Kommission waren die Gründe, welche derselben bis jetzt nicht gestattet haben, die Resultate ihrer Arbeiten in definitiven Entwürfen des revidirten Handelsrechts und der Motive desselben vorzulegen. Die so wichtige Arbeit ist indessen so weit vorgerückt, daß ihrer baldigen Vollendung entgegengesehen werden kann. Dem Handelsrecht ist inzwischen durch besondere Gesetze über einzelne Theile desselben vorgearbeitet, wohin außer dem Wechselrecht und der Lehre von den Handelsbillets (§. 30.)

1) das Gesetz über Handelsfirmen (Berlin 1838), 4.
2) das Gesetz über Actien-Vereine (Berlin 1839). 4.

gehören, welche den weiteren Stadien bereits vorliegen.

§. 32.

5. Das Bergrecht.

Die für Abfassung besonderer Gesetzbücher (§. 19.) angeführten Gründe traten auch in Ansehung des Bergrechts ein. Die Revision der dasselbe betreffenden allgemeinen und provinziellen Gesetze ward in dem Ministerium der Gesetz-Revision und in dem der Finanzen, zu dessen Ressort das Bergwesen gehört, einer Kommission übertragen und von derselben der

Entwurf des gemeinen Preußischen Bergrechts und der Instruktion für Verwaltung des Berg-Regals. Berlin 1833. 84 S. 4.
Motive zu dem Entwurf eines allgemeinen Bergrechts und einer Instruktion u. s. w. Berlin 1833. 268 S.
Uebersicht der wichtigsten Abänderungen der bestehenden Berggesetze, welche in dem neuen Entwurfe des Bergrechts vorgeschlagen sind, und derjenigen Punkte, welche bei dessen Prüfung vorzüglich in Erwägung zu nehmen sein dürften. 16 und 12 S. 4.

vorgelegt. Nachdem dieser Entwurf im Ministerium für die Gesetz-Revision mit Zuziehung einiger Deputirten des Finanz-Ministeriums berathen worden, ward der

Revidirte Entwurf des Preußischen Bergrechts und Instruktion zur Verwaltung des Bergregals. Berlin 1835. 87 S. 4. und

Motive zu dem revidirten Entwurf des allgemeinen Bergrechts. Berlin 1835. 35 S. 4.

Materielle Abweichungen des revidirten Entwurfs des Bergrechts und der Instruktion von dem Allgemeinen Landrecht. Berlin 1835. 16 S. 4.

abgefaßt und dem Staats-Ministerium vorgelegt, und nachdem er in Gemäßheit der Beschlüsse desselben verändert, als

Entwurf des gemeinen Preußischen Bergrechts und der Instruktion zur Verwaltung des Bergregals. Berlin 1841. 78 S. 4. und

Motive zu dem Entwurf des gemeinen Preußischen Bergrechts und der Instruktion rc. Berlin 1841. 29 S. 4.

den Landtagen des Jahres 1841 zur Erklärung vorgelegt. Die definitiven Beschlüsse auf die eingegangenen Erklärungen sind abzuwarten.

BB.

Das formelle Recht: Prozeßgesetzgebung.

§. 33.

Die Revision des gerichtlichen Verfahrens ist an sich eben so sehr ein von Zeit zu Zeit wiederkehrendes Bedürfniß, als die Ansicht über die Mittel, dasselbe zu befriedigen, verschieden war und bleiben wird, je nachdem Gründlichkeit oder Schleunigkeit vorherrschendes Prinzip ist. Daß jenes Bedürfniß schon bei der ersten Einleitung der Revision berücksichtigt worden, daß die Bemühungen, dasselbe zu befriedigen, aber an dieser Verschiedenheit der Ansichten scheiterten, ist bereits im §. 17. angeführt. Es giebt unläugbar Prozesse und Prozeßstadien, in welchen Gründ-

lichkeit und Schnelligkeit gleichzeitig berücksichtigt werden können und daher verbunden werden müssen. So weit hierbei von meiner Ansicht die Rede sein sollte; so habe ich, obgleich ich stets ein Gegner der auf Kosten der Gründlichkeit und der Sicherheit der Partheien beförderten Schnelligkeit gewesen bin und bleiben werde, diesen Grundsatz stets anerkannt, wie dies mein in der Anmerkung 36. bemerktes Votum und auch die §. 18. angeführte Abstellung mehrerer Prozeß-Mängel und insonderheit die Einleitung des Mandats-Prozesses und des abgekürzten summarischen und Bagatell-Prozesses, bestätigten. (§. 18.) Diesen Prozeß-Verbesserungen folgten unmittelbar mehrere vom Justizminister Mühler und mir gemeinschaftlich bearbeiteten und vorgeschlagenen, für die Prozeß-Gesetzgebungen so wichtige Gesetze, insonderheit

1) Die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833.
2) Die Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834.
3) Die Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834.

Es war auch in der dritten Deputation bereits im Jahr 1829 die Hypotheken-Ordnung und die Prioritäts-Ordnung, so wie in der siebenten Deputation die Deposital-Ordnung revidirt und die Entwürfe der ersteren unter dem Titel:

Hypotheken-Ordnung und Prioritäts-Ordnung. 1829. 4.

Motive zu den von dem Revisor vorgelegten Entwürfen des materiellen Pfand- und Hypothekenrechts, der Hypotheken-Ordnung und der Prioritäts-Ordnung. Berlin 1829. Erster und zweiter Band. 4.

in Druck gegeben. Der

Entwurf der Deposital-Ordnung

ist nicht abgedruckt.

Außer der Prioritäts-Ordnung ist auch der Konkurs-Prozeß revidirt und ein

Entwurf einer neuen Konkurs-Ordnung vorgelegt. Die ausführliche Revision erfolgte in der fünften Deputation und wurden von dem Referenten in derselben der

Entwurf zur Konkurs-Ordnung. Berlin 1831. 35 S. 4. und

Motive zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf der Konkurs-Ordnung. Berlin 1831. 223 S. 4.

ausgearbeitet. Da indessen mehrere Grundsätze des materiellen Rechts für diese Gegenstände präjudiziell sind, und überdem der Konkurs-Prozeß durch die Verordnung über den Subhastations- rc. Prozeß bedeutend verändert werden würde, so mußte die Berathung über die oben angeführten Entwürfe um so mehr ausgesetzt werden, als dieser Gegenstand mit der Einrichtung und Verfassung der Gerichte in naher Verbindung steht, diese aber ebenfalls, wenn gleich nicht in dem von manchen Seiten geforderten Umfange, doch in mehrerer Beziehung einer Verbesserung bedurften. Es wurden zwar in der sechsten Deputation vom Revisor, dem damaligen Geheimen Ober-Justizrath v. Düesberg, der

Entwurf eines Gesetzes über die Justiz-Einrichtung. Berlin 1833. 59 S. 4.

Motive zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Justiz-Einrichtung. Berlin 1833. 126 S. 4.

Grundzüge der Gerichtseinrichtung. Berlin 1834. 4.

Denkschrift zu den Grundzügen der Justiz-Einrichtung. Berlin 1835. 67 S. 4.

ausgearbeitet, sie sind aber bisher ohne Resultate geblieben.

Der Bearbeitung einer vollständigen Prozeß-Ordnung ward daher sowohl aus diesem Grunde, als auch deshalb Anstand gegeben, um die Wirkungen der Verordnung über die summarischen Prozesse von 1833 aus der Erfahrung zu übersehen und zu beurtheilen, ob die durch sie eingeführten Verbesserungen dieser Prozeß-Gattungen so weit möglich auch auf den ordentlichen Prozeß zu übertragen sein möchten. Dennoch blieben in der Zwischenzeit Verbesserungen der letzteren nicht unberücksichtigt; sie wurden nicht allein durch ministerielle

Verfügungen des Justiz-Ministeriums für die Justiz-Verwaltung angeordnet, sondern es ward auch gemeinschaftlich mit demselben vom Ministerium der Gesetz-Revision eine Prozeß-Novelle bearbeitet, um durch dieselbe noch vorhandene Bedürfnisse des bürgerlichen ordentlichen Prozesses möglichst zu befriedigen.

Die so reichhaltige neuere Prozeß-Gesetzgebung hatte indessen die bestehende Prozeßordnung theils in wesentlichen Grundsätzen, theils in so vielen einzelnen Bestimmungen so tief berührt und zum Theil verändert, daß eine Revision und umfänglichere Umarbeitung derselben von allen Seiten gewünscht ward; überdem hatte inzwischen die Erfahrung die für die Rechtspflege heilsamen Wirkungen der Gesetzgebung von 1833 im wesentlichen so bewährt, daß ein Theil derselben in den ordentlichen Prozeß aufgenommen werden konnte. Es ward daher von der Prozeß-Novelle, obgleich sie größtentheils entworfen war, abstrahirt und im Jahre 1841 von dem Ministerium der Gesetz-Revision zur Revision der Prozeß-Ordnung und zur Entwerfung der bürgerlichen Prozeß-Ordnung geschritten. Die Materialien derselben waren zum größten Theil gesammelt und zum Theil schon in den bereits bei der ersten Revision von dem Grafen v. Danckelmann gefaßten Beschlüssen (§. 17.) berücksichtigt. Die Prozeß-Ordnung mußte die Vorschriften für den ganzen bürgerlichen Prozeß und alle Gattungen desselben, mithin sowohl über den ordentlichen, als den summarischen und den Konkurs-Prozeß enthalten, also auch das Gesetz wegen der summarischen Prozesse vom Jahre 1833 um so mehr in sich aufnehmen, als das letztere theils nähere Bestimmungen bedurfte, theils sie bereits erhalten, und Erfahrungen veranlaßt hatte, die nicht unberücksichtigt bleiben konnten. Nach diesem Gesichtspunkte ward die bürgerliche Prozeß-Ordnung bearbeitet; sie sollte in zwei Bände und jeder derselben in mehrere Theile zerfallen und hiernach

I. der erste Band in

1) dem ersten, dem allgemeinen Theil, die Vorschriften über allgemeine, in allen Prozeß-Gattungen vorkommende Gegenstände, in

2) dem **zweiten** — **dem besondern Theil** — aber den ordentlichen und summarischen Prozeß in erster Instanz sowohl bei den Ober- als Untergerichten, also das Verfahren bis zur Publikation des Erkenntnisses sowohl in der Hauptsache, als in den Nebenpunkten,

II. der **zweite Band** aber

1) im **ersten** Theil die Vorschriften über die Rechtsmittel und das Verfahren in den fernern Instanzen,

2) im **zweiten** Theil die verschiedenen besondern Prozeß-Gattungen und

3) im **dritten** Theil das Exekutions-Verfahren

enthalten. Diese Bearbeitung ward dem im Gesetz-Revisions-Ministerium als Hülfsarbeiter fungirenden Kammergerichts-Rath v. **Alvensleben**, mit Ausnahme jedoch des allgemeinen Theils des ersten Bandes, welchen der Geheime Ober-Justizrath **Voswinckel** bearbeitete, übertragen. Bei den unausgesetzt fortgehenden Berathungen im Gesetz-Revisions-Ministerium war der erste Band der Prozeß-Ordnung schon im Anfange des Jahres 1842 beendigt und unter dem Titel:

Revidirter Entwurf der bürgerlichen Prozeß-Ordnung für die Preußischen Staaten. Erster Band. Berlin 1842. 156 S. 8. und

Revidirter Entwurf der bürgerlichen Prozeß-Ordnung für die Preußischen Staaten. Motive zum ersten Bande. Berlin 1842. Vorbemerkungen, 98 S. Allgemeiner Theil, 222 S. Besonderer Theil, 402 S. (zusammen 722 S. 8.)

abgedruckt, unterm 28. Februar Sr Majestät überreicht und den fernern Revisions-Stadien mitgetheilt. Die Berathungen über den zweiten Band waren zwar schon angefangen, konnten jedoch wegen der am Schlusse des Februars 1842 erfolgten Veränderung im Ministerium nicht fortgesetzt werden.

Da die Grundsätze, von welchen bei der Entwerfung der Prozeß-Ordnung ausgegangen, in den Motiven zu derselben näher angeführt sind; so wird hier auf letztere Bezug genommen. **Durchgehende Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege** sind indessen als

Ueberbleibsel der frühern Hinneigung zur Einführung der französischen Gesetzbücher [48]) wieder so sehr als unentbehrliche Bestandtheile einer guten Prozeß-Ordnung hin und wieder gepriesen, daß sie auch hier um so weniger übergangen werden können, als von mehreren Seiten die Erwartung, daß sie auch in der revidirten Prozeß-Ordnung eine Stelle einnehmen würden, ausgesprochen ist. Es ist schon oft bemerkt, daß hier zwei ganz verschiedene Gegenstände, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, zusammen gemengt sind. Beide sind von einander unabhängig und jene hat ohne diese lange mehr oder minder bestanden. Die Mündlichkeit der Rechtspflege ist für die zu derselben geeigneten Rechtsstreitigkeiten Bedürfniß, schon in allen Prozeß-Ordnungen vorgeschrieben und, so weit es ohne Nachtheil der Gründlichkeit geschehen kann, zu erweitern. Sie ist daher in so weit auch in dem Entwurf der Prozeß-Ordnung nicht allein beibehalten, sondern auch innerhalb jener Grenze erweitert. So viel aber die Oeffentlichkeit der Rechtspflege betrifft; so konnte wohl schwerlich jemand, der mit den für die Gesetz-Revision gegebenen Vorschriften, mit der Geschichte unserer Gesetzgebung und mit dem Zustande unserer Rechtspflege nur einigermaßen bekannt ist, und daher weiß, daß so bedeutend durchgreifende, von jedem praktischen Bedürfnisse entblößte Neuerungen von der Gesetz-Revision ausgeschlossen sind (§. 8.), erwarten, daß die Oeffentlichkeit in die Prozeß-Ordnung aufgenommen werden würde. Sie war bei der durch diese Vorschrift nicht beschränkten Gesetzgebung wegen der summarischen Prozesse in allen Stadien der Gesetzgebung und später auch von des Hochseligen Königs Majestät verworfen worden [49]);

48) **v. Savigny**, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. (Heidelberg 1814.) Seite 135. „Ich komme nun zu den deutschen Ländern, in welchen Gesetzbücher „schon vorhanden sind; es versteht sich, daß darunter nur das Preu„ßische Landrecht und das Oesterreichische Gesetzbuch gedacht werden „kann, nicht der Code, welcher als eine überstandene politische Krank„heit betrachtet werden muß, wovon wir freilich noch manche Uebel „nachempfinden werden."

49) Vergl. die historischen Bemerkungen über das Gesetz vom 3. Juni 1833 wegen des Mandats- und summarischen Prozesses in

das Gesetz-Revisions-Ministerium würde daher durch die Aufnahme der Oeffentlichkeit in die Prozeß-Ordnung die ihm vorgezeichneten Grenzen weit überschritten haben. Unter diesen Verhältnissen würde ich, selbst wenn ich persönlich für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege wäre, inkonsequent gehandelt haben, wenn ich sie zwar nicht in die Prozeß-Ordnung aufgenommen, ihre Einführung aber als eine nach meiner individuellen Ueberzeugung der Rechtspflege vortheilhafte Einrichtung vorgeschlagen hätte. Da aber jene Voraussetzung überall nicht eintrifft, sondern vielmehr die Oeffentlichkeit der Rechtspflege nach meiner langen unpartheiisch geprüften Ueberzeugung für eine gründliche und unbefangene Rechtspflege und auch in vielfachen andern Beziehungen bedenklich und nachtheilig ist; so würde ein solcher Vorschlag mit meinen Grundsätzen unvereinbarlich gewesen sein, und habe ich daher diese gewissenhafte Ueberzeugung dem von vielen Seiten unfehlbaren Ruhm vorgezogen, unter allen mit der Gesetzgebung beauftragten Justizministern in den verschiedenen deutschen Staaten der erste und bisher einzige zu sein, welcher sich nicht nur nicht gegen die Einführung der Oeffentlichkeit, sondern selbst für dieselbe erklärt und sie vorgeschlagen und bei Entwerfung des Gesetz-Entwurfs empfohlen hätte. Die Gründe dieser meiner Ueberzeugung sind in der Vorrede sowohl des bürgerlichen, als des strafrechtlichen Prozesses angeführt, und bemerke ich hier nur, daß die Gründe wider dieselbe bündiger und lichtvoller, wie irgendwo, in den Motiven zu dem von dem Königlich sächsischen Justizminister v. Könneritz vorgelegten Entwurf der Königl. sächsischen Criminal-Ordnung (1842) entwickelt sind. Die öffentliche Stimme, sagt man, verlangt diese Oeffentlichkeit. Wo hat sie sich denn ausgesprochen? sind öffentliche Blätter allein ihre Organe? Haben die deutschen Bundesfürsten, die Majorität ihrer Stände und ihrer Rathsversammlungen, Justizministerien und Gerichtshöfe, von welchen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege reiflich und vielseitig erörtert, aber verworfen

---

der Vorrede zu der oben gedachten revidirten Prozeß-Ordnung und Allerh. K. O. vom 15. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 538.).

ward, haben die ausgezeichneten Staatsmänner und Rechtsgelehrte, welche sich gegen sie erklärt haben, keine Stimme in der öffentlichen Stimme und zählen in derselben nicht mit? Sind ihre übereinstimmenden Beschlüsse nicht auch öffentliche Stimme? Fehlen allen diesen Fürsten, ihren Ständen, Rathsversammlungen und Gerichtshöfen die zur Beurtheilung des Gegenstandes erforderlichen Kenntnisse und übrigen Bedingungen? vermögen sie etwa nicht zu beurtheilen, ob die Oeffentlichkeit Bedürfniß und Gewinn für die Rechtspflege ist oder nicht? oder vermögen diejenigen, welche dieselbe in öffentlichen Blättern lobpreisen, dies gründlicher wie jene zu übersehen? Oeffentlichkeit ist allerdings ein kostbares Gut, wer könnte sie nicht wünschen! Freiheit ist es ebenfalls; beide haben jedoch ihre Grenzen, jenseits welcher sie kein kostbares Gut mehr sind. So wenig der Werth und der Reiz der Oeffentlichkeit überhaupt über jene Grenzen führen darf, so wenig kann aus der Ausschließung derselben von bestimmten Verhältnissen die Verkennung des Werthes der Oeffentlichkeit überhaupt gefolgert werden. So viel über die behauptete öffentliche Stimme für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege. So lange die Ansichten, Aussprüche und Handlungen unserer Fürsten und Regierungen und der Landstände auch als öffentliche Stimmen gelten und vorzugsweise anzusehen sind, dürfte die durch Verwerfung oder Nichteinführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege ausgesprochene öffentliche Stimme gegen diese Oeffentlichkeit sein, welche daher auch, bis auf die schwachen Nüancen in Baden, in ganz Deutschland nirgend eingeführt, sondern vielmehr, wo sie in Antrag gebracht ward, verworfen ist, und daher in keinem bürgerlichen oder Kriminal-Prozeß in Deutschland besteht und schon dadurch als den deutschen Ansichten nicht entsprechend sich darstellt. Unter diesen Verhältnissen und bei den gegen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege allenthalben, wo sie in Antrag gebracht und unbefangen und gründlich erörtert worden, entstandenen erheblichen Zweifeln, Bedenken und Widersprüchen, und da sie allenthalben, wo sie öffentlich zur Sprache gekommen, als nicht allein überflüssig, sondern auch für die Rechtspflege nachtheilig verworfen worden, würde es mehr, wie unbedacht-

sam gewesen sein, wenn diejenigen, welche dazu mit berufen sind, den Rechtszustand eines Landes zu befestigen, dies Land als dasjenige vorschlagen konnten, in welchem der mißliche Versuch der Einführung dieser Oeffentlichkeit gewagt werden müsse. Vollends würde dieser Vorwurf sie treffen, wenn in diesem Lande die Gesetze den Partheien zwischen ihnen und dem Richter die vollständigste Oeffentlichkeit und überhaupt alle der unbeschränkten Oeffentlichkeit nachgerühmten Vortheile, ohne die Nachtheile derselben herbeizuführen, in einem weit größeren Umfange, als diese, gewähren, mithin die Zwecke derselben längst erreicht sind, und daher auch weder ein Bedürfniß jener unbeschränkten Oeffentlichkeit, noch das Verlangen nach derselben vorhanden ist, und bei der allgemeinen Achtung und dem Vertrauen, welche die Justiz-Verwaltung und die Gerichtshöfe verdienen und genießen, am wenigsten die Kontrolle und Censur derselben durch die Oeffentlichkeit und das Publikum als Bedürfniß angesehen wird.

Die Hinweisung auf Frankreich konnte um so weniger irgend ein Motiv, die Oeffentlichkeit bei uns vorzuschlagen, abgeben, als sie in Frankreich selbst sich nicht unbedingt bewährt hat. Die Gesetzgebung muß allerdings auch die den Verhältnissen ihres Landes entsprechenden Bestimmungen anderer Gesetzgebungen benutzen, allein nicht deshalb bei sich einführen, weil die letztere sie enthält.

Die französische Gesetzgebung dürfte am wenigsten zu einer solchen Nachahmung geeignet sein und ihre Nachahmung unter den nach der Anmerkung 48 befürchteten „Nachwehen der politischen Krankheit des französischen „Code" oben an stehen. Die Zeiten sind überstanden, in welchen die französische Gesetzgebung den siegreichen französischen Adlern in Deutschland auf dem Fuße folgte, oder, wie Herr v. Savigny in der oben angeführten Schrift S. 2 sagt: „der Code in Deutschland „eindrang und krebsartig immer weiter fraß, und von „inneren Gründen nicht die Rede, kaum hier und da in „leeren Phrasen, war, sondern ein äußerer Zweck alles, dem „eigenen Werthe des Gesetzbuchs völlig fremd, bestimmte," — diese Zeiten sind vorüber, würden aber in ihren Wir-

kungen wesentlich noch vorhanden sein, wenn die Grundsätze in den französischen Gesetzbüchern blos deshalb, weil sie in denselben enthalten sind, ohne nähere Prüfung ihres innern Werthes und besonders ihrer Anwendbarkeit in Deutschland in deutsche Gesetzbücher aufgenommen werden sollten. Wie wenig die französischen Gesetzbücher dazu geeignet, wie oberflächlich und einseitig und mit welchen auffallend geringem Grade von Rechtskenntnissen der Code berathen und abgefaßt worden, „daß die „Berathungen über denselben in oberflächlichem Hin- „und Herreden und Durcheinandertappen bestanden, „und dabei das eigentlich technische, wovon der wahre „Werth abhing, so gut, als gar nicht zur Sprache ge- „kommen, daß materielle Vollständigkeit nicht in dem Plan „des Gesetzbuchs lag und die Auswahl der Gegenstände so „ungeschickt ausgefallen, daß für die Anwendung die fühlbar- „sten Lücken im Großen entstehen; daß nicht Erfahrung „und praktischer Sinn die Auswahl bestimmt, und häufig „die wichtigsten Gegenstände fehlen", ist in jener Schrift S. 58 ff. aus den Verhandlungen über dies Gesetzbuch eben so überzeugend nachgewiesen, als „daß der Code gerade „in den Bestimmungen über wirklich abgehandelte Gegen- „stände und in leitenden Grundsätzen am allertraurigsten „ausgefallen, und daß die gänzliche Unkunde mancher „Grundbegriffe über das ganze Werk mehr Dämme- „rung verbreite, als man glauben sollte, daß an eine „organische Einheit im Code auch nicht entfernt zu den- „ken sei, weder materiell, noch formell, da der Code blos „mechanisch die Resultate der Revolution und das vorige „Recht vermengt enthält, und auch das letztere in ihm nichts „in sich verbundenes ist, da er eine Transaction zwischen „römischem Recht und coûtumes sein soll, und daß die „formelle Einheit fehle, weil diese eine verarbeitende Kraft „der Gedanken erfordern und man sich so hoch nicht ver- „stiegen habe." Es ist ferner bemerkt, „daß die Folge jener „Transaction nothwendig eine große Rechtsverschiedenheit „in den Sprengeln der einzelnen Appellationsgerichte, „diese aber ein wahres Uebel sei, was sie früher nicht gewe- „sen," und hiernächst die daraus folgende richterliche Will- kühr entwickelt, die bei dem S. 74 dargestellten Zustande

der Rechtswissenschaft um so drückender ist. „Im Ganzen „ist nicht zu leugnen, daß ein Zustand sehr großer Rechts„gewohnheit zu befürchten, und dieser Zustand unerträg„lich wird; ob an verschiedenen Orten verschiedenes „Recht gilt, daran liegt wenig, aber wenn für einen ge„gebenen einzelnen Fall das Recht dem Zufall und der „Willkühr Preis gegeben ist, so ist das schlimmste einge„treten, was für die Rechtspflege gedacht werden kann. — „Die innere Bodenlosigkeit ist in den Diskussionen des „Staatsraths (über den Code) unverkennbar" — heißt es S. 56 — „und muß auf jeden aufmerksamen Leser einen „trostlosen Eindruck machen." Wie sehr überhaupt der Code ein schwankendes Produkt nach politischen Ansichten und Zwecken sei, ist in dieser Schrift überhaupt ausgeführt. So erklärte z. B. Napoleon 1803 in den Staatsraths-Berathungen Familienfideikommisse für schädlich, unsittlich und unvernünftig, führte sie aber 1806 wieder ein und ließ sie 1807 in den Code aufnehmen. Und eine solche Gesetzgebung sollte Autorität und Leitstern für deutsche Gesetzgebungen sein, eine Gesetzgebung, von welcher Herr v. Savigny (S. 57) mit Recht bemerkt, daß „auch „bei den Franzosen selbst nicht selten durch die stehenden „Lobpreisungen ein Gefühl eines unseeligen Zustandes und „der Unvollkommenheit der aus demselben gegründeten „Arbeit hervorblickt. Für Deutschland aber, das der „Fluch dieser Revolution nicht getroffen hatte, war der „Code, der Frankreich einen Theil des Weges zurück„führte, vielmehr ein Schritt vorwärts in den Zustand der „Revolution hinein, folglich verderblicher und heilloser, „als für Frankreich selbst. Doch alle diese Ansichten ha„ben glücklicher Weise für uns Deutsche nur noch ein „historisches Interesse. Napoleon zwar hatte es anders „gemeint, ihm diente der Code als ein Band mehr, die „Völker zu umschlingen, und darum wäre er für uns ver„derblich und abscheulich gewesen, selbst wenn er allen „innern Werth gehabt hätte, der ihm fehlt. „Von dieser Schmach sind wir erlöst, und es wird bald „wenig mehr davon übrig sein, als die Erinnerung, daß „so manche deutsche Juristen, selbst ohne allen Beruf, recht „vergnügt mit diesem Instrument gespielt und uns Heil

„von dem verkündigt haben, was uns zu verderben be-
„stimmt war."

Vorstehende treffende Bemerkungen und Urtheile über die französische Gesetzgebung schienen bei einem Gegenstande, bei welchem sie als Autorität angeführt zu werden pflegt, in Erinnerung gebracht werden zu müssen.

B.

Die Strafgesetzgebung.

AA.

Das materielle Strafrecht.

A. Das allgemeine Strafrecht.

§. 34.

Das materielle Strafrecht war zwar bereits unter dem Ministerium des Grafen von Danckelman revidirt und dem Staatsministerium vorgelegt (§. 17.). Da aber bei der nähern Durchsicht des vorgelegten Entwurfs sich ergab, daß eine nochmalige Prüfung desselben in mehreren Beziehungen nothwendig sei [59]; so war dieselbe das erste Geschäft des Gesetz-Revisions-Ministeriums. Es wurden hierbei auch die Verbrechen und Vergehen betreffenden polizeilichen Strafvorschriften des Allgemeinen Landrechts revidirt, allein von den eigentlichen Kriminal-Strafgesetzen getrennt und in Haupt-Abschnitte getheilt. Der solchergestalt revidirte Entwurf ward von dem Geheimen Oberjustizrath Bode (jetzt Oberlandesgerichts-Präsidenten zu Stettin) redigirt und demnächst mit einigen Nachträgen und mit den Motiven nach und nach in einzelnen Abschnitten ausgegeben:

Revidirter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Königlich Preußischen Staaten. Erster Theil. Kriminal-Gesetzbuch. Berlin 1833. 136 S. 4.

---

59) Die Gründe dieser nochmaligen Revision sind in den Vorbemerkungen zu den Motiven zum ersten Theil des revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs angeführt.

Motive zum revidirten Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Königlich Preußischen Staaten. **Erster Theil: Kriminal-Strafgesetze.** Berlin 1833. 32 S. 4. und

Materielle Abweichungen des revidirten Entwurf des Kriminal-Strafgesetzbuchs von dem Allgemeinen Landrecht und den übrigen Kriminal-Strafgesetzen. 433 S. 4.

Entwurf des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten. **Zweiter Theil: Polizei-Strafgesetze.** Berlin 1833. 14 S. 4.

Motive zu dem von dem Revisor vorgelegten Entwurfe des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Fünfter Band, enthaltend **die Polizei-Strafgesetze.** Berlin 1833. 31 S. 4.

Revidirter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Königlich Preußischen Staaten. Nachtrag zu dem allgemeinen Theil desselben, Polizei-Uebertretungen und deren Bestrafung betreffend. Berlin 1834. 6 S. 4.

Motive zum siebenten Abschnitt von Polizei-Uebertretungen. 1834. 7 S. 4.

Nachtrag zum zweiten Titel des Strafgesetzbuchs. Erster Abschnitt 1834 und Dritter Abschnitt 1834; und (als nachträgliche Ergänzung des Strafgesetzbuchs)

Votum des Staats- und Justizministers von Kamptz, die Mißhandlung der Thiere betreffend. Berlin 1840. 24 S. 4.

Der revidirte Entwurf ward später aus den in dem Vorwort angeführten Gründen zum Behuf der Berathungen in den fernern Stadien von mir nochmals durchgesehen und mit einigen Veränderungen in Oktavformat umgearbeitet und nachträglich vorgelegt:

Revidirter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Königlich Preußischen Staaten. Berlin 1836. 237 S. 8.

Er ward von des Königs Majestät dem Staatsrath zur Bera-

Berathung in einer Kommission und demnächst in Plenum übermacht; die Kommission bestand außer dem Präsidenten des Staatsraths, dem Staats-Sekretair und den beiden Justizministern (v. Kamptz und Mühler), aus dem Minister des Innern und der Polizei v. Rochow, dem Chef-Präsidenten des Kassationshofes Sethe, dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Köhler, dem Wirklichen Geheimen Legationsrath Eichhorn, dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Ruppenthal, dem Wirklichen Geheimen Legationsrath Eichmann, dem General-Prokurator Eichhorn und dem Regierungs-Präsidenten — jetzigem Minister des Innern — Grafen v. Arnim; der Landgerichtsrath Bischoff hatte sowohl in der Kommission, als im Plenum als Referent den Vortrag. Es ist um so mehr zu bedauern, daß die Theilnahme der Mitglieder von der Administration an den Berathungen theils durch Tod, theils durch Versetzung, theils durch überhäufte Amtsgeschäfte gänzlich oder theilweise der Kommission schon so frühe entzogen worden, als bei der Wahl auch auf ihre bewährten, auch in Preußischen Gerichtshöfen erworbenen Kenntnisse des Preußischen Rechts Rücksicht genommen war, unter den Mitgliedern aus dem Richterstande aber kein Mitglied eines altpreußischen Gerichtshofes sich befand.

Das revidirte Gesetzbuch ist zum größten Theil bereits im Staatsrath vorgetragen und erwartet ehestens die Schlußberathung.

Als vergleichenden Kommentar über den Entwurf des Strafrechts (nach der Paragraphenfolge der Oktav-Ausgabe) hatte ich zur Erleichterung der Berathungen eine

Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten nach der Ordnung des revidirten Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Königlich Preußischen Staaten. (Ausgabe in 8.). Erster Theil. Berlin 1838. 446 S. Zweiter Theil 1838. 462 S. Dritter Theil 1839. 364 S. Vierter Theil 1841. 451 S. Fünfter Theil 1841. 378 S. 8.

angeordnet und die Ausarbeitung derselben dem Kammergerichts-Assessor Weil übertragen.

§. 35.

B. Strafrecht für öffentliche Beamte.

Da die Unzweckmäßigkeit der Verbindung der im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze wegen Amtsvergehen mit den allgemeinen Strafgesetzen sich bei der Revision herausgestellt hatte; so wurden sie in ein besonderes Gesetz:

Entwurf des Gesetzes über das Strafverfahren gegen Beamte und über die Entlassung und Versetzung derselben im Wege der gerichtlichen oder Disciplinar-Untersuchung, mit den Motiven desselben, als Ergänzung des 21. Abschnitts des revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Berlin 1837. 38 S. 4.

zusammengefaßt. Dasselbe ist bereits im Staatsministerium geprüft und durch die Königliche Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1841 zur Prüfung und Begutachtung dem Staatsrathe übersandt.

§. 36.

C. Militair-Strafgesetzbuch.

Die Revision der Militairgesetze ist, obgleich sie nicht im Gesetzrevisions-Ministerium, sondern in einer dazu angeordneten Immediat-Kommission bearbeitet und vollendet worden, doch ein Theil der von des Königs Majestät angeordneten allgemeinen Revision der Strafgesetze und der Leitung des Ministers der Gesetz-Revision überwiesen (§. 16). Das Militair-Strafrecht, so wie das Militair-Strafverfahren ward in dieser Immediat-Kommission[60])

60) Mitglieder derselben waren, außer dem Minister für die Gesetz-Revision, die General-Lieutenants von Thile I. und Rühle von Lilienstern (§. 16), die Obersten von Dunker, von Cosel, von Witzleben und von Voß, der Wirkliche Geheime Kriegsrath Müller, (und bis zum Jahre 1835 der General-Auditeur Friccius); der Immediat-Kommission traten hinzu der Obrist-lieutenant von Rudloff, als Referent, und als Hülfsarbeiter der Geheime Kriegsrath Gerlach, der Ober-Auditeur, Wirkliche Justizrath Nietner, der Corps-Auditeur Schmidt und der Divisions-Auditeur Nicolai.

in allen Theilen desselben, nach vorgängigem Gutachten sämmtlicher kommandirenden Generäle, ausführlich berathen und demnächst nach den dabei vorläufig angenommenen Grundsätzen als Grundlage der definitiven Berathung der

Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königlich Preußische Militair. **Erster Theil. Militair-Strafgesetze.** Berlin 1835. 88 S. 8. mit den

Erläuterungen zum Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königlich Preußische Militair. **Erster Theil. Militair-Strafgesetze.** Berlin 1835. 229 S. 8.

von dem Divisions-Auditeur Nicolai, als Referenten, und dem Corps-Auditeur, jetzigem wirklichen Justizrath und Ober-Auditeur Schmidt, als Correferenten abgefaßt. Nachdem dieser Entwurf einer ausführlichen Prüfung und Berathung in der Immediat-Kommission unterworfen worden, ward unter spezieller Mitwirkung des Wirklichen Geheimen Kriegsraths Müller und des Wirklichen Justizraths Rietner der definitive Entwurf des Militair-Strafrechts ausgearbeitet und im Jahre 1841 Sr. Majestät dem Könige überreicht.

Die Immediat-Kommission hat während der Berathungen des Strafrechts und des Strafverfahrens über mehrere einzelne Gegenstände des Militairrechts, insonderheit über das Disciplinar-Verfahren, über Desertion, über Zweikampf und über Ehrengerichte Gesetze berathen und entworfen und Sr. Majestät vorgelegt, von welchen die zuerst gedachte Verordnung bereits publizirt ist.

Ueber das Strafrecht ist der Allerhöchste Beschluß noch nicht erfolgt.

BB.

Das formelle Strafrecht, — die Strafprozeß-Ordnung.

§. 37.

A. Die allgemeine Strafprozeß-Ordnung.

Es ist bereits im §. 17. angeführt, daß der unter dem Ministerium des Grafen v. Dankelmann vorgelegte

Entwurf einer revidirten Strafprozeß-Ordnung nicht angenommen worden und dieser Gegenstand auf sich beruhen geblieben ist. Die Kriminal-Ordnung von 1805 gehört zu unsern vorzüglichern neuen Gesetzen und überhaupt zu den ausgezeichnetesten neuern Strafprozeß-Ordnungen. Einige wenige Wünsche, welche sie übrig ließ, waren theils bereits auf administrativem Wege erfüllt und sollten durch die Umarbeitung der Kriminal-Ordnung erfüllt werden. Diese Umarbeitung würde schon längst erfolgt sein, wenn nicht inzwischen in mehreren deutschen Staaten die Verbesserung der Kriminal-Gesetzgebung Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierungen geworden und es zu wünschen gewesen wäre, ihre Resultate zu erwarten. Daher ward erst im Jahre 1842 zur Revision der Kriminal-Ordnung geschritten und der Vortrag über dieselbe dem Landgerichtsrath, jetzigen Geheimen Justizrath und Geheimen Referendarius im Staatsrath, Bischoff übertragen. Die Resultate derselben wurden in den

Revidirten Entwurf der Strafprozeß-Ordnung für die Preußischen Staaten. **Erster Theil. Entwurf** 116 S. **Zweiter Theil. Motive** LXX und 196 S. Berlin 1842. 8.

zusammengefaßt, unterm 28. Februar 1842 des Königs Majestät überreicht und dem Staatsministerium und den Landes-Justiz-Kollegien mitgetheilt. Aus den §. 33. bemerkten Gründen ist die Oeffentlichkeit des Kriminalverfahrens in diesen Entwurf um so weniger aufgenommen, als sie im Strafverfahren noch bedenklicher, als im Civilprozeß ist, und dem Angeschuldigten ungleich weniger Sicherheit gewährt, als das deutsche, und insonderheit das gegenwärtige preußische Kriminalverfahren. Dagegen ist bei dem vorgelegten Entwurf ganz besonders darauf Bedacht genommen, die Ermittelung und Vertheidigung der Unschuld zu erleichtern, daher auch eine mündliche Verhandlung und Vertheidigung vor dem erkennenden Richter gestattet und in soweit die übrigens längst bestehende Mündlichkeit erweitert. Der vorliegende Entwurf dürfte daher in dieser, sowie in Rücksicht auf Sicherheit und Vollständigkeit der Untersuchung, des Gehörs und des Erkenntnisses,

und mithin an wahrer Liberalität die Kriminalgesetze aller anderer Staaten und die selbst in denselben vorgelegten neuen Gesetz-Entwürfe übertreffen.

§. 38.

B. Das Militair-Strafverfahren.

Das Militair-Strafverfahren ist in eben der Art, wie das Militair-Strafrecht, Theil der allgemeinen Gesetz-Revision gewesen und in der §. 36. gedachten Immediat-Kommission berathen und bearbeitet. Als Grundlage der Schlußberathung ward der

Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königlich Preußische Militair. **Zweiter Theil. Militair-Strafprozeß-Ordnung.** Berlin 1837. 88 S. 8. und

Erläuterungen zum Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königl. Preußische Militair. **Zweiter Theil. Militair-Strafprozeß-Ordnung.** Berlin 1837. 239 S. 8.

von den beiden dort genannten Hülfsarbeitern, hier jedoch von dem Corps-Auditeur Schmidt, als Referenten, und von dem Divisions-Auditair Nicolai als Correferenten, abgefaßt.

Nach ausführlichen Schlußberathungen über diesen eben so wichtigen als schwierigen Gegenstand ist der Entwurf einer Militair-Strafprozeß-Ordnung Sr. Majestät im Jahre 1841 vorgelegt.

II.

Provinzial-Rechte.

A.

Im Allgemeinen.

§. 39.

Das dringende Bedürfniß der Revision und Feststellung der Provinzialrechte ist bereits in den §§. 2 und 10 entwickelt. Sie war in mehrfachen Beziehungen der schwierigste und mühsamste Theil der Gesetz-Revision.

Sie war es schon wegen der **großen Anzahl** der abzufassenden Gesetzbücher. Alle, die Preußische Monarchie bildenden, Länder waren vor ihrer Vereinigung unter dem Preußischen Scepter selbstständige, von einander unabhängige Länder, in allen galt das gemeine Recht als subsidiarisches Recht; allein in jedem derselben hatte neben demselben aus den Eigenthümlichkeiten des Landes sich ein besonderes Landesrecht gebildet, welches durch die Einverleibung des Landes in die Monarchie nicht aufgehoben werden konnte, sondern aufrecht erhalten werden sollte (§. 2). Die Ermittelung und Feststellung der eigenthümlichen Rechte aller dieser Landestheile war daher die Aufgabe der Gesetz-Revision. Das Resultat derselben sollte aber nicht diese Provinzial-Rechte, wie sie vor Vereinigung des Landes mit der Monarchie bestanden, sondern nur diejenigen Provinzialrechte, welche nach dieser Vereinigung und nachdem jene Eigenthümlichkeiten des Landestheils ganz oder theilweise aufgehört haben, noch gegenwärtig gelten, ermitteln, feststellen und schriftlich abfassen. Danach liegt von selbst vor, daß die Ermittelung des Rechtszustandes, welcher aufgehoben, modificirt oder beibehalten werden sollte, unumgänglich erforderlich, aber bei der Anzahl solcher einzelnen Landestheile eine sehr schwierige Aufgabe war.

In keinem dieser Länder außer Ostpreußen waren die besonderen Rechte in ein eigenes Gesetzbuch zusammengefaßt. **Für die Revision der Provinzial-Rechte lagen daher nicht**, wie bei der Revision der allgemeinen Gesetzgebung, **bereits abgefaßte Gesetzbücher vor, sondern die Gesetz-Revision selbst mußte das Material der Revision erst ermitteln und zusammenstellen, ehe sie zur letzteren übergehen konnte.**

Diese Ermittelung der verschiedenen Landes-Rechte war aber äußerst schwierig und mühsam. In vielen, besonders in kleinern Landestheilen beruhete der Rechtszustand fast überall nicht auf positiven, sondern auf, aus den Eigenthümlichkeiten schon nach Begriffen hervorgehenden Grundsätzen und daher einem natürlichen Recht in diesem Sinne des Worts. Die vorhandenen einzelnen Verordnungen waren aber nur in sehr wenigen Lan-

destheilen gesammelt und diese Sammlungen mangelhaft und sehr selten geworden; die im Auftrag des Staats-Ministeriums von dem Regierungs-Secretair Scotti veranstaltete Sammlung erstreckte sich nur auf einzelne zur Provinz Westphalen und zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile, und die vom Buchhändler Boike in Berlin herausgegebene Sammlung der Preußischen Provinzialgesetze hatte mit den die Mark Brandenburg betreffenden Theilen aufgehört. Die in frühern Zeiten erlassenen einzelnen Verordnungen waren höchst selten durch öffentliche Landesblätter, sondern durch öffentlicheu Anschlag oder durch Zufertigung an die Behörden, nicht allemal in gedruckten, sondern häufig nur in handschriftlichen Exemplaren publicirt, und zum Theil nur noch selten in beglaubigten Abschriften und ohne Vermerk der erfolgten Publication vorhanden. Obwohl sie seit Jahrhunderten befolgt und als Gesetze angesehen waren; so entstanden dennoch bei ihrer Sammlung oft Zweifel über ihre Aechtheit und Publikation. Die Ermittelung der Gewohnheitsrechte war noch schwieriger; in keinem Landestheile waren sie unter öffentlicher Autorität verzeichnet, nur selten theilweise von Schriftstellern gesammelt, ihre nähere Ermittelung mußte daher der Revision voraufgehen und auch hierüber entstanden nicht selten Bedenken, ob sie nach den gesetzlichen Erfordernissen nachgewiesen. Alle diese Schwierigkeiten wurden dadurch vermehrt, daß in den mehrsten Landestheilen auch die wissenschaftliche Bearbeitung der Provinzialrechte so sehr und zum Theil gänzlich vernachlässigt war [61]).

---

61) Um wenigstens einen Anhalt des Provinzial- und statutarischen Rechts und ihrer wissenschaftlichen Pflege, so wie der rechtsgeschichtlichen Literatur in allen Königlichen Provinzen zu gewähren und insonderheit die wissenschaftliche Bearbeitung des Provinzialrechts zu befördern, habe ich eine, ursprünglich nur zu meinem Gebrauch ausgearbeitete, ausführliche Uebersicht unter dem Titel: die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie, dargestellt vom Wirklichen Geheimen Rath v. Kamptz. **Erster Theil:** die Provinzen Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Sachsen und Schlesien. Berlin 1826. 674 S. 4. **Zweiter Theil:** Pommern und Westphalen. Berlin 1827. 756 S. 4. **Dritter Theil:** die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg, das Großher-

Eine neue Schwierigkeit verursachte die **Ermittelung des geographischen Umfangs der Gültigkeit der Provinzial-Gesetze und Gewohnheits-Rechte.** Daß die gegenwärtige Eintheilung des Staats in Provinzen auf den Umfang der Gültigkeit der in einzelnen Theilen der Provinz bestehenden besonderen Recht ohne Einfluß sei und letztere eben so wenig durch die Eintheilung in der ganzen Provinz eingeführt, als in jenen aufgehoben worden, liegt von selbst eben so sehr vor, als daß es, die Mark Brandenburg und einige wenige Gesetze in Pommern und Schlesien abgerechnet, keine **Provinzial-Gesetze** giebt, welche für den ganzen Umfang der Provinz nach dem heutigen Begriff gelten. Allein selbst die besonderen Gesetze eines einzelnen Landestheils gelten nicht immer in dem ganzen Umfange desselben. Nicht jedes dieser Länder bestand ursprünglich in seinem heutigen Umfang, sondern ward im Laufe der Zeit durch andere, bis dahin ebenfalls selbstständige Länder oder Theile derselben erweitert. In solchen hinzugekommenen Ländern oder Landestheilen behielten die bei dieser Vereinigung bestehenden Rechte ihre Kraft, die in dem Hauptlande bei dieser Vereinigung geltenden Gesetze wurden durch dieselbe nicht eingeführt, und eben so wurden auch später von den neuen Landesherren häufig für das Hauptland und für den hinzugekommenen Landestheil besondere Verordnungen erlassen, deren gesetzliche Kraft sich nur auf jenes oder diesen beschränkt. Eben dies gilt in Ansehung der Gewohnheitsrechte. Daher gelten die Provinzialrechte eines Landes, z. B. eines Fürstenthums, nicht immer in dem ganzen Umfange desselben, sondern sehr häufig finden in einem und demselben Lande mehrfache Provinzialrechte Statt. Unsere Provinzialrechte enthalten darüber eben so viele Beläge, als die aller anderen Länder. Dies ist eine unmittelbare Folge des allgemein geltenden Grundsatzes (§. 2.), daß Privatrechte durch den Wechsel der Landeshoheit nicht aufgehoben

---

zogthum Niederrhein, die Markgrafthümer Lausitz und das Großherzugthum Posen. Berlin 1828. 786 S. 4. im Druck herausgegeben.

werden [62]). Dennoch ist dies nicht selten als eine auffallende, inkonsequente Erscheinung, als nachtheilig für die Rechtspflege und als abzuschaffender Mißbrauch der Provinzial-Gesetzgebung, der in keinem andern Staate angetroffen werde, dargestellt, und behauptet, daß, wenn schon in einem aus mehreren Provinzen bestehenden Staate unter den Provinzen desselben eine Verschiedenheit der Rechte nicht bestehen dürfe; so dürfe sie noch weniger in einer Provinz oder gar in einem einzelnen Lande gestattet werden. Es würde indessen eine interessante Bereicherung der Rechtswissenschaft sein, wenn diejenigen, welche solche Grundsätze behaupten, nur einen Staat nachweisen könnten, in welchem diese Grundsätze gelten. Selbst in Frankreich hat, der Revolution und des Code ungeachtet, vielmehr selbst in Gemäßheit desselben jede ehemalige Provinz ihre bisherigen, besonderen Provinzialrechte (coûtumes) beibehalten, und daher gelten mehrfache droits coûtumiers selbst in dem Bezirke des nämlichen Appellationshofes, wenn dieser Gerichtssprengel aus Bestandtheilen verschiedener ehemaliger Provinzen du droit coûtumier besteht. Eben dies ist auch in der preußischen Rheinprovinz der Fall, da grade in derselben eine große Anzahl deutscher und französischer Provinzialrechte, soweit sie überhaupt noch zur Anwendung kommen, gelten z. B. die coûtumes de Lorraine, de Luxembourg, de Limbourg, de Malmedy u. s. w. das Triersche, Kölnische, Bergische, Manderscheidische und eine große Menge anderer besonderer Rechte. Die behaupteten Nachtheile dieser Verschiedenheit der Provinzialrechte haben sich dort so wenig bemerkbar gemacht, daß der rheinische Landtag die bei ihrer Revision vorgeschlagene Vereinfachung derselben, weil dazu kein Bedürfniß vorhanden, nicht angenommen hat. Es hat daher keineswegs die Mannigfaltigkeit, sondern die Ungewißheit der Provinzialrechte die Nothwendigkeit ihrer Revision herbeigeführt, und die Aufgabe der-

62) In den Preußischen Staaten ist dieser Grundsatz ausdrücklich anerkannt: Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs Theil I. Titel 1.

selben ist mithin nicht, diese besonderen Rechte, soweit sie noch bestehen, aufzuheben, sondern sie festzustellen, damit auch in den Provinzialrechten, was heute Recht ist, es auch Morgen sei, und auch in denselben die gegenwärtige Rechtsungewißheit aufhöre (§. 2.). „Dieser Zustand ist unerträglich, denn ob an verschiede„nen Orten verschiedenes Recht gilt, daran liegt wenig, „aber, wenn für einen gegebenen einzelnen Fall das Recht „dem Zufalle und der Willkühr Preis gegeben ist; so ist „das schlimmste eingetreten, was für die Rechtspflege ge„dacht werden kann; dieses Uebel wird gewiß von Jedem „empfunden." [63]) Eben um diesen schlimmsten aller Zustände der Rechtspflege abzustellen, und, weil dies nicht bewirkt werden kann, wenn die Existenz, der Umfang und die einzelnen Bestimmungen der Provinzialrechte nicht gesetzlich bestimmt, sondern dem Ermessen so vieler in ihren Mitgliedern oft wechselnden Gerichtshöfe überlassen sind, ist ihre Kodifikation angeordnet (§. 10.) Das Gutachten des Tribunals zu Montpellier über die Ergänzung des Code durch den Gerichtsgebrauch trifft auch hier zu: mais quelle jurisprudence! n'ayant d'autre régle, que l'arbitraire sur l'immensité d'objets à co-ordonner au système de la législation nouvelle, à quelle unité, à quel concert faudrait' il s'attendre de la part d'une pareille jurisprudence, ouvrage de tant de juges et de tant de tribunaux, dont l'opinion, ébranlée par les secousses revolutionaires, serait encore si diversement modifiée, quelle serait enfin le régulateur de cette jurisprudence disparate, qui devrait nécessairement se composer de jugemens non sujets à cassation, puisqu'ils ne reposeraient pas sur la base fixe des lois, mais sur des principes indéterminés d'équité, sur des usages vagues, sur des idées logiciennes et, pour tout dire en un mot, sur l'arbitraire! A un système incomplet de législation, serait donc joint pour sup-

---

63) v. Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswirthschaft (Heidelberg 1814) S. 80 ff.

plement une jurisprudence défectueuse;" und wird mit Recht als eine gediegene und ächt praktische Ansicht bezeichnet und von ihm angeführt: „daß es die rühm„lichste Anerkennung verdiene, daß in Frankreich wenig„stens Eine wahre und gründliche Stimme über das, „was man thun wollte, gehört worden, die aber ohne „Spur einer Wirkung verhallt ist." [64])

Bei dieser allmähligen Bildung so vieler Landestheile war daher die Zergliederung derselben in ihre ursprünglichen Bestandtheile und die historische Entwickelung ihrer Gesetzgebung und der Gränzen ihrer Gültigkeit unumgängliches Bedürfniß der Revision der Provinzialrechte.

Aber auch durch die Ermittelung der Landesgesetze allein war die Sache noch nicht erledigt. In allen Landestheilen waren eine Menge Gesetze, theils in ihrem ganzen Umfange, theils in einzelnen Bestimmungen außer Anwendung gekommen; dies war insonderheit in Ansehung der Landes-Ordnungen und anderer mehrere Gegenstände umfassenden Gesetze der Fall. Die Revision der Provinzialrechte war daher auch wegen der nothwendigen Sonderung der noch geltenden Theile derselben von den untergegangenen eine schwierige Aufgabe.

Eine andere Schwierigkeit derselben entstand aus der Fassung und der Sprache der Provinzial-Gesetze, in welcher die Ausdrücke oft veraltet waren, oder durch das in spätern Zeiten inmittelst aufgekommene gemeine Recht einen ganz andern Sinn bekommen hatten, wie z. B. die Verpfändung liegender Grundstücke, deutsches Gesammteigenthum u. s. w. beweiset.

Die Revision der Provinzial-Gesetzgebung fand mithin nicht allenthalben bereits geordnete Gesetze und wissenschaftliche Behandlung der Provinzialrechte vor, sondern mußte letztere selbst sammeln und die gesammelten in den obgedachten und anderen Beziehungen untersuchen und erörtern, und sowohl unter einander als mit den Rechten benachbarter oder solcher Landestheile vergleichen, deren Bevölkerung eben dem Volksstamme, wie die dersel-

64) v. Savigny a. a. O. S. 80 ff.

ben angehörte. Erst nachdem durch diese historischen und rechtswissenschaftlichen Erörterungen das Material herbeigeschafft und bearbeitet war, konnte dasselbe aus dem der Revision vorgeschriebenen Gesichtspunkt geprüft und gesichtet, und als Provinzialrecht abgefaßt werden.

Die gegenwärtige Revision der Provinzialrechte hat den Zweck, die wegen Abfassung der Provinzialrechte den Landständen wiederholentlich gegebenen landesherrlichen Zusicherungen und die so oft erlassenen Befehle endlich zu erfüllen; es sollen, wie es in den Königl. Propositions-Dekreten zu den Landtagen von 1833 ausdrücklich heißt:

> die Vorschriften des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 8. Februar 1794 zur Ausführung gebracht werden.

Die in dem über die zur Ausführung der Vorschriften des Publikations-Patents in den Königl. Kabinets-Ordren vom 1. April und 22. August 1798 und vom 9. September 1800 enthaltenen Bestimmungen [65]) konnten daher nicht unberücksichtigt bleiben, und, wie auch das Königliche Staats-Ministerium in dem Immediat-Berichte vom 26. Januar 1833 angenommen hatte, in die Provinzial-Gesetzbücher nur solche Provinzialgesetze aufgenommen werden, welche sich auf die besondere Verfassung und Beschaffenheit jeder Provinz beziehen, und wovon der Nutzen und die Nothwendigkeit der Beibehaltung nachgewiesen werden kann. Es ergiebt sich hieraus für die Gesetz-Revision die Nothwendigkeit, auch diese Bedingung zu berücksichtigen.

Die Frage: ob die Provinzialrechte kodifizirt werden sollen? ist zwar schon im §. 10. erörtert, kam aber auch im Laufe der Revision im Staats-Ministerium verschiedentlich zur Berathung, und ist jedesmal bejahend entschieden. Das erste Mal war in Vorschlag gekommen, anstatt der Kodifikation die Provinzialgesetze von neuem zum Abdruck zu befördern; dieser Vorschlag ward aber in

---

65) Vergl. den Bericht des Geh. Regierungsraths und Universitätsrichters Krause an den Justiz-Minister v. Beyme über die Revision der Provinzialrechte (in den Jahrbüchern Heft 36. S. 102 ff.

der Sitzung des Staats-Ministeriums vom 8. Januar 1833 auf die Bemerkung desselben zurückgenommen, „daß die „noch bestehenden Provinzialgesetze nicht immer in ihrem „ganzen Umfange noch Gültigkeit haben, bei deren „Sammlung und Abdruck also das ausscheiden müsse, „was durch spätere Verordnungen aufgehoben worden, „und was nicht mehr Gültigkeit habe, und daß „man auf diese Weise nothwendig dahin gelange, aus „den vorhandenen Provinzialgesetzen einen Auszug zu „machen, um durch diesen Auszug das wirklich noch be„stehende Provinzialrecht darzustellen, diese Operation aber „gerade diejenige sei, welche in allen seit 1794 ergangenen „Allerhöchsten Verordnungen über die Sammlung des „Provinzialrechts vorgeschrieben und beobachtet worden." Diese Ansicht ward durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 29. desselben Monats genehmigt.

Das zweite Mal war das Bedenken angeregt, daß durch die Kodifikation der geschichtliche Zusammenhang der Gesetze unterbrochen und die lebendige Fortbildung des Rechts gehindert werde. Das Staats-Ministerium beseitigte indessen in der Sitzung vom 15. November 1830 dies Bedenken durch die Bemerkung: „die bisherige Form (die „Kodifikation) sei diejenige, welche der König Friedrich II. „angeordnet, hiernächst durch das Publikations-Patent „vom 5. Februar 1794 und durch mehrere Spezial-Pa„tente, und endlich auf den Bericht des Staats-Ministe„riums durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. „Januar 1833 genehmigt; die Propositions-Dekrete seien „darnach abgefaßt und die Entwürfe darnach ausgear„beitet; hiervon jetzt abzugehen, würde eben so we„nig zweckmäßig, als zulässig sein, die Erhaltung des ge„schichtlichen Zusammenhanges der Provinzialrechte würde „sich bei der Kodifikation, so wie die Anwendung der „Provinzialrechte mit Rücksicht auf ihre geschichtliche „Grundlage dadurch bewirken lassen, daß bei der Abfas„sung der Provinzial-Gesetzbücher, welche zur Herstel„lung eines jetzt häufig vermißten sicheren „Rechtszustandes nothwendig sei, die Quellen, „aus denen die einzelnen Vorschriften geschöpft worden, „mit angeführt würden. Das Staats-Ministe-

„rium vereinigte sich demnach, indem es die „Nothwendigkeit, ein jus certum für die Pro- „vinzialrechte herzustellen, anerkannte, zu dem „Beschlusse, auf dem bisher beschrittenen „Wege weiter vorzugehen, und in die Provinzial- „Gesetzbücher die Allegation der Gesetze, aus denen die „Vorschriften derselben entnommen worden, mit aufzu- „nehmen." Letzteres war auch bisher schon in den Motiven geschehen, und auch bei den späteren Entwürfen sind in denselben die Quellen sehr ausführlich angeführt, da diese Allegation nicht in dem Entwurfe erfolgen konnte, indem nicht alle provinzialrechtlichen Vorschriften auf positiven Verordnungen beruhen und, wo dies der Fall ist, dieselben in ihrer ursprünglichen Fassung und nach ihrem ganzem Umfange nicht mehr anwendbar und erschöpfend sind, der historische Zusammenhang aber weit vollständiger und gründlicher durch die Motive dargestellt und gesichert waird. Die Nothwendigkeit der Kodifikation ist auch zur Berathung der Provinzial-Landtage gestellt und von der eminentesten Mehrheit derselben anerkannt.

Es war allerdings die Absicht, in die Entwürfe der Provinzialrechte auch die statutarischen und übrigen Rechte einzelner Ortschaften aufzunehmen und dieselben sind daher sorgfältig ermittelt. Sie waren aber so zahlreich und zum Theil so zweifelhaft, daß jene Absicht aufgegeben werden mußte. Es ward daher in Gemäßheit des Beschlusses des Staats-Ministeriums vom 7. Januar 1837 den Landtags-Versammlungen eröffnet: „daß die „Lokalrechte, geschriebene und ungeschriebene, nicht in die „Provinzialrechte aufgenommen worden, weil diese Auf- „nahme als ganz unausführbar sich dargestellt habe, und „daher die Erklärung der Landtags-Versammlungen dar- „über entgegen gesehen werde, ob die Kodifikation jener „örtlichen Rechtsquellen nachträglich noch vorzunehmen „oder ob von derselben abgesehen und ohne dieselben „Statuten und Gewohnheiten einzelner Orte oder Bezirke „dergestalt erhalten werden sollen, daß derjenige, welcher „sich auf sie beruft, den Beweis derselben zu führen hat."

Es ist bis jetzt bei der bisherigen Verfassung und mithin bei der letzteren Alternative geblieben.

§. 40.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Revision und Abfassung der Provinzialrechte nur das Resultat mehrfacher und wiederholter Operationen sein konnte: Herbeischaffung der Materialien, Prüfung derselben und Feststellung ihrer noch lebenden Bestimmungen. Es ward dabei von dem Grundsatze ausgegangen, alle diese Operationen zu wiederholen und an denselben möglichst viele Sachkundige Theil nehmen zu lassen. In den mehrsten alten Provinzen war ihnen zwar durch die Arbeiten der bald nach Publikation des Allgemeinen Landrechts versuchten Abfassung der Provinzialrechte vorgearbeitet, allein letztere waren durch die spätere Gesetzgebung so verändert, daß die damaligen Arbeiten für den gegenwärtigen Zweck nicht genügten. Wenngleich die Provinzialrechte während des Ministeriums des Grafen v. Danckelman nicht zur Revision kamen; so wurden doch von den Landesgerichten und durch diese von den Untergerichten Bericht über dieselben erfordert, und auch von mehreren dieser Behörden zum Theil gründlich erstattet; es ergab sich jedoch bald, daß die überhäuften Berufsgeschäfte den gerichtlichen Behörden nicht gestatteten, dem Bedürfnisse vollständig abzuhelfen. Das Gesetz-Revisions-Ministerium übertrug daher die Herbeischaffung der Materialien und die Abfassung eines vorläufigen Entwurfs der Provinzalrechte einzelnen, der letzteren näher kundigen Mitgliedern der Landes-Justizkollegien oder anderen Männern, und unterzog nicht allein auch sich selbst der Ermittelung der Materialien aus Archival- und gerichtlichen Akten und auf wissenschaftlichem Wege, sondern veranlaßte auch die Veröffentlichung einer bedeutenden Menge bisher unbekannter Quellen der Provinzial- und statutarischen Rechte und wissenschafliche Erörterungen von Gegenständen derselben und der zu deren Entwickelung und Erläuterung gereichenden Landesgeschichte.

Da hiernach die erste materielle Bearbeitung der einzelnen Provinzialrechte in den Provinzen erfolgte, so

konnte sie im Gesetz-Revisions-Ministerium nicht unter den verschiedenen Mitgliedern desselben vertheilt werden; desto größer war aber der Umfang der Geschäfte der Anordnung, Leitung, Instruktion und Unterstützung dieser Provinzial-Arbeiten, und der Fortrückung dieser Angelegenheit, so wie überhaupt der Generalien derselben. Dies General-Dezernat hat während meiner Verwaltung des Ministeriums der Geheime Ober-Justizrath v. Möller mit einer Gründlichkeit, Umsicht und Thätigkeit gehabt, die ich nicht dankbar genug anerkennen kann, und durch welche er um die Provinzialrechte sich bleibende Verdienste erworben hat. Nachdem die ersten Entwürfe in den Provinzial-Stadien entworfen und dem Ministerium zur Prüfung und Abfassung der revidirten Entwürfe eingesandt waren, wurden dieselben zu diesem Zwecke unter die Mitglieder desselben oder eigene dazu aus Landes-Justiz-Kollegien einberufene Hülfsarbeiter vertheilt und von denselben im Ministerium zur Berathung gebracht.

Die Bearbeitung der einzelnen Provinzialrechte in den Provinzen erfolgte in folgenden drei Stadien:

I. Das erste Stadium war die erwähnte Sammlung der Materialien und deren Zusammenstellung in einen vorläufigen Entwurf des Provinzialrechts durch einen damit beauftragten Kommissarius, zum Theil unter der Leitung des Landes-Justiz-Kollegiums. Dieser Entwurf ward an das Gesetz-Revisions-Ministerium eingesandt, von demselben geprüft und theils von ihm selbst, theils nach dessen näherer Anweisung von dem Kommissarius ergänzt und dergestalt vervollständigt, daß er den Berathungen im zweiten Stadium zur Grundlage dienen konnte. Hiernächst ward der vervollständigte Entwurf durch das Justiz-Ministerium in

II. das zweite Stadium gebracht, um in demselben in einem größeren Kreise von, der Landesrechte kundigen und erfahrenen Männern aus allen Ständen näher geprüft und berathen zu werden. Die Bestimmung dieses zweiten Stadiums war sowohl die Prüfung des vorläufigen Entwurfs nach allen Richtungen und in allen seinen Theilen überhaupt, als insonderheit die Ergänzung desselben durch die nähere Kenntniß der Rechte und Gewohn-

wohnheiten in der Provinz, und die Berathung über den nach der neueren Gesetzgebung sich ergebenden provinziellen Rechtszustand. Es war dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß über Gegenstände, welche so sehr, wie die vorliegenden, die besonderen Interessen und Verhältnisse der einzelnen Provinzen betreffen, selbst für einen demnächst den Landtagen vorzulegenden Entwurf eine sichere Ansicht nicht füglich ohne Vernehmung der Betheiligten gefaßt werden könne. Es ward daher auf den Antrag des Gesetz-Revisions-Ministeriums durch die Königliche Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1833 zur Berathung des vorläufigen Entwurfs in allen Provinzen, und, wenn sie aus verschiedenen Landestheilen bestehen, für jeden der letzteren, als zweites Stadium eine besondere Kommission niedergesetzt, welche unter dem Vorsitze eines oder mehrerer Kommissarien des Gesetz-Revisions-Ministeriums aus einigen Deputirten der betreffenden Ober-Landesgerichte und Regierungen und einer, nach den Verhältnissen der Provinz größern oder kleinern Anzahl von eigends zu diesem Zwecke von den Landtags-Versammlungen gewählten Deputirten aller Klassen der Stände bestehen sollte, und derselben die Akten des Ministeriums, so wie eine geraume Zeit vor ihrem Zusammentritt allen Mitgliedern derselben der vorläufige, vom Gesetz-Ministerium geprüfte Entwurf mit den Motiven mitgetheilt. Zu der Bestimmung dieser provinziellen Kommissionen gehörte auch, nach den Resultaten ihrer Berathungen für ihren Landestheil einen Entwurf des Provinzialrechts abzufassen und dem Gesetz-Revisions-Ministerium einzureichen. Der Eifer und Ernst, so wie die Sachkenntniß, die Gründlichkeit und der Sinn, mit welchen in fast allen Landestheilen diese Kommissionen gearbeitet haben, verdienen eben so sehr rühmliche Anerkennung, als sie den allgemeinen Wunsch, dem schwankenden Zustande des Provinzialrechts ein Ende zu geben, beweisen.

Demnächst erfolgte die Berathung des Provinzialrechts in

III. dem dritten Stadium von den Landtags-Versammlungen. Daß die Kommissionen die Entwürfe und Akten dem Landtage nicht unmittelbar zusenden

konnten, sondern sie der kommittirenden Behörde einreichen mußten, liegt von selbst vor. Eben so klar ist es, daß die von den Kommissionen ausgearbeiteten Entwürfe für das Justiz-Ministerium nicht maaßgebend sein konnten, weil die Gesetz-Revision nicht ihnen, sondern dem Ministerium für die Gesetz-Revision aufgetragen, und daher dessen Entwürfe dem Landtage vorgelegt werden mußten. Die Bestimmung der Kommissionen war mehr auf die gründliche Instruktion und Prüfung der Sache gerichtet, so wie die Entwürfe hauptsächlich den Zweck hatten, ihre Gutachten übersichtlich abzufassen. Daher mußte der Kommissions-Entwurf im Ministerium geprüft und berathen, und ein dem Landtage mitzutheilender Entwurf mit den Motiven abgefaßt werden. Dies folgte nicht allein schon aus den Verhältnissen im Allgemeinen, sondern war auch für die Sache selbst nützlich und nothwendig. In den Kommissionen herrschte oft eine Verschiedenheit der Ansichten, eben so häufig hatten sie sich der Aeußerung enthalten und die Bestimmung dem Ministerium anheimgestellt, oder, unbekannt mit ergangenen Kabinets-Ordren, Judikaten des Ober-Tribunals oder anderen Materialien, einen Grundsatz angenommen, der entweder überhaupt ungegründet oder aufgehoben war; oder sie hatten einzelne Gegenstände übersehen, und zur Begründung der angenommenen Grundsätze ihnen unbekannte Hauptgründe nicht angeführt. Die kommissarischen Entwürfe waren, wie dies häufig der Fall war, oft sowohl in der Fassung, als in der Ausführung unbestimmt, lückenhaft und sonst nicht angemessen, und bedurften daher einer Ergänzung und Umarbeitung. Das Ministerium konnte aber auch, wie dies ebenfalls sehr häufig der Fall war, materielle Bedenken gegen den Entwurf der Kommission haben, und es war daher angemessener und für die Revision selbst förderlicher, sie durch den ministeriellen Entwurf zur Kenntniß der Stände zu bringen, damit sie sich auch darüber erklären konnten, als sie erst gegen die ständische Erklärung vorzubringen, und dadurch eine nochmalige Verhandlung mit denselben zu veranlassen.

Daher wurden die ersten Entwürfe, so wie die der provinziellen Kommissionen im Gesetz-Revisions-Ministerium, unter Benutzung aller Materialien, einer genauen

Berathung und Prüfung unterzogen, und, nachdem das Ministerium hierdurch die vollständigste Uebersicht der Provinzialrechte erlangt hatte, die Resultate der Revision in den Motiven zusammengefaßt (§. 10.) und der Entwurf des Provinzialrechts abgefaßt. Eine Ausnahme von diesem Verfahren war allerdings zulässig, wenn, wie dies besonders bei weniger erheblichen oder einfachen Provinzialrechten und besonders bei vielen der den Landtagen von 18$\frac{36}{37}$ vorzulegenden Entwürfe der Fall war, die kommissarischen Entwürfe völlig erschöpfend waren oder dem Ministerium nur zu wenigen Bemerkungen Veranlassung gaben, und daher um so weniger der Ueberarbeitung im Revisions-Ministerium bedurften, als deren Vorlegung zu diesen Landtagen dringend gewünscht ward. Diese Rücksichten veranlaßten das Gesetz-Revisions-Ministerium zu dem Vorschlage, bei der Kürze der Zeit diese Entwürfe ohne spezielle Revision und Umarbeitung, sondern nur nach vorgängiger allgemeiner Prüfung zur Mittheilung an die Landtage vorzulegen. Das Staats-Ministerium erstattete den darüber erforderten Immediat-Bericht unterm 17. Dez. 1836 dahin: „daß nach dem gewöhnlichen Geschäfts-„gange die mit den Deputirten berathenen Entwürfe vor „der Vorlegung bei den Landtagen zunächst „im Justiz-Ministerium und sodann einer spe-„ziellen Prüfung im Staats-Ministerium un-„terzogen, nach deren Ergebnissen berichtigt „und neu redigirt werden müßten. Zu einer sol-„chen umfassenden und schwierigen Arbeit sei aber die „Zeit zu kurz und der Zeitverlust zu vermeiden. Zur „Mittheilung an die Landtage dürfte der Entwurf, wenn „er vorher nur im Allgemeinen im Justiz-Mi-„nisterium zu dem Zwecke durchgesehen wor-„den, um sich zu überzeugen, daß die als lei-„tend vorgeschriebenen Grundsätze befolgt „und keine Ungehörigkeiten eingemischt seien, „durch die Berathung mit den ständischen Deputirten und „die danach bewirkte Umarbeitung hinreichend vorberei-„tet sein. Es scheine sogar rathsam, vor der speziellen „Diskussion im Justiz-Ministerium und im Staats-Mini-„sterium die Landtage mit ihren Erklärungen zu hören,

„da bei einem Gegenstande, welcher so sehr, wie der vor„liegende, die besonderen Interessen und Verhältnisse der „einzelnen Provinzen berührt, eine bestimmte Ansicht nicht „füglich eher gefaßt werden könne, als bis die Betheilig„ten darüber vollständig vernommen worden." Das Staats-Ministerium trug auf die Genehmigung an:

> „daß die von den Kommissarien des Justiz-Mini„steriums mit den ständischen Deputirten bera„thenen und nach den Ergebnissen dieser Berathun„gen umgearbeiteten Entwürfe, nachdem solche im „Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision einer „allgemeinen Prüfung unterworfen worden, vor „der speziellen legislativen Berathung den Stän„den auf den nächsten Landtagen zur Erklärung „vorzulegen."

Des Königs Majestät genehmigten durch die Kabinets-Ordre vom 31. desselben Monats diesen Antrag seinem ganzen Inhalte nach, und insonderheit,

> daß die von den Kommissarien des Justiz-Ministeriums mit den ständischen Deputirten berathenen und nach den Ergebnissen dieser Berathungen umgearbeiteten Entwürfe zu den Provinzial-Gesetzbüchern, wenn sie zuvor in dem Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision einer generellen Durchsicht unterworfen worden, vor der speziellen legislativen Berathung den Ständen auf den demnächst bevorstehenden Landtagen vorgelegt werden.

Es ward hierdurch gestattet, daß von dem ordentlichen Geschäftsgange, nach welchem die Kommissions-Entwürfe vom Gesetz-Revisions-Ministerium, vor der Vorlegung bei den Landtags-Versammlungen einer speziellen Prüfung hätten unterzogen, und nach deren Ergebnissen berichtigt und neu redigirt werden müssen, für die damals vorliegenden Entwürfe eine Ausnahme gemacht werde und nur eine generelle Durchsicht eintrete. Allein unter derselben ist keinesweges bloß eine formelle, sondern auch eine materielle verstanden, und die Absicht nicht gewesen, durch die Erlassung der speziellen Prüfung die Vorlegung mangelhafter, unvollständiger, nicht erschöpfender Entwürfe zu gestatten und die bei der generellen Durchsicht sich ergebende Män-

gel der Landtags-Versammlung vorzuenthalten, sondern die Absicht ist allerdings gewesen, daß denselben alles, was zur gründlichen Beurtheilung gereichen kann, möglichst vollständig mitgetheilt werde, wie dies in der Fassung eines Entwurfs oder in dessen Motiven am übersichtlichsten geschehen kann. Nach diesen Grundsätzen ist auch damals nach den Ergebnissen dieser generellen Prüfung ein Theil jener Provinzialrechte, so wie alle folgenden bearbeitet, und außer jenen Ausnahmsfällen daher die Kommissions-Entwürfe in der Gesetz-Revision ausführlich geprüft, vom Ministerium neu redigirt und Sr. Majestät vorgelegt, von Allerhöchstdemselben den verschiedenen Provinzial-Landtagen mitgetheilt und dem Ministerium darüber die Allerhöchste Zufriedenheit mehrmals zu erkennen gegeben. Die solchergestalt im Gesetz-Revisions-Ministerium geprüften Entwürfe sind daher als revidirte bezeichnet.

Dadurch wurden aber den Landtags-Versammlungen die Kommissions-Entwürfe keinesweges vorenthalten, sondern vielmehr mit den Verhandlungen der Kommission und den Akten des Justiz-Ministeriums vorgelegt, und ihnen dadurch die vollständigste Uebersicht und die Materialien zur Berathung, und zugleich die Ansichten des Gesetz-Revisions-Ministeriums zur Prüfung mitgetheilt[66]).

Bei der Erörterung über die generelle oder spezielle Prüfung der Kommissions-Entwürfe kam es auch zur Frage: ob die revidirten Entwürfe vor der Uebermachung an die Landtage im Staats-Ministerium zu berathen seien? Diese Frage entstand aus einer Verwechselung dieser Entwürfe und der Entwürfe zu einzelnen Gesetzen. Das Staats-Ministerium selbst ging in dem eben angeführten Immediat-Berichte jedoch von dem richtigen Gesichtspunkte aus, daß es hier auf Gegenstände ankomme, welche die besonderen Interessen und Verhältnisse der einzelnen Provinzen berühren, und über welche eine bestimmte Ansicht nicht füglich eher gefaßt werden könne,

---

66) Auch ward den Landtagen durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1837 die Zuziehung der bisherigen Ministerial-Kommissarien zu ihren Berathungen gestattet, um über ihre Entwürfe die noch erforderlichen näheren Erläuterungen zu geben.

als bis die Betheiligten darüber vollständig vernommen worden, und daß daher die Erklärung der Landtage der Berathung des Staats-Ministeriums vorausgehen müsse, um dieser hohen Behörde vor ihrem Beschlusse die vollständige Uebersicht von den Ansichten und Anträgen der verschiedenen Landtage zu gewähren, und sie dadurch um so mehr in den Stand zu setzen, sie zu berücksichtigen und den Entwurf des Ministeriums zu prüfen und zu beurtheilen. Wenngleich hiernach die Berathung des Staats-Ministeriums erst eintritt, nachdem die Verhandlungen über das Provinzialrecht geschlossen sind und demselben vollständig vorliegen; so würde, wie sich von selbst ergiebt, das Staats-Ministerium berechtigt gewesen sein, die bei der vorläufigen Durchsicht des ihm zur Uebermachung an die Landtage vorgelegten Entwurfs bemerkten Mängel zuvor ergänzen zu lassen.

Die von den Landtags-Versammlungen abgegebenen Erklärungen über die revidirten Entwürfe wurden an das Gesetz-Revisions-Ministerium abgegeben, um die Entwürfe, nachdem sie nunmehr von allen Seiten beleuchtet und geprüft worden, in die ferneren legislativen Stadien zu bringen.

In dieser Lage befinden sich gegenwärtig die revidirten Entwürfe der Provinzial-Gesetzbücher, mit Ausnahme der wenigen, über welche die Landtage sich noch nicht erklärt haben.

§. 41.

Auf diesem vielseitigen und gründlichen Wege sind die sämmtlichen Provinzialrechte der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme Posens und der Oberlausitz), soweit ihre Abfassung zur Aufgabe des Gesetz-Revisions-Ministeriums gehört, abgefaßt und zu den ferneren Revisions-Stadien vorgearbeitet. Da das Provinzialrecht kein neues, sondern nur das, durch die neuere Gesetzgebung und andere Verhältnisse modifizirte und befestigte, bisherige Provinzialrecht ist, und die Provinziallandtags-Versammlungen mit den Entwürfen zum bei weitem größten Theil sich ein-

verstanden erklärt und auf baldige Publikation der Provinzialrechte angetragen haben; so dürften dieser Berathung und dem von des Königs Majestät neuerdings befohlenen Fortgang der Revision der Provinzialrechte [67]) so bedeutend vorgearbeitet sein, daß der baldigen Erfüllung der so oft wiederholten Landesherrlichen Verheißung der Provinzial-Gesetzbücher entgegengesehen werden kann. Der Preußische Staat wird dann im Allgemeinen eine Provinzialgesetzgebung besitzen, wie sie kein anderer Staat aufzuweisen hat und jeder einzelner Landestheil einen provinciellen Rechtszustand erhalten, wie ihn kein anderes Land in Deutschland besitzt. So wie Gesetzgebung und Rechtswissenschaft überhaupt nur auf geschichtlichen Boden und nur an der Hand der Geschichte gedeihen kann; so ist dies vorzugsweise bei den auf eigenthümlichem Landesboden entsprossenen und allmählig weiter ausgebildeten Provinzialrechten der Fall. Sie sind weniger positives, als aus den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes und des Volks hervorgegangenes Recht, und dieses durch das Gesetzbuch nicht sowohl gegeben, sondern nur, um es gegen Zweifel und Ungewißheit zu schützen und zu befestigen, schriftlich abgefaßt und festgestellt. Es leuchtet daher ohne weitere Ausführung von selbst ein, wie schlechthin unentbehrlich das geschichtliche Element und die wissenschaftliche Verarbeitung des vorhandenen Stoffs und überhaupt die wissenschaftliche Behandlung für die Kenntniß und Zusammenstellung des Provinzialrechts ist. Das Gesetzrevisions-Ministerium ist daher bei der Revision desselben von diesem Gesichtspunkte unausgesetzt sorgfältig ausgegangen, und hat durch den selten vernommenen Tadel, daß es diesen Gesichtspunkt zu hoch stelle, von demselben sich nicht abwendig machen lassen. Die Akten des Ministeriums und ein großer Theil der Motive der Gesetz-Entwürfe bestätigen dies, sie konnten zwar nur die Resultate jener Erörterungen aufnehmen, allein die Summe dieser Motive enthält dennoch eine vollständige wissenschaftliche Bearbeitung aller Provinzialrechte, und würde ein erschöpfendes System

67) Königl. Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1842 (in den Jahrbüchern Bd. LIX. S. 575.)

derselben darstellen, wenn sie als solches umgearbeitet würden. Wenn gleich solche ausführliche wissenschaftliche Erörterungen nicht zu dem Berufe der Gesetz-Revision gehören; so hat das Ministerium doch die Beförderung derselben sich angelegen sein lassen, dazu auf alle ihm zu Gebote stehenden Mittel beigetragen, über wichtigere Gegenstände der Provinzialrechte ausführlichere wissenschaftliche Ausführungen aus den Materialien der Revision veranlaßt, und theils durch die Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, theils durch besonderen Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, interessante Erörterungen in den Arbeiten der Revision öffentlich bekannt gemacht, erheblichere, bisher unbekannte statutarische Gesetze und Urkunden theils selbst veröffentlicht oder zu diesem Zwecke Gelehrten mitgetheilt —; so ist z. B. ein bedeutender Theil des Materials des zweiten Bandes der wichtigen Grimmschen Urkunden-Sammlung dem Herausgeber vom Ministerium mitgetheilt — überhaupt historische und rechtswissenschaftliche Arbeiten über Provinzialrechte durch Mittheilung von Akten, Remunerationen und andere Unterstützungen und Anerkennungen veranlaßt und befördert, und deshalb auch die Revisions-Arbeiten und insonderheit die Gesetz-Entwürfe und Motive Gelehrten, bei welchen ein wissenschaftlicher Gebrauch vorauszusetzen war, mitgetheilt. Dasselbe hat außerdem eine besondere Aufmerksamkeit auf die Ermittelung des früheren Rechtszustandes in den einzelnen Bestandtheilen der Provinzen, besonders derjenigen, in welchen unglückliche äußere Verhältnisse das Interesse für einheimisches Recht in dem Zeitraume, in welchem es in Deutschland erwachte, unterdrückt hatten, veranlaßt und zu diesem Zwecke, zum Theil durch eigene Kommissarien in allen Archiven sorgfältige Ermittelungen der Landrechte anstellen lassen. Es liegen daher in großer Anzahl reichhaltige Materialien zur näheren Kenntniß der provinziellen Rechtszustände und ihrer allmähligen Entwickelung schon gegenwärtig vor, aus welchen besonders die Arbeiten des Appellations-Raths, Freiherrn v. Fürth in Cöln und des Justizraths Sittel in Trier einer rühmlichen Erwähnung erfordern. Die ausführlichere Bearbeitung dieser Materialien muß

der Wissenschaft und der Zukunft überlassen werden, das Ministerium war nur darauf beschränkt, der Wissenschaft durch Ermittelung der Materialien vorzuarbeiten und deren Benutzung zu erleichtern.

Die umfassende Bearbeitung der Provinzialrechte in der Preußischen Monarchie in einem größeren Style wissenschaftlicher Behandlung, und besonders die historische Entwickelung derselben, hat sowohl für Preußen, als für das germanische Recht, ein so bedeutendes Interesse, daß, wie ich beiläufig bemerke, ich mehreren Gelehrten mehrmals Vorschläge zu einem solchen Werke gemacht, und dazu die Materialien zur Benutzung angeboten habe. Die Preußischen Staaten bestehen aus ehemaligen Gebietstheilen fast aller älteren deutschen Volksstämme und verschiedener slavischen Völkerschaften, und ihre Bevölkerung aus Abkömmlingen fast aller älteren germanischen Volksstämme, Sassen, Ost- und Westfalen, Thüringer, Salier, Ripuarier, so wie mehrerer slavischer Volsstämme. In allen Theilen des Preußischen Staats haben die Rechte eines dieser Völkerschaften gegolten, und die heutigen eigenthümlichen Rechte dieser Provinzen in diesen älteren Gesetzen ihre letzte Wurzel und Grundlage. Wie verschieden und mannigfach auch diese ursprünglichen Rechte im Laufe späterer Zeiten in den einzelnen Ländern verändert worden sind; so haben sich doch in den letzteren unverkennbare Grundzüge des Charakters und Ueberbleibsel jener älteren Rechte erhalten. Der Rechtszustand der zur Germania antiqua gehörigen Landestheile unterscheidet sich daher noch gegenwärtig wesentlich von dem in den ursprünglich slavischen Provinzen. Allein auch in den ursprünglichen germanischen Provinzen sind, bei genauer Analyse, in den verschiedenen Landestheilen Spuren der darin gegoltenen älteren Volksrechte unverkennbar, und die eigenthümlichen Rechte in den verschiedenen, ehedem von dem nämlichen Volksstamme bewohnten Ländern stimmen daher in diesen Grundzügen, und selbst in ienzelnen Bestimmungen noch gegenwärtig eben so wesentlich überein, als sie sich darin von dem Rechtszustande der früher von anderen deutschen Völkerstämmen bewohnten Landestheile unterscheiden. Der Unterschied zwischen den

Ländern des fränkischen und sächsischen Rechts, welchen Karl des Vierten Goldene Bulle in Beziehung auf ganz Deutschland, zwischen dem jus Franconicum und den jura Saxonica rücksichtlich der Reichs-Vikariate so bestimmt festhielt, hat daher, wenn gleich in den seitdem schwächer gewordenen Grundzügen noch gegenwärtig in den verschiedenen Theilen des Preußischen Staats sich erhalten. Die Entwickelung und Darstellung der Provinzialrechte nach diesem Gesichtspunkte ist diejenige, welche durch jenen Vorschlag bezweckt ward. Dieselbe sollte daher die Provinzialrechte der einzelnen Landestheile nach den Rechten der verschiedenen Völkerstämme, welche sie ursprünglich bewohnten, z. B. die Provinzialrechte der ursprünglich fränkischen Länder, zusammenfassen, und erstlich die Gesetze und Gewohnheitsrechte ihres Volksstammes darstellen, und darauf historisch entwickeln, wie, nachdem das Gebiet desselben in besondere Länder getheilt und unter verschiedene Landeshoheit gekommen, in einem jeden dieser Landes-Abspliße die Eigenthümlichkeit des Volksstammes und mit denselben das ursprüngliche gemeinschaftliche Recht desselben nach und nach erstorben und verändert und in den heutigen Zustand übergegangen war. Eine wissenschaftliche Darstellung des heutigen Rechts eines jeden dieser Landestheile sollte den Beschluß des Werks machen. Ein solches Werk kann in diesem Umfange nur im Verein mehrerer Männer ausgearbeitet werden, und ein solcher Verein hat bisher nicht bewirkt werden können.

Aber auch von demselben abgesehen, bieten die Provinzialrechte des Preußischen Staats so reichhaltigen Stoff zu interessanten wissenschaftlichen Forschungen dar, daß sie um so mehr zu erwarten sind, als die Ansicht, daß das positive Recht der wissenschaftlichen und insonderheit der geschichtlichen Pflege weiter nicht bedürfe, auch in der praktischen Rechtspflege bei uns verschwunden ist und wohl nicht wieder aufleben wird, sondern der so treffende Ausspruch des Herrn v. Savigny: „daß eine „Rechtswissenschaft, die nicht auf dem Boden gründlich „historischer Kenntniß ruhet, eigentlich nur Schreiberdienst

„bei dem Gerichtsgebrauche versehe"[68]), mit dessen übrigen so überzeugenden Ansichten, von der Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Pflege des positiven Rechts, so ernstlich befolgt werden wird, wie sie es hoch verdienen.

§. 42.

Aus der Uebersicht der revidirten Entwürfe der verschiedenen Provinzialrechte ergiebt sich, daß sie in dem Zeitraume vom Jahre 1832 bis 1841 erschienen sind. Es waren zwar schon vor dem Jahre 1832 die Provinzialrechte einiger Landestheile, z. B. der Fürstenthümer Halberstadt, Münster und Paderborn, bearbeitet, ihre gründlichen Darstellungen sind aber mehr wie Privat-, als wie offizielle Arbeiten anzusehen. Als die Revision im Jahre 1832 aufgenommen ward, beabsichtigte das Gesetz-Revisions-Ministerium, die revidirten Entwürfe aller Provinzialrechte gleichzeitig zur Vorlegung bei allen Landtagen zu befördern. Die große Verschiedenheit des Umfangs und der Schwierigkeiten der Entwerfung dieser Rechte und andere Verhältnisse gestatteten indessen dieses nicht, und daher konnte auf dem Landtage von 1837 nur ein Theil derselben vorgelegt werden, die übrigen mußten bis zu dem nächstfolgenden Landtage ausgesetzt bleiben.

Eine kurze Uebersicht dieser Verhältnisse giebt der unterm 13. März 1837 an des Königs Majestät von mir bei Ueberreichung der dem Landtage von 1837 vorzulegenden Entwürfe der Provinzial-Gesetzbücher erstattete Bericht. „Ueber die Provinzial-Gesetz-„bücher" — heißt es in demselben — „habe ich, als „Ew. Königl. Majestät geruheten, mir das Ministerium „für die Gesetz-Revision anzuvertrauen, theils gar keine, „theils nnr sehr unvollständige Materialien, am wenig-„sten aber die grade bei diesen Rechten so unentbehrlichen „historischen und rechtswissenschaftlichen Vorarbeiten, vor-„gefunden; diesem Mangel ist fast in allen Provinzen „auf eine mehr oder minder, zum Theil auf eine sehr

68) In der Schrift: Vom Beruf unsrer Zeit u. s. w. S. 78.

„gründliche Art abgeholfen. Die Ausarbeitung der Pro-„vinzial-Gesetzbücher begegnete indessen nicht allein diesen „und den Schwierigkeiten, welche sie in früheren Zeiten „fand, sondern noch weit größeren. In dem letzten Vier-„tel Jahrhundert haben in allen Provinzen theils einheimi-„sche, theils fremde Gesetzgebungen den Rechtszustand in „den wichtigsten Theilen verändert, und diese Theile selber „standen wiederum mit anderen in unzertrennbarer Ver-„bindung, der Umfang und selbst die geographischen „Grenzen der neueren Gesetzgebungen und auch die alten „Rechte waren zweifelhaft geworden, Observanzen und „Gewohnheitsrechte, welche früher gewissen und unbe-„zweifelten Rechtens waren, waren verschwunden oder „wenigstens bestritten und nicht mehr anerkannt. Auf „einer anderen Seite war in dem richterlichen Personale „und überhaupt unter den Rechtsgelehrten die Kenntniß „des Provinzial- und statutarischen Rechts, und mit der-„selben die Achtung und das Interesse für dasselbe fast „ganz verschwunden, und die frühere Neigung für diese „Rechte nur zu häufig in Abneigung und in das Bestre-„ben, sie aufzuheben, übergegangen. Die früher in allen „Gerichtshöfen, besonders unter den älteren Räthen vor-„handenen Männer, welche mit der genauen Kenntniß „der Provinzial- und statutarischen Rechte ein besonderes „Interesse und Achtung für dieselben verbanden, sind fast „allenthalben verschwunden, und die außerordentlichen „Kraftanstrengungen, welche die Mitglieder der Landes-„Justiz-Kollegien anwenden müssen, um die Rechtspflege „in Ew. Königl. Majestät Staaten in ihrem so ausge-„zeichneten Zustande zu erhalten, gestatteten ihnen nicht, „an der eine noch größere Kraftanstrengung erfordernden „Revision und Abfassung eines Provinzial-Gesetzbuchs „Theil zu nehmen. Das Geschäft hat daher für die er-„sten Entwürfe wenigen einzelnen, mit der Provinzial-„Verfassung bekannten Männern, unter Entbindung von „ihren eigentlichen Amtsgeschäften, übertragen werden „müssen. Bei dem Wunsche, die Entwürfe der Provin-„zialrechte sämmtlicher Provinzen schon zu dem in diesem „Jahre bestimmten Landtage zu befördern, habe ich ihnen „und den Instruktionen der mit den ersten Entwürfen

„beauftragten Kommissarien in den letzten Jahren auch „persönlich unausgesetzt die angestrengteste Aufmerksamkeit und Thätigkeit vorzugsweise gewidmet, würde indessen ohne die so thätige Mitwirkung der Räthe meines Ministeriums, und insonderheit die gründliche und „unermüdete Unterstützung des Referenten, Geh. Justizraths v. Möller, den obgedachten Zweck bei weitem „nicht erreicht haben. Nur hierdurch ist es mir möglich „geworden, diejenigen Provinzial-Gesetzbücher, welche in „den Provinzen berathen waren, im Justiz-Ministerium, „mehr oder minder in das Detail eingehend, zur Berathung und Revision zu bringen, und, nachdem sie redigirt worden, zur Berathung auf die betreffenden Landtage zu befördern, und dadurch den Zeitpunkt ihrer „Promulgation um drei Jahre früher herbeiführen. Dies „ist der Fall in Ansehung der Provinzialrechte:

„1. von Ostpreußen und Lithauen,
„2. von Westpreußen,
„3. von Danzig und dem Danziger Gebiet,
„4. des Herzogthums Alt- Vor- und Hinterpommern,
„5. des Fürstenthums Halberstadt,
„6. des Fürstenthums Eichsfeld,
„7. der Grafschaft Mark,
„8. des Herzogthums Westphalen,
„9. des Fürstenthums Münster,
„10. der Grafschaften Lingen und Tecklenburg, und der Standesherrschaften in der Provinz Westphalen,
„11. des Herzogthums Berg,
„12. des Herzogthums Cleve, ostrheinischen Antheils, und
„13. der Grafschaften Essen, Werden und Elten,
„14. des Ostrheins,
„15. der Partikularrechte der Rheinprovinz."

„Es würden auch die noch übrigen Provinzialrechte „zur Vorlage auf den diesjährigen Landtagen unfehlbar „gebracht worden sein, wenn letztere, wie es Anfangs bestimmt war, erst im Herbste dieses Jahres wären gehal-

„ten worden, indem gegen diese Zeit die Berathungen mit „den ständischen Deputirten und die demnächstige Prüfung im Justiz-Ministerium mindestens in Ansehung der „mehrsten der gedachten Provinzialrechte würden beendigt „sein. Von den Provinzialrechten sind daher nur noch „das von Schlesien, Oberlausitz, Magdeburg und „Siegen rückständig, sie werden aber ganz unfehlbar bis „zu den nächst bevorstehenden Landtagen so vollständig abge-„schlossen, daß es darüber nur der Erklärung jener Ver-„sammlungen bedarf, und wird demnach das so wichtige „Werk der Provinzialrechte binnen dreijähriger Frist vol-„lendet sein." 69)

Es folgten hiernach auch bis zu den Landtagen des Jahres 1841 die Provinzialrechte:

16. der Kurmark,
17. der Altmark,
18. der Neumark,
19. des Herzogthums Sachsen,
20. des Herzogthums Magdeburg,
21. des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz,
22. der Niederlausitz,
23. des Fürstenthums Minden,
24. des Fürstenthums Paderborn,
25. des Fürstenthums Corvey,
26. des Fürstenthums Siegen,
27. der Grafschaft Ravensberg.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu der speziellen Uebersicht der einzelnen Provinzialrechte über.

---

69) Auf diesen Bericht erging die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. desselben Monats:

Ich habe die von Ihnen am 15. d. M. eingesandten Entwürfe der Provinzialrechte, welche den jetzt versammelten Provinzial-Landtagen zur Berathung vorgelegt worden, empfangen und Ihnen Meinen Beifall für die auch bei dieser Gelegenheit bewiesene Thätigkeit zu bezeigen nicht unterlassen wollen. Berlin, den 21. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister v. Kamptz.

B.
Die einzelnen Provinzialrechte.

§. 43.
1. Mark Brandenburg.

Das Provinzialrecht der Mark Brandenburg hat eine vorzüglich gründliche Bearbeitung erhalten.

Die Bearbeitung desselben und die Abfassung der ersten Entwürfe ward vom Gesetz-Revisions-Ministerium nach den drei verschiedenen Marken drei besonderen Kommissarien übertragen.

Das Provinzialrecht der Kurmark dem Kammergerichts- und Geheimen Justizrath, gegenwärtigem Geheimen Ober-Tribunalsrath Scholtz, von welchem

Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, im amtlichen Auftrage ausgearbeitet von Carl Scholtz. **Erste Abtheilung** enthaltend: den Entwurf des Provinzial-Gesetzbuchs. Berlin 1834. 232 S. 8. **Zweite Abtheilung** enthaltend: die Rechtfertigungsgründe zum Entwurfe des Provinzialrechts. Theil 1. u. 2. Berlin 1834. 542 und 685 S. 8.

ausgearbeitet ward.

Die Bearbeitung des Provinzialrechts der Altmark ward dem damaligen Ober-Landesgerichtsrath zu Magdeburg, nachherigen Geheimen Justiz- und vortragenden Rathe im Justiz-Ministerium und gegenwärtigen Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald Götze aufgetragen, und von ihm

Das Provinzalrecht der Altmark nach seinem Standpunkte im Jahre 1835; im Auftrage des Königlichen Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision nach amtlichen Quellen bearbeitet von A. W. Götze. **Erster Theil, erste Abtheilung**: die Motive des Entwurfs zu den Materien des ersten Theils des Allg. Landrechts enthaltend. Magdeburg 1836. 459 S. 8. **Zweite Ab-**

theilung, die Motive des Entwurfs zu den Materien des zweiten Theils des Allg. Landrechts enthaltend. Magdeburg 1836. 354 S. 8. — **Zweiter Theil, Entwurf**. Magdeburg 1836. 87 S. 8.

abgefaßt.

Endlich die Neumark betreffend; so ward der damalige Ober-Landesgerichtsrath zu Frankfurt a. O., jetzige Kammergerichts-Präsident v. Kunow mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragt und von demselben

Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Neumark; im Auftrage des Wirkl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers v. Kamptz ausgearbeitet von W. v. Kunow. **Erste Abtheilung**, enthaltend den Entwurf der Provinzialgesetze. Berlin 1836. 198 S. 4. **Zweite Abtheilung**, enthaltend die Rechtfertigung des Entwurfs. Berlin 1836. 273 S. 8.

entworfen.[70]).

Diese drei Entwürfe wurden in der, gemeinschaftlich für die drei Marken angeordneten, aus den obengedachten Kommissarien, den Deputirten der Regierungen und den ständischen Deputirten[71]) bestehenden Kommission berathen

---

70) Zur Erläuterung des Erbrechts in der Mark Brandenburg wurden vom Gesetz-Revisions-Ministerium die Berichte der Untergerichte und der Landräthe erfordert, und aus denselben die: Zusammenstellung der in der Kur- und Neumark Brandenburg nach den Berichten der Untergerichte und der Landräthe in Beziehung auf das Erbrecht geltenden Lokalrechte und Observanzen (1837) sowohl in den Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung, Heft 99., als besonders abgedruckt.

71) Nämlich I. für die Altmark: 1) der Regierungs-Präsident, jetzt Ober-Präsident v. Meding, und als Stellvertreter der Geh. Staats-Minister Graf v. Alvensleben und der Landrath von der Schulenburg. 2) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Carsson, und als Stellvertreter der Land- und Stadtgerichts-Direktor Reinike und der Oberlandesgerichts-Rath Göring. II. Für die Kurmark: 1) der wirkliche Geheime Ober-Justizrath v. Voß und als Stellvertreter der Freiherr v. Monteton, 2) der Justizrath Busch und als Stellvertreter die Bürgermeister Thiede und Stöpel; und III. für die Neumark, da ein Deputirter inzwischen verstorben war: 1) der Oberst-

then. Abweichend von dem vorgeschriebenen und bei den übrigen Provinzial-Gesetzbüchern beobachteten Verfahren wurden die Resultate dieser Berathungen nicht in einen Gesetz-Entwurf abgefaßt, sondern nur über einige einzelne Gegenstände derselben theils die Protokolle der Kommission als Manuskript abgedruckt, theils aber die Ansichten der ständischen Deputirten in Form eines Gesetz-Entwurfs zusammengestellt:

1. Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg mit den ständischen Deputirten. Das Kirchen- und Schulrecht betreffend. Berlin 1836. 144 S. 8.
2. Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg mit den ständischen Deputirten. Zweites Heft, das Familien- und Erbrecht betreffend. Berlin 1837. 77 S. 8.
3. Entwurf einer Verordnung über das Provinzial-, Familien- und Erbrecht für die Kur- und Neumark, in Gemäßheit der bei den Berathungs-Verhandlungen von den ständischen Deputirten formirten Anträge. Berlin 1838. 128 S. 8.
4. Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg mit den ständischen Deputirten. Drittes Heft, das Pfändungsrecht betreffend. Berlin 1838. 42 S. 8.
5. Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg mit den ständischen Deputirten. Viertes Heft, das Lehnrecht und die Familien-Fideikommisse betreffend. Berlin 1838. 115, 12 und 15 S. 8.
6. Verhandlungen u. s. w. Fünftes Heft, die Schlußverhandlungen enthaltend. Berlin 1839. 166 S. 8.

Oberstlieutenant v. Gerlach und 2) der Ober-Landesgerichtsrath v. Wangenheim, und als Stellvertreter die Justizräthe Burchardt und Riethe.

Die nach den Königlichen Vorschriften vom Ministerium für die Gesetz-Revision vorzunehmende Prüfung der Resultate der kommissarischen Berathungen war daher um so mühsamer und mußte um so ausführlicher erfolgen, als auch der bei einer generellen Prüfung nothwendige und in den erwähnten Vorschriften (§. 40.) vorausgesetzte Entwurf nicht vorhanden war, daher der Landtags-Versammlung nicht vorgelegt, sondern derselben nur die ersten Entwürfe und die über deren Berathung aufgenommene Protokolle mitgetheilt werden konnten. Ueberdem waren die ersten Entwürfe der Kommissarien theils wegen ihrer gründlichen und ausführlichen Bearbeitung, theils um den Anfang der Berathung mit den ständischen Deputirten möglichst zu beschleunigen, im Gesetz-Revisions-Ministerium noch überall nicht berathen, sondern unmittelbar zu jener Berathung befördert worden. Die Arbeiten der provinziellen Kommission konnten aber, ohne mindestens der vorgeschriebenen generellen Durchsicht des Gesetz-Revisions-Ministeriums (§. 40.) unterworfen zu sein, weder dem Könige vorgelegt, noch an die Landtage befördert werden, da das Gesetz-Revisions-Ministerium, welchem der König die Revision und die Abfassung des Provinzialrechts der Mark Brandenburg nicht minder, als die der übrigen Provinzen übertragen hatte, Sr. Majestät nicht fremde Ansichten und fremde Entwürfe, dazu Ansichten und Entwürfe seiner Kommissarien vorlegen, und nicht der eigenen Ansichten, ja selbst der Prüfung der erstern und des Urtheils über sie sich enthalten konnte. Dies würde um so unzulässiger gewesen sein, als des Königs Majestät mit besonderer Beziehung auf die Mark Brandenburg erst kürzlich bestimmt hatte, daß die Kommissions-Entwürfe, ehe sie an den Landtag gelangen, wenigstens eine generelle Durchsicht im Ministerium erhalten sollten (§. 40.), ein solcher Entwurf aber überall nicht vorhanden war und durch die abgedruckten Protokolle der Kommission nicht ersetzt, letztere aber noch weit weniger von den ständischen Deputirten in der provinziellen Kommission unmittelbar an den Landtag gebracht und darüber landtägige Berathungen veranlaßt werden konnten, sondern hierzu die landesherrliche Aufforderung und ein mit derselben herausgegebener Ent-

wurf erforderlich war. Es trat hinzu, daß selbst die Arbeiten der Kommission überhaupt noch nicht vollendet waren, weil die Deputirten der drei Regierungen ihre definitive Erklärungen über erhebliche Gegenstände, wegen Mangels an Instruktion, sich noch vorbehalten hatten. So gelangten die bloßen Verhandlungen der Provinzial-Kommission ohne den vorgeschriebenen Entwurf an das Ministerium, welches jedoch, um diese Angelegenheit nicht aufzuhalten, erstere nicht zur Abfassung eines Entwurfs an die Kommission zurücksandte, sondern der näheren Prüfung und Berathung der Verhandlungen, wie sie lagen, sich selbst unterzog. Der Vortrag und die Abfassung eines Gesetz-Entwurfs aus denselben ward zur Beförderung der Sache dem aus Frankfurt dazu einberufenen Ober-Landesgerichtsrath Goltdammer übertragen, und nach ausführlicher Berathung im Ministerium die speziellere Ueberarbeitung des Entwurfs und die Abfassung eines ausführlichen Entwurfs von demselben und von mir um so mehr übernommen, als von mir nicht allein historische und rechtswissenschaftliche Materialien des Märkischen Provinzialrechts seit Jahren zum Zwecke eines ausführlichen Handbuchs dieses Rechts aus Archiven, gerichtlichen Registraturen und anderen Quellen gesammelt, sondern auch die drei Entwürfe, während sie der Kommission vorlagen, schon vorläufig näher geprüft waren. Bei der besonderen Sorgfalt, welche das Ministerium dem Märkischen Rechte widmete, ergab sich indessen bald, daß dasselbe sich nicht bloß, die Kommission ergänzend, darauf beschränken konnte, in einem übersichtlichen Entwurfe darzustellen, wie die drei ersten Entwürfe mit Berücksichtigung der Ansichten der Kommission und nach den letzteren sich modifizirten, sondern daß auch in den ersteren, wie in den letzteren, hin und wieder Ansichten enthalten waren, welchen das Ministerium nicht beitreten konnte. Es war daher eine spezielle Prüfung und Berathung der Vorarbeiten und die Abfassung eines Entwurfs des Provinzialrechts aus den Resultaten der bisherigen Ermittelungen und Erörterungen erforderlich, um einen übersichtlichen Entwurf des Provinzialrechts sowohl dem Könige zu überreichen, als dem Landtage vorzulegen, und letzteren der

Nothwendigkeit zu überheben, denselben selbst aus voluminösen Verhandlungen und Entwürfen zu entwerfen. Hiernach wurden die mehrmals angeführten drei Gesetz-Entwürfe und die Arbeiten der Kommission im Gesetz-Revisions-Ministerium revidirt, und diese Revision wegen des nahe bevorstehenden Landtags, so weit es ohne Nachtheil für die Gründlichkeit der Bearbeitung geschehen konnte, ununterbrochen fortgesetzt; sie konnte indessen wegen des früheren Eintritts des Landtages und wegen anhaltender Krankheit nicht bis dahin durchweg vollendet werden. Es mußte dabei sehr häufig auf die vorläufigen Entwürfe und auf die Verhandlungen der Kommission Bezug genommen und deren oft allerdings nothwendige, nähere Prüfung und Ergänzung bis zum Vortrage über die Erklärung des Landtags um so mehr vorbehalten werden, als die drei ersten Entwürfe, schon weil die in drei besonderen Entwürfen bearbeiteten Rechte der drei Marken in Ein Provinzial-Gesetzbuch zusammengefaßt werden sollten, eine Umarbeitung erforderten, und wenn gleich sie hin und wieder nicht ganz erschöpfend waren, dennoch eine Fülle und einen Reichthum von gründlichen Kenntnissen und gediegenen Ansichten und schätzbaren Materialien enthielten. Aus den angeführten Gründen mußte daher das Ministerium wenigstens damals den Plan, das Provinzialrecht der Mark Brandenburg sowohl in dem Entwurfe, als besonders in den Motiven in rechtswissenschaftlicher und in geschichtlicher Beziehung so vollständig zu bearbeiten, wie ein in jeder Beziehung so wichtiges und interessantes Recht es verdient, und wie dazu so reichhaltige Materialien, insonderheit in den Entscheidungen des ehrwürdigen Provinzial-Gerichtshofes, vorliegen — zum bei weitem größten Theile aufgeben, und auf eine weniger umfassende, oft nur fragmentarische, Sphäre sich beschränken.

Es wurden hiernach vom Gesetz-Revisions-Ministerium abgefaßt:

1. Revidirter Entwurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg. **Erster Theil.** Civil-Recht. **Erste Abtheilung:** Sachen- und Vertrags-Recht. Berlin 1841. 36 S. 4.

2. Motive zum revidirten Entwurfe des Provinzialrechts der Mark Brandenburg. **Erster Theil**; erste Abtheilung. Berlin 1841. 194 S. 4.
3. Revidirter Entwurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg. Erster Theil: **Civilrecht**. Zweiter Theil: Familien- und Erbrecht. Berlin 1841. 67 S. 4.
4. Motive zum revidirten Entwurfe des Provinzialrechts ꝛc. **Erster Theil. Zweite Abtheilung**. Familien- und Erbrecht. Berlin 1841. 298 S. 4.
5. Revidirter Entwurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg. **Zweiter Theil: Lehnrecht.** Berlin 1841. 17 und 44 S. 4.
6. Revidirter Entwurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg. **Dritter Theil**: Kirchen- und Sachenrecht. Berlin 1841. 23 S. 4.
7. Motive zum revidirten Entwurfe ꝛc. **Dritter Theil**: Kirchen- und Schulrecht. Berlin 1841. 60 S. 4.

Dem Landtage von 1841 konnten zwar aus dem oben erwähnten Grunde kein von der Kommission abgefaßter, sondern nur die drei ursprünglichen Entwürfe und die Protokolle der Kommission zugefertigt werden, es wurden indessen demselben auch die eben angeführten revidirten Entwürfe nachträglich mitgetheilt. Der Landtag von 1841 hat die erforderte Erklärung nicht eingereicht, sondern dazu Frist bis zum nächsten Landtage erbeten und erhalten.

§. 44.

2. Ost-Preußen.

Für die Provinz Preußen mußten nach deren Hauptbestandtheilen besondere Provinzialrechte abgefaßt werden. Für **Ostpreußen und Lithauen** war zwar bereits im Jahre 1801 ein Provinzialrecht publizirt, dasselbe war aber durch die spätere Gesetzgebung zum größten Theile unanwendbar geworden, und bedurfte daher, wie in der

Anmerkung 22. und in der Vorbemerkung zum revidirten Entwurf des Ostpreußischen Provinzialrechts ausgeführt ist, einer Revision, wozu die Aufforderung schon 1811 ergangen war (§. 2.). Die Oberlandesgerichte zu Königsberg und Insterburg verfaßten in Gemäßheit des Auftrags des Justiz-Ministeriums im Jahre 1827 jedes einen besonderen Entwurf des revidirten Ostpreußischen Provinzialrechts, welche unter dem Titel:

Vorarbeiten zum Ostpreußischen Provinzialrechte. Königsberg. 144 S. 8.

zusammen abgedruckt und demnächst von der nach der allgemeinen Vorschrift (§. 42.) angeordneten Provinzial-Kommission (welche aus dem Tribunalsräthen, Professor Reidenitz und Bobrick, dem Oberlandesgerichtsrath Bauer, als Deputirten des Oberlandesgerichts zu Insterburg und dem Kommerz- und Admiralitätsrath Becker, als Ministerial-Kommissarien, und den Regierungsräthen Bossart und Koch, sowie aus den ständischen Deputirten v. Sanden, v. Kurowski, v. Auerswald, v. Batocki, dem Kriminalrath Brand, dem Landvoigteigerichts-Direktor Olszewski, dem Bürgermeister Kroszewski und dem Aktuar Dettmann bestand) berathen. Der von dieser Kommission ausgearbeitete Entwurf des Ostpreußischen Provinzialrechts, bei dessen Prüfung das Gesetz-Revisions-Ministerium mit den darin enthaltenen Grundsätzen mehrentheils übereinstimmte, ist im Ministerium sowohl in der Form [72]) als nach den wenigen abweichenden Ansichten umgearbeitet und zum Druck befördert:

Revidirter Entwurf des Ostpreußischen Provinzialrechts. Berlin 1836. 112 S. 8.

Motive zum revidirten Entwurfe des Ostpreußischen Provinzialrechts. Berlin 1836. 144 und 8 S. 8.

Dieser Entwurf enthält daher die Ansichten sowohl der Kommission, als des Ministeriums, und die Punkte, in welchen beide von einander abweichen, sind in den Motiven angeführt. Die späteren Anträge auf Gleich-

---

72) Vergl. die Verweisung S. 138. der Motive.

förmigkeit des Ost- und des Westpreußischen Provinzialrechts veranlaßten jedoch das Ministerium, über diesen Gegenstand und jenen revidirten Entwurf das Gutachten des Tribunals in Königsberg zu erfordern, welches unter dem Titel:

Gutachten des Tribunals zu Königsberg vom 21. Januar 1841 über den revidirten Entwurf des Ostpreußischen Provinzialrechts. Berlin 1841. 83 S. 8.

abgedruckt ward. Die Landtags-Versammlung hat über den Entwurf nur eine vorläufige Erklärung abgegeben, und der definitive Beschluß über denselben hat wegen der oben angeführten Verhältnisse bis jetzt noch nicht gefaßt werden können.

§. 45.

3. West-Preußen.

So viel **Westpreußen** betrifft, so waren zwar schon bei den früheren Verhandlungen über die Provinzial-Gesetzbücher mehrere Entwürfe des westpreußischen Provinzialrechts abgefaßt und gedruckt, allein mit dieser ganzen Angelegenheit um so mehr auf sich beruhen geblieben, als das Provinzialrecht dieses Landes durch spätere Gesetzgebungen und andere Verhältnisse fast durchgehend verändert ward, und der provinzielle Rechtszustand von Westpreußen so schwankend geworden war, daß eine genauere Entwickelung desselben der Revision vorausgehen mußte. Der Oberlandesgerichtsrath Leman zu Marienwerder übernahm diese Darstellung für die von dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichtsrathe v. Strombeck herausgegebene Sammlung der Provinzialrechte aller zum Preußischen Staate gehörenden Länder und Landestheile. Dieselbe ist sowohl als dritter Theil jener Sammlung, wie auch besonders unter dem Titel:

Provinzialrecht der Provinz Westpreußen von Leman. **Erster** und **Zweiter Band:** Provinzialrecht der Distrikte des Preußischen Landrechts von 1721. Leipzig 1830 und 1832. 762 und 812 S. 8. **Dritter Band:**

Die Statutarrechte der Stadt Danzig. 716 S. Leipzig 1832. 8.

abgedruckt.

Dies Werk ist zwar nicht als eigentlich amtliches anzusehen, gab aber dem Gesetz-Revisions-Ministerium Veranlassung, dem Verfasser den Auftrag zu ertheilen, als Grundlage der amtlichen Revision einen vorläufigen Gesetz-Entwurf abzufassen, welchen derselbe in dem

Entwurf des bestehenden Westpreußischen Provinzialrechts. Berlin 1837. 274 S. 8.

vorlegte. Dieser Entwurf ward darauf von der provinziellen Kommission (dem Oberlandesgerichtsrath Leman, als Kommissarius des Ministeriums, den Deputirten der Regierungen zu Marienwerder, Danzig und Cöslin, und den ständischen Deputirten: Freiherrn v. Rosenberg, Hennig, v. Kalkstein, v. Schwanenfeld, Siewert, Haase, Raabe, Taureck und v. Puttkammer) geprüft und berathen. Nach den Ergebnissen dieser Berathung war zwar von dem Kommissarius ein Entwurf des Provinzialrechts abgefaßt, das Ministerium nahm jedoch bei dem Umfange und den übrigen Verhältnissen des Westpreußischen Rechts und dem nahe bevorstehenden Landtage Anstand, vor der Erklärung des letzteren in die spezielle Prüfung dieses Entwurfs einzugehen, sondern beschränkte sich, unter dem in der Vorbemerkung zu den Motiven ausdrücklich ausgesprochenen Vorbehalt einer demnächstigen genaueren Revision, auf eine allgemeine Prüfung, nach deren Resultaten der:

Revidirte Entwurf des Westpreußischen Provinzialrechts. Berlin 1837. 155 S. 8. und die

Motive zum revidirten Entwurfe des Westpreußischen Provinzialrechts. Berlin 1837. 112 S. 8.

abgefaßt und dem Provinzial-Landtage zur Erklärung vorgelegt ward. Auch über das Westpreußische Recht ward das Gutachten des Tribunals zu Königsberg (§. 44.) erfordert und unter dem Titel:

Gutachten des Tribunals zu Königsberg vom 17. September 1840 über den revidir-

ten Entwurf des Westpreußischen Provinzialrechts. Berlin 1841. 155 S. 8.
abgedruckt.

§. 46.

4. Stadt und Gebiet Danzig.

Die Revision des Partikularrechts **der Stadt Danzig** hat wesentlich den nämlichen Gang genommen, wie die Revision des Westpreußischen. Dasselbe ist in dem dritten Theile des vom Oberlandesgerichtsrathe Leman 1832 herausgegebenen Werkes über das Westpreußische Recht dargestellt, und demnächst ist von demselben im Auftrage des Ministeriums der

Entwurf des bestehenden Danziger Partikularrechts. Berlin 1837. 156 S. 8.

abgefaßt und in der für das Westpreußische Recht angeordneten Kommission (§. 45.) berathen. Der von der letzteren abgefaßte Entwurf ward, wie der Westpreußische, im Ministerium der Gesetz-Revision mit Vorhalt demnächstiger genauerer Revision einer allgemeinen Prüfung unterworfen, aus welcher der

Revidirte Entwurf des Danziger Partikularrechts. Berlin 1837. 78 S. 8. und die
Motive zum revidirten Entwurfe des Danziger Partikularrechts. Berlin 1837. 71 S. 8.

hervorgingen. Dieselben sind dem Landtage mitgetheilt und auch in dem

Gutachten des Tribunals zu Königsberg über den revidirten Entwurf des Danziger Partikularrechts. Berlin 1841. 63 S. 8.

näher erörtert.

Obgleich die Landtags-Versammlung über die revidirten Entwürfe des Westpreußischen und des Danziger Partikularrechts ihre Erklärung abgegeben hat; so stehen dennoch der endlichen Feststellung dieser Partikularrechte bedeutende Hindernisse entgegen. Diese beruhen nicht sowohl in der Unbestimmtheit der Rechtsgrundsätze und sind nicht sowohl technischer, als legislativer Natur. Ein fester angemessener Rechtszustand kann in diesen Lan-

destheilen nicht auf dem Wege der bloßen Revision, sondern nur auf dem der Legislation begründet werden; daher hat das Gesetz-Revisions-Ministerium, dem vorgeschriebenen Grundsatze gemäß (§. 8.), nur auf die möglichst vollständige Feststellung der bestehenden Rechte und der Gränzen ihrer Gültigkeit, so weit dies schon jetzt nach den vorliegenden Verhandlungen möglich ist, sich beschränken müssen, und durch ausführlichere Erörterungen derselben die jedenfalls erforderliche legislative Remedur weder aufhalten noch derselben vorgreifen dürfen.

§. 47.

5. Alt- Vor- und Hinterpommern.

Das Provinzialrecht der Provinz Pommern mußte nach den Hauptheilen derselben bearbeitet werden.

Die Eintheilung in Vor- und Hinterpommern ward hierbei nicht so sehr zum Grunde gelegt, als die Eintheilung Vorpommerns in Alt- und Neu-Vorpommern, nach welcher das Pommersche Provinzialrecht in zwei Theile zerfällt. Die vorläufige Revision des Provinzialrechts von Alt- Vor- und von Hinterpommern und die Abfassung des ersten Entwurfes desselben ward vom Gesetz-Revisions-Ministerium dem Ober-Landesgerichtsrath, nachherigen Geheimen Ober-Tribunalsrath, gegenwärtigen Geheimen Ober-Justizrath Zettwach aufgetragen. Derselbe entwarf aus amtlichen Quellen nicht allein das demnächst bei den Oberlandesgerichten zu Stettin und Cöslin berathene

Provinzialrecht des Herzogthums Alt- Vor- und Hinterpommern, nach Ordnung des Allg. Landrechts dargestellt. Aus amtlichen Quellen bearbeitet. Stettin 1835. 181 S. 8.

sondern auch

Das Statutarrecht der Städte des Herzogthums Alt- Vor- und Hinterpommern, nach Ordnung des Allg. Landrechts dargestellt. Aus amtlichen Quellen bearbeitet. Stettin 1836. 132 S. 8.

Diese Entwürfe wurden demnächst von der in Gemäßheit der Allgemeinen Vorschrift für die Gesetz-Revision angeordneten Provinzial-Kommission geprüft und berathen. Diese Kommission bestand aus dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Böttticher, dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Zettwach, dem Geheimen Justiz- und Ober-Landesgerichtsrath Gerschow und dem Justizrath Zitelmann, als Ministerial-Kommissarien, aus zwei Deputirten der beiden Pommerschen Regierungen und aus den Deputirten der Provinzialstände: dem Landrath v. Köller, Kammerherrn Baron v. Maltzan, Geheimen Regierungs- und Landrath v. Schöning, Bürgermeister Kuschke, Landrath v. Gerlach und Polizei-Direktor Braun.

In den Berathungen der Kommission und auch sonst waren über eine Reihe von Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Provinzialrechts, besonders aus dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit, so erhebliche Bemerkungen und legislatorische Vorschläge gemacht, daß das Gesetz-Revisions-Ministerium, wie bei dem Preußischen Provinzialrechte, um so mehr Anstand nehmen mußte, in die nähere Revision eines einer legislativen Veränderung entgegensehenden Provinzialrechts einzugehen, als nicht sowohl die einzelnen Grundsätze, als vielmehr ihre Modifikation im legislativen Wege zweifelhaft waren. Es war daher rathsamer, sobald als möglich und vor tieferen Erörterungen aus dem bestehenden Rechte diese legislativen Anträge und Bedürfnisse, und mithin die Verhandlungen der Kommission schon zum damals nahe bevorstehenden Landtage zu befördern, und dies nicht bis zum nächstfolgenden auszusetzen. Daher beschränkte das Gesetz-Revisions-Ministerium sich auf die allgemeine Durchsicht des Kommissions-Entwurfs und einen vorläufigen revidirten Entwurf, in dessen Motive die dabei sich ergebenen erheblicheren Bedenken aufgenommen wurden. Mit diesen Veränderungen ward der Entwurf der Kommission und die Motive desselben, unter dem Titel:

Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Alt Vor- und Hinterpom-

mern, nach Ordnung des Allg. Landrechts. Berlin 1836. 70 S. 8.

Motive zum revidirten Entwurfe des Provinzialrechts des Herzogthums Alt- Vor- und Hinterpommern. Berlin 1836. 128 S. 8.

zum Druck befördert und 1837 dem sechsten Provinzial-Landtage zur Erklärung zugefertigt, zu dessen Berathungen, dem Wunsche der Stände gemäß, die obengenannten Kommissarien zugezogen wurden, von welchen der Geh. Ober-Tribunalsrath Zettwach den Vortrag übernahm und die Resultate in ein ausführliches Protokoll abfaßte. Durch den Landtags-Abschied vom 7. Oktober 1838 ward die landesherrliche Entschließung auf die Erklärung der Stände zwar der definitiven Redaktion des Provinzialrechts vorbehalten; diese mußte indessen noch ausgesetzt werden, weil die nähere Feststellung des Lehnrechts auf dem Landtage und außerdem von einem großen Theile der Mitglieder der lehntragenden Familien vorzugsweise zur Sprache und in Antrag gebracht war, und noch eine weitere Erörterung erforderte. Se. Majestät ordnete daher durch die Kabinets-Ordre vom 5. November 1839 eine nochmalige Berathung des hinterpommerschen Lehnrechts zwischen landesherrlichen Kommissarien und den Abgeordneten der lehntragenden hinterpommerschen Familien an, für welche aus den Verhandlungen des Landtags der:

Revidirte Entwurf des Provinzial-Lehnrechts des Herzogthums Alt- Vor- und Hinterpommern

entworfen und mit Auszügen aus den Landtags-Protokollen unter dem Titel:

Verhandlungen des sechsten Pommerschen Provinzial-Landtags über das Provinzial-Lehnrecht des Herzogthums Alt- Vor- und Hinterpommern. Berlin 1839. 160 S. 8.

abgedruckt ward.

Die vorgeschriebenen näheren Berathungen haben zwar Statt gehabt, allein noch keine definitiven Resultate bewirkt. Da hiernach das Lehnrecht im legislativen Stadium sich befindet; so mußte die Revision desselben

ausgesetzt bleiben. In einem geringern Grade war dies auch bei anderen Gegenständen des Pommerschen Provinzialrechts, besonders in Ansehung des Erbrechts im Bauernstande der Fall.

Als Resultat stellt sich hiernach dar, daß die Revision des Alt- Vor- und Hinterpommerschen Provinzialrechts in seinem gegenwärtigen Zustande zwar in dem ersten Stadium beendigt und für die ferneren Stadien vorbereitet ist, daß aber bedeutende legislative Veränderungen dieses gegenwärtigen Zustandes in Antrag gebracht worden, und daher die Abfassung des künftigen Provinzial-Gesetzbuchs bis zur Entscheidung über die vorgeschlagenen Veränderungen ausgesetzt bleiben mußte.

§. 48.

6. Neu-Vorpommern und Rügen.

Das Provinzialrecht des Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen hat seit Jahrhunderten in einem größeren Umfange, als das der mehrsten Provinzen der Monarchie eine legislative und wissenschaftliche Pflege erhalten. Bei der Revision der Provinzialrechte ward dasselbe und die Abfassung eines dem heutigen Zustande angemessenen Entwurfs des Provinzialrechts vom Gesetz-Revisions-Ministerium einer besonderen Kommission (bestehend aus dem Geheimen Justiz- und Appellationsrathe, jetzigen Konsistorial-Präsidenten v. Bohlen, den Appellationsräthen v. Seeckt und Sonnenschmidt, und dem Hofgerichtsrath Ziemßen) übertragen, welche das Provinzialrecht aus dem Standpunkte sowohl seines gegenwärtigen Zustandes, als der wünschenswerthen Veränderungen als Entwurf eines Gesetzbuchs mit Motiven nach der Ordnung des Allg. Landrechts bearbeitete, welches unter dem Titel:

Das Provinzialrecht des Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen; im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision, nach Ordnung des Allg. Landrechts, aus amt-

lichen Quellen bearbeitet. **Erster Theil.** Erste Abtheilung. Greifswald 1836. 138 S. Zweite Abtheilung. Daselbst 1837. 173 S. Dritte Abtheilung. Daselbst 1837. 164 S. Vierte Abtheilung. Daselbst 1837. 121 S 8. **Zweiter Theil.** Daselbst 1837. 390 S. 8. **Dritter Theil.** Daselbst 1837. 294 S. 8. **Vierter Theil.** Daselbst 1837. 269 S. 8. **Fünfter Theil.** Daselbst 1837. 294 S. 8. **Sechster Theil.** Daselbst 1837. 263 S. 8.
zum Druck befördert ward.

Bei der Ausführlichkeit dieses Werkes und um bei der speziellen Prüfung desselben auch die Ansichten der provinzialständischen Deputirten zu benutzen, beschränkte das Ministerium sich auf eine generelle Durchsicht desselben und beförderte den Entwurf zur Prüfung und Berathung der aus den oben genannten Kommissarien, einem Deputirten der Regierung und den landständischen Deputirten: dem Grafen v. Krassow und den Bürgermeistern D. Schwing und D. Gesterding, bestehenden provinziellen Prüfungs-Kommission. Verschiedene Gründe haben den Schluß dieser Prüfung und die Vollendung des Kommissions-Entwurfs bis jetzt noch nicht gestattet; nach dem Eingange desselben wird aber die Revision und der Entwurf dieses Provinzialrechts soweit vorgerückt sein, daß er in die weiteren Stadien gebracht werden kann.

§. 49.

7. Das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld altpreußischen Antheils.

Die Provinzialrechte in der Provinz Sachsen sind sämmtlich revidirt und die Entwürfe derselben abgefaßt.

Als die Revision der Provinzialrechte wieder aufgenommen ward, legte das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg im Jahre 1831 einen Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Magdeburg vor, welcher dem Oberlandesgerichte zu Naumburg zur Ergänzung rück-

sichlich des Saalkreises und der Grafschaft Mansfeld mitgetheilt ward. Die nähere Bearbeitung dieses Entwurfs ward 1834 dem damaligen Oberlandesgerichtsrath Götze zu Magdeburg, und nach dessen Berufung in das Justiz-Ministerium 1835 dem Ober-Landesgerichtsrath v. Klewiz übertragen und von dem letzteren ein vorläufiger Entwurf des Magdeburgischen Provinzialrechts ausgearbeitet:

Das Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, altpreußischen Antheils. Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision, nach amtlichen Quellen bearbeitet von W. v. **Klewiz**. **Erster Theil.** Motive. 310 S. **Zweiter Theil.** Entwurf 68 S. Magdeburg 1837. 8.

Dieser Entwurf ward nachher in der aus dem Oberlandesgerichtsrath v. Klewitz, als Ministerial-Kommissarius, unter Theilnahme des Regierungsrath Nathan, als Abgeordneten der Regierungen zu Magdeburg und Merseburg, des Justizraths Berendes in Parey, des Kreisrichters Eichel und den ständischen Deputirten: dem Geheimen Ober-Regierungsrath, Regierungs-Vice-Präsidenten und Dombechanten v. Krosigk, dem Landrath v. Münchhausen, dem Bürgermeister Treüding und dem Schulzen Schnock, bestehenden Provinzial-Kommission berathen, und aus den Resultaten dieser Berathung ein anderweitiger Entwurf abgefaßt, welcher im Gesetz-Revisions-Ministerium einer näheren Prüfung und Berathung unterworfen und nach deren Resultaten der:

Revidirte Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, altpreußischen Antheils. Berlin 1841. 112 S. 8. und

Motive zum revidirten Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, altpreußischen Antheils, mit Anlagen zu dem revidirten Entwurfe. Berlin 1841. 291 und 47 S. 8.

ausgearbeitet und mit sämmtlichen Verhandlungen dem Landtage von 1841 mitgetheilt ward.

Da neben dem Entwurfe des Magdeburgischen, auch der Entwurf des Sächsischen Provinzialrechts dem Landtage mitgetheilt war, so trug derselbe darauf an, jeden derselben besonders zu berathen. Durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 20. April 1841 ward genehmigt, „daß die Verhandlungen von besonderen Ausschüssen nach „dem Schlusse des Landtags von den diesen Landesthei„len angehörigen Mitgliedern, als von besonderen Aus„schüssen, fortgesetzt und beendigt werden." Diese Berathung ward auch sofort nach dem Schlusse des Landtags beendigt und Namens der Magdeburgischen Stände die Erklärung über den Entwurf überreicht. Es ward indessen durch den Landtags-Abschied vom 6. August 1841 die Erklärung der Landtags-Versammlung noch nothwendig erachtet und demgemäß bestimmt:

> daß das Resultat der Berathungen über die Provinzialrechte der Herzogthümer Sachsen und Magdeburg, welche von Seiten der Landtags-Deputirten dieser Landestheile stattgefunden, zwar dem nächsten Landtage zur Kenntnißnahme und Ratihabition oder weiteren Monirung vorgelegt werden, davon indessen die Berathung in den höheren Instanzen der Legislation, welche der Publikation jedenfalls voraufgehen müsse, nicht abhängig gemacht werden solle, so daß durch die nachträgliche Mittheilung an den nächsten Landtag, wenn sich nicht materielle Bedenken und Hindernisse entgegenstellen, die Publikation des Provinzialrechts selbst keine Verzögerung erleiden wird.

Die definitive ständische Erklärung über den revidirten Entwurf des Provinzialrechts ist daher abgegeben und letzteres unter jenem Vorbehalte für die ferneren legislativen Stadien gereift. Das Gesetz-Revisions-Ministerium hat dasselbe jedoch um so weniger in dieselben bringen können, als es vom August 1841 bis zum Februar 1842 mit der Revision und Abfassung des Obligationenrechts und der bürgerlichen und der Kriminal-Prozeß-Ordnung beschäftigt war.

Das

Das Magdeburgische Provinzialrecht ist daher in dem Stadium des Ministeriums für die Gesetz-Revision vollendet, und zum ferneren legislativen Stadium vorbereitet.

§. 50.

8. Das Fürstenthum Halberstadt.

In dieser Lage befindet sich auch das Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt und der zu demselben gehörigen Landestheile.

Dasselbe war schon im Jahre 1827 von dem Oberlandesgerichtsrath Lentze, als erster Theil der von Strombeck'schen Sammlung der Provinzialrechte aller zum Preußischen Staate gehörenden Länder und Landestheile in Form von Zusätzen zum Allg. Landrecht, unter Beifügung der Verordnungen, aus welchen sie entlehnt worden, bearbeitet und unter dem Titel:

Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt und der zu demselben gehörigen Graf- und Herrschaften Hohenstein, Regenstein und Derenburg, von Leopold August Wilhelm **Lentze**, herausgegeben von Friedrich Heinrich v. Strombeck. Leipzig 1827. 470 S. 8.

herausgegeben. Obgleich dies Werk nur Privatarbeit ist; so ward es doch bei dem Fortgange der Revision der Provinzialrechte zum Grunde gelegt, und, nachdem es vom Oberlandesgerichte begutachtet worden, von der provinziellen Kommission, welche aus dem Ober-Landesgerichtsrath Lentze, als Kommissarius des Gesetz-Revisions-Ministeriums, den Deputirten der Regierungen zu Magdeburg und Wernigerode, und den provinzialständischen Deputirten: dem Justizrath Heyer, dem Regierungsrath v. Bültzingslöwen, den Bürgermeistern Gier und Stauding und dem Schulzen Hinze, bestand, unter Zuziehung des mit dem Rechtszustande der Grafschaft Hohenstein besonders bekannten Kreis-Justizraths Saalfeld geprüft und berathen, und von dem Kommissarius ein anderweiter Entwurf des Provinzialrechts ausgearbeitet.

Dieser Entwurf ward im Gesetz-Revisions-Ministerium näher geprüft und berathen und, da das Ministerium größtentheils mit demselben übereinstimmte, dem:

Revidirten Entwurf des Provinzialrechts des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein. Berlin 1836. 24 S. 8.

wesentlich zum Grunde gelegt. In den

Motiven zum revidirten Entwurfe des Provinzialrechts u. s. w. Berlin 1836. 247 S. 8.

sind die Gründe der über einzelne Gegenstände abweichenden Ansichten angeführt. Da dieser Entwurf dem Landtage zur Erklärung zugefertigt und letztere von demselben bereits im Jahre 1838 abgegeben ward; so ist dem Landtage durch den Landtags-Abschied desselben Jahres eröffnet, daß wegen der Publikation des Provinzialrechts das Weitere vorbehalten bleibe. Der Beschluß darüber ist bis dahin ausgesetzt, daß die übrigen Provinzialrechte in der Provinz Sachsen eben so weit gediehen sein werden.

§. 51.

9. Die Grafschaft Wernigerode.

Die Bearbeitung des Partikularrechts der Grafschaft Wernigerode ward vom Gesetz-Revisions-Ministerium der Gräflich Stolbergschen Regierung zu Wernigerode aufgetragen, und die von ihr abgefaßte Darstellung desselben ist unter dem Titel:

Das Provinzialrecht der Grafschaft Wernigerode; im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision entworfen von der Gräflich Stolbergschen Regierung zu Wernigerode,

mit einigen Partikular-Gesetzen in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Band 48. (1836), S. 329—358. und aus denselben auch besonders abgedruckt.

§. 52.

10. Das Fürstenthum Eichsfeld.

Die Ausarbeitung des Provinzialrechts des Fürstenthums Eichsfeld übernahm in Gemäßheit des Auftrags

des Ministeriums der damalige Ober-Landesgerichtsrath nachmalige Geheime Ober-Tribunalsrath Hartmann und entwarf:

Das Provinzialrecht des Fürstenthums Eichsfeld; im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision, nach der Ordnung des Allg. Landrechts bearbeitet von dem Geheimen Ober-Tribunalsrathe **Hartmann**. Berlin 1835. 479 S. 8.

Dasselbe ward, nachdem es von dem Oberlandesgerichte geprüft und berathen worden, in Druck gegeben und demnächst von dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Hartmann, als Kommissarius des Ministeriums, und den ständischen Deputirten: Regierungsrath v. Bültzingslöwen, Justizrath Heyer, Bürgermeister Gier und Gutsbesitzer Fütterer, unter Mitwirkung des Landraths v. Bodungen, des Justiz-Kommissarius Otto und des Schulzen Knoche nochmals geprüft und berathen. Der nach den Ergebnissen dieser Berathungen von dem Kommissarius bearbeitete neue Entwurf ward vom Gesetz-Revisions-Ministerium einer wiederholten Prüfung unterworfen und nach deren Resultaten der:

Revidirte Entwurf des Fürstenthums Eichsfeld. Berlin 1837. 46 S. 8. und

Motive zum revidirten Entwurf des Provinzialrechts des Fürstenthums Eichsfeld. Berlin 1837. 288 S. 8.

abgefaßt und in Druck gegeben. Beide Entwürfe stimmen größtentheils überein; die Abweichungen des einen von dem anderen sind in den Motiven angeführt. Der revidirte Entwurf ist vom Landtage berathen, und auf die Erklärung desselben im Jahre 1839 der Landtags-Abschied in eben der Art, wie der wegen des Halberstädtschen Provinzialrechts (§. 50.) ergangen. Es ist daher auch die Revision des Eichsfeldschen Provinzialrechts in dem ersten Stadium der Gesetz-Revision beendigt.

§. 53.

11. Das Fürstenthum Erfurt.

Das Provinzialrecht des Fürstenthums und der Stadt Erfurt ist vom Großherzogl. Sächsischen Justizrath und Amtmann zu Wieselbach Heinemann in dem Werke:

Die statutarischen Rechte für Erfurt und sein Gebiet. Erfurt 1822. 8.

bearbeitet. Das Oberlandesgericht zu Naumburg war in dem an das Gesetz-Revisions-Ministerium auf die Aufforderung, das Provinzialrecht seines Bezirkes zu entwerfen, erstatteten Berichte der Meinung, daß jenes Heinemann'sche Werk erschöpfend sei, ward aber durch die Reskripte vom 9. Februar und 17. Juli 1832 beschieden, daß dasselbe keine offizielle Sammlung und auch nicht vollständig sei, aber zur Grundlage der Ausarbeitung eines förmlichen Entwurfs des Provinzialrechts für das Fürstenthum Erfurt dienen könne, und das Landgericht zu Erfurt mit dieser Arbeit zu beauftragen sei. In dem Landgerichte arbeitete der Oberlandesgerichts-Referendarius Loes, unter Direktion seines Vaters, des Landgerichtsraths Loes, des in diesem Rechte sehr erfahrenen, ältesten dortigen Justizbeamten, einen ausführlichen Entwurf desselben mit Motiven aus. Dieser Entwurf ward im Frühjahre 1833 dem Ministerium eingereicht, und von demselben dem Oberlandesgerichte zur Begutachtung und Ueberarbeitung nach den ihm eröffneten Gesichtspunkten zugefertigt, von demselben aber dem Landgerichts-Direktor Kaupisch zu Erfurt übertragen. Das von dem Oberlandesgerichte überreichte

Erfurter Provinzialrecht, abgehandelt vom Referendarius Loes und begutachtet vom Landgerichts-Direktor Kaupisch zu Erfurt,

ward vom Oberlandesgerichte dem Gesetz-Revisions-Ministerium mittelst Berichts vom 22. Mai 1836 mit der Bemerkung: „den in dem Gutachten aufgestellten Ansichten und „Vorschlägen treten wir bei und finden aus eigener Er-

„fahrung nichts hinzuzufügen" vorgelegt. Das Ministerium, von welchem immittelst erhebliche, noch unbenutzte Materialien gesammelt waren, beauftragte den Landgerichts-Direktor, jetzigen Oberlandesgerichts-Präsidenten, Kaupisch, unter der eben so thätigen, als sachkundigen Mitwirkung des Justizraths Heinemann, den Entwurf zu überarbeiten. Der von demselben unterm 29. März 1837 überreichte anderweite Entwurf des Erfurter Provinzialrechts ward mit allen Verhandlungen unterm 6. Mai 1837 dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Mahlmann und dem Oberlandesgerichtsrath Pinder zu Naumburg, als zur Berathung mit den ständischen Deputirten ernannten Ministerial-Kommissarien — an des Letzteren Stelle ward nach dessen Ableben der Ober-Landesgerichtsrath Jstrich und späterhin der Landrath von Berlepsch bestellt — mit der Anweisung übersandt, bei den Berathungen nicht den „anderweitigen Entwurf," da er mehr von dem legislatorischen Standpunkte ausgehe, als das bestehende Recht wiedergebe, sondern den früheren Entwurf zum Grunde zu legen. Die Entwürfe zirkulirten zwar sogleich unter die ständischen Deputirten; die Kommissarien erhielten indessen das Gutachten der Königl. Regierung mit den Entwürfen und Akten erst im April 1840 zurück. Die Berathungen, welche aus diesem Grunde bisher nicht hatten anfangen können, mußten aber auch noch jetzt ausgesetzt werden, weil sowohl die Kommissarien, als die Deputirten mit der Berathung über das Sächsische Provinzialrecht beschäftigt waren. Sie konnten daher erst im Monat November 1841 anfangen, und der nach den Resultaten derselben von der Kommission abgefaßte Entwurf des Provinzialrechts des Fürstenthums Erfurt mit den Verhandlungen erst im März 1842 beim Ministerium eingereicht werden. Ungeachtet der fortgesetzten Betriebsamkeit sowohl des Ministeriums, als der Kommission ist aus dem erwähnten Grunde die Bearbeitung dieses Provinzialrechts in diesen Rückstand gerathen, und nächst dem der Oberlausitz das einzige, über welches die Provinzialstände noch nicht haben vernommen werden können.

§. 54.

12. Das Herzogthum Sachsen.

Die erste Bearbeitung und der erste Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Sachsen ward vom Gesetz-Revisions-Ministerium dem Ober-Landesgerichtsrath Pinder zu Naumburg aufgetragen, und der von demselben ausgearbeitete Entwurf, nachdem er von dem Oberlandesgerichte und anderen Behörden durchgesehen worden, unter dem Titel:

Das Provinzialrecht der Königl. Preußischen, vormals Königl. Sächsischen Landestheile, mit Ausschluß der Lausitz, nebst Beweisstellen, Gründen und Bemerkungen; im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision bearbeitet von Dr. **Pinder**. Leipzig 1836. **Erster Theil:** das Provinzialrecht enthaltend. 437 S. **Zweiter Theil:** die Beweisstellen, Gründe und Bemerkungen enthaltend. 660 S. 8.

in Druck gegeben.

Zur Prüfung und Berathung dieses Entwurfs mit den ständischen Deputirten, dem Landrath v. Pfannenberg, dem Kammerherrn v. Helldorff, dem Grafen v. Werthern, dem Stadtrath Rasch, dem Bürgermeister Kahlert und dem Erbrichter Frischbier, so wie mit dem Regierungsrath v. Fock, als Abgeordneten der Regierungen zu Potsdam, Magdeburg, Erfurt und Mersebnrg, wurden der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Mahlmann und der Ober-Landesgerichtsrath Jstrich zu Naumburg zu Ministerial-Kommissarien bestellt und entwarfen nach den Resultaten dieser Berathungen einen neuen Entwurf. Bei der Ausführlichkeit und Gründlichkeit des bereits mit den ständischen Deputirten berathenen Entwurfs, und da überdem die im §. 43. angeführten Gründe auch hier eintraten, beschränkte das Ministerium, um dies Provinzialrecht noch zur Berathung auf dem nahe bevorstehenden Landtage zu befördern, sich auf eine vorläufige Revision desselben, arbei-

tete ihn nach den dabei sich ergebenen Bemerkungen in den:

Revidirten Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Sachsen. Berlin 1841. 133 S. 4.

um, und führte die Gründe der vorgenommenen Abänderungen in den:

Motiven zum revidirten Entwurfe des Provinzialrechts des Herzogthums Sachsen. Berlin 1841. 187 S. 4.

an.

Entwurf und Motive wurden dem Provinzial-Landtage von 1841 zur Erklärung zugefertigt; der Landtag machte aber, in eben der Art, wie dies in Ansehung des Magdeburgischen Provinzialrechts geschah (§. 49.), den Antrag, nach geschlossenem Landtage das Provinzialrecht des Herzogthums Sachsen von den zu diesem Landestheile gehörigen Ständen berathen lassen zu dürfen. Da diesem Antrage durch die §. 49. angeführte Königl. Kabinets-Ordre vom 20. April 1841 gewillfahrt ward; so haben die Deputirten aus den sächsischen Ständen den Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Sachsen berathen, und ihre Erklärung über denselben bereits abgegeben; dasselbe befindet sich daher in eben der Lage, wie das Magdeburgische.

Ein Nachtrag wegen der Verbindlichkeit der Patrone zu Kirchen- und Pfarrbauten ist später in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung Bd. LIX. S. 391. abgedruckt.

Dies Provinzialrecht enthält zugleich die Partikularrechte der ehemaligen Sächsischen Stifts-, Neben- und mittelbaren Lande, nämlich:

I. der Stift-Merseburgischen Lande,
II. der Grafschaft Henneberg-Schleusingen,
III. der Grafschaft Mansfeld, vormals sächsischen Antheils,
IV. der Grafschaft Barby und des Amtes Gommern,
V. der Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, und
VI. der Aemter Kelbra und Heringen.

§. 55.

13. Das Markgrafenthum Nieder-Lausitz.

Das Oberlandesgericht zu Frankfurt ward im Jahre 1829 mit der Bearbeitung des Niederlausitzischen Provinzialrechts beauftragt, übertrug dies Geschäft aber dem Ober-Landesgerichtsrath Pauli und die Darstellung des Niederlausitzschen Lehnrechts dem Justiz-Kommissarius Neumann zu Lübben, welcher letzteres im Jahre 1831 herausgab [73]), und auf Antrag der Landstände dem rc. Pauli in der Ausarbeitung des Provinzialrechts zugeordnet, und 1832 nach Pauli's Ableben damit, unter Beihülfe des Geh. Regierungsraths Süßmilch in Lübben, beauftragt ward. Der Justiz-Kommissarius Neumann legte schon im Jahre 1833 bedeutende Vorarbeiten und einen vorläufigen Entwurf des Provinzialrechts vor, dessen weitere Bearbeitung dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt und auf dessen Bericht vom 9. Februar 1833: „daß in demselben kein Mitglied befindlich sei, welches „eine ganz gründliche Kenntniß der Niederlausitzer Rechts-„verfassung, wie sie in einem solchen Umfange erforder-„lich ist, habe", dem Geh. Regierungsrathe Süßmilch und bei den dagegen eingetretenen Schwierigkeiten, dem rc. Neumann, unter Beistand des rc. Süßmilch, aufgetragen ward. Der rc. Neumann reichte schon im Januar 1834 einen nach den inzwischen eingegangenen neuen Materialien und Erinnerungen umgearbeiteten Entwurf dem Ministerium ein, welches ihm denselben, zur nachträglichen Ergänzung durch einige beim Ministerium eingegangene Materialien, wieder zugehen ließ. Bei dem Eifer, mit welchem die Stände des Markgrafthums die Bemühungen des Ministeriums für die baldige Berichtigung des Niederlausitzischen Provinzialrechts unterstützten, und da inzwischen der Provinzial-Landtag Abgeordnete aus den Ständen der Niederlausitz zur Berathung desselben mit dem Ministerial-Kommissarius gewählt hatte (den Hofrath und Landesbestallten Mothes zu Lübben und

---

73) Dasselbe ist in den Jahrbüchern (1834.) Band XLIV. S. 199. abgedruckt.

den Ober-Landesgerichtsrath v. Schlieben zu Magdeburg), ernannte das Gesetz-Revisions-Ministerium im Jahre 1834 den Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten v. Gerlach, nach dessen im folgenden Jahre erfolgten Ableben, dessen Bruder und Nachfolger in der Vice-Präsidentur, und demnächst unterm 15. März 1837 den bisherigen Geheimen Ober-Justiz- und Geheimen Ober-Tribunalsrath, nunmehrigen Chef-Präsidenten Dr. Scheller, für jene Berathungen zum Ministerial-Kommissarius. Der Entwurf des Provinzialrechts war inzwischen vom Justiz-Kommissarius Neumann umgearbeitet, und mit Genehmigung des Ministeriums unter dem Titel:

Das Provinzialrecht des Markgrafthums Niederlausitz in zwei Abtheilungen, nebst einer Darstellung der früheren Niederlausitzischen Verfassung, als Einleitung, im Auftrage des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers, Herrn v. Kamptz, von **J. W. Neumann**, Königl. Justiz-Kommissarius. Frankfurt a. O. 1837. 523 S. 8.

abgedruckt. Nachdem dieser Entwurf in schriftlichen Ausführungen näher geprüft und mehrere Bedenken beseitigt worden, ward er in der oben gedachten Provinzial-Kommission, unter Theilnahme zweier Deputirten der Königl. Regierung und unter Mitwirkung des rc. Neumann, im Jahre 1839 einer ausführlichen Berathung unterzogen, aus deren Resultaten, so wie aus den noch später eingegangenen Materialien über die Lokalrechte und andere Gegenstände, der Kommissarius, Oberlandesgerichts-Präsident Scheller, im Jahre 1839 einen Entwurf des Provinzialrechts und nach den über denselben in ferneren Berathungen gemachten Erinnerungen im Jahre 1840 einen anderweiten

Entwurf des Provinzialrechts des Markgrafthums Niederlausitz und

Motive zu dem Entwurfe u. s. w.

so wie

den Entwurf des Niederlausitzischen Lokalrechts und den

Entwurf des Niederlausitzischen Lehnrechts

mit Motiven ausarbeitete und dem Gesetz-Revisions-Ministerium vorlegte. Dieser Entwurf ward im Ministerium einer weiteren Berathung unterworfen, nach deren Resultaten der

Revidirte Entwurf des Provinzalrechts des Markgrafthums Niederlausitz. Berlin 1841. 138 und 68 S. 8. und die

Motive zum revidirten Entwurfe des Provinzialrechts u. s. w. Berlin 1841. 111 u. 97 S. 8.

abgefaßt, in Druck gegeben, und dem Landtage mitgetheilt wurden. Beide Entwürfe stimmen größtentheils überein, und, wenn das Ministerium in einzelnen Punkten von dem Kommissions-Entwurfe abgewichen ist; so sind die Gründe dieser Abweichungen in den Motiven entwickelt.

Nach der bisherigen Ansicht sollte dieser Entwurf dem Niederlausitzischen Kommunal-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden, da die Deputirten auf dem Landtage gewählt waren, und das Provinzialrecht lediglich die Verhältnisse der Niederlausitz betrifft. Durch das landesherrliche Propositions-Dekret vom 13. März 1841 ward indessen den Ständen überlassen, ob sie diese Begutachtung auf dem Provinzial-Landtage oder auf dem nächsten Niederlausitzischen Kommunal-Landtage vornehmen wollten. Der Beschluß der Provinzialstände sowohl aus der Mark Brandenburg, als aus dem Markgrafthum Niederlausitz, daß das Provinzialrecht desselben auf dem dortigen Kommunal-Landtage berathen werden solle, ward durch den landesherrlichen Bescheid vom 15. Mai 1841 mit der Bestimmung: „daß dasselbe, nachdem es von dem Kom„munal-Landtage begutachtet ist, nochmals dem Provin„zial-Landtage zur definitiven Erklärung vorgelegt wer„den solle," bestätigt, und auf diesen Bescheid in dem Landtags-Abschied vom 20. Dezember 1841 verwiesen. Die Berathung hat auf dem am 27. Februar 1842 eröffneten Kommunal-Landtage Statt gefunden, und ist bis auf die Abfassung der Erklärung bereits beendet.

Es ist daher die Erklärung des nächsten Provinzial-Landtags über die Erklärung des Kommunal-Landtags abzuwarten, und durch erstere dieses Provinzialrecht für das zweite legislative Stadium berichtigt.

§. 56.

14. Das Markgrafthum Ober-Lausitz.

Die Sammlung der Materialien zum Oberlausitzischen Provinzialrechte ward vom Justiz-Ministerium bereits im Jahre 1827 dem Oberlandesgerichte zu Glogau aufgegeben, indessen im folgenden Jahre gestattet, daß dasselbe für die mehrmals schon erwähnte Strombeck'sche Sammlung bearbeitet werde. Dies ward zwar im Jahre 1829 zurückgenommen und das Oberlandesgericht von neuem mit dieser Sammlung beauftragt, allein schon im Jahre 1830 davon wieder entbunden, und dies Geschäft dem Geheimen Justizrathe Ludwig in Breslau aufgetragen, derselbe aber davon im Jahre 1832 entbunden, und diese Sammlung abermals dem Oberlandesgerichte übertragen. Da dasselbe indessen Uebermaaß von Arbeiten und Mangel an näheren Kenntnissen des Oberlausitzischen Provinzialrechts vorstellte; so ward die Zusammenstellung desselben im Jahre 1833 den Landgerichtsräthen Richter und Heino zu Görlitz übertragen, und von denselben im Jahre 1835 ein Entwurf des Oberlausitzischen Provinzialrechts dem Landgerichte vorgelegt und 1836 dem Gesetz-Revisions-Ministerium überreicht. Das Ministerium übertrug die Prüfung dieses Entwurfs 1836 dem Ober-Landesgerichtsrathe v. Salisch zu Glogau, welcher vorläufig mehrere Bemerkungen über den Entwurf einreichte, aber bereits am Schlusse desselben Jahres starb. Diese Bemerkungen wurden unterm 5. Januar 1837 dem Landgerichte zu Görlitz mitgetheilt, um zu prüfen, ob mit Rücksicht auf dieselben der eingereichte Entwurf noch einer Umarbeitung bedürfe; auf dessen Bericht ward unterm 20. August der Land- und Stadtgerichts-Direktor König zu Görlitz mit jener Umarbeitung beauftragt. Bei den überhäuften anderen Geschäften desselben übertrug indessen das Ministerium dieses Kommissorium unterm 29. Oktober 1840 dem Ober-Landesgerichtsrathe v. Wangenheim zu Glogau, welcher am 20. Septbr. 1842 den

Entwurf des Provinzialrechts des Markgrafthums Oberlausitz und die

Motive zu demselben

überreichte, und unter dem 28. desselben Monats den Auftrag erhielt, den Entwurf mit den ständischen Deputirten (Landes-Aeltester v. Oertzen, Landschafts-Direktor v. Haugwitz, Rittergutsbesitzer v. Gersdorff, Landrath v. Götz, Graf zur Lippe, Ober-Landesgerichtsrath v. Dallwitz, Stadtsyndikus Neitsch, Abgeordnete Ender und Bürgermeister Schulz, und von Seiten der Landgemeinden: die Abgeordneten Lange, Schäfer und Protze) zu berathen.

Dem Direktor König war zwar 1837 aufgegeben, den Entwurf, nachdem derselbe in der ihm eröffneten Richtung geprüft worden, abdrucken zu lassen, dieser Abdruck hat indessen, da die Prüfung erst gegenwärtig vollendet und der umgearbeitete Entwurf eingereicht ist, noch nicht erfolgen können.

Das Oberlausitzische Provinzialrecht ist daher mit dem Erfurtischen (§. 53.) und, größtentheils aus einem gleichartigen Grunde, wie dieses, das in der Ausarbeitung am längsten verzögerte und das einzige, von deren Entwürfen noch keiner abgedruckt ist.

Nach Vollendung der Berathung in der Provinzial-Kommission wird zu bestimmen sein, ob der in derselben abgefaßte Entwurf vor der Vernehmung der Stände im Gesetz-Revisions-Ministerium einer generellen oder einer speziellen Revision unterworfen werden soll, und ob in dem ersten Falle der Kommissions-, in dem zweiten aber der ministerielle Entwurf von dem Provinzial- oder von dem Kommunal-Landtage, oder, wie der Niederlausitzische Entwurf (§. 55.) successive von beiden berathen werden soll?

§. 57.

15. Herzogthum Schlesien.

Die in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts angeordnete Entwerfung der Provinzial-Gesetzbücher veranlaßte verschiedene Entwürfe des Schlesischen Provinzialrechts, welche, ungeachtet ihres bleibenden großen Werthes, durch die spätere Gesetzgebung in sehr erheblichen Theilen so unanwendbar geworden, daß sie der im Jahre 1827

in Schlesien angeordneten Revision des Provinzialrechts füglich nicht zum Grunde gelegt werden konnten. In Gemäßheit der Anweisung des Justiz-Ministeriums ward für den Gerichtssprengel eines jeden der drei Schlesischen Oberlandesgerichte der Entwurf des Provinzialrechts, so wie der Partikular- und Statutar-Gesetze vom Geheimen Justiz- und Ober-Landesgerichtsrath Ludwig bearbeitet. Diese Entwürfe wurden, nach einer allgemeinen Prüfung im Gesetz-Revisions-Ministerium, der Prüfung der aus dem Ministerial-Kommissarius, Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Kuhn in Breslau, aus den Deputirten der Regierungen und den vom Landtage gewählten Abgeordneten der Provinzialstände (dem Fürsten v. Carolath-Beuthen, Regierungs-Präsidenten Grafen v. Pückler, dem Grafen Magnis, dem General-Landschafts-Direktor Grafen v. Dyrrhn, dem Landschafts-Direktor v. Johnston, dem Landschafts-Direktor v. Reißewitz, dem Stadtverordneten Schmeidler, dem Bürgermeister Polenz, dem Medizinal-Assessor Bornemann, dem Rathsherrn Sladzik, dem Freischoltiseibesitzer Basset und dem Kretschambesitzer Böhm) bestehenden Provinzial-Kommission überwiesen, welche dieser Prüfung sich in den Jahren 1835 bis 1839 unterzog. In Rücksicht auf die aus der Sonderung des Schlesischen Provinzialrechts in drei besondere Gesetzbücher entstehenden Schwierigkeiten ward die Zusammenfassung derselben in Ein Provinzial-Gesetzbuch, so wie die Aufnahme der besonderen Rechte der schlesischen Fürstenthümer und Standesherrschaften in dasselbe beschlossen, und die Entwerfung eines solchen Provinzial-Gesetzbuchs dem Ober-Landesgerichtsrathe und Fürstenthumsgerichts-Direktor Wentzel zu Neiße übertragen.

Die besonderen Rechte im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor waren, nachdem sie unter dem Titel:

Das bestehende Oberschlesische Provinzialrecht, im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums, entworfen vom Geh. Justiz- und Oberlandesgerichtsrathe **Ludwig** zu Ratibor im Jahre 1830. Berlin 1839. 80 S. 8.

zusammengestellt waren, inzwischen im Jahre 1835 zu

Ratibor, unter der Leitung des dortigen Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Zöllmer [74]), von einem Theile der oben genannten landständischen Abgeordneten berathen:

Konferenz-Protokolle mit den ständischen Deputirten über das Oberschlesische Provinzialrecht 1839. (Berlin 1839. 30 S. 8.)

Der Ober-Landesgerichtsrath Wentzel ward ferner mit dem Stadtgerichtsrathe Wentzel, neben dem oben erwähnten Auftrage, beauftragt, den so verwickelten Zustand der in Schlesien geltenden Lokalrechte näher zu untersuchen und letztere zusammenzustellen, um durch eine Uebersicht derselben der Berathung über ihre Beschränkung und Vereinfachung vorzuarbeiten.

Nach diesen Aufträgen bearbeitete der Ober-Landesgerichtsrath Wentzel im Jahre 1838 den Entwurf eines schlesischen Provinzialrechts, welcher im folgenden Jahre unter dem Titel:

Das jetzt bestehende Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, im Auftrage des Wirkl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers v. Kamptz, ausgearbeitet von A. Wentzel, Oberlandesgerichtsrathe und Direktor des Königl. Fürstenthumsgerichts zu Neiße. Breslau 1839. 673 S. 8.

gedruckt ward, und in Gemeinschaft mit dem Stadtgerichtsrathe Wentzel;

Das jetzt bestehende Lokalrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, im Auftrage u. s. w., ausgearbeitet von A. Wentzel und J. Wentzel. Breslau, Ratibor und Pleß 1840. 761 S. 8.

und als zweiter Theil des ersten Werks auch unter dem Titel:

Das jetzt bestehende Provinzialrecht des

---

74) welcher eine vollständige Uebersicht der Oberschlesischen Provinzialgesetze (abgedruckt in den Jahrbüchern B. 49. S. 357 ff.) entworfen hatte.

Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz; im Auftrage des u. s. w. ausgearbeitet. Zweiter Theil: Lokalrecht. Berlin u. s. w. 1840.

Das Gesetz-Revisions-Ministerium unterwarf diese Entwürfe einer so sorgfältigen und genauen Prüfung, als die Nähe der bevorstehenden Eröffnung des sechsten Provinzial-Landtags gestattete, beschränkte sich indessen in Ansehung der Lokalrechte auf eine generelle Prüfung, da denselben nach den vorliegenden Umständen eine wesentliche Veränderung bevorstand. Nach den Resultaten der Berathungen, für welche der Ober-Landesgerichtsrath Goltdammer zum Referenten bestellt ward, wurde vom Ministerium der

Revidirte Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz. **Erster Theil:** das allgemeine Schlesische Provinzialrecht. **Zweiter Theil:** die Schlesischen Partikularrechte. Entwurf 135 und Motive 260 S. Berlin 1841. 8.

ausgearbeitet, und dem sechsten Landtage von 1841, welchem durch das landesherrliche Propositions-Dekret vom 13. März 1841 die Verhandlungen der Kommission zur Erklärung sowohl über dieselben, als auch über die Art der Vernehmung der Gemeinden über die Lokalrechte zugefertigt waren, durch den Landtags-Kommissarius mitgetheilt. Bei dem großen Umfange der Provinzialrechte trug die Landtags-Versammlung auf eine Frist zur Abgabe ihrer Erklärung an, welche durch den Landtags-Abschied vom 6. August 1841 ad 14. mit der Bestimmung bewilligt ward, daß die Berathung über das Provinzialrecht von dem dazu ernannten ständischen Ausschusse fortgesetzt und zu Ende geführt werde, daß das Resultat der Verhandlungen des Ausschusses jedoch dem nächsten Provinzial-Landtage zur definitiven Erklärung vorgelegt werden solle. Die Revision des Schlesischen Provinzialrechts ist daher, so weit sie vor das Gesetz-Revisions-Ministerium gehört, berichtigt, und kommt es gegenwärtig auf die definitive Erklärung des nächsten

Provinzial-Landtags und demnächst auf die Berathungen und Beschlüsse in den ferneren legislativen Stadien an.

§. 58.

16. Großherzogthum Posen.

Von Seiten des Gesetz-Revisions-Ministeriums wurden zwar Einleitungen zur Feststellung der Provinzialrechte im Großherzogthum Posen getroffen, es ergaben sich aber dabei so viele Schwierigkeiten, und dazu so wenige Bedürfnisse, daß in Mitberücksichtigung des fast gänzlich veränderten Rechtszustandes in diesem Landestheile jenen Einleitungen bis jetzt keine Folge gegeben ist.

§. 59.

Die Revision der Provinzialrechte in der Provinz Westphalen überhaupt.

Der Darstellung der Revision der verschiedenen Provinzialrechte in der Provinz Westphalen ist nachstehende Uebersicht derselben um so mehr vorauszuschicken, als die Verhandlungen über dieselben in zwei Landtagen, in dem fünften und sechsten (in den Jahren 1837 und 1841) sich vereinigen.

Bis zum Jahre 1830 beschränkten die Verhandlungen über die westphälischen Provinzialrechte sich im halboffiziellen Charakter hauptsächlich auf die Sammlung der Landesgesetze und die Ordnung ihrer Bestimmungen nach dem Systeme des Allgemeinen Landrechts. Die Unzulänglichkeit dieser Behandlungsart ward indessen bald erkannt, und das Justiz-Ministerium beauftragte daher unterm 19. Dezember 1831 die Oberlandesgerichte zu Hamm, Münster und Paderborn, und bald nachher auch das zu Arnsberg, mit der Entwerfung eines Provinzial-Gesetzbuchs für die zu ihrem Gerichtssprengel gehörigen Landestheile, ohne dabei die Absicht zu haben, daß aus denselben für einen jeden dieser Gerichtssprengel ein eigenes Provinzialrecht abgefaßt werde, in welchem die Partikularrechte aller dieser Landestheile verschmolzen würden und untergehen sollten; der Auftrag ward nur an die verschiedenen Oberlandesgerichte ertheilt, weil jedes derselben die Provinzial-

vinzialrechte seines Bezirks am besten kennen müsse. Dem vierten Landtage ward durch das Propositions-Dekrete vom 23. Okt. 1833 bekannt gemacht: „Bei der Anordnung der „Revision der allgemeinen Gesetzgebung sind Wir zugleich „darauf bedacht gewesen, auch die Provinzialgesetze, Ge- „wohnheiten und Statuten sammeln und revidiren, und dem- „nächst als Provinzial-Gesetzbuch publiziren zu lassen, da- „mit für jede Provinz Unseres Reichs die Ab- „weichungen von den allgemeinen, für die „ganze Monarchie subsidiarisch geltenden Ge- „setzen durch diese Provinzial-Gesetzbücher ge- „gen alle Zweifel desto sicherer gestellt, und die „Vorschriften des Publikations-Patents des Allgemeinen „Landrechts vom 5. Februar 1794 zur vollständigen Aus- „führung gebracht werden. Die Vorarbeiten zu einem „solchen Provinzial-Gesetzbuche für die Provinz Westpha- „len sind bereits so weit gediehen, daß darüber zwischen „Unseren dazu zu ernennenden Kommissarien und ständi- „schen Deputirten, mit Zuziehung von Abgeordneten Un- „serer Regierungen, soweit letztere deren Theilnahme für „erforderlich halten, eine Berathung statt finden kann. „Um dieser einen zweckmäßigen Erfolg zu versichern, ha- „ben Wir nöthig erachtet, daß Deputirte Unserer getreuen „Stände mit den demnächst von Unserem Justiz-Ministe- „rium zu ernennenden Kommissarien zusammentreten und „gemeinschaftlich mit diesen die vorläufigen Entwürfe „des künftigen Provinzial-Gesetzbuchs berathen, welchem- „nächst die gedachten Kommissarien nach den Resultaten „dieser Berathungen den Entwurf zu dem Provinzial- „Gesetzbuche abfassen, und Unserem Justiz-Minister zur „Revision der Gesetzgebung einreichen werden. Wir for- „dern daher Unsere getreuen Stände auf, zu dem ge- „dachten Zwecke Deputirte, und zur Verhütung eines „Aufenthalts für den Fall der Verhinderung, Stellvertre- „ter zu wählen, welche in der Stände Namen mit den „von vorgedachtem Minister zu ernennenden Kommissarien „den Entwurf zu dem Provinzial-Gesetzbuche berathen, „ohne daß es von Seiten dieser Deputirten einer weite- „ren Rückfrage bei den Ständen bedarf, indem die stän- „dischen Deputirten berechtigt sind, ihre abweichenden

„Meinungen zu den Akten der gemeinschaftlichen Bera-
„thung abzugeben, welche genau erwogen, und demnächst
„Uns zu Unserer Entscheidung vorgelegt werden sollen.
„Die von Unseren getreuen Ständen erwählten Deputir-
„ten und deren Stellvertreter sind Unserm Minister des
„Innern und der Polizei anzuzeigen, und werdem dem-
„nächst von den obgedachten Kommissarien weitere Mit-
„theilung erhalten. In Rücksicht der Anzahl der Depu-
„tirten wollen Wir die Wahl Unserer getreuen Stände
„nicht beschränken und ihnen auch überlassen, für
„jeden der verschiedenen Territorial-Bestand-
„theile der Provinz, insofern sie besondere
„Provinzialrechte haben, besondere Deputirte
„zu wählen, damit die Rechtsverhältnisse und
„Interessen jedes dieser Bestandtheile desto
„gründlicher und erschöpfender wahrgenom-
„men werden können."

Auf den Antrag des Landtags ward durch den Land-tags-Abschied vom 30. Dezember 1834 genehmigt, daß die Kommissarien des Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision und die Deputirten der Stände die einzelnen Provinzialrechte berathen und die Entwürfe derselben ausarbeiten, diese aber auf dem nächsten Landtage in den dazu gewählten Ausschüssen geprüft und demnächst dem Plenum zur Berathung vorgelegt werden sollten. In Gemäßheit dieses Landtags-Abschiedes leitete das Gesetz-Revisions-Ministerium die weiteren Verhandlungen ein und ernannte zur Berathung mit den auf dem Landtage gewählten ständischen Deputirten die Ministerial-Kommissarien nach den verschiedenen oberlandesgerichtlichen Bezirken und zwar:

1) für den Hammschen den Ober-Landesgerichtsrath, jetzigen Geheimen Ober-Justizrath Voswinckel;
2) für den Münsterschen den Ober-Landesgerichts- und Geheimen Justizrath Schlüter;
3) für den Paderbornschen den Ober-Landesgerichts- und Geheimen Justizrath Marck und
4) für den Arnsbergschen den Ober-Landesgerichtsrath Rintelen.

Von Seiten des Landtags waren:

1) für den Oberlandesgerichts-Bezirk Hamm: der

Fürst v. Bentheim-Tecklenburg, der Landrath Freiherr v. Bodelschwingh, der Gerichts-Direktor v. Viebahn und der Schulze Dellwig.

2) für den Distrikt Münster: der Herzog v. Croy, der Graf v. Galen, der Stadtrath Hüffer und der Regierungsrath Bracht;

3) für den Distrikt Paderborn: der Graf von Westphalen, der Regierungs-Präsident von der Horst, der Conservateur Rintelen und der Colon Verleger, und

4) für den Distrikt Arnsberg: der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, der Graf v. Bocholz, der Justiz-Kommissarius Droege und der Justiz-Amtmann Seibertz zu Brilon

zu Deputirten erwählt.

Diese Kommissionen bearbeiteten von einander unabhängig die ihnen zugewiesenen Partikularrechte und legten sie mit den von ihnen ausgearbeiteten Entwürfen, so wie sie vollendet waren, dem Gesetz-Revisions-Ministerium vor, in welchem sie einer näheren Prüfung unterworfen, und revidirte Entwürfe der Provinzialrechte zur Mittheilung an die Landtage abgefaßt wurden (§. 39.). Da ein großer Theil der westphälischen Provinzialrechte auf diese Art näher bearbeitet war, als im Jahre 1837 der fünfte Landtag eröffnet ward; so wurden sie demselben durch nachstehendes landesherrliche Propositions-Dekret vom 14. Februar 1837 mitgetheilt:

Die in Gemäßheit Unseres letzten Landtags-Abschiedes erfolgte Revision der Provinzialrechte ist so weit vorgeschritten, daß die abgefaßten und mit den ständischen Deputirten berathenen Entwürfe der Provinzialrechte des Herzogthums Westphalen, des Fürstenthums Münster und der Grafschaften Mark, Lingen, Tecklenburg, Recklinghausen, Wittgenstein, Hohen-Limburg, Anholt und der übrigen standesherrlichen Gebiete der gegenwärtigen Landtags-Versammlung zur Prüfung und Begutachtung werden vorgelegt werden. Wenn die Entwürfe der Partikularrechte der übrigen Theile Unserer Provinz Westphalen gegenwärtig noch nicht

12 *

mit vorgelegt worden; so ist dies nicht durch Unsere Behörden, sondern durch die Hindernisse veranlaßt, welche die Zusammenkunft der ständischen Deputirten gefunden haben. Es war Unsere Absicht, die abgefaßten Entwürfe der verschiedenen Provinzialrechte, nachdem dieselben von den ständischen Deputirten berathen worden, vor der Mittheilung an die Landtags-Versammlung durch Unsere Justiz-Minister für die Gesetz-Revision einer genauen Prüfung unterziehen, und demnächst in weitere Berathung nehmen zu lassen. Da die Kürze der Zeit dies aber nicht gestattet hat, und daher die Entwürfe auf dem gedachten Wege nicht vor dem nächsten Landtage an Unsere getreue Stände gelangt sein würden; so haben Wir beschlossen, die mehrerwähnten Entwürfe, nachdem sie von Unserem Justizminister für die Gesetz-Revision nur vorläufig und im Allgemeinen geprüft worden, schon gegenwärtig dem Landtage zur Erwägung und Begutachtung um so mehr übersenden zu lassen, als bei diesem Verfahren die Ansichten und Wünsche Unserer getreuen Stände bei der definitiven Berathung und Beschlußnahme über diesen Gegenstand um desto umfänglicher werden berücksichtigt werden können. Wir sehen daher den Aeußerungen und Erklärungen derselben auf die Entwürfe der Provinzialrechte baldigst entgegen, damit diese Angelegenheit zur Endschaft befördert werde. — Wenn Wir gleich beabsichtigen, daß gleichzeitig mit jedem Provinzialrechte auch die Motive der darin enthaltenen Bestimmungen amtlich herausgegeben und in den Motiven insonderheit die Quellen der einzelnen Bestimmungen, mithin auch die früheren Gesetze angeführt werden sollen, wie dies auch bereits in den dem Landtage gegenwärtig zugesendeten Motiven beobachtet worden; so sehen Wir doch der Erklärung Unserer getreuen Stände darüber entgegen, ob es angemessen erscheinen möchte, noch außerdem in dem Provinzialrechte selbst unter einer jeden gesetzlichen Bestimmung die Quelle derselben anzuführen.

Der Landtag ernannte nach den vier Oberlandesge-

richts-Bezirken aus seinen in einem jeden derselben wohnenden oder mit den darin Statt findenden besonderen Rechtsverhältnissen näher bekannten Mitgliedern vier Ausschüsse, um die mitgetheilten verschiedenen Entwürfe vorläufig zu berathen und darüber der Plenar-Versammlung einen ausführlichen Vortrag zu erstatten. Die anderweitigen dringenden Arbeiten des Landtags ließen indessen nicht zu, daß die Berichte der Ausschüsse in der Plenar-Versammlung zum Vortrag gebracht werden konnten, und gestattete daher Se. Majestät, daß für jetzt von der Begutachtung des Entwurfs der Provinzialrechte Abstand genommen werden dürfe, und daß nur vordersamst die Berichte der Ausschüsse eingesandt werden sollten. Der Landtag reichte dieselben ein und erklärte, daß, da bei der getroffenen Zusammenstellung der Ausschüsse, wonach jedes Landtags-Mitglied über das Provinzialrecht, wovon es zufolge seines Wohnsitzes oder sonstiger Verhältnisse nähere Kenntniß erlangt habe, seine Meinung habe vollstäidig äußern können, die Berichte so vollständig abgefaßt worden, daß von der Plenar-Versammlung des Landtags wohl in keinem Falle ein Mehreres erwartet werden könne, des Königs Majestät ersucht werde, von einer Begutachtung seitens des nächsten Landtags abzusehen, vielmehr in den eingereichten Berichten die erforderten Gutachten zu erkennen, und die darin ausgedrückten Wünsche und Bitten bei der Redaktion der Provinzial-Gesetzbücher berücksichtigen zu lassen. Rücksichtlich der Partikularrechte der Standesherrschaften war es jedoch auch den Ausschüssen ganz unmöglich geworden, die desfallsigen Entwürfe einer näheren, dem Zwecke entsprechenden Berathung zu unterziehen, und ward daher gebeten, die betreffenden Entwürfe ausnahmsweise durch die verschiedenen Kreis-Versammlungen berathen zu lassen, weil von diesen eine vollständigere Begutachtung, als vom Landtage erwartet werden dürfe [74]). So viel die Anführung der Quellen unter jeder gesetzlichen Bestimmung betrifft; so erklärte der Landtag sich gegen dieselbe: „indem

74) Der fünfte Westphälische Landtag. (Münster 1839. 4. S. 62.)

„durch das mit Allerhöchster Sanktion erscheinende Provinzialgesetzbuch ein sich selbst genügsam rechtfertigendes „Ganze gegeben wird, ohne daß es der Quellenabgabe für „einzelne Bestimmungen bedürfen könnte, welches in den „Händen der Nichtjuristen nur zu Prozeß erregenden „Deuteleien Veranlassung geben könnte, der Richter aber „die Kenntniß der Quellen, auch ohne deren Angabe, im „Provinzial-Gesetzbuch selbst sich zu verschaffen wisse."

Der Antrag des Landtags ward durch den Landtags-Abschied vom 8. Juni 1839 genehmigt:

„Wir haben mit Wohlgefallen die Aufmerksamkeit „wahrgenommen, welche von den für die verschiedenen „Landestheile gebildeten Ausschüssen der Berathung der „der ihnen vorgelegten Entwürfe der Provinzialrechte „gewidmet ist, und wollen, dem ständischen Vorschlage „gemäß, die von diesen Ausschüssen vorgetragenen Bitten und Wünsche, als die „Erklärung des versammelten Landtags „annehmen. Wegen der Partikularrechte einzelner „Landestheile von geringerem Umfange sind die gewünschten Berathungen auf den Kreis-Conventen „angeordnet."

Die Erklärung des Landtags ist daher hierdurch über die Provinzialrechte des Herzogthums Westphalen, des Fürstenthums Münster und der Grafschaften Mark Lingen und Tecklenburg, und, da die in Antrag gebrachten Berathungen der Partikularrechte in den Standesherrschaften und übrigen kleineren Gebieten erfolgt sind, auch in Ansehung dieser abgegeben, und sind mithin diese Partikularrechte zu den weiteren legislativen Stadien gereift, in welche sie bereits würden gebracht sein, wenn nicht die Erledigung der übrigen westphälischen Provinzialrechte gewünscht wäre, um alle Provinzial-Gesetzbücher gleichzeitig zu berathen und zu publiziren.

Inzwischen waren auch die kommissarischen Berathungen und Entwürfe über das Provinzialrecht für

1) das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg und das Amt Reckenberg;
2) das Fürstenthum Paderborn;
3) das Fürstenthum Corvey;

4) das Fürstenthum Siegen und die Aemter Burbach und Neuenkirchen, so wie über
5) das Provinzial- Kirchen- und Schulrecht für die Grafschaft Mark und die Städte Dortmund, Soest und Lippstadt,

vollendet, dem Gesetz-Revisions-Ministerium eingesandt und von demselben einer näheren Prüfung und Berathung unterzogen. Das Ministerium faßte zwar die revidirten Entwürfe dieser Provinzialrechte ab, sie waren indessen wegen unabwendbarer Hindernisse noch nicht vollendet, als der sechste Landtag unerwartet schon auf das Jahr 1841 ausgeschrieben ward. Um die Schlußberathung über das Provinzialrecht nicht bis zum demnächst folgenden Landtage auszusetzen, beschränkte das Gesetz-Revisions-Ministerium den Umfang jener Ausarbeitung der revidirten Gesetzbücher, und die Verhandlungen über diese Provinzialrechte wurden dem sechsten Landtage durch das Propositions-Dekret vom 13. März 1841 übermacht:

Nachdem die Berathungen über das Provinzial-Kirchen- und Schulrecht für die Grafschaft Mark u. s. w., das Provinzialrecht für das Fürstenthum Minden u. s. w., das Fürstenthum Paderborn, das Fürstenthum Corvey, das Fürstenthum Siegen, und die Aemter Burbach und Neuenkirchen, zwischen den Kommissarien Unseres Justiz-Ministerii für die Gesetz-Revision, den Abgeordneten Unserer Regierungen und den auf dem vierten Provinzial-Landtage gewählten Deputirten beendigt sind, lassen Wir diese Verhandlungen Unseren getreuen Ständen schon gegenwärtig zur Erwägung und Begutachtung um so mehr zugehen, als bei diesem Verfahren die Ansichten und Wünsche Unserer getreuen Stände bei der definitiven Berathung und Beschließung über diesen Gegenstand um so vollständiger werden berücksichtigt werden können. Wir sehen daher den Aeußerungen derselben über diese Verhandlungen, insbesondere über die sich herausgestellten Streitfragen, so wie über die Anträge und Erklärungen der ständischen Deputirten in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. VI. und VII. des Pu-

blikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794 baldigst entgegen, damit diese wichtige Angelegenheit zur Endschaft befördert werde.

Die vom Gesetz-Revisions-Ministerium abgefaßten revidirten Entwürfe wurden, nachdem ihr Abdruck vollendet war, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. desselben Monats von dem Ministerium durch den Königl. Landtags-Kommissarius sämmtlichen Mitgliedern der Landtags-Versammlung nachträglich mitgetheilt.

Letztere trug indessen darauf an, bei der Wichtigkeit und dem Umfange der landesherrlichen Proposition, die nähere Berathung der mitgetheilten Provinzialrechte bis zum nächstfolgenden Provinzial-Landtage auszusetzen. Dieser Antrag ward durch den Landtags-Abschied vom 6. August 1841 mit der Bestimmung genehmigt, daß die Verhandlungen dem nächsten Provinzial-Landtage wieder vorgelegt werden sollten, und die Berathung über dieselben durch die von dem Landtags-Marschall nach den hauptsächlichsten Landestheilen zu ernennenden, noch vor der Eröffnung des Provinzial-Landtags zusammentretenden Ausschüsse vorbereitet werden solle.

Diese landtägige Berathung und Erklärung über diese Provinzialrechte ist noch nicht erfolgt und erst auf dem nächsten Landtage zu erwarten, nicht, weil dieselben zu dem Landtage von 1841 nicht vorbereitet gewesen sind, sondern wegen der überhäuften anderen Geschäfte desselben, ohne welche auch die Provinzialrechte dieses Theils der Provinz Westphalen schon jetzt den legislativen weiteren Stadien vorliegen würden.

§. 60.

17. Fürstenthum Minden.

Die Bearbeitung der Provinzialrechte des Fürstenthums Minden ward gemeinschaftlich mit denen der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg vom Justiz-Ministerium dem um westphälische Geschichte und Rechtswissenschaft so verdienten damaligen Land- und Stadtgerichts-Assessor Dr. Wigand in Höxter, jetzigem Stadt-

gerichts-Direktor in Wetzlar, übertragen. Von demselben wurden in Folge dieses Auftrags:

Die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg in Westphalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung; aus den Quellen dargestellt von **Dr. Paul Wigand. Erster Band** 422 S. **Zweiter Band** 493 S. Leipzig 1834. 8.

ausgearbeitet. Da dieses Werk nur auf die eheliche Gütergemeinschaft und das Kolonat- und Meierrecht sich beschränkte; so wurden die übrigen Theile des Provinzialrechts in dem

Provinzialrecht des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg und der Herrschaft Rheda, mit Ausschluß der ehelichen Gütergemeinschaft und des Kolonat- und Meierrechts; in Zusätzen und Ergänzungen zum Allgemeinen Landrecht entworfen von **Dr. Paul Wigand.** Berlin 1840. 73 S. 8.

wie das frühere Werk, in der Form eines Provinzial-Gesetzbuchs abgefaßt, und auf Anordnung des Gesetz-Revisions-Ministeriums abgedruckt. Diese Entwürfe wurden bei den Berathungen des Ministerial-Kommissarius mit den ständischen Deputirten für den Oberlandesgerichts-Bezirk Paderborn über das Provinzialrecht (§. 59.) zum Grunde gelegt, und von dem Ministerial-Kommissarius, mit Berücksichtigung der Resultate dieser Berathungen, drei neue Entwürfe, über das Kolonat- und Meierrecht, über die eheliche Gütergemeinschaft und über die übrigen Rechtsmaterien, ausgearbeitet.

Das Gesetz-Revisions-Ministerium unterzog, unter Mitwirkung des Kammergerichtsraths Rintelen, diese Entwürfe einer näheren Prüfung, faßte dieselben nach den Resultaten aller Verhandlungen in einen Entwurf, nämlich den

Revidirten Entwurf des Provinzialrechts

des Fürstenthums Minden, der Grafschaft Ravensberg und des vormaligen Amts Reckenberg. Berlin 1840. 40 S. 8.

Motive zum revidirten Entwurfe des Provinzialrechts des Fürstenthums Minden, der Grafschaft Ravensberg und des Amtes Reckenberg. Berlin 1841. 116 S. 8.

zusammen und theilte denselben dem sechsten westphälischen Landtage mit, auf welchem dieses Provinzialrecht berathen werden sollte. Auf den Antrag des Landtags ward indessen die Berathung des Provinzialrechts bis zum nächsten Landtage ausgesetzt. (§. 59.)

§. 61.

18. Grafschaft Mark.

Das Provinzialrecht der Grafschaft Mark, so weit dasselbe nach den mannigfachen Territorial- und Gesetzgebungswechseln noch gegenwärtig besteht, ward von dem damaligen Ober-Landesgerichtsrath, jetzigen Geheimen Ober-Justizrath Voswinckel in dem Entwurfe des im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm geltenden Provinzial- und Statutarrechts zusammengestellt, und durch die beigefügten Motive erläutert. Dieser Entwurf ward in Gemäßheit des Reskriptes des Gesetz-Revisions-Ministeriums vom 12. Mai 1834 zur Berathung der Provinzial-Revisions-Kommission verwiesen, welche aus dem Ober-Landesgerichtsrath Voswinckel, als Ministerial-Kommissarius, und den Deputirten der Regierungen zu Düsseldorf und Arnsberg, so wie den im §. 59. gedachten ständischen Deputirten für das Hammsche Departement, welchen für das zur Rheinprovinz gehörige Herzogthum Cleve ostseit Rheins der Kanonikus Lensing und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Göring hinzutraten, bestand. Nach der Schlußberathung entwarf der Ministerial-Kommissarius einen neuen Entwurf dieses Provinzialrechts und reichte denselben, gleich dem früheren, dem Gesetz-Revisions-Ministerium ein. Da der spätere, nach dem Antrage der ständischen Deputirten abgefaßte Entwurf mehrere Anträge und legislatorische Vorschläge enthielt, es

aber hier mehr auf die Feststellung des jetzt noch bestehenden Provinzialrechts ankam, und dieses die Basis des Entwurfs bilden mußte; so legte das Gesetz-Revisions-Ministerium bei der Abfassung seines Entwurfs den früheren Entwurf des Kommissarius, mit Berücksichtigung der von den Deputirten gemachten Erinnerungen, zum Grunde, nahm jedoch die Vorschläge und Anträge der Deputirten in die Motive auf. So weit der erste Entwurf sich auch auf die zur Rheinprovinz gelegten Theile des Oberlandesgerichts-Bezirks Hamm erstreckte, ward er zur Berathung auf dem Rheinischen Landtag verwiesen. Hiernach wurden in Gemäßheit der Berathungen im Gesetz-Revisions-Ministerium der

Revidirte Entwurf des Provinzialrechts der Grafschaft Mark, der Stadt und Grafschaft Dortmund, und der Städte Soest und Dortmund. Berlin 1836. 30 S. 8. und die

Motive zum revidirten Entwurfe des Provinzialrechts der Grafschaft Mark u. s. w. Berlin 1836. 76 S. 8.

abgefaßt und mit demselben zugleich die

Konferenz-Protokolle der ständischen Deputation über das Provinzialrecht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm. Berlin 1836. 91 S. 8.

in Druck gegeben und dem fünften Provinzial-Landtage mitgetheilt, auf welchem der Entwurf von einem dazu erwählten Ausschusse geprüft und berathen ward. Da der Landtag das Gutachten desselben mit dem Antrage, letzteres als die Erklärung der gesammten Landtags-Versammlung anzunehmen, überreichte, und diese Erklärung durch den Landtags-Abschied vom 8. Juni 1839 angenommen ward (§. 59.); so bedarf es über dieses Provinzialrecht einer Erklärung des Landtags nicht mehr, sondern ist dasselbe zur Berathung in den weiteren legislativen Stadien vorbereitet, in welchen es auch in Erwägung kommen wird, in wie weit die Anträge des Landtags-Ausschusses zu berücksichtigen sind.

Die inzwischen erschienene Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinen der Provinz Westphalen und der

Rheinprovinz vom 5. März 1835 hatte einige Bestimmungen des bisherigen Märkischen Kirchenrechts verändert. In Gemäßheit der Verhandlungen des Landtags von 1837 ward daher aus diesem Gesichtspunkte nachträglich die Revision des letzteren angeordnet, dazu eine aus einem Kommissarius, dem Geheimen Ober-Justizrath Voswinckel, und Regierungs- und ständischen Deputirten bestehende Kommission ernannt, das Resultat ihrer Berathung in dem

Revidirten Entwurfe des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts der Grafschaft Mark, der Stadt und Grafschaft Dortmund und der Städte Soest und Lippstadt. Berlin 1841. 34 S. und Anlagen 76 S. 8.

zusammengefaßt, und darüber 1841 die Erklärung des sechsten Landtags erfordert, später aber dem folgenden Landtage vorbehalten (§. 59.).

§. 62.

19. Herzogthum Cleve.

Nach der Umwälzung des Privat-Rechtszustandes in diesem früher größten weltlichen Lande in Westphalen ist nur der kleinste Theil desselben wieder unter deutsches Recht zurückgekehrt; aber auch in diesem Theile war jener frühere Rechtszustand, gleich dem in der Grafschaft Mark, bedeutend verändert und schwankend geworden, und bedurfte in Ansehung seiner Ueberbleibsel einer Feststellung. Die Revision und Abfassung des Provinzialrechts des Herzogthums Cleve

I. ostseits des Rheins ist gleichzeitig und gleichförmig mit der der Grafschaft Mark erfolgt, und befindet sich mit derselben in gleicher Lage (§. 61.). Da mit der Revision dieses Provinzialrechts auch die der Partikularrechte der Grafschaften Essen, Werden und Elten, der Herrschaft Broich und der ehemals Niederländischen Dorfschaft Klein-Netterden verbunden ward; so ist dies auch rücksichtlich dieser Landestheile der Fall.

Der jetzige Geheime Ober-Justizrath Voswinckel bearbeitete auch für Kleve den ersten Entwurf, welcher,

wie der für die Grafschaft Mark, von ihm als Ministerial-Kommissarius mit den im vorigen §. gedachten Regierungs- und ständischen Deputirten in der Provinzial-Kommission berathen, und mit Berücksichtigung der Resultate dieser Berathung in einen zweiten Entwurf umgearbeitet ward. Im Gesetz-Revisions-Ministerium ward hierauf nach Berathung aller Verhandlungen und der beiden Entwürfe der

Revidirte Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Cleve ostseits Rheins und der Grafschaften Essen, Werden und Elten, der Herrschaft Broich und der Dorfschaft Klein-Netterden. Berlin 1837. 43 S. 8.

Motive zum revidirten Entwurfe des Provinzialrechts des Herzogthums Cleve ostseits Rheins u. s. w. Berlin 1837. 70 S. 8.

abgefaßt, nebst den

Konferenz-Protokollen der ständischen Deputation über das Provinzialrecht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm. Berlin 1836. 70 S. 8.

abgedruckt und dem rheinischen Provinzial-Landtage von 1837 vorgelegt, auf welchem dasselbe von einem Ausschusse berathen ward. Dasselbe befindet sich mit dem der Grafschaft Mark in gleicher Lage und liegt zur Berathung in den weiteren legislativen Stadien vor.

Die Revision und Abfassung des Kirchen- und Schulrechts für diese Landestheile erfolgte aus dem im §. 61. angeführten Grunde nachträglich. In Folge der daselbst gedachten Verhandlungen wurde der

Revidirte Entwurf des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts des Herzogthums Cleve ostseits Rheins, und der Grafschaften Essen, Werden und Elten, der Herrschaft Broich und der Dorfschaft Klein-Netterden. Berlin 1841. 33 S. und Anlagen 76 S. 8.

abgefaßt und darüber die Erklärung des sechsten rheinischen Landtags erfordert. Da aber von demselben die Entbindung von der Berathung nachgesucht und bewilligt ist, so liegt dies Recht den ferneren Stadien zur Berathung vor.

So viel die besonderen Rechte

II. des westseits des Rheins liegenden Theils des Herzogthums Cleve betrifft; so ist darüber die Erklärung des rheinischen Landtags erfordert, und liegen dieselben ebenfalls zur Berathung den weiteren legislativen Stadien vor (§. 86.).

§. 63.

20. **Herzogthum Westphalen.**

Der Versuch, den provinzialrechtlichen Zustand im Herzogthume Westphalen durch ein Verzeichniß der Verordnungen und durch den nochmaligen Abdruck derselben festzustellen, bestätigte sich bald als ungenügend, und ward daher im Jahre 1836 der Ober-Landesgerichtsrath Rintelen zu Arnsberg beauftragt, aus den vorliegenden Materialien den Entwurf des Provinzialrechts dieses Landestheils zu entwerfen. Von mehreren Mitgliedern des Oberlandesgerichts unterstützt, faßte derselbe das bald nachher gedruckte:

Provinzialrecht des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision bearbeitet von G. W. F. Rintelen. **Erster Theil: Gesetzentwurf** 84 S. **Zweiter Theil: Motive** 369 S. Paderborn 1837. 8.

ab. Dasselbe ward in der aus den Ober-Landesgerichtsräthen v. Bigeleben und Rintelen, als Ministerial-Kommissarien, dem Regierungsrathe Arndts, als Deputirten der Regierung, und den für den Arnsbergischen Bezirk gewählten ständischen Deputirten (§. 59.) bestehenden Kommission im Jahre 1836 berathen, und nach den Resultaten dieser Berathungen in einen Entwurf zusammengestellt, welcher im Ministerium für Gesetz-Revision geprüft und als

Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Westphalen. Berlin 1837. 38 S. 8.

Motive zum revidirten Entwurfe des Provinzialrechts des Herzogthums Westphalen. Berlin 1837. 34 S. 8.

umgearbeitet und in Druck gegeben ward. Der revidirte Entwurf stimmt mit jenem größtentheils überein und die wenigen Abänderungen des früheren Entwurfs sind in den Motiven des revidirten Entwurfs angegeben. Die Partikularrechte der einzelnen Standesherrschaften wurden jedoch hierbei von dem des Herzogthums Westphalen getrennt und besonders abgefaßt.

Die Statutarrechte waren zwar von dieser Feststellung des Provinzialrechts ausgeschlossen, indessen wurde der Justiz-Amtmann Seibertz zu Brilon durch das Justiz-Ministerium zur Sammlung und Bearbeitung derselben als in einem besondern Werke veranlaßt, welches unter dem Titel:

Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfalen aus den Quellen geschichtlich und praktisch dargestellt von J. S. Seibertz, mit Urkunden und Rechtsfällen. Arnsberg 1839. 563 S. 8.

erschien.

Das Provinzialrecht des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein und Berleburg ist nach den Verhandlungen des fünften Landtags zu den Berathungen in den ferneren Stadien vollendet (§. 59.)

§. 64.

21. Fürstenthum Siegen.

Der Versuch, anstatt eines Provinzialrechts dieses Fürstenthums die in demselben geltenden Verordnungen in ein Verzeichniß zusammen zu stellen, ward als ungenügend anerkannt, und durch das Ministerial-Reskript vom 13. März 1833 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. August 1834 statt derselben die Ausarbeitung eines Provinzialrechts angeordnet.

Der vorläufige Entwurf desselben nebst Motiven ward dem Oberlandesgerichts-Assessor v. Schenck, der die Zusammenstellung der Verordnungen bearbeitet hatte,

und, nachdem dieser abgefaßt war, wegen veränderter Dienstverhältnisse, durch das Ministerial-Reskript vom 19. August 1837 dem Ober-Landesgerichtsrath Rintelen zu Arnsberg aufgetragen, welcher in diesem Auftrage

Das Partikularrecht des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen; im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision bearbeitet von G. W. F. Rintelen. **Erster Theil:** Gesetzentwürfe 56 S. **Zweiter Theil:** Motive 331 S. Paderborn 1838. 8.

entwarf. Dieser Entwurf ward im November 1840 von dem Ministerial-Kommissarius, Ober-Landesgerichtsrath Rintelen, unter Zuziehung des Geheimen Regierungsraths Arndts, als Deputirten der Regierung, mit den von den Provinzialständen für den Regierungs-Bezirk Arnsberg gewählten Deputirten (§. 59.) berathen, nach den Ergebnissen dieser Berathung von dem Kommissarius ein neuer Entwurf abgefaßt und dem Gesetz-Revisions-Ministerium vorgelegt, in demselben, mit Zuziehung des Kammergerichtsraths Rintelen, einer nochmaligen Prüfung unterzogen, und nach derselben der

Revidirte Entwurf der Partikularrechte des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen. Berlin 1841. 39 S. und die

Motive zum revidirten Entwurfe der Partikularrechte u. s. w. Berlin 1841. 40 S. 8.

abgefaßt. Die Anträge der ständischen Deputirten wurden so viel als möglich berücksichtigt und da, wo es nicht geschehen konnte, die entgegenstehenden Gründe in den Motiven angeführt. Dieser Entwurf ward zwar dem Landtage von 1841 vorgelegt, die definitive Berathung jedoch bis zum nachfolgenden Landtage ausgesetzt (§. 59.).

§. 65.

22. Fürstenthum Münster.

Das Provinzialrecht dieses Fürstenthums ward schon im Jahre 1829 vom Geheimen Justiz- und Ober-Landesgerichts-

gerichtsrathe Schlüter zu Münster, zwar mit Genehmigung, aber nicht im Auftrage des Justiz-Ministeriums für die Strombeck'sche Sammlung der Preußischen Monarchie bearbeitet, und erschien als erster Band des zweiten Theils dieser Sammlung unter dem Titel:

Provinzialrecht der Provinz Westphalen **Erster Band.** Provinzialrecht des **Fürstenthums Münster**, der Grafschaft Steinfurt und der Herrschaften Anholt und Gehmen, von **Klemens August Schlüter**, herausgegeben von F. H. v. Strombeck. Leipzig 1829. 589 S. 8.

Bei der näheren Aufnahme der Revision der Provinzialrechte wurden noch weitere Materialien für dieses Provinzialrecht gesammelt, und demnächst der Geheime Justizrath Schlüter zum Ministerial-Kommissarius ernannt, um mit den provinzialständischen Deputirten für den Oberlandesgerichts-Bezirk Münster (§. 59.) das Münstersche Provinzialrecht zu berathen. Bei dieser Berathung trat zwar von mehreren Seiten der Gesichtspunkt hervor, für den ganzen Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichts zu Münster ein möglichst übereinstimmendes Provinzialrecht, durch Verschmelzung der in den dazu gehörigen verschiedenen Landestheilen bestehenden besonderen Rechte in das Münstersche, zu bewirken; der Kommissarius ging indessen in diese Ansicht nicht ein, sondern faßte für jeden Landestheil einen besonderen Entwurf ab. Das Ministerium trat aus den in der Vorbemerkung zu den unten gedachten Motiven angeführten Gründen dieser Ansicht bei, und unterwarf die kommissarischen Entwürfe einer näheren Prüfung und nach derselben den

Revidirten Entwurf des Provinzialrechts des Fürstenthums Münster. Berlin 1836. 22 S. 8. und die

Motive zum revidirten Entwurfe des Provinzialrechts des Fürstenthums Münster. Berlin 1836. 63 S. 8.

Die privatrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Münster sind in späteren Zeiten so einfach geworden, und das oben angeführte Werk des Geheimen Justizraths

Schlüter ist so erschöpfend, daß die Verweisung auf das letztere größtentheils genügte, und es der näheren Entwickelung nur da bedurfte, wo dessen Entwurf erweitert oder sonst verändert ward, oder die bei der Berathung mit den ständischen Deputirten vorgekommenen Anträge und Bemerkungen es erforderten.

Das Münstersche Provinzialrecht ist auf dem Landtage von 1837 zur Berathung gekommen und, in so weit es auf die ständische Erklärung ankommt, erledigt (§. 59), liegt sonach zur Berathung in den ferneren legislativen Stadien vor.

§. 66.

23. Fürstenthum Paderborn.

Der damalige Land- und Stadtgerichts-Assessor in Höxter, jetzige Direktor des Stadtgerichts zu Wetzlar, Dr. Paul Wigand bearbeitete für die Strombeck-sche Sammlung der Provinzialrechte in der Preußischen Monarchie die der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, und vollendete im Auftrage des Justiz-Ministeriums dies bereits angefangene Werk, welches darauf unter dem Titel:

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung, aus den Quellen dargestellt von **Dr. Paul Wigand.** Erster Band 402 S. Zweiter Band 460 S. Dritter Band 334 S. Leipzig 1832. 8.

im Druck erschien. Die fernere Bearbeitung des Paderbornschen Provinzialrechts und auch die Berathung mit den Deputirten der Stände über dasselbe konnte keine vollständigere Grundlage, als dies ausgezeichnete Werk erhalten. Bei der inzwischen erfolgten Versetzung des Verfassers nach Wetzlar ward der Geheime Justiz- und Ober-Landesgerichtsrath Mark in Paderborn für diese Berathung zum Ministerial-Kommissarius ernannt, um mit den für dies Provinzialrecht gewählten Regierungs- und ständischen Deputirten (§. 59.) dasselbe zu berathen. Nach den

Resultaten dieser Berathung, die aller Bemühungen ungeachtet wegen anhaltender Hindernisse erst im Jahre 1840 Statt haben konnte, faßte der Kommissarius neue Entwürfe ab, welche vom Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision, unter Mitwirkung des Kriminal-Direktors Temme hierselbst, einer näheren Berathung unterworfen wurden, in Grundlage deren Ergebnissen im Justiz-Ministerium der

Revidirte Entwurf des Provinzialrechts des Fürstenthums Paderborn. Berlin 1841. 34 S. 8. und die

Motive zum revidirten Entwurfe des Provinzialrechts des Fürstenthums Paderborn. Berlin 1841. 115 S. 8.

abgefaßt wurden. Das Justiz-Ministerium ging auch bei diesem Entwurfe von dem Grundsatze aus, daß die Feststellung des jetzt noch bestehenden Rechts die Basis der Entwürfe sein müsse, und diese nur in sehr dringenden Fällen auf das Gebiet einer neuen Gesetzgebung übergehen dürften.

Das Provinzialrecht ist zwar 1841 dem sechsten Landtage zur Erklärung vorgelegt, die letztere aber bis zum nächstfolgenden Landtage befristet (§. 59.).

§. 67.

24. Fürstenthum Corvey.

Das Provinzialrecht des Fürstenthums Corvey ist, wie aus dem vorhergehenden §. hervorgeht, gemeinschaftlich mit dem des Fürstenthums Paderborn bearbeitet und auch mit den ständischen Deputirten gleichzeitig berathen. Im Gesetz-Revisions-Ministerium sind bei Abfassung der Entwürfe beide Fürstenthümer getrennt, für jedes derselben ein besonderes Provinzialrecht und daher ein

Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des Fürstenthums Corvey. Berlin 1841. 20 S. 8. und

Motive zum revidirten Entwurfe des Provinzialrecht des Fürstenthums Corvey. Berlin 1841. 35 S. 8.

abgefaßt.

Die ferneren Verhandlungen auf dem Landtage und daher die Lage, in welcher das Provinzialrecht sich befindet, sind völlig die des Provinzialrechts für Paderborn, und kann daher auf den §. 66. Bezug genommen werden.

§. 68.

25. Grafschaft Ravensberg.

Da das Provinzialrecht dieses Landestheils mit dem des Fürstenthums Minden bearbeitet ist; so wird auf den §. 60. Bezug genommen.

§. 69.

26. Grafschaft Tecklenburg.

Das Provinzialrecht der Grafschaft Tecklenburg ward von dem Geheimen Justiz- und Ober-Landesgerichtsrathe Schlüter in dem

Provinzialrecht der Provinz Westphalen. Zweiter Band: Provinzialrecht der Grafschaft Tecklenburg und der Ober-Grafschaft Lingen. Leipzig 1830. 239 S. 8.

bearbeitet und im zweiten Theil der Strombeck'schen Sammlung herausgegeben. Bei der weiteren Bearbeitung der Provinzialrechte ward vom Oberlandesgerichte zu Münster ein anderweiter Entwurf der Ueberbleibsel des Tecklenburgischen Rechts abgefaßt, indessen in der provinziellen Kommission für das Münstersche Provinzialrecht nicht berathen, weil sie von der Ansicht ausging, alle besonderen Rechte im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Münster in Ein Provinzialrecht zu verschmelzen. Da das Gesetz-Revisions-Ministerium aber dieser Ansicht nicht beitrat; so ward in demselben

Das Partikularrecht der Grafschaften Lingen und Tecklenburg,

aus den vorliegenden Materialien besonders entworfen und in den

Revidirten Entwurf der Partikularrechte der zur Provinz Westphalen gehörigen Standesherrschaften und der Grafschaften Lingen und Tecklenburg. Berlin 1837. 8

als vierzehnter Abschnitt S. 171—192. aufgenommen.

Die in Gemäßheit des Landtags-Abschieds vom 8. Juni 1839 angeordnete nähere Berathung hat Statt gefunden, und liegt daher auch dieses Partikularrecht der Berathung den weiteren Stadien vor (§. 59.).

§. 70.

27. Ober-Grafschaft Lingen.

In eben der Lage befindet sich auch das Partikularrechts der Grafschvft Lingen, und wird daher auf §. 69. Bezug genommen.

§. 71.

28. Grafschaften Essen, Werden und Elten.

Die Partikularrechte dieser Landestheile sind in Gemeinschaft mit dem Cleveschen bearbeitet und verhandelt worden, und befinden sich daher mit demselben in gleicher Lage, nachdem die nähere Erörterung Statt gehabt hat (§§. 59. und 62.).

§. 72.

29. Stadt und Grafschaft Dortmund und die Städte Soest und Lippstadt.

Die in mehreren Beziehungen interessanten und schwierigen Partikularrechte dieser Städte wurden zugleich mit dem Provinzialrecht der Grafschaft Mark bearbeitet und erörtert; auf dem Landtage von 1837 haben die weiteren Erörterungen Statt gehabt, und sind daher auch diese Partikularrechte zu den weiteren legislativen Stadien vorbereitet (§§. 59. und 61.).

§. 73.

30. Grafschaft und Veste Recklinghausen.

Das besondere Recht derselben ward von dem um die westphälischen Provinzialrechte so verdienten Geheimen Justizrath Schlüter in dem, zum zweiten Theile der Strombeck'schen Sammlung gehörigen

Provinzialrecht der Provinz Westphalen. Dritter Band: Provinzialrecht der che-

maligen Kurkölnischen Grafschaft Recklinghausen von **C. A. Schlüter**, herausgegeben von F. H. v. Strombeck. Leipzig 1833. 300 S. 8.

ausführlich dargestellt, und nachdem der Inhalt dieses Entwurfs näher geprüft und erörtert worden, im Justiz-Ministerium der

Revidirte Entwurf des Partikularrechts der Grafschaft Recklinghausen

abgefaßt und als erster Abschnitt (S. 1—46.) des oben (§. 69.) erwähnten

Revidirten Entwurfs der Partikularrechte der zur Provinz Westphalen gehörigen Standesherrschaften. Berlin 1837.

abgedruckt.

Die in Gemäßheit der Anträge des fünften Landtags von 1837 und des Landtags-Abschiedes vom 8. Juni 1839 vorbehaltene nähere Erörterung (§. 59.) hat bereits Statt gehabt, und ist daher dies Partikularrecht zur Berathung in den ferneren legislativen Stadien ebenfalls vorbereitet.

Da diese näheren Berathungen auch für die Provinzialrechte der übrigen, zu der Provinz Westphalen gehörigen, Standesherrschaften Statt gefunden haben; so gilt eben dieses auch von ihnen.

§. 74.

31. **Grafschaften Wittgenstein und Berleburg.**

Die eigenthümlichen und daher bei einer allgemeinen Ansicht oft zweifelhaft erscheinenden Partikularrechte der Grafschaften Wittgenstein und Berleburg sind zuerst von dem Justiz-Amtmanne Abresch in Laasphe bearbeitet, und demnächst von dem Ober-Landesgerichtsrathe Rintelen zu Arnsberg, gleichzeitig mit dem Provinzialrechte des Herzogthums Westphalen, mit den für letzteres gewählten ständischen Deputirten berathen. Der Entwurf des Justizraths Abresch ward umgearbeitet, und der umgearbeitete Entwurf in den von dem O. L. G. Rath Rintelen vorgelegten Provinzialrecht des Herzogthums Westphalen und

der Grafschaften Wittgenstein und Berleburg (§. 63.) aufgenommen. Das Gesetz-Revisions-Ministerium ging um so mehr in eine nähere Erörterung dieser Partikularrechte ein, als eines Theils der Kommissarius selbst in der Vorrede angeführt hatte, daß ihm seine Dienstgeschäfte nicht verstattet hätten, so tief auf eine Erörterung derselben in den Motiven einzugehen, wie bei dem Provinzialrechte des Herzogthums Westphalen, anderen Theils aber die Rechtsverhältnisse in diesen Grafschaften schon während der Reichsverfassung als Beispiel eigenthümlicher Verfassungen bekannt und näher erörtert waren.

Nach den Resultaten dieser Berathung ward im Ministerium:

1) das Provinzialrecht der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein (in dem mehrmals angeführten revidirten Entwurfe der Partikularrechte der zur Provinz Westphalen gehörigen Standesherrschaften. Berlin 1837. Abtheil. XII. S. 123 — 155.) und
2) das Partikularrecht der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg. (Daselbst Abtheil. XIII. S. 157 — 170.)

entworfen und beide zusammen unter dem Titel:

Partikularrecht der Grafschaften Wittgenstein. Berlin 1837. 50 S. 8.

auch besonders abgedruckt. Ueber dieselben hat sowohl die nach dem Antrage des Landtags, durch den Landtags-Abschied von 1839 angeordnete, Berathung (§. 59.), als eine nähere Erörterung Statt gefunden, deren Resultate den ferneren Stadien der Gesetzgebung vorliegen.

§. 75.

32. Grafschaft Steinfurt.

Das Partikularrecht der Grafschaft Steinfurt ward zuerst in dem ersten Bande des vom Geheimen Justizrathe Schlüter herausgegebenen Provinzialrechts der Provinz Westphalen (S. 102—109.) nach der Ordnung des Allgemeinen Landrechts bearbeitet (§. 65.). Nachdem diese Arbeit einer näheren Prüfung unterworfen worden, ward das

Partikularrecht der Grafschaft Steinfurt
als achte Abtheilung des
Revidirten Entwurfs des Partikularrechts der zur Provinz Westphalen gehörigen Standesherrschaften. (Berlin 1841.) S. 77—84.
abgedruckt, und befindet sich mit den Partikularrechten der übrigen westphälischen Standesherrschaften in gleicher Lage. (§. 73.)

§. 76.

33. **Grafschaft Hohen-Limburg.**

Die Partikularrechte der Grafschaft Hohen-Limburg sind in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung (B. 31. S. 325 u. f.) durch mehrere Beiträge erläutert, und bei der Revision der Provinzialrechte gleichzeitig mit dem Provinzialrechte der Grafschaft Mark (§. 61.) näher ermittelt. Bei der Berathung im Gesetz-Revisions-Ministerium wurden sie in das
Partikularrecht der Grafschaft Hohen-Limburg
zusammengefaßt und letzteres als zehnter Abschnitt des schon mehrmals gedachten
Revidirten Entwurfs des Partikularrechts der zur Provinz Westphalen gehörigen Standesherrschaften. (Berlin 1837. 8.) S. 89—96.
abgedruckt.

§. 77.

34. **Herrschaft Rheda.**

Die Revision des Partikularrechts dieser Herrschaft erfolgte Anfangs gemeinschaftlich mit der des Fürstenthums Minden, und wird daher auf den §. 60. verwiesen. Nachdem diese Arbeit näher erörtert worden, ward
das Partikularrecht der Herrschaft Rheda
im Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision entworfen, und in den
Revidirten Entwurf der Partikularrechte der zur Provinz Westphalen gehörigen

Standesherrschaften. (Berlin 1837. 8.) Abschnitt IX. S. 85 — 88.
aufgenommen.

§. 78.

35. **Herrschaft Anholt.**

Das Partikularrecht der Herrschaft Anholt ward zuerst 1829 in dem ersten Bande (S. 110—114.) des im §. 65. angeführten Provinzialrechts der Provinz Westphalen von Schlüter und demnächst nach näherer Ermittelung ihres Rechtszustandes im Jahre 1837 vom Gesetzgebungs-Ministerium in den, schon öfters angeführten revidirten Entwurf der Partikularrechte der zur Provinz Westphalen gehörigen Standesherrschaften, Abtheil. II., S. 47—53. aufgenommen.

§. 79.

36. **Standesherrschaften Ahaus und Bocholt.**

Die, bei der näheren Ermittelung bemerkten Spuren besonderer Rechte dieser Herrschaften sind vom Gesetz-Revisions-Ministerium in das

Partikularrecht der Standesherrschaften Ahaus und Bocholt

zusammengefaßt. (Revidirter Entwurf der zur Provinz Westphalen gehörigen Standesherrschaften. 1837. Abschnitt III. S. 55 — 60.)

§. 80.

37. **Grafschaft Horstmar.**

Eben dies ist der Fall in Ansehung der Grafschaft Horstmar. (Revidirter Entwurf u. s. w. Abschnitt IV., S. 61 — 64.) und der

§. 81.

38. **Standesherrschaft Dülmen.**

(vergl. Revidirter Entwurf u. s. w. Abschnitt V. S. 65 — 68.) so wie der

§. 82.

39. **Standesherrschaften Rheina-Wolbeck.**

(Revidirter Entwurf u. s. w. Abschnitt VI. S. 69—71.)

§. 83.

40. **Grafschaft Rietberg.**

Die Revision des Partikularrechts der Grafschaft Rietberg ist bis zum Jahre 1836 mit der des Fürstenthums Minden verbunden gewesen, und wird daher auf den §. 60. verwiesen. Nach näherer Ermittelung des Rechtszustandes ward im Jahre 1837 das Partikularrecht der Grafschaft Rietberg im Gesetz-Revisions-Ministerium entworfen und in dem Revidirten Entwurf der zur Provinz Westphalen gehörigen Standesherrschaften, Abschn. XI., S. 99—121. abgedruckt.

§. 84.

41. **Herrschaft Gehmen.**

Die besonderen Rechte in der Herrschaft Gehmen sind in dem vom Geheimen Justizrathe Schlüter 1829 entworfenen Provinzialrechte der Provinz Westphalen (§. 65.) bearbeitet; demnächst ist im Justiz-Ministerium das Partikularrecht der Herrschaft Gehmen abgefaßt und in der Sammlung der Partikularrechte der westphälischen Standesherrschaften, Abschn. VII., S. 73—75., abgedruckt.

§. 85.

42. **Amt Reckenberg.**

Die im ehemals osnabrückischen Amte Reckenberg bestehenden besonderen Rechte haben zwar nicht unberücksicht bleiben können, sind aber zugleich mit dem Provinzialrechte des Fürstenthums Minden beiläufig erörtert (§. 60.) und befinden sich mit demselben in gleicher Lage.

---

§. 86.

Rheinprovinz.

Dem vierten Landtage (1833) ward durch das landesherrliche Propositions-Dekret aufgegeben, zur Prüfung des vorläufigen Entwurfs zu dem künftigen Provinzial-Gesetzbuche, Deputirte aus seiner Mitte oder sonst aus sachverständigen Männern zu ernennen, welche in der Stände Namen mit den, vom Justiz-Minister für die Gesetz-Revision zu ernennenden Kommissarien, mit Zuziehung von Abgeordneten der Regierungen, den ihnen mitzutheilenden Entwurf zu dem Provinzial-Gesetzbuche berathen sollten. Die Anzahl der Deputirten ward dem Landtage zwar überlassen, jedoch, da in dem größten Theile der Provinz die französische, in einem anderen die bergische Gesetzgebung zur Zeit noch besteht, während in einem dritten und vierten die preußische Gesetzgebung und das gemeine deutsche Recht gilt, und da ferner jeder dieser vier Landestheie besondere Territorial-Gesetze besitzt, bestimmt, daß die Kommissarien und Deputirten dieselben für jeden Landestheil besonders berathen, und daher für jeden dieser letzteren besondere Deputirte gewählt werden sollten. Der Landtag erwählte darauf für das linke Rheinufer 6, und für jeden der Landestheile auf der rechten Rheinseite 2, überhaupt also 12 Deputirte und eben so viele Stellvertreter; welchen überdem die Standesherren hinzutraten. Nachdem die Berathungen vollendet, und die Gesetz-Entwürfe der in der Rheinprovinz noch geltenden Partikular- und Gewohnheitsrechte, auf Anordnung des Gesetz-Revisions-Ministeriums, abgefaßt waren, wurden sie dem fünften Provinzial-Landtage durch das Propositions-Dekret vom 22. Mai 1837 zur Begutachtung mit der Eröffnung zugefertigt: „daß, ob„gleich wegen der Kürze der Zeit, eine vollständige Prü„fung und Berathung der verschiedenen Provinzialrechte „von dem Gesetz-Revisions-Ministerium nicht habe vorge„nommen werden können, dennoch die Vorlegung dieser „Entwürfe angeordnet sei, damit die Ansichten und „Wünsche der Stände bei der definitiven Berathung um „so umfassender berücksichtigt werden könnten." Bei dem

Umfange dieser Provinzial-Gesetzbücher und der Beschränktheit der Zeit wurden jedoch die Entwürfe der Provinzialrechte am Ostrhein, im Herzogthum Berg und in den dazu gehörigen Landestheilen nur in Ausschüssen berathen, und deren Gutachten dem Könige mit dem Antrage überreicht, auf dieselben bei den definitiven Berathungen der Entwürfe von Seiten der betreffenden Staatsbehörden Rücksicht nehmen, und alsdann diese Entwürfe dem nächsten Landtage zur endlichen Begutachtung wieder zugehen zu lassen. Ueber die Provinzialrechte der auf der linken Seite des Rheins liegenden Landestheile ward jedoch ein besonderer Antrag gestellt. Durch den Landtags-Abschied vom 26. März 1839 ward, da die Kürze der Zeit die vollständige Berathung der Provinzialgesetze nicht gestattet habe, den Ständen die Zusicherung ertheilt, daß diese Sammlungen, so weit sie sich auf die Landestheile westwärts des Rheins und das Herzogthum Berg nebst dessen Enclaven beziehen, nach vorgängiger Revision im Gesetz-Revisions-Ministerium, dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt werden sollen; dagegen ward aber, soweit diese Sammlungen den Regierungsbezirk Coblenz östlich des Rheins und die Kreise Rees und Duesburg betreffen, die nähere Beschlußnahme vorbehalten, weil im Ersteren die Unsicherheit vieler Rechtsverhältnisse, und in Letzteren die Verbindung mit anderen Landestheilen des Oberlandesgerichts-Bezirks Hamm eine beschleunigte Publikation des Provinzialrechts nöthig machen könnten. Das Gesetz-Revisions-Ministerium unterzog, in Gemäßheit dieses Landtags-Abschiedes, die Entwürfe der Provinzial-Gesetzbücher des Herzogthums Berg und dessen Enclaven der näheren Revision, unter Berücksichtigung der Gutachten der Landtags-Ausschüsse, und faßte nach den Resultaten derselben eine besondere Denkschrift für den sechsten Landtag (1841) ab, an welchen das landesherrliche Propositions-Dekret vom 30. April 1841 erging: „Der Entwurf des Provinzialrecht des Herzogthums Berg, der kurköllnischen Enclaven desselben und „der Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der „Mark und Wildenburg ist, nach dem Antrage Unserer „getreuen Stände, einer nochmaligen Revision im Justiz-

„Ministerium unterworfen worden. Wir lassen denselben „nebst den Erklärungen der, auf dem vierten Provinzial„Landtage, behufs der Berathung der Provinzialrechte „gewählten Deputirten, und einer Denkschrift Unseres „Justiz-Ministers für die Gesetz-Revision, in Folge des „Landtags-Abschiedes vom 26. März 1839, Unseren ge„treuen Ständen wiederum zugehen, und sehen über die „mit den ständischen Deputirten gepflogenen Verhandlun„gen, insbesondere über die sich herausgestellten Fragen, „so wie über die Anträge und Erklärungen der ständischen „Deputirten, den Aeußerungen Unserer getreuen Stände „gleichfalls entgegen." Der Landtag hat indessen, wie aus dem folgenden §. hervorgeht, dieser Aufforderung nicht genügt.

§. 87.

43. Herzogthum Berg.

Nachdem die im Herzogthum Berg geltenden Rechte und andere Materialien über den dortigen Rechtszustand gesammelt worden, ward, in Gemäßheit der Königl. Landtags-Proposition vom 5. November 1833, die Revision des Bergischen Provinzialrechts dem Senats-Präsidenten des rheinischen Appellationsgerichts Freiherrn v. Mylius, dem Landgerichts-Präsidenten Hoffmann zu Elberfeld und dem Appellationsrathe v. Daniels zu Cöln vom Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision aufgetragen und von denselben der

Erste Entwurf zu einem revidirten Bergischen Provinzialrechte. Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision bearbeitet, und statt Handschrift für die Berathung mit den ständischen Deputirten abgedruckt. Köln 1836. 214 S. 8.

Motive des ersten revidirten Entwurfs zu einem revidirten Bergischen Provinzialrechte u. s. w. Köln 1836. 348 S. 8.

abgefaßt und mit den, vom Landtage dazu erwählten ständischen Deputirten, dem Landrath v. Hauer und dem Advokat-Anwalt Bracht, unter Theilnahme des Regie-

rungsraths Varenkamp, als Deputirten der Regierung zu Düsseldorf, berathen und nach den Resultaten dieser Berathung theilweise umgearbeitet. Nachdem die Verhandlungen dem Gesetz-Revisions-Ministerium eingereicht und berathen worden, ward von demselben der

Revidirte Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Berg, der vormals kurkölnischen Enklaven desselben, und der Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg. Berlin 1837. 178 S. 8. und

Motive zum revidirten Entwurfe des Provinzialrecht des Herzogthums Berg u. s. w. Berlin 1837. 185 S. 8.

abgefaßt, welcher im ersten Theile das Provinzialrecht des Herzogthums Berg, und im zweiten Theile das Partikurecht der anderen auf dem Titel benannten Landestheile enthält.

Dieser Entwurf ward 1837 dem fünften rheinischen Landtage zur Erklärung zugefertigt (§. 86.), auf demselben aber ebenfalls nur in einem dazu vom Landtage angeordneten Ausschusse und auch darin nur in drei Konferenzen, auf den Vortrag des zum Referenten ernannten Abgeordneten des Standes der Landgemeinden, Advokat-Anwalts Dr. Bracht, der schon an der vorgedachten kommissarischen Berathung Theil genommen und gegen die Abfassung eines Provinzialrechts überhaupt sich erklärt hatte, erörtert. Dieser Umstand, die Kürze der Zeit und die, nach dieser Berathung, im Ausschusse zwischen dem Direktor desselben und dem eben genannten Referenten entstandenen Differenzen, besonders aber die Beschaffenheit des Gutachtens verhinderten auch diesesmal die Berathungen im Plenum des Landtags und die von dem letzten Landtage selbst die erbetene endliche Begutachtung, und veranlaßten den Antrag bei des Königs Majestät, die Ausschuß-Verhandlungen dem Gesetz-Revisions-Ministerium zugehen zu lassen, um darauf bei der Bearbeitung des Provinzialrechts Rücksicht zu nehmen. Durch den Landtags-Abschied vom 26. März 1839 willfahrten des Königs Majestät diesem Antrag und bestimmten, daß der

Entwurf des Provinzialrechts, nach vorgängiger Revision im Justiz-Ministerium, dem nächsten Provinzial-Landtage nochmals vorgelegt werden solle. Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß wurden die Konferenz-Protokolle des Ausschusses, nebst dem Referate des Advokaten Bracht und der vom Senats-Präsidenten v. Mylius bereits ausgearbeiteten Widerlegung desselben, nachdem darüber auch das Gutachten des Landgerichts-Präsidenten Hoffmann und des Appellationsraths v. Daniels erfordert worden, im Gesetz-Revisions-Ministerium nach der Folge der Paragraphen des revidirten Entwurfs sorgfältig geprüft und durch diese allgemeine Beleuchtung und spezielle Kritik jenes Referats die nochmalige Revision des Entwurfs erledigt. Diese Kritik ward für den Landtag von 1841 unter dem Titel:

Erörterung der bei der Berathung des revidirten Provinzialrechts des Herzogthums Berg, der vormals churköllnischen Enclaven desselben und der Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg, von dem siebenten Ausschusse des fünften Rheinischen Provinzial-Landtages angeregten Bedenken. Berlin 1841. 83 S. 8.

gedruckt und durch das Königl. Propositions-Dekret vom 30. April 1841 dem Landtage mitgetheilt, und nun die vorbehaltene definitive Begutachtung über den Entwurf erfordert. Der Landtag übersah indessen dennoch wiederum gänzlich den Stand dieser Angelegenheit, so wie den Inhalt und das Verhältniß des Provinzial-Gesetzes, und überhob sich durch Aufstellung von damit in direktem Widerspruch stehenden Ansichten der Abgabe der wiederholentlich erforderten Erklärung. Es ward daher demselben durch den Landtags-Abschied vom 7. November 1841 ad 14. eröffnet:

Wenn Unsere getreuen Stände über den, nach dem Antrage des vorletzten Provinzial-Landtags, ihnen wieder vorgelegten Entwurf des Provinzialrechts für das Herzogthum Berg, die vormals kurköllnischen Enclaven desselben und die Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg

sich deshalb nicht erklärt haben, weil ihrer Ansicht nach die Wiedereinführung der, der Vergangenheit angehörigen, den dermaligen Bedürfnissen und Anforderungen wenig entsprechenden, durch das bestehende rheinische Recht verdrängten und ersetzten Provinzialrechte nicht wünschenswerth erscheine; so haben dieselben übersehen, daß bei der Revision jenes Provinzialrechts, wie Unseren getreuen Ständen in den Propositions-Dekreten vom 5. November 1833 und 23. Mai 1827, und in dem Bescheide vom 19. Dezember 1833 bereits mehrmals eröffnet worden, die Absicht im Wesentlichen nur dahin gegangen ist, die **noch geltenden** Provinzialrechte, Statuten und Gewohnheiten zu sammeln, festzustellen, und in Erwägung zu ziehen, in wiefern deren Beibehaltung, Ergänzung oder Aufhebung angemessen sei. Hätten Unsere getreuen Stände die einzelnen Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs und die Erklärungen der auf dem vierten Provinzial-Landtage von ihnen selbst gewählten Deputirten geprüft und erwogen; so würden sie sich überzeugt haben, daß, abgesehen von einzelnen neuen legislativen Vorschlägen, der Entwurf sich nur in diesen Grenzen bewegt und Rechtsverhältnisse betrifft, in Ansehung deren die älteren Provinzialrechte und Verfassungen durch die fremdherrliche Gesetzgebung **keinesweges** aufgehoben worden sind. In Erwägung jedoch, daß nach dem Gutachten Unserer Behörden ein dringendes Bedürfniß zu einer allgemeinen legislativen Feststellung dieser älteren Rechtsverhältnisse in den Eingangs gedachten Landestheilen durch ein Provinzialgesetzbuch bis jetzt sich nicht herausgestellt hat, wollen Wir Unseren landesherrlichen Beschluß, wegen Emanation dieses Provinzial-Gesetzbuchs vorläufig noch aussetzen.

Es ward sich daher für jetzt auf die Berichtigung der faktisch und rechtlich unrichtigen Ansichten und unbegründeten Aeußerungen des Landtags beschränkt, welcher, dem

dem Landesherrn und Gesetzgeber gegenüber, die in den Entwurf aufgenommenen besonderen Landesrechte, deren ungeschwächte Fortdauer noch von Niemandem in der Provinz jemals bezweifelt war, und selbst unter der fremden Herrschaft von den auswärtigen Herrschern anerkannt war, durch das neben denselben noch geltende fremde Recht aufgehoben erklärte, und die vom Gesetzgeber beschlossene nähere Feststellung jener vaterländischen Rechte als Beeinträchtigung dieses zur Zeit noch fremden Rechts betrachtete [75]). Der Landtag äußerte nicht allein solche irrthümliche Ansichten, sondern legte auch denselben ein so entschiedenes Uebergewicht über die ihnen eröffneten Ansichten und Willensmeinungen des Gesetzgebers bei, daß er es weder der Mühe werth hielt, seine abweichenden Ansichten irgend auszuführen und mit Gründen zu unterstützen, noch, dem landesherrlichen Anerbieten gemäß, die Kommissarien, welche den ersten Entwurf bearbeitet hatten, — die ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten in den Gerichtshöfen des Landes — zu den Berathungen zuzuziehen, sondern vielmehr seine Ansichten als so unzweifelhafte Axiome hinstellte, daß er sogar unterließ, die von ihm wiederholend erforderte Erklärung wenigstens eventualiter abzugeben.

---

75) Eine Befürchtung, die später von einem Handelsgerichte in der Rheinprovinz noch weiter gesteigert ward, welches sogar die Beantwortung der ihm vom Gesetz-Revisions-Ministerium vorgelegten Fragen über den Entwurf des Wechselrechts in dem Berichte vom 15. September 1838 mit der Aeußerung umging: „Wir gestehen offen, daß „wir auch keinen Beruf in uns fühlen, uns auf eine Erörterung von „Fragen über ein Wechselrecht einzulassen, das mit dem Preußischen Land„rechte so eng verbunden ist, daß, wenn das Preußische Wechselrecht „der älteren Provinzen später, wenn auch mit Modifikationen, bei uns „eingeführt werden möchte, nach unserer Befürchtung eine Zerrissen„heit in unseren bisherigen Gesetzen entstehen würde, die dann leicht „die Abschaffung derselben zur Folge haben könnte. Unsere Gesetze „sind uns aber in vieler Beziehung durch eine mehr als dreißigjäh„rige Dauer theuer geworden, **und wenn wir auch gern ge„stehen, daß sie in mehreren Punkten verbessert werden „können;** so hegen wir doch den Wunsch, daß diese Verbesserungen „im Geiste unserer eigenen Gesetzgebung Statt finden möchten." Vergl. die oben angeführte: Zusammenstellung der — gegen den Entwurf des Wechselrechts aufgestellten Monita. Anlage A.

So viel die Publikation des Provinzial-Gesetzbuchs betrifft; so konnte dieselbe um so mehr fürs erste noch ausgesetzt werden, als über die Landesrechte selbst überall kein Zweifel vorhanden war, und diese Rechte durch die so gründlichen und erschöpfenden Arbeiten der oben genannten, derselben so erfahrenen Mitglieder der Gerichtshöfe vollständig entwickelt waren, dagegen aber der Ungrund der in der ständischen Erklärung und in den Arbeiten des Ausschusses so allgemein und ohne irgend eine Begründung geäußerten Ansichten nicht allein auf flacher Hand vorlag, sondern auch aus dem landesherrlichen Landtags-Abschiede und der offiziellen Berichtigung des mehr erwähnten Referats hervorging. Es war daher kein Bedürfniß vorhanden, schon jetzt, wie früher bei dem Gesetze über Fideikommisse, zu verfahren, welches, da der Landtag aus ähnlichen Gründen die erforderte Erklärnng nicht abgegeben hatte, ohne diese weiter zu erfordern, publizirt ward, sondern es ward den Ständen nur eröffnet, daß des Königs Majestät den landesherrlichen Beschluß wegen der **Publikation** des Provinzialrechts vorläufig bis dahin ausgesetzt habe, daß das Bedürfniß sich herausstellen werde; so wie in dem Landtags-Abschiede für den fünften Landtag, auf welchem die Stände, statt der von ihnen geforderte Erklärung, nur das Gutachten des Ausschusses überreicht hatten, zwar die Wiedervorlegung des Bergischen Entwurfs auf dem nächsten Landtage verheißen, dagegen aber in Ansehung anderer Landestheile der landesherrliche Beschluß über die Publikation des Gesetz-Entwurfs vorbehaltend war (§. 86.).

§. 88.

Die ostwärts des Rheins liegenden Landestheile des Regierungs-Bezirks Coblenz.

So wenig die auf der rechten Seite des Rheins liegenden Theile, als die auf der linken Seite desselben, haben jemals Ein Ganzes gebildet, sondern bestehen aus einer Menge einzelner, besonderer, von einander gesonderter Länder oder einzelner Landestheile, die niemals etwas anderes, als einen gemeinschaftlichen Oberherrn — den

römischen Kaiser und den König von Preußen — ein gemeines Recht und einen gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof gehabt haben. Jedes dieser Landestheile hatte sein besonderes Territorial-Recht, das ostwärts des Rheins zum größten Theile noch gegenwärtig besteht. Für diese ostseits des Rheins liegenden Landestheile giebt es daher kein für sie alle gültiges Provinzialrecht, sondern jeder derselben hat sein eigenes Partikular-Recht. Jedes dieser Rechte bedurfte daher, bei der so sehr veränderten allgemeinen Gesetzgebung, einer besonderen Revision, um ein festes Recht herzustellen. Dennoch stimmen diese Rechte nicht allein ursprünglich in mehreren Grundzügen überein, sondern diese Uebereinstimmung ist auch dadurch noch erweitert, daß die Landrechte einzelner Länder, z. B. das Mainzer, Triersche, Cölnische, Nassauische, Solmische, Katzenellenbogensche, später auch in anderen Landesantheilen angenommen wurden, und in denselben die Grundlage des Partikularrechts bilden. Der Revision des Partikularrechts in allen diesen Landestheilen mußte mithin die Feststellung desselben voraufgehen, und wurden daher, wie im Herzogthum Berg bereits angeordnet war (§. 87.), auch in den übrigen einzelnen ostseits des Rheins liegenden Landestheilen die darin geltenden Partikularrechte durch eigene Kommissionen ermittelt und erörtert. Die Berathung und Zusammenstellung der Resultate dieser Ermittelungen mit den ständischen Deputirten, dem Bürgermeister Emmelius und dem Justiz-Amtmanne Thewalt, und mit den Deputirten der Regierungen zu Coblenz, Neuwied und Braunfels, ward vom Gesetz-Revisions-Ministerium dem damaligen Direktor des ostrheinischen Justiz-Senats, jetzigen Geheimen Ober-Revisionrathe Liel, und für die Solmischen Standesherrschaften und die Stadt Wetzlar dem dortigen Stadtgerichts-Direktor Dr. Wigand übertragen. Nach den Ergebnissen dieser Berathungen entwarfen die Kommissarien eine Zusammenstellung dieser Rechte, welche mit den voraufgegangenen Verhandlungen im Gesetz-Revisions-Ministerium geprüft und berathen, und in einem Entwurf des Provinzialrechts abgefaßt wurden. Sowohl

jene Zusammenstellung, als dieser Entwurf wurden, wegen des bevorstehenden Landtags, gedruckt:

Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen des Regierungs-Bezirks Coblenz noch geltenden Provinzial- und Partikularrechte, nach Ordnung des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1837. 73 und 423 S. 8.

Revidirter Entwurf des ostrheinischen Provinzialrechts, nach Ordnung des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1837. 51 S. 8.

Motive zum revidirten Entwurfe des ostrheinischen Provinzialrechts. Berlin 1837. 141 S. 8.

Diese Arbeiten, in welchen die Ordnung des Allgemeinen Landrechts befolgt und bei jeder Bestimmung bemerkt war, wie sie in jedem der, in den §§. 89—98. gedachten, einzelnen Landestheile nach deren besonderen Rechten zu stehen kommen würde, wurde mit dem Entwurfe des Bergischen Provinzialrechts (§. 87.) dem fünften Landtage (1837) zur Begutachtung mit der Eröffnung zugefertigt, daß, obgleich wegen Kürze der Zeit eine vollständige Prüfung und Berathung der mitgetheilten Entwürfe der verschiedenen Provinzialrechte von dem Ministerium nicht habe vorgenommen werden können, dennoch die Vorlegung dieser Entwürfe von des Königs Majestät angeordnet worden sei, damit die Ansichten und Wünsche der Stände bei der definitiven Berathung berücksichtigt werden könnten. Der Landtag nahm den mitgetheilten Entwurf, ohne in denselben einzugehen, als nicht vollständig berathen an, und hielt deshalb wegen Kürze der Zeit eine umfassende Berathung desselben im Plenum für völlig unthunlich, sondern ließ den Entwurf durch einen Ausschuß im Allgemeinen berathen, und trug unter Einreichung des Gutachtens des Ausschusses darauf an, auf diese Begutachtung bei der definitiven Berathung des Entwurfs von Seiten der betreffenden Staatsbehörden Rücksicht nehmen, und alsdann desselben dem nächsten Landtage zur endlichen Begutachtung wieder zugehen zu lassen. Der Landtags-Abschied vom 26. März 1839 bewilligte zwar diese nochmalige Revision und Wiedervorlegung in Ansehung des Bergischen

Provinzialrechts (§. 86.), bestimmte aber dagegen: „So „weit diese Sammlungen den Regierungs-Bezirk Co- „blenz östlich des Rheins und die Kreise Rees „und Duisburg betreffen, müssen Wir Uns „dieserhalb die nähere Beschlußnahme vorbe- „halten, weil in Ersterem die Unsicherheit vieler „Rechtsverhältnisse, in Letzteren die Verbin- „dung mit anderen Landestheilen des Ober- „landesgerichts-Bezirk Hamm eine beschleu- „nigte Publikation des Provinzialrechts nöthig „machen könnten." Dem sechsten Landtage (1841) wurden daher auch nur die Entwürfe des Provinzialrechts des Herzogthums Berg, der vormals kurkölnischen Enclaven desselben und der Herrschaften Gimborn, Homburg und Wildenburg, nicht aber die der Partikularrechte der ostseits des Rheins belegenen, zum Regierungs-Departement Coblenz gehörigen Landestheile zugefertigt, über welche mithin auf dem Landtage nm so weniger Verhandlungen mehr Statt fanden, als die Deputirten aus diesen Landestheilen sich mit den ausgearbeiteten Entwürfen größtentheils einverstanden erklärt hatten.

Das Provinzialrecht dieser ostrheinischen Landestheile liegt daher zur Berathung in den ferneren legislativen Stadien und zur Publikation des Provinzial-Gesetzbuchs vorbereitet. In dieser Lage befinden sich die Partikularrechte der zum Regierungs-Bezirk Coblenz gehörigen

§. 89.

44. Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg.

§. 90.

45. Vormals kurkölnischen Gebiete.

§. 91.

46. Vormals kurtrierschen Gebiete.

§. 92.

47. Vormals Herzogl. Nassauischen Gebiete.

§. 93.

48. der Grafschaft Solms-Braunfels.

§. 94.

49. der Grafschaft Solms-Lich.

§. 95.

50. der Grafschaft Wied.

§. 96.

51. der Grafschaft Runkel.

§. 97.

52. der Herrschaft Schönstein.

§. 98.

53. der vormaligen Reichsstadt Wetzlar mit ihrem Gebiete.

§. 99.

54. Kreise Rees und Duisburg.

Die Partikularrechte dieser aus dem Herzogthum Cleve ostseits des Rheins, den Grafschaften Essen, Werden und Elten, der Herrschaft Broich und der Dorfschaft Klein-Netterden zusammengesetzten beiden Kreise sind gleichzeitig mit dem Provinzialrechte der Graftschaft Mark bearbeitet (§§. 59. 62, 71. 86.).

§. 100.

55. Westrheinische Landestheile.

Der Code Napoleon geht zwar nicht von dem Grundsatze der deutschen Gesetzgebung, daß Stadtrecht Landrecht und Landrecht Kaiserrecht bricht, sondern von dem entgegengesetzten Grundsatze aus, daß, wo der Kaiser spricht, Stadt- und Landrecht schweigen, und hat daher alle in seinem Bereiche bisher geltende Rechte vernichtet. Dennoch hat er die Fortdauer ihrer Gültigkeit für mehrere Gegenstände gestattet, diese wenigen Ueberbleibsel der früheren Rechte sind indessen theils zweifelhaft, theils nach den verschiedenen vormaligen Regierungen von einander

abweichend, und stellen eine gegen das übrigens so eiftig vertheidigte Prinzip der Einheit der Gesetzgebung einen sonderbaren Kontrast auf. Da dieser Uebelstand in diesen rheinischen Landestheilen selbst berührt war; so ließ das Gesetz-Revisions-Ministerium, um demselben abzuhelfen und um überhaupt die vorfranzösischen Rechtsverhältnisse in den westrheinischen Landestheilen, in besonderer Beziehung auf die noch nicht untergegangenen Theile derselben, festzustellen, zugleich aber auch, um in rechtsgeschichtlicher Hinsicht nicht die Materialien derselben und selbst das Andenken an sie noch tiefer, als dies unter der Fremdherrschaft leider bereits geschehen war, in Vergessenheit verfallen zu lassen, diese besonderen Rechte durch eigene Kommissionen näher erörtern. Diese Arbeiten wurden, so viel als möglich, Männern übertragen, welchen eine nähere Kenntniß des früheren Rechtszustandes dieses Landes beiwohnte, namentlich für

1) den Landgerichts-Bezirk Cöln und die westrheinischen Theile des Landgerichts-Bezirks Düsseldorf: dem Appellationsrath Correns, dem Staats-Prokurator v. Groote, dem Advokat-Anwalt Justizrath Müller und dem Landgerichts-Assessor Dr. Heimsoth;
2) den Landgerichts-Bezirk Coblenz: dem Landgerichts-Präsidenten Wurzer, dem Kammer-Präsidenten Frech und dem Landgerichts-Assessor Freiherrn v. Seckendorf;
3) den Landgerichts-Bezirk Aachen: den Appellationsräthen Freiherren v. Fürth und v. Gerolt;
4) den Landgerichts-Bezirk Cleve: dem Landgerichts-Präsidenten Oppenhoff, dem Geheimen Justiz- und Appellationsrath v. Weiler und dem Ober-Prokurator Bessel; und
5) die Landgerichts-Bezirke Trier und Saarbrücken: dem Landgerichts-Präsidenten Rive und dem Landgerichtsrath Hisgen.

Die von diesen Kommissionen demnächst über die noch bestehenden Rechte mit vorzüglicher Gründlichkeit bearbeiteten Entwürfe wurden von jeder Kommission mit den, dazu auf dem Landtage erwählten ständischen Deputirten, nämlich dem Fürsten zu Salm-Dyk, dem Ritter-

gutsbesitzer v. Herweg, dem Regierungsrathe Ritz, dem Landrathe und Ober-Bürgermeister Haw, dem Kammer-Präsidenten v. Hontheim und dem Notar Potthoff, unter Zuziehung der Regierungsräthe Varenkamp, Höstermann und v. Rabe, als Deputirte der Regierungen zu Düsseldorf, Coblenz und Trier, geprüft und berathen, nach diesen Berathungen in verschiedene Entwürfe abgefaßt und mit den Verhandlungen dem Gesetz-Revisions-Ministerium vorgelegt. Aus den Verhandlungen dieser Kommissionen bestätigte sich die große Verschiedenheit der noch geltenden Partikularrechte, ergab sich aber auch, daß dieselben, bei den in allen diesen Landestheilen vorhandenen gleichen Verhältnissen, auf gleichartige Bestimmungen ohne Schwierigkeiten zurückgeführt werden können. Das Ministerium vereinigte daher nach diesem Gesichtspunkte die verschiedenen kommissarischen Entwürfe in den

Revidirten Entwurf des westrheinischen Provinzialrechts. Berlin 1837. 15 S. 8.

Motive zum revidirten Entwurfe des westrheinischen Provinzialrechts. Berlin 1837. 122 S. 8.

welcher durch das landesherrliche Propositions-Dekret vom 22. Mai 1837 dem Landtage zur Begutachtung vorgelegt ward. Die Stände erkannten zwar an, daß der vorgelegte Entwurf eines der Elemente, aus welchen die Provinzial-Gesetzbücher zusammengesetzt werden sollen, umfasse, nämlich diejenigen Gesetze und Verordnungen der früheren Landesherren, welche, ungeachtet der Einführung der französischen Gesetzgebung, noch in gesetzlicher Kraft geblieben sind, weil die letztere entweder auf sie verweise oder den Gegenstand, welchen sie betreffen, nicht berühre; sie äußerten aber zugleich, daß nach der Absicht des Königs, so wie in ganz Deutschland Landrecht Kaiserrecht breche, so auch das bürgerliche Gesetzbuch des Preußischen Staats in jeder Provinz nur das subsidiare, das der Provinz eigenthümliche gemeine Recht aber das prinzipale Recht sein, und daher auch für die Rheinprovinz ein eigenes Provinzialrecht bestehen werde. Hiernach trugen sie darauf an, in denjenigen Theilen der

Rheinprovinz, wo das französische bürgerliche Recht gilt, dasselbe als die Grundlage des provinziellen Rechts fortbestehen zu lassen, da auch der Zusammenhang dieser Gesetzgebung zu dem, was den Bewohnern jener Landestheile werth geworden, gehöre und die Zerstückelung derselben in der Absicht, einzelne Theile und Bestimmungen in den neu zu fassenden Codex zu übertragen, Erschütterungen in dem besonderen Rechtszustande erregen werde. Es ergiebt sich ohne alle Bemerkung von selbst, daß von Allem, was hier angeführt, und insonderheit von einer Veränderung des Gesetzbuchs und irgend etwas, was mit ihm im Zusammenhange steht, überall gar nicht die Rede war, Der Umfang der Gültigkeit des Codex, die Erweiterung oder Beschränkung dieser Gültigkeit dieses Gesetzbuchs, selbst die leiseste Berührung der Frage: ob es für ein deutsches Volk und für ein deutsches Land angemessener sei, die eigenthümlichen Landesrechte gegen ein so schwaches und kümmerliches (§. 33.) Gesetzbuch der so glorreich vernichteten Fremdherrschaft nach dem Beispiele anderer Staaten geltend zu machen, oder letzteres in einem noch weiteren Umfange einzuführen? war völlig unberührt geblieben. Es war vielmehr allein von den außer allem Zusammenhange mit demselben stehenden Ueberbleibseln der ehemaligen Rechte, und auch bei diesen nur davon die Rede, sie unter einander in Uebereinstimmung zu bringen. Es war zwar die Absicht, hiernach die Stände zu bescheiden und diesen Entwurf umgearbeitet wieder vorlegen zu lassen; es ward sich jedoch darauf beschränkt, den Ständen auf dem folgenden Landtage zu eröffnen, daß von dieser beabsichtigten Wiedervorlegung zur Zeit Abstand genommen, da dieser Entwurf nur zum Zweck gehabt habe, einzelne Lücken des rheinischen Civil-Gesetzbuchs auszufüllen, dieser Zweck aber durch die angeordnete Revision und Ergänzung des Civil-Gesetzbuchs zum Theil werde erreicht werden; sofern nach der Vollendung dieser Arbeit es wünschenswerth sein sollte, die in dem revidirten Entwurfe des Provinzialrechts berührten Materien noch näher zu bestimmen, würden die Verhandlungen alsdann wieder aufgenommen werden.

§. 101.

56. Vormalige Reichsherrschaft Gimborn-Neustadt.

§. 102.

57. Herrschaft Homburg an der Mark.

§. 103.

58. Herrschaft Wildenburg.

Die in diesen drei ehemals unmittelbaren Reichsherrschaften (§§. 101—103.) noch jetzt geltenden besonderen Rechte wurden von der für das Herzogthum Berg niedergesetzten Kommission (§. 87.) ermittelt und der

Erste Entwurf des Provinzialrechts der vormaligen Reichsherrschaft Gimborn-Neustadt und der vormals reichsunmittelbaren Herrschaften Homburg an der Mark und Wildenburg, im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision bearbeitet, und statt Handschrift für die Berathung mit den ständischen Deputirten abgedruckt. Köln 1837. 79 S. 8.

abgefaßt.

§. 104.

59. Die mit dem Herzogthum Berg vereinigten, vormals kurkölnischen Landestheile.

Die in diesen Landestheilen noch geltenden Partikularrechte befinden sich mit denen des Herzogthums Berg in gleicher Lage, und wurden daher von der §. 87. erwähnten Kommission in den

Ersten Entwurf des Provinzialrechts der in dem Jahre 1806 mit dem Herzogthume Berg vereinigten, vormals kurkölnischen Landestheile, im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision bearbeitet, und statt Handschrift für

die Berathung mit den ständischeen Deputirten abgedruckt. Köln 1836. 62 S. 8.
zusammengefaßt. Dieselben befinden sich in der nämlichen Lage, wie die des Herzogthums Berg (§. 87.).

Dritter Abschnitt.

Resultate der Gesetz-Revision in ihrem ersten (justiz-ministeriellen) Stadium und die gegenwärtige Lage derselben.

---

§. 105.

I. Im Allgemeinen.

Die Resultate einer Arbeit können nur nach der, derselben gestellten Aufgabe, mithin nur darnach beurtheilt werden, in wiefern sie dieser Aufgabe genügt hat? Die Aufgabe, ein neues Gesetzbuch zu entwerfen, würde durch die Darstellung des jetzt geltenden Gesetzbuchs, auch wenn sie ein Meisterwerk wäre, verfehlt sein, umgekehrt aber würde auch die Aufgabe, kein neues Gesetzbuch abzufassen, sondern das bestehende möglichst aufrecht zu erhalten, und nur dem später entstandenen Rechte anzupassen (zu revidiren) durch den Entwurf eines neuen Gesetzbuchs, auch wenn dasselbe alle legislatorische Weisheit erschöpfte, eine in gleichem Maaße verfehlte sein.

Die Aufgabe der gegenwärtigen Gesetz-Revision ist keineswegs eine neue Gesetzgebung und ein neues Gesetzbuch, sondern nur die Revision und Befestigung der bestehenden Gesetzgebung durch Anpassung derselben an die veränderten Verhältnisse und die Abfassung der hiernach revidirten Gesetzbücher. Eine bestimmtere Vorschrift, als die über diese Aufgabe der Revision erlassene (§§. 1. und 8.) kann es

nicht geben. Der Zweck und die Aufgabe der Revision und die ihr gegebene Vorschrift ist:

1) die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung aus dem Gesichtspunkte, in wiefern sie beider, seit ihrer Entstehung eingetretenen anderweitigen Gesetzgebung und bei den dadurch veränderten Rechtsverhältnissen noch anwendbar, oder ob und in wiefern sie aufzuheben oder zu verändern sind, und ob entschiedenes praktisches Bedürfniß eben dies erfordere? zu revidiren, und, wenn hiernach die Aufhebung oder Modifikation der bisherigen Gesetze nothwendig sein sollte, dazu gründliche Vorschläge zu machen; und

2) die hiernach ferner bestehenden Gesetze und Gesetzbücher mit dem neueren gesetzlichen Zustande zu verschmelzen und aus dem, solchergestalt vereinigten in gesetzlicher Kraft bleibenden alten und dem späteren Rechte ein festes und bestimmtes Gesetzbuch als das jetzt bestehende Recht zu entwerfen, und diesen Entwurf den von dem Gesetzgeber bestimmten weiteren Stadien zur Prüfung, Berathung und Begutachtung vorzulegen.

Dies ist der Umfang der Aufgabe für das dem Ministerium für die Gesetzgebung übertragene erste Stadium der Revision und des ihm angewiesenen Berufs.

Bei der Beurtheilung der Erfüllung dieses Auftrags und der Resultate dieser Revision in ihrem ersten Stadium kommt es daher darauf an:

Zu 1. Sind die bestehenden Gesetze aus dem oben gedachten Gesichtspunkte revidirt? sind die späteren Gesetze unberücksichtigt geblieben und die durch letztere abgeänderten älteren Gesetze beibehalten? ist diese Revision, sind die Vorschläge, die Veränderungen und überhaupt die Arbeiten der Revision oberflächlich, und ermangeln sie aller Gründe, oder sind sie durch ausführliche und gründliche Motive unterstützt und erläutert?

Zu 2. Sind in den, in diesem ersten Stadium der Gesetz-Revision bearbeiteten Entwürfen und Gutachten die oben unter 1. gedachten Erfordernisse vorhanden? Hat das erste Stadium die ihm vorgeschrie-

bene Richtung und den Zweck der Revision verfehlt oder ist dasselbe in eine neue Gesetzgebung übergeschritten? Hat das erste Stadium bloß auf Prüfung, Berathungen und Ausführungen oder gar allgemeine Raisonnements sich beschränkt, und hat es keine bestimmte und feste Entwürfe der revidirten Gesetzbücher abgefaßt und vorgelegt?

In dem Umfange, in welchem diese Fragen verneinend oder bejahend beantwortet werden müssen, hat das erste Stadium die ihm gestellte Aufgabe erfüllt oder verfehlt. Es liegt hierbei wohl von selbst vor, daß, wo die Erfüllung dieser Aufgabe durch Umstände, welche das Ministerium zu beseitigen außer Stande war, verzögert worden, der daraus entstandene Aufenthalt ihm nicht zur Last fallen kann.

So weit diesen Ansprüchen genügt worden und insonderheit mit der Abfassung des Gesetz-Entwurfs, ist daher die Funktion des ersten Stadiums vollendet.

Würde dieses erste Stadium darauf Anspruch machen, daß die Ansichten, von welchem es ausgegangen ist, die allein richtigen, und daß die von ihm abgefaßten Gutachten und Gesetz-Entwürfe durchaus vollkommene, unübertreffbare und vollendete Arbeiten sind, daß sie einer weiteren Prüfung und Berathung überall nicht mehr bedürfen, sondern völlig geeignet sind, um von ihm unmittelbar und ohne Weiteres an den König zu gelangen; so würden diese Ansprüche eben so anmaaßend und auffallend, als irrthümlich sein. Eben dies tritt aber auch umgekehrt ein, wenn man an das erste Stadium diesen Anspruch der absoluten Unübertreffbarkeit und Unfehlbarkeit dahin machen wollte, daß seine Arbeiten so vollständig und so erschöpfend sein sollten, daß sie einer Berichtigung überall nicht mehr fähig wären, sondern sofort als Gesetze in die Welt geschickt werden und ins Leben übergehen könnten. Wenn für die erste Bearbeitung eines jeden wichtigen Gesetzes eine solche Vollendung nicht die menschlichen Kräfte überstiege, und daher die tägliche Erfahrung lehrte, welche Berichtigungen selbst Gesetz-Entwürfe über einfache Gegenstände in den ferneren Stadien erhalten; so ist dies noch weit mehr der Fall bei einem Werke von so uner-

meßlichem Umfange. Bei der gegenwärtigen Revision folgt dies überdem schon aus der Verschiedenheit des Standpunktes des ersten Stadiums von dem der ferneren Stadien, indem jenes auf das noch anwendbare bestehende Recht beschränkt ist, diese aber auch legislative Ansichten zu berücksichtigen, und die Arbeiten des ersten Stadiums aus einem höheren und vielseitigeren Standpunkte zu prüfen haben. Daher sind auch bei dieser Revision, um den Arbeiten des ersten Stadiums diejenige Vollendung zu geben, welche bei allen Gesetzen nur das Resultat einer wiederholten Berathung sein kann, die ferneren Stadien so sorgfältig vorgeschrieben.

In den folgenden §§. ist der Umfang, in welchem die Gesetz-Revision in ihrem ersten Stadium vollendet ist, näher angegeben.

§. 106.

II. Insonderheit der bürgerlichen Rechte.

1. Das bürgerliche Recht.

a) **Das allgemeine Recht.**

Das bürgerliche Recht zerfällt in das allgemeine und das provinzielle, und das erstere in das gemeine und besondere.

In Ansehung des gemeinen Rechts ergeben sich folgende Resultate der Gesetz-Revision im justiz-ministeriellen Stadium:

I. Das ganze Allgemeine Landrecht, so weit es hat revidirt werden sollen (§. 21.), ist, mit Ausnahme des Kirchen- und Schulrechts (§. 28.), revidirt.

II. Nach den Resultaten dieser Revision ist das ganze künftige bürgerliche Gesetzbuch in einen Entwurf mit Motiven abgefaßt, gedruckt und sowohl des Königs Majestät vorgelegt, als den ferneren legislativen Stadien mitgetheilt. (§§. 22—26.)

Die Abschnitte von den einzelnen Verträgen (§. 24.) von dem Personen- und Familien- (§. 25.) und vom Erbrecht (§. 26.), haben zwar aus den, in diesen §§. angeführten Gründen zu der im Gesetz-Revisions-Ministerium beobachteten letzten Revision (§. 19.) bis jetzt nicht gelangen können, sind aber in den gedruckten Entwürfen so gründlich abgefaßt, und in so ausführlichen Motiven bearbeitet, daß sie schon jetzt zur Berathung in den ferneren Stadien geeignet sind, und daß in denselben die Bemerkungen und Bedenken über sie füglich erörtert und erledigt werden können, wenn dies nicht schon vorher, während der Berathung der früheren Stadien über die übrigen Abschnitte des Gesetzbuchs (§§. 22. 23. und 24.), durch die obgedachte letzte Revision geschehen sein sollte. Diese letzte Revision sollte, als die §. 24. gedachte Veränderung im Gesetz-Revisions-Ministerium eintrat, anfangen, und würde um so mehr im Laufe dieses und des folgenden Jahres beendigt gewesen sein, als, nach beendigten Entwürfen der Prozeß- und Provinzialrechte, dem Ministerium weiter keine Gesetz-Entwürfe vorlagen.

III. Die besonderen Rechte (§§. 28 ff.) — Lehnrecht, Bergrecht und Wechselrecht — sind ebenfalls revidirt, in Gesetz-Entwürfen abgefaßt, und liegen den weiteren Stadien längst vor.

Das Handelsrecht, so weit es in den bestehenden Gesetzen enthalten, ist zwar ebenfalls revidirt, die dabei als nothwendig sich herausgestellte ausführlichere Abfassung eines Handelsrechts hat aber, aus den im §. 31. angeführten Gründen, noch nicht vollendet werden können. Die Vollendung des ersten Entwurfs ist indessen in kurzer Frist zu erwarten.

Die Revision der allgemeinen Gesetze ist daher, bis auf diese Ausnahmen, im ersten Stadium geschlossen. Was konnte in demselben weiter geschehen? Die Erörterung, ob die Ermittelung vollständig, ob die Ansicht richtig, ob die Fassung erschöpfend? Dies alles ist Prüfung und gehört daher in die folgenden Stadien.

§. 107.

b) Provinzialrechte.

Die zu revidirenden und in Entwürfe abzufassenden Provinzial- und Partikularrechte waren etwa hundert an der Zahl; es waren nicht bloß die in den §§. 42. bis 104. gedachten neun und funfzig, oder, da die Mark Brandenburg aus drei Marken besteht, aber dort nur für eine gerechnet worden, eigentlich ein und sechzig Landestheile, sondern auch die einer Menge anderer Gebiete, z. B. die der neunzehn schlesischen Fürstenthümer und Standesherrschaften, die der Grafschaften Henneberg, Mannsfeld sächsischen Antheils, Glatz, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla, die der ehemals sächsischen Stiftslande, die der Herrschaften Lauenburg-Bütow und Schauen, die der von den Niederlanden, Sachsen-Weimar und Schwarzburg abgetretenen Gebiete, und die der ehemaligen Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen. Die besonderen Rechte in allen diesen Landestheilen und die der Lande, zu welchen sie bis zur Abtretung an Preußen gehört hatten, mußten ermittelt und erörtert werden, wenn ihr gegenwärtiger Rechtszustand festgestellt werden sollte. Diese Ermittelung hat daher auch Statt haben müssen, wenn gleich aus derselben sich später ergab, daß keine besonderen Rechte vorhanden waren und diese Ermittelung war öfters um so schwieriger, je kleiner das Gebiet ist.

Die Resultate dieser Revision der Provinzialrechte — von 1832 bis 1841 — sind:

I. Die Provinzial- und Partikularrechte sind in **allen** diesen Gebieten, mithin im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Großherzogthums Posen, genau und ausführlich ermittelt, und berathen.

II. Die besonderen Rechte **aller** dieser Landestheile sind in Entwürfe des Provinzialrechts abgefaßt und durch Motive erläutert.

III. Alle diese Entwürfe, mit Ausnahme der für

für Neu-Vorpommern (§. 48.), Erfurt (§. 53.) und die Oberlausitz (§. 56.), sind bereits im Gesetz-Revisions-Ministerium geprüft und berathen, und als Grundlage für die Berathungen sowohl auf den Landtagen, als in den weiteren legislativen Stadien in definitive (**revidirte**) Entwürfe des Partikularrechts, theils von Neuem, theils durch Bezugnahme auf den in den Kommissionen entstandenen Entwurf, abgefaßt, durch Motive erläutert, in Druck gegeben, des Königs Majestät überreicht, und den ferneren Stadien, so wie den Landtagen mitgetheilt.

IV. Da die Aufgabe des ersten (justiz-ministeriellen) Stadiums der Gesetz-Revision
1) in der Ermittelung und Revision der Provinzialrechte, und
2) in der Entwerfung der Provinzial-Gesetzbücher

besteht; so hat das Gesetz-Revisions-Ministerium die ihm gestellte Aufgabe erfüllt.

Was sollte, fragt es sich auch hier, noch in diesem Stadium ferner geschehen? Ermittelung, Zusammenstellung und Abfassung ist erfolgt, es handelt sich daher nur von der Prüfung ihrer Vollständigkeit, ihrer Angemessenheit, diese gehört aber in die ferneren Stadien. Zu diesem, in die weiteren Revisions-Stadien übergegangenen Theile der Gesetz-Revision gehören auch die Verhandlungen mit den Landtagen. Nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange werden die Entwürfe der Gesetze, über welche verfassungsmäßig das Erachten der Provinzialstände erforderlich ist, in dem Ministerium, dessen Ressort das Gesetz betrifft, entworfen, demnächst im Staats-Ministerium berathen, nach den Resultaten dieser Berathungen definitive Entwürfe abgefaßt und diese, nicht jene Entwürfe, an die Landtage zur Erklärung gegeben. Es ist aber aus den, im §. 40. angeführten, so angemessenen und treffenden Gründen in Ansehung der Provinzialrechte von diesem Verfahren eine Ausnahme vorgeschlagen und von des Königs Majestät

dahin bestimmt, daß der Entwurf des Gesetz-Revisions-Ministeriums und nach Umständen selbst nur der der vorbereitenden Kommission noch vor der Berathung im Staats-Ministerium den Landtags-Versammlungen zur Erklärung mitgetheilt werden soll, damit dem Staats-Ministerium schon bei der Berathung über den ministeriellen Entwurf die ständischen Bemerkungen und Wünsche vorliegen, und von demselben berücksichtigt werden können, und es einer mehrmaligen Berathung nicht bedürfe. Die Erklärung des Landtags hat daher nicht den Zweck, dem Gesetz-Revisions-Ministerium Materialien zur Entwerfung des Provinzialgesetzbuchs, an welcher ständische Deputirte bereits Theil genommen haben, zu geben, sondern ist bestimmt, für die Prüfung und Berathung dieser Entwürfe in den ferneren Stadien den letzteren die Bemerkungen und Wünsche des Landtags vorzulegen. Dies Gutachten der Landtage wird daher so wenig vom Gesetz-Revisions-Ministerium erfordert, als an dasselbe erstattet, sondern berührt in beiden Beziehungen nur das Staats-Ministerium, die in demselben gemachten Anträge und Erinnerungen sind nicht dem Ministerium, sondern dem Landesherrn vorgetragen, welchem daher der Beschluß auf dieselben auch nur allein, keineswegs aber dem Gesetz-Revisions-Ministerium gebührt, welchem selbst ein Gutachten über die ständischen Erklärungen nur, wenn der Landesherr dasselbe erfordert, zustehen würde. Der Minister für die Gesetz-Revision hat allerdings im Staats-Ministerium Theil an der Berathung über die ständischen Erklärungen und den Vortrag derselben, allein diese Theilnahme ist nicht die Fortsetzung des ersten Stadiums, sondern ein Theil des staats-ministeriellen zweiten Stadiums, an welchem der Minister nicht als Chef der Gesetz-Revision, sondern als Mitglied des Staats-Ministeriums Theil nimmt.

Er hat daher die ihm in der erstgedachten Eigenschaft obliegende Funktion, durch die Abfassung des Gesetz-Entwurfs und durch die Beförderung desselben in das zweite Stadium, erfüllt, und gehören mithin die nach derselben erfolgenden weiteren Verhandlungen so wenig zu dem Berufe und zu den Attributionen desselben, als er in der Lage

ist, auf deren schnelleren oder langsamen Gang, oder auf das gründliche oder ungründliche Resultat derselben zu wirken.

Die Resultate dieser Verhandlungen haben daher auf die Beantwortung der Frage: ob und wie weit das Gesetz-Revisions-Ministerium dem ihm gewordenen Auftrage genügt hat? überall keinen Einfluß.

V. Die Revision der statutarischen und anderer Lokalrechte ist zwar von der Gesetz-Revision ausgeschlossen, und zu besonderen Verhandlungen verwiesen, auf die Ermittelung und Feststellung derselben ist indessen dennoch bei den Erörterungen der Provinzialrechte möglichst und für einige Provinzen, z. B. die Mark Brandenburg, Pommern, Schlesien und Westphalen, mit dem ausgezeichnetsten Erfolge Rücksicht genommen.

Wenn gleich, nach demjenigen, was darüber oben angeführt ist, die Verhandlungen auf den Landtagen über die Provinzialrechte jenseits dem Gebiete des ersten Stadiums liegen; so darf doch angeführt werden,

VI. daß die Entwürfe der Provinzialrechte, mit Ausnahme der für die oft genannten drei Landestheile, in dem Zeitraume von 1837 bis 1841, nach und nach den verschiedenen Landtagen zur Begutachtung vorgelegt worden.

Die Erklärungen der Landtage über dieselben sind indessen in Richtung und Resultaten sehr verschieden von einander gewesen. Die mehrsten und insonderheit sämmtliche Landtage in den Provinzen, in welchen die Preußische allgemeine Gesetzgebung gilt, haben, den Sinn und Zweck der Provinzialrechte gründlich und richtig auffassend, die Revision und Feststellung der Landesrechte als Bedürfniß und deren Anordnung dankbar anerkennend, der landesväterlichen Absicht gemäß und sie unterstützend, dieser Feststellung dasjenige Interesse und diejenige Aufmerksamkeit, mit welcher ihre Voreltern diese Rechte pflegten und begründeten, gewidmet, und daher die ih-

nen mitgetheilten Entwürfe, gründlich und sorgfältig geprüft, über dieselben mit Sachkenntniß sich erklärt, und dadurch den Provinzialrechten Bereicherungen zugeführt, die wohl nirgend so dankbar, als von der Regierung, und ganz besonders von dem Gesetz-Revisions-Ministerium anerkannt worden sind. Ob dies allgemein der Fall gewesen, ob jene richtige und unbefangene Auffassung, ob die Richtung, sie zu gewinnen, und ob so vieles Andere allenthalben vorhanden, und ob nicht, um mit einem der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten zu reden (§ 30. am Schlusse): „die Neigung, ohne allen Beruf mit diesem „Instrumente (dem Code Napoleon) zu spielen, und das „Heil von dem zu verkündigen, was uns zu verderben" (d. h. Einheit deutscher Grundsätze) „bestimmt war," hervorgetreten sei? gehört nicht in diese Darstellung, sondern bleibt der Beurtheilung des Lesers überlassen.

Demungeachtet aber weichen die Erklärungen der zuerst gedachten Landtage von einander ab, indem einige derselben über die vorgelegten Entwürfe definitiv, andere dilatorisch sich erklärten. In Provinzen, welche aus Einem Lande bestehen und von Einem Volksstamme bewohnt werden, und daher eine Verschiedenheit der Rechte nicht Statt findet, war die Begutachtung leichter, als in Provinzen, welche aus einer Reihe vormals für sich bestehender Gebiete, deren jedes seine besonderen Rechte beibehalten hat, bestehen, und in welchen der Landtag alle diese mannigfaltigen Rechte ihrem ganzen Umfange nach zu beurtheilen nicht vermochte, sondern die Begutachtung sachkundigeren Versammlungen überließ. Das erstere war der Fall in Ansehung der Mark Brandenburg, das letztere aber bei den Provinzialrechten für Sachsen und einen Theil von Westphalen, theilweise auch für die Niederlausitz ꝛc.; in späteren Zeiten ist jedoch von Seiten der Regierung noch die nachträgliche Berathung solcher, in kreistäglichen und anderen engeren Versammlungen berathenen Gesetz-Entwürfe für nothwendig erachtet, wodurch die Publikation der letzteren allerdings hinausgesetzt wird.

Auf einigen Landtagen ist die erforderte ständische Erklärung sogleich abgegeben, auf anderen dagegen, we-

gen Umfang des Geschäfts oder Kürze der Zeit, Frist bis zum nächsten Landtage nachgesucht, z. B. in Schlesien und für einen Theil der westphälischen Provinzialrechte, oder auf vorgängige legislatorische Beseitigung erheblicher Hindernisse angetragen, z. B. Ost- und Westpreußen und theilweise Alt- Vor- und Hinter-Pommern.

§. 108.

2. Die bürgerliche Prozeß-Gesetzgebung.

Die bürgerliche Prozeß-Ordnung ist:

I. ihrem ganzen Umfange nach revidirt und
II. ein revidirter Entwurf der bürgerlichen Prozeß-Ordnung entworfen und vorgelegt (§. 33.).
III. Andere, das gerichtliche Verfahren betreffende Ordnungen, z. B. die Hypotheken- und die Deposital-Ordnung, sind zwar vorläufig entworfen, die definitive Berathung hat aber bis zur Berichtigung der im §. 17. gedachten präjudiziellen Punkte ausgesetzt werden müssen.

§. 109.

3. Das Strafrecht.

Das materielle Strafrecht ist seinem ganzen Inhalte nach revidirt, und der revidirte Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs schon im Jahre 1834 den weiteren Stadien vorgelegt, in deren Berathung er sich jetzt befindet (§. 33. und 34.).

§. 110.

4. Die Straf-Prozeß-Ordnung.

Die Revision der Kriminal-Ordnung ist vollendet, und der revidirte Entwurf einer neuen Straf-Prozeß-Ordnung in die ferneren Stadien befördert (§. 37.).

§. 111.

III. Resumé.

Als Resumé der Gesetz-Revision im ersten Stadium derselben ergiebt sich hiernach:

I. daß das allgemeine bürgerliche Recht
1) in seinem **ganzen** Umfange revidirt und das neue bürgerliche Gesetzbuch im **ersten** Entwurfe und
2) mit Ausnahme des Personen- Familien- und Erbrechts, des Handelsrechts und der Lehre von den einzelnen Verträgen auch im **letzten** Entwurfe abgefaßt ist.

II. Daß die Provinzialrechte
1) **sämmtlich** revidirt sind;
2) daß **sämmtliche** Provinzial-Gesetzbücher (mit Ausnahme des für das Großherzogthum Posen) in den **ersten und zweiten** Entwürfen abgefaßt sind;
3) daß **sämmtliche** Provinzial-Gesetzbücher, mit Ausnahme der für Neu-Vorpommern, die Oberlausitz und das Fürstenthum Erfurt, auch in den **letzten** Entwürfen abgefaßt, in die ferneren Stadien gebracht und den Landtagen mitgetheilt sind, und daher
4) von den letzteren hätten berathen sein können, wenn nicht dazu wegen Kürze der Dauer der Landtage und wegen Menge anderer Geschäfte desselben, eine erweiterte Frist erforderlich gewesen wäre;
5) daß ein Theil der Provinzial-Gesetzbücher bereits von den Landtagen berathen und daher den weiteren legislativen Stadien zur Berathung vorliegt, und
6) daß sämmtliche übrige Provinzial-Gesetzbücher, mit Ausnahme der unter 3. gedachten, den nächst bevorstehenden Landtagen zu dieser Berathung vorliegen.

III. Daß die bürgerliche Prozeß-Ordnung revidirt ist und ihrem ganzen Umfange nach im **ersten**, und der erheblichste Theil auch im **letzten** Entwurfe ausgearbeitet ist und vorliegt, und endlich

IV. daß das materielle Strafrecht und die Straf-Prozeß-Ordnung revidirt, die Entwürfe zu dem ersteren, wie zu der letzteren vollständig ausgearbeitet sind und den ferneren legislativen Stadien vorliegen.

Anlage I.

Allerhöchste Kabinets-Ordre an den Justiz-Minister Grafen v. Danckelman, vom 24. Juli 1826.

Mit Bezug auf Meine an Sie ergangene Ordre vom 28. Januar d. J., durch welche Ich dem von Ihnen entworfenen Plan zur Bearbeitung der Revision der Gesetze in Ansehung der Form Meine Genehmigung ertheilt habe, finde Ich mich, bei dem jetzt vorrückenden Geschäfte und bei dem wesentlichen Einflusse dieser Maaßregel auf das öffentliche und Privatwohl, veranlaßt, auch in Ansehung der materiellen Bearbeitung Sie noch besonders auf die allgemeinen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, von welchen die Bearbeitung ausgehen muß, wenn das Geschäft meiner Absicht und dem Zwecke gemäß zu Stande gebracht werden soll.

Ich zähle dahin

1) daß es nicht Mein Wille ist, eine neue Gesetzgebung in die Stelle der gegenwärtigen treten zu lassen, weil die Revision hierdurch in die Prüfung mehrer von einander abweichenden Rechtstheorien gerathen, das Geschäft in unabsehliche Länge gezogen, und es dennoch zweifelhaft bleiben würde, ob sich die neue Theorie praktisch bewähren werde. Meine Absicht ist vielmehr, daß die jetzt bestehende Gesetzgebung zum Grunde gelegt und aufrecht erhalten werde, daß aber in das Landrecht und die Gerichtsordnung **nicht bloß eingeschaltet** werde, was seit ihrer Emanation neu hinzugekommen oder abgeändert ist, sondern

daß dasjenige, was sich nach den von Gerichts- und Verwaltungs-Behörden aus mehrjähriger Erfahrung geschöpften Bemerkungen in der Ausführung und Anwendung entweder an sich als unrichtig, mangelhaft, unbestimmt, oder als für das Bedürfniß der gegenwärtigen Verhältnisse unzureichend erwiesen hat, einer gründlichen Prüfung unterworfen und nach dem Resultate derselben berichtigt, ergänzt, erläutert und vervollkommnet werde.

Hieraus folgt

2) daß nicht bloß das Landrecht und die Gerichts-Ordnung, nebst den nach ihrer Erscheinung erfolgten Nachträgen und Zusätzen, so wie die über besondere Gegenstände der gerichtlichen Verwaltung, z. B. über das Hypotheken- und Depositalwesen erlassenen Vorschriften, sondern sämmtliche gesetzliche Bestimmungen, die gegenwärtig in denjenigen Provinzen der Monarchie, woselbst das Landrecht eingeführt ist, verbindliche Kraft haben, der Revision nach dem angegebenen Gesichtspunkte unterworfen werden.

3) Wenn nach der unter 1. aufgestellten Ansicht verfahren wird, kann es kein Bedenken finden, die allgemeinen Grundsätze, welche in die Einleitung zum Landrechte aufgenommen sind, mit denjenigen Modifikationen beizubehalten, welche aus den inzwischen veränderten Einrichtungen, wie zu §§. 7—12. 47. u. f. die Einwirkung der Gesetz-Kommission und die Bekanntmachung der Gesetze betreffend, hervorgehen.

4) Was in Ansehung der provinzialständischen Einrichtungen als privatrechtlich in das Landrecht aufzunehmen ist, muß unverändert aus den von Mir deshalb erlassenen Verordnungen aufgenommen werden.

5) Die Bestimmungen des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794, so weit sie allgemeine Grundsätze enthalten, sind gleichfalls wieder zu übernehmen, wobei sich inzwischen die Maaßgaben von selbst verstehen, welche in den speziellen Patenten, mittelst denen das Landrecht in die neu erworbenen, oder wieder vereinigten Provinzen neu eingeführt worden, für diese Provinzen schon festgesetzt sind, oder mit Rücksicht auf die französische Gesetzge-

bung für die Rheinprovinzen besonders festgesetzt werden müssen. Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf die Bestimmung im §. VII., wegen Suspension der drei ersten Titel des ersten Theils des Landrechts für diejenigen Provinzen, woselbst sie noch fortdauert, zu richten, und ein endlicher, nicht weiter zu verlängernder Termin, bis zu welchem die Provinzialgesetze, namentlich über die Erbfolge und über die Ehe promulgirt werden müssen, zu ermessen. An sich erscheint es zweckmäßig, daß an die Abfassung der Provinzialrechte erst nach vollendeter Revision der allgemeinen Gesetze Hand gelegt werde, in wie weit jedoch schon während des Revisionsgeschäfts vorläufige Einleitungen getroffen werden können, um die bereits gesammelten Provinzialgesetze, namentlich der Mark Brandenburg, Pommerns, Schlesiens und Westpreußens, es sei im Ganzen oder in einzelnen Theilen, einer definitiven ständischen Berathung zu übergeben, stelle ich Ihrer Beurtheilung in Berücksichtigung des Ganges der allgemeinen Revision anheim, und werde eventuell Ihre Anträge deshalb erwarten.

6) Die Bestimmungen Meiner in Rücksicht auf einige Gegenstände der Gesetzgebung an den Groß-Kanzler v. Beyme erlassenen Ordre vom 25. November 1808 sind übrigens durch den Ihnen anderweit ertheilten Auftrag erledigt, und die darin enthaltenen Bestimmungen bei veränderten Verhältnissen nicht ferner als bindend zu erachten.

7) Sobald die Arbeiten so weit vorgerückt sind, daß sich der Umfang der Resultate derselben einigermaßen übersehen läßt, werde Ich Ihrem gutachtlichen Berichte über die Theilnahme des Staatsrath und wohin die Berathung desselben über das Ganze, oder über einzelne Grundsätze und Gegenstände angemessen zu richten sein werde, entgegensehen, um dieserhalb das Erforderliche weiter zu bestimmen.

Teplitz, den 24. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister Grafen v. Danckelman.

Anlage II.

Allerhöchste Kabinets-Ordre an den Justiz-Minister Grafen v. Danckelman, vom 14. Novbr. 1826.

Aus Ihrem Berichte vom 14. v. M. habe Ich ersehen, daß Sie eine Revision der Strafgesetze des Landrechts unzureichend, und die Abfassung eines neuen Kriminal-Gesetzbuchs nothwendig finden. Da Sie hierbei von der Ansicht ausgehen, daß der betreffende Titel des Landrechts in seiner ganzen Anlage, in den Grundzügen und dem Systeme nach, sich völlig unbrauchbar erwiesen habe, so beabsichtigen Sie durch Aufstellung einer neuen Theorie des Strafrechts von der Bestimmung Meiner Ordre vom 24. Juli d. J. abzuweichen. Insoweit Sie jedoch gleichzeitig bemerken, daß sich der für die neue Arbeit erforderliche Zeitaufwand nicht berechnen lasse, gebe Ich Ihnen zur näheren Erwägung anheim, ob, wenn die Grundfehler und die Ursachen der Unhaltbarkeit des bisherigen Systems erkannt, mithin bereits ermittelt worden ist, warum und in welchen wesentlichen Grundsätzen dasselbe fehlerhaft und einer gänzlichen Umgestaltung bedürftig sei, hierin nicht zugleich die Erkenntniß der besseren an die Stelle zu setzenden Theorie gefunden, die größere Schwierigkeit also schon beseitigt, und der besorgte Zeitaufwand um so weniger nöthig sei, als Sie theils in den neueren Gesetzbüchern anderer Staaten, theils in den Schriften über die Kriminalrechtswissenschaft, brauchbare Materialien für die Arbeit vorzufinden hoffen, und das Urtheil über die Angemessenheit oder das Erforderniß einer Abänderung einzelner Strafbestimmungen aus den allgemeinen Grundsätzen, und aus dem Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft nach den gesammelten Erfahrungen, so wie aus den seit so langer Zeit statt gefundenen Vorarbeiten leicht zu schöpfen sein wird. So wenig Ich gesonnen bin, der Arbeit vorzugreifen, so halte Ich es doch erforderlich, Ihre besondere Aufmerksamkeit zunächst darauf zu richten; ob, welches bei der Voraussetzung einer völlig ungewissen Dauer des Geschäfts zweifelhaft erscheint, die von Ihnen ernannten Revisoren wirklich eine klare und lebendige Anschauung von der gänzlichen Un-

tauglichkeit des landrechtlichen Strafsystems schon erlangt haben, damit ihre Thätigkeit sich nicht an unfruchtbare Gegenstände verwende, und nicht, ehe noch bestimmt und deutlich ermittelt worden, worin die Grundfehler des Landrechts in Rücksicht auf die Kriminalgesetzgebung bestehen, auf Umwegen nach einem Ziele gestrebt werde, welches mit geringeren Kräften und Zeitkosten zu erreichen ist. Ich wünsche, daß Sie in dieser Beziehung von der Lage der Sache selbst genaue Kenntniß nehmen, den Gang, welchen die Revisoren zu nehmen haben, ihnen vorzeichnen, und über den Fortgang der Arbeit von drei zu drei Monaten Mir berichten, damit Ich mittelst allgemeiner Umrisse von dem Gange und der Lage des Geschäfts in Kenntniß erhalten werde.

Berlin, den 14. November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister Grafen v. Danckelman.

Anlage III.

Bericht des Staats-Ministeriums an des Königs Majestät, über das Revisions-Verfahren in den weiteren Stadien, vom 30. April 1833.

E. K. Majestät haben das Staats-Ministerium durch die Allerh. Ordre vom 21. Juli 1831 zu beauftragen geruhet, von den Anordnungen, welche der Justiz-Minister zur Ausführung des Geschäfts der Gesetz-Revision getroffen, genaue Kenntniß zu nehmen, und sich nach Maaßgabe des allerunterthänigst wieder beigefügten Berichts des Justiz-Ministeriums vom 19. April 1831, über die Vorschläge zur Abänderung des bis dahin Statt gefundenen Verfahrens gutachtlich zu äußern. Demgemäß hat der Justiz-Minister v. Kamptz seine Vorschläge über den ferneren Gang des Gesetz-Revisions-Verfahrens in einem besonderen Voto dem Staats-Ministerium ausführlich vorgelegt. In der darüber im Staats-Ministerio gehaltenen Berathung hat dasselbe zuvörderst von den Anordnungen, welche sowohl von dem verstorbenen Justiz-Mi-

nister Grafen v. Danckelman, als nachher von dem Justiz-Minister v. Kamptz zur Ausführung des Geschäfts getroffen worden sind, genaue Kenntniß genommen, und sich dadurch die Ueberzeugung verschafft, daß der in dem Ministerium des Justiz-Ministers v. Kamptz jetzt angeordnete Geschäftsgang dem Zwecke vollkommen entspricht, und die bisherige Erfahrung nur einen ersprießlichen Erfolg davon erwarten läßt. Sodann hat aber das Staats-Ministerium sehr ausführlich, wie das ehrfurchtsvoll in Abschrift beigefügte Protokoll vom 26. v. M. beweiset, in Erwägung gezogen, in welcher Art die von dem Justiz-Minister v. Kamptz vorgelegten und noch vorzulegenden Entwürfe der revidirten Gesetze einer ferneren Prüfung am zweckmäßigsten zu unterwerfen seien.

Dasselbe nimmt zwar an, daß die revidirten Gesetze einer nicht geringeren Prüfung bedürfen, als jede andere neue gesetzliche Bestimmung, das Staats-Ministerium glaubt aber auch, daß die Individualität der revidirten Gesetzbücher, und unter denselben ganz besonders des Allgemeine Landrechts hierbei zu berücksichtigen sei. Denn die gegenwärtige Revision soll nach Ew. Majestät wiederholtem ausdrücklichem Befehle keine neue Gesetzgebung, sondern nur eine Revision der jetzt bestehenden sein; es liegt mithin derselben das Prinzip zum Grunde, bei den Grundsätzen der jetzigen Gesetzgebung stehen zu bleiben, und Aenderungen derselben nur dann vorzunehmen, wenn praktisches Bedürfniß solche erheischen. Es werden daher die revidirten Gesetze meistens nur diejenigen Grundsätze enthalten, welche sich in der bisherigen Gesetzgebung schon fanden. Diese aber bedürfen keiner weiteren Prüfung mehr; daher kann die Prüfung des Staats-Ministeriums und des Staatsraths füglich darauf beschränkt werden, nur die neuen von der bisherigen Gesetzgebung abweichenden Grundsätze in Berathung zu ziehen. Hierauf dürfte auch die Thätigkeit des Staats-Ministeriums und des Staatsraths um so mehr zu beschränken sein, als die Prüfung aller einzelnen Paragraphen der revidirten Gesetze für mehrere Jahre die ganze Zeit beider Behörden in Anspruch nehmen und diese allen übrigen Geschäften entziehen würde, überdem auch zahlreich und stark besetzte Behörden nicht wohl geeignet sein dürften, um-

fängliche, tief in einander greifende Gesetzbücher detaillirt zu revidiren, abgesehen endlich davon, daß bei einem solchen Verfahren das Ende dieses Geschäfts nicht abzusehen sein würde.

Wenn auf die jetzt vorgeschlagene Art nur die in Antrag gebrachten Abänderungen der Grundsätze der bisherigen Gesetzgebung der Prüfung des Staats-Ministeriums und des Staatsraths unterworfen werden, so bedarf es nur noch einer Bestimmung darüber, wann beide Behörden diese Prüfung anstellen sollen.

Es giebt bei einigen Rechtsmaterien Grundsätze, ohne deren vorgängige Feststellung sich die ganze Materie in ihren Einzelnheiten nicht ausarbeiten läßt; bei anderen Rechtsmaterien hingegen kann die Ausarbeitung bis in die geringsten Einzelheiten geschehen, ohne daß es nöthig wäre, vorher schon Grundsätze festgestellt zu haben, ja bei einigen Rechtsmaterien ist es sogar nicht rathsam, vorher schon bestimmte, unwiderrufliche Grundsätze zu geben, weil sich erst durch die Ausarbeitung im Einzelnen die Grundsätze ergeben und ihre Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit bewähren muß.

Bei solchen Rechtsmaterien nun, deren spezielle Bearbeitung sich nicht vornehmen läßt, bevor nicht die Grundsätze festgestellt sind, ist daher dem Minister zur Revision der Gesetze zu gestatten, die vorgängige Prüfung und Feststellung durch das Staats-Ministerium und den Staatsrath zu extrahiren. Bei solchen Rechtsmaterien hingegen, deren Bearbeitung im Einzelnen sich ohne vorgängig festgestellte Grundsätze füglich bewirken läßt, darf man ihm zugestehen, die etwa abgeänderten Grundsätze zugleich mit der ganzen Ausarbeitung selbst vorzulegen und dabei nur auf jene abgeänderten Grundsätze aufmerksam zu machen. Die prüfenden Behörden haben alsdann zwar hauptsächlich und vorzugsweise nur ihre Aufmerksamkeit und ihre Thätigkeit auf jene veränderten Grundsätze zu richten, doch bleibt es ihnen auch unbenommen, Einzelnheiten der vorgelegten Ausarbeitung mit in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen. Wenn gleich auf solche Weise der Umfang der Arbeit für das Staats-Ministerium und den Staatsrath bedeutend verkleinert wird; so dürfte doch auch der Geschäftsgang beider Behörden

hinsichtlich der Gesetz-Revision noch zu vereinfachen sein, damit das Geschäft einen rascheren und einfachen Gang gewinne.

Das schriftliche Votiren im Staats-Ministerium kann, Fälle von besonderer Wichtigkeit abgerechnet, füglich unterbleiben, wenn nur die vom Justiz-Minister vorgelegten Arbeiten den Mitgliedern des Staats-Ministeriums sechs Wochen vor dem Vortrage mitgetheilt werden, und diese ihre allenfallsigen Erinnerungen dem Justiz-Minister vor dem Vortrage schriftlich mittheilen; dadurch wird der Gang im Staats-Ministerium ohne Nachtheil für die Sache bedeutend abgekürzt.

Die Vorbereitung durch die Justiz-Abtheilung des Staatsraths ist füglich zu entbehren, weil dem Staatsrathe nicht detaillirte Gesetze, sondern nur Hauptgrundsätze, Grundzüge der revidirten Gesetzgebung, vorgelegt werden, diese aber in Pleno des Staatsraths ohne Vorbereitung durch die Justiz-Abtheilung auf die von dem Justiz-Minister vorgelegten, den sämmtlichen Mitgliedern des Staatsraths vorher mitgetheilten Motive zur Diskussion gestellt werden können, zumal sämmtliche Mitglieder der Justiz-Abtheilung, von denen einige sogar bei der ministeriellen Gesetz-Revision konkurrirt haben, Mitglieder des Staatsraths sind. Hält außerdem noch ein Referent des Justiz-Ministeriums, der bereits mit der Sache ganz vertrauet ist, den Vortrag im Staatsrathe, so möchte ohne Gefährdung der Sache dem Geschäfte ein so schneller Gang verschafft sein, als er sich nur immer mit der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes vereinbaren läßt.

Das Resultat dieser Ansichten besteht diesemnach in folgenden Sätzen:

I. **Das Verfahren im Ministerium der Gesetz-Revision**

bleibt so, wie es durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Februar 1832 und in Gemäßheit derselben bereits angeordnet ist.

II. **Das Verfahren im Staats-Ministerium** tritt in folgender Art ein:

1) Hängt bei einzelnen Rechtsmaterien die Revision von Feststellung allgemeiner, von der bisherigen Gesetzgebung abweichenden Grundsätze ab; so bringt der Justiz-Minister zur Revision der Ge-

setzgebung diese neuen Grundsätze zur vorgängigen Berathung und Beschlußnahme des Staats-Ministeriums.

2) Läßt sich eine Rechtsmaterie revidiren, ohne zuvörderst neue, von der bisherigen Gesetzgebung abweichende Grundsätze festgestellt zu erhalten; so legt der Justiz-Minister die revidirten einzelnen, für sich bestehenden Abschnitte der Gesetzgebung dem Staats-Ministerium mit einer Uebersicht derjenigen Momente, worin sie von der bisherigen Gesetzgebung abweichen, zur Berathung und Beschlußnahme vor.

3) Die Berathung und Beschlußnahme im Staats-Ministerium geschieht, Fälle besonderer Wichtigkeit abgerechnet, nicht auf dem Wege des schriftlichen Votirens, sondern den Mitgliedern des Staats-Ministeriums werden die Revisionsarbeiten des Justiz-Ministers mitgetheilt, jene Mitglieder setzen den Letzteren von den hauptsächlichsten Erinnerungen, welche sie gegen die Arbeiten haben, in möglichst kurzer Frist, längstens binnen sechs Wochen nach jener Mittheilung, schriftlich in Kenntniß, und nach Ablauf dieser Frist wird der Vortrag durch einen Referenten des Justiz-Ministeriums im Staats-Ministerium gehalten.

4) Die Berathung und Beschlußnahme im Staats-Ministerium erfolgt hauptsächlich nur über die in Antrag gebrachten neuen Grundsätze und über diejenigen Momente der revidirten Entwürfe, worin diese von den bisherigen Gesetzen abweichen. Doch bleibt einem jeden Mitgliede des Staats-Ministeriums unbenommen, auch einzelne Paragraphen der ausgearbeiteten Entwürfe zur Diskussion zu ziehen.

III. Das Verfahren im Staatsrathe findet folgendermaßen statt:

1) zur Begutachtung des Staatsraths werden nur die neuen von der bisherigen Gesetzgebung abweichenden allgemeinen Grundsätze gebracht, welche nach Maaßgabe der Nr. II, 1. vom Staats-Ministerium festgestellt sind, sowie

2) diejenigen Momente der vom Justiz-Minister vorgelegten Entwürfe, welche von den bisherigen Gesetzen abweichen, sobald sie nach Maaßgabe der Nr. II, 2. im Staats-Ministerium berathen worden sind;
3) der Justiz-Minister übersendet die von ihm nach Anleitung der Beschlußnahme des Staats-Ministeriums abgefaßten und gedruckten Entwürfe der neuen allgemeinen Grundsätze, oder der abweichenden Momente, dem Präsidium des Staatsraths zur Vertheilung unter sämmtliche Mitglieder desselben;
4) der Vortrag geschieht in Pleno des Staatsraths, ohne vorgängige Berathung der Justiz-Abtheilung, durch einen Referenten des Justiz-Ministeriums;
5) das Protokoll des Staatsraths mit den Beschlüssen desselben wird dem Justiz-Minister zur Berichtigung seines Entwurfs mitgetheilt, und der hiernach berichtigte Entwurf sodann zur Allerhöchsten Sanktion überreicht;
6) sind besonders erhebliche Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung von dem Staatsrathe beschlossen worden, so wird die Allerhöchste Entscheidung sofort nach bendigter Begutachtung des Staatsraths nachgesucht, und erst nach erfolgter Entscheidung vom Justiz-Minister zur Umarbeitung seines Entwurfs geschritten.

E. K. Majestät stellen wir hiernach die Allerhöchste Bestimmung über den ferneren Gang des Verfahrens bei der Gesetz-Revision allerunterthänigst anheim.

Berlin, den 30. April 1833.

Das Staats-Ministerium.

Se. Königl. Hoheit der Kronprinz.
abwesend.

Altenstein. Schuckmann. Lottum. Bernstorff.
Maaßen. Brenn. Kamptz. Mühler. Ancillon.

Für den Kriegsminister im Allerh. Auftrage.
v. Witzleben.

Register

zu den

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung,

für den Jahrgang

1839.

Berlin, 1839.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.
(Preis 5 Sgr.)

I.

Chronologisches Register.

A.

Für die inländische Gesetzgebung.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
1714. 15. Februar.	Kabinets-Ordre.	Bauholz zu Kirchen- u. Schulbauten. IV. 844.
1717. 27. August.	Desgl.	Dieselbe Angel. IV. 845.
1802. 20. August.	Reglement.	Ressort in Pfändungssachen. II. 370.
1806. 28. August.	Großkanzler.	Exekutionsverfahren wider Handwerker und Künstler als Miether. III. 666.
1818. 8. August.	Kabinets-Ordre.	Domainen-Erbpachtsgrundstücke zum vollen Eigenthume. II. 310.
1821. 18. Septbr.	Ministerium des Innern.	Detentionen in Arbeitshäusern. I. 198. 199.
1822. 12. Novbr.	Dasselbe.	Revision der Magistrats-Verwaltung durch die Landräthe. II. 380.
1823. 21. April.	Dasselbe.	Berichte über Jurisdiktions-Veränderungen. IV. 781.
1. August.	Dasselbe.	Gehaltsbewilligungen für Magistrats-Subalternen. I. 116.
1826. 28. August.	Ministerium des Innern.	Diäten u. Reisekosten der Kreistags-Abgeordneten. III. 652.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
1827.		
10. März.	Ministerium des Innern.	Diäten u. Reisekosten der Kreistags-Abgeordneten. III. 652.
28. April.	Kabinets-Ordre.	Umzugskosten für Beamte. IV. 839.
11. August.	Minist. der geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Bauholz zu Kirchen- u. Schulbauten. IV. 842.
28. Dezbr.	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. IV. 843.
1828.		
16. Januar.	Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.	Röthen des Flachses. I. 232.
22. Dezbr.	Minist. der geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Immatrikulation für akademische Vorlesungen und Lehr-Institute. III. 633.
1831.		
28. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ertheilung der Gewerbescheine. IV. 884.
21. April.	Dasselbe.	Vereinigung ländlicher Grundstücke mit dem städtischen Kommunal-Verbande. II. 392.
1832.		
15. Mai.	Minist. der geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Bauten für Pfarrer, Küster u. Schullehrer. III. 618.
1833.		
30. März.	Justizministerium.	Kautionen der Beamten. I. 40.
13. Septbr.	Lehrer der Thierarzeneischule in Berlin.	Maul- und Klauenseuche der Schweine ꝛc. I. 218.
1835.		
17. Oktbr.	Ministerien.	Ausübung des Schornsteinfegergewerbes. IV. 904.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Schuldenwesen der Synagogen-Gemeinden. I. 152.
13. Dezbr.	Kabinets-Ordre.	Anstellung verabschiedeter Offiziere im Civildienste. I. 2.
21. —	Regierung zu Liegnitz.	Rüge des Ausbleibens bei den Stadtverordneten-Wahlen. II. 388.
1836.		
9. Mai.	General-Direktor der Steuern.	Besteuerung der Handwerker für selbst verfertigte und angekaufte Waaren. III. 583.
9. Dezbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Untersuchungen wegen Beleidigungen von Beamten in amtlicher Wirksamkeit. III. 534.
1837.		
26. Januar.	Dasselbe.	Beamten-Qualität der Stadtverordneten. I. 119.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
1837.		
7. Juni.	Minist. der geistl. u. Unterrichts- rc. Angel. Ministerien.	Übersichten von der Frequenz der Gymnasien rc. I. 106.
17. Septbr.		Schankbetrieb auf Jahrmärkten, Kirchweihfesten rc. I. 221.
30. Novbr.	Finanzministerium.	Kautionspflichtigkeit der Steuer-Amtsdiener. I. 41.
1838.		
3. März.	Justizministerium.	Remuneration der Friedensrichter für die Aburtelung von Holzdiebstahlssachen. II. 318.
15. —	Kabinets-Ordre.	Anstellungsberechtigung für Unteroffiziere, nach zwölfjähriger Militairdienstzeit. II. 272.
9. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Remuneration der Friedensrichter für die Aburtelung von Holzdiebstahlssachen. II. 317.
18. Mai.	Justizministerium.	Transportkosten bei Landesverweisungen rc. II. 428.
31. Juli.	Regierung in Potsdam.	Bereitung des Eisenoxyd-Hydrats. III. 722.
11. August.	— zu Münster.	Prämien für Lebensrettungsversuche. IV. 924.
25. Septbr.	— zu Liegnitz.	Reinigung der Transportaten. IV. 894.
26. —	Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.	Flachs- u. Hanfröthen. I. 235.
3. Oktbr.	Kriegsministerium.	Fortgenuß des Militair-Gnadengehalts im Civil. II. 273.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahl der Magistratsbeamten. I. 115.
19. —	Medizinal-Kollegium in Magdeburg.	Aufbewahrung des Schwefeläthers. I. 210.
10. Novbr.	Kabinets-Ordre.	Abwendung und Vergütung der Wildschäden. I. 34.
13. —	Minist. der geistl. u. Medizinal- rc. Angel.	Lindes'sches pharmazeutisches Institut in Berlin. II. 477.
12. Dezbr.	Justizministerium.	Kein Rechtsverfahren über Kommunal-Besteuerung. I. 143.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ertheilung von Heimathscheinen. II. 426.
31. —	Landtags-Abschied (fünfter.)	für die Sächsischen Provinzialstände. II. 496.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anwendung von Ordnungsstrafen. IV. 777.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
2. Januar.	Ministerium des Königl. Hauses.	Beitritt der Königl. Förster zur allgem. Wittwenkasse. I. 20.
3. —	Kabinets-Ordre.	Domainen-Erbpachtsgrundstücke zum vollen Eigenthume. II. 311.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Meldungs-Aufforderungen zum Kaiserl. Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse. I. 8.
5. —	General-Direktor der Steuern.	Handel mit Spielkarten. II. 349.
7. —	Kabinets-Ordre.	Visitations-Gebühren der Superintendenten in der Kurmark. I. 99.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stempelsteuer von Vermächtnissen für Arme. I. 240.
7. —	Dasselbe.	Niederlassungen arbeitsfähiger Frauenzimmer. I. 242.
8. —	Dasselbe.	Verwendung städtischer, für gewisse Zwecke bestimmter Fonds. I. 113
8. —	Dasselbe.	Befreiung der Freihäusler-Stellen von Abgaben. I. 144.
8. —	Dasselbe.	Strafe wegen unterlassener Straßenreinigung. I. 173.
8. —	Dasselbe.	Kosten für den Transport von Verbrechern zu Wagen. I. 199.
9. —	Kabinets-Ordre.	Allodifikation parzelirter Grundstücke vormals Fuldaischer bäuerlicher Lehne. I. 16.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kein Rechtsverfahren über Kommunal-Besteuerung. I. 143.
10. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- rc. Angel.	Übersichten von der Frequenz der Gymnasien und Progymnasien. I. 105.
11. —	Minist. d. J. u. d. Polizei.	Fischerei-Berechtigungen. I. 96.
12. —	Regulativ,	gegen den Schleichhandel, Paßpflichtigkeit der Gränzbewohner rc. I. 58.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafverfahren gegen paßpflichtige Schleichhändler. I. 74.
13. —	Dasselbe.	Auszüge aus den Paßjournalen ohne Signalements. I. 178.
13. —	Dasselbe.	Vorbaue an den Häusern und Rekursverfahren in Bau-Kontraventionssachen. I. 236.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
13. Januar.	Ministerien.	Verfahren gegen ausgebliebene, jedoch als unbrauchbar erkannte einjährige Militair-Freiwillige. I. 254.
13. —	Ministerien.	Persönliche Gestellung der einjährigen Freiwilligen. I. 256.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ehrenkränkungen von Stadtverordneten. I. 118.
14. —	Dasselbe.	Zurückholung auswärtiger Feuerspritzen. I. 211.
14. —	Dasselbe.	Legitimation der Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften. I. 213.
15. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Amtsbauten für Forstschutzbeamte. I. 17.
15. —	Minist. der geistl., Unterrichts- rc. Angel.	Beamte als Landwehr-Offiziere. I. 97.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gewinnung des Bürgerrechts rc. I. 126.
15. —	Dasselbe.	Benutzung der Straßen zu Abladegeschäften. I. 172.
15. —	Ministerien.	Verspätete Gesuche für den einjährigen freiwilligen Militairdienst rc. I. 250.
16. —	Ministerium der geistl. u. Unterrichts- rc. Angel.	Visitations-Gebühren der Superintendenten in der Kurmark. I. 99.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausführung der Ortsverbannungen. I. 168.
16. —	Kabinets-Ordre.	Anschluß der Nieder-Lausitz rc. an die Kurmärksche Land-Feuersozietät. I. 212.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gast- und Schankwirthschaft in zweien verschiedenen Lokalen rc. I. 218.
17. —	Ministerium der geistlichen rc. Angel.	Prozeßkosten bei Verfolgung des einer Pfarrstelle angehörigen Besitzthums oder Rechts. I. 101.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Sicherheitspolizeiliche Beaufsichtigung der Landstraßen rc. I. 187.
17. —	Dasselbe.	Einsperrung in Arbeitshäuser rc. I. 197.
18. —	Ministerien.	Beamte als Landwehr-Offiziere. I. 2.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
19. Januar.	Finanzministerium.	Rückzahlung von Amtskautionen. I. 13.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensionsbeiträge aus vakanten Beamtenstellen. I. 14.
19. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- rc. Angel.	Gebühren der Superintendenten für Kirchen- und Schulvisitationen. I. 100.
19. —	Ministerien.	Konzessionen für umherziehende Musikanten, Equilibristen rc. I. 223.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gothaische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. I. 246.
20. —	General-Postamt.	Gymnasial-Zeugnisse für den Postdienst. I. 109.
21. —	Verordnung	über die Ausgleichung der durch die Aufnahme des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters entstandenen Kosten. I. 45.
21. —	Kabinets-Ordre.	Wahl städtischer Bürgermeister mit niedrigerer Besoldung. I. 118.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entschädigung für die Verwaltung des Dorfschulzenamts. I. 146.
21. —	Dasselbe.	Vertheilung der Einquartierungslast. I. 258.
22. —	Dasselbe.	Polizeil. Verfahren gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen Weibspersonen. I. 171.
22. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb mit Karussels rc. I. 224.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Geschäftsstyl gegen Unterbehörden andern Ressorts. I. 6.
23. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbescheine für Ausländer zum Aufkauf und Wiederverkauf. I. 226.
24. —	Ministerien.	Flachs- und Hanfröthen. I. 230.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entschädigung für die Verwaltung des Dorfschulzenamts. I. 148.
26. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- rc. Angel.	Vernehmung der Kirchengemeinen über ausgewählte Pfarrer. I. 98.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stempelfreiheit der Atteste behufs der Zurückstellung vom Militairdienste. I. 257.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
27. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufenthalt jüdischer Handwerksgesellen aus den neuern Provinzen in den älteren. I. 178.
27. —	Dasselbe.	Zurückweisung der den Strafanstalten zugeführten schwangeren Kondemnatinnen. I. 205.
28. —	Oberpräsid. in Münster.	Ansiedelungen auf den zu den Stadtgebieten gehörigen Feldmarken. II. 394.
30. —	Ministerien.	Abwendung und Vergütung der Wildschäden. I. 33.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vertheilung der Jagdpachtgelder. I. 35.
30. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. I. 77.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Keine Gratifikationen von Gemeinden für Gendarmen. I. 159.
30. —	Dasselbe.	Ortsangehörigkeit der in wilder Ehe lebenden Frauenzimmer. I. 170.
30. —	Dasselbe.	Düngerhaufen auf Privatgrundstücken an den Straßen. I. 174.
31. —	General-Direktor der Steuern.	Gefälle aus dem Erlöse eingeschwärzter und in Beschlag genommener Waaren. I. 74.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahl städtischer Bürgermeister mit niedrigerer Besoldung. I. 117.
31. —	Dasselbe.	Beschützung des städtischen Eigenthums gegen widerrechtliche Besitznahme. I. 122.
1. Februar.	Ministerium des Königl. Hauses.	Erwerbung des dominii directi von Erbpächtern und Erbzinsleuten. I. 16.
3. —	Kabinets-Ordre.	Bestrafung des unerlaubten Lotteriespiels. I. 166.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschwerden über Verfügungen der Verwaltungsbehörden ohne Präklusivfrist. I. 6.
5. —	General-Direktor der Steuern.	Mehlausfuhr über See. I. 76.
5. —	General-Postamt.	Verfahren mit unbestellbaren Poststücken 2c. I. 78.
5. —	General-Direktor der Steuern.	Annahme von Chausseegeld-Abonnements. I. 229.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
6. Februar.	General-Direktor der Steuern.	Anstellungen im Gränzaufsichtsdienste. I. 39.
6. —	Kabinets-Ordre.	Gasbereitungs-Anstalten in der Rheinprovinz. I. 244.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Erlaß polizeilicher Lokal-Verordnungen. I. 156.
7. —	Dasselbe.	Aufnahme fremder Reisenden in Gasthöfe. I. 216.
8. —	Dasselbe.	Polizeiliche An- und Abmeldungen. I. 185.
8 —	General-Direktor der Steuern.	Einzahlungen auf Chausseegeld-Abonnements. I. 229.
8. —	Justizministerium.	Ausübung des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts gegen Miether unter polizeilichem Schutze. III. 666.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auseinandersetzungspläne bei Gemeinheitstheilungen. I. 89.
9. —	Dasselbe.	Strafe für unterlassene Anzeigen von Grundstücks-Parzelirungen. I. 94.
9. —	Dasselbe.	Schankwirthschaften mit verschiedenartigen geistigen Getränken. I. 217.
9. —	Dasselbe.	Beaufsichtigung des Fuhrwerks auf Landstraßen. I. 228.
10 —	Dasselbe.	Verfahren gegen fremde, des Landes verwiesene Landstreicher u. Polnische Juden nach deren Rückkehr. I. 194. u. 196.
10. —	Dasselbe.	Vorübergehende Armenpflege für Ausländer. I. 243.
11. —	Dasselbe.	Diäten und Reisekosten bei außerordentlichen Visitationen der Kommunal- oder Polizeiverwaltung. I. 111.
11. —	Ministerium d. geistlichen u. Medizinal Angel.	Nachricht über das pharmazeutische Institut in Berlin. II. 478.
12. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- rc. Angel.	Austausch der Schulprogramme mit Nassau. I 107.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zulassung der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft auch zu Mobiliar-Versicherungen. I. 214.
12. —	Regierung zu Trier.	Strafbare Auflockerung des Grabenrandes an Chausseen. I. 230.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
13. Februar.	General-Direktor der Steuern.	Bestrafung der Schlächter als Theilnehmer an Schlachtsteuer-Defraudationen. I. 51.
13. —	Kabinets-Ordre.	Stempelfreiheit der Auszüge aus Katastern, Flurbüchern rc. I. 53.
13. —	Regierung zu Potsdam.	Polizeiliche An- und Abmeldungen. I. 186.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausführung der Polizeiaufsicht gegen einzelne Personen. I. 193.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Schießgewehre für Aufseher u. Nachtwächter in den Strafanstalten. I. 200. u. 202.
15. —	Justizministerium.	Bestrafung der Winkelschriftstellerei in Verwaltungs-Angelegenheiten. I. 10.
15. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer der für eigene Rechnung schlachtenden Viktualienhändler. I. 51.
15. —	Minist. d. geistl. u. Unterrichts- rc. Angel.	Rückzahlung von Amtskautionen. I. 98.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren mit einstweilen unbenutzt gebliebenen Auswanderungskonsensen. I. 11.
17. —	Dasselbe.	Entschädigungen bei Löschung von Feuersbrünsten. I. 211.
17. —	Ministerien.	Denunzianten-Antheil von dem Erlöse konfiszirten Holzes u. Wildpretts. II. 326.
18. —	Ministerien.	Ausübung der Jagdberechtigung rc. I. 36
18. —	Ministerien.	Bestrafung des unerlaubten Lottospiels rc. I, 166.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Versicherungen von Waarenvorräthen bei Mobiliar-Feuerassekuranz-Gesellschaften. I. 214.
18. —	Dasselbe.	Vereinigung einzelner Ortschaften zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande. I. 241.
19. —	General-Direktor der Steuern.	Instandhaltung der Öfen in den Dienstwohnungen. I. 3.
20. —	Ministerien.	Großhandel mit geistigen Getränken auf dem Lande. I. 219.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Marktpreistabellen u. Fourage-Lieferungs-Kontrakte für die Land Gendarmerie. I. 159.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
21. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerial-Ressort in Gewerbe-Konzessions-Angelegenheiten. I. 215.
22. —	Finanzministerium.	Prüfung der Klassensteuer-Reklamationen. I. 49.
23. —	Kabinets-Ordre.	Stempelfreiheit der Auszüge aus den Grundsteuer-Katastern. I. 53.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Errichtung von Armenkassen in den Dörfern. I. 241.
24. —	Finanzministerium.	Sicherheitspfeiler bei den Abbauen von Kohlenflötzen. I. 37.
24. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer von der Verfertigung von Waaren auf Vorrath und deren Feilbietung. I. 50.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtbefugniß der Distrikts-Kommissarien zur Erhebung von Sporteln. I. 155.
24. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Polizeibezirks. I. 222.
24. —	Ministerien.	Verfahren gegen ausgebliebene, jedoch als unbrauchbar erkannte einjährige Militair-Freiwillige. I. 255.
24. —	Finanzministerium.	Sicherheitspfeiler beim Abbau von Steinkohlenflötzen. II. 335.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besetzung städtischer Försterstellen. I. 23.
25. —	Ministerien.	Strafresolute wegen Einbringung unbezettelten Holzes u. Wildpretts. I. 31.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschäftigung der Regierungs- und Oberlandesgerichts-Assessoren bei den General-Kommissionen. I. 82.
25. —	Dasselbe.	Aufbewahrung des Schwefeläthers. I. 209.
25. —	Provinzial-Schulkollegium in Berlin.	Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt zu Berlin. II. 379.
26. —	Ministerien.	Vorladungen der Verwaltungsbehörden in fiskalischen Civilprozessen. I. 5.
26. —	Finanzministerium.	Ausführung des Grundsteuergesetzes für Westphalen und die Rheinprovinz. I. 42.

Datum. 1839.		Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
26.	Februar.	Minist. der geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Gymnasial-Zeugnisse für den Postdienst. I. 109.
26.	—	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßertheilungen an katholische Geistliche nach der Schweiz. I. 184.
26.	—	Kabinets-Ordre.	Gestellung der Pferde zu den Übungen der Landwehr-Kavallerie. I. 258.
27.	—	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gesetz-Sammlung und Amtsblatt für städtische Behörden. I. 7.
27.	—	Finanzministerium.	Messe in Lüneburg. I. 75.
28.	—	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwaltung der Gemeinde- u. Instituten-Waldungen. I. 23.
28.	—	Finanzministerium.	Stempelpflichtigkeit der Obduktionsverhandlungen. I. 54.
28.	—	Minist. der geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Mitwirkung der Schullehrer-Seminarien zur Verbesserung des Kirchengesanges. I. 101.
28.	—	Dasselbe.	Regelung der akademischen Vorlesungen. I. 103.
28.	—	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahl der Magistratspersonen. I. 115.
28.	—	Dasselbe.	Strafverfahren gegen bettelnde und sich umhertreibende Knaben. I. 169.
28.	—	Ministerien.	Betrieb des Pettschaftstechens ohne Umherziehen. I. 225.
28.	—	Ministerien.	Hausirhandel mit Holzuhren. I. 227.
28.	—	Ministerien.	Gasbereitungs-Anstalten in der Rheinprovinz. I. 244.
28.	—	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. I. 253.
28.	—	Dasselbe.	Agenturen der Universal-Assekuranz-Kompagnie zu London. II. 415.
1.	März.	Dasselbe.	Verabfolgung des Amtsblatts-Anzeigers an die Gendarmen. I. 8.
2.	—	Dasselbe.	Verwaltung der Polizei über einen zur Stadt nicht gehörigen Distrikt durch den Magistrat. I. 154.
2.	—	Dasselbe.	Erziehung der Kinder von Bordellwirthen. I. 169.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
2. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beitragspflichtigkeit zu d. Nachtwächterlöhnen. II. 410.
3. —	Justizministerium.	Degradation bei Kommunalbeamten. I. 121.
3. —	Ministerien.	Befugniß der Militair-Musiker, für Geld Musik machen zu dürfen. I. 224.
5. —	Justizministerium.	Kosten in Steuer-Untersuchungssachen. I. 42.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Visitation der Gefängnisse und Strafanstalten. I. 203.
6. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Revision der mit andern Kassen verbundenen Forstkassen. I. 18.
6. —	General-Direktor der Steuern.	Kautionspflichtigkeit der Salzwärter. I. 41.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Mitwirkung der Landräthe in ländl. Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. I. 86.
6. —	Dasselbe.	Verhältnisse der Landräthe zu den Magisträten. I. 153.
6. —	Ministerien.	Verrechnung der Paßgebühren. I. 175.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung der Winkelschriftstellerei. I. 9.
7. —	Dasselbe.	Temporaire Entlassung d. Strafgefangenen. I. 208.
7. —	Dasselbe.	Aufrechthaltung der Polizeistunde in Schankwirthschaften. I. 218.
8. —	Dasselbe.	Straßenerleuchtung in den Städten. I. 171.
8. —	Dasselbe.	Verwaltung des Dorfschulzenamts. I. 149.
9. —	Dasselbe.	Zurückweisung nicht zu gewährender Auswanderungsgesuche. I. 10.
9. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Domainen-Pacht-Cessionen und After-Verpachtungen. I. 15.
9. —	General-Postamt.	Portofreiheit in Feuer-Sozietäts-Sachen. I. 82.
9. —	Ministerium der auswärwärtigen Angel.	Konstatirung erfolgter Strandungen preußischer Schiffe. II. 295.
9. —	Justizministerium.	Ausstellung von Jagd-Legitimationsscheinen. II. 329.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
10. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausschließung von der Stimmfähigkeit und dem Bürgerrechte. I. 125.
11. —	Ministerien.	Polizeiliche Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels. I. 57. 61. u. 62.
11. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts= rc. Angel.	Urlaubsertheilung für Elementar-Schullehrer. I. 110.
12. —	Dasselbe.	Prozesse für katholische Kirchen, Stiftungen und Institute. I. 102.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stempel- und Sportulpflichtigkeit der städtischen Armenkassen in Prozessen. I. 239.
13. —	Finanzministerium.	Kautionen der Steuerbeamten. I. 40.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Sukkumbenzstrafen bei ungegründeten Nichtigkeitsbeschwerden in ländlichen Auseinandersetzungen. I. 93.
13. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- rc. Angel.	Aufsichtsführung über die Kleinkinder-Bewahranstalten. I. 111.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwendung der Überverdienstgelder der Sträflinge rc. I. 207.
14. —	Dasselbe.	Vertretung der Parteien in ländlichen Auseinandersetzungen. I. 87.
14. —	Dasselbe.	Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse. I. 90.
14. —	Dasselbe.	Verfahren bei Verwendung von Abfindungskapitalien. I. 94.
14. —	Dasselbe.	Maul- und Klauenseuche bei Schweinen u. Schafen. I. 247.
14. —	Dasselbe.	Gestellung d. Landwehr-Übungspferde und der Fuhren für Landwehr-Bezirksfeldwebel. II. 491.
15. —	Dasselbe.	Nichtentlassung aus städtischen Ämtern in Folge vorläufiger Freisprechung. I. 119.
16. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Ankauf der früher auf Königl. Forstgrunde erbauten, später aber entbehrlich gewordenen Chaussee-, Zollamts- rc. Etablissements. I. 17.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
16. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Hausirhandel mit Waaren aus Kupfer und Messing. I. 225.
18. —	Dasselbe.	Verhältnisse mit Sachsen-Weimar gegen Nachdruck u. Nachbildung. I. 161.
18. —	Ministerien.	Weinverkauf auf der Stelle seitens der Weinproduzenten. I. 221.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dienst-Jubiläen ohne doppelte Anrechnung der Kriegsjahre. I. 2.
19. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- rc. Angel.	Besuch akademischer Vorlesungen ohne Immatrikulation und Abgangs-Zeugniß. I. 104.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Degradation bei Kommunalbeamten. I. 121.
19. —	Dasselbe.	Verwaltung milder Stiftungen. I. 238.
20. —	Ministerien.	Anstellung verabschiedeter Offiziere im Civildienste. I. 1.
20. —	Finanzministerium.	Gnadengehalts- u. Sterbemonats-Beträge für die Hinterbliebenen vom Amte suspendirt gewesener Beamten. I. 3.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Amtsblatts-Bekanntmachungen wegen bestätigter Agenten. I. 9.
20. —	Oberpräsid. in Münster.	Vorbeugung ungleichmäßiger Polizeibestrafungen. I. 156.
20. —	Ministerien.	Ausübung der Zahnheilkunde. I. 246.
21. —	Ministerien.	Einziehung und Umprägung der ungeränderten ⅙. Thalerstücke. I. 12.
21. —	Ministerien.	Ausprägung von Zweithalerstücken. I. 13.
21. —	Finanzministerium.	Denunzianten-Antheile für Beamte anderer Zollvereins-Staaten. I. 56.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ermittelung des Diensteinkommens der Beamten für die Kommunal-Einkommensteuer. I. 144.
22. —	Dasselbe.	Wegen der von Domainen- oder Rittergütern abgetrennten Grundstücke. I. 150.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
22. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Visa der Niederländischen Gesandtschaften zu Auswanderungspässen. I. 183.
23. —	Kabinets-Ordre	mit der Verordnung über die Wählbarkeit zu Landraths-ämtern in der Rheinprovinz. I. 4.
23. —	Kabinets-Ordre.	Reservirte geistl. Steuern für die Universität Breslau und die schlesischen Schulfonds. I. 104.
23. —	Ministerien.	Allerhöchste Genehmigung zur Ertheilung von Korporationsrechten. I. 123.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Schießgewehre für Strafanstaltsaufseher. I. 203.
25. —	General-Direktor der Steuern.	Kontrolle des Maisch-Reservoirs in den Branntweinbrennereien. I. 52.
25. —	Derselbe.	Untersuchungs- und Strafverfahren bei sofort eingeräumten Zoll- und Steuervergehen. I. 55.
25. —	Ministerien.	Hausirhandel der Ausländer mit Pferden. I. 227.
25. —	Ministerien.	Gestellung d. Pferde zu den Übungen der Landwehr-Kavallerie. I. 258.
26. —	General-Direktor der Steuern.	Aufbringung d. Kosten in Steuer-Untersuchungssachen. I. 41.
26. —	Ministerien.	Unterstützungen zu Kirchen- u. Schulbauten. I. 100.
26. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Schulgeld-Befreiungen bei den Gymnasien. I. 108.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beziehung der Jahrmärkte seitens der Schankwirthe. I. 220.
26. —	Kabinets-Ordre.	Vermehrung der Beigeordneten in den Gemeinden. II. 390.
27. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verrechnung des abgeschossenen Wildes in den administrirten Jagden. I. 32.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Unzulässigkeit der Trennung bäuerlicher Grundstücke von den Gemeinden, welchen sie angehören. I. 151.
29. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verfahren gegen Forstbeamte wegen Ehrenkränkungen. I. 22.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
29. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besetzung vakanter Todtengräber-Stellen. I. 122.
30. —	Dasselbe.	Begehung der Stadtforsten ohne Schießgewehr. I. 31.
30. —	Finanzministerium.	Veräußerung entbehrlicher, auf früherem Königl. Forstgrunde erbauter Grundstücke der Steuerverwaltung. I. 38.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren bei den aus vollzogenen Regulirungs-Rezessen hervorgehobenen streitigen Punkten. I. 91.
30. —	Ministerien.	Berechnung der für einen bestimmten Ort vorhandenen Mahlkraft in Beziehung auf neue Mühlen-Anlagen. I. 216.
31. —	Finanzministerium.	Uniform der Gränzaufseher. I. 39.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Überlassung von Sträflingen rc. zu Handarbeiten außerhalb der Strafanstalten. I. 206.
3. April.	Dasselbe.	Ausstellung von Jagd-Legitimationsscheinen. II. 328.
4. —	Ministerien.	Kein Hausirhandel mit gemischten Geweben. II. 456.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahl des Domizils seitens bescholtener Individuen. II. 429.
5. —	Justizministerium.	Setzung von Merkpfählen und Regulirung des Wasserstandes. II. 469.
6. —	Ministerien.	Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Nichtbeanspruchte. II. 269.
6. —	Ministerium der geistlichen rc. Angel.	Befreiung vom Pfarrzwange. II. 374.
6. —	Provinzial-Schul-Kollegium in Berlin.	Prüfung für den Unterricht in einer neuern Sprache auf Gymnasien rc. II. 378.
6. —	Ministerien.	Konzessionirung zu neuen Mühlenanlagen. II. 437.
7. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Aufhebung der auf den Königl. Forsten lastenden Servituten. II. 315.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rüge des Ausbleibens bei den Stadtverordneten-Wahlen. II. 387.
8. —	Dasselbe.	Polizeil. Anordnungen gegen den Schleichhandel. I. 66.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
8. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verlust des Gnadengehalts der im Civil angestellten Militair-Invaliden. II. 281.
8. —	Ministerium der geistlichen 2c. Angel.	Prüfung und Anstellung junger, im Auslande geborner Theologen. II. 373.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stempelfreiheit i. Heimathschein-Angelegenheiten. II. 348.
9. —	Dasselbe.	Vorladung provokatischer Interessenten bei Gemeinheitstheilungen. II. 367.
9. —	Dasselbe.	Übersiedelung der Juden von einer Provinz in die andere. II. 401.
9. —	Ministerien.	Kein Hausirhandel mit Bildern u. Heimathszeugnisse gewerbetreibender Ausländer im Umherziehen. II. 449.
9. —	Ministerien.	Ausdehnung der Gewerbescheine für umherziehende Gesellschaften von Musikern. II. 453.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafverfahren wegen unterlassener Ab- und Anmeldungen von Reservisten und Landwehrmannschaften. II. 492.
10. —	Dasselbe.	Untersuchungsverfahren gegen Beamte wegen Dienstvergehen. II. 279.
10. —	Dasselbe.	Stempelfreiheit in Bau-, Deichbau- und Vorfluth-Angelegenheiten und Stempelpflichtigkeit in Angel. wegen Austritts a. d. Militair 2c. II. 346.
10. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. II. 351.
11. —	Ministerium des Innern	Verbreitung einzelner Verfügungen der Behörden von Privatpersonen durch den Druck. II. 284.
11. —	Kabinets-Ordre.	Kompetenz in Pfändungssachen. II. 370.
12. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Diäten und Fuhrkosten der Domainen- u. Forstbeamten. II. 298.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Begriff der Rückfälligkeit u. deren Behandlung in Straf- u. Korrektions-Anstalten. II. 433.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
13. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerial-Ressort in Gewerbe-Konzessions-Angelegenheiten. I. 215.
13. —	Dasselbe.	Amtssuspension städtischer Polizeibeamten. II. 413.
14. —	Ministerien.	Freiexemplar des Amtsblatts für die Superintendenten. II. 287.
15. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Nichtgestattung des Verkaufs von Hasenschleifen. II. 335.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebühren für Revisionen bei Viehseuchen. II. 483.
16. —	General-Direktor der Steuern.	Steuerpflichtige Behandlung des Mahlguts der Militair-Verpflegungsbehörden. II. 342.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prüfungen für Bürgermeister-Stellen. II. 383.
17. —	Dasselbe.	Vermehrung der Beigeordneten in den Gemeinden. II. 389.
17. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb im Umherziehen von Personen unter 30 Jahren. II. 447.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwendung der Polizei-Strafgelder. II. 444.
19. —	Dasselbe.	Besoldungen der Schulzen. II. 406.
20. —	Dasselbe.	Recht der Stadtverordneten-Versammlungen, ihrem Vorsteher und Protokollführer das Amt wieder abzunehmen. II. 389.
20. —	Dasselbe.	Baufonds bei den Straf- und Gefangen-Anstalten. II. 430.
20. —	Dasselbe.	Leistungen an die Landwehr-Bezirksfeldwebel. II. 490.
20. —	Kabinets-Ordre.	Vollstreckung von Zuchthausstrafen in Gefängnissen. III. 680.
21. —	Finanzministerium.	Stempel- und Sportelfreiheit für Eisenbahn-Unternehmungen. II. 348.
22. —	Ministerium d. geistlichen ꝛc. Angel.	Ehen zwischen diesseitigen Unterthanen und Ausländern. II. 375.
22. —	Dasselbe.	Belohnung für die an Arme geleistete ärztliche Hülfe. II. 475.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
24. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entziehung der zum Betriebe der Schank- oder Gastwirthschaft ꝛc. ertheilten Konzessionen. II. 444.
25. —	Dasselbe.	Bewilligung eines Theils des Überverdienstes an Strafgefangene. II. 434.
25. —	Dasselbe.	Berechnung der Retardat-Renten bei Laudemial-Ablösungen. III. 608.
26. —	Dasselbe.	Ausführung der Ortsverbannungen. I. 167.
26. —	Finanzministerium.	Verlust des Militair-Invaliden-Benefizii. II. 276.
26. —	General-Direktor der Steuern.	Sicherung vor Feuersgefahr in Packhofsniederlagen. II. 341.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vorbeugung ungleichmäßiger Polizeibestrafungen. I. 158.
27. —	Dasselbe.	Veranschlagung gutsherrlicher Ziegelei-Fabrikate. II. 368.
28. —	Ministerien.	Begehung von Privat-Waldungen mit Jagdgewehren ꝛc. II. 316.
28. —	Ministerien.	Denunzianten-Antheil von dem Erlöse konfiszirten Holzes u. Wildpretts. II. 327.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auswanderungen nach Rußland und Polen. II. 293.
29. —	Dasselbe.	Kostenvorschüsse bei Streitigkeiten in ländlichen Auseinandersetzungs- ꝛc. Angelegenheiten. II. 362.
29. —	Dasselbe.	Leitung und Ausübung der Polizeiverwaltung in den Städten. II. 411.
30. —	Ministerien.	Alimentationskosten für Forstfrevler. II. 324.
30. —	Finanzministerium.	Grundsteuer-Freiheit für die in Folge von Eisenbahnen angelegten neuen Wege. II 338.
30. —	General-Postamt.	Versendung von Päckereien nach Rußland. II. 354.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kompetenz der General-Kommissionen bei den für die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zu bestätigenden Rezessen. II. 357.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
30. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahl von Magistratspersonen rücksichtlich verwandtschaftl. Verhältnisse. II. 385.
30. —	Dasselbe.	Entlassung oder Dienstentsetzung von Beamten ständischer Institute. II. 391.
30. —	Dasselbe.	In wiefern uneheliche Kinder den Namen ihres natürlichen Vaters führen dürfen. II. 418.
30. —	Ministerien.	Heimathzeugnisse der Ausländer behufs des Gewerbebetriebes im Umherziehen. II. 450.
30. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Stärke. II. 457.
30. —	Regierung zu Stralsund.	Einrichtung und Führung der Schiffs-Journale. II. 467.
30. —	Ministerium der zc. Medizinal-Angel.	Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen. II. 483.
1. Mai.	Ministerium des Königl. Hauses.	Einstellung der monatlichen Einsendung der Marktpreistabellen. II. 312.
1. —	Ministerien.	Gerichtskosten für bestrafte Übertretungen des Ruralgesetzes zc. von Kindern, Pflegebefohlenen zc. II. 368.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wiederentlassung der auf Probe angestellten Beamten. II. 270.
4. —	Dasselbe.	Verheirathung männlicher Unterthanen aus deutschen Bundesstaaten mit diesseitigen Inländerinnen. II. 290.
4. —	Dasselbe.	Wiederentlassung unangesessener und nicht vollständig qualifizirter Schulzen. II. 405.
5. —	Dasselbe.	Ausübung der Disziplinar-Gewalt über die Schulzen. I. 145.
5. —	Kabinets-Ordre.	Geschäftssprachen in der Provinz Posen. II. 283.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rekursverfahren in Strafsachen wegen legitimationsloser Einbringung von Holz u. Wildprett. II. 325.
5. —	Dasselbe.	Remuneration für Stellvertreter im Lehnschulzenamte. II. 406.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
7. Mai.	General-Direktor der Steuern.	Verminderung oder Einziehung der Militair-Pension bei erhöhetem Civildienst-Einkommen. II. 275.
7. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Baurevisionen auf Königl. Domainen-Vorwerken. II. 299. u. 300.
7. —	Finanzministerium.	Stempelfreiheit in Bau-, Deichbau- und Vorfluth-Angelegenheiten und Stempelpflichtigkeit in Angelegenheiten wegen Austritts aus dem Militair und Befreiung von den Landwehr-Übungen. II. 347.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beitragspflichtigkeit zur Unterhaltung eines Dorfhirten. II. 407.
8. —	Ministerien.	Verrechnung der Forststrafgelder. II. 323.
8. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- rc. Angel.	Prüfung der höheren Schulamtskandidaten in den Naturwissenschaften. II. 377.
9. —	Kabinets-Ordre.	Kommissarische Verwaltung vakanter Gränzaufseher-Stellen. II. 341.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebührenfreie Aufnahme der Aufforderungen an Militairpflichtige aus den deutschen Bundesstaaten in die Amtsblätter. II. 290.
10. —	Dasselbe.	Vereidung der Beamten der Schützengilden. II. 390.
11. —	Dasselbe.	Kostenfreie Aufnahme der Bekanntmachungen ständischer Institute in die Amtsblätter. II. 287.
11. —	Ministerien.	Verkauf von Geheimmitteln, ohne Hausirhandel. II. 481.
13. —	Ober-Appellationsgericht in Posen.	Polizeiliches Verfahren bei begangenen Verbrechen. I. 189.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transportkosten bei Landesverweisungen. II. 427.
14. —	Ministerien.	Verhältnisse der zur Verwaltung übertretenden Justiz-Assessoren. II. 271.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
14. Mai.	Ministerium des Innern und dee Polizei.	Miteinreichung der Curricula vitae der Landrathsamts-Kandidaten. II. 278.
14. —	Dasselbe.	Wahrnehmung der Patronatsrechte auf Königl. Domainen bei Auseinandersetzungen rc. II. 358.
14. —	Dasselbe.	Mobiliar- und Immobiliar-Versicherungs-Gesellschaft im Verein. II. 436.
14. —	Dasselbe.	Setzung von Merkpfählen und Regulirung des Wasserstandes. II. 468.
15. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Anstellung von Kriegsreserve-Jägern im Forstdienst. II. 314.
15. —	Regierung zu Minden.	Verfahren mit den, den Holzdieben abgenommenen Instrumenten und Pfandstücken. II. 321.
15. —	Ministerien.	Erlegung fremder Hunde auf Jagdrevieren. II. 333.
15. —	Finanzministerium.	Gebrauch von Dampfmaschinen auf Schiffen. II. 466.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichterstattung des an arme Reisende und an die mit Zwangspässen in die Heimath verwiesenen Personen verabreichten Reisegeldes. II. 474.
15. —	Magistrat in Stettin.	Sitzgebühren für die wegen unterlassener Meldung bei dem Bezirks-Feldwebel, mit Gefängnißstrafe belegten Landwehrmänner. II. 493.
16. —	Justizministerium.	Domainen-Erbpachtsgrundstücke zum vollen Eigenthume. II. 310.
16. —	Miuisterium des Königl. Hauses.	Ablösung praenumerando fälliger Domainen-Prästationen. II. 311.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Revision der städtischen Verwaltungen durch die Regierungen und Landräthe. II. 380
16. —	Kabinets-Ordre.	Gerichtsstand der Mediatstädte. II. 383.
16. —	General-Direktor der Steuern.	Besteuerung solcher Handwerker, welche, außer den selbst verfertigten Waaren, auch angekaufte feil halten. III. 583.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
17. Mai.	Ministerien.	Verkauf von Druckschriften durch Selbstverlag. I. 160.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vereinigung ländlicher Grundstücke mit dem städtischen Kommunalverbande. II. 392.
17. —	Dasselbe.	Befreiung der Militairpersonen und Telegraphenbeamten von Kommunalabgaben. II. 398.
18. —	Dasselbe.	Ausübung der Kämmerei-Jagden. II. 330.
18. —	Dasselbe.	Kontrolle der Magistrats-Verwaltung durch die Stadtverordneten. II. 381.
19. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verhältnisse der Korpsjäger als Forstschutzbeamte. II. 313.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auseinanderbau in den Dörfern. II. 365.
19. —	Dasselbe.	Vorspann- und Reitpferde für Offiziere als Militair-Marsch-Kommissarien. II. 494.
20. —	Dasselbe.	Detail-Verkauf des eigenen Fabrikats der zur Brauerei u. Brennerei Berechtigten. II. 445.
21. —	Finanzministerium.	Kommissarische Verwaltung vakanter Gränzaufseher-Stellen. II. 340.
21. —	Ministerien.	Ernennung der Schulzen seitens der Gutsherrschaften. II. 403.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Diäten und Reisekosten für die zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen erwählten Kommissarien. III. 653.
22. —	Ministerien.	Berechnung der Dienstzeit bei Dienstjubiläen. II. 270.
22. —	Ministerien.	Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten. II. 320.
22. —	Regierung zu Potsdam.	Transitoverkehr mit Dänemark auf der Berlin-Hamburger Kunststraße. III. 586.
23. —	Ministerien.	Nichtausführung erkannter Ortsverbannung in einzelnen Fällen. II. 420.
23. —	Justizministerium.	Erleichterung der Porto-Ausgaben für nicht portofreie Verfügungen u. Erlasse. III. 541.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
24. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichterhebung von Gebühren für die Prüfung und Stempelung der in Leihbibliotheken aufzunehmenden Bücher. I. 162.
25. —	Ministerien.	Tantieme von den bei den Regierungen aufkommenden u. zu berechnenden Paßgebühren. I. 177.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtertheilung von Wanderpässen an Kaufleute u. Handlungsdiener. II. 427.
25. —	Minist. der geistl. u. Medizinal- ꝛc. Angel.	Reglement über die Einrichtung des thierärztlichen Personals. III. 724.
26. —	General-Direktor der Steuern.	Restitution der Stempelgefälle für nicht abgesetzte Kalender. II. 350.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bewilligung des Bürgerrechts für naturalisirte Juden. II. 401.
27. —	General-Direktor der Steuern.	Besteuerung der während des Jahres wieder angemeldeten und fortgesetzten Gewerbe. II. 344.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren in Rehabilitirungs-Angelegenheiten der mit Ehrenstrafen gerichtlich belegten Personen. I. 164.
28. —	Dasselbe.	Zuchtstier-Körordnung in der Rheinprovinz. II. 371.
29. —	Dasselbe.	Fortgenuß des Gnadengehalts seitens der im Civil angestellten Militair-Invaliden. II. 273.
29. —	Dasselbe.	Verfahren bei den Wahlen der Magistratsmitglieder. II. 384.
29. —	Dasselbe.	Transportkosten bei Landesverweisungen. II. 429.
29. —	Oberpräsid. in Coblenz.	Strafen für Beschädigung öffentlicher Wege durch Hemmen der Fuhrwerke. II. 458.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Amtsblatts-Insertionsgebühren wegen verlorener Gewerbescheine. II. 288.
30. —	Ministerien.	Hausirhandel mit baumwollenem Garne. II. 456.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
30. Mai.	Ministerien.	Kein Hausirhandel mit chemischen Feuerzeugen. II. 457.
30. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Armenpflege für die Angehörigen aktiver Militairs. II. 471.
30. —	Ministerien.	Mitführung von Kindern in umherziehenden Musiker-Gesellschaften. III. 706.
31. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Extraordinaire Büreaukosten-Zuschüsse für die Landrathsämter. II. 278.
31. —	Dasselbe.	Abdruck und Debit einzelner in der Gesetz-Sammlung enthaltenen Gesetze. II. 282.
31. —	Ministerium der geistl. rc. Angel.	Vollziehung amtlicher Ausfertigungen. II. 285.
31. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Eintragung der bei Auseinandersetzungen stipulirten Renten und Kapitalien in die Hypothekenbücher. II. 360.
31. —	Dasselbe.	Verfahren bei Streitigkeiten in Gemeinheitstheilungs-Sachen rc. II. 366.
31. —	Dasselbe.	Gerichtsstand der Mediatstädte. II. 382.
31. —	Dasselbe.	Befreiung der Schul- u. Gymnasial-Lehrer von Kommunal-Beiträgen. II. 399.
31. —	Dasselbe.	Verhältnisse der Sterbekassen-Vereine. II. 416.
31. —	Dasselbe.	Bestrafung von Ruhestörern u. Exzedenten. II. 419.
31. —	Dasselbe.	Aufnahme von Strafgefangenen in öffentliche Anstalten. II. 431.
31. —	Dasselbe.	Verfahren mit streitigen Feuersozietäts-Beiträgen für Pfarrgebäude. II. 435.
31. —	Finanzministerium.	Verlegung der Fahrbahnen auf den Chausseen durch Sperrsteine. II. 458.
31. —	Ministerien.	Durchführung eiserner Rauchröhren durch den Dampfraum der Dampfkessel. III. 687.
1. Juni.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Sitzgebühren für die, wegen unterlassener Meldung bestraften Landwehrmänner. II. 494.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
4. Juni.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Strafanträge wegen Beleidigung öffentlicher Beamten. II. 279.
4. —	Dasselbe.	Jüdische Adoptiv-Kinder ohne Naturalisation. II. 400.
4. —	Dasselbe.	Entlassung der Schöffen. II. 407.
5. —	Dasselbe.	Vollstreckung bestätigter Auseinandersetzungs-Rezesse. II. 361.
5. —	Dasselbe.	Einzugsgelder für gewisse Nutzungen. II. 396.
6. —	Dasselbe.	Schützenkönige mit bürgerlichen Abgaben u. Lasten. II. 399.
6. —	Dasselbe.	Portofreiheit wegen Entlassungen aus dem Militair. II. 488.
6. —	General-Direktor der Steuern.	Anmeldung des Gewerbebetriebes. III. 697.
7. —	Ministerien.	Anlage von Steinkohlen-Gas-Fabriken 2c. I. 245.
7. —	Justizministerium.	Wiedereinziehung temporair entlassener Sträflinge. III. 685.
7. —	Ministerien.	Hausirhandel in Beziehung auf Wochenmarktsartikel. III. 707.
8. —	Ministerien.	Vertilgung schädlicher Waldinsekten. II. 316.
8. —	Regierung zu Frankfurt a. d. O.	Führung der Kirchenbücher bei vakanten Pfarrstellen. III. 624.
8. —	Landtags-Abschied (fünfter.)	für die Westphälischen Provinzial-Stände. III. 738.
9. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Übersiedelung der Juden 2c. II 402.
10. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Edition von Urkunden 2c. II. 285.
10. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Edition fiskalischer Akten und Karten bei Separationen. II. 355.
10. —	Dasselbe.	Erhebung von Einzugs- oder Einkaufsgeldern. II. 397.
10. —	Justizministerium.	Aufnahme von Strafgefangenen in öffentliche Anstalten. II. 433.
10. —	Ministerien.	Benutzung von Schrootmühlen 2c. II. 442.
11. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Amtsblatts-Insertionskosten für Subhastations-Patente. II. 289.
11. —	Dasselbe.	Erhaltung städtischer Zins- 2c. Abgaben. II. 395.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
12. Juni.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Militair-Gnadengehalt in Kommunaldiensten. II. 277.
12. —	Dasselbe.	Beaufsichtigung der Gendarmen in ihren polizeilichen Dienstleistungen. II. 414.
12. —	Ministerien.	Verkauf des Karmelitergeistes. II. 482.
14. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Einrichtungskosten bei Dienstablösungen. II. 364.
14. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb der einzeln umherziehenden Musikanten. II. 451. u. 452.
14. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Stempelfreiheit wegen Eintritts in den Kriegsdienst. II. 486.
15. —	Ministerien.	Gemeinde-Auflagen auf dem platten Lande. II. 409.
16. —	Ministerien.	Gewerbesteuer-Prozente für Kommunen. II. 343.
16. —	Ministerien.	Kein Hausirhandel mit Bibeln. II. 417.
16. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Unbedingte Schankkonzessionen. II. 443.
16. —	Ministerien.	Dreimal zurückgestellte Militairpflichtige. II. 488.
18. —	Kabinets-Ordre.	Zuchtstier-Körordnung für die Rheinprovinz. II. 371.
18. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Wahl und Anstellung städtischer Kassen-Rendanten. II. 386.
19. —	Finanzministerium.	Kataster-Auszüge zu Staats- u. fiskalischen Zwecken. II. 336.
19. —	Ministerien.	Besetzung der niedern Kirchenbedienten-Stellen Privat-Patronats. II. 373.
20. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz. II. 425.
21. —	Dasselbe.	Anstellung gedienter Unteroffiziere im Civil. II. 271.
22. —	Dasselbe.	Jahres- und Final-Kassen-Abschlüsse. II. 355.
22. —	Ministerien.	Gewerbescheine für umherziehende Musiker. II. 453.
22. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Nachträgliche Einstellung bestrafter Militairpflichtigen. II. 489.
22. —	Kabinets-Ordre.	Führung städtischer Prozesse. III. 642.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
23. Juni.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Beaufsichtigung der Leihbibliotheken ohne Gebühren. II. 418.
23. —	Regierung z. Gumbinnen.	Unterhaltung der Dienstgebäude der Pfarrer und Kirchenbedienten. III. 619.
24. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Konstatirung der Denunziationen gegen Beamte. II. 281.
25. —	Ministerien.	Tantieme von Kollektengeldern. II. 296.
25. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Pensionsverhältnisse der Bürgermeister. II. 386.
25. —	Dasselbe.	Vermeidung städtischer Schulden. II. 395.
25. —	Dasselbe.	Unterdrückung von Bordellen ꝛc. II. 421.
25. —	Ministerien.	Neue Mahlgänge zum Selbstgebrauche. II. 441.
25. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Bernsteinwaaren ꝛc. II. 454.
25. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Todtenscheine für die Militair-Aushebungs-Listen. II. 485.
25. —	Dasselbe.	Verwaltung des Schulzenamts. III. 654.
26. —	Dasselbe.	Ausführung der Ortsverbannung. II. 421.
27. —	Ministerien.	Befreiung der Militairpersonen und Militairbeamten ꝛc. von Kommunallasten. II. 397.
28. —	Ministerien.	Militair-Gnadengehalt bei späterer, nochmaliger Anstellung. II. 276.
28. —	Justizministerium.	Verfahren gegen verhaftete Steuer-Kontravenienten. III. 578.
29. —	Finanzministerium.	Bezeichnung und Vermessung der Flußschiffsgefäße. II. 461.
30. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Unterbedientenstellen für Militair-Invaliden. II. 272.
30. —	Ministerien.	Keine Kassen-Tantieme von den für gemeinnützige Zwecke eingehenden Geldern. II. 297.
30. —	Ministerien.	Grundsteuer von Königl. Forsten u. Pertinenzien. II. 337.
30. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Ressort in Pfändungssachen. II. 369.
30. —	Dasselbe.	Zuchtstier-Körordnung für die Rheinprovinz. II. 371.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
30. Juni.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Besetzung der Schulzenämter. II. 404.
30. —	Dasselbe.	Aufbringung der Nachtwächterlöhne ꝛc. II. 409.
30. —	Ministerien.	Prüfung der Anträge auf neue Mühlenanlagen ꝛc. II. 439.
30. —	Ministerien.	Wiederherstellung zerstörter ꝛc. Mühlen. II. 442.
30. —	Ministerien.	Betrieb von Kommissionsgeschäften. II. 450.
30. —	Ministerien.	Hausirhandel mit neuen Kleidungsstücken. II. 455.
30. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Steinbedachung ländl. Wohn- und Wirthschaftsgebäude. II. 469.
1. Juli.	Dasselbe.	Dienstentlassung der Schöffen ꝛc. III. 643.
4. —	General-Direktor der Steuern.	Stempel zu Quittungen über neue Besoldungen und Gehaltszulagen ꝛc. III. 551.
4. —	Ministerium der geistl. ꝛc. Angel.	Land-Dotation der Schullehrer. III. 606.
6. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Reste von Domanial-Prästationen ꝛc. III. 561.
6. —	Finanzministerium.	Ministerial-Ressort in Angelegenheiten des Schornsteinfegergewerbes. III. 690.
7. —	Dasselbe.	Diäten u. Reisekosten für Steuer-Untersuchungsrichter. III.575.
8. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Führung städtischer Prozesse. III. 642.
8. —	Dasselbe.	Färbung des Papiers. III. 721.
9. —	Ministerien.	Stempelfreiheit wegen Eintritts in den Kriegsdienst. II. 487.
9. —	Ministerien.	Pensionsbeiträge der in höhere Besoldungen eingerückten Unterbedienten. III. 557.
9. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. III. 589.
9. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Betrieb des Schornsteinfegergewerbes. III. 690.
10. —	Finanzministerium.	Anstellung u. Ausbildung von Steuer-Supernumerarien. III. 571.
11. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Leistung von Nachtwachtdiensten. III. 649.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
12. Juli.	Ministerien.	Herausgabe von Volkskalendern. II. 418.
12. —	Ministerien.	Umgehung von Handels-Unkosten-Gefällen. II. 447.
12. —	Ministerien.	Streitigkeiten in Gemeinheitstheilungs Sachen rc. III. 605.
12. —	Ministerium der geistl. rc. Angel.	Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen. III. 630.
12. —	Ministerien.	Vorführung und Aushebung der Militair-Ersatzmannschaften. III. 730.
12. —	Regierung zu Trier.	Verlust des Heimathsrechts. IV. 788.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensionirungen der Magistratspersonen. III. 638.
13. —	Dasselbe.	Wiederaufbau abgebrannter Gebäude. III. 694.
14. —	Dasselbe.	Heimathscheine für wandernde Handwerksgesellen. II. 425.
14. —	Dasselbe.	Neue Schankstätten in Beziehung auf ausschließliche und Realberechtigungen. III. 704.
14. —	Ministerien.	Entlassungen aus dem stehenden Heere. III. 734.
15. —	General-Direktor der Steuern.	Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer rc. III. 584.
16. —	Justizministerium.	Rechtsmittel der Aggravation in fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte. III. 534.
16. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Aufbringung der Gemeinde-Prozeßkosten. III. 643.
16. —	Dasselbe.	Schießgeld für Erlegung toller und ungeknüttelt umherlaufender Hunde. III. 689.
16. —	Ministerien.	Veränderungen mit Mühlenanlagen rc. III. 703.
17. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Diäten- rc. Forderungen in kommissarischen Aufträgen. III. 636.
17. —	Ministerien.	Beurtheilung und Berechnung des öffentlichen Bedürfnisses bei neuen Mühlen-Anlagen. III. 701.
17. —	Ministerien.	Legitimationszeugnisse für Freigewerbescheine. III. 712.
17. —	Ministerium der geistl. u. Medizinal- rc. Angel.	Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals. IV. 928.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
18. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ärztliche Atteste für Sträflinge. I. 200.
18. —	Ministerium der geistl. 2c. Angel.	Erleichterung der Portoausgaben. III. 540.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschwerden gegen administrative Entscheidungen. III. 542.
18. —	Dasselbe.	Retardat-Renten bei Laudemial-Ablösungen. III. 607.
18. —	Dasselbe.	Verfahren gegen verdächtige Personen. III. 678.
18. —	Dasselbe.	Konkurrenz entlassener Militair-Freiwilligen bei der Ersatzaushebung. III. 729.
19. —	Dasselbe.	Geschäftsgang bei den Magistraten. III. 634.
19. —	Dasselbe.	Veräußerung von Kommunal-Grundstücken. III. 641.
19. —	Ministerien.	Widerspruch gegen neue Mühlenanlagen. III. 702.
20. —	Minist. d. Innern u. d. P.	Orts-Observanzen. I. 128.
20. —	Dasselbe.	Regulirung der durch ländliche Auseinandersetzungen alterirten Kommunal-Verhältnisse. I. 142.
20. —	Regierung zu Stettin.	Anträge auf Konzessionirung neuer Mühlenanlagen. II. 437.
20. —	Ministerium der geistl. 2c. Angel.	Stellung des Altars und der Kanzel bei Kirchenbauten. III. 615.
20. —	Ministerien.	Einführung von Einkommensteuern. III. 649.
21. —	Ministerien.	Prüfung des Bedürfnisses bei neuen Mühlenanlagen. III. 701.
22. —	Ministerium der geistl. 2c. Angel.	Beaufsichtigung der Predigtamts-Kandidaten. III. 622. u. 623.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit u. Polizeiverwaltung. III. 659.
23. —	Dasselbe.	Amtsblatts-Insertionskosten. III. 543.
23. —	Ministerium der geistl. 2c. Angel.	Zahl der Taufzeugen oder Pathen. III. 626.
23. —	Dasselbe.	Säkularfeier kathol. Kirchen. III. 629.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot des Schießens bei feierl. Gelegenheiten. III. 686.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
24. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensionsbeiträge der Staatsdiener. III. 554.
24. —	Dasselbe.	Land-Dotation der Schullehrer. III. 606.
25. —	Ministerien.	Wildschäden-Reklamationen &c. III. 567.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einziehung der Bürgerrechtsgelder &c. III. 648.
25. —	Dasselbe.	Schußwaffen der Polizeibeamten. III. 656.
26. —	Regierung zu Trier.	Anlegung neuer &c. Begräbnißplätze. III. 626.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufstellung von Warnungetafeln. III. 667.
27. —	Dasselbe.	Wiedereinziehung temporair entlassener Sträflinge. III. 684.
27. —	Dasselbe.	Schornsteinfegergewerbe-Betrieb. III. 691.
27. —	Ministerien.	Kein Hausirhandel mit Schuhmacherwaaren. III. 711.
27. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Fliegenwedeln. III. 715.
27. —	Ministerien.	Gefängnißstrafen für beurlaubte Soldaten, Landwehrmänner &c. III. 735.
29. —	Ministerium der geistl. &c. Angel.	Handel mit Arzeneimitteln. II. 481.
29. —	Justizministerium.	Ausfertigung von Todtenscheinen &c. II. 486.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fiskalische lehnsherrliche Interessen bei Gemeinheitstheilungen &c. III. 603.
29. —	General-Direktor der Steuern.	Handelsbetrieb im Gränzbezirk. III. 707.
29. —	Ministerium der geistl. &c. Angel.	Bereitung des Eisenoxyd-Hydrats. III. 722.
29. —	Kabinets-Ordre.	Militairdienstpflicht der Seeschiffs-Mannschaften. III. 732.
30. —	Ministerien.	Gebühren der Justizkommissarien bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen &c. III. 597.
30. —	Ministerien.	Gewerbescheine zum Suchen von Waarenbestellungen. III. 708.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren bei Landrathswahlen. III. 544.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
31. Juli	Ministerium des Innern und der Polizei.	Diäten für landräthliche Kreisschreiber bei Stellvertretungen. III. 545.
31. —	Ministerien.	Beiträge der Beamten u. Pensionairs zur Einkommensteuer. III. 650.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besteuerung zu den Bedürfnissen jüdischer Korporationen. III. 655.
31. —	Dasselbe.	Strafen für Hundesteuer-Defraudationen. III. 688.
31. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Druck-Hand-Feuerspritzen. III. 711.
31. —	Ministerien.	Hausirhandel der Ausländer mit groben hölzernen Waaren. III. 714.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ärztliche Hülfe für arme Kranke. III. 720.
2. August.	Ministerien.	Homöopatische Vereins-Apotheken. III. 720.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafverfahren gegen Stadtverordneten-Versammlungen. III. 640.
4. —	Dasselbe.	Einziehung und Wiedergewährung von Bürgernutzungen. III. 647.
5. —	Dasselbe.	Vergütung baarer Dienstausgaben. III. 530.
5. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Gebäude-Inventarien und Situationspläne von Domainen-Vorwerken. III. 559.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Triester Güterversicherungs-Gesellschaft. III. 688.
6. —	Justizministerium.	Jährliche Eröffnung u. Schließung der Jagd. III. 566.
6. —	Ministerien.	Druck ausländischer Zeitschriften. III. 661.
7. —	Kabinets-Ordre.	Mittheilungen für das Rheinisch-Westphälische Grundsteuer-Kataster. III. 576.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wanderpässe durch die heimathliche Polizeibehörde. III. 674.
9. —	Dasselbe.	Wanderpässe nach den deutschen Bundesstaaten ꝛc. III. 675.
9. —	Ministerien.	Betrieb gewisser Gewerbe mit Bürgerrecht und polizeilicher Erlaubniß. III. 696.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
10. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verheirathungen und Niederlassungen im Auslande ohne Heimathscheine. III. 547.
10. —	Dasselbe.	Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Hausoffizianten. III. 664.
11. —	Dasselbe.	Untersuchungen wegen Beleidigungen von Beamten. III. 532.
12. —	Dasselbe.	Heimathscheine nach Rußland u. Polen. II. 294.
12. —	Dasselbe.	Ausfertigung von Todtenscheinen. II. 485.
12. —	Ministerien.	Bescheide in Mühlen-Konzessions-Angelegenheiten. III. 700.
12. —	Ministerium des Innern.	Belohnungen bei der Feier goldener Hochzeiten. IV. 786.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wanderpässe nach Neuchatel. I. 184.
13. —	Dasselbe.	Genehmigung zu Amtssuspensionen. III. 538.
13. —	Finanzministerium.	Verfahren gegen verhaftete Steuer-Kontravenienten. III. 577.
13. —	Konsistorium in Magdeb.	Beiträge für Hebammen-Institute. III. 625.
13. —	Ministerien.	Hausirhandel der Ausländer mit Tischteppichen rc. III. 713.
14. —	Ministerien.	Hausirhandel der Ausländer mit Schwarzwalder Uhren. I. 228.
14. —	Ministerien.	Berechtigung zum Gewerbebetriebe. III. 699.
14. —	Justizministerium.	Strafe für unterlassene Anzeigen ausgebrochener Viehseuchen. III. 726.
14. —	Ministerien.	Militairdienstpflicht der Seeschiffs-Mannschaften. III. 731.
15. —	Ministerien.	Entziehung der Militair-Pensionen. III. 553.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Jahres- und Final-Kassen-Abschlüsse. III. 597.
16. —	Ministerium der geistl. rc. Angel.	Quartal-Extrakte und Jahres-Abschlüsse. III. 615.
16. —	Dasselbe.	Etats für Schulanstalten. III. 630.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entlassung der Dorfschulzen. III. 654.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
16. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gesuche um Zurückstellung oder Entlassung vom stehenden Heere. III. 733.
17. —	Staatsministerium.	Heirathskonsense für Civilbeamte. III. 529.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot von Tanzlustbarkeiten. III. 668.
18. —	Ministerium der geistl. 2c. Angel.	Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen. III. 625.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anträge wegen Entlassung aus dem stehenden Heere. III. 732.
20. —	Dasselbe.	Hypothekarische Vermerke für Hofwehrgelder. III. 611.
20. —	Dasselbe.	Ansprüche von Kommunalbeamte an Kommunen. III. 638.
20. —	Dasselbe.	Getreide-, Heu- u. Stroh-Diemen. III. 692.
21. —	Dasselbe.	Einzugs- oder Bürgergeld von einheirathenden Frauenspersonen. III. 648.
21. —	Dasselbe.	Jüdischer Kultus in Strafanstalten. III. 684.
21. —	Dasselbe.	Disposition über die den Sträflingen mitgegebenen Kleidungsstücke. III. 685.
22. —	Ministerien.	Ertheilung von Heimathscheinen. III. 546.
23. —	Ministerien.	Jugendliche Arbeiter in den Torfgräbereien. III. 670.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Berechnung der Strafzeit in den Strafanstalten. III. 682.
24. —	Justizministerium.	Bestrafung der von Beamten begangenen Pflichtwidrigkeiten. III. 531.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wiederaufbau abgebrannter Gebäude. III. 695.
25. —	Dasselbe.	Suppliziren der Subalternenbeamten der General-Kommissionen. III. 596.
25. —	Ministerien.	Holzvergütungen für zurückgebliebene Militair-Familien. III. 735.
26. —	Ministerien.	Zeugengebühren in Disziplinar-Untersuchungen. III. 537.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abtrennung von Gemeinderechten bei Häuserverkäufen. III. 645.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
26. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschaffung der Formulare zu den Zwangspässen. III. 670.
27. —	Dasselbe.	Gutachten in Gemeinheitstheilungssachen. III. 604.
27. —	Dasselbe.	Bücher-Stempelung für Leihbibliotheken 2c. III. 663.
27. —	Dasselbe.	Prämien für Lebensrettungsversuche. IV. 926.
28. —	Dasselbe.	Polizeil. Verfahren bei begangenen Verbrechen. I. 188.
28. —	Dasselbe.	Waaren-Ausspielungen auf Messen, Jahrmärkten, Schützenfesten 2c. III. 667.
28. —	Dasselbe.	Gewerbebetrieb des Musikmachens 2c. III. 709.
29. —	Ministerien.	Entwendung von Waldprodukten. II. 319.
29. —	Ministerien.	Titel-Veränderung bei Zeitschriften. III. 660.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassungen bestrafter Individuen. III. 677.
29. —	Ministerien.	Hausirhandel der Ausländer aus den zollvereinten Staaten. III. 712.
30. —	Ministerium der geistl. 2c. Angel.	Immatrikulationen für akademische Vorlesungen 2c. III. 633. u. 634.
30. —	Ministerien.	Beerdigung verstorbener Armen. III. 717.
31. —	Oberpräsid. in Coblenz.	Verwaltung der Gemeinde- u. Institute-Waldungen. I. 24.
31. —	Finanzministerium.	Verlegung der Fahrbahnen auf den Chausseen. II. 459.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassungen im Auslande. III. 549.
31. —	Ministerien.	Eröffnung und Schließung der kleinen Jagd. III. 565.
31. —	Ministerium der geistl. 2c. Angel.	Errichtung von Gebäuden für Pfarrer, Küster u. Schullehrer 2c. III. 616.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besuch der Strafgefangenen durch deren Angehörige. III. 682.
5. Septbr.	General-Postamt.	Briefposten nach Frankreich, Belgien u. den Niederlanden. III. 595.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
5. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtannahme weiblicher Strafgefangenen mit Kindern. III. 680.
5. —	Ministerien.	Wissenschaftliche Prüfung der einjährigen Militair-Freiwilligen. III. 728.
6. —	Ministerien.	Debits-Bekanntmachung für polnische Schriften. III. 662.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeil. Kontrolle des Schornsteinfeger-Gewerbebetriebes. III. 691.
9. —	Ministerium der geistl. rc. Angel.	Küster- u. Schulhausbauten in evangelischen Gemeinden. III. 616.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Erhöhung von Disziplinar-Strafen gegen Beamte in der Aggravations-Instanz. III. 536.
10. —	Dasselbe.	Dienstentlassung oder unfreiwillige Pensionirung. III. 538.
10. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Aushändigung von Vorwerks-Charten und Vermessungs-Registern an die Domainenpächter. III. 560.
10. —	Finanzministerium.	Verfahren mit nicht angenommenen Poststücken des Auslandes. III. 594.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Belastung der Bauerhöfe mit Schulden. III. 599.
11. —	Justizministerium.	Bestrafung der von Beamten begangenen Pflichtwidrigkeiten. III. 531.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Referendarien-Titel für Bürgermeister. III. 635.
11. —	Dasselbe.	Beerdigungskosten für aufgefundene Leichname. III. 719.
12. —	Finanzministerium.	Stempel zu Quittungen unter den Kontrakten. III. 581.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beerdigung verstorbener Armen. III. 716.
13. —	Dasselbe.	Heirathskonsense für Civilbeamte. III. 529.
14. —	Ministerien.	Unterrichten in weiblichen Handarbeiten im Umherziehen. III. 710.
14. —	Ministerien.	Handel mit Fabrikaten der Handwerker auf Wochenmärkten. III. 710.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
15. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafverfahren gegen Querulanten. III. 542.
15. —	General-Postamt.	Beförderung der Extraposten. III. 592.
16. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Aufstellung der Domainen- u. Forst-Baupläne rc. III. 558.
16. —	Ministerium d. geistlichen rc. Angel.	Haltung der Gesetz-Sammlung für Dekanats-Archive. III. 622.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transportkosten für die, öffentl. Arbeitsanstalten zugeführten Individuen. III. 679.
16. —	Kriegsministerium.	Nachsuchung von Invaliden-Wohlthaten. III. 736.
17. —	General-Direktor der Steuern.	Grundsteuer von den bei Hütten und Hammerwerken befindlichen Schuppen. III. 577.
17. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Diäten für Kreistags-Abgeordnete. III. 651.
17. —	Regierung z. Magdeburg.	Getreide-, Heu- u. Stroh-Diemen. III. 693.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassungen von Ausländern im Inlande. III. 549.
18. —	Dasselbe.	Sportelgenuß der Magistratspersonen rc. III. 635.
18. —	Dasselbe.	Feuerfeste Bedachungen in der Rheinprovinz. III. 715.
19. —	General-Postamt.	Legitimation der Postreisenden. III. 591.
19. —	Kriegsministerium.	Veränderungen mit den Artillerie-Inspektionen. III. 728.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhütung von Pferde-Verlusten bei der Gendarmerie. III. 657.
22. —	Dasselbe.	Aussetzung der Publikation der in zweiter Instanz abgeänderten Strafresolute rc. III. 659.
23. —	Dasselbe.	Stifts-Provisoren, ohne Stadtverordnete zu sein. III. 640.
24. —	Dasselbe.	Stempelpflichtigkeit der Pässe für Matrosen u. Schiffsleute. III. 671.
24. —	Kabinets-Ordre.	Reise- u. Umzugskosten für die Direktoren und Lehrer der Gymnasien rc. IV. 839.

Datum. 1839.		Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
25.	Septbr.	Ministerium des Königl. Hauses.	Keine Hebungs-Tantieme von Kaufgeldern für Bauholz zu Domainen- und Forstbauten. III. 562.
25.	—	Minist. der geistl. u. Unterrichts- rc. Angel.	Decharge der Rechnungen für die Kirchen akademischen Patronats. III. 621.
25.	—	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Ausschließung von der Wählbarkeit zu Stadtverordneten. III. 639.
26.	—	Ministerien.	Polizeiliche Kontrolle gegen die Schleichhändler. I. 72.
26.	—	Ministerien.	Pfändungen von Holzdieben u. Forstfrevlern. III. 563.
27.	—	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Veränderungen mit den Artillerie-Inspektionen. III. 727.
28.	—	Dasselbe.	Dachdeckungen mit einer Mischung von Asphalt. I. 237.
28.	—	Dasselbe.	Unterstützungen aus dem Wohlthätigkeits-Fonds rc. III. 557.
28.	—	Dasselbe.	Auszahlung festgesetzter Diäten aus den Kämmereikassen. III. 637.
28.	—	Ministerien.	Strafen für unterlassene Anzeigen ausgebrochener Viehseuchen. III. 725.
29.	—	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Verrechnung und Verwendung der Paßgebühren. I. 176.
30.	—	Ministerien.	Polizeil. Kontrolle gegen die Schleichhändler. I. 73.
30.	—	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Armenpflege für Militair-Angehörige. II. 472.
30.	—	Finanzministerium.	Berechnung der Kriegsdienstzeit bei Pensionirungen. III. 539.
30.	—	Dasselbe.	Kassenverkehr der Regierungen mit den Hauptzoll- u. Steuerämtern. III. 551.
30.	—	Ministerien.	Verwendung der Forststrafgelder. III. 564.
30.	—	Finanzministerium.	Besetzung kombinirter Steuer-Hebestellen u. Postexpeditionen. III. 569.
30.	—	General-Postamt.	Neuer Extrapostgeld-Tarif in Österreich. III. 595.
30.	—	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Verwendung der Abfindungskapitalien für Lehngüter bei Ablösungen. III. 613.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
30. Septbr.	Ministerien.	Verhältnisse der Kultusbeamten bei den jüdischen Synagogen. III. 629.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Privat-Sparkassen-Vereine. III. 655.
30. —	Ministerien.	Paßpolizeil. Verfahren gegen Schiffsmannschaften u. Schiffsreisende in diesseitigen Häfen. III. 672.
2. Oktbr.	General-Direktor der Steuern.	Quittungen und Zahlungs-Anweisungen der Haupt-Zoll- u. Steuerämter. IV. 812.
2. —	Reg. zu Marienwerder.	Bekanntmachung der Verpachtungen 2c. kirchlicher Grundstücke von der Kanzel. IV. 835.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dienstsiegel der Rittergutsbesitzer und Dorfschulzen. III. 658.
4. —	Dasselbe.	Auswanderungen nach Serbien. IV. 789.
4. —	Dasselbe.	Detentionskosten für Bettler u. Vagabunden. IV. 887.
5. —	Justizministerium.	Autorisation der Vormünder in Auseinandersetzungs-Sachen. IV. 826.
5. —	Ministerien.	Exekutionsvollstreckungen durch Dorfschulzen. IV. 869.
7. —	Ministerium des Innern.	Wahl der Magistratspersonen 2c. IV. 846.
8. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Vereidung der Kreisverordneten für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. IV. 824.
8. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- 2c. Angel.	Listen über die Schuld-Prozeßsachen der Studirenden. IV. 838.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtbewilligung städtischer Abgabenfreiheit. IV. 864.
9. —	Dasselbe.	Reinigung der Transportaten. IV. 892.
10. —	Dasselbe.	Pässe für Ausländer zu Reisen in den diesseitigen Staaten. I. 179.
10. —	Ministerium der geistl. u. Medizinal- 2c. Angel.	Qualifikation als Apotheker-Lehrlinge. II. 480.
10. —	Ministerium des Innern.	Gemeinde-Rechnungen der Dorfschulzen. IV. 868.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
12. Oktbr.	Ministerium des Königl. Hauses.	Beitritt der Domainen-Einsassen zu Hagelschäden u. Feuerversicherungen. IV. 799.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Berichte über Rehabilitirungs-Anträge. I. 165.
12. —	Dasselbe.	Lebenslängliche Wahl und Bestätigung der Magistratspersonen. IV. 847.
12. —	Ministerium der Medizinal- rc. Angel.	Fuhrkosten der Apotheker bei Apotheken-Visitationen. IV. 927.
13. —	Ministerien.	Stempelpflichtigkeit bei Bauverbindlichkeiten der Domainenpächter. IV. 817.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anlegung von Feld-Ziegelöfen. IV. 921.
14. —	Ministerien.	Fällen und Abfahren des Berechtigungsholzes. IV. 807.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Örtliche Regulative für das Ziegenhüten. IV. 830.
15. —	Dasselbe.	Betrieb des Trödelhandels. IV. 909.
16. —	Ministerium des Innern.	Ausländische Judenburschen als Lehrlinge im Inlande. IV. 872.
18. —	Finanzministerium.	Stempelfreiheit der Quittungen über unfixirte Diäten. IV. 816.
19. —	Ministerien.	Mißbrauch stempelfreier Atteste rc. und dessen Bestrafung. IV. 814.
19. —	Ministerien.	Familien-Stipendien ohne Allerhöchste Genehmigung. IV. 923.
21. —	General-Postamt.	Verkehr der Handlungshäuser mit den Postämtern. IV. 820.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besetzung städtischer Todtengräber-Stellen. IV. 855.
21. —	Dasselbe.	Brandverluste bei versicherten Mobilien. IV. 906.
22. —	Reg. zu Frankfurt a. d. O.	Stimmrecht der Mitbesitzer von Rittergütern bei Landraths-wahlen und Wählbarkeit derselben. IV. 786.
22. —	Ministerium der geistlichen rc. Angel.	Emeritirung evangelischer Pfarrer. IV. 831.
23. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Umzugskosten für Forst-Hülfsaufseher. IV. 802.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
23. Oktbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Autorisation der Vormünder in Auseinandersetzungs-Sachen. IV. 826.
23. —	Konsistorium in Magdeburg.	Zusammenkünfte in Spinnstuben. IV. 882.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Taubstumme als wandernde Handwerksgesellen. IV. 885.
23. —	Dasselbe.	Denunzianten-Antheile der Gensdarmen. IV. 898.
23. —	Dasselbe.	Denunzianten-Antheile an den Strafen für verbotenes Tabackrauchen. IV. 900.
24. —	Dasselbe.	Anstrengung von Prozessen Namens der Gemeinden. IV. 855.
24. —	Dasselbe.	Niederlassung Sächsischer Juden in den ehemals Sächsischen Landestheilen. IV. 872.
25. —	Dasselbe.	Disziplinar-Verfahren gegen Verwaltungsbeamte. IV. 777.
25. —	Ministerien.	Kommunal-Besteuerung der Haltung von Pensionairs in Gymnasialstädten. IV. 861.
26. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Unterhaltung von Obstbäumen seitens der Domainenpächter. IV. 796.
26. —	Ministerium des Innern.	Vertheilung der Kommunallasten bei Parzelirungen von Bauergütern. IV. 862.
27. —	Kabinets-Ordre	Einkaufsgelder in den noch nach fremdherrlicher Gesetzgebung verwalteten Gemeinden. IV. 860.
27. —	desgl.	Militairdienstpflicht der Schulamts-Kandidaten. IV. 933.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prämien für Schützenkönige u. Schützengilden. I. 124.
28. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Diensteinkommen der Domainen-Rentbeamten. IV. 790.
28. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- zc. Angel.	Beaufsichtigung bestrafter jugendlicher Verbrecher. IV. 881.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heimathscheine aus den deutschen Bundesstaaten. IV. 787.
29. —	Regierung zu Düsseldorf.	Anlegung von Feld-Ziegelöfen. IV. 921.
30. —	Ministerium des Innern.	Wandernde jüdische Handwerksgesellen des Auslandes. IV. 886.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
31. Oktbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßpflichtigkeit der in- u. ausländischen Gränzbewohner. I. 70.
31. —	Ministerien.	Städtische Lokale zur Erhebung der Mahl- u. Schlachtsteuer. IV. 857.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausschließung jüdischer Stadtverordneten von den Wahlen der Landtags-Deputirten. IV. 866.
31. —	Ministerien.	Speditions- und Kommissionsgeschäfte im Umherziehen. IV. 911.
1. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahlstimmen für Minorenne in Kommunal-Landtags-Angelegenheiten. IV. 865.
2. —	Dasselbe.	Legitimation der mit Gewerbescheinen versehenen Reisenden. IV. 883.
3. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Büreaukosten der Domainen-Rentbeamten. IV. 792.
3. —	Ministerien.	Erörterung der Bedürfnißfrage bei neuen Mühlenanlagen ꝛc. IV. 908.
4. —	Ministerium der geistl. ꝛc. Angel.	Bestätigung der Land-Dechanten ꝛc. IV. 832.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einkaufsgelder in den noch nach fremdherrlicher Gesetzgebung verwalteten Gemeinden. IV. 859.
5. —	Ministerien.	Heirathskonsense für Civilbeamte. III. 530.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stimmrecht der Mitbesitzer von Rittergütern bei Landrathswahlen ꝛc. IV. 787.
6. —	Ministerien.	Strafe für feuergefährliches Tabackrauchen in Forsten und Haiden. IV. 902.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung gedienter Unteroffiziere bei der Landgendarmerie. IV. 875.
7. —	Dasselbe.	Nachweis der rechtmäßigen Verlassung des bisherigen Gesindedienstes. IV. 879.
9. —	Finanzministerium.	Verwaltung u. Verwendungs-Nachweis der Chaussee-Pensionen. IV. 914.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
9. Novbr.	Minist. der geistl. u. Medizinal-Angel.	Maßregeln gegen die Schafpocken-Seuche. IV. 929.
10. —	Ministerien.	Nachträgliche Einstellung früher dreimal zurückgestellter Militairpflichtigen. IV. 932.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausübung der Kämmerei-Jagden. II. 331.
11. —	Dasselbe.	Regulirung der Bürger- u. Einkaufsgelder. IV. 857.
11. —	Dasselbe.	Administrations-Akte für Wohlthätigkeits-Anstalten. IV. 923
12. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- rc. Angel.	Reise- und Umzugskosten der Gymnasial-Direktoren u. Lehrer. IV. 838.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wanderpässe über das 30ste Lebensjahr hinaus. IV. 884.
14. —	Dasselbe.	Militair-Uniform neben der Civil-Uniform. IV. 775.
14. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Beitritt der Domainenpächter zu Hagelschäden-Versicherungen. IV. 797.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufgebote und Trauungen der Juden. IV. 836.
15. —	Ministerien.	Verminderung des Porto's bei portopflichtiger amtlicher Korrespondenz. IV. 782.
15. —	Ministerien.	Stempelfreiheit für die Zeugnisse der Elementar-Schulamts-Kandidaten u. Aspiranten. IV. 845.
16. —	Ministerien.	Verhältnisse der bei den Eisenbahnen angestellten Beamten. II. 460.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Etats für die Kreis-Kommunal-Fonds. IV. 867.
17. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Retablissementsbauten auf verpachteten Königl. Domainen. IV. 798.
17. —	Dasselbe.	Stempelfreiheit der Quittungen über unfixirte Diäten. IV. 816.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Kontrolle gegen die Schleichhändler. I. 73.
18. —	Dasselbe.	Prämien für Gendarmen. III. 658.
18. —	Ministerien.	Edition von Urkunden seitens der Verwaltungsbehörden. IV. 783.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
18. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausübung der gepachteten Jagd durch Stellvertreter. IV. 809.
18. —	Dasselbe.	Polizeiverwaltung in Kämmereidörfern. IV. 874.
18. —	Dasselbe.	Seifensiedereien und Lichtziehereien. IV. 910.
19. —	Dasselbe.	Hannoversche Pässe, Wanderbücher u. Legitimationsscheine. I. 182.
19. —	Dasselbe.	Nichtbewilligung von Reisekosten für Zeugen in administrativen Untersuchungen. IV. 784.
19. —	Dasselbe.	Wahl u. Bestätigung der Magistratspersonen. IV. 848.
19. —	Dasselbe.	Amtliche Ausfertigungen ꝛc. in Polizeisachen seitens der Magisträte. IV. 873.
20. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Bauholz aus Königl. Forsten zu Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten. IV. 804.
20. —	Finanzministerium.	Anwendung des Zollgewichts. IV. 813.
21. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Beschaffung des von dem Fiskus zu Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küsterhausbauten zu verabreichenden Holzes. IV. 834.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Amtliche Ausfertigungen seitens der Dominien. IV. 867.
21. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Kinder. IV. 911.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fortlassung unsittlicher Schriften aus den Bücher-Auktionskatalogen. IV. 876.
22. —	Justizministerium.	Detentions- u. Transportkosten für unvermögende Verbrecher. IV. 891.
23. —	Minist. der geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Bedeutung der Progymnasien. IV. 840.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Publikation gestatteter Namenveränderungen. IV. 878.
24. —	General-Postamt.	Kombinirung von Post-Expeditionen mit Steuer-Hebestellen. IV. 818.
25. —	Ministerien.	Nebenämter der Regierungsbeamten. IV. 773.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
25. Novbr.	Minist. der geistl. u. Unterrichts- rc. Angel.	Propädeutischer Unterricht in der Philosophie auf Gymnasien. IV. 840.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafverfahren gegen Stadtverordnete. IV. 854.
25. —	Dasselbe.	Amtliche Korrespondenz mit der Preußischen Militairbehörde in Mainz. IV. 931.
25. —	Finanzministerium.	Gebrauch von Radfelgen-Messern. IV. 917.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beaufsichtigung bestrafter Verbrecher, Vagabunden u. arbeitsscheuer Personen rc. IV. 894.
26. —	Dasselbe.	Abtretung von Grund u. Boden zur Erweiterung von Straßen. IV. 920.
30. —	Dasselbe.	Verzichtleistung auf Pension seitens gewählter Magistratspersonen. IV. 849. 850. 851. u. 852.
30. —	Dasselbe.	Kriterien des feuergefährlichen Tabackrauchens. IV. 901.
30. —	Ministerien.	Bestrafung der Schmälerung öffentlicher Wege. IV. 919.
30. —	Ministerien.	Beibehaltung von Fußsteigen im öffentlichen Interesse. IV. 920.
1. Dezbr.	Finanzministerium.	Unterhaltung u. Instandsetzung der Kunststraßen. IV. 915.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dienstverhältnisse der Magistrate zu den Regierungen. IV. 853.
3. —	Ministerien.	Bestrafung des unbefugten Harzscharrens. IV. 808.
3. —	Ministerium der geistl. rc. Angel.	Zusammenkünfte in Spinnstuben. IV. 881.
5. —	Dasselbe.	Mittheilung amtlicher Cirkulare an die Militairprediger. IV. 833.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Amtssuspension von Kommunalbeamten. IV. 855.
5. —	Dasselbe.	Beiträge der Kirchen zu Spritzen und Feuerlöschgeräthschaften. IV. 900.
6. —	Dasselbe.	Preußische Pässe für fremde Unterthanen. IV. 882.
6. —	Dasselbe.	Ausübung des Schornsteinfegergewerbes. IV. 903.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
7. Dezbr.	Kabinets-Ordre.	Preis für die Amtsblätter in der Provinz Posen. IV. 782.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Disziplinarstrafen für Landwehrmänner. IV. 933.
8. —	Ministerien.	Anstellung und weitere Beförderung ausgedienter Unteroffiziere in Civilämtern. IV. 774.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Befreiung der zur Disposition gestellten Offiziere von Kommunalbeiträgen. IV. 861.
9. —	Ministerium der geistl. rc. Angel.	Nachweisungen von erledigten Orden und Ehrenzeichen. IV. 785.
9. —	Oberpräsid. in Coblenz.	Verkauf von Brennmaterialien für die ärmere Volksklasse. IV. 877.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Hypothekarische Vermerke aus Ablösungs-Rezessen. IV. 827.
10. —	Dasselbe.	Anstellung der Hausväter in den Straf- und Besserungs-Anstalten. IV. 895.
12. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Vorschläge zu neuen Holztaxen. IV. 804.
13. —	Ministerien.	Stempel zu Bestätigungen von Jagdverpachtungs-Verträgen. IV. 808.
13. —	Oberpräsid. in Münster.	Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Lande. IV. 870.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Detentionskosten für aufgegriffene Bettler und Vagabunden. IV. 886.
13. —	Dasselbe.	Detentions- und Transportkosten für unvermögende Verbrecher. IV. 890.
14. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Aufstellung von Forstkarten. IV. 803.
15. —	Dasselbe.	Parzellirungen abgabenpflichtiger oder grund- und forstberechtigter Grundstücke. IV. 800.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Privat-Sparkassen-Vereine. IV. 871.
15. —	Ministerien.	Entschädigungen für Militair-Übungsplätze. IV. 935.
16. —	Justizministerium.	Paßpflichtigkeit der in- u. ausländischen Gränzbewohner. I. 70.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
16. Dezbr.	Ministerien.	Ausübung der Jagdgerechtigkeiten. III. 566.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Diäten für Ökonomie-Kommissarien. IV. 821. u. 823.
16. —	Minist. d. geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Verrichtung pfarramtlicher Geschäfte während der Vakanz. IV. 833.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Diäten und Reisekosten für die Bezirkswähler bei Wahlen der Landtags-Abgeordneten. IV. 865.
16. —	Dasselbe.	Vollstreckung von Polizeistrafen auf Requisition ausländischer Behörden. IV. 875.
16. —	Dasselbe.	Genehmigung zu Vermächtnissen an milde Anstalten. IV. 922.
17. —	Ministerien.	Diäten u. Reisekosten der Kreistags-Abgeordneten ꝛc. IV. 811.
17. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Trennung der Sträflinge nach Geschlecht u. Alter. IV. 896.
17. —	Dasselbe.	Legitimationsscheine für Musiker ꝛc. IV. 912.
17. —	Dasselbe.	Abschaffung von Winden und ähnlichen Vorrichtungen an den Häusern nach der Straße hinaus. IV. 921.
18. —	Finanzministerium.	Ankäufe von Privatgebäuden für öffentl. Zwecke. IV. 778.
18. —	Ministerium des Innern.	Preis für die Amtsblätter in der Provinz Posen. IV. 782.
18. —	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angel.	Prüfung ausländischer Kandidaten für inländische Pfarrämter. IV. 834.
19. —	Ministerium des Innern.	Ablösung von Jagdberechtigungen. IV. 810.
20. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Ausweise über die Kontraktsverbindlichkeiten der Domainenpächter. IV. 794.
20. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Verzichtleistung auf Pension seitens gewählter Magistratspersonen. IV. 852.
28. —	Ministerien.	Verkehr der Schriftsteller mit ihren eigenen Schriften. IV. 876.
28. —	Ministerien.	Erlaubte Ausspielungen in Privatzirkeln. IV. 880.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
30. Dezbr.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Berichtserstattungen über Jurisdiktionsveränderungen. IV. 780.
30. —	Ministerien.	Anordnung u. Ausführung von Wolfsjagden. IV. 810.
30. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Anordnungen für das jüdische Begräbnißwesen. IV. 837.
31. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Stellvertretung des Fiskus in Separations- rc. Angelegenheiten. IV. 798.
31. —	Ministerium der geistlichen rc. Angel.	Regulirung des Interimistici bei Schulbauten. IV. 841.
31. —	Ministerien.	Stempelgebrauch zu Bestätigungen von Magistratsbeamten. IV. 852.
31. —	Ministerien.	Verrechnung der Strafen für das freie Umherlaufen ungeknüttelter Hunde. IV. 899.
31. —	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Verhältnisse der Beamten bei den Kreisdirektionen der Land-Feuersozietäten. IV. 904.
31. —	Ministerien.	Betrieb des Schneiderhandwerks im Umherziehen. IV. 912.
31. —	Ministerien.	Gewerbescheine für umherziehende Thierführer. IV. 913.
31. —	Finanzministerium.	Gebrauch von Radfelgenmessern. IV. 918.
1840. 10. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dienstuniform der Distrikts-Kommissarien. IV. 776.
29. März.	Ministerien.	Verfahren gegen schwedische Schiffsmannschaften. III. 674.
12. April.	Ministerien.	Erörterung der Bedürfnißfrage bei neuen Mühlenanlagen. IV. 909.

B.

Für die ausländische Gesetzgebung.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
1838. 16. Mai.	Herzogl. Sachsen-Altenburgisches Regulativ.	Führung von Ortschroniken durch die Geistlichen. II. 511.
28. Juni.	Königl. Württembergisches Ministerium des Innern.	Gewinnung des ursprünglichen Impfstoffes für die Schutzpocken-Impfung. II. 518.
1839. 10. Januar.	Königl. Sächsische Ministerial-Verordnung.	Regulirung der Amtseinkünfte der Superintendenten. III. 770.
19. Februar.	desgl.	Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle. III. 759.
20. —	desgl.	Berichtserstattungen in polizeilichen Untersuchungssachen. I. 268.
25. April.	desgl.	Anstellung von Apotheken-Revisoren und Instruktion für dieselben. I. 264.
3. Mai.	Königlich Hannöversches Ministerium des Innern.	Wanderpässe der Handwerksgesellen aus den Preuß. Staaten. I. 267.
6. —	Königl. Sächsische Verordnung.	Schließung der Ehebündnisse unter den Juden. I. 263.
6. —	desgl.	Aufenthaltsgestattung für in- und ausländische Juden. III. 768.
23. —	desgl.	Belehrung der zu einer andern christlichen Konfession Übertretenden. I. 262.
28. —	desgl.	Censur der über kirchlich religiöse Gegenstände erscheinenden Druckschriften. I. 260.
13. Juni.	desgl.	Anordnungen für das Lohnfuhrwesen. III. 764.
30. Juli.	desgl.	Verfahren mit aufgefundenen Leichnamen. III. 763.
18. Dezbr.	Königlich Württembergisches Ministerium des Innern.	Vollziehung und Handhabung der Ausweisungs-Erkenntnisse gegen Ausländer. II. 517.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 23ster Jahrgang. 1839. Heft. Seite.
1840. 4. März.	Großherzogl. Badensche Verordnung.	Schulunterricht für die in den Fabriken beschäftigten Kinder. IV. 936.
5. —	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche	Verordnung gegen Thierquälerei. IV., 938.

II.

Sach-Register.

Bemerkung. Die erste römische Zahl bezeichnet das Heft, die zweite deutsche und folgende die Seiten.

A.

B.

C.

D.

H.

J.

K.

M.

P.

Q.

R.

S.

T.

T.

V.

W.

III.

Literatur.

Munther, Rechnungsrath, in Berlin, die landwirthschaftliche Buchhaltung in einfacher staatswirthschaftlicher Form. 1839. — II. 527.

Riedel, Dr., Hofrath und Professor in Berlin, Novus Codex diplomaticus Brandenburgensis. ꝛc. 1839. — II. 527.

Rothe, A., der Landmann wie er sein sollte, oder Franz Nowack. Glogau, 1839. — II. 528.

Anzeige.

Nach der Bestimmung des Herrn Herausgebers der Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung schließen solche mit diesem Jahrgange 1839.

Bei dem Werthe, welchen dieselben in ihrer Vollständigkeit für die Behörden und Geschäftsmänner behalten, indem die aus denselben gebildeten kompilatorischen Werke jene selbst nicht ersetzen können, wie Erfahrung und Gebrauch lehren mögen, hat der Herr Herausgeber angeordnet, daß solche durch Ergänzung einzelner vergriffener Hefte fernerhin komplet erhalten werden sollen, daher denn auch vor Kurzem das dritte und vierte Heft des Jahrg. 1821. in zweiter Auflage erschienen ist.

Um nun angehenden und minder bemittelten Staatsbeamten den Ankauf des Werks zu erleichtern, hat der Herr Herausgeber bereits im vorigen Jahre genehmigt, daß

1) die Jahrg. von 1817. bis incl. 1826. nebst erstem zehnjährigen Hauptregister für 10 Rthlr.,
2) die Jahrg. von 1827. bis incl. 1839. nebst zweitem Hauptregister und dreien Jahresregistern für 13 Rthlr.,
und
3) Einzelne Jahrgänge und Hefte für den zeitherigen Pränumerationspreis,

überlassen werden sollen.

Bestellungen darauf wolle man gefälligst unter der Bezeichnung: „Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung betreffend" hieher an den Unterzeichneten richten.

Berlin, am 1. September 1843.

Schmidt,
Geheimer Registratur-Rath, im Königl. Ministerium des Innern.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.





